SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
CONFÉDÉRATION SUISSE

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Nationalrat - Conseil national
Ständerat - Conseil des Etats

Herbstsession 1992 - Session d'automne 1992

Provisorische Ausgabe - Edition provisoire

92.057
EUROLEX

1. Teil: Vorlagen 1 - 25
1ère partie: Objets 1 à 25

I

Inhaltsverzeichnis - Table des matières

92.057- 1	ns né	Epidemiengesetz. Aenderung Loi sur les épidémies. Modification	1
92.057- 2	sn én	Tierseuchengesetz. Aenderung Loi sur les épizooties. Modification	41
92.057- 3	ns né	Energierecht im EWR. Bundesbeschluss Droit de l'énergie dans l'EEE. Arrêté	49
92.057- 4	sn én	Bundesgesetz über den Umweltschutz. Aenderung Differenzen) Loi sur la protection de l'environnement. Modification (Divergences)	55
92.057- 5	sn én	Strassenverkehrsgesetz. Aenderung Loi sur la circulation routière. Modification	81
92.057- 6	sn én	Luftfahrtgesetz. Aenderung Loi sur la navigation aérienne. Modification	89
92.057- 7	sn én	Konsumkredit. Bundesbeschluss Crédit à la consommation. Arrêté	93
92.057- 8	sn én	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Aenderung Loi sur la concurrence déloyale. Modification	117
92.057- 9	sn én	Bundesgesetz über die gebrannten Wasser. Aenderung Loi sur l'alcool. Modification	121
92.057- 10	sn én	Zollgesetz. Aenderung Loi sur les douanes. Modification	137
92.057- 11	sn én	Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten. Aenderung Loi sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés. Modification	141
92.057- 12	sn én	Landwirtschaftsgesetz. Aenderung Loi sur l'agriculture. Modification	143
92.057- 13	ns né	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Aenderung Loi sur le contrat d'assurance. Modification	147
92.057- 14	ns né	Versicherungsaufsichtsgesetz. Aenderung Loi sur la surveillance des assurances. Modification	155
92.057- 15	ns né	Bundesgesetz über die Kautionen der ausländischen Versicherungsgesellschaften. Aenderung Loi sur les cautionnements des sociétés d'assurances étrangères. Modification	163
92.057- 16	ns né	Bundesgesetz über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen inländischer Lebensversicherungsgesellschaften. Aenderung Loi sur les cautionnements des sociétés d'assurances sur la vie. Modification	165

92.057- 17	ns	Direkte Lebensversicherung. Bundesbeschluss	169
	né	Assurance directe sur la vie. Arrêté	
92.057- 18	ns	Schadenversicherungsgesetz. Aenderung	173
	né	Loi sur l'assurance dommages. Modification	
92.057- 19	sn	Bundesgesetz über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten.Aenderung	177
	én	Loi sur l'information des consommatrices et consommateurs. Modification	
92.057- 20	sn	Aufenthalt und Niederlassung der Staatsangehörigen von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Bundesbeschluss	179
	én	Séjour et établissement en Suisse des ressortissants des autres Etats membres de l'Espace économique européen.	
92.057- 21	sn	Publikationsgesetz. Aenderung	193
	én	Loi sur les publications officielles. Modification	
92.057- 22	sn	Beamtengesetz. Aenderung	197
	én	Loi sur le statut des fonctionnaires. Modification	
92.057- 23	ns	Obligationenrecht. Artikel 40. Aenderung	209
	né	Code des obligations. Article 40. Modification	
92.057- 24	ns	Obligationenrecht. Zehnter Titel. Aenderung	211
	né	Code des obligations. Titre 10. Modification	
92.057- 25	ns	Produktehaftpflicht. Bundesbeschluss	227
	né	Responsabilité du fait des produits. Arrêté	

92.057-1

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)
Epidemiengesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)
Loi sur les épidémies. Modification

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1537 hiervor – Voir page 1537 ci-devant

Präsident: Eintreten wurde in der Sondersession (am 1. September 1992) beschlossen; danach haben Sie das Geschäft zur Detailberatung an die Kommission zurückgewiesen.

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1 Abs. 3 (neu)
Antrag der Kommission
Bund und Kantone treffen in weiteren die nötigen Massnahmen, um den Menschen vor gentechnisch veränderten Erregern zu schützen.

Antrag Gonseth
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1 al. 3 (nouveau)
Proposition de la commission
La Confédération et les cantons prennent en outre les mesures propres à protéger l'homme contre les agents pathogènes génétiquement modifiés.

Proposition Gonseth
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 3 Abs. 3
Antrag der Kommission
Streichen

Antrag Gonseth
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 al. 3
Proposition de la commission
Biffer

Proposition Gonseth
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 29a (neu)
Antrag der Kommission
Titel
Einschliessungsmassnahmen
Abs. 1
Wer mit gentechnisch veränderten Erregern umgeht, die er weder im Versuch freisetzen, noch in den Verkehr bringen darf (Art. 29b), muss alle Einschliessungsmassnahmen treffen, die aufgrund der Gefährlichkeit der Erreger notwendig sind.
Abs. 2
Der Bundesrat führt für den Umgang mit diesen Erregern eine Melde- oder Bewilligungspflicht ein.

Antrag Gonseth
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 29a (nouveau)
Proposition de la commission
Titre
Mesures de confinement
Al. 1
Celui qui manipule des agents pathogènes génétiquement modifés qu'il ne peut ni disséminer à des fins de recherche ni mettre sur le marché (art. 29b), doit prendre toutes les mesures de confinement exigées par le danger qu'ils présentent.
Al. 2
Le Conseil fédéral soumet à déclaration ou à autorisation la manipulation de ces agents pathogènes.

Proposition Gonseth
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Gonseth:** Zweck des Epidemiengesetzes ist es, den Menschen vor ansteckenden Krankheiten zu schützen. Es ist deshalb wichtig, dass wir als Parlament unsere Aufgabe besonders verantwortungsbewusst wahrnehmen. Wir müssen gesetzliche Lücken möglichst schnell schliessen, also Gesetze erlassen, die sinnvoll sind und nicht gleich wieder geändert werden müssen. Schnellzugstempolösungen oder minimalistische Lösungen à la Ständerat werden der Sache nicht gerecht.
Mit meinem Antrag möchte ich Sie bitten, den Vorschlag des Bundesrates wiederaufzunehmen und damit heute die gesetzlichen Lücken betreffend die natürlichen pathogenen Erreger zu schliessen. Heute spielen die natürlichen pathogenen Erreger als Krankheitserreger für den Menschen eine viel bedeutendere Rolle als die gentechnisch veränderten Erreger.
Diese natürlich vorkommenden Erreger sind Viren, Bakterien, Hefen, Schimmelpilze, Protozoen und Würmer. Das geltende Gesetz weist hier grosse Lücken auf. Es bestehen grösstenteils nur allgemeine Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften. So fehlt zum Beispiel eine Kontrolle bei der Einfuhr von hochpathogenen Viren. Immer mehr werden diese natürlichen krankheitserregenden Keime auch zum Abbau von Schadstoffen in Böden eingesetzt. Einer der Keime, der nun eingesetzt werden soll, ist der Pseudomonas, ein Keim, welcher wegen seiner gefürchteten Antibiotika-Resistenz langwierige und gefährliche Infektionen verursachen kann.
Nach übereinstimmender Ansicht von Fachleuten ist es deshalb sinnvoll, die natürlich vorkommenden pathogenen Organismen jetzt zusammen mit den gentechnisch veränderten Organismen im Epidemiengesetz zu erfassen. Dies dient der Einheit der Materie. Wir müssen den Bereich der natürlich vorkommenden Erreger ja so oder so regeln.
Diese Dringlichkeit ist auch von niemandem bestritten; im Gegenteil. Laut Botschaft wird die jetzige Einbindung ins Epidemiengesetz von Fachgesellschaften, Verbänden und Laboratorien gewünscht und gutgeheissen. Zudem sind es ja auch nicht diese natürlichen pathogenen Keime, die das Gesetz umstritten machen, sondern es ist der Bereich der gentechnisch veränderten Organismen, welche die Gesetzesvorlage so brisant macht.
Ich bin schockiert darüber, wie mit diesen natürlichen pathogenen Erregern in den verschiedenen Kommissionen, die sich damit befasst haben, kurzsichtig und ohne eingehende Prüfung oder Hearings mit Fachleuten, geradezu «hüst und hott», umgegangen wird.
Unsere Kommission hat zum Beispiel von der Aenderung beim Umweltschutzgesetz durch die ständerätliche Kommission erst während ihrer Sitzung erfahren. Wir konnten deshalb kaum noch eine richtige Diskussion über dieses Thema vorbereiten. Hearings waren wegen dem Zeitdruck schon gar nicht möglich. Ganz knapp – mit 9 zu 8 Stimmen – hat unsere Kommission auf den reduzierten Entwurf des Ständerates umgeschwenkt.
Wenn wir dieser minimalistischen Lösung ebenfalls zustimmen werden, werden wir die Arbeit an diesem Gesetz gleich nach Behandlung der Eurolex wiederaufnehmen müssen. Dies hat auch Herr Direktor Zeltner vom BAG in der Kommission bestätigt.
Machen wir also nicht solch sinnlose doppelte Arbeit; machen wir das, was jetzt in diesem Bereich wirklich nötig ist.
Ich möchte Sie deshalb bitten, meinem Antrag auf Beibehaltung der Bundesratsvariante, welche auch die natürlichen krankmachenden Keime einbezieht, zuzustimmen.

Seiler Rolf, Berichterstatter: Bevor ich ein paar Worte zum Antrag von Frau Gonseth sage, möchte ich doch in kurzen Zügen noch die Arbeiten der Kommission schildern, weil ja die Kommission ursprünglich Nichteintreten beantragte. Ihr Rat hat uns dann mit dem Auftrag wieder nach Hause geschickt, die Arbeit, die uns übertragen war, doch zu machen. Das haben wir dann auch getan.
Wir haben in unserer Arbeit nebst dem Antrag, die pathogenen Organismen nicht einzubeziehen, vor allem folgende Anträge übernommen, auf die ich kurz hinweisen möchte.
Bei den Strafbestimmungen in Artikel 35 lag der Kommission ein Antrag vor, die Busse bis auf 100 000 Franken zu erhöhen. Die Kommission beschloss einstimmig – und zwar auf Vorschlag der Verwaltung –, auf die Nennung von Beträgen zu verzichten, womit die im Strafgesetzbuch genannten Höchstbeträge – 40 000 oder 50 000 Franken – massgebend sind. Ebenso ist die Kommission der Meinung, dass die Strafandrohung nicht Haft, sondern Gefängnis sein soll, wie dies in Artikel 60 des Umweltschutzgesetzes vorgesehen ist.
Mit 9 zu 8 Stimmen schlägt die Kommissionsmehrheit vor, auch den Bundesbeschluss über die Aenderung des Epidemiengesetzes bis zum 31. Dezember 1994 zu befristen. Da ein Minderheitsantrag vorliegt, werden wir auf diese Bestimmung zurückkommen.
Im übrigen legen wir Ihnen zwei Motionen (Motion 1 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit; Motion 2 der Mehrheit der Kommission für soziale Sicherheit und Gesund-

heit) vor. Auch diese sind bestritten, so dass wir dann in der Detailberatung ebenfalls auf diese Geschichte zurückkommen wollen.
Zum Antrag von Frau Gonseth. Dazu muss ich zuerst eine kleine Geschichte erzählen, da ich hier darauf aufmerksam gemacht wurde, dass man immer von den Beschlüssen des Ständerates spreche.
Wir sind für dieses Geschäft Prioritätsrat – aber eben nur auf dem Papier. Denn die Kommission des Ständerates hat, bevor wir dieses Gesetz in unserer Kommission behandeln konnten, die Vorlage an die Verwaltung zurückgewiesen, und zwar mit dem Auftrag, einen Gesetzestext vorzulegen, der die pathogenen Organismen nicht einschliesst, sondern sich nur an den Minimalstandard des EWR anlehnt. Pflichtbewusst hat die Verwaltung dies gemacht, und postwendend hat die Kommission des Ständerates mit einer kleinen Aenderung die Vorlage der Verwaltung – d. h. ohne die pathogenen Organismen – auch verabschiedet. Der Ständerat selbst hat dazu noch nicht Stellung genommen. Es sind also nur Beschlüsse bzw. Anträge der Kommission des Ständerates.
Unsere Kommission hat sich ebenfalls eingehend mit dieser Frage beschäftigt: Nachdem die Kommission des Ständerates beschlossen hatte, im Umweltschutzgesetz – entgegen unserem Beschluss – auf die pathogenen Organismen zu verzichten, beschloss unsere Kommission mit 9 zu 8 Stimmen, ebenfalls auf den Entwurf der Verwaltung einzuschwenken und die pathogenen Organismen hier nicht zu berücksichtigen.
Frau Gonseth beantragt nun, wieder auf den Entwurf des Bundesrates zurückzukommen. Wir hatten ja beim Umweltschutzgesetz dieselbe Situation. Mit Stichentscheid des Präsidenten sind wir wieder auf die pathogenen Organismen eingeschwenkt, das heisst, diese werden ebenfalls miteinbezogen, mit all den Folgen, die dieser Beschluss in sich birgt.
Die Kommission hat, wie gesagt, mit 9 zu 8 Stimmen beschlossen, die pathogenen Organismen nicht im Gesetz zu erfassen. Persönlich unterstütze ich den Antrag von Frau Gonseth. Die Kommission ist dagegen mehrheitlich dafür, der Verwaltung zu folgen.

M. **Philipona,** rapporteur: Permettez-moi tout d'abord de vous rappeler dans quel cadre nous nous trouvons avant de prendre la décision concernant la proposition de Mme Gonseth.
Le 23 avril 1990, la Communauté européenne a édicté deux directives relatives au génie génétique: la directive 90/219 concernant l'utilisation confinée de micro-organismes génétiquement modifiés et la directive 90/220 réglant la dissémination volontaire de tels organismes dans l'environnement. Ces directives font partie intégrante de l'acquis communautaire, c'est-à-dire qu'au terme de l'Accord sur l'Espace économique européen, la Suisse est tenue de les transposer dans sa législation.
L'arrêté fédéral portant modification de la loi sur les épidémies que nous examinons aujourd'hui est l'instrument qui permet de faire passer ces directives dans notre droit national. Etant donné que la Suisse n'a pas négocié de délai transitoire dans ce domaine, ces directives devront donc entrer en vigueur en même temps que l'Accord sur l'EEE. La directive 90/219 vise à ce que l'utilisation confinée de micro-organismes génétiquement modifiés soit affectée de manière à limiter les effets négatifs qu'ils peuvent avoir sur la santé de l'homme. Quant à l'autre directive, elle a pour objet la protection de la santé de l'homme et la protection de l'environnement en cas de dissémination volontaire d'organismes génétiquement modifiés dans l'environnement, ainsi que la commercialisation de produits qui en contiennent ou qui en sont constitués. Des procédures de notification et d'autorisation sont prévues ici également.
La question centrale qui concerne également la proposition de Mme Gonseth est de savoir s'il faut une réglementation étendue ou réduite. Dans son message, le Conseil fédéral avait prévu qu'à l'occasion de la transposition de ces directives dans le droit suisse il fallait étendre la législation aux organismes naturellement dangereux pour l'homme. Ce faisant, il est allé au-delà de ce qu'exigeait la reprise de ces deux directives. Le Conseil fédéral jugeait que cette manière de procéder était judicieuse car la législation actuelle accuse des lacunes sur ce point. En laissant à l'écart les organismes naturellement pathogènes, on crée une situation que Mme Gonseth et les signataires de la proposition de minorité regrettent, à savoir que la loi protégerait l'homme contre les agents pathogènes génétiquement modifiés mais pas contre ceux qui sont dangereux de par la nature. La question de savoir s'il faut se limiter à reprendre exclusivement la réglementation exigée par l'Accord sur l'EEE ou si, comme l'entendait le Conseil fédéral, on devrait faire une exception pour ces organismes dangereux pour la santé, a déjà donné lieu à de vives discussions lors de l'examen de la loi sur la protection de l'environnement. Le Conseil national s'est rallié à la solution large, tandis que le Conseil des Etats entend limiter la réglementation aux organismes génétiquement modifiés. Cette question a également fait l'objet de discussions au sein des commissions chargées d'examiner le projet. Les deux commissions proposent au plénum de ne prendre que la réglementation rendue nécessaire en vertu de l'Espace économique européen, c'est-à-dire de régler uniquement les agents pathogènes génétiquement modifiés.
Votre commission vous propose donc d'adopter une réglementation qui porte uniquement sur ce qui est exigé par l'Accord EEE, c'est-à-dire qui n'inclut pas les agents pathogènes naturels, ni les formes de manipulations des agents pathogènes génétiquement modifiés que la CEE ne réglemente pas comme, par exemple, le transport, l'importation, l'exportation ou le transit. La commission vous propose donc de ne garder que trois divergences que nous examinerons par la suite. Elles concernent l'article 29c sur la sécurité biologique, l'article 35 où l'on propose une aggravation des peines, et enfin la durée de la validité de cet arrêté.

M. **Deiss:** Les difficultés liées à la loi sur les épidémies ainsi qu'à la loi sur la protection de l'environnement tiennent en fait à certaines carences de notre législation. Certains voudraient donc saisir l'occasion pour obtenir dès maintenant une réglementation plus exhaustive. Il y a là une double incohérence. Tout d'abord, on reproche au procédé d'être engagé à une vitesse expresse et, en même temps, ou voudrait y introduire encore des éléments supplémentaires allant au delà du nécessaire. D'autre part, si on tient véritablement à une telle législation, tout en étant, pour certains, plutôt opposés à l'Espace économique européen, il n'est pas très cohérent de vouloir introduire ces nouvelles dispositions dans ce paquet Eurolex. Tout dépendrait alors de l'aboutissement du vote sur la ratification du Traité sur l'Espace économique européen.
La logique veut donc qu'on se limite ici au strict nécessaire, et, comme viennent de le dire les rapporteurs de la commission, ce ne sont que les agents pathogènes génétiquement modifiés. D'ailleurs, pour ceux qui souhaitent davantage, c'est déjà bon à prendre, mais il est évident que la présente délibération n'est pas l'endroit approprié pour mettre en place des lois fondamentales qui ne sont d'ailleurs pas demandées par la ratification.
Un autre élément qui doit nous inciter à nous limiter au strict nécessaire, c'est que cette loi semble être celle qui va permettre aux deux conseils de se mettre d'accord. Il est vrai qu'à propos de cette loi nous sommes le conseil prioritaire mais, étant donné que les délibérations se font en parallèle et qu'en particulier, en ce qui concerne la loi sur la protection de l'environnement, les idées sont déjà arrêtées au Conseil des Etats, on peut dire que nous sommes déjà là dans une procédure d'élimination des divergences. Il faudrait donc que notre conseil, qui était à un cheveu de le faire pour la loi sur la protection de l'environnement, emboîte le pas et suive le Conseil des Etats et sa commission, c'est-à-dire se limite aux agents pathogènes génétiquement modifiés. Cela suppose évidemment que le Conseil national revienne sur sa décision dans le contexte de la loi sur la protection de l'environnement.
Ceci dit, le groupe démocrate-chrétien, dans sa majorité, va soutenir la solution la plus restrictive, c'est-à-dire celle qui vous est proposée par la majorité de la commission.

Jöri: Ich plädiere für Einschliessung der natürlichen pathoge-

nen Keime ins Epidemiengesetz.
Beim Epidemiengesetz steht der Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten im Zentrum. Von dieser Zielsetzung aus abgeleitet ist es logisch, dass die natürlichen pathogenen Keime miteingeschlossen bleiben, wie es der Bundesrat in seinem Entwurf vorsieht.
Epidemien werden durch krankmachende oder eben pathogene Keime verursacht. Also ist ein Epidemiengesetz ohne Einschluss von krankmachenden Keimen ein innerer Widerspruch und sinnlos. Im weiteren entsteht eine Rechtslücke, die sofort nach Inkrafttreten des revidierten Epidemiengesetzes nach dem 1. Januar 1993 – nach den Aussagen von Herrn Direktor Zeltner vom Bundesamt für Gesundheitswesen – im Eilverfahren wieder geschlossen werden müsste. In ein paar Monaten müssten wir uns also wieder mit dem gleichen Gesetz befassen; ein unsinnig doppelspuriges Verfahren, das wir uns auch zeitlich nicht leisten können. Konkret passen wir heute das Epidemiengesetz an den EWR-Vertrag an, im Wissen darum, dass wir es in ein paar Monaten wieder von neuem in Angriff nehmen müssen.
Ich bitte Sie, dem Antrag Gonseth zuzustimmen und dem Bundesrat zu folgen, die krankmachenden Keime im Epidemiengesetz zu belassen und alle entsprechenden Formulierungen zu unterstützen.

M. **Rebeaud:** J'aimerais vous lancer un appel à la cohérence. Il est vrai que les procédures sont compliquées et qu'on n'a pas l'habitude de traiter dans ce plénum d'un sujet que la commission du Conseil des Etats a déjà traité. J'aimerais néanmoins qu'on respecte les ordres de priorité.
M. Seiler Rolf, rapporteur de la commission, nous a parlé d'une proposition de l'administration. Il n'y a pas de proposition de l'administration mais un texte rédigé par l'administration à la demande de la commission du Conseil des Etats. L'administration et le Conseil fédéral veulent maintenir les organismes pathogènes dans la loi. M. Philipona trouve moyen de parler de divergences avec le Conseil des Etats alors qu'il n'y en a pas, le Conseil des Etats n'ayant pas encore pris de décision! Nous n'avons donc pas à soumettre nos délibérations aux impressions que nous donnent les résultats d'une discussion tenue au sein d'une commission du Conseil des Etats – qui est un groupe de travail interne – qui n'a pas de valeur de décision.
Le Conseil national doit être cohérent. Au mois d'août, nous avons déjà eu ce débat. J'étais rapporteur de langue française à propos de la loi sur la protection de l'environnement. Par 77 voix contre 77 avec la voix prépondérante du président pour ces deux directives de la Communauté, nous avons décidé de laisser la question des organismes pathogènes dans la loi sur la protection de l'environnement. Cette décision est également valable pour la loi dont nous parlons aujourd'hui car le problème est identique. Le président de notre conseil a dit qu'il votait pour la proposition du Conseil fédéral pour créer une divergence éventuelle avec le Conseil des Etats. Or, si cette volonté s'est traduite par une décision de notre conseil, nous ne pouvons pas aujourd'hui prendre une décision différente. A supposer que la semaine prochaine, mardi exactement, au sujet de la loi sur les épidémies et de la loi sur la protection de l'environnement dont le Conseil des Etats discutera le même jour, le Conseil des Etats décide d'exclure cette question des organismes pathogènes des deux lois, nous devrons alors faire un vote contraire si nous voulons nous rallier au Conseil des Etats, mais à ce moment-là seulement. Nous ne pouvons pas dire au Conseil des Etats une fois que nous voulons garder la question des organismes pathogènes dans la loi et une autre fois que nous ne le voulons pas. C'est la raison pour laquelle je vous demande, afin que la position de notre conseil soit comprise et qu'elle ne soit pas incohérente, de nous en tenir à la logique de notre décision du mois d'août sur la protection de l'environnement et d'accepter la proposition de Mme Gonseth.

Präsident: Die LdU/EVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie auf das Wort verzichtet, aber den Anträgen von Frau Gonseth zustimmt.
Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Anträge von Frau Gonseth ablehnt.

Frau **Heberlein:** Unsere Fraktion möchte sich nach wie vor auf die wirklich notwendigen Anpassungen im Rahmen der Eurolex beschränken. Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, den Antrag von Frau Gonseth zu Artikel 1 Absatz 3 (neu), Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 29a (neu) abzulehnen. Entgegen den Beschlüssen des Ständerates wird hier wieder verlangt, auf die bundesrätliche Regelung zurückzukommen. Ich bin damit einverstanden, dass wir eine Differenz zum Ständerat schaffen. Wir haben dies anlässlich der Diskussion über die Strafbestimmungen gesehen, die vom Umweltschutzgesetz abweichen, und in der Kommission auch so beschlossen.
Damit ich nicht nochmals ans Rednerpult treten muss, möchte ich Ihnen ausrichten, dass die FDP-Fraktion die weiteren Minderheitsanträge sowie die beiden Motionen der Kommission ablehnen wird.

Seiler Rolf, Berichterstatter: Wenn ich nochmals spreche, ist es wegen des Votums von Herrn Rebeaud.
Es ist in der Tat so, wie ich das vorgängig geschildert habe. Die Kommission des Ständerates hat die Vorlage an die Verwaltung zurückgewiesen, mit dem Auftrag, die pathogenen Organismen auszunehmen, und die Verwaltung hat diesen Vorschlag bearbeitet und vorgelegt. Für uns war dann die Situation die, dass wir einerseits die Vorlage des Bundesrates hatten und andererseits die Vorlage der Verwaltung, die von der ständerätlichen Kommission bereits verabschiedet worden war, nicht aber vom Ständerat. Der Vorschlag der Verwaltung, der von der ständerätlichen Kommission gutgeheissen worden ist, schliesst die pathogenen Organismen aus.
Herr Rebeaud hat schon recht, wenn er sagt, wir hätten beim Umweltschutzgesetz in diesem Rat beschlossen, diese Organismen ebenfalls zu berücksichtigen, auch im Sinne des Bundesrates. Es würde der Logik entsprechen, beim Epidemiengesetz dieselben Beschlüsse zu fassen. Das ist richtig und entspricht der Logik.
Nun folgte die Kommission des Ständerates in bezug auf das Umweltschutzgesetz unserem Antrag aber nicht, sondern sie bestätigte die eigenen Beschlüsse; das heisst, auch beim Umweltschutzgesetz will der Ständerat an seinem Beschluss festhalten und diese pathogenen Organismen nicht berücksichtigen. Das gab denn auch den Ausschlag für den Entscheid unserer Kommission (9 zu 8 Stimmen): Um weitere Differenzen zu vermeiden, aber ohne zum Beschluss des Ständerates betreffend Umweltschutzgesetz in der Differenzbereinigung Stellung genommen zu haben, möchte die Kommission auf jene Vorlage eintreten, die die pathogenen Organismen nicht berücksichtigt. Das ist die Lage.
Ich bitte Sie nochmals, den Antrag von Frau Gonseth abzulehnen.

M. **Philipona,** rapporteur: Si j'ai parlé tout à l'heure de la décision du Conseil des Etats, cela concernait évidemment la loi sur l'environnement, alors qu'en l'occurrence il s'agit de la décision de la commission du Conseil des Etats.
Nous sommes dans le processus Eurolex, par conséquent nous devrions éviter de créer et de maintenir des divergences, puisque nous sommes tenus de légiférer plus rapidement. C'est pourquoi la majorité de la commission vous propose de vous en tenir au minimum nécessaire requis pour l'Espace économique européen, étant donné que tant la commission du Conseil des Etats en ce qui concerne cette loi que le plénum en ce qui concerne la loi sur l'environnement tiennent à ce minimum nécessaire. C'est la raison pour laquelle une majorité de la commission s'est décidée dans ce sens-là et cela explique le pourquoi de la comparaison, même si nous sommes le conseil prioritaire.

Bundesrat **Cotti:** Das Parlament hat ab und zu Freude am Pingpongspiel; ich persönlich auch. Wir haben in letzter Zeit beim Gewässerschutzgesetz einiges erlebt. Sie haben diesem Spiel während etwa drei Jahren gefrönt, bis das Volk das Gesetz mit fast 70 Prozent der Stimmen sanktioniert hat.

Heute beginnen Sie ein weiteres Spiel zwischen den beiden Räten und, wenn ich richtig verstehe, auch zwischen den Kommissionen der beiden Räte, die praktisch dieselbe Frage, wenn auch in verschiedenen Gesetzgebungen, behandeln. Nur gibt es einen Unterschied zu damals: Die EWR-Normen müssen innerhalb zweier Wochen angenommen werden, und Sie müssen dieses Spiel irgendwann beenden. Sie stehen unter Zeitdruck.
Materiell möchte ich nochmals auf die schon dargelegten Tatbestände hinweisen. Sie nehmen die pathogenen Erreger von der Regelung aus. Es sind aber die krankheitserregenden Organismen, die pathogenen Organismen, zu regeln. Das bestreitet kein Mensch, weder in der Diskussion in diesem Saal noch in der Vernehmlassung. Hier sind sich die chemische Industrie und die Grünen einig. Hier besteht überhaupt keine Schwierigkeit. Sie möchten die pathogenen Organismen, aus welchen Gründen auch immer, ausnehmen, mit der Konsequenz, die Herr Jöri schon erwähnt hat: In ein paar Monaten werden Sie die gleiche Vorlage wieder vorgelegt erhalten. Sie werden dann für Ihre Pingpongspiele mehr Zeit haben. Aber Sie werden die gleiche Vorlage dann behandeln müssen.
Wieso das, frage ich Sie.
Ich muss Sie aber formell an die Fristen erinnern. Innerhalb einiger Tage müssen Sie Eurolex hinter sich haben. Ob die Fristen reichen, um die Differenzen zwischen den Kommissionen und den Räten zu bereinigen, wird mit jeder Stunde, die vergeht, fraglicher.
Deshalb möchte ich es wirklich Ihnen überlassen. Von der Sache her ist es dringend notwendig, den Umgang mit den krankheitserregenden Organismen zu regeln, das ist doch jedem klar. Jede Verspätung bedeutet auch Verantwortung. Aber vom Ablauf her steht nun der EWR vor der Türe; wie Sie mit der Zeit umgehen werden, überlasse ich Ihnen.

Art. 1 Abs. 3; 3 Abs. 3; 29a – Art. 1 al. 3; 3 al. 3; 29a

Abstimmung – Vote
Für die Anträge der Kommission 78 Stimmen
Für die Anträge Gonseth 60 Stimmen

Art. 2 Titel, Abs. 2 (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2 titre, al. 2 (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 29
Antrag der Kommission
.... umgeht, muss alle Massnahmen ....

Art. 29
Proposition de la commission
.... de prendre toutes les mesures ....

Angenommen – Adopté

Art. 29b (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
Absichtliche Freisetzung und Inverkehrbringen
Abs. 1
Wer gentechnisch veränderte Erreger im Versuch freisetzen oder in den Verkehr bringen will, benötigt dafür eine Bewilligung.
Abs. 2
Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Voraussetzung und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung.

Minderheit
(Gonseth, Bundi, Hafner Rudolf, Jöri, Rechsteiner)
Die Freisetzung gentechnisch veränderter Erreger in die Umwelt ist verboten.

Art. 29b (nouveau)
Proposition de la commission
Majorité
Titre
Dissémination volontaire et mise sur le marché
Al. 1
Celui qui veut disséminer à des fins de recherche ou mettre sur le marché des agents pathogènes génétiquement modifiés, doit posséder une autorisation.
Al. 2
Le Conseil fédéral règle les conditions auxquelles est liée la délivrance de l'autorisation et la procédure y relative.

Minorité
(Gonseth, Bundi, Hafner Rudolf, Jöri, Rechsteiner)
La dissémination d'organismes génétiquement modifiés dans l'environnement est interdite.

Frau **Gonseth**, Sprecherin der Minderheit: Bei der Beratung des Epidemiengesetzes und des Umweltschutzgesetzes in der Kommission wie auch hier im Rat war ich immer wieder schockiert, dass wir als Schweizer Musterknaben und Musterfrauen vor allem dem EWR-Vertrag in vorauseilendem Gehorsam unbedingt 100prozentig zustimmen müssen; über den hochbrisanten Inhalt der Vorlage, der wir da zustimmen sollen, wird eigentlich kaum diskutiert. Besonders gilt das für den brisanten Teil der Freisetzung von genetisch veränderten Mikroorganismen, also Bakterien und Viren. Dieser hochbrisante Teilinhalt ist nämlich auch bei Fachleuten heiss umstritten.
Ich bin deshalb schockiert, weil letztlich jede Freisetzung von genetisch veränderten Mikroorganismen auch ein unkalkulierbares Experiment mit der Gesundheit der Menschen bedeutet. Wir erleben gegenwärtig eine der furchtbarsten Seuchen, welche die Menschheit je getroffen hat. Niemand wird das bestreiten, wenn er oder sie jemals einen aidskranken Menschen bis zum Tod begleitet hat oder auch nur die eindrücklichen Bilder der Ausstellung über aidskranke Menschen in der Eingangshalle des Parlamentsgebäudes hat auf sich wirken lassen. Immer noch ist die Wissenschaft bei der Suche nach dem Ursprung der Schadenquelle von Aids im ungewissen. Die zahlreichen Hypothesen, die über den Ursprung von Aids aufgestellt wurden, sind ein eindrückliches Beispiel dafür, welch schiere Unmöglichkeit es bedeutet, eine Schadenquelle bei viralen Krankheiten zu lokalisieren, vor allem, wenn die Latenzphase von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit wie bei Aids viele Jahre dauert. Daran müssen wir denken, wenn wir ein solches Gesetz über gentechnisch veränderte Organismen erlassen.
Am Beispiel Aids wollte ich bewusst machen, welch grosses Risiko genmanipulierte Viren und Bakterien in der Umwelt bedeuten können und welche Verantwortung wir da als Gesetzgeber übernehmen. Wir müssen feststellen, dass in diesem Bereich das Mass unseres Unwissens viel grösser ist als das Mass dessen, was wir wissen. Deshalb wird auch die Freisetzung von genmanipulierten Organismen von Fachleuten als viel grösseres Risiko eingestuft als etwa die Freisetzung von genetisch verändeten Pflanzen. Bei der Freisetzung von genmanipulierten Mikroorganismen kann wohl lange alles gutgehen, aber wenn etwas passiert, können die Folgen verheerend sein, weil im Gegensatz zu chemischen und atomaren Risiken die Gefahren bei Mikroorganismen ganz andere sind: Die Gefahr lebt. Die Erreger können ihre Menge je nach Bedingung explosionsartig erhöhen. Die Erreger können sich auch in sehr kurzer Zeit über die ganze Welt ausbreiten, wie wir es zum Beispiel von den asiatischen Grippeviren kennen, welche jeweils nach wenigen Monaten auf der ganzen Welt nachgewiesen werden können.
Das langfristige biologische Risiko, welches bei der Freisetzung von genetisch veränderten Organismen ausgeht, kennen wir schlicht nicht. Die Risikoforschung auf diesem Gebiet steckt nämlich noch in den Kinderschuhen, ja in den Kleinkinderschuhen. Bestehende Risikomodelle und Risikobewälti-

gungsstrategien können den äusserst komplexen Zusammenhang zwischen genmanipulierten Organismen und Oekosystem nur sehr unzufriedenstellend beschreiben. Ein Moratorium für die Freisetzung von genetisch veränderten Organismen ist deshalb zumindest so lange angezeigt, bis wir mehr über die Risiken für die menschliche Gesundheit wissen.
Sie als Gesundheitsminister, Herr Cotti, aber auch Sie als Parlamentarier sollten eigentlich meine Sorge teilen und deswegen den Schutz der Bevölkerung höher bewerten als die ökonomischen Interessen der chemischen Industrie, welche in einem erbitterten Konkurrenzkampf einmal mehr die möglichen Gefahren herunterspielt. Jede Freisetzung bedeutet ein unkalkulierbares Risiko für die Gesundheit der Menschen.
Für mich ist es auch eine ungeheure Zumutung, dass die EG-Kommission in Brüssel in völlig undemokratischer Weise Richtlinien erlässt, welche uns zwingen sollen, in unserem Land Freisetzungen zuzulassen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip wäre doch zumindest zu fordern, dass jedes Land selber bestimmen kann, ob es das Risiko der Freisetzungen jetzt schon eingehen will, und dass jedes Land auch weitergehende Schutzbestimmungen für seine Bevölkerung erlassen könnte.
Für mich ist es deshalb, angesichts des Unwissens über die biologischen Zusammenhänge von der Freisetzung von genetisch veränderten Bakterien und Viren, schlicht unverantwortlich, wenn wir jetzt in absolutem EWR-Gehorsam bereits die gesetzlichen Grundlagen für die Freisetzung schaffen. Ein Moratorium ist angezeigt, bis wir über die Risiken besser Bescheid wissen.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommissionsminderheit für ein Freisetzungsverbot zuzustimmen.

Eymann Christoph: Ich bitte Sie im Namen der liberalen Fraktion, der Kommissionsmehrheit zu folgen.
Der fundamentalistische Minderheitsantrag verhindert wichtige Schritte in der Gentechnologieforschung. Unsere Gesetzgebung in diesem Bereich muss auf diejenige des Auslandes abgestimmt werden, besonders auf diejenige im EG-Gebiet. Jede Verschärfung gegenüber den ausländischen Regelungen verschlechtert die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz.
Wirtschaft und chemische Industrie, Frau Gonseth, das ist nichts Anonymes, das sind Frauen und Männer in verschiedenen Positionen, die arbeiten. Gerade Sie, die auch aus der Region Basel kommen, wissen, dass dort jeder dritte Franken direkt oder indirekt aus der chemischen Industrie stammt.
Ich finde es nicht in Ordnung, wenn man einen Gegensatz konstruiert: auf der einen Seite das legitime Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und auf der anderen Seite, etwas schwarzweiss geschildert, die Interessenlage der Industrie, die als anonym geschildert wird – so geht das nicht. Die Auswirkungen bis hin zur Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland wären schlimm, und ich frage mich, ob dies den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern der Minderheitsanträge bewusst ist.
Ich bitte Sie, die Minderheitsanträge Gonseth abzulehnen.

Jöri: Die SP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag, der die Freisetzung von gentechnisch veränderten Erregern vorläufig – ich betone: vorläufig – verbietet. Die ganze Angelegenheit ist beim heutigen Wissensstand hochproblematisch; das geben selbst Wissenschafter zu. Es bleibt beim momentanen Wissensstand ein nicht verantwortbares Restrisiko.
Welche Gegenmassnahmen treffen wir, Herr Gesundheitsminister, wenn sich herausstellt, dass in die Freiheit entlassene gentechnisch veränderte Mikroorganismen die Menschen krank machen werden; wenn Infektionen auftreten, die gegen Antibiotikatherapien resistent sind? Ich glaube, dass im Epidemiengesetz, wo der Schutz des Menschen im Zentrum steht, ein vorläufiges Verbot der Freisetzung im Sinne eines Moratoriums gerechtfertigt ist – bis wir mehr wissen, bis wir ein eigentliches Gentechgesetz in Angriff nehmen.
Es heisst, dass wir mit einem Verbot von Freisetzungen EG-Richtlinien verletzen. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Aeusserung eines Fachmannes aus dem Bundesamt für Gesundheitswesen hin, der – protokollarisch festgehalten – meinte, dass im Prinzip aus Gründen, die ausserhalb der Richtlinien lägen, wie ethische Bedenken usw., Verbote von Freisetzungen ausgesprochen werden könnten. Wir könnten, wenn wir wollten ....; aber es sind ja nur vorgeschobene rechtliche Bedenken, die für andere Interessen herhalten müssen.
Die Gentechnologie ist nicht nur die Schlüsseltechnologie der Zukunft, sondern auch die zukünftige Wachstumsbranche. Ich zitiere aus dem Kobago-Bericht: «In den Anwendungsmöglichkeiten der Gentechnologie steckt ein beträchtliches Potential, dem bei verantwortungsbewusster Handhabung grosse Bedeutung für die Wirtschaft, das Gesundheitswesen und den Umweltschutz zukommt.» Die Reihenfolge ist bemerkenswert.
Das Zitat stammt aus dem Bericht der interdepartementalen Koordinationsstelle der Bewilligungsverfahren für die Anwendung von DNS-Organismen, dem Kobago-Bericht.
Wir erachten aus diesen Ueberlegungen heraus ein Verbot von Freisetzungsversuchen, beschränkt auf zwei Jahre, als vertretbar, bis wir im ordentlichen Gesetzgebungs- und Rechtsetzungsverfahren, in einem eigentlichen Gentechnologiegesetz, das Problem seriös und mit mehr Tiefgang angehen und lösen können.

Hafner Rudolf: Gentechnologie kann zweifellos potentiell sehr gefährlich sein. Wir bewegen uns jetzt in dieser Materie; sie verdient es, dass wir aufmerksam verfolgen, was sich da tut. Man darf sogar sagen, dass nebst der Atomtechnologie die Gentechnologie heute die wohl gefährlichste Technik darstellt. Nun, es lockt der Forschertrieb! Schon in Goethes «Faust» ist beschrieben, wie nicht nur bei Faust selber irgendwelche Sachen brodeln, sondern auch sein Gehilfe daran interessiert ist und noch weitermacht, bis er schliesslich die Geister, die er gerufen hat, nicht mehr loswird.
Diese Gefahr besteht bei dieser Materie auch. Die Frage ist: Was passiert, wenn Viren, Bakterien usw. freigesetzt werden? Diese können mutieren – das ist bekannt –, und es ist auch klar, dass die Viren, wenn sie einmal freigesetzt sind, nicht mehr kontrolliert und zurückgerufen werden können. Deshalb sind wir der Auffassung, dass man hier vorsichtig sein muss.
Wenn von seiten der liberalen Fraktion gesagt wurde, das sei fundamentalistisch, dann sage ich: Wir treten fundamental für den Schutz der Bevölkerung ein, aber wir haben nichts dagegen, dass die Wirtschaft in jenen Bereichen, wo es verantwortbar ist, tätig ist.
Man könnte auch hochgiftige Sachen wie DDT usw. in grossen Mengen produzieren; man könnte in der Schweiz wieder Atombomben herstellen; das wäre vielleicht auch ein denkbares Wirtschaftsförderungsprojekt. Aber irgendwo kommt die Grenze, wo man noch eine gewisse Ethik beachten muss. Ich glaube, bei der hochgefährlichen Gentechnologie sind wir nahe an dieser Grenze oder im Begriff, die Schwelle zu überschreiten. Wir sind auch der Auffassung, dass der Fortschritt der Schweizer Bevölkerung nicht davon abhängt, dass man möglichst viele Schiegen und Tomoffeln usw. produziert und noch künstliche Viren freisetzt, sondern wir sind der Auffassung, dass der Fortschritt an einem anderen Ort liegen kann.
Die grüne Fraktion bittet Sie, den Minderheitsantrag Gonseth zu unterstützen.

Präsident: Die LdU/EVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Minderheitsantrag Gonseth unterstützt.

Keller Rudolf: Nicht nur Artikel 29b, sondern das gesamte vorliegende Epidemiengesetz befriedigt uns in keiner Art und Weise. Es sind deshalb nicht nur grundsätzliche Anti-Eurolex-Ueberlegungen, die die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi zur Ablehnung der Vorlage und insbesondere von Artikel 29b in der Formulierung der Mehrheit geradezu verpflichten. Denn eigentlich diskutieren wir in diesem Gesetz weniger über sogenannte Epidemien im engeren Sinne des Wortes als vielmehr über den erweiterten Begriff der Gentechnologie, einer relativ neuen Technologie, die zahlreiche Gefahren in sich birgt. Sehr viel ist auf diesem Gebiet noch ungeklärt, offen und vor allem auch umstritten. Das haben auch die ausgedehnten Diskussionen in der Kommission ge-

zeigt. Wir sind grundsätzlich für eine vorsichtigere Handhabung der Gentechnologie, als sie in dieser Eurolex-Vorlage vorgesehen ist.
Bei Artikel 29b schliessen wir uns deshalb der Minderheit an, die die Freisetzung von gentechnisch veränderten Erregern in die Umwelt verbieten will. Wer gibt uns eigentlich das moralische Recht, so locker via Eurolex, wie wir das nun tun wollen, solche Freisetzungen zu bewilligen? Ist uns wirklich bewusst, was wir mit dieser Bestimmung da zulassen, welche Gefahrenmomente für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt vorhanden sind?
Wir sind durchaus bereit, die Bedürfnisse der Forschung, der Chemie, auch der Biologie in diesem Bereich zu akzeptieren. Aber dies muss in einem detaillierten Gesetz ausserhalb von Eurolex geregelt sein, sonst ist Missbräuchen Tür und Tor geöffnet. Ich weiss als Nordwestschweizer, dass die Basler Chemie in diesem Bereich äusserst vorsichtig operiert, und ich anerkenne das auch. Ich weiss es zu würdigen, dass da sehr viele hochqualifizierte, aber auch andere Arbeitsplätze zur Diskussion stehen. Wir wollen der Chemie auch gar keinen Knüppel zwischen die Beine werfen.
Aber es gibt nicht nur die sorgsam arbeitende Basler Chemie, denn mit Eurolex bekommen auch Forscher aus dem EG-Europa, aus den umliegenden und vielleicht sogar aus südlichen Ländern, die Möglichkeit, bei uns zu wirken, zu forschen. Da müssen wir schon sehen, dass der Sicherheitsstandard in manchen EG-Ländern nicht unseren Vorstellungen und Bedürfnissen entspricht. Das ist das, was uns vor allem Angst macht.
Was wir daher sehr dringend brauchen, ist ein Gentechnologiegesetz. Ich zweifle bei den Mehrheiten in diesem Parlament und auch bei den Mehrheiten im Ständerat nicht daran, dass in einem solchen Gesetz die berechtigten und ausgewiesenen Bedürfnisse der Schweizer Forschung dannzumal sehr massgeblich Berücksichtigung finden werden. Deshalb hat auch niemand Grund dazu, uns heute bei Artikel 29b eine Jammerparade vorzuführen.
Diese Ueberlegungen bedingen, dass wir den Bundesbeschluss bis Ende 1994 befristen und auch den beiden Motionen der Kommission zustimmen. Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi wird also die vorsichtige Linie einschlagen.

Wick: Ich möchte zuerst zum Votum von Herrn Keller Rudolf sagen, dass bis jetzt gesetzlich überhaupt nichts geregelt wurde, und dennoch ist in den 20 Jahren, seit man in diesem Bereich forschen kann, nichts passiert. Dies zeigt, dass man diese Möglichkeiten überall mit sehr grosser Verantwortung wahrgenommen hat. Ich bedaure es, dass man davon nie Kenntnis nehmen will.
Im Zusammenhang mit diesen Erregern im Epidemiengesetz ist festzuhalten, dass sehr viele Sicherheitsvorkehrungen eingebaut sind, und zwar in den verschiedenen Aemtern, zum Beispiel im Bundesamt für Gesundheitswesen. Wenn es also darum geht, eine solche Freisetzung durchzuführen, braucht es neu eine Bewilligung, die es bis heute nicht gebraucht hätte, und diese Bewilligung muss von den Fachleuten in diesen Aemtern erteilt werden. Wir sind alle davon überzeugt, dass sie sehr restriktiv vorgehen werden und nur dort, wo es wirklich sinnvoll und überhaupt angezeigt ist, dazu bereit sein werden.
In diesem Zusammenhang habe ich das Votum von Frau Gonseth über Aids nicht begriffen, ausser man würde auf die alten Schauergeschichten zurückblenden, in denen ein russisches Ehepaar behauptet hat, Aids sei in gentechnologischen Laboratorien entstanden. Leider, respektive Gott sei Dank, konnte nachgewiesen werden, dass das Aids-Virus schon lange auf natürliche Art und Weise «im Verkehr» war, bevor die Gentechnologie überhaupt erfunden wurde. Das damalige Horrorszenarium hat sich also in nichts aufgelöst.
Ich möchte Ihnen folgendes sagen: Wenn jemand irgend so etwas kriminell handhaben will, wird er selbstverständlich keine Bewilligung verlangen, er wird auch nicht auf normalen Wegen gehen. Wenn irgendeine terroristische Gruppe so etwas unternehmen würde, könnten wir das mit keinem Gesetz verhindern. Hier geht es aber um etwas anderes. Es geht um den vernünftigen Einsatz von gewissen Erregern. Beispiele zu bringen ist sehr schwierig, weil es auf diesem Gebiet praktisch keine gibt. Das zeigt, wie restriktiv man da vorgeht und auch in Zukunft vorgehen will.
Ein Beispiel: Wenn Sie irgendeine Seuche in der Landwirtschaft oder irgendwelche Schadinsekten, zum Beispiel die Heuschreckenschwärme, bekämpfen wollten, mussten Sie das bis jetzt mit massivem Einsatz von Chemie machen, anders ging es gar nicht. Wenn man hier einen Erreger finden könnte, der besonders aggressiv gegen diese Wanderheuschrecken wäre, aber sonst keinem anderen Insekt Schaden zufügen würde, wäre das ein Produkt, das unter Umständen zum Verkehr freigegeben würde. Dieser Erreger könnte ein natürlicher Erreger sein. Es könnte aber auch ein natürlicher Erreger gegen diese Heuschrecken sein, der gentechnisch noch etwas modifiziert werden könnte, um seine Gefährlichkeit für die Heuschrecken zu vergrössern. An solche Fälle muss man denken. Dass man menschenpathogene Erreger nicht freisetzen darf, ist doch selbstverständlich. Dennoch: Wenn Sie eine Salmonellose haben, dann setzen Sie, wenn immer Sie sich aufs WC setzen, diese Erreger frei. Es geht aber nicht darum, sondern darum, dass man allenfalls gentechnisch veränderte Erreger nicht freisetzen darf. Mir scheint das absolut selbstverständlich. Die einzige Anwendung, die ich mir vorstellen könnte, wäre eine gentechnische Modifikation eines solchen Erregers, die ihn praktisch apathogen macht. Dieser Erreger würde es dann erlauben, so, wie man das bis jetzt auch mit nicht-gentechnischen Mitteln gemacht hat, einen wirksamen Impfstoff herzustellen. Das ist der einzige Fall, den ich mir wirklich vorstellen kann. Deswegen sehe ich nicht ein, warum wir hier gegen die EG-Richtlinie verstossen sollen. Die Frage stellt sich einfach – Herr Keller hat das auch sehr offen gesagt, ich danke ihm dafür –, ob es nicht in erster Linie darum geht, nicht EWR-konform zu sein.

Seiler Rolf, Berichterstatter: Wir haben einmal mehr sehr viel über Gentechnologie gehört. Aber so kompliziert die Frage an und für sich ist, hier ist sie sehr einfach. Der Minderheitsantrag, das generelle Verbot der Freisetzung, widerspricht der EG-Richtlinie, und damit ist das Verbot nicht EWR-konform. Sie haben zu entscheiden, ob Sie gehorsam sein wollen oder nicht.
Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen (mit 8 zu 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen), gehorsam zu sein, und ich möchte Ihnen das auch empfehlen.

M. **Philipona,** rapporteur: Au nom de la majorité de la commission, je vous demande de refuser la proposition de minorité Gonseth pour différentes raisons.
Tout d'abord, le libellé ne fait mention que d'organismes génétiquement modifiés et non d'organismes pathogènes ou d'agents pathogènes, ce qui est, à mes yeux, une lacune assez grave. Ensuite, cette proposition est contraire au Traité sur l'EEE. Enfin, il s'agit d'une attitude face à l'évolution de la science: on peut soit interdire parce qu'on ne connaît pas tout, soit réglementer et contrôler ce qui doit l'être.
C'est cette dernière solution que la majorité de la commission vous propose d'adopter.

Bundesrat **Cotti:** Herr Seiler Rolf hat die formelle Seite der Problematik beleuchtet. Es besteht kein Zweifel: Wir haben hier eine klare Weisung aus dem Eurorecht, und wir können dieser Weisung nicht entgehen. Ich sage zum x-tenmal, dass der EWR-Vertrag, wenn man ihn ernst nimmt, Verpflichtungen enthält, die einmal passen und einmal nicht passen können. Die formelle Lage ist absolut klar.
Aber lassen Sie mich jetzt auf das Materielle zu sprechen kommen, denn ich glaube, dass hier eindeutig eine Uebereinstimmung zwischen Formellem und Materiellem besteht.
Ich habe die Aussage von Herrn Eymann mit grossem Interesse gehört, als er sagte, es sei ja wahrhaftig künstlich, gerade im Raume Basel eine Kluft zwischen der Bevölkerung und der chemischen Industrie entstehen zu lassen, denn die Chemie bestehe ja auch grösstenteils aus Gliedern jener Bevölkerung.

Ich füge gleich ein zweites Element hinzu, welches mich bei diesen Fragen immer besonders beschäftigt: Es ist auch künstlich, eine Kluft zwischen Bevölkerung und Wissenschaft entstehen zu lassen. Ich möchte mich nicht über die grossen Sachkenntnisse auslassen, über die Frau Gonseth und Herr Wick verfügen. Wem man hier Recht geben soll, ist für mich sehr fraglich. Ich weiss nur, dass man in der Geschichte tausend Mal versucht hat, die wissenschaftliche Entwicklung mit totalen «Njęts» zu unterbinden, dass man Wissenschafter in der Geschichte zu Ketzern gemacht hat. Letzten Endes war es aber immer so, dass die wissenschaftliche Entwicklung Wesentliches zur Entwicklung der Menschheit beigetragen hat.
Es besteht für mich kein Zweifel, dass auch in der Gentechnologie Wesentliches für die Entwicklung der Medizin enthalten ist; eine Entwicklung, die man mit einem einjährigen oder zweijährigen Verbot total unterbindet. Sie tun so, als ob Sie damit einverstanden wären; das Verbot wollen Sie dennoch. Ich kämpfe heute gegen dieses Verbot. Würden Sie die Diskussion in irgendeiner Form – was ich nicht wünsche – auf das nächste oder übernächste Jahr verschieben, würde ich genau dasselbe sagen, denn die Vorschläge, die wir Ihnen heute bringen, würden wir morgen in der genau gleichen Art bringen: Bewachung, Bewilligung, nicht etwa Laisser-faire, sondern objektive Verantwortung bei den Forschern; Ueberwachung durch die öffentliche Hand; aber in keiner Weise ein Verbot.
Deshalb sehe ich hier eine totale Uebereinstimmung zwischen der formellen Verpflichtung gemäss EWR-Abkommen und dem, was dem wohlverstandenen Interesse der Schweiz entspricht; selbstverständlich nicht in erster Linie dem wirtschaftlichen Interesse, da bin ich einverstanden; sagen wir also zuerst dem Interesse unserer Bevölkerung und dem Interesse unserer Wissenschaft, und dann eben doch auch dem legitimen wirtschaftlichen Interesse.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	49 Stimmen

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr
La séance est levée à 12 h 55

92.057-1

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Epidemiengesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi sur les épidémies. Modification

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 00N1 hiervor – Voir page 0000 ci-devant

Art. 29b bis (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Gonseth, Bundi, Hafner Rudolf, Jöri, Rechsteiner)
Die militärische Forschung an hochpathogenen Erregern ist verboten.

Art. 29b bis (nouveau)
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Gonseth, Bundi, Hafner Rudolf, Jöri, Rechsteiner)
La recherche militaire sur les agents hautement pathogènes est interdite.

Frau **Gonseth**, Sprecherin der Minderheit: Die Kommissionsminderheit möchte Ihnen beliebt machen, die militärische Forschung an hochpathogenen Erregern zu verbieten und dies im Gesetz zu verankern.
Soviel heute bekannt ist, haben im Zweiten Weltkrieg einzig die Japaner B-Waffen im grossen Stil in der Mandschurei eingesetzt. Der Leiter des Programmes, ein Arzt, liess Gasbrandbomben in der Nähe von gefesselten Gefangenen zünden. Anderen Opfern spritzte er Erreger von Wundstarrkrampf, Pocken, Pest usw. ein. Trotz diesen grauenhaften Menschenversuchen blieb der Arzt nach dem Krieg in Amt und Würde.
Dass B-Waffen bis heute nur spärlich zum Einsatz gekommen sind, hat vor allem an ihrer Unkontrollierbarkeit gelegen. Denn Bakterien und Viren breiten sich nicht nur in den Reihen der Feinde aus. Bevor man die Truppen des Feindes mit todbringenden Keimen verseucht, muss man durch Massenimpfungen den Schutz der eigenen Soldaten garantieren können.
Die Situation hat sich heute durch die Gentechnologie grundlegend geändert. Die Suche nach wirksamen Impfstoffen ist noch schwieriger geworden. Gentechnologie ermöglicht den B-Waffen-Designern, fast jeden Krankheitserreger, gegen den der Kriegsgegner ein Gegenmittel besitzt, so zu verändern, dass das Gegenmittel unwirksam wird. Gentechnologie macht es möglich, Bakterien und Viren als Waffen masszuschneidern.
Dass solche Waffen ausserordentlich gefährlich, aber auch höchst unethisch sind, ist vielen klar. Deshalb wurde bereits 1972 der B-Waffen-Vertrag geschlossen, nach welchem die Entwicklung, Herstellung, Lagerung und der Erwerb von biologischen oder toxischen Kampfstoffen verboten sind. Dieser Vertrag hat aber auch grosse Lücken und Schönheitsfehler. Er erlaubt nämlich, Entwicklung, Herstellung und Lagerung von mikrobiologischem Material und von Toxinen zu defensiven Zwecken. Was dieses Erlaubte bedeutet, ist sehr umstritten. Aufgrund des Vertrages ist es schwierig, die Grenzen zu bestimmen, wann eine Rechtfertigung durch friedliche Zwecke nicht mehr gegeben ist. Abwehr und Angriff können in Forschungsvorhaben schlecht unterschieden werden, beides liegt hautnah beieinander; auch vom Forschungsrisiko her be-

steht kein Unterschied. Bei den B-Waffen lässt sich also defensive und offensive Forschung nicht trennen.
Nun wollte unsere Kommission von der Verwaltung wissen, was auf diesem Gebiet eigentlich bei uns in der Schweiz gemacht wird. Bisher haben wir leider erst einen Brief vom EMD bekommen, mit der knappen und kurzen Antwort: «Eine militärische Forschung wird im B-Dienst der Armee nicht betrieben.»
Mit dieser Antwort kann ich eigentlich zufrieden sein; denn wenn das EMD dazu steht, dass eine solche Forschung nicht gemacht wird, darf ich erwarten, dass Sie, Herr Bundesrat, aber auch Sie, meine Damen und Herren hier im Nationalrat, den Minderheitsantrag vorbehaltlos unterstützen können. Wenn aber der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit den Antrag nicht unterstützen, muss ich annehmen, dass im Lande Helvetien etwas faul ist und dass halt die Antwort des EMD zu knapp ausgefallen ist. Dann müssen Sie Ihre Ablehnung schon eingehend begründen!
Unsere Frage hat nämlich nicht nur gelautet, ob im EMD B-Waffenforschung gemacht wird, sondern auch, ob in der Schweiz überhaupt, z. B. in Mittelhäusern, B-Waffenforschung gemacht wird. Mit der banalen Antwort aus dem EMD – durch die ich mich als Politikerin einmal mehr für dumm verkauft vorkomme – wissen wir noch längst nicht, ob eine solche Forschung in anderen Labors betrieben wird.
Ich bitte den Bundesrat deshalb, jetzt zumindest mündlich Auskunft darüber zu geben, speziell auch über Mittelhäusern. Was Mittelhäusern betrifft, haben wir ja kürzlich einen Hochglanzprospekt erhalten; aber darin steht gar nichts zur Frage, was dort in der Forschung gemacht wird.
Forschung an hochpathogenen Erregern zu militärischen Zwecken ist höchst unethisch. Das wird in den internationalen Diskussionen um die Abrüstung in diesem Bereich auch immer wieder betont. Aber wenn es darum geht, dieses Verbot mit Nachdruck durchzusetzen, zu kontrollieren oder offenzulegen, was gemacht wird, dann bleiben die Mauern sehr hoch und unüberwindbar. Offenbar ist es für viele nicht das gleiche, ob in einer Diktatur oder in einer Demokratie am B-Waffenschutz gearbeitet wird. Für mich ist beides unakzeptabel. Diese Forschung zeugt von grosser Menschenverachtung.
Die Festlegung eines entsprechenden Verbotes im Gesetz ist für mich deshalb ausserordentlich wichtig. Damit müsste endlich auch die Diskussion um die notwendige Ueberwachung und Offenlegung der Grenzbereiche dieser Forschung vorangetrieben werden. Es wäre auch ein wichtiger Auftrag für die Schweiz, sich international für entsprechende vertrauensbildende Massnahmen und Ueberwachungsmöglichkeiten einzusetzen.
Ich bitte Sie deshalb, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Hafner Rudolf: Das Verbot der militärischen Forschung mit hochpathogenen Keimen ist für uns eine Selbstverständlichkeit, und die grüne Fraktion bittet Sie, dem Minderheitsantrag Gonseth zuzustimmen.
Es gibt ein internationales Abkommen über biologische Waffen von 1972, das z. B. auch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet hat. Dieses Abkommen beinhaltet das Verbot von Gebrauch, Entwicklung, Produktion und Lagerung biologischer Waffen und von Toxinen. Sie sehen, dass in anderen Ländern gewisse Vorschriften bestehen. Gemäss den Ausführungen der deutschen Professorin Hinkel in Braunschweig lässt sich kein definitiver Unterschied zwischen aggressiver und defensiver Anwendung machen. Es ist schon so: Man kann den Viren und Bakterien nicht sagen: «Seid heute lieb und morgen böse.» Man kann ihnen das zwar vielleicht sagen, aber sie verstehen das nicht so gut. Jegliche Forschung in diesem Bereich ist mit grossen Problemen behaftet. Es ist belegt, dass beispielsweise an deutschen Hochschulen Kriegsforschung mit Hilfe von Gentechnologie betrieben worden ist, und es muss angenommen werden, dass in diesem gefährlichen Bereich wohl auch weiterhin geforscht wird.
Wir haben vom Bundesamt für Gesundheitswesen einen «Minibericht» erhalten. Wenn man ihn gelesen hat, könnte man total beruhigt sein. Aber die Zeit war leider etwas kurz, und es konnte nicht alles ausführlich abgeklärt werden. Trotz des Hinweises in der Kommission, Herr Bundesrat, war es offenbar nicht einmal möglich, im eigenen Departement alles abzuklären.
Es wurde das Virusinstitut Mittelhäusern erwähnt. Es lohnt sich, die Botschaft über die Errichtung eines Eidgenössischen Instituts für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe in Mittelhäusern zu zitieren. Der komplizierte Titel stammt nicht von mir, sondern ist der offizielle Titel. In dieser Botschaft steht unter Ziffer 2.21, Punkt 3: «Nicht zuletzt sind die Fachleute, die im Institut arbeiten oder dort ausgebildet worden sind, unter Umständen auch für die Landesverteidigung (B-Krieg) wichtige Spezialisten.» Ich frage Sie, Herr Bundesrat: Was heisst das? Wir sind gewohnt, dass die Botschaften Ihres Departementes nur Aussagen enthalten, die belegt sind. Wenn hier steht, dass diese Mitarbeiter des Instituts für die biologische Kriegführung wichtige Spezialisten sind, dann stellt sich doch die Frage: Wird da geforscht oder nicht?
Der Direktor des Bundesamtes für Gesundheitswesen musste leider auch bestätigen, dass im Bericht keine diesbezüglichen Abklärungen enthalten sind. Wir hätten doch ein Anrecht, genau zu wissen, was in dieser heiklen und politisch brisanten Materie geschieht! Wenn sogar in einer offiziellen Botschaft des Bundesrates darauf aufmerksam gemacht wird, müssten wir hier mindestens einen Pflock einschlagen.
Alles deutet darauf hin, dass der Minderheitsantrag Gonseth berechtigt ist.

Präsident: Die liberale Fraktion und die Fraktion der SVP lassen mitteilen, dass sie den Minderheitsantrag Gonseth ablehnen.

Jöri: Wir unterstützen den Minderheitsantrag Gonseth, der ein Verbot für militärische Forschung an hochpathogenen Erregern verlangt. Wir sind uns sicher einig, Herr Bundesrat, dass diese militärische Forschung an hochpathogenen Keimen ethisch eine äusserst verwerfliche Angelegenheit ist. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich zu diesem Punkt äussern würden.
Mit dieser Frage scheint ein Hase aufgeschreckt worden zu sein, und wir möchten Auskunft haben, was da genau gemacht wird. Wenn bis dato auf diesem Gebiet wirklich keine militärische Forschung betrieben worden ist, ist es absolut notwendig, dass das auch in Zukunft so bleibt. Falls militärische Forschung betrieben wird, muss sie dringend verboten und dieser Passus im Gesetz verankert werden.
Noch einige Worte zum kurzen Bericht von Herrn Bundesrat Villiger zur nicht vorhandenen militärischen Forschung an hochpathogenen Keimen. Für mich zählt in diesem Schreiben die in Fettdruck zu lesende Aeusserung, dass ausschliesslich im B-Dienst der Armee keine militärische Forschung betrieben werde. Es ist explizit festgehalten: Das betrifft nur den B-Dienst der Armee.
Die in der Kommission aufgeworfenen Fragen betrafen generell die Forschung an hochpathogenen Keimen, die das EMD auch nach aussen vergeben kann. Konkret wurde die Frage gestellt, ob in Mittelhäusern in dieser Richtung für das EMD gearbeitet werde. Auf unser Insistieren hin kam aus dem BAG die Frage, ob Arbeiten an Universitäten auf diesem Gebiet, die vom EMD bezahlt würden, auch als Forschung bezeichnet werden könnten.
Welcher Art sind die erwähnten Arbeiten, die auf Kosten des EMD an Universitäten gemacht werden? Wir möchten abschliessend und vollumfänglich Auskunft über mögliche militärische Forschung an hochpathogenen Keimen. Unabhängig davon, ob Forschung betrieben wird oder nicht, verlangen wir die gesetzliche Verankerung eines Verbotes.

Bundesrat **Cottl:** Ausser den Mitgliedern der Kommission kennen Sie die Antwort nicht, die vom Eidgenössischen Militärdepartement auf eine spezifische Frage der Kommission gegeben worden ist. Ich werde sie Ihnen kurz vorlesen, damit alle in diesem Saal davon Kenntnis nehmen können:
«In der Schweiz wird keine militärische Forschung mit pathogenen Mikroorganismen betrieben.» Dieser Satz braucht keine Interpretation. Es wird keine Forschung dieser Art betrie-

ben.
Es wird noch hinzugefügt – was ebenfalls eine Selbstverständlichkeit ist –, dass im Laboratorium Spiez der Gruppe für Rüstungsdienste eine Stabsstelle Biologie besteht, die mit der Aufgabe betraut ist, die militärische Bedeutung der Entwicklungen im Bereich der zivilen biologischen Forschung zu beurteilen. Das Fachwissen dieser Stabsstelle wird bei Bedarf auch Dienststellen ausserhalb des EMD zur Verfügung gestellt, so z. B. dem EDA, wenn es um Abrüstungs- und Exportkontrollfragen geht. Das bedeutet, dass das Militärdepartement mit gutem Recht die Entwicklung der anderen Länder verfolgt. Das ist für ein Land, welches die eigene Verteidigung immer noch hochhält, wirklich das Minimum.
Deshalb gibt es keine militärische Forschung, und deshalb ist der Minderheitsantrag Gonseth gegenstandslos. Wenn etwas gegenstandslos ist, muss man das nicht sanktionieren. Ich kann deshalb sagen: Verwerfen Sie den Minderheitsantrag Gonseth.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 69 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 42 Stimmen

Art. 29c (neu)
Antrag der Kommission
Titel
Fachkommission für biologische Sicherheit
Abs. 1
Der Bundesrat bestellt eine eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, der Sachverständige aus den verschiedenen interessierten Kreisen angehören.
Abs. 2
Die Fachkommission berät den Bundesrat beim Erlass von Vorschriften und die Behörden beim Vollzug. Sie stellt Antrag zu Bewilligungsgesuchen.

Art. 29c (nouveau)
Proposition de la commission
Titre
Commission d'experts pour la sécurité biologique
Al. 1
Le Conseil fédéral nomme une commission fédérale d'experts pour la sécurité biologique comprenant des spécialistes issus des divers milieux intéressés.
Al. 2
La commission d'experts conseille le Conseil fédéral dans l'élaboration de directives, de même, elle conseille les autorités en matière d'exécution. Elle formule des propositions concernant les demandes d'autorisation.

Angenommen – Adopté

Art. 35
Antrag der Kommission
Titel
Widerhandlungen
Abs. 1
Wer vorsätzlich den Bestimmungen der Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8, 10, 11, 15–17, 19, 21 Absätze 1 und 2, 23 Absatz 2, 24, 27–29, 29a, 29b, 30 und 31 oder den in Ausführung dieser Bestimmungen von den Behörden des Bundes oder eines Kantons erlassenen Vorschriften oder angeordneten Massnahmen oder einer entsprechenden unter Hinweis auf die Strafandrohung an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird, sofern keine schwerere strafbare Handlung gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vorliegt, mit Gefängnis oder Busse bestraft.
Abs. 2
Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Art. 35
Proposition de la commission
Titre
Infractions
Al. 1
Celui qui aura contrevenu intentionnellement aux dispositions de l'article 7, 1er alinéa, des articles 8, 10, 11, 15–17, 19, 21, 1er et 2e alinéas, de l'article 23, 2e alinéa, des articles 24, 27–29, 29a, 29b, 30, 31 ou aux prescriptions édictées ou mesures ordonnées par les autorités de la Confédération ou d'un canton, en exécution de ces dispositions ou à une décision à lui signifiée sous la menace de la peine prévue au présent article, sera passible, à moins qu'il n'ait commis une infraction plus grave selon le Code pénal suisse, d'emprisonnement ou de l'amende.
Al. 2
Si le délinquant a agi par négligence, il sera passible d'emprisonnement ou de l'amende.

Angenommen – Adopté

Ziff. II
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich und bis zum 31. Dezember 1994 befristet.
Minderheit
(Eymann Christoph, Allenspach, Bortoluzzi, Heberlein, Philipona, Pidoux, Rychen, Segmüller)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité
Le présent arrêté est de portée générale; sa durée de validité est limitée au 31 décembre 1994.
Minorité
(Eymann Christoph, Allenspach, Bortoluzzi, Heberlein, Philipona, Pidoux, Rychen, Segmüller)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1

Eymann Christoph, Sprecher der Minderheit: Ich bitte Sie, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen und die Befristung der Gültigkeit abzulehnen.
Die von diesem Gesetz Angesprochenen müssen sich auf klare Bestimmungen verlassen können. Dies erfordert auch das Gebot der Rechtssicherheit. Wenn bei Erlass dieses Gesetzes aber feststeht, dass die Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1994 befristet ist, dann ist die Voraussetzung für Investitionen im Gentechnologiebereich nicht gegeben.
Die Betroffenen, insbesondere die chemische Industrie, werden durch diese Gesetzestechnik nicht eingeladen, den Standort Schweiz beizubehalten. Im Ausland werden diese Themenbereiche weit wirtschaftsfreundlicher geregelt. Unsere chemische Industrie ist in diesem Forschungsbereich zurzeit glücklicherweise mit ausländischer Spitzentechnologie konkurrenzfähig. Wenn wir diese Spitzenposition behalten wollen, dürfen wir keine hausgemachten Erschwernisse einbauen.
Die Befristung ist ein hausgemachtes Erschwernis, weil auf die Investitionszyklen und -rhythmen der Industrie nicht Rücksicht genommen wird. Ohne Verpflichtung aus den EG-Richtlinien würden die Anforderungen für Schweizer Unternehmen durch diese Befristung ungünstiger formuliert werden.
Die Sicherheit für die Bevölkerung wird dadurch nicht grösser. Dadurch wird aber Unsicherheit für Investitionswillige geschaffen. Wenn wir hier und heute dafür sorgen wollen, dass der Silberstreifen Biotechnologie am eher trüben Schweizer Wirtschaftshorizont schnell wieder verschwindet, dann müs-

sen wir der Befristung zustimmen. Eine Verlagerung ins Ausland wäre dann ein wahrscheinliches Szenarium. Davon wäre nicht nur die Region Basel negativ betroffen.
Ich bitte Sie deshalb, auf eine Befristung zu verzichten und die Minderheit und den Bundesrat zu unterstützen.

Jöri: Wir unterstützen die Kommissionsmehrheit, die das unter Zeitdruck an den EWR-Vertrag angepasste Epidemiengesetz befristet in Kraft setzen will.
Dieses Gesetz war von Anfang an umstritten: Ursprünglich hatte die Kommission mit 15 zu 2 Stimmen Nichteintreten beschlossen. Wir müssen uns also bewusst sein, dass wir unter Zeitdruck eine Lex imperfecta verabschieden müssen, die der Tragweite der Schlüsseltechnologie der Zukunft – als das kann die Gentechnologie bezeichnet werden – nie und nimmer genügt, bestenfalls äusserst knapp den EG-Richtlinien, die wir vollziehen müssen.
Wir als Gesetzgeber tragen bei diesem Geschäft eine schwere Verantwortung. Das Delegieren der Verantwortung auf Verwaltungs- bzw. Verordnungsstufe ist nicht tolerierbar und kann bestenfalls als kurze Uebergangslösung akzeptiert werden.
Die Befristung, die wir verlangen, mahnt den Bundesrat, uns auf dem normalen gesetzgeberischen Weg möglichst schnell ein eigentliches Gentech-Gesetz zu unterbreiten. Bei dieser vertieften Arbeit hätten wir dann auch Zeit und Gelegenheit, die EG-Gentech-Politik zu hinterfragen, was bei der jetzigen Gesetzesberatung überhaupt nicht geschehen ist. Wir haben nicht einmal im Detail die Richtlinien behandelt.
Eine besonders ungestüme Vorwärtsstrategie ausschliesslich unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten, wie sie die EG vorschlägt, halten wir in dieser Angelegenheit für verhängnisvoll.
Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen; sie beantragt eine Befristung der Geltungsdauer des Epidemiengesetzes.

M. **Deiss:** Le groupe démocrate-chrétien, bien que cette idée vienne de l'un des siens, est opposé à la limitation dans le temps de cette modification de loi.
Cela pour deux raisons. D'abord un tel délai est inadéquat, ensuite il est inutile. Il est inadéquat parce qu'on nous a démontré, à suffisance maintenant, combien le sujet était délicat et difficile et méritait une législation qui soit travaillée en profondeur. Or, un tel travail – on nous l'a d'ailleurs reproché dans le cadre de l'Eurolex – ne peut être effectué sous la pression du temps. Un tel délai est inutile et ne me dites pas que vous croyez à l'efficacité de cette disposition! En effet, si nous ne devions pas être en mesure d'achever à temps nos travaux sur une loi plus fondamentale en ce qui concerne ce sujet, que ferez-vous? Vous allez probablement recourir tout simplement à la prolongation de ce délai. Pour cette raison, cette disposition paraît inutile. Enfin, le groupe démocrate-chrétien s'oppose à cette disposition parce qu'il se refuse à programmer un vide juridique.

Frau **Gonseth:** Das Epidemiengesetz ist wie das Umweltschutzgesetz ein rudimentär ausgeführtes Gesetz. Es ist unter dem Druck der Anpassung an den EWR-Vertrag entstanden, und die Beratungen in den Kommissionen wurden unter Zeitdruck durchgeführt. Viele wichtige Bereiche in diesem Gesetz werden nur auf Verordnungsstufe geregelt. Dies widerspricht klar dem Legalitätsprinzip, welches verlangt, dass alles Wesentliche und Wichtige im Gesetz enthalten sein muss.
In der Kommission konnten wir nicht einmal erfahren, wie etwa die Verordnung über die Freisetzung von gentechnologisch veränderten Viren und Bakterien aussehen wird. Als Gesetzgeber tappen wir also im dunkeln und überlassen alle Macht der Verwaltung. Wegen des enormen Zeitdrucks konnten wir keine Hearings durchführen. Wir sind also überhaupt nicht darüber informiert, welche gentechnologisch veränderten Mikroorganismen in Zukunft auf uns losgelassen werden sollen.
Wenn wir Gesetze machen, sollten wir aber eigentlich von Fachleuten erfahren, was das Gesetz schliesslich bedeutet, was daraus hervorgeht.
Es stellt sich die wesentliche Frage – sie wurde nicht diskutiert –, ob in Zukunft wirklich alles gemacht werden soll, was gemacht werden kann. Herr Bundesrat Cotti, Sie sagten gestern, mit Verboten könnten wir nichts ausrichten. Immerhin haben Sie einem Verbot der gentechnologischen Veränderung des menschlichen Keimgutes zugestimmt; dieses Verbot wurde in den Verfassungsartikel über Gentechnologie und Reproduktionsmedizin aufgenommen und vom Volk gutgeheissen. Solche Verbote können auch im Zusammenhang mit hochriskanten und unethischen Vorhaben im ausserhumanen Bereich angezeigt sein.
Wenn ich gestern als fundamentalistisch abgekanzelt worden bin, dann trage ich das mit Fassung. Als Aerztin bewegt mich einzig die Sorge, dass die Menschen, die Tiere und die Umwelt vor den Risiken dieser Technologie umfassend geschützt werden. Dies bewerte ich höher als die ökonomischen Interessen der chemischen Industrie. Diese hat, Herr Eymann Christoph, überhaupt nichts zu jammern, weisen doch ihre Gewinne immer wieder zweistellige Zuwachsraten aus.
Ich möchte Sie bitten, dieses Gesetz auf zwei Jahre zu befristen. Wir müssen noch einmal darüber diskutieren, wir müssen über die Bücher gehen; wir müssen auch die Diskussion führen, ob wir ein spezielles Gentechnologiegesetz wollen oder nicht, wie das in einer Motion unserer Kommission zum Ausdruck kommt.

Seiler Rolf, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit ist nach wie vor der Auffassung, dass es gute Gründe gibt, dieses Gesetz zu befristen. Herr Eymann Christoph verlangt klare Bestimmungen. Mit dieser Forderung hat er sicher recht, aber mit dem Gesetz, das wir jetzt verabschieden, schaffen wir diese klaren Bestimmungen nicht. Die meisten in diesem Saal sind sich darüber einig, dass ohne eine Regelung der pathogenen Erreger dieses Gesetz unbefriedigend ist, unvollständig oder, um mit Herrn Cotti zu reden, absurd.
Wir wissen auch, dass bei der Regelung für die pathogenen Organismen, das heisst die natürlicherweise für die Menschen gefährlichen Organismen, in erster Linie ein Handlungsbedarf besteht, weil die geltende Gesetzgebung hier wesentliche Lücken aufweist. Zum Beispiel fehlt jede Kontrolle für die Einfuhr von hochpathogenen Viren. Was wir jetzt gemacht haben, ist echt unvollständig.
Gestern wurde gesagt, kein Mensch bestreite diesen Regelungsbedarf. Herr Bundesrat Cotti hat versprochen, dass wir bereits in einigen Monaten eine neue Vorlage haben werden. Also ist es doch vernünftig, da noch ein wenig mehr Druck aufzusetzen und dieses Gesetz zu befristen, um dann das zu machen, was wir tun müssen: nämlich eine Regelung vorzusehen, die diese pathogenen Erreger miteinbezieht.
Die Verwaltung hat schon wesentlich vorgearbeitet. Sie konnte uns bereits den Entwurf zu einer Verordnung zu diesem Gesetz – inklusive die pathogenen Erreger – vorlegen. Leider ist durch den Beschluss, den Sie gestern gefasst haben, auch diese Verordnung zum grossen Teil im Eimer.
Die Kommissionsmehrheit bittet Sie (mit 9 zu 8 Stimmen bei einer Enthaltung), denselben Beschluss zu fassen wie beim Umweltschutzgesetz und die Vorlage bis zum 31. Dezember 1994 zu befristen.

M. **Philipona,** rapporteur: C'est par 9 voix contre 8 et une abstention que la commission vous propose de limiter la validité de cet arrêté au 31 décembre 1994. Cette décision a été prise au vu des nombreux problèmes encore à régler et des questions qui subsistent au sujet du génie génétique. Il y a également le rapport du Conseil fédéral sur cette question, qui soulève de nombreux problèmes et propose plusieurs modifications de lois. C'est pour cette raison que la majorité de la commission vous propose de valider cet arrêté seulement jusqu'à la fin 1994.
La motion 2 de la commission qui demande de produire une loi spéciale est en rapport avec cette décision puisqu'on propose en même temps d'élaborer une loi spéciale et de limiter la validité de la présente.
Pour ma part, je voterai avec la minorité, étant persuadé que ce délai à fin 1994 est absolument impossible à tenir.

Bundesrat **Cotti:** Die Befristung hat objektiv wirklich keinen Sinn. Ich muss Ihnen das offen sagen. Auf der einen Seite würden Sie einfach vom Bundesrat die genau gleichen Vorschläge bekommen, die Sie jetzt hier zu beraten haben; wenn Sie auf der andern Seite eine umfassendere Diskussion führen möchten, müssten Sie dies sicher aufgrund einer längeren Erfahrung als nur einer Erfahrung von zwei Jahren tun. Es ist sicher denkbar, dass die Gesetzgebung, die Sie heute erlassen, irgendwann revidiert wird, aber eine Frist von zwei Jahren ist eine zu kurze Zeit, um die allfällig notwendigen Lehren aus der Anwendung dieser Gesetzgebung zu ziehen. Deshalb muss ich Sie bitten, den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen.
Ich füge noch hinzu, dass es – wie ich gestern sagte – auch ein Problem der Differenzenbereinigung zwischen den beiden Räten gibt. Es ist bekannt, dass diese Befristung – auch für das Umweltschutzgesetz – von der ständerätlichen Kommission nicht angenommen worden ist, so dass es, wie ich gestern in einem andern Fall sagte, sehr ratsam wäre, wenn einmal auf die Differenzenbereinigung hingesteuert würde.
Aus materiellen und formellen Gründen möchte ich Sie bitten, mit der Minderheit der Kommission zu stimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	78 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	48 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Präsident: Die Absätze 2 und 3 können wir nur unter dem Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage genehmigen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	51 Stimmen
Dagegen	41 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ad 92.057-1

Motion 1 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit Gentechnisch hergestellte Medikamente. Bundeskontrolle

Motion 1 de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique Médicaments biotechnologiques. Contrôle fédéral

---

Wortlaut der Motion vom vom 10. September 1992
Der Bund sorgt dafür, dass gentechnisch durch Mikroorganismen hergestellte Medikamente einer hinreichenden Bundeskontrolle unterstellt werden. Insbesondere sind eine Nachmarktkontrolle und ein Verbandsbeschwerderecht einzuführen.
Der Bundesrat wird aufgefordert, die bei der IKS registrierten Präparate aus dem gentechnischen Bereich einem Spezialgesetz oder, wie die beim BAG registrierten immunbiologischen Erzeugnisse, dem Epidemiengesetz zu unterstellen.

Texte de la motion du 10 septembre 1992
La Confédération veille à ce que les médicaments produits au moyen de micro-organismes génétiquement modifiés soient soumis à un contrôle fédéral suffisant. Il s'agit notamment d'instaurer un contrôle après leur mise sur le marché et de garantir aux associations un droit de recours.
Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer une loi spéciale régissant les médicaments enregistrés par l'OICM qui ont été obtenus par de tels procédés, ou d'insérer dans la loi sur les épidémies des dispositions les concernant, à l'instar de celles qui régissent les produits immunobiologiques enregistrés par l'OFSP.

Schriftliche Begründung
Als Beispiel einer unerwarteten gesundheitlichen Gefährdung durch gentechnische Präparate sind in der Schweiz ausführliche wissenschaftliche Untersuchungen zum Humaninsulin durchgeführt worden.
Auf eidgenössischer Ebene besteht – ausser für Seren und Impfstoffe – keine Rechtsgrundlage für die Kontrolle gentechnisch hergestellter Präparate, worunter u. a. die in der Schweiz gegen Rezept verkäuflichen Humaninsuline fallen. Der Bundesrat hat die gentechnisch hergestellten Medikamente der IKS zur Registrierung zugewiesen. Das gegenwärtige Konkordat der IKS hat jedoch keine rechtsetzende Kraft und kennt kein Beschwerderecht für Privatpersonen, Aerzte und Patienten. Die IKS hat sogar in der Abweisung einer Aufsichtsbeschwerde (Nr. 1/1988) wegen der Risiken von Humaninsulin ausgeführt: «Ob der Entscheid sachlich richtig sei, vermag der Vorstand (IKS) mangels medizinischer Sachkompetenz nicht zu beurteilen.»

Développement par écrit
Des études scientifiques sur l'insuline humaine, qui ont été menées en Suisse, ont montré à quel point des médicaments faisant intervenir des procédés génétiques peuvent présenter des dangers inattendus pour la santé.
Sur le plan fédéral, il n'existe aucune base légale – si ce n'est pour les sérums et les vaccins – qui prévoie un contrôle des médicaments obtenus par des procédés biotechnologiques, comme c'est le cas notamment pour l'insuline humaine vendue en Suisse sur ordonnance. Le Conseil fédéral a confié l'enregistrement de ces médicaments à l'OICM. Le concordat actuel de l'OICM n'a cependant pas force de loi, sans parler du fait qu'il ne prévoit aucune voie de recours pour les personnes privées comme les médecins et les patients. L'OICM a même précisé à propos d'un recours rejeté (no 1/1988), compte tenu des risques que représente l'insuline humaine, que le comité directeur, faute de compétences médicales appropriées, n'était pas en mesure de juger si la décision était scientifiquement fondée.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 1992
Gentechnologisch hergestellte Arzneimittel unterstehen bereits heute dann einer Bundeskontrolle, wenn es sich bei ihnen um immunbiologische Erzeugnisse zur Erkennung, Verhütung oder Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten des Menschen nach Artikel 30 des Epidemiengesetzes vom 18. Dezember 1970 (SR 818.101) handelt. Alle anderen gentechnologisch hergestellten Arzneimittel werden heute von den Kantonen bzw. der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) kontrolliert. Die IKS hat denn auch in der Schweiz bereits fünf verschiedene gentechnologisch hergestellte Medikamente registriert und für die Therapie zugelassen, z. B. das Humaninsulin zur Behandlung der Zuckerkrankheit.
Die Frage, ob für gentechnologisch hergestellte Arzneimittel eine Bundeskontrolle vorgesehen werden soll, hängt eng zusammen mit der allgemeinen Frage, ob die interkantonale Kontrolle der Arzneimittel auch in Zukunft weitergeführt werden kann. In den Kantonen laufen seit längerer Zeit die Beitrittsverfahren zum neuen Heilmittelkonkordat von 1988. Der Bundesrat hat zur Frage nach einem eidgenössischen Heilmittelgesetz, das namentlich auch die gentechnologisch hergestellten Arzneimittel umfassen müsste, verschiedentlich festgehalten, dass er den Erlass eines solchen Gesetzes dann prüfen werde, wenn das neue Heilmittelkonkordat nicht zustande kommen sollte. Auch wenn der Zürcher Kantonsrat letzthin einen Beitritt zu diesem Konkordat abgelehnt hat, ist damit das Nichtzustandekommen des Konkordats noch nicht endgültig. Solange dem so ist, ist auch eine Bundeskontrolle

für gentechnologisch hergestellte Arzneimittel abzulehnen.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 septembre 1992
Les médicaments obtenus par des procédés biotechnologiques sont aujourd'hui déjà soumis à un contrôle fédéral, lorsqu'il s'agit de produits immunobiologiques pour le diagnostic, la prévention ou le traitement de maladies transmissibles de l'homme, selon l'article 30 de la loi sur les épidémies du 18 décembre 1970 (RS 818.101). Tous les autres médicaments produits par génie génétique sont contrôlés par les cantons et par l'Office intercantonal de contrôle des médicaments (OICM). L'OICM a déjà procédé à l'enregistrement en Suisse de cinq médicaments obtenus par biotechnologie dont l'usage thérapeutique est maintenant autorisé, entre autres l'insuline humaine pour le traitement du diabète.
Pour déterminer s'il convient ou non de prévoir un contrôle fédéral pour les médicaments issus de la biotechnologie, il faudrait savoir si le contrôle intercantonal des médicaments pourra être maintenu ou non à l'avenir. La procédure de consultation pour l'adhésion au nouveau concordat de 1988 sur les médicaments est en cours depuis un certain temps dans les cantons. En ce qui concerne la question de l'introduction d'une loi fédérale sur les médicaments qui comprendrait notamment aussi les médicaments obtenus par des procédés biotechnologiques, le Conseil fédéral a précisé à plusieurs reprises déjà qu'il envisagerait cette éventualité uniquement si la procédure d'adhésion au concordat ne devait pas aboutir. Même si le Grand Conseil du canton de Zurich s'est prononcé récemment contre la ratification de ce concordat, il n'est pas encore certain que celle-ci n'aura pas lieu. Tant que cette question n'est pas définitivement tranchée, il n'est pas judicieux d'introduire également un contrôle fédéral pour les médicaments biotechnologiques.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral
Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

Antrag Segmüller
Ablehnung der Motion

Proposition Segmüller
Rejeter la motion

Frau **Segmüller:** Für die Zulassung sämtlicher Arzneimittel gelten weltweit – unabhängig von deren Herstellungsmethode – die Kriterien Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität.
Gentechnisch hergestellte Medikamente unterscheiden sich hinsichtlich dieser drei Kriterien nicht von den nach klassischen chemischen Methoden hergestellten.
Grundsätzlich sind diese Medikamente mit den in den klassischen Verfahren hergestellten synthetischen Medikamenten identisch, vergleichbar etwa mit den Antibiotika, die entweder von Mikroben auf natürlichem Wege oder durch Synthese künstlich hergestellt werden. Die gentechnisch veränderten Organismen sind lediglich ein Mittel, um ein Medikament herzustellen, mehr nicht. Es ist auch durchaus zu erwarten, dass die Herstellungsart des Medikamentes während dessen Lebensdauer einmal oder mehrmals in diesem Sinne geändert werden wird, d. h., dass es einmal synthetisch und einmal mit gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wird.
Angesichts dieser Sachlage wäre es unsinnig, die Kompetenz zur Prüfung und Kontrolle hin- und herzuschieben, etwa zwischen BAG und IKS. Eine spezielle Behandlung für die Zulassung und Ueberwachung lässt sich somit nicht begründen.
Wesentlich für den Schutz der Oeffentlichkeit und der Patienten sind eine sorgfältige Prüfung im Rahmen der Zulassung und eine dauernde Ueberwachung der zugelassenen Medikamente, nicht nur die Kontrolle der Herstellungsart. Diese Prüfung und Ueberwachung müssen für die auf klassische Weise natürlich oder künstlich hergestellten Medikamente genauso sichergestellt sein wie für Medikamente, bei deren Herstellung gentechnisch veränderte Organismen verwendet wurden.
Ein umfassender Erfahrungsaustausch innerhalb der Behörden muss bei einer Trennung sichergestellt sein; zwischen IKS und BAG zum Beispiel wäre dieser Austausch nicht mehr in diesem Sinne gewährleistet. Dies gilt auch für die Nachmarktkontrolle nach der Einführung.
Nebenwirkungen von Medikamenten werden während der ganzen Lebensdauer weltweit registriert und erfasst. Ich erinnere an die SANZ, die Schweizerische Arzneimittel-Nebenwirkungs-Zentrale. Für alle Medikamente findet somit die Nachkontrolle schon heute statt. Wie gesagt: Ausschlaggebend für die Zulassung ist das Produkt und nicht der Herstellungsprozess.
Die Kriterien für die Zulassung von Arzneimitteln sind weltweit Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität. Sie sind damit auch Teil des Acquis communautaire. Ein Sonderzug der Schweiz mit einem Verbandsbeschwerderecht würde somit gegen das EWR-Recht verstossen. Eine solche Sonderregelung für gentechnisch hergestellte Produkte wäre zudem ein Wettbewerbsnachteil für die Schweizer Industrie. Im Fall von spezifischen, firmeneigenen Arzneimitteln gibt es keine Begründung für ein generelles Verbandsbeschwerderecht.
Was den Fall der immunologischen Produkte betrifft, so ist zu sagen, dass dieser Vergleich hinkt. Immunbiologische Erzeugnisse – zum Beispiel Impfstoffe – sind deshalb im Epidemiengesetz geregelt, weil es sich bei den Impfstoffen in der Regel um denselben Krankheitserreger in abgeschwächter, aber lebender Form oder um abgetötete Erreger handelt, die aber bei Fehlerhaftigkeit die Seuche immmer noch selbst auslösen können, wie das auch schon geschehen ist.
Die behaupteten Gefahren und möglichen Nebenwirkungen von Medikamenten, die von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt worden sind, haben mit dieser sehr spezifischen Gefahrensituation nichts zu tun. Vor allem wird in der Gentechnik mit möglichst nichtpathogenen Organismen gearbeitet. Die als Beispiel für Gefahren oft genannten Fälle Insulin und Triptophan haben mit Seuchen oder Seuchengefahr nichts zu tun. Es geht bei ihnen um Nebenwirkungen und nicht um Seuchengefahr.
Zusammenfassend kann ich sagen: Eine Sonderregelung für die gentechnisch hergestellten Medikamente in der Schweiz aufgrund ihres Herstellungsverfahrens ist nicht begründbar. Die Zuständigkeit für die Zulassung von Arzneimitteln – von immunbiologischen Präparaten abgesehen – liegt bei der IKS, welche auch über die fachliche Kompetenz hierzu verfügt. Eine Schweizer Sonderregelung mit Verbandsbeschwerderecht würde gegen das EWR-Recht verstossen und hätte massive Wettbewerbsnachteile zur Folge.
Die Motion wurde in der Kommission im übrigen nur sehr knapp, mit 7 zu 6 Stimmen, angenommen. Es ist auf eine Unterlassung der Kommissionsmitglieder zurückzuführen, dass Sie dafür keinen Minderheitsantrag auf der Fahne finden.
Ich bitte Sie daher um Ablehnung der Motion.

Präsident: Die Fraktionen von SVP, FDP und Auto-Partei lehnen die Motion 1 ab. Die SP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Motion 1 unterstützt.

Eymann Christoph: Mit Blick auf die sehr präzisen Ausführungen von Frau Segmüller kann ich mich kurz fassen.
Ich bitte Sie im Namen der liberalen Fraktion, diese Motion abzulehnen. Bei Annahme dieser Motion würden Forschung und Entwicklung im Pharmabereich schwer behindert.
Es ist festzuhalten, dass die heutigen Kontrollmechanismen vollauf genügen. Es ist kein Malaise auszumachen. Insbesondere die Verbandsbeschwerde ist aus unserer Sicht abzulehnen. Erfahrungen mit diesem Instrument zeigen, dass die Missbrauchsmöglichkeit gross ist. Wir stellen fest, dass wir einen Trend zu einer hektischen und entsprechend wenig weitblickenden Ueberreglementierung haben. Das finde ich in diesem Zusammenhang schlecht.
Ich bitte Sie, diese Motion abzulehnen.

Frau **Gonseth:** Die Motion 1 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit verlangt, dass gentechnisch herge-

stellte Medikamente einer «hinreichenden Bundeskontrolle» unterstellt werden sollen. Damit soll zusätzlich eine Nachmarktkontrolle eingeführt werden. Es stimmt eben nicht, Frau Segmüller, dass diese Nachmarktkontrolle in der Schweiz spielt. Das ist eine freiwillige Sache. Wenn man etwas an die Sanz nach Chur meldet, meldet die Sanz das der chemischen Industrie oder der IKS weiter, und es passiert meistens überhaupt nichts.
Die Nachmarktkontrolle bezweckt, dass die Wirksamkeit dieser Medikamente und vor allem deren Nebenwirkungen auch nach der Marktzulassung weiter überprüft werden müssen. Verbände, vor allem auch Aerzte, sollen ein Beschwerderecht erhalten, wenn Nebenwirkungen festgestellt werden. Heute wird eine Nachmarktkontrolle durch die IKS nicht gemacht. Dies ist u. a. der Grund, wieso es in der Schweiz zum Blutspendeskandal kam, zur äusserst tragischen Infizierung von rund 300 Personen durch das HIV-Virus.
Leider hat die IKS damals nicht sofort auf die Warnhinweise reagiert, dass bei uns Blutkonserven HIV-infiziert sein könnten. Vielmehr hat die IKS in blindem Vertrauen auf die Arbeit des schweizerischen Blutspendezentrums alle Warnhinweise sehr lange nicht ernst genommen. Uebrigens sind die Verantwortlichen dieses Skandals immer noch nicht zur Rechenschaft gezogen worden.
Wenigstens hat dieser Skandal dazu geführt, dass die Blutpräparate nun der IKS entzogen und der Bundeskontrolle unterstellt worden sind. Die Blutpräparate werden jetzt im Epidemiengesetz geregelt.
Das gleiche beantragt die Motion unserer Kommission nun für die gentechnologisch hergestellten Medikamente. Auch hier hat die IKS immer wieder auf die Warnhinweise, auf gravierende Nebenwirkungen von gentechnologisch hergestelltem Insulin, nicht reagiert. Sie hat diese schlicht heruntergespielt.
Während der forcierten Umstellung von tierischem auf gentechnologisch hergestelltes Insulin sind in der Schweiz schwere Hypoglykämie-Zwischenfälle und mehrere Todesfälle bei Diabetikern vorgekommen. In England sind Todesfälle von sonst gesunden Diabetikern noch häufiger registriert worden. Hunderte von englischen Diabetikern bereiten gegenwärtig eine gerichtliche Klage gegen die Humaninsulin-Hersteller vor, wegen Fehlen eines entsprechenden Warnhinweises im Packungsprospekt.
Dank grosser Publizität durch Aerzte in den Medien in der Schweiz haben die Schweizer Zuckerkranken sehr schnell von diesem Phänomen erfahren, und viele sind wieder auf tierisches Insulin umgestiegen.
Um die Zuckerkranken in der Schweiz vor den unerwarteten Nebenwirkungen mit gentechnologisch hergestelltem Humaninsulin zu warnen, war 1988 eine Beschwerde wegen fehlender Warnung im Patientenprospekt an die IKS ergangen. Erst nach langen Auseinandersetzungen willigte die IKS schliesslich 1990 ein, die gleiche Warnung, wie sie der Ersthersteller in den USA schon 1983 im Packungsprospekt aufgenommen hatte, auch bei uns in der Schweiz aufzunehmen.
Im Amtsbezirk Bern z. B. hat ein Gerichtspräsident einen mit Humaninsulin behandelten Automobilisten von einer Busse wegen eines Selbstunfalls wegen plötzlich einsetzender Hypoglykämie freigesprochen, weil eben der Packungszettel keine Warnung enthielt.
Skandalöserweise wies die IKS die seinerzeitige Beschwerde nicht nur ab, die einen solchen Zusatz im Prospekt gefordert hatte, sondern sie wies sie sogar noch mit Kostenfolge ab, obwohl sie die Warnung nachher in den Prospekt aufnehmen musste. In der damaligen Begründung, in der Abweisung, hiess es, ob der Entscheid sachlich richtig sei, vermöge der Vorstand der IKS mangels medizinischer Sachkompetenz nicht zu beurteilen. So kann es ja wirklich nicht weitergehen!
Uebrigens konnte dem Präsidenten der IKS im gleichen Zeitpunkt, in dem die Beschwerde abgewiesen wurde, auch nachgewiesen werden, dass einige seiner Experten, die gegen die Relevanz der am Inselspital Bern erhobenen Befunde ausgesagt hatten, damals vom Insulinhersteller auch finanzielle Unterstützung erhalten hatten. Nach Fachspezialisten ist es weiter so, dass gentechnologisch hergestelltes Humaninsulin auch nach zehnjähriger Verwendung im Alltag keine Vorteile gegenüber Schweine-Insulin für die zuckerkranken Menschen gebracht hat.
Eine Patientenvereinigung zur Erhaltung des natürlichen Insulins ist deshalb weiterhin öffentlich aktiv. Sie hat zum Beispiel kürzlich den Gesundheitsdirektoren ihrer Wohnkantone Briefe geschrieben, sie möchten sich dafür einsetzen, dass die Produktion des tierischen Insulins nicht eingestellt werde. Doch fast alle kantonalen Gesundheitsdirektoren haben die Briefe zur Beantwortung der IKS zugestellt, weil diese für die Registrierung der Heilmittel verantwortlich ist.
Mit offensichtlicher Unterstützung der Pharmaindustrie erhielten die Betroffenen dann gleichlautende Formbriefe mit der Unterschrift des Direktors der IKS. In keinem dieser offiziellen Schreiben ist zum Ausdruck gekommen, dass der Vollzug der Heilmittelkontrolle mit Ueberwachung der Nebenwirkung von Medikamenten eigentlich auch zur Gesunderhaltung der Bevölkerung und damit in den Kompetenzbereich der Kantone und der IKS gehöre.
Es gibt ja in der Schweiz keine Rechtsgrundlage für eine Nachmarktkontrolle. Wie Frau Segmüller es behauptet hat, wird es eben nicht gemacht. Es kann vielmehr beobachtet werden, dass mit der zunehmenden Kompetenzverschiebung auf die IKS die von den Kantonen bestimmten Hüter der Gesundheit, zum Beispiel die Kantonsapotheker oder die Kantonsärzte, zunehmend in ihrem Kompetenzbereich für die Ueberwachung neuer Heilmittel auch ausgeschaltet werden.
Mir erscheint wichtig, dass das Heilmittelkonkordat kein Beschwerderecht kennt, weder für betroffene Patienten noch im Sinne einer Verbandsbeschwerde für Aerzte. Nur die Pharmaindustrie kann auf dem Prozessweg ans Bundesgericht gelangen. Deshalb kann man wohl die Meinung vertreten, dass die IKS unter den Fittichen der Industrie tätig ist und eine Ausweitung der Patientenrechte in die Gesetzgebung mitverhindert!
Eine schwere Katastrophe mit einem gentechnologisch hergestellten Medikament, dem Tryptophan, hat sich übrigens in Amerika und in Japan vor einigen Jahren bereits ereignet. Hier in Europa wurde über diese Katastrophe praktisch nicht berichtet. Durch dieses Tryptophan starben über 100 Menschen, und Tausende wurden davon dauerhaft geschädigt. Auch bei anderen der wenigen heute existierenden gentechnologisch hergestellten Medikamente ist der Nutzen noch sehr umstritten. Etwa beim Retrovir ist dies der Fall, welches bei Aids-Patienten wohl manchmal Hilfe bringt. Jedoch gibt es auch fundierte Hinweise, dass dieses Medikament bei einzelnen Patienten zu einem beschleunigten Zusammenbruch der Immunabwehr führt. Eine Nachmarktkontrolle ist deshalb auch hier sehr wichtig, damit wir darüber mehr erfahren.
Aus all den genannten Gründen möchte ich Sie bitten, die Kommissionsmotion zu überweisen und damit den Bereich der gentechnisch hergestellten Medikamente, wie das für die Blutpräparate bereits passiert ist, einer hinreichenden Bundeskontrolle zu unterstellen.

Präsident: Die LdU/EVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Motion 1 unterstützt.

Wick: IKS oder nicht IKS? Das ist hier die Frage – oder auch nicht die Frage. Ich weiss, dass Zürich die Vorlage zur Weiterführung des Konkordats abgelehnt hat. Die Frage steht im Raum, ob wir ein neues Bundesamt brauchen, ob wir das an das Bundesamt für Gesundheitswesen geben oder ob wir die IKS, also das interkantonale Konkordat, weiterführen wollen.
Aber eigentlich steht hier nicht diese Frage zur Diskussion, sondern es steht die Frage zur Diskussion: Braucht ein irgendwie hergestelltes Medikament eine andere Kontrolle als ein irgendwie anders hergestelltes Medikament? Diese Frage muss man einfach mit Nein beantworten. Es kommt überall genau aufs gleiche heraus.
Wenn man die Nachmarktkontrolle einführen will, dann muss sie für andere Medikamente auch eingeführt werden. Wenn Sie an das Talidomid, dieses Schlafmittel, das zu Verkrüppelungen geführt hat, denken: Dort hat die Nachmarktkontrolle eben nicht gespielt, und zwar hat sie weltweit nicht gespielt; das hat aber mit Gentechnologie überhaupt nichts zu tun. Also entweder will man das, oder man will es nicht. Aber hier gehört

es nicht hin.
Man kann eine Motion einreichen, man soll die Heilmittelkontrolle einer Bundesstelle unterstellen statt dem Konkordat. Diese Motion wäre sehr bedenkenswert, aber es hat mit gentechnologisch oder auch nicht gentechnologisch hergestellten Medikamenten überhaupt nichts zu tun. Das ist Punkt 1.
Punkt 2: Das Humaninsulin. Frau Gonseth weiss ganz genau, dass Humaninsulin auf zwei Wegen hergestellt werden kann, entweder gentechnologisch oder durch eine chemische Modifikation von Schweine-Insulin. Sie weiss ebenfalls ganz genau, dass beide Humaninsuline genau die gleiche Wirkung und genau die gleichen Nebenwirkungen haben; auch wenn sie es nicht glaubt.
Ich habe mich mit dem Chefdiabetologen des Basler Kantonsspitals in Verbindung gesetzt. Ich muss Ihnen sagen, dieses Problem ist vielschichtig. Es gibt zwei Punkte, warum die Leute heute eher einer Unterzuckerung quasi zum Opfer fallen, warum sie es nicht genügend früh merken. Man hat vor wenigen Jahren die Diabetes-Therapie fundamental geändert. Heute ist der Patient imstande, sich selber jederzeit den Blutzucker zu messen. Entsprechend wird er angehalten, eine möglichst strikte Kontrolle durchzuführen, es möglichst selten zu hohem Blutzucker kommen zu lassen. Das ist enorm wichtig, weil die Komplikationen der Zuckerkrankheit – die Erblindung, die Nierenerkrankung – davon abhängen, wie hoch der Zucker im allgemeinen ist. Er muss also unter Kontrolle bleiben, und dazu braucht man eine ganz subtile Einstellung. Diese subtile Einstellung hat leider den grossen Nachteil, dass man das Abrutschen in eine Unterzuckerung viel weniger bemerkt. Das geschieht auch bei Patienten, die mit Schweine-Insulin behandelt werden, allerdings in einem kleineren Ausmass und weniger häufig.
70 Prozent der Patienten benützen heute Humaninsulin. Unsere Diabetes-Spezialisten sind der Meinung, dass Humaninsulin, wenn man die entsprechenden Vorsichtsmassnahmen einhält, besser ist, weil es weniger Allergien macht, weil es weniger Antikörper gegen Insulin produziert. Deswegen wird dieses Humaninsulin weiterhin für 70 Prozent verwendet. Ich sage Ihnen noch einmal: Humaninsulin kann man gentechnologisch herstellen, und man kann es anders herstellen, das Produkt unterscheidet sich überhaupt nicht.
Das Tryptophan, das wir verwenden, stammt nicht aus einer gentechnologischen Produktion. Die Nebenwirkung war nicht die von gentechnologisch hergestelltem Tryptophan, sondern das war die Nebenwirkung von Begleitstoffen, die schlecht abgetrennt wurden. Man ist der Sache nachgegangen und hat nachweisen können, dass die japanische Firma mit grosser Wahrscheinlichkeit ihre Substanz Tryptophan nicht sauber gereinigt hatte. Das war das Problem und hatte mit der Gentechnologie an sich nichts zu tun.
All diese Punkte sprechen dafür, diese Motion abzulehnen. Der Weg, den sie aufzeigt, führt nirgendswohin. Wir können nicht zwei Kategorien Medikamente machen.
Es kommt noch dazu, dass viele Medikamente, die gestern nicht gentechnologisch hergestellt worden sind, heute irgendwo in der Synthesereihe einen gentechnologischen Schritt haben, weil die Synthese durch gentechnologische Methoden sanfte Chemie ist.
Ich bitte Sie aus rein sachlichen Gründen, diese Motion abzulehnen.

Seiler Rolf, Berichterstatter: Ich nehme an, dass nach diesem Seminar nun alle hier im Saale genau wissen, welche Punkte für und welche gegen diese Motion sprechen. Eigentlich habe ich bis jetzt gemeint, es sei das Privileg der Juristen, hier unterschiedliche Auffassungen zu vertreten; nun sind es auch die Mediziner.
Ich möchte in diesem Expertenstreit zwischen einer Aerztin, einem Arzt und einer Arztfrau nicht den Schiedsrichter spielen, ich überlasse das gerne dem Juristen Cotti.
Im übrigen hat die Kommission diese Motion – wie bereits gesagt – mit 7 zu 6 Stimmen gutgeheissen; bei einer Besetzung, die man nun gar nicht loben kann.

M. **Philipona**, rapporteur: C'est par le score très significatif de 7 voix contre 6 que la commission vous propose d'accepter cette motion.

Bundesrat **Cotti:** Nachdem die Kommission lediglich im Tie-Break beschlossen hat, werde ich mich auf einfache Erwägungen der Kompetenzverteilung beschränken.
Die allgemeine Kompetenz für die Zulassung von Arzneimitteln in der Schweiz liegt nicht beim Bund, sondern bei der IKS, d. h. bei einer Institution, die von den Kantonen aufgrund eines interkantonalen Konkordats gegründet worden ist. Eine Ausnahme bilden jene Arzneimittel, welche im Zusammenhang mit dem Epidemiengesetz stehen. Es hat auch solche – Frau Gonseth, Sie wissen es –, die gentechnologisch hergestellt werden.
Von diesen wenigen Ausnahmen abgesehen muss man sagen, dass diese Kompetenz bei der IKS liegt. Der Bund möchte sich hier den Kantonen nicht widersetzen, er möchte, dass diese Aufgabe weiterhin den Kantonen übertragen bleibt.
Es ist Ihnen bekannt, dass aufgrund der Ueberprüfung des Konkordats im Hinblick auf eine revidierte Fassung in gewissen Kantonen Probleme entstanden sind. Während 23 Kantone den Konkordatsentwurf angenommen haben, hat ihm vor kurzem der Kanton Zürich nicht zugestimmt. Demnächst wird sich die Bevölkerung des Kantons Solothurn in einer Abstimmung darüber aussprechen.
Nach unserer Auffassung ist noch zuzuwarten, bis die letzten beiden Kantone beschlossen haben und bis eventuell – wie man hört – der Kanton Zürich wieder über die Bücher geht. Es ist aber klar – das ist auch EWR-bedingt –, dass der Bund, wenn das Konkordat am Schluss nicht zustande kommt, verpflichtet sein wird – wieder vom Europarecht her – einzugreifen. Aber bis zu dieser Entwicklung, die wir wirklich nicht wünschen, bleibt die Kompetenz bei den Kantonen.
Es geht nicht an, über diese Motion jetzt eine Ordnung zu verändern, die an sich Gutes geleistet hat – aus der Sicht der Kantone, aber auch aus der Sicht des Bundes.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung der Motion	40 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen

Ad 92.057-1

Motion 2 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (Mehrheit)
Regelung der Gentechnologie

Motion 2 de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique (majorité)
Réglementation de la technologie génétique

Wortlaut der Motion vom 10. September 1992
Der Bundesrat wird beauftragt, ein eigenständiges Gesetz vorzulegen, das die Gentechnologie im Ausserhumanbereich regelt.

Texte de la motion du 10 septembre 1992
Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer une loi séparée régissant la technologie génétique en dehors du domaine humain.

Antrag der Minderheit
(Allenspach, Bortoluzzi, Daepp, Eymann Christoph, Heberlein, Jäggi, Philipona, Rychen)
Ablehnung der Motion

Proposition de la minorité
(Allenspach, Bortoluzzi, Daepp, Eymann Christoph, Hebe-

rlein, Jäggi, Philipona, Rychen)
Rejeter la motion

Allenspach, Sprecher der Minderheit: Die Motion 2 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (Mehrheit) verlangt, dass der Bundesrat den Entwurf zu einem Spezialgesetz vorlege, das die Gentechnologie im Ausserhumanbereich regelt. Nichts mehr und nichts weniger.
Ueber den materiellen Inhalt des verlangten Gentechnologiegesetzes enthält diese Motion kein Wort. Welches Ziel, welche Leitlinien, welche Bereiche in diesem Gesetz zu ordnen und zu reglementieren wären, darüber findet sich in dieser Motion kein einziger Hinweis. Welche Verbote und welche Gebote vorzusehen sind, darüber wissen wir auch nichts.
Normalerweise geben wir in Motionen dem Bundesrat Leitlinien und Leitplanken für die Vorbereitung eines Gesetzes. Wir gehen aber mit dieser Motion hin und sagen gewissermassen: «Bundesrat, wir wollen ein Gesetz, aber wir wissen nicht, in welcher Richtung und in welchen Bereichen legiferiert werden soll.»
Das ist meines Erachtens keine seriöse Gesetzgebung. Damit wird die Motion zur leeren Formel. Würde die Motion überwiesen, so hätte der Bundesrat keine Anhaltspunkte, wie dieses Gentechnologiegesetz aussehen sollte. Wenn wir schon eine Motion überweisen, so müssen wir auch sagen, welchen Zielen und welchen Leitlinien sie dient.
Diese Ziele sind in der Kommission nicht ausdiskutiert worden. Jedes Mitglied der Kommission hat diesbezüglich eigene Vorstellungen. Jene von Frau Gonseth weichen diametral von meinen ab. Auf welche soll sich nun der Bundesrat abstützen? Wenn er auf die Vorstellungen der Promotoren der Motion hört, dann wird ein Gentechnologiegesetz entstehen, das wir grundsätzlich ablehnen müssen. Dies vor allem, weil die Promotoren der Motion in der Kommission deutlich erklärt haben, diese Gesetzgebung müsse Verbotskompetenzen enthalten, und zwar nicht nur Verbotskompetenzen gegenüber der Freisetzung gentechnologisch veränderter Organismen, sondern auch bezüglich Unterricht, Lehre und Forschung.
Damit haben die Promotoren einen sensiblen Punkt berührt, nämlich die Freiheit von Lehre und Forschung.
Ich kann mich nicht mit einer politisch motivierten Einschränkung der Freiheit von Lehre und Forschung einverstanden erklären. Ich wehre mich gegen jeden Versuch, politische Behörden zu ermächtigen, Lehre und Forschung politisch inspiriert einzuschränken oder in bestimmten Bereichen zu verbieten. Weil aber solche Ziele von den Promotoren der Motion in den Vordergrund gestellt worden sind, weil solche Ziele hinter dem Gesetzgebungsauftrag stehen, lehne ich die Motion 2 der Kommission (Mehrheit) ab.

Jöri: Sie wissen, dass dieses Epidemiengesetz in der Kommission von Anfang an sehr umstritten war, dass wir Nichteintreten beschlossen hatten. Die grosse Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass diese äusserst komplexe Materie nicht im Eilverfahren unter dem Druck des EWR-Vertrages durchgepaukt werden könne. Die Kommission ist dann im Rat – in einer Abstimmung unter Namensaufruf – knapp unterlegen.
Die Kommission hat die «Strafaufgabe» mit Murren erledigt. Sie ist aber immer noch der Meinung, dass wir, wie vorausgesagt, heute eine völlig unbefriedigende Gesetzeslösung verabschieden müssen, die hoffentlich nicht zum gesetzgeberischen Leistungsstandard in der künftigen schweizerischen Annäherung an Europa wird.
Die Kommission ist grossmehrheitlich der Meinung, dass in Bälde ein eigenständiges Gentechnologiegesetz für den wichtigen Ausserhumanbereich geschaffen werden muss. Was darin geregelt werden muss und wie eng oder weit die Leitplanken aufgestellt werden, wird wie bei jedem anderen normalen Gesetzgebungsverfahren breit ausgewalzt diskutiert werden, und es wird dann darüber entschieden werden, Herr Allenspach.
Ich verstehe Ihre Aengste und Befürchtungen überhaupt nicht. Seit der Gründung des Bundesstaates kann gut untermauert behauptet werden, dass die Vernehmlassungsmeinungen von Ihrer Seite bis dato doch immer recht gut berücksichtigt worden sind.
Die Gentechnologie steckt, schöpft man ihre fast unbegrenzten Möglichkeiten aus, in den Anfängen. Wir haben die einmalige Chance – weil es eben erst losgeht –, vorausschauend ein Problem gesetzgeberisch in den Griff zu bekommen und in Ruhe, mit Tiefgang, ein Grundlagengesetz zu erarbeiten, bevor uns diese Geschichte Gentechnologie vollends über den Kopf wächst.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr
La séance est levée à 13 h 05

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Mittwoch, 23. September 1992, Nachmittag
Mercredi 23 septembre 1992, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Nebiker

Ad 92.057-1

Motion 2 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (Mehrheit)
Regelung der Gentechnologie

Motion 2 de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique (majorité)
Réglementation de la technologie génétique

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 00N3 hiervor – Voir page 0000 ci-devant

Frau **Gonseth:** Das Volk stimmte am 17. Mai 1992 dem Verfassungsartikel über die Gentechnologie und die Reproduktionsmedizin zu; die Erwartung des Volkes ging mit der Zustimmung dahin, dass bald umfassende Gesetze sowohl zum Human- als auch zum Ausserhumanbereich vorgelegt würden. Artikel 24novies Absatz 3 BV verpflichtet den Bund: «Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.»
Bei unserer nationalen Gesetzgebung gilt es also, auch diesen Verfassungsauftrag zu berücksichtigen. Der Bundesrat hat ihn in seiner Eurolex-Vorlage einfach vom Tisch gewischt. Auch in der Kommission konnte uns der Bundesrat nicht sagen, wann er diesen Verfassungsauftrag zu verwirklichen gedenkt.
Bevor alle Sachzwänge geschaffen werden, müssen wir die Frage beantworten, wie wir unser aller Kulturgut, die Natur, bewahren wollen – damit wir die Tiere nicht nur zu blossen Rohstofflieferanten degradieren, etwa als federlose Hühner oder als Riesenschweine –, und schliesslich, wie wir die Artenvielfalt unter Einbezug der Interessen der kommenden Generationen schützen wollen.
In seiner Botschaft zum Umweltschutzgesetz bestätigt auch der Bundesrat, dass unser Wissen, im Gegensatz zum grossen Nichtwissen im Bereich der Gentechnologie, immens ist. Ich zitiere von Seite 23 der Zusatzbotschaft I zur EWR-Botschaft (92.057, Bd. I): «Das Wissen und die Erfahrung im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Erregern sind heute teilweise noch rudimentär, während zu den natürlichen Erregern Erfahrung und wissenschaftliche Literatur vorliegen, man also in etwa weiss, wie sie sich verhalten. Dies ist bei gentechnisch veränderten Erregern heute noch nicht der Fall, so dass man sich im Ungewissen bewegt über die Eigenschaften, die ein gentechnisch veränderter Erreger haben wird.» Ich denke, allein das fordert uns auf, bei der Gesetzgebung vorsichtig zu sein.
Auch im Bericht der Kobago (das ist die interdepartementale Koordinationsstelle) an den Bundesrat zum aktuellen Stand und zu den Zukunftsperspektiven der Gentechnologie sind viele solche Zitate zu finden, auch viele Hinweise über die Risiken der Gentechnologie. Wenn Hugo Wick gestern behauptet hat, es sei in der jungen Geschichte der Gentechnologie – 20 Jahre sind für eine Wissenschaft nicht viel – bisher noch nichts passiert, so ist das schlicht falsch. Im Kobago-Bericht ist nachzulesen, dass für die Belange der Gentechnologie mindestens 20 Gesetze angepasst werden müssen. Das Giftgesetz fehlt dabei noch. Dieses müssen wir im Rahmen der Anpassung an die EG-Gesetzgebung bald behandeln. Wir haben eine Uebergangsfrist ausgehandelt.
Weiter ist im Kobago-Bericht nachzulesen, dass der Bundesrat kein eigentliches Gentechnologiegesetz will, sondern dass er diese 20 Gesetze einzeln anpassen will. Von mir aus können wir zwanzigmal hier drin die Grundsatzdiskussion führen, wie wir sie heute morgen geführt haben; mir macht das Spass. Rationeller wäre es jedoch, ein übergeordnetes Gentechnologiegesetz für den Ausserhumanbereich zu machen. Deshalb setze ich mich dafür ein, dass wir ein solches Gesetz schaffen, unter Berücksichtigung des Auftrages unserer Bundesverfassung.
Zumindest hätte ich von Ihnen, Herr Bundesrat, erwartet, dass Sie den Kobago-Bericht dem Parlament zur Diskussion vorlegen, bevor Sie die weitreichende Entscheidung treffen, 20 Gesetze einfach so anzupassen. Letztlich handelt es sich um die sogenannte Schlüsseltechnologie der Zukunft, wie heute hier immer wieder bestätigt worden ist.
Ich kann deshalb das, was Herr Allenspach heute morgen so emotional vorgetragen hat, überhaupt nicht begreifen. Dass wir die Forschung beschränken wollen, davon war in unserer Kommission nur ganz am Rande die Rede. Aber eigentlich müssen wir uns wirklich die Frage stellen, ob alles, was gemacht werden kann, auch gemacht werden darf.
Herr Allenspach, es geht hier nicht nur um die Freiheit der Forscher, es geht auch um die Freiheit der Menschen, die das Risiko der Gentechnologie tragen müssen.

Seiler Rolf, Berichterstatter: Die Kommission hat diese Motion mit einer deutlichen Mehrheit gutgeheissen, nämlich mit 13 zu 7 Stimmen bei einer Enthaltung. Verschiedene Gründe führten zu diesem Entscheid. Einmal das, was Frau Gonseth bereits gesagt hat: Das Volk hat einen neuen Verfassungsartikel gutgeheissen, und zwar mit deutlichem Mehr. Aufgrund dieser Verfassungsbestimmung hat der Bund nicht nur die Kompetenz, sondern den klaren Auftrag erhalten, Vorschriften über die Bio- und Gentechnologie zu erlassen.
Verschiedentlich wurde der Kobago-Bericht angesprochen. Was heisst «Kobago»? Kobago ist die interdepartementale Koordinationsstelle der Bewilligungsverfahren für die Anwendung von rekombinanten DNS-Organismen. Der Kobago-Bericht – er datiert vom April 1992 – kommt zum Schluss, dass man in der Tat etwa 20 Gesetze abändern muss, um dem Verfassungsauftrag gerecht zu werden. Nun ist die Mehrheit der Kommission der Auffassung, dass diese komplexe Materie in einem einzigen Gesetz übersichtlich geregelt werden soll und nicht – wie das der Bundesrat offenbar heute noch meint – durch Anpassung von mehreren Gesetzen. Im übrigen wurde der Wunsch nach einem Gentechnologiegesetz auch im Ständerat schon geäussert.
Zum zweiten gilt es daran zu denken, dass zurzeit Unterschriften für eine Volksinitiative gesammelt werden, die einen Verfassungsartikel in bezug auf die Regelung der Gentechnologie will. Ich glaube, wir wären gut beraten, wenn wir dieser Initiative nicht 20 oder noch mehr Gesetze entgegenstellen müssten, sondern in einem einheitlichen, übersichtlichen Gentechnologiegesetz das regeln, was zu regeln ist.
Zu Herrn Allenspach: Er hat eine Motion bekämpft, die es so gar nicht gibt. Zuerst hat er sich beklagt, sie sei nicht ganz klar, und dann hat er sie selber mit Inhalt gefüllt – aber das steht nicht in der Motion. Es gibt da einen schönen Grundsatz, der etwa so heisst: Zur Eruierung des Sinngehaltes einer Rechtsnorm ist in erster Linie deren Wortlaut zu berücksichtigen. Ist der Wortlaut klar, dann sind keine Auslegungsmethoden heranzuziehen. Herr Allenspach hat nun Verschiedenes in diese Motion hineingeredet und hineininterpretiert, was wirklich nicht drinsteht.
Der Auftrag und die Botschaft an den Bundesrat aufgrund dieser Motion ist ganz klar: Wir wollen ein eigenständiges Gesetz, das die Gentechnologie im Ausserhumanbereich regelt. Wir

wollen nicht, dass das verstreut in anderen Gesetzen geregelt wird. Das ist die Botschaft, die wir dem Bundesrat mit dieser Motion übermitteln wollen.
Ich bitte Sie, diese Motion zu überweisen. Wie gesagt, die Kommissionsmehrheit hat dieser Motion (mit 13 zu 7 Stimmen) zugestimmt.

Bundesrat **Cotti:** Die Botschaft der Kommission hört der Bundesrat wohl – allein ihm fehlt der Glaube, dass der Inhalt der Botschaft den Interessen des Landes entspricht.
Ich werde Ihnen ganz kurz sagen wieso: Wir haben in unserem Lande einige Gesetzgebungen, die die entsprechenden Gebiete vollumfänglich regeln. Das Beispiel des Umweltschutzgesetzes könnte geradezu als Paradebeispiel herangezogen werden. Das Umweltschutzgesetz regelt alle Probleme, die im Zusammenhang mit dem Umweltschutz stehen, mit Ausnahme des Gewässerschutzes. Ich erinnere daran: Das Gewässerschutzgesetz kam einige Jahrzehnte vor dem Umweltschutzgesetz, man hat also diese Zweiteilung bewahrt. Aber abgesehen davon regelt das Umweltschutzgesetz alle Themen, die mit dem Umweltschutz in Verbindung stehen, umfassend.
Jetzt sollte man plötzlich aus dem Umweltschutzgesetz den spezifischen Sektor der Gentechnologie herausnehmen und ihn besonders regeln. Mit der absolut gleichen Begründung könnte man den Lärmschutz herausnehmen und ihn separat regeln, man könnte die Luftreinhaltung herausnehmen und separat regeln usw.
Das Glück dieses Landes – wenn Sie mir diese Aussage gestatten – ist, dass wir in einem Gesetz eine gesamtheitliche Regelung haben. Genau dasselbe gilt insbesondere für die Frage der Epidemien.
Ich möchte zusätzlich kurz darauf hinweisen, dass abgesehen von den zwei wichtigen Normierungen, die wir hier behandeln, die anderen Regelungen absolut nebensächliche Fragen beinhalten.
Gestatten Sie mir einen letzten Hinweis: Man hat oft Beispiele aus der Bundesrepublik Deutschland angeführt oder auf sie hingewiesen, in der Meinung, das deutsche Gentechnikgesetz sei das grosse, umfassende Gesetz. In Wirklichkeit regelt jenes Gesetz den Umweltschutz und die Arbeitssicherheit; aber die Lebensmittel, die Medikamente usw. werden anderswo geregelt. Behalten wir also die sektorielle Betrachtungsweise bei; sie ist diejenige, die den gemeinsamen Zielsetzungen am besten entspricht – und mit «gemeinsam» meine ich die Herren Referenten der Kommission und den Bundesrat, auch wenn vielleicht einige in diesem Rat diese Auffassung nicht in diesem Umfange teilen.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung der Motion	39 Stimmen
Dagegen	52 Stimmen

21 29.9.92

92.057-1

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Epidemiengesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi sur les épidémies. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1992
Décision du Conseil national du 23 septembre 1992

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Huber, Berichterstatter: Ich muss Ihnen zuerst sagen, welche Fahne Sie benützen müssen, da mindestens deren drei in Ihrem Besitz sein dürften, die verschiedenen Inhalts sind. Sie müssen jene Fahne benützen, die in deutscher Sprache auf Seite 3 bei Artikel 29c Mehrheit und Minderheit aufweist. Das ist das richtige Papier, und alles vorherige dürfen Sie den Gang alles Irdischen gehen lassen.
Beim Epidemiengesetz geht es um die Umsetzung der EG-Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen und die Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt.
Die EG-Mitglieder hätten die Richtlinien bis zum 23. Oktober 1991 umzusetzen gehabt. Nach unseren Informationen sind es wenige Länder, die dieser Verpflichtung bis heute nachgekommen sind. Die Schweiz ihrerseits hat weder eine Ausnahme- oder Uebergangsfrist beantragt, noch hat sie sie im einzelnen ausgehandelt. So sind wir heute vor das Problem gestellt, im Prinzip Vollzugsrecht zum Verfassungsartikel über Gentechnologie auf dem Wege des Eurolex-Verfahrens zu erlassen, und das, indem wir verschiedenste Rechtserlasse in diesem Gebiet ändern.
Unsere Botschaft I legt auf Seite 16 dar, was mit diesem Recht im einzelnen erreicht werden will. Die beiden Richtlinien bezwecken den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Grob gesprochen gibt es dafür in der Schweiz drei Bundesgesetze: das hier zur Diskussion stehende Epidemiengesetz, das Giftgesetz - sie bezwecken beide den Direktschutz der Gesundheit - und das mächtige präponderierende Umweltschutzgesetz, das über den Schutz der Umwelt auch den Menschen schützt.
1. Beim vorhandenen eigenen Recht steht nun das Epidemiengesetz zur Debatte, das sich mit der Bekämpfung von übertragbaren

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Montag, 15. Juni 1992, Nachmittag
Lundi 15 juin 1992, après-midi

14.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Nebiker

Präsident: Ich begrüsse Sie zur dritten Woche der Sommersession.
Ich möchte mich zuerst bei Ihnen dafür entschuldigen, dass Sie verschiedene Versionen von Wochenprogrammen erhalten haben. Es tut mir leid, aber es ist sicher nicht mein Fehler, sondern der Fehler der Bundesräte, die während der Sessionen im Ausland umherreisen. Wir haben diesbezüglich immer wieder Differenzen mit unseren Bundesräten. Mir scheint es, sie setzen da falsche Prioritäten; das Parlament geht auf jeden Fall vor.
Ich hoffe, dass wir mit unserer Meinung durchdringen werden, und bitte Sie, die Programmänderungen zur Kenntnis zu nehmen.

Bundesrat **Koller:** Nachdem in unserem Land das Prinzip des rechtlichen Gehörs gilt, dürfte mir der Präsident eine kurze Bemerkung erlauben: Die Bundesräte reisen nicht zu ihrem eigenen Pläsier in der Welt umher. Gerade das Beispiel der Trevi-Konferenz, aufgrund der wir jetzt endlich nach jahrelangem Insistieren die Möglichkeit erhalten haben, uns am Erstasylabkommen der EG zu beteiligen, zeigt, dass unsere Präsenz im Ausland notwendig ist. Ich danke Ihnen für dieses rechtliche Gehör.

Fragestunde – Heure des questions

Frage 42:
Vetterli. Verwendung gefälschter Schweizer Pässe
Utilisation de passeports suisses contrefaits
Im Bericht des EJPD zur Petition 92-4 (Vogt Max, Gültigkeit alter Schweizer Pässe) ist von Totalfälschungen von Schweizer Pässen die Rede, die «von so guter Qualität waren, dass sie nur von Spezialisten vom echten Schweizer Pass unterschieden werden konnten (zum Beispiel Greenpeace in Neuseeland)».
Haben Greenpeace-Leute in Neuseeland gefälschte Schweizer Pässe verwendet? Wenn ja, welche strafrechtlichen Schritte wurden eingeleitet?

Bundesrat **Koller:** Zur Frage von Herrn Vetterli: Nein, es waren keine Greenpeace-Leute, sondern zwei französische Staatsangehörige. Diese verwendeten zwei total gefälschte Schweizer Pässe im Zusammenhang mit dem Sprengstoffanschlag auf das Schiff «Rainbow Warrior» der Organisation Greenpeace. Im Rahmen der Strafverfolgung in Neuseeland im Zusammenhang mit dem erwähnten Sprengstoffanschlag wurde auch die missbräuchliche Verwendung gefälschter Ausweise beurteilt.

Frage 43:
Goll. Verzögerungstaktik beim Gleichstellungsgesetz
Loi sur l'égalité entre femmes et hommes. Politique d'atermoiement
Bisher ist nicht bekannt gegeben worden, wann das Gesetz zur Gleichstellung von Frau und Mann in den Räten behandelt werden soll.
Ich frage den Bundesrat an, ob es sich dabei um ein Verzögerungsmanöver handelt, wann die Botschaft vorliegt und in welcher Session das Geschäft behandelt wird.

Frage 44:
Bühlmann. Verzögerung beim Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann
Loi sur l'égalité entre femmes et hommes. Retard dans la publication
In der uns am 1. Juni verteilten Liste der Geschäfte, die von Herbst 1992 bis Frühling/Sommer 1993 zur Behandlung kommen, fehlt das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann. Nach dem mehrheitlich positiven Vernehmlassungsverfahren ist das nicht verständlich. Warum diese Verzögerung?

Bundesrat **Koller:** Der Bundesrat hat schon wiederholt bekanntgegeben, dass die Botschaft für ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann bis Ende 1992, spätestens Anfang 1993 zu erwarten ist. Der Bundesrat kann Ihnen versichern, dass das Gesetz nicht verzögert wird, um so mehr als wesentliche Teile davon aufgrund des EWR-Abkommens notwendig sind und es deshalb nach einer zweijährigen Uebergangsfrist am 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt werden muss. Eingehender wird diese Frage übrigens im Laufe der Woche auch im Rahmen der Behandlung der Richtlinienmotion von Frau Haering Binder behandelt werden.

Question 45:
Aguet. Ermordung von Richter Falcone
Assassinat du juge Falcone
L'assassinat du juge Falcone est considéré comme un drame national en Italie. Toute la presse a publié l'information selon laquelle ce n'était pas un moment choisi par hasard. Ce crime a été perpétré juste au moment où son enquête sur l'affaire de corruption à Milan se déplaçait en Suisse. L'attentat manqué de 1989 avait également été organisé à un moment de collaboration avec les autorités suisses.
Le Conseil fédéral pense-t-il que c'est la rigueur des autorités suisses envers la délinquance bancaire ou au contraire la grande protection et la liberté d'action dont bénéficient ces milieux qui, une fois encore, placent notre pays au centre de cette odieuse actualité?

Frage 46:
Maspoli. Die Mafia in der Schweiz
La mafia en Suisse?
In Mailand ist ein Schmiergeldskandal aufgedeckt worden. Der italienische Staatsanwalt Antonio di Pietro ersucht die Schweizer Behörden um Rechtshilfe. Die Staatsanwältin Carla del Ponte führt bei den Kreditinstitutionen eine Untersuchung durch, um festzustellen, ob Bestechungsgelder auf schweizerische Bankkonten einbezahlt worden sind. Die Banken reichen zahlreiche Beschwerden bei der Rekurskammer für Strafsachen ein, weil die amtlichen Ueberprüfungen das Bankgeheimnis verletzen. Die Rekurskammer für Strafsachen gewährt die aufschiebende Wirkung, und die Untersuchung der Schweizer Behörden wird bis zum endgültigen Entscheid suspendiert.
Sollte die Rekurskammer beschliessen, den Beschwerden der Banken zu entsprechen und damit die Weiterführung der amtlichen Untersuchungen unterbinden, könnten die Behörden beim Bundesgericht Beschwerde einreichen. Damit stellt sich im Zusammenhang mit dem Mailänder Schmiergeldskandal erneut das Problem des Bankgeheimnisses. Erscheint es dem Bundesrat dabei nicht etwas inkonsequent, dass auf dem Rechtsweg eine Frage geklärt werden soll, die nach einem deutlichen politischen Entscheid verlangt?
Aus Italien ist Kritik zu vernehmen: Die Mafia verdanke ihre Existenz unter anderem auch dem in unserem Land geltenden Bankgeheimnis. Unser Land würde indirekt grosse Verantwortung für die Ermordnung des Richters Giovanni Falcone tragen. Müssen wir uns tatsächlich schuldig fühlen? Inwieweit ist das Bankgeheimnis ein Hindernis bei der Bekämpfung der Mafia?
Bietet die schweizerische Gesetzgebung gegen die Geldwäscherei keine ausreichende Grundlage für die Zusammenarbeit mit anderen Staaten bei der Bekämpfung der Mafia?
Wäre ein Kompromiss zwischen Banken und schweizerischen Behörden bei Untersuchungen im Bereich Geldwäscherei möglich, damit unser Land mit anderen Staaten zusammenarbeiten kann, ohne das Bankgeheimnis zu verletzen?

Krankheiten befasst. Diese Krankheiten werden durch Erreger verursacht, die - und das ist der Tatbestand des Epidemiengesetzes - unmittelbar von Mensch zu Mensch oder mittelbar auf anderem Weg, z. B. durch Lebensmittelvergiftung, individuell, kollektiv, epidemienartig verursacht werden.
Zu den Grundzügen der vorgesehenen Regelung gemäss Entwurf des Bundesrates, sollen auch Lücken im schweizerischen Recht geschlossen werden mit Normen, die sich nicht auf EWR-Recht abstützen." Die Botschaft gibt das offen zu: "Diese Erweiterung weist zwar über den Geltungsbereich der beiden EG-Richtlinien hinaus" (S. 19).
Die Kommission des Ständerates hat einstimmig beschlossen, diesen Weg nicht zu gehen, und zwar in ihrer Sitzung vom 29. Juni 1992. Sie hat die Vorlage dem Bundesamt für Gesundheitswesen zurückgegeben mit dem Auftrag, einen neuen Entwurf - reduziert auf genetisch veränderte Organismen - vorzulegen. Sie tat das damals im Wissen darum, dass beide Räte dieses Geschäft parallel behandeln, der Erstrat aber der Nationalrat und nicht der Ständerat ist.
1. Zur Begründung dieser relativ tiefgreifenden Kehrtwendung ist dargelegt worden, dass es sich hier um eine hochbrisante Materie handle, die wir nicht übers Knie brechen wollten. Es brauche in diesem Bereich Zeit, um zu guten, ganzheitlichen Lösungen zu kommen. Bundesrat Cotti hat denn auch im Nationalrat in Aussicht gestellt, dass die entsprechende nationale Vorlage in relativ kurzer Zeit vorgelegt werden könne.
2. Wir haben uns in diesem Rat dafür entschlossen und es bis jetzt grosso modo durchgehalten, bei Eurolex nur jene Anpassungen, die unabdingbar nötig sind, zu statuieren.
3. Der Entwurf des Bundesrates beinhaltete - das hat besonders uns Ständerätinnen und Ständeräten nicht gefallen - eine Kompetenzdelegation von den Kantonen hin zum Bund, und dort genauer zum Bundesrat.
Es sind im wesentlichen diese drei Gesichtspunkte gewesen, die uns dazu gebracht haben, die Vorlage an das Bundesamt - das im übrigen speditiv und kompetent gearbeitet hat - zurückzugeben.
Nach der Rückweisung der Vorlage hat die ständerätliche Kommission in ihrer zweiten Sitzung am 31. Juli 1992 mit der Behandlung dieser reduzierten Vorlage begonnen, die nur noch die Sachverhalte der Richtlinien Nr. 220 und 219 normierte. Es wurde uns dargelegt, dass es sich hier um ein Vorgehen in enger Koordination mit dem Buwal handle. Die nationalrätliche und die ständerätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (Urek) stimmten dem Vorgehen zu. Sie wählten es auch für ihre Bereiche, und unser Rat hat bei der Anpassung des Umweltschutzgesetzes entsprechend der Intention Ihrer Kommission beim Epidemiengesetz entschieden.
Gestern, am 28. September, hat sich die Kommission an einer dritten Sitzung mit der Vorlage befasst. Sie ist dabei von den Beschlüssen des Nationalrates zur bundesrätlichen Fassung ausgegangen. Ich rufe in Erinnerung, dass die Fassung des Bundesamtes für Gesundheitswesen - die zweite Fassung - von der ständerätlichen Kommission in der zweiten Behandlung mit 11 zu 2 Stimmen angenommen wurde, bevor der Nationalrat die Vorlage behandelte.
Dieses Ergebnis hat die nationalrätlichen Verhandlungen denn auch deutlich geprägt, so dass wir sagen können, dass das, was

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Bühler Simeon, Caccia, Eymann Christoph, Poncet, Raggenbass, Stamm Luzi, Theubet (7)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:
Bonseth, Gysin, Luder, Rutishauser, Stalder (5)

Präsident Nebiker stimmt nicht
M. Nebiker, président, ne vote pas

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr
La séance est levée à 12 h 45

vom Nationalrat kommt, weitestgehend mit unseren Intentionen übereinstimmt. In der Gesamtabstimmung wurde diese Eurolex-Vorlage im Nationalrat allerdings nur mit 51 zu 41 Stimmen angenommen. Das zeigt, dass es sich um ein schwieriges Geschäft handelt, und zwar - ich habe bereits darauf hingewiesen - weil zum ersten der Vollzug des Bundesverfassungsartikels über Gentechnologie noch aussteht und zum zweiten hier die Kongruenz zwischen Umweltschutzgesetz und Epidemiengesetz respektive den vier Kommissionen, die sich damit in beiden Räten befassen, zur Koordination gebracht werden muss, nämlich zwischen den beiden Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) einerseits und den beiden Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (Urek) andererseits.
Wir haben im Moment nach meiner Lagebeurteilung in dieser Frage eine klare Ausgangslage.
Die ständerätlichen Kommissionen, die das Umweltschutzgesetz respektive das Epidemiengesetz beraten, stehen in gleicher Front der nationalrätlichen Kommission in den beiden Gesetzgebungsverfahren gegenüber.
Der Grundsatz, bei der Einführung der Richtlinie zu bleiben und nicht weiterzugehen, erzwingt Beschränkungen. Das lässt sich nach Meinung der Kommissionsmehrheit verantworten, denn die Gentechnologie hat bereits eine jahrelange Erfahrung; es gibt hochentwickelte Sicherheitstechnologien und Sicherheitsdienste, und es gibt einschlägige Verhaltensvorschriften, die sich mit dieser Materie befassen. Schliesslich ist die Gesetzgebung in absehbarer Zeit zu erwarten.
Aus all diesen Ueberlegungen empfiehlt Ihnen die Kommission einhellig Eintreten und die Bereinigung der bestehenden Differenzen zum Nationalrat.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I préambule
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 1 Abs. 3 (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 3 (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Huber, Berichterstatter: Bei Artikel 1 Absatz 3 sehen Sie, dass sich die Auffassung des Ständerates durchgesetzt hat, die er in die Formel fasst, die nicht auf der Fahne zu finden ist,

fassung über dem Gesetz stehe, sei es möglich, sich über das Geschäftsverkehrsgesetz hinwegzusetzen. Es gibt keine Verfassungsgerichtsbarkeit. Es gibt niemanden, der Sie hier überprüft. Sie können das durchaus beschliessen, und dann wird es so in Rechtskraft treten. Für mich stellt sich einfach wiederum die Frage, ob es richtig ist, gerade in diesem Geschäft ein Präjudiz zu schaffen. Der Bundesrat ist der Meinung, dass man nicht aus politischen Opportunitätsgründen bei einem Einzelobjekt nun plötzlich etwas einführen soll, was gesetzlich nicht vorgesehen ist. Die Nachteile sind vor allem rechts- und staatspolitischer Art. Eine solche Unterstellung könnte kaum als isolierter Einzelfall behandelt werden.
Es ist davon auszugehen, dass sich daraus eine neue Praxis entwickeln müsste. Damit würde indirekt nicht nur ein Rüstungsreferendum oder ein militärisches Finanzreferendum eingeführt, sondern ein ganz allgemeines Finanz- und Verwaltungsreferendum. Eine voraussehbare und konsequente Ordnung der Volksrechte wäre nicht mehr gewährleistet.
Sicherlich teile auch ich die Meinung, dass man die Frage eines Verwaltungsreferendums in guten Treuen prüfen kann. Genauso prüfenswert scheint mir auch das Verbot von Rückwirkungsklauseln bei Initiativen. Ich glaube aber, dass man beides grundsätzlich nicht wie aus der Hüfte geschossen, bei einem emotional beladenen Einzelobjekt, plötzlich einführen soll, sondern dass man das ganz sorgfältig mit Kommissionen und unter Berücksichtigung der langfristigen Konsequenzen generell und abstrakt prüfen sollte; man darf nicht durch Hüftschüsse Präjudizien mit unberechenbaren und unabsehbaren Konsequenzen schaffen.
Die Referendumsidee ist ja eigentlich vor allem aufgetaucht, weil man neben der erwähnten Entflechtung vor der Volksabstimmung grosse Zahlungen verhindern wollte. Nachdem sich nun ein Antrag durchgesetzt hat, der einen sehr günstigen Zahlungspfad aufweist – der ungefähr gleich wäre wie ein Referendum; auch dort ist das Vorengagement natürlich schon definitiv –, lässt sich auch aus dieser politischen Sicht ein solches Referendum eigentlich nicht mehr rechtfertigen.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Ruf abzulehnen.

Präsident: Herr Spielmann zieht seinen Antrag zugunsten des Antrags der LdU/EVP-Fraktion zurück.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der LdU/EVP-Fraktion offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Ruf 21 Stimmen

Definitive, namentliche Abstimmung – Vote définitif, par appel nominal

Für den Antrag der Kommission stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la commission:
Allenspach, Aregger, Aubry, Baumberger, Berger, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blatter, Blocher, Bonny, Borer Roland, Bortoluzzi, Bühler Simeon, Bührer Gerold, Bürgi, Caccia, Camponovo, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Columberg, Cotti, Couchepin, Daepp, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Dreher, Ducret, Eggly, Engler, Epiney, Etique, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gobet, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guinand, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jenni Peter, Keller Anton, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maitre, Mamie, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Moser, Mühlemann, Müller, Nabholz, Narbel, Neuenschwander, Oehler, Perey, Philipona, Pidoux, Pini, Poncet, Raggenbass, Rebeaud, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz, Savary, Scheidegger, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmied Walter, Schnider, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spoerry, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Suter, Theubet, Tschuppert Karl, Vetterli, Wanner, Wick, Wittenwiler, Wyss, Zölch (118)

Für den Antrag der LdU/EVP-Fraktion stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition du groupe Adl/PEP:
Aguet, Bär, Baumann, Bäumlin, Béguelin, Bircher Silvio, Bodenmann, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Carobbio, Caspar, Danuser, de Dardel, Diener, Dormann, Dünki, Duvoisin, Eggenberger, Fankhauser, Fasel, von Felten, Gardiol, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Jaeger, Jeanprêtre, Jöri, Keller Rudolf, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Marti Werner, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Rechsteiner, Robert, Ruf, Ruffy, Schmid Peter, Schmidhalter, Sieber, Spielmann, Steiger, Strahm Rudolf, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer, Weder Hansjürg, Wiederkehr, Ziegler Jean, Zisyadis, Züger, Zwygart (70)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Borel François, Borradori, Comby, Maspoli, Matthey, Stalder, Tschopp, Zwahlen (8)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:
Gysin, Luder, Rutishauser (3)

Präsident Nebiker stimmt nicht
M. Nebiker, président, ne vote pas

Namentliche Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble, par appel nominal

Für Annahme des Entwurfes stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent en faveur de l'arrêté:
Allenspach, Aregger, Aubry, Baumberger, Berger, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blatter, Bonny, Borer Roland, Bortoluzzi, Bührer Gerold, Bürgi, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Columberg, Cotti, Couchepin, Daepp, Darbellay, Deiss, Dettling, Dreher, Ducret, Eggly, Engler, Etique, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gobet, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guinand, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jenni Peter, Keller Anton, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maitre, Mamie, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Moser, Mühlemann, Müller, Nabholz, Narbel, Neuenschwander, Oehler, Perey, Philipona, Pidoux, Pini, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz, Savary, Scheidegger, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmidhalter, Schmied Walter, Schnider, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spoerry, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Tschuppert Karl, Vetterli, Wanner, Wittenwiler, Wyss, Zölch (103)

Dagegen stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Rejettent l'arrêté:
Aguet, Bär, Baumann, Bäumlin, Béguelin, Bircher Silvio, Blocher, Bodenmann, Borel François, Borradori, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Camponovo, Carobbio, Caspar, Comby, Danuser, de Dardel, David, Diener, Dormann, Dünki, Duvoisin, Eggenberger, Epiney, Fankhauser, Fasel, von Felten, Gardiol, Goll, Grendelmeier, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hämmerle, Herczog, Hildbrand, Hollenstein, Hubacher, Jaeger, Jeanprêtre, Jöri, Keller Rudolf, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Marti Werner, Maspoli, Matthey, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Ruf, Ruffy, Schmid Peter, Sieber, Spielmann, Stamm Judith, Steiger, Strahm Rudolf, Suter, Thür, Tschäppät Alexander, Tschopp, Vollmer, Weder Hansjürg, Wick, Wiederkehr, Ziegler Jean, Zisyadis, Züger, Zwahlen, Zwygart (84)

dass nämlich Bund und Kantone weiterhin zuständig sind.
Sie sehen auch, das lediglich die Rede von "gentechnisch veränderten Erregern" ist. Mit anderen Worten: Nicht das gesamte Gebiet ist von der Gesetzgebung beschlagen, sondern die gentechnisch veränderten Erreger alleine. Damit ist auf die Richtlinie Nr. 219 und 220 der EG eingeschwenkt worden, und es hat jene Beschränkung stattgefunden, die die ständerätliche Kommission von Anfang an als richtig erachtet hat.

Angenommen - Adopté

Art. 2 Titel, Abs. 2 (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 titre, al. 2 (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 3 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Huber, Berichterstatter: Hier möchte ich darauf hinweisen, dass auf Ihrer früheren Fahne die Rede davon war, es werde hier der bisherige Absatz 3 gestrichen. Das ist nicht der Fall; Absatz 3 wird beibehalten. Damit ist ebenfalls Klarheit geschaffen, und der Beschränkung, die der Ständerat gewollt hat, ist Rechnung getragen worden.
Ich bitte Sie, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen - Adopté

Art. 29
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Huber, Berichterstatter: Bei Artikel 29 hat der Nationalrat aus der früheren Fassung des Ständerates die Formulierung "muss alle Massnahmen treffen" übernommen.
Wir empfehlen Ihnen, ihm zuzustimmen.

Angenommen - Adopté

Art. 29a (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29a (nouveau)
Proposition de la commission

sage ich: Sie pokern hoch. Kollega Blocher hat es Ihnen beim Eintreten bereits gesagt. Sie haben nochmals eine Chance, der GSoA etwas Wind aus den Segeln zu nehmen. Die grüne Fraktion will das nicht tun, aber trotzdem sind wir der Meinung, das Volk sollte möglichst rasch über diesen Beschluss entscheiden können. Wir ziehen das obligatorische Referendum dem fakultativen vor. Wir bitten Sie, dies auch zu tun.

Steinegger, Berichterstatter: Diese Referendumsfragen sind in der Kommission nicht behandelt worden. Ich möchte nur ein paar Bemerkungen zur bisherigen Praxis machen.
Sie haben einerseits die Idee, einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss zu machen, den man dem fakultativen Referendum unterstellt, oder einen allgemeinverbindlichen Beschluss, den man dem obligatorischen Referendum unterstellt, und zwar von Volk und Ständen. Frau Grendelmeier hat mit einer etwas grossen Geste auf die neue geopolitische Lage verwiesen und gesagt, man könne nicht mehr auf die bisherige Verfassung und vor allem nicht mehr auf die Volksabstimmung von 1987 schauen. Das ist natürlich ein gefährliches Verfassungsverständnis. Ich will jetzt nicht sagen, wo dieses Verständnis zur Anwendung gelangt ist. Wir haben Artikel 85 Ziffer 6 der Bundesverfassung, wonach die Bundesversammlung zuständig ist für «Massregeln für die äussere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz». Wir haben Artikel 89 Absatz 2 BV, wonach Bundesgesetze sowie allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse dem Referendum unterstehen. Wir haben selbstverständlich noch die Verfassungsinitiative. Was sind nun allgemeinverbindliche Beschlüsse? Artikel 6 Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes sagt es klar: Es handelt sich um befristete Erlasse, die rechtsetzende Normen enthalten. Sie sind in die Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu kleiden. Dies wird nun durch die Antragsteller ausser Kraft gesetzt, weil Bundesbeschlüsse nicht allgemeinverbindlicher Natur nicht dem Referendum unterstehen, und Rüstungsbeschlüsse gehören nach konstanter Praxis nicht zur Kategorie der allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse. Herr Ruf hat Herrn Fleiner zitiert. Zufällig hat Herr Fleiner seinerzeit gerade anlässlich eines Rüstungsvorhabens zu dieser Frage Stellung genommen. Er hat gesagt, nicht allgemeinverbindlicher Natur und dem Referendum daher entzogen seien Bundesbeschlüsse, welche lediglich die unmittelbare Vollziehung eines Bundesgesetzes darstellten, auch wenn solche Beschlüsse die Bundesfinanzen in erheblichem Masse in Mitleidenschaft zögen. Aus diesem Grund sei die Referendumsklausel den Bundesbeschlüssen über Neubewaffnung von Truppen, den Bau von Zeughäusern und den Ausbau von Kasernen oder Festungen usw. nicht anzufügen. Das war die Meinung von Herrn Fleiner, und Walther Burckhardt – immerhin wahrscheinlich derjenige, der sich am ursprünglichsten mit der Bundesverfassung auseinandergesetzt hat – sagt ganz klar: Die Anschaffung von Kriegsmaterial gehört zu den allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen; sie untersteht somit nicht dem Referendum. Wenn Herr Kölz jetzt 1992 etwas anderes erfunden hat und glaubt, er könne sich auf die Bundesverfassung stützen und man habe nur in den sechziger Jahren mit dem Geschäftsverkehrsgesetz einen Fehler gemacht, ist mindestens zu betonen, dass man früher die Bundesverfassung anders ausgelegt hat.
Wenn Sie heute die Referendumsklausel beschliessen, weichen Sie von der bisherigen Praxis ab. Sie tun etwas gegen den Willen des Gesetzgebers und gegen sich selbst – aber immerhin noch sanktioniert durch das fakultative Referendum. Sie tun etwas gegen den Willen von Volk und Ständen, wie er anlässlich der Abstimmung von 1987 zum Ausdruck kam. Sie treten Kompetenzen ab, die Ihnen das Volk in der Verfassung gegeben hat, und eröffnen damit dem allgemeinen Verwaltungsreferendum oder dem Finanzreferendum den Weg. Am Schluss haben wir vielleicht sogar das Referendum beim Budget, wie wir es vernünftigerweise auf Gemeindestufe haben, aber ebenso vernünftigerweise auf Bundesstufe nicht haben.

M. **Leuba,** rapporteur: La question de prévoir un référendum pour cet arrêté n'a pas fait l'objet de discussion en commission. Je me limiterai donc à quelques brèves remarques.
Je constate tout d'abord que la proposition Ruf commence par affirmer quelque chose qui est faux. On parle d'«arrêté de portée générale ....», or il n'est justement pas de portée générale, en vertu de la définition de la loi sur les rapports entre les conseils qui a été donnée depuis la modification de 1962. C'est quand même gênant de faire une constatation qui est exactement contraire à ce que dit la loi. Il n'y a pas ici de «portée générale» donc pas de référendum facultatif possible.
Je rappelle également qu'en 1987 le peuple et les cantons ont repoussé l'introduction d'un référendum facultatif en matière de projets d'armement. Il ne s'agit donc pas d'une décision du 19e siècle, mais d'une décision qui date d'à peine cinq ans et qui est toujours valable. Nous ne pouvons pas tout simplement ignorer cette décision, et il me semble surprenant que ceux qui en appellent à la volonté populaire tournent le dos à cette votation sous prétexte qu'elle a cinq ans et qu'elle n'est plus valable aujourd'hui.
En ce qui concerne le référendum obligatoire demandé, on se trouverait dans une situation bizarre. On élèverait cet arrêté fédéral à une norme constitutionnelle, c'est-à-dire que l'on aurait un objet qui aurait la même valeur que la constitution. Il n'y a aucune raison d'en venir là.
Pour terminer, j'aimerais souligner les inconvénients du référendum facultatif. Tout d'abord, on peut se trouver en face de deux situations: ou bien le référendum n'est pas demandé et l'arrêté entre en vigueur, mais derrière il y a l'initiative – ce que vous avez admis tout à l'heure – et dans ces conditions, il est inutile de joindre une clause référendaire, puisque le peuple devra se prononcer. Deuxième hypothèse, le référendum est demandé et le peuple devra se prononcer deux fois, une première fois sur le référendum pour savoir si l'on achète ou non ces 34 avions puis, une deuxième fois, trois ou six mois plus tard, sur l'initiative. C'est là la meilleure manière de rendre la démocratie incompréhensible au citoyen. On ne peut pas manipuler le peuple comme ces propositions ont tendance à le faire.
Je vous propose dès lors, non pas au nom de la commission, mais au nom simplement de l'application raisonnable des règles, de repousser ces propositions.

Bundesrat **Villiger:** Es geht eigentlich auch hier darum, den F/A-18 von der Initiative sozusagen abzukoppeln, in der Hoffnung, man könne vielleicht die Initiative vermeiden, wenn man vorher das Flugzeug in der Abstimmung irgendwie liquidieren könne. Ich habe dazu vorhin schon Stellung genommen. Ich glaube nicht, dass man darum herumkommt, einmal den schmerzlichen Kampf zu führen, ob man noch Investitionen in eine moderne Armee tätigen will oder nicht. Wenn man das nicht tun will, werden die Konsequenzen sehr viel tiefgreifender sein, als wahrscheinlich viele hier denken. Ich will mich nur noch auf das Rechtliche beschränken.
Zu den beiden Anträgen, die Frau Grendelmeier und Herr Spielmann begründet haben: Hier ist nach unseren Juristen die Rechtslage klar. Die Verfassung sieht das obligatorische Referendum oder die obligatorische Abstimmung von Volk und Ständen nur für Verfassungsänderungen vor, beim Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften und für dringliche und sofort in Kraft zu setzende Bundesbeschlüsse, die sich nicht auf die Verfassung stützen. Diese Aufzählung ist abschliessend. Weil keine der erwähnten Voraussetzungen zutrifft, würde ein Beschluss in diesem Sinne die Bundeskompetenzordnung verletzen und wäre verfassungswidrig. Ich bitte Sie, diese Anträge abzulehnen.
Die Idee von Herrn Ruf haben wir auch geprüft. Sie ist in einem Gutachten zur Waffenplatz-Initiative aufgetaucht und sogar – glaube ich – publiziert worden. Es scheint so zu sein, dass ein solches Referendum nach Artikel 89 der Bundesverfassung bis 1962 möglich war. Damals wurden das Geschäftsverkehrsgesetz geändert und der allgemeinverbindliche und dem fakultativen Referendum unterstehende Bundesbeschluss ausschliesslich für rechtsetzende Erlasse reserviert, womit das Referendum für Verwaltungsakte ausgeschlossen wurde.
Es gibt Staatsrechtler, die sagen, das könne man ändern, aber nur wenn man das Gesetz ändere, und einer sagt, weil die Ver-

Adhérer à la décision du Conseil national

Huber, Berichterstatter: Sie sehen jetzt, dass die ursprünglich marginalen Vorschriften des Bundesrates auf die beiden Normen ausgerichtet wurden, nämlich auf die Richtlinie Nr. 219 über Einschliessungsmassnahmen und auf die Richtlinie Nr. 220 über absichtliche Freisetzung und Inverkehrbringen. Das sind die neuen Marginalien, die der Nationalrat sinnvollerweise eingefügt hat. Er hat den gesamten Stoff des Artikels 29a in der Fassung links auf Ihrer Fahne neu gegliedert. Wir sind jetzt bei Artikel 29a (neu) Einschliessungsmassnahmen. Hier sind zwei wesentliche Aenderungen festzuhalen.
1. Absatz 1 statuiert die individuelle Verpflichtung des gentechnisch Handelnden. Es heisst, wer mit gentechnisch veränderten Erregern umgehe, müsse alle Einschliessungsmassnahmen treffen - also eine ganz klare individuelle Verpflichtung, die hier statuiert wird.
2. Absatz 2 ist im Gegensatz zu früher keine Kann-Vorschrift mehr, sondern eine Muss-Vorschrift. Der Bundesrat "kann" nicht, sondern der Bundesrat "führt für den Umgang mit diesen Erregern eine Melde- oder Bewilligungspflicht ein". Das liegt in seinem Ermessen, und er wird dieses Ermessen - ich lege Wert darauf, das hier zu sagen - auszuüben haben entsprechend dem Risikopotential, das durch den Umgang mit den Erregern besteht. Dieses liegt in der Terminologie zwischen den Stufen 1 bis 4. Der Bundesrat wird zu entscheiden haben, ob es sich um eine Melde- oder um eine Bewilligungspflicht in casu handelt.

Angenommen - Adopté

Art. 29b (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29b (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Huber, Berichterstatter: Hier ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass ein Bewilligungsverfahren statuiert wurde. Dieses finden Sie in Artikel 29b Absatz 1. Der Bundesrat erlässt dann gemäss Absatz 2 "Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung".
Ich bitte Sie, dieser Fassung des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen - Adopté

Art. 29c (neu)
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Mehrheit
.... Vollzug. (Rest streichen)
Minderheit
(Onken, Weber Monika)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

etwas zu diesem Geschäft sagen wollen; das haben wir heute zu berücksichtigen.
Wenn wir jetzt noch ein fakultatives Referendum ergreifen lassen oder beschliessen, dann müssen zu diesen 500 000 noch einmal 50 000 Unterschriften gesammelt werden – das ist nicht nur lächerlich, das ist zynisch! Ich würde dann der GSoA anraten, sie solle doch eines dieser zehn 50-Tausender-Paketchen zur Verfügung stellen, das siebente, das achte oder das neunte; es spielt ja keine Rolle.
Es ist also überdeutlich zum Ausdruck gekommen, dass dieses Volk jetzt etwas dazu sagen will, auch wenn es formaljuristisch gar keine Möglichkeit hat, wie wir wissen; auch wenn es 1987 das Rüstungsreferendum abgelehnt hat. Aber man scheint nicht zur Kenntnis nehmen zu wollen, dass wir 1987 eine völlig andere geopolitische Situationen hatten als 1992. Man kann sich heute nicht mehr mit dieser Selbstverständlichkeit auf die Ablehnung des Rüstungsreferendums berufen. Auf jeden Fall hat jetzt das Volk manifestiert, dass es bei dieser Sache mitreden will. Also tun wir es rasch, seien wir grosszügig, hören wir auf, formaljuristische Erbsen zu zählen – entscheiden wir politisch! Es ist uns erlaubt, es ist diesem Parlament möglich, die Kompetenz an die oberste Instanz abzugeben, und das ist der Souverän, das ist das Volk.
Wenn Herr Guinand oder auch Herr Wyss gestern gesagt haben, wir würden unsere Verantwortung als Parlament nicht wahrnehmen, so stimmt das keineswegs! Wenn ein Geschäft von dieser Tragweite, eine Initiative mit einer so hohen Unterschriftenzahl vorliegt, wissen wir, dass das Volk sich äussern will. So können wir uns über eine nicht vorhandene Verfassungsgrundlage auf dieser Basis hinwegsetzen, weil wir ja «hinaufdelegieren», den endgültigen Entscheid dem Souverän überlassen.
Deshalb bitte ich Sie, jetzt die formaljuristischen Bedenken beiseite zu schieben, politisch zu entscheiden und sich als Volksvertreter fürs Volk zu entscheiden.
Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

M. **Spielmann:** Dans le cas particulier, il s'agit d'un débat sur la procédure et, par conséquent, il n'est pas nécessaire de revenir sur le fond de toutes les argumentations qu'ont développées ici les uns et les autres. Tout à l'heure, la majorité a tranché et décidé de l'avenir de la proposition du Conseil fédéral. Il faut donc trouver une formulation qui permette politiquement de donner la parole au peuple le plus rapidement possible sur la décision prise aujourd'hui par le Parlement. C'est seulement de cela qu'il s'agit. Il faut aussi – chacun sera d'accord ici – faire la différence entre la décision prise par ce Parlement relative à l'acquisition des F/A-18, les conditions dans lesquelles s'est déroulé le débat et le but de l'initiative qui vise à supprimer ou à imposer un moratoire dans l'acquisition de tout avion de combat pour une dizaine d'années. Il y a donc une légitimité à donner au peuple la possibilité de se prononcer le plus rapidement possible sur notre décision. Cette légitimité n'est pas à démontrer, car il y a 500 000 signatures récoltées dans un temps extrêmement bref. Il y a en outre la nécessité pour notre pays, pour ce Parlement, pour la crédibilité du débat politique, de clore le plus rapidement possible cette discussion afin d'entreprendre des démarches dans des domaines aussi importants – la population attend aussi des décisions sur ce terrain-là – que le développement, l'évolution économique, la situation sociale, l'horizon européen, etc. Il y a tellement de problèmes à l'ordre du jour qu'on ne peut pas se permettre durant des mois encore, voire plus d'une année, de débattre de ces avions. Je crois qu'il convient de donner la parole au peuple le plus rapidement et le plus efficacement possible.
Comment peut-on procéder? Je ne veux pas argumenter ici au niveau juridique. Je tiens un raisonnement politique, logique, en disant que ce Parlement peut très bien décider de rendre ce référendum obligatoire et soumettre cette question au vote du peuple. Choisir le référendum facultatif signifierait que notre décision serait soumise à un référendum et que l'on risquerait de repartir dans une campagne de récoltes de signatures contre notre décision. On se retrouverait ensuite face à un référendum et à une initiative. Ce Parlement gagnerait en crédibilité en prenant acte qu'une partie de la population s'est exprimée très nettement, en tout cas suffisamment, pour que ce dossier lui appartienne, que ce soit par la voie référendaire ou par celle de l'initiative, et qu'elle puisse ainsi trancher la décision que nous avons prise aujourd'hui par le référendum obligatoire. De toute manière, un jour ou l'autre, vous serez obligés de passer devant le peuple et d'obtenir sa sanction ou son approbation. Le plus rapidement possible serait le meilleur moyen de permettre à ce Parlement de conserver sa crédibilité et, au niveau de la procédure, de trouver la manière la plus efficace et la plus rapide possible de clore ce débat.

Mme **Sandoz:** C'est fantastique, il y a des gens qui ont trouvé l'oeuf de Colomb! Il n'y a qu'à ajouter un article 3 à l'arrêté qu'on nous propose, lequel soumet ce que nous avons voté au référendum populaire facultatif ou obligatoire – c'est une question de détail, Mme Grendelmeier l'a très bien relevé – et ainsi on déjoue à l'avance l'initiative diabolique du GSsA et on permet de décider un peu plus tôt du sort de l'aviation militaire, ce qui met tout le monde d'accord: les intérêts de l'armée, ceux des finances, et ceux des parlementaires. On a ainsi le beurre, l'argent du beurre, la vache et la fermière. Il suffisait d'y penser!
Il se trouve en l'occurrence que le groupe libéral n'est pas d'accord avec cet oeuf de Colomb, ceci pour plusieurs raisons que je vais reprendre et qui s'appuient d'ailleurs partiellement sur le raisonnement avancé par les préopinants mais qui ont quelquefois oublié, dans leur adoration du peuple, la volonté populaire.
L'un des arguments avancés consiste à dire que l'on a déjà fait ce genre de chose avec un arrêté prévoyant une dépense. C'est exact, il y a déjà eu deux erreurs; il arrive au Parlement de ne pas se préoccuper ni de la loi ni de la constitution. C'est un tort, mais cela lui arrive. Vous savez que, si l'erreur est humaine, persévérer est diabolique. On ne peut donc jamais tirer un argument quelconque d'une erreur antérieure. Nous pouvons écarter cet argument-là, qui n'est que littéraire.
Le deuxième argument est intéressant. Il me touche au coeur parce qu'il est tout à fait juridique. C'est l'argument développé par M. Ruf, à savoir qu'un certain nombre de constitutionnalistes, la doctrine majoritaire – là je lui demanderai d'aller peut-être compter les voix dans la doctrine – soutient qu'en application directe de l'article 89, alinéa 2, de la Constitution fédérale nous pouvons ajouter cette clause référendaire à un arrêté décidant d'une dépense. L'ennui, c'est qu'en matière juridique il y a toujours des avis opposés. Or, le dernier commentaire officiel de la Constitution fédérale, qui est sorti tout récemment, à propos de l'article 89, alinéa 2 – je vous renvoie au chiffre 19 dudit commentaire sous la plume du professeur Grisel qui, tant qu'à faire, n'est pas plus idiot que les autres professeurs de droit, affirme qu'il est hors de question, au stade actuel, après avoir fait une étude historique, logique et systématique de l'article 89, alinéa 2, de soumettre une dépense au référendum sans avoir préalablement une autre base légale que ce que nous avons dans la loi sur les rapports entre les conseils. Par conséquent, puisque les professeurs d'université se renvoient dos à dos, cet argument n'a évidemment aucun poids ni dans un sens ni dans l'autre et je vous propose de nous tourner vers la volonté populaire chère aux intervenants précédents.
Cinq cent mille personnes peut-être ont demandé qu'une initiative soit soumise au vote. A moins d'être déclarée irrecevable, ce que je ne crois pas, cette initiative sera soumise au vote, comme le prévoient les institutions. Il se trouve que, en 1987, 1 046 000 citoyens et 23 cantons et demi-cantons ont demandé qu'on ne soumette pas au référendum les dépenses pour l'armement militaire. Je crois qu'il y a là une volonté populaire claire, conforme aux institutions, résultat d'un vote sur une initiative populaire. Dès lors, au nom de 1 046 000 citoyens de 23 cantons et demi-cantons, le groupe libéral vous demande de respecter une volonté populaire parfaitement claire et de refuser l'article 3 proposé.

Meier Hans: Mein Fraktionskollege Schmid Peter hat es gesagt: Wir haben es mit unserer direkten Demokratie komfortabel. Wenn Meinung gegen Meinung steht, können wir das Volk befragen. Den Befürwortern einer Hochleistungsluftwaffe aber

Art. 29c (nouveau)
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Majorité
.... en matière d'exécution. (Biffer le reste)
Minorité
(Onken, Weber Monika)
Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 - Al. 1
Angenommen - Adopté

Abs. 2 - Al. 2

Huber, Berichterstatter: Bereits bei der Diskussion über die Anpassung des Umweltschutzgesetzes ist der Gedanke einer Fachkommission für biologische Sicherheit in diesem Rat zur Diskussion gestellt worden.
Der nun vom Nationalrat gutgeheissene Vorschlag wurde in der Kommission als Antrag Onken schon vorher vorgelegt. Es liegt auf der Hand, dass er in der Richtlinie nicht vorgesehen ist. Dennoch wurde der Antrag des Nationalrates intensiv diskutiert.
Der Entscheid, der schliesslich gefällt wurde und der zu einer Mehrheit und einer Minderheit geführt hat, ist einerseits wiederum vom Gedanken geprägt, nicht vom Wege abzukommen und bei Eurolex nichts Zusätzliches einzuführen, gewisse Dinge aber der späteren Gesamtgesetzgebung vorzubehalten.
Das Wesen des Antrages besteht darin, dass der Bundesrat eine Fachkommission mit Sachverständigen aus verschiedenen Kreisen bestellt, mit Umweltschützern, Konsumenten, Produzenten, Aerzten, wohl auch Vertretern von bestimmten Standorten. Die gewählten Mitglieder müssen über eine entscheidende Qualifikation verfügen; sie müssen Sachverständige in Fragen der biologischen Sicherheit sein.
Dazu kommt nun der letzte Satz von Artikel 29c Absatz 2, zu dem ich ebenfalls Stellung nehme: Ueberall, wo von einer Bewilligung die Rede ist, hat die Kommission ein Antragsrecht, d. h., dass die Bewilligungsbehörde ohne einen Antrag der Fachkommission nicht entscheiden kann. Die Vertreter des BAG haben der Meinung Ausdruck gegeben, dass es sich trotz der vielen Kommissionen, die ihr Amt hat, um eine Novität im Gesundheitsrecht handle.
Die Kommission hat nach weiteren Verhandlungen zuerst mit 8 zu 3 Stimmen der Streichung des letzten Satzes zugestimmt und damit eine Differenz zum Nationalrat geschaffen. Sie sehen, dass es hier eine Minderheit Onken/Weber Monika gibt, die den letzten Satz beibehalten möchte.
Schliesslich hat sie dem so bereinigten Text im Stimmenverhältnis mit 8 zu 1 bei einer Enthaltung zugestimmt. Sie hat also lediglich in diesem letzten Satz eine Differenz geschaffen, indem sie sehr wohl ja sagt zur Fachkommission, die beim Erlass von Vorschriften und beim Vollzug dieser Materie beratend mitwirkt.
Faktisch ist die Lage nun so, dass sich die Urek des

tungsbeschlüsse des Parlaments nachträglich der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreiten wollen, von bedeutenden Staatsrechtlern erneut mit aller Dringlichkeit darauf hingewiesen worden, dass die Beschränkung allgemeinverbindlicher Bundesbeschlüsse auf rechtsetzende Akte – und somit der Ausschluss von Verwaltungsakten vom fakultativen Referendum – schlicht als verfassungswidrig zu beurteilen sei.
In seinem Gutachten zur Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» hat sich namentlich der Zürcher Verfassungsrechtler Prof. Alfred Kölz sehr klar wie folgt geäussert: «Die Bundesverfassung kennt gemäss Artikel 89 Absatz 2 ein Parlamentsbeschluss-Referendum. Dieses kann sich gegen einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss richten. Bei der Schaffung dieser Erlassform im Jahre 1874 wollte man, wie sich historisch einwandfrei nachweisen lässt, wichtige Parlamentsbeschlüsse nicht gesetzgeberischer Natur dem fakultativen Referendum unterstellen. Man dachte an Verwaltungsakte von grosser politischer Tragweite. Mit der Formulierung 'allgemeinverbindlich' wollte man lediglich justizmässige Beschwerdeentscheide der Bundesversammlung vom Referendum ausschliessen.» Der Autor verweist dann auf den klareren französischen Text, der von «arrêtés fédéraux de portée générale» spricht.
Ich zitiere Prof. Kölz weiter: «Die Bundesverfassung enthält also ein Verwaltungsreferendum und ein unechtes Finanzreferendum, das am Anfang von der Bundesversammlung auch so verstanden wurde. Mehrfach wurden daher auch Finanz- und andere politisch wichtige Beschlüsse des Parlamentes in die Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses gekleidet, so insbesondere die Errichtung neuer schweizerischer Gesandtschaften im Ausland. Sie wurden damit dem fakultativen Referendum unterstellt, eine Praxis, die nicht nur dem historischen und systematischen Sinn des Artikels 89 Absatz 2 der Bundesverfassung, sondern auch der damals herrschenden Lehre entsprach: Fritz Fleiner hielt unzweideutig fest, dass 'der allgemeinverbindliche Beschluss zur Aufnahme von Verwaltungsakten bestimmt ist, und zwar von solchen, welche dem freien Ermessen der Bundesversammlung entspringen und von grösserer finanzieller oder politischer Tragweite sind'.»
Diese Auffassung wird auch heute noch von der Lehre mehrheitlich klar unterstützt. Als Beispiel sei auch auf den Genfer Verfassungsrechtler Prof. Andreas Auer verwiesen, der vor der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates kürzlich die eben zitierte Auffassung mit Nachdruck unterstützte. Er führte dabei unter anderem wörtlich aus: «Or, il faut rappeler que la Constitution fédérale, à l'article 89, alinéa 2, contient bel et bien un tel référendum administratif. Le terme 'arrêté fédéral de portée générale' désigne, selon la volonté clairement exprimée des auteurs de cette disposition constitutionnelle qui date de 1874, des actes administratifs de grande portée politique ou financière. Pendant des décennies d'ailleurs c'est ainsi que la pratique et la doctrine l'ont interprété.»
Zahlreiche Autoren teilen diese Ansicht. Leider sieht die Praxis jedoch anders aus. Seit 1962 enthält nämlich das Geschäftsverkehrsgesetz in Artikel 6 die Bestimmung, dass allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse nur für rechtsetzende Erlasse gelten sollen. Dazu Professor Kölz im erwähnten Gutachten: «Mit dieser Aenderung des Geschäftsverkehrsgesetzes hat man erstens den Sinn der geltenden Verfassung von 1874 verfälscht und gleichzeitig ein Stück direkter Demokratie zu beseitigen gesucht.... Damit hat man aber den allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss doch nicht beseitigen können, denn man kann nicht mit einer Gesetzesänderung die Verfassung ändern. Ihr Artikel 89 Absatz 2 steht mit seiner demokratischen Substanz unverändert in Kraft.»
Das Parlament selbst hat nach 1962, also nach Einführung dieser verfassungswidrigen GVG-Bestimmung, in zwei Fällen wieder Verwaltungsbeschlüsse dem Referendum unterstellt, nämlich 1968 die Hochschulförderungskredite und 1989 die Vereinbarung über den Widerruf der Rahmenbewilligung für das AKW Kaiseraugst. Die Bundesversammlung selbst hat also erkannt, wie problematisch die einschränkende Regelung im GVG ist.
Die Verfassung gibt uns also ganz klar die Möglichkeit, ja sogar den Auftrag, den vorliegenden Beschluss dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Professor Kölz erklärte zum konkreten Fall des F/A-18 in einem Interview: «Man kann einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss für den F/A-18 direkt auf die Substanz von Artikel 89 BV abstützen. Denn beim Flugzeugkauf handelt es sich um einen Bundesbeschluss von grosser Tragweite. Somit besteht eine Verfassungsgrundlage für ein derartiges Referendum.» Eine eindeutigere Aussage kann wohl kaum gefunden werden. Mein Antrag ist also verfassungsrechtlich einwandfrei begründet, im Gegensatz zu den Anträgen für ein obligatorisches Referendum, für die es keine verfassungsrechtliche Grundlage gibt.
Nun einige Bemerkungen zum politischen Aspekt vor allem an die Adresse der Gegner der GSoA-Initiative, insbesondere der bürgerlichen Bundesratsparteien. Wenn Sie ein fakultatives Referendum ermöglichen, dann gibt es voraussichtlich Ende 1992 eine Abstimmung über den F/A-18. Lehnt das Volk diese Beschaffung ab, was als wahrscheinlich zu beurteilen ist, dann ist der GSoA-Initiative – die bekanntlich bis ins Jahr 2000 gar keine neuen Flugzeuge mehr will – weitgehend der Wind aus den Segeln genommen.
Gibt es hingegen kein Referendum, dann hat die Initiative Mitte des nächsten Jahres grosse Chancen auf Annahme. Dann ist aber sprichwörtlich das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, wofür letztlich Sie – wenn Sie nun das Referendum verunmöglichen – eine grosse Mitverantwortung tragen. Sie müssen sich also sehr wohl und sehr gut überlegen, was Sie mit einer Ablehnung des fakultativen Referendums, wie es von der Verfassung vorgesehenen ist, riskieren.
Ich bitte Sie, Ihre Position noch einmal zu überdenken, sofern Sie dem Antrag bisher nicht zustimmen konnten, und ihn zu unterstützen.

Frau **Grendelmeier:** Herr Ruf, Sie haben recht: Das obligatorische Referendum hat keine Verfassungsgrundlage, aber wir verfolgen alle dasselbe Ziel, diejenigen, die nun unter dem Artikel 3 dem Volk die Möglichkeit geben wollen, nicht nur abzustimmen, sondern vor allem möglichst rasch – und zwar ausschliesslich über die Beschaffung dieser Kampfflugzeuge – abstimmen zu können.
Worum geht es unserer Fraktion also in erster Linie? Es geht uns darum, die Frist bis zur Abstimmung so kurz wie möglich zu halten und so schnell wie möglich dem Volk die Möglichkeit zu geben, die es ohnehin bekommt. Wir waren sogar der Meinung, wir hätten über einen dringlichen Bundesbeschluss den Bundesrat zwingen können, den frühestmöglichen Termin anzusetzen, und das wäre der 27. September 1992 gewesen, obwohl wir wissen, dass dies alleinige Kompetenz des Bundesrates ist. Wir haben es unterlassen, denn wenn wir mit dem obligatorischen Referendum durchkommen, wird der Bundesrat unserer Ansicht nach selber ein grosses Interesse am frühestmöglichen Abstimmungstermin haben.
Wir haben eine Situation von vier sich widerstreitenden Interessen, nämlich:
– das Interesse der Armee, diese angebliche Luftlücke so schnell wie möglich zu schliessen;
– das Interesse des Parlamentes, das aufgrund des Gesetzes seine Kompetenzen nicht abgeben kann und sich durch ein eventuell beschlossenes obligatorisches Referendum selber schwächen würde;
– das Interesse der öffentlichen Hand, mit dem Geld äusserst sparsam umzugehen, also keine unnötigen Zahlungen und schon gar keine Vorauszahlungen zu machen; denn hier wird nun nach bewährtem Muster ein Entscheid herbeigezwungen: Man schafft zuerst durch Vorauszahlungen einen Sachzwang, um sich hinterher auf eben diesen Sachzwang stützen zu können; das ist nun gebremst durch die vorhergehende Abstimmung über den Antrag Hess Peter;
– schliesslich gibt es ein weiteres Interesse: Es ist ohne Zweifel dasjenige der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, an der Urne mitreden zu können.
Warum sind wir gegen ein fakultatives Referendum? Fünfmal mehr Bürgerinnen und Bürger, als notwendig wären, haben in einem Achtzehntel der dafür zur Verfügung stehenden Zeit, nämlich in einem Monat, überdeutlich klargemacht, dass sie

Ständerates und die SGK des Ständerates auf gleichen Bahnen bewegen. Sie stimmen der Fachkommission zu; sie wollen, dass die Fachkommission den Bundesrat bei Erlass und Vollzug berät; sie wollen aber nicht, dass sie dem Bundesrat zu konkreten Geschäften Antrag stellt. Die Gründe dafür habe ich aus der Sicht der Kommissionsmehrheit dargelegt.

Onken, Sprecher der Minderheit: Sie haben vom Kommissionspräsidenten gehört, dass diese Fachkommission für biologische Sicherheit sowohl im Epidemiengesetz wie auch im Umweltschutzgesetz verankert werden soll, dass in beiden vorberatenden Kommissionen unseres Rates die entsprechende Diskussion geführt worden ist und dass von beiden Kommissisonsmehrheiten der letzte Satz gestrichen werden soll. Ich denke, dass wir hier diese Diskussion nur einmal führen sollten und den einmal getroffenen Entscheid dann auf das andere Gesetz übertragen.
Beim Umweltschutzgesetz hat sich Herr Plattner vertieft mit dieser Frage auseinandergesetzt. Ich möchte Sie bitten, Frau Präsidentin, ihm jetzt das Wort zu geben, damit er diesen Antrag hier auch für Frau Weber Monika und mich begründen kann.

Plattner: Wir befinden uns, wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat, sozusagen in einer doppelten Differenzbereinigung mit dem Nationalrat, indem sowohl im Epidemien- wie im Umweltschutzgesetz in mehreren Punkten Differenzen zwischen Nationalrat und Ständerat bestehen.
Ich beantrage Ihnen nun, in diesem einen Abschnitt bezüglich des Antragsrechts der Fachkommission dem Nationalrat zu folgen, dieses Antragsrecht also nicht zu streichen. Dafür könnten wir bei der Bereinigung der anderen Differenzen gleichzeitig so vorgehen, dass auf die zeitliche Beschränkung der Gültigkeit der beiden Gesetze verzichtet wird - die der Nationalrat in einem Fall eingeführt hat - und dass auch definitiv auf die Ausdehnung der Gültigkeit dieser Vorschriften auf pathogene Organismen verzichtet wird, die der Nationalrat auch im Falle des Umweltschutzgesetzes beschlossen hat.
Es ist, wenn Sie so wollen, ein "package deal". Bei einem Punkt folgen wir dem Nationalrat, bei den anderen Punkten bleiben wir fest und hoffen, dass der Nationalrat dann uns folgt. Dieser "package deal" hat auch den Vorteil, dass damit die Bedenken sehr vieler Leute entschärft werden können, so dass auch die Referendumsdrohung von Umweltschutzorganisationen, die ja im Falle des Umweltschutzgesetzes so ein bisschen in der Luft hängengeblieben ist, erledigt werden könnte, wenn Sie dem Minderheitsantrag folgen.
Ich möchte Ihnen nun begründen, warum es wichtig ist, dass dieses Antragsrecht bestehenbleibt, und zwar gibt es neben diesen rein politisch-taktischen Begründungen, die ich Ihnen schon gegeben habe, sachliche Begründungen. Entscheidend ist dieses Antragsrecht für die Wirksamkeit der Kommission, weil dadurch garantiert wird, dass Gesuche im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen und später - nach einer Erweiterung des Gesetzes - auch mit gewöhnlichen pathogenen Organismen nicht an dieser Kommission vorbei bewilligt werden können. Dieses Antragsrecht garantiert also, dass die Kommission in jedem Fall Stellung nehmen und Antrag stellen

beschlossen worden sind, nicht übersteigen. Aber das Flugzeug würde auch ein Jahr später kommen. Die Bundeskasse würde unnötig belastet. Alle diese Nachteile kennen Sie, vor allem jene für die Schweizer Industrie. In gewissen Firmen könnte es zu zusätzlichen Beschäftigungsproblemen kommen, weil es trotz Rezession noch ein Jahr länger dauern würde, und die Liefermöglichkeiten der Schweiz an das amerikanische Programm würden reduziert, weil schon wieder ein Jahr ohne Lieferungen vorbeiginge, das später fehlen würde. Wer auch an die Arbeitsplätze, an das Gesamte denkt, müsste für die bundesrätliche Kompromissvariante sein. Sie ist die vorteilhafteste, auch für die Armee. Wir können die Risiken aller Optionen minimieren. Der Bundesrat möchte möglichst günstig beschaffen. Falls Sie diesem Vorschlag nicht zustimmen können, kann der Bundesrat – ich darf es einmal so sagen – mit dem Antrag Hess Peter immerhin leben. Er ist ihm lieber als ein Nullentscheid.

Präsident: Wir stimmen absatzweise ab. Herr Zisyadis hat seinen Antrag zu Absatz 3 zugunsten des Antrags der Minderheit Ledergerber zurückgezogen. Ich werde in einer Eventualabstimmung den Antrag der Minderheit dem Antrag Hess Peter gegenüberstellen. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird dann in einer Abstimmung unter Namensaufruf dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission 91 Stimmen
Für den Antrag Suter 26 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag Hess Peter 102 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 70 Stimmen

Definitive, namentliche Abstimmung – Vote définitif, par appel nominal

Für den Antrag Hess Peter stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition Hess Peter:
Aguet, Aregger, Bär, Baumann, Baumberger, Bäumlin, Béguelin, Bezzola, Bircher Peter, Bircher Silvio, Blatter, Bodenmann, Borel François, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bühler Simeon, Bühlmann, Bührer Gerold, Bundi, Bürgi, Caccia, Carobbio, Caspar, Cavadini Adriano, Columberg, Cotti, Daepp, Danuser, Darbellay, de Dardel, David, Deiss, Dettling, Diener, Dormann, Ducret, Dünki, Duvoisin, Eggenberger, Engler, Epiney, Etique, Fankhauser, Fasel, von Felten, Fischer-Sursee, Früh, Gardiol, Giger, Gobet, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Grossenbacher, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hämmerle, Hari, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Hollenstein, Hubacher, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jöri, Keller Anton, Kühne, Ledergerber, Leemann, Leu Josef, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Maitre, Marti Werner, Matthey, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Mühlemann, Müller, Nabholz, Neuenschwander, Oehler, Pidoux, Raggenbass, Rebeaud, Rechsteiner, Reimann Maximilian, Robert, Ruckstuhl, Ruffy, Rychen, Scheidegger, Schmid Peter, Schmidhalter, Schnider, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Sieber, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steiger, Strahm Rudolf, Theubet, Thür, Tschäppät Alexander, Vetterli, Vollmer, Wanner, Weder Hansjürg, Wick, Wiederkehr, Ziegler Jean, Zisyadis, Zölch, Züger, Zwahlen, Zwygart (132)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la majorité:
Aubry, Berger, Binder, Bischof, Blocher, Borer Roland, Camponovo, Chevallaz, Cincera, Dreher, Eggly, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Guinand, Hegetschweiler, Jenni Peter, Kern, Leuba, Mamie, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Moser, Narbel, Perey, Pini, Poncet, Rohrbasser, Sandoz, Savary, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmied Walter, Steffen, Steinegger, Steinemann, Tschuppert Karl (46)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Allenspach, Bonny, Borradori, Comby, Couchepin, Heberlein, Keller Rudolf, Loeb François, Maspoli, Philipona, Ruf, Spoerry, Stalder, Stucky, Suter, Tschopp, Wittenwiler, Wyss (18)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:
Gysin, Luder, Rutishauser (3)

Präsident Nebiker stimmt nicht
M. Nebiker, président, ne vote pas

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Zisyadis 45 Stimmen
Dagegen 116 Stimmen

Art. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Ruf
Abs. 1 (neu)
Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.
Abs. 2 (neu)
Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Antrag der LdU/EVP Fraktion
Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Antrag Spielmann
Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich und untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Art. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Ruf
Al. 1 (nouveau)
Le présent arrêté, qui est de portée générale. est soumis au référendum facultatif.
Al. 2 (nouveau)
Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Proposition du groupe Adl/PEP
Le présent arrêté est soumis au vote du peuple et des cantons.

Proposition Spielmann
Le présent arrêté, qui est de portée générale, est soumis au vote du peuple et des cantons.

Ruf: Ich beantrage Ihnen, den vorliegenden Beschluss als allgemeinverbindlich zu erklären und gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Dafür sprechen schwergewichtig staatsrechtliche und politische Gründe.
Zuerst zu den staatsrechtlichen Aspekten: In den vergangenen Wochen ist im Zusammenhang mit der Frage rückwirkender Klauseln von Volksinitiativen, die auf diesem Wege Verwal-

kann, wenn sie das wünscht.
Das ist genau der Sinn der Fachkommission für biologische Sicherheit. Wenn sie umgekehrt umgangen werden könnte, wenn sie nicht angefragt werden müsste, weil sie nicht Antrag stellen muss, wenn also ihr Sachverstand in gewissen Fällen nicht zum Zuge kommt, dann befürchte ich, dass sie eher der Verunsicherung dient, und zwar der Verunsicherung der Gesuchsteller wie auch jener der Behörden und der Bevölkerung.
Ich bitte Sie zu beachten, dass die Aengste, die Sie vielleicht vor einem Antragsrecht haben, in dem Sinne nicht gerechtfertigt sind, dass ja das Antragsrecht erstens nicht bedeutet, dass diese Kommission entscheidet - sie hat nur ein Recht, Antrag zu stellen --; und zweitens bedeutet das Antragsrecht ja auch nicht, das nicht auch andere Leute und andere Organisationen Antrag stellen dürfen, insbesondere natürlich die Gesuchstellerin, sagen wir die chemische Industrie, der Betrieb, der einen Freisetzungsversuch machen will, selbstverständlich das zuständige Bundesamt und allenfalls, je nach der Regelung, die der Bundesrat dann trifft, auch weitere interessierte Organisationen z. B. im Gesundheitswesen oder in der Landwirtschaft.
Das Antragsrecht der Fachkommission schliesst also niemanden aus, sondern erweitert das Verfahren in dem Sinn, dass der Sachverstand dieser speziellen, sachverständigen Kommission auch wirklich zum Tragen kommt.
Herr Kollege Frick, der den Minderheitsantrag zum selben Thema im Umweltschutzgesetz auch unterschrieben hat, wird, falls die Frau Präsidentin ihm nachher das Wort gibt, zu der Frage Stellung nehmen, ob solche Fachkommissionen mit Antragsrechten denn etwas Neues seien. Er wird Ihnen darlegen, dass das im Bundesrecht gar nichts Aussergewöhnliches ist.
Dieses Antragsrecht garantiert - wie in anderen Fällen - die Offenheit der Diskussion zwischen den in der Kommission vertretenen interessierten Kreisen, also Industrie, Umweltschutzverbänden, unabhängigen Fachleuten, untereinander und mit der Oeffentlichkeit. Somit garantiert dieses Antragsrecht indirekt - und das erachte ich als den zentralen Punkt der ganzen Sache - eine konstruktive Weiterentwicklung des Umweltschutzrechts. Sie sind sich ja bewusst, dass wir hier nur eine Rechtsfülle schaffen. Dieses minimum minimorum, das uns der EWR vorschreibt, haben wir noch nicht mit Inhalt gefüllt. Das ist eine Vase, in welche die Blumen erst noch gestellt werden müssen. Wir stellen nur das Gefäss zur Verfügung, und zwar tun wir das, weil die Diskussion noch gar nicht richtig angefangen hat, weder in der Oeffentlichkeit noch unter den Fachleuten. Die konstruktive Weiterentwicklung des Rechts, die durch die Diskussion der Sachverständigen, die jedesmal geführt werden muss, zustande kommt, ist der zentrale Punkt, warum diese Kommission das Antragsrecht haben muss.
Die Kommissionsmotion, die im Fall des Umweltschutzgesetzes im National- und Ständerat vorgeschlagen ist, zeigt ja auch, dass wir erst am Anfang unserer Erfahrungen über die Risiken und den Nutzen der Gentechnologie stehen, sonst würden wir nicht solche Motionen einreichen. Die ganze Sache ist weder hier im Epidemiengesetz noch im Umweltschutzgesetz ausdiskutiert. Die Notwendigkeit oder die Nichtnotwendigkeit bestimmter Regelungen steht nirgends fest. Es ist deshalb so wichtig, dass ein institutionalisierter Dialog zwischen den verschiedenen Kreisen

es nicht, weil sonst eine zeitgerechte Beschaffung nicht mehr möglich ist.
Wir haben das im Bundesrat kurz diskutiert, und der Bundesrat schliesst sich diesem Vorgehen an. Die Möglichkeit besteht, dass wir Ihnen die Botschaft zur Initiative so rasch vorlegen, dass im November die Kommissionen tagen können und im Dezember der Erstrat beraten kann. Der Zweitrat geht dann im März 1993 über die Bücher, und die Abstimmung ist je nach Abstimmungskalender im Mai/Juni 1993 möglich.
Nun komme ich zu den einzelnen Anträgen. Zuerst zum Antrag der Kommissionsminderheit, der lautet: «Der Bundesrat leistet weitere Anzahlungen oder geht andere Verpflichtungen für den F/A-18 erst ein, wenn das Volk der Flugzeugbeschaffung zugestimmt hat.» Ich darf hier zur Wortwahl sagen: Es geht nicht um eine Flugzeugbeschaffung, der das Volk zustimmt, sondern es geht um einen Verfassungsartikel, mit dem man jede Beschaffung für zehn Jahre verbieten will. Aber der Sinn des Antrages ist ja klar. Man verlangt also einen Verzicht auf alle weiteren Zahlungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Flugzeugbeschaffung bis zur Volksabstimmung über die Initiative. Das hätte zur Folge, dass das Verfahren nicht einfach verlangsamt wird, sondern dass es vollständig aufs Eis gelegt wird. Das ist nicht möglich. Allein das Aufrechterhalten der Beschaffungsreife ist enorm teuer, weil Dutzende von Leuten – auch in Amerika – an dieser Beschaffungsreife arbeiten. Wenn die Beschaffung nicht gesichert ist, werden sie kündigen und verschwinden, und dieses Know-how ist in kurzer Zeit fast nicht wieder rekuperierbar. Wir könnten also die Beschaffungsreife nicht aufrechterhalten und müssten faktisch nach der Abstimmung wieder in einem mehrjährigen Verfahren von vorne anfangen. Die Konditionen wären anders, die Fragezeichen der Serie wären so gross, dass dieses Vorgehen faktisch dem Aufschub Ihres Entscheids bis zur Volksabstimmung gleichkäme. Deshalb ist dieser Antrag abzulehnen.
Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, dass es Herrn Suter nicht schmeckt, dass die GSoA-Initiative im Antrag von Herrn Hess Peter erwähnt wird. Ich habe auch Verständnis dafür, dass er einen etwas eleganteren Ausweg aus der Situation sucht. Ich muss ihm aber sagen, dass auch seine Formulierung ein Jahr Verschiebung bedeutet, weil von Mitte Jahr an wieder gewisse Vorleistungen über das Vorengagement hinaus nötig sind, damit die Produktion im Fiskaljahr 1994, die schon einen grossen Kompromiss darstellen würde, eingehalten werden kann. Wird dies verunmöglicht, so kann ich Ihnen zu den Preisen gar nichts sagen. Also öffnen wir wieder den ganzen Fächer der Unsicherheiten. Das ist das Problem, bei allem Respekt für die gute Absicht.
Jetzt möchte ich Herrn Suter aber noch ein Zweites sagen. Er macht sich Sorgen über die Zerreissprobe, die im Volk wegen dieser Abstimmung entstehen könnte. Ich weiss, dass sich viele Bürger darüber Sorgen machen. Ich habe mir diese Frage auch lange überlegt. Aber unsere Luftwaffe muss im Interesse unserer Landesverteidigung überleben. Das geht nur, wenn sie modernisiert wird. Diese Luftwaffe überlebt nicht, wenn man um der Vermeidung einer Konfrontation willen auf ihr lebenswichtigstes Element verzichtet. Man kann – wenn ich es etwas kompliziert sagen darf – nicht etwas retten, indem man auf Elemente verzichtet, die das zu Rettende für seine Funktion wesensnotwendig braucht. Es geht um die Weichenstellung entweder in Richtung einer modernen, kleinen, mobilen Armee, wie in allen anderen europäischen Ländern auch, oder in Richtung einer gewissen Folklorisierung zumindest gewisser Bereiche dieser Armee. Diesem Problem dürfen wir nicht ausweichen, und wenn wir es halt vor dem Volk austragen müssen, müssen wir die Kraft aufbringen und versuchen, den Bürger davon zu überzeugen. Ich glaube, mit Ausweichen lösen wir dieses Problem nicht. Wir hätten dann einen faulen Scheinkompromiss: Wenn nicht beschafft wird, führt dies auch bei einer Ablehnung der Initiative zu einem schleichenden Vertrauensverlust in diese Armee. Sogar junge Leute, die heute sagen: Ja, was soll dieses Flugzeug, warum auch, werden zehn Jahre später, wenn das Flugzeug nicht da ist, sagen! Ja, was wollen wir eigentlich im Ernstfall mit diesen alten Kästen, die da herumfliegen, mit denen haben wir ohnehin keine Chancen. Ich glaube nicht, dass wir dieser Auseinandersetzung entrinnen können.
Auf die Anschuldigungen von Herrn Zisyadis will ich nicht eingehen. Ich habe in bezug auf Demokratieverständnis ein äusserst gutes Gewissen. Der Antrag Zisyadis ist gar nicht erfüllbar. Mit Zustimmung der Finanzdelegation, einem Organ Ihrer Räte, ist der Bundesrat ein Engagement eingegangen und hat gewisse Zahlungen geleistet. Das ist ein rechtmässig zustande gekommener Entscheid, der nicht aus der Welt geschaffen werden kann. Das Maximum, was der Bundesrat tun kann, liegt im Rahmen dessen, was ich zum CVP-Antrag sagen werde, wo noch ein Handlungsspielraum besteht. Ich habe etwas Mühe gehabt, Artikel 2 Absatz 4 des Antrages Zisyadis zu verstehen. Er steht im Widerspruch zu Absatz 3; denn wenn nichts bezahlt werden soll, kann auch nichts abgezogen werden. Ich habe den Eindruck, dieser Antrag ist nichts als ein arbiträrer Kürzungsantrag und letztlich eine Sanktion mit Strafcharakter. Das Budget des EMD soll um die 50 Millionen Franken des Vorengagements gekürzt werden. Ich bitte Sie, diese Anträge abzulehnen.
Ich komme zum Antrag von Herrn Hess Peter. Hier möchte ich punkto Handlungsspielraum kurz die bundesrätliche Haltung begründen, die der Kommissionshaltung entspricht. Der Bundesrat muss nach Finanzhaushaltgesetz kostengünstig beschaffen, und er hat für die Botschaft die kostengünstigste Variante gesucht. Im Falle eines Rücktritts von diesem Geschäft – gemäss Botschaft – würden bis Mitte 1993 Kosten in der Höhe von 290 Millionen Franken entstehen, die nicht mehr zurückgewonnen werden können.
Damals hat man befürchtet, dass die Serie für spätere Produktionsjahre sehr viel kleiner wird, und das ist für den Preis sehr massgeblich. Hier ist ein neues Element hinzugekommen; der mutige finnische Entscheid hat für uns die Ausgangslage verändert. Das Risiko der Seriengrösse wurde reduziert. Wir wissen heute, dass die Amerikaner 1994 etwas weniger produzieren, aber die Finnen stocken etwas auf. Die Amerikaner sind bereit, gewisse Teile, die aufgrund von Vorleistungen für uns produziert worden sind, den Finnen zu verkaufen und uns das Geld zurückzuerstatten, so dass der Gesamtschaden wesentlich kleiner wird.
Die Variante, die der Bundesrat vorziehen würde, ist ein Kompromiss. Es ist nicht mehr die Botschaftsvariante, weil auch der Bundesrat nicht zuviel Vorleistungen erbringen möchte, nicht etwa, weil er nicht an die Möglichkeit glauben würde, die Abstimmung zu gewinnen, sondern weil er der Meinung ist, der Bürger solle sich nicht erpresst fühlen. Sie haben bei allen Modellen zwei Möglichkeiten: Sie können entweder tiefe Rücktrittskosten und einen hohen Endpreis oder hohe Rücktrittskosten und einen tiefen Endpreis wählen. Wenn man beschaffen will, will man natürlich einen tiefen Endpreis. Wenn man nicht beschaffen will, will man möglichst keine Rücktrittskosten.
Die Variante, die der Bundesrat sieht, wäre insofern ein Kompromiss, als die ganze Flugzeugproduktion im vorgesehenen Jahr 1993 stattfinden würde und dass Logistik und Bewaffnung um ein Jahr verschoben würden. In diesem Fall können die Rücktrittskosten um über 100 Millionen auf 170 Millionen Franken reduziert werden. Die Hälfte dieser 170 Millionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung der Schweizer Industrie. Die Beschaffung würde dann bei uns sofort beschäftigungswirksam. Die Liefermöglichkeiten der Industrie an die amerikanischen Flugzeuge in der Kompensation wären sehr gut. Die Variante hat den Nachteil, dass die Beschaffung 55 Millionen Franken teurer wird.
Die Variante von Herrn Hess Peter verlangt, dass die Beschaffung noch weiter hinausgeschoben wird. Das ist eine der drei Varianten, die Herr Wicki hat aushandeln können: Die ganze Produktion – Logistik und Flugzeug – kommt ins Fiskaljahr 1994. Das ist möglich. Die Endkosten des Flugzeuges wären relativ höher, in der Grössenordnung von 200 Millionen Franken. Das ist für ein Departement, das keinen Teuerungsausgleich bekommt, sehr viel. Das muss ich Herrn Hess Peter zu bedenken geben. Dafür würden die Nettokosten nach Verkauf gewisser Teile nach dem Rücktritt die 50 Millionen Franken, die schon rechtsgültig von Bundesrat und Finanzdelegation

eine sinnvolle Gestaltung des Gesetzes und zukünftiger Regelungen ermöglicht.
Ich denke, wenn Sie es zulassen, wird dies der wichtigste Beitrag dieser Fachkommission über lange Zeiten sein. Es ist vermutlich aus diesem Grunde so, dass die chemische Industrie in Basel - ich habe das auch in der Kommission schon gesagt - sich nicht gegen das Antragsrecht dieser Fachkommission wehrt. In
Basel haben wir ähnliche Kommissionen schon auf lokaler Ebene, so zum Beispiel eine Risikokommission für allgemeine chemische Risiken. Selbstverständlich hat sie ein Antragsrecht. Niemand hätte daran gedacht, ihr das zu verweigern.
Auch die Hochschulen, die ja auch interessiert sind, wehren sich nicht gegen eine Kommission und auch nicht gegen das Antragsrecht. Sie haben beide begriffen - und ich bitte Sie, das auch zu begreifen -, dass das längerfristig wirklich im öffentlichen Interesse liegt.
Der Entscheid wird ja in jedem Fall von den zuständigen Behörden gefällt und nicht von der Fachkommission. Deshalb glaube ich, alle Aengste, dass das Verfahren unnötig kompliziert würde oder gar fundamentalistische Einflüsse zur Geltung kämen, sind unbegründet.
Ich fasse zusammen. Ich bitte Sie, diesem "package deal" (Zustimmung zum Antragsrecht der Fachkommission, dafür Verzicht auf zeitliche Begrenzung der Gültigkeit des Gesetzes und auf den Einschluss der pathogenen Organismen) zuzustimmen und die Hand auszustrecken zu Leuten wie mir.
Ich möchte mir meine Kritikfähigkeit und das Recht auf Widerspruch im Fall Gentechnologie angesichts des ungeheuren Risikopotentials dieser neuen Technik nicht nehmen lassen. Ich bin aber umgekehrt - angesichts des ebenso grossen Nutzenpotentials, das ich dagegen abwägen muss und will - dennoch Befürworter eines kontrollierten und im demokratischen Dialog geprüften Fortschrittes der Gentechnologie und ihrer Anwendung. Man muss aber einander die Hand geben, damit man das gemeinsam durchführen kann.
Man sollte - wie in den Fragen der Energie - versuchen, in den Fragen der Gentechnologie zu einem Genfrieden zu finden. Es ist jetzt besonders nützlich, das zu tun, weil der Genkrieg noch nicht richtig ausgebrochen ist, im Gegensatz zum Energiekrieg, der in unserem Land jahrzehntelang gewütet und uns nicht weiter gebracht hat.
Ein gentechnisches "Kaiseraugst" liegt noch in weiter Ferne, oder mindestens sieht es im Moment so aus. Die Bevölkerung verlangt noch kein Moratorium. Aber wer garantiert, dass das nicht
kommt, wenn wir weiterhin Gräben aufreissen, statt zusammenzuarbeiten?
Es ist also nötig, dass sich die gegensätzlichen Standpunkte einander annähern. Das heisst, dass man miteinander reden muss. Dieses Miteinanderreden muss institutionalisiert sein, und diese Kommission soll dazu dienen. Es ist eine Fachkommission, und damit sie jedesmal reden kann und darf, muss sie ein Antragsrecht haben.
Ich bitte Sie also, dem Antrag der Minderheit - in diesem Fall wie auch im Fall des Umweltschutzgesetzes - zuzustimmen und dieses Antragsrecht nicht zu streichen.

Es ist auch daran zu erinnern, dass sich Herr Bundesrat Koller im Oktober 1988 für die 40 F/A-18 entschieden hat und dass trotz diesem Entscheid ein halbes Jahr später die Armee nicht abgeschafft worden ist.
Wenn Sie nun im Beschluss die Flugzeugbeschaffung und die GSoA-Initiative direkt verquicken, mindestens rechtlich, dann erhält diese Initiative Referendumscharakter. Sie verleihen ihr darüber hinaus Vorwirkungen und verlangen gleichzeitig auch noch eine privilegierte Behandlung. Wir haben heute Probleme mit einer largen Praxis. Ich erinnere daran, dass wir bei der Rothenthurm-Initiative die Rückwirkung sogar mit der Verweigerung von Schadenersatzanspruchs-Zahlungen verquickt haben, und jetzt gehen wir mit Vorwirkung und zeitlicher Privilegierung noch einmal einen Schritt weiter. Sie schaffen dadurch Präjudizien, die Ihnen bei nächster Gelegenheit als sogenannte Praxis wieder entgegenkommen, und ich frage Sie: Wie werden Sie sich verhalten, wenn die Lega dei Ticinesi und die Schweizer Demokraten 100 000 Unterschriften beisammenhaben? Welchen Beschluss werden Sie dann mit dem Verbot für den Bundesrat verbinden, in der EG-Beitrittsfrage weitere Schritte zu unternehmen? Die Bundesversammlung hat überdies die verfassungsmässige Verpflichtung, sich mit Verfassungsinitiativen auseinanderzusetzen; das hat bis heute nicht stattgefunden. Der Nationalrat würde dieser Initiative heute trotzdem eine rechtliche Wirkung zugestehen.
Bei den finanziellen Auswirkungen wäre mindestens eine gewisse Opfersymmetrie zwischen den Mehrkosten bei einer Ablehnung der Initiative und dem Schaden bei deren Annahme anzustreben. Auf der einen Seite haben wir die Mehrheit von 1987, auf der anderen Seite die Initianten von 1992; es wäre wahrscheinlich eher die Variante B gewesen.
Ein letzter Punkt: Von allfälligen Zahlungen würden etwa 85 Millionen Franken der schweizerischen Industrie zugute kommen. Schweizer Unternehmungen haben in guten Treuen Vorinvestitionen für direkte und indirekte Beteiligungen getätigt. Sie mussten nicht unbedingt mit rückwirkenden Verfassungsinitiativen rechnen; das Vertrauen auf die aktuelle Kompetenzordnung sollte nicht zum Ruin führen. Wenn überhaupt keine Zahlungen mehr möglich sind, wird nicht nur dieses berechtigte Vertrauen enttäuscht; es könnten überdies einzelne Unternehmungen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Die Zusammenarbeit zwischen der GRD und der Wirtschaft für direkte und indirekte Beteiligungen wird schwieriger werden.
Zusammenfassend beantrage ich Ihnen ohne Illusionen Zustimmung zur erodierenden Mehrheit.

M. **Leuba,** rapporteur: La commission n'a bien sûr pas eu l'occasion de se prononcer sur les différentes propositions qui vous sont soumises aujourd'hui. Néanmoins, elle a traité la proposition de la minorité dont on peut considérer qu'elle allait dans le même sens et l'a rejetée – je le rappelle – par 16 voix contre 9. Ceci me permet de m'exprimer au nom de la majorité de la commission.
Je n'entends pas entrer dans le combat que se livrent les différents opposants. Nous avons entendu M. Ledergerber critiquer très vivement la proposition Hess, puis M. Suter agir de même. Ensuite, M. Zisyadis a prétendu que les trois autres propositions étaient insuffisantes. Cela doit déjà nous donner à réfléchir. L'initiative a – plusieurs orateurs l'ont dit dans ce débat – un effet rétroactif déjà discutable en lui-même. Si vous votez l'une de ces quatre propositions, vous vous apprêtez à donner à celle-ci un deuxième effet différent, mais tout aussi discutable: c'est l'effet suspensif. Cela signifie que dorénavant le dépôt d'une initiative paralyse l'action de l'Etat dans un domaine donné. C'est exactement ce que vous proposent les quatre amendements déposés. On a déjà dit à cette tribune – le rapporteur de langue allemande l'a rappelé – que d'autres initiatives pourront demander exactement la même chose, qu'il s'agisse des négociations avec le Marché commun ou – pour citer une initiative qui n'a pas enocre été traitée – de la suppression de l'impôt fédéral direct. Même si les initiants ont été responsables et ont prévu un calendrier, on pourrait aussi considérer que si cette initiative était déposée la Confédération n'aurait plus le droit de prélever l'impôt fédéral direct. La conséquence serait exactement pareille.
Il nous paraît en l'espèce qu'en votant les amendements proposés on va bien au-delà de la solution d'un problème qui est difficile et dont personne ne nie la difficulté, celui de respecter à la fois les droits populaires en ne mettant pas le peuple devant le fait accompli et la démarche normale de nos institutions qui est seule finalement garante des droits populaires et aussi, dans le cas présent, des droits de la majorité qui n'a pas à être brimée par une minorité. Je rappelle que même 500 000 signatures – s'il se révèle qu'il y en ait vraiment autant – ne représente que 11,2 pour cent de l'ensemble des citoyens de la Suisse ayant le droit de vote. Ce n'est donc pas une majorité, à moins que l'on vienne nous dire tout à coup que 11,2 pour cent en Suisse c'est la majorité. Cela pourrait peut-être être l'objet d'une nouvelle initiative très intéressante!
Votre décision revêt un autre aspect. Le rejet de l'initiative ou l'acceptation par le peuple de l'achat des avions coûtera au minimum 200 millions aux contribuables suisses. Ceux qui voteront les propositions de minorité accepteront une dépense supplémentaire de 200 millions au cas où l'acquisition d'avions serait acceptée par le peuple. Il faut en être absolument conscient. On ne gouverne pas gratuitement. Il faut répéter que gouverner implique nécessairement des engagements et des dépenses.
Enfin, je souligne que ce n'est manifestement pas la faute du Conseil fédéral qui a pris sa première décision concernant l'achat des F/A-18 en octobre 1988 si une initiative comprenant une demande d'effet suspensif n'a été déposée que le 1er juin 1992. Les responsables de cette situation sont de toute évidence ceux qui ont pris le risque de lancer cette initiative. Ce sont eux qui doivent en supporter les conséquences.
C'est la raison pour laquelle, au nom de la majorité de la commission, je vous demande de rejeter les propositions qui vous sont présentées. J'ajoute que cela ne signifie pas forcément que les dépenses prévues doivent être engagées en totalité puisqu'il appartient au Conseil fédéral – c'est de sa compétence – de veiller aux intérêts de la Suisse, y compris financiers, et de renégocier ce qui est possible pour éviter que le peuple se trouve, dans la mesure du possible, placé devant le fait accompli.
Dès lors, je vous prie de rejeter les quatre amendements proposés.

Bundesrat **Villiger:** Wir stehen hier vor einem echten politischen Zielkonflikt. Der erste Aspekt ist das rechtsstaatliche Verfahren. Man sollte nicht ein Verfahren wählen, das langfristig sehr negative Präjudizien für das Funktionieren unserer Demokratie schaffen könnte. Ich glaube, dazu haben Herr Eggly, aber auch die beiden Kommissionssprecher Eindrückliches gesagt. Auf der anderen Seite ist es klar, dass im Volk nicht nur rechtsstaatliche und grundsätzliche Ueberlegungen gemacht werden, sondern dass es viele Bürger nicht verstehen würden, wenn vor der Volksabstimmung grenzenlos grosse Vorleistungen und Zahlungen erbracht würden. Nicht wahr, theoretisch wäre es ja möglich, dass wir diese Initiative, wenn sie einmal geprüft ist, während vier, fünf, sechs Jahren verarbeiten, in der Zwischenzeit die ersten Flugzeuge beschaffen und bekommen, und wenn das Volk abstimmt, stehen schon Flugzeuge da. Wir haben uns lange überlegt, ob das der richtige Weg wäre, auch präventiv, um andere solche Initiativen zu vermeiden, die das staatliche Handeln blockieren. Wir sind aber zum Schluss gekommen, dass so etwas wahrscheinlich demokratisch falsch wäre, weil es der Bürger nicht verstünde.
Ein solcher Konflikt ist ohne einen gewissen Kompromiss nicht lösbar. Aber man kann sich selbstverständlich darüber streiten, was dieser Kompromiss ungefähr sein soll. Der Kompromiss kann im wesentlichen nur so aussehen, dass die Initiative regulär behandelt wird, aber – wie Herr Hari in der Kommission sagte – rassig, damit sie früh genug behandelt werden und das Flugzeug noch in einem vernünftigen Rhythmus beschafft werden kann, wenn das Volk die Initiative ablehnt. Wenn man das tut, muss man auf der anderen Seite einen Zahlungsmodus suchen, der minimal ist, damit möglichst wenig Vorleistungen erbracht werden müssen. Aber ganz ohne geht

Zimmerli: Auch ich komme natürlich nicht umhin, Ihnen an dieser Stelle den hehren Eurolex-Grundsatz in Erinnerung zu rufen, wonach nur im gesetzgeberischen Schnellzugstempo verabschiedet werden soll, was nach dem EWR-Recht unbedingt nötig ist. Deshalb, Herr Plattner, sind einem "package deal" nach meinem Dafürhalten Grenzen gesetzt.
Die vom Nationalrat vorgeschlagene Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit ist in diesem Sinne nach dem EWR-Recht nicht nötig; das ist unbestritten. Es mag aber sein, dass für die Schaffung der fraglichen Kommission durchaus sachliche Gründe bestehen, weshalb man die Einsetzung einer solchen Kommission nicht einfach als Misstrauensvotum gegenüber der fachkundigen Verwaltung verstehen soll. Die Verwaltung würde ein solches Misstrauen nie und nimmer verdienen. Das möchte ich hier in aller Form festhalten. Es besteht keine Vermutung, dass die Verwaltung grundsätzlich unsorgfältig arbeitet und im Zweifelsfall alles falsch macht, so dass man sie fortwährend mit Fachkommissionen verbeiständen muss. Ich finde es auch verfehlt, zurzeit von einem Genfrieden oder Genkrieg zu sprechen oder gar "Kaiseraugst" ins Spiel zu bringen. Entscheidend ist, dass der Bundesrat eine solche Fachkommission nach dem geltenden Organisationsrecht auch ausserhalb einer Revision des Umweltschutzgesetzes oder des Epidemiengesetzes in eigener Kompetenz einsetzen kann. Deshalb opponiert die Mehrheit der Urek dem Anliegen des Nationalrates nicht grundsätzlich, und "beraten" ist immerhin auch etwas. Eine formelle gesetzliche Grundlage ist nötig, wenn dieser Fachkommission in den Bewilligungsverfahren die rechtliche Stellung einer Partei zuerkannt werden soll. Antrag stellen kann nur, wer in einem Bewilligungsverfahren Partei ist. Das geht nur über eine Ergänzung des Epidemiengesetzes und des Umweltschutzgesetzes, und genau das ist nach dem EWR-Recht nicht nötig.
Herr Frick wird Ihnen nun zweifellos erläutern, dass wir in unserem schweizerischen Recht schon einige Behördenbeschwerden, einige Verbandsbeschwerden und einige Organisationsbeschwerden haben. Das ist richtig. Aber die in unserem Land seit Jahren intensiv geführte Diskussion über Sinn und Zweck von Verbandsbeschwerden, Organisationsbeschwerden und Behördenbeschwerden lassen es nach Meinung der Kommissionsmehrheit als ratsam erscheinen, auf eine solche vom EWR-Abkommen nicht geforderte eilige und materiell heikle Ergänzung des Umweltschutzgesetzes ohne ordentliches Vernehmlassungsverfahren zu verzichten. Wir sollten das Anliegen ohne Zeitdruck und sorgfältig im Rahmen der vom Bundesrat ja ohnehin angekündigten Revision des Umweltschutzgesetzes prüfen und ausdiskutieren.
Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Frick: Ich werde nicht das ausführen, was Herr Kollege Zimmerli erwartet. Es gibt andere Begründungen, die noch stichhaltiger sind, um die Fachkommission gemäss Absicht der Minderheit einzusetzen.
Ich möchte die Ausführungen von Herrn Plattner in drei Punkten ergänzen. Ich gehöre zur Minderheit der Kommission, die im Umweltschutzgesetz den entsprechenden Antrag gestellt hat.
Als erstes: Die Herren Huber und Zimmerli haben ausgeführt, dass das EWR-Recht diese Fachkommission nicht verlange, dass

avion, il s'agit d'un problème institutionnel. Monsieur le Conseiller fédéral, je comprends bien que pour obtenir un résultat immédiat vous vous apprêtiez – vous l'avez déjà annoncé – à tendre la main à la proposition de M. Hess et au Parti démocrate-chrétien. Mais le Parti libéral vous le dit franchement, nous le regrettons, nous pensons qu'il y a là un risque de précédent et qu'il vaudrait beaucoup mieux mettre le Parti démocrate-chrétien et d'autres face à leur responsabilité et qu'ils disent si oui ou non ils votent pour l'achat de cet avion. Nous, le Parti libéral, nous trouvons tout à fait incongru de prendre la place du Conseil fédéral, et d'inscrire dans l'arrêté une disposition concernant les paiements préalables. Ces paiements sont de la responsabilité du Conseil fédéral quant aux modalités du contrat. Nous n'avons pas davantage que d'autres envie que l'argent soit jeté par les fenêtres, et si le Conseil fédéral, sans mettre en cause ni le calendrier, auquel vous attachez de l'importance, Monsieur le Conseil fédéral, ni les modalités de compensation économique, qui sont importantes pour notre économie, pour l'emploi et pour les travailleurs, arrive à négocier une nouvelle forme de paiement et d'acomptes, sans remettre en cause rien d'important à cet égard, tant mieux, mais c'est de la compétence du Conseil fédéral et non de la nôtre.
En résumé, le groupe libéral s'opposera à toutes les propositions dont, finalement, l'effet est de mettre en danger les modalités et la régularité de cette acquisition, et surtout de mettre en danger le fonctionnement régulier de nos institutions. Nous pensons que c'est beaucoup plus grave que certains ont l'air de le penser aujourd'hui et que, au-delà de l'avion, c'est le risque du précédent que nous courons et – si certains dans cettes salle doivent être battus, je le dis au sujet de la proposition Hess qui a semble-t-il beaucoup de chances de passer – il est important qu'un certain nombre de députés prennent date, et disent que les choses ne devraient pas, et ne devront pas à l'avenir, se passer de cette manière, sans quoi nous ne savons pas où nous finirons.

Hari: Im Namen der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei gebe ich bekannt, dass wir den Minderheitsantrag Ledergerber sowie die Anträge Suter und Zisyadis ablehnen und dass wir, auch wenn es etwas gegen unser Herz geht, doch dem Antrag von Peter Hess mehrheitlich zustimmen werden.

Dünki: Die LdU/EVP-Fraktion ist einstimmig für alle Anträge, welche die Vorauszahlungen stoppen wollen. Hier geht es um das Kernstück dieser Vorlage; Eintreten ist ja schon beschlossen worden. Die Bevölkerung ärgert es am meisten, dass der Bundesrat mit Zustimmung der Finanzdelegation bereits 50 Millionen Franken überwiesen hat, bevor das Volk befragt worden ist. Die Initiative steht im Raum. Wir wollen also alle künftigen Vorauszahlungen suspendieren, und wir wollen auch, dass ein rascher Volksentscheid herbeigeführt wird.
Bei Artikel 3 stellt unsere Fraktion den Antrag, der Bundesbeschluss über die Beschaffung der Kampfflugzeuge sei Volk und Ständen zu unterbreiten. Das ist unsere ernsthafte Absicht. Trotzdem stimmen wir dem Antrag der CVP respektive von Herrn Hess Peter ebenfalls zu; er koppelt diesen Abänderungsantrag an die Initiative der GSoA, was wir für nicht ganz ungefährlich halten.
Ich halte mich ganz kurz. Wir folgen im grossen und ganzen den Ausführungen von Herrn Suter; das ist unsere Position. Wir sind für die Armee; wir wollen aber, dass das Volk über diese grossen Ausgaben entscheiden kann.
Also, nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir bei Artikel 2 allen Anträgen zustimmen, die die Vorauszahlung stoppen.

Meier Hans: Folgendes ist ganz klar:
1. Das Schweizervolk will über diesen Flugzeugkauf entscheiden.
2. Das Schweizervolk will nicht, dass noch weitere Vorauszahlungen geleistet werden.
Wer ehrlich ist, stimmt deshalb dem Minderheitsantrag Ledergeber zu. Das macht doch alles klipp und klar! Alles andere sind Augenwischereien; diese Leute wollen ihren Einsatz dafür, dass sie dem Volk weitere Zahlungen ersparen, als Sieg an ihre Fahne heften und haben so seltsame Fristen gesetzt – Herr Hess den 1. Juli 1993, Herr Suter etwas später.
Seien Sie doch ehrlich und stimmen Sie dem Minderheitsantrag Ledergerber zu.

Borer Roland: Ich habe es schon in der Eintretensdebatte gesagt: Sie haben vom Wähler einen Auftrag bekommen. Dieser Auftrag ist nach wie vor gültig. Es ist mir absolut nicht bekannt, dass seit Oktober 1991 die Verfassung geändert worden sein soll. Einer dieser Aufträge an Sie war – und er ist es heute noch –, für eine Landesverteidigung zu sorgen, die diesen Namen auch verdient.
Aufgrund dieser Ueberlegungen gehen wir voll und ganz mit der liberalen Partei einig. Wir weisen alle Anträge zurück, die auf eine Verschiebung des Geschäftes oder auf sogenannte Kostenersparnisse lauten.
Wenn wir das Ganze um ein Jahr verschieben, dann wird die Beschaffung dieser 34 Kampfflugzeuge noch teurer. Diejenigen, die jetzt für eine Verschiebung stimmen, sollen dann dem Stimmbürger auf der Strasse erklären, warum sie bereit sind, zusätzlich 200 Millionen Franken, oder vielleicht sogar noch mehr, auszugeben.

Suter: Herr Hess Peter, Sie gehen von einem Phantom aus, von einer Initiative, die noch nicht einmal beglaubigt ist, und wollen dieses Phantom in einem Bundesbeschluss festschreiben – dagegen wehre ich mich schon aus formellen Gründen. Ich habe den Eindruck, dass es hier darum geht, die Gültigkeit vorwegzunehmen und die Möglichkeit auszuschliessen, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten und zu unterbreiten; das wäre falsch. Aber vielleicht geht es darum, sich hier Lorbeeren an die Brust zu heften, man habe jetzt die Brücke für eine mehrheitsfähige Lösung gebaut, und gleichzeitig auch darum, eine Fraktion für die Schlussabstimmung bei der Stange zu halten.

Steinegger, Berichterstatter: Bei Abschluss der Kommissionsarbeiten war die GSoA-Initiative auf Abschaffung der Luftwaffe noch nicht eingereicht. Wir haben heute tatsächlich eine etwas schwierige Situation: Auf der einen Seite stehen die Achtung vor demokratisch und rechtsstaatlich korrekt zustande gekommenen Beschlüssen und Entscheiden sowie die Einhaltung der Spielregeln unserer demokratischen Institutionen und die Frage der Verfahrenslegitimität. Auf der anderen Seite haben Sie vielleicht die aktuelle Gemütslage; Sie haben die Erwartungen vieler Bürger und auch den Druck der Publizistik.
Welches sind nun die Ueberlegungen der Kommissionsmehrheit, welche zur Ablehnung dieser Zusätze geführt haben? Zunächst ist wieder einmal festzustellen, welches heute die ordnungsgemäss rechtsstaatlich und demokratisch zustande gekommene Rechtslage und Beschlussituation ist.
1987 haben Volk und Stände das Rüstungsreferendum abgelehnt. Ueber eine Million Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben ausdrücklich festgehalten, dass die Beschaffung von Rüstungsgütern in der ausschliesslichen Kompetenz der Bundesversammlung bleiben solle. Ein potentieller Gegner würde ja kaum warten, bis die Volksabstimmung über eine Rüstungsbeschaffung abgeschlossen und das Rüstungsvorhaben durchgeführt ist. Es ist mir klar, dass wir heute sicherheitspolitisch eine Situation haben, wo es auf ein paar Monate nicht ankommt, aber es ist darauf hingewiesen worden: Wir muten dieser Mehrheit Mehrkosten in der Grössenordnung von 200 Millionen Franken zu. Natürlich sind die 135 000 beglaubigten Unterschriften und der Petitionszusatz von etwa 350 000 Unterschriften aktueller, aber in einer Demokratie handelt es sich bis zur Abstimmung über die Initiative um eine Minderheit. Es ist gefährlich, die früheren Mehrheiten einfach zur Nonvaleur zu erklären, wenn später eine Gruppe einen neuen Vorstoss macht. Wenn das Ergreifen einer Initiative genügt, um die alte Mehrheit faktisch ausser Kraft zu setzen, dann brauchen Sie sich nicht zu wundern, wenn längerfristig auch an der Demokratie Zweifel erhoben werden. Die Macht und der Entscheid liegen dann nicht mehr bei der Mehrheit, sondern bei der Aktualität.

wir nur das Minimum ändern dürften. Diese Argumentation verkennt die Tragweite der Materie. Wir führen massive inhaltliche und materielle Aenderungen in unser Recht ein, so im Umweltschutzgesetz, im Epidemiengesetz. Diese materiellen Aenderungen sind durch das EWR-Recht bedingt. Bei unserem Antrag aber geht es nicht um eine materielle Bestimmung - welches Recht anwendbar ist, welche Bestimmungen wir übernehmen müssen -, sondern um die Frage, wie wir dieses Recht in der Schweiz sinnvoll vollziehen. Es geht um die adäquate Verfahrensregelung und nicht um materielle Bestimmungen. Diesbezüglich ist der Antrag der Minderheit durchaus gerechtfertigt. Es ist in solch bedeutenden Entscheiden nötig, dass eine Verwaltungsstelle nicht auf sich allein gestellt ist - das ist für mich kein Misstrauen -, sondern dass sie sich auch darauf stützen kann, was die beteiligten Fachkreise dazu sagen: die chemische Industrie, die biologische Industrie (die übrigens mit diesem Minderheitsantrag einverstanden sind), die Konsumenten usw. Auf dem Spiel stehen entscheidende Gesichtspunkte, die in ein Bewilligungsverfahren einfliessen müssen.

Zum zweiten: Die Mehrheit streicht den entscheidenden Satz, wonach die Fachkommission Antrag im Bewilligungsverfahren stellen soll. Was die Mehrheit will, ist die eunuchoide Fassung: die kann nichts Gutes zeugen! Diese Fassung müssten Sie gar nicht schreiben. Der Bundesrat kann solche Kommissionen jederzeit von sich aus ohne Auftrag des Parlamentes einsetzen, was er - wie wir in den Kommissionsberatungen gehört haben - ohnehin vorsieht. Wenn die Kommissionsmehrheit diese "beschränkte"
Fachkommission einsetzen will, nimmt sie quasi vorweg, was der Bundesrat ohnehin tun will, aber sie nimmt der Kommission jeden Biss. Das ist eine Placebo-Pille, und die nützt nichts.
Wenn Sie den Zusatz gemäss Minderheit streichen wollen, so seien Sie doch ehrlich und streichen Sie die ganze Fachkommission. Tun wir nicht so, als ob, sondern tun wir so, wie wir wirklich wollen!

Zum dritten: Man sagt, eine solche Fachkommission mit Antragsrecht sei in der Schweiz etwas Einmaliges. Ich möchte Ihnen einige Beispiele von Verwaltungskommissionen zitieren, die eine obligatorische Beurteilung im Bewilligungsverfahren vornehmen müssen und die das Recht haben, Anträge im Vollzug oder in der Rechtsetzung zu stellen. Zum Beispiel die Kartellkommission, die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, die Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen, die Eidgenössische Giftkommission, die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung usw. Es gibt aber auch Kommissionen, die im Bewilligungsverfahren direkt Antragsrecht haben, die im Bewilligungsverfahren zuhanden des Bundesrates einen Antrag stellen. Ich nehme als Beispiel die Eidgenössische Forschungskommission, welche gemäss Verordnung 1 über die Bundeshilfe zur Förderung des Wohnungsbaues auf konkrete Gesuche hin Antrag stellen muss.
Was wir hier stipulieren wollen, ist absolut keine Novität. Es ist nur die angemessene Umsetzung des EWR-Rechts im Vollzug.
Ich bitte Sie: Stimmen Sie der Minderheit zu oder seien Sie bitte konsequent und streichen Sie die Bestimmung ganz.

bald durchgeführt werden kann, wie es Ihrem Anliegen entspricht.
Herr Kollege Suter bemängelt an meinem Antrag, dass eine Kausalität zur Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne Kampfflugzeuge» hergestellt werde, obwohl diese ja noch nicht validiert und auch nicht beraten sei. Nun, Herr Suter, es war vor allem Ihr Bundesrat, der in dieser Frage schon sehr früh gesagt hat: «Wir müssen über diese Volksinitiative abstimmen, eine Ungültigkeitserklärung kann für uns nicht in Frage kommen.» Wir haben auch in unserer Fraktion mit den Spezialisten der Staatspolitischen Kommission über diese Frage nachgedacht. Es ist uns klar dargelegt worden, dass aufgrund der bisherigen – vor allem der politischen – Praxis die Rückwirkungsklausel allein nicht zu einer Ungültigkeitserklärung führen dürfte. Es war diese Ueberlegung, die uns dazu geführt hat, dass wir die Initiative in unserem Antrag auch explizit erwähnen. Nun ist es schon etwas doppelbödig, Herr Suter, wenn Sie in Ihrem Antrag von der Volksabstimmung sprechen und gleichzeitig dartun, es dürfe kein Zusammenhang zu dieser Initiative hergestellt werden. Die Anträge zu Artikel 2 haben überhaupt nur einen Sinn und sind nur deshalb entstanden, weil eben eine Volksinitiative eingereicht wurde, sonst könnten wir uns diese Uebung ersparen.
Ich komme zwangsläufig nochmals auf Herrn Ledergerber zu sprechen: Er hat mir vorgeworfen, wir hätten mit unserem Antrag eine billige Kopie des Antrages der Minderheit eingereicht. Dem ist natürlich nicht so! Ich möchte darauf hinweisen, dass unser Kollege Peter Bircher bereits am 20. März 1992, also zwei Monate vor Ihrem Aktivwerden, in einer Eingabe an die Finanzdelegation ausdrücklich verlangt hat, dass diese Vorengagements unterbleiben sollten. Dieser Gedanke ist in unserer Fraktion weitergesponnen worden.
Warum haben unsere Mitglieder in der Kommission dem Antrag Ledergerber nicht zustimmen können? Damals ging es einerseits darum, dass noch das gesamte Vorauszahlungsvolumen zur Diskussion stand, dass vor allem auch in der Sicherheitspolitischen Kommission nicht geklärt war, wie die Vertragsbedingungen ausgestaltet sind, das heisst, welche Folgen auf das Beschaffungsvorhaben ein Verzicht auf weitere Vorengangements haben könnte. Da nehmen wir halt noch einmal das Verdienst für uns in Anspruch, dass durch unsere Vorstösse beim Rüstungschef und durch seine Abklärungen in den USA in dieser Frage dann soviel Klarheit geschaffen wurde, dass heute auch der Bundesrat bestätigen kann, dass unser Vorschlag gangbar und mit der Vertragslage kompatibel ist.
Ich möchte mich dagegen verwahren, dass es hier nun um ein parteipolitisches Geplänkel gehe. Es ist richtig, dass jetzt aufgrund der neuesten Entwicklungen Ihr Antrag und unser Antrag im Endeffekt fast auf dasselbe hinauslaufen, aber die Urheberschaft beanspruchen wir.
Zusammenfassend beantrage ich Ihnen, in der Eventualabstimmung, aber dann auch in der Hauptabstimmung unter Namensaufruf meinem Antrag zuzustimmen und so dem Volkswillen, nämlich eine unbelastete Abstimmung über die Volksinitiative durchzuführen, Rechnung zu tragen.

M. **Zisyadis:** Les sondages sont sans équivoque et cinglants: les quatre cinquièmes de la population sont opposés au paiement anticipé. De toute façon, il ne s'agit pas ici de sondage mais d'un minimum de sens démocratique. Je suis sûr que M. Villiger, conseiller fédéral, ne pense pas que nous vivons en situation d'occupation, cela ne doit certainement pas lui effleurer l'esprit. Et pourtant, pour les plus démunis de notre pays, ceux qui souffrent de chômage, de loyers exorbitants, ou de vos rentes AVS lamentables, cette façon profondément choquante de jeter l'argent par la fenêtre, non pas votre argent mais celui de la population, cela s'appelle de la désinvolture, de l'illégalité et de l'illégitimité. Vous nous avez considérés comme des sujets d'un pays occupé, nous les conseillers nationaux, avant même que nous prenions le temps de nous prononcer, mais aussi la population dans son ensemble. Vous avez, en quelque sorte, travesti l'idéal démocratique.
Dans cette optique, s'il y a actuellement dans notre pays une cinquième colonne comme je l'ai entendu dans certains discours, face à la volonté populaire massivement affirmée, elle serait du côté du DMF, du Conseil fédéral et des milieux financiers qui s'entêtent encore à proposer l'achat de ces avions alors que nous avons besoin d'autres priorités, notamment en matière sociale. C'est la cinquième colonne qui a décidé le versement de ces premiers 50 millions, attisant ainsi des tensions inutiles dans le pays par la mise en place de tout un chantage financier.
C'est bien, certes, de stopper tout paiement anticipé, comme le demande la minorité à l'article 2, ou ma proposition qui est quasiment identique, mais c'est insuffisant. Une faute grave d'appréciation politique a été commise. Nous pouvons même considérer qu'il s'agit en l'espèce d'une provocation délibérée alors que tout le monde avait connaissance que le débat démocratique s'amplifiait dans le pays – je suppose en tout cas que vous le saviez – à moins qu'une certaine classe politique vive décidément bien à l'écart de la population. J'entends déjà ceux qui appelleront cela de la responsabilité dans la prise de décisions. Pour ma part, je pense que c'est le contraire.
Nous ne pourrons malheureusement jamais réparer cette faute impardonnable. Cependant, le Département militaire fédéral doit payer, à défaut de sanctionner les responsables directs de cette décision. C'est pourquoi je vous propose, à l'alinéa 4 nouveau, que tous les paiements anticipés soient déduits du budget militaire du département dans l'année en cours. Dans cette affaire, le Département militaire fédéral doit boire son bouillon de 11 heures!

M. **Eggly:** Je ne viens pas répondre à M. Zisyadis qui a eu le culot, ici, d'accuser le Conseil fédéral de trahir l'idéal démocratique. Je crois – si vous me permettez cette expression – que c'est sans commentaire!
Je viens dire au nom du groupe libéral que nous sommes contre toutes les propositions qui, les unes et les autres, d'une manière ou d'une autre, tendent à suspendre l'effet des décisions. Bien sûr, avec le refus des propositions de renvoi et de non-entrée en matière, le pire a été évité. Il n'empêche qu'avec ces propositions nous sommes encore – j'en suis persuadé – dans une affaire assez grave qui touche au fonctionnement de nos institutions. M. Guinand, au nom du groupe libéral, est venu dire dans le débat d'entrée en matière à quel point précisément il y a un risque de perversion si nous ne respectons pas le fonctionnement régulier de nos institutions. M. Couchepin, dans le même débat d'entrée en matière, nous a rappelé que nous ne devons pas vivre dans une démocratie plébiscitaire, une démocratie où les autorités, Conseil fédéral et Parlement, n'avanceraient dans leurs responsabilités qu'après avoir recherché ou obtenu le feu vert préalable. D'ailleurs, on ne cesse de dire: «nous ne pouvons pas, avant le vote sur l'initiative, engager quoi que ce soit, nous ne pouvons pas faire des paiements, car ce ne serait pas respectueux du peuple». Mais quel peuple, depuis quand un nombre, même considérable, de signatures, représente-t-il le peuple? Le peuple ne manifeste sa volonté qu'au moment de voter et à son heure, en temps voulu. Jusque-là, les représentants du peuple c'est nous, les députés qui avons été élus pour prendre nos responsabilités.
Il y a aussi la question du respect de la séparation des pouvoirs. Il y a le peuple qui doit prendre position sur une initiative ou sur un référendum, il y a le Parlement qui doit prendre ses responsabilités, et il y a le Conseil fédéral. Monsieur le Conseiller fédéral Villiger, que se passera-t-il demain pour vous, pour certains de vos collègues, ou pour vos successeurs si l'engrenage est pris, si le précédent a eu lieu, et si vous vous trouvez dans une situation où vous ne pourrez plus vous engager, parce qu'il y aura une initiative, parce qu'il y aura un nombre de signatures pouvant impressionner les uns et les autres, et qui vous forcera toujours à attendre? Il y a maintenant une initiative concernant la demande de négociations sur l'adhésion de la Suisse au Marché commun. Là aussi, est-ce que le Conseil fédéral – ce n'est pas une affaire financière – ne pourra pas engager des négociations avant d'avoir eu le feu vert du peuple? Où allons-nous? Demain ce sera la coopération au développement, après-demain, ce sera les rentes AVS, et là nous verrons si certains députés de gauche chanteront la même chanson. Il ne s'agit pas seulement de la question d'un

M. Petitpierre: Je voudrais simplement dire pourquoi, alors que je faisais partie de la majorité de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie, je prône maintenant le soutien à la minorité. Il y a un fait nouveau. La ligne était claire: n'introduisons que ce qui est absolument nécessaire. Elle reste claire, mais nous arrivons à la fin du débat et, maintenant, l'objectif premier est d'achever ce travail d'Eurolex afin d'aller plus loin. Nous pourrions finir en ce sens que - et c'est là le fait nouveau - on peut faire un arrangement global: l'abandon de la limitation à deux ans, d'un côté, le complément que propose ici la minorité et l'idée qu'on traitera plus tard les organismes pathogènes, de l'autre. D'après tous les renseignements et les contacts que j'ai pu avoir, c'est là le seul moyen de parvenir à un accord qui obtienne la majorité dans les deux Chambres. Nous sommes donc dans une partie de l'accord et, à ce stade des débats, nous ne mettons plus en cause de grands principes, nous ne créons plus de précédent - puisque nous arrivons à la fin d'Eurolex - et nous pouvons par conséquent faire un raisonnement pour une fois pragmatique sans violer un principe, mais en l'écornant un petit peu.
C'est pourquoi, sans hésitation, je voudrais maintenant soutenir la minorité de la commission.

Huber, Berichterstatter: Es war vorauszusehen, dass in dieser Eurolex-Geschichte die Kommissionitis - ihre Verteidigung, ihre Befürwortung, ihre Eingrenzung, ihre Ausweitung - zur Sprache kommen würde. So ist es nun.
Darf Ich Ihnen noch einmal in Erinnerung rufen, wie Ihre Kommission entschieden hat? Sie hat nach der Diskussion über die Grundsatzfrage der Schaffung der Fachkommission im Stimmenverhältnis von 9 zu 1 bei 1 Enthaltung zugestimmt. Das ist das Ergebnis eines Lernprozesses im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens. Dabei handelt es sich nicht um eine Nebensächlichkeit, sondern um eine relativ wesentliche Frage. Herr Petitpierre, man kann natürlich sagen, wir seien jetzt schon am Ende. Aber in dieser Angelegenheit sind wir im Prinzip in der ersten Stellungnahme des Ständerates zum Vorschlag des Nationalrates. Wir sind noch nicht einmal bei einer ersten effektiven Differenzbereinigung, sondern wir äussern uns als Zweitrat hier das erste Mal. Darum möchte ich Ihnen zu bedenken geben, dass entscheidend wichtig ist, dass wir deutlich eine Gegenposition markieren und damit dem Nationalrat noch einmal Gelegenheit geben, über die Sache nachzudenken. Für mich und die Mitglieder der Mehrheit ist die Feststellung massgebend, die Herr Plattner - blauäugig, wie er ist - uneingeschränkt bestätigt hat. Ohne den Antrag der Fachkommission kann die Entscheidungsinstanz nach der hier vorliegenden Fassung nicht entscheiden. Damit bestimmt nicht die Entscheidungsinstanz den Rhythmus des Entscheidungsverfahrens, sondern die Beratungsinstanz. Herr Frick, wie verhält es sich denn da mit der berühmten Deregulierung? Wenn Sie hier regulieren, können Sie eine effektiv verhindernde, verzögernde Kommission einführen.
Zweitens findet der grosse Moment des Dialogs dadurch statt, dass die Fachkommission geschaffen wird. Nicht der Antrag ist das Entscheidende - da stimme ich Ihnen zu, Herr Plattner -,

Zum ersten Anliegen: Dass keine Vorauszahlungen mehr zulässig sind, bedarf keiner langen Begründung; Herr Ledergerber hat dies überzeugend dargelegt. Ein derart belastetes Geschäft darf nämlich unter keinen Umständen vor einer allfälligen Volksabstimmung zusätzlich mit weiteren Zahlungen belastet werden. Wir sind überzeugt, dass über diesen Punkt mittlerweile weitgehende Einigkeit besteht. Aus diesem Grund ist in den Beschluss über die Flugzeugbeschaffung ein Verbot zur Leistung weiterer Vorauszahlungen aufzunehmen. In unserem Antrag haben wir eine zeitliche Begrenzung vorgenommen. Vor Ende 1993 wären bei Gutheissung unseres Antrages keine weiteren Zahlungen zulässig. Mithin müsste eine allfällige Volksabstimmung spätestens binnen eines Jahres stattfinden, aus den Gründen, die Herr Bundesrat Villiger bereits dargelegt hat. Zusammenfassend geht es mir also darum, die vom EMD letzte Woche aufgezeigte Variante 3 der Flugzeugbeschaffung in den Beschluss aufzunehmen.

Ich komme nun zur Begründung des zweiten Anliegens, der Beibehaltung eines Minimums an Flexibilität. Ich muss zunächst auf den Antrag der CVP eingehen, der eine ähnliche Stossrichtung hat, aber auch einen entscheidenden, gravierenden Schönheitsfehler aufweist: Dieser Antrag stellt nämlich eine Kausalität zur GSoA-Initiative her, die ausdrücklich in den Beschluss aufgenommen werden soll; eine Initiative, die noch nicht einmal validiert, geschweige denn beraten worden ist; eine Initiative, die eine sehr fragwürdige Rückwirkungsklausel enthält und für die das Kampfflugzeug nur Mittel zum Zweck der Armee-Abschaffung ist. Ich muss die Mitglieder der CVP-Fraktion und alle Ratsmitglieder bitten, sich diesen Kniefall vor der GSoA-Initiative gut zu überlegen, einen Kniefall, der einzig aus taktischen Gründen gemacht wird, in der Hoffnung, das Geschäft doch noch zu retten. Diese Taktik wird sich rächen, denn man muss sich vorstellen, wohin die Reise nun offenbar nach dem Willen des Parlamentes führen soll: zu einer Wahl an der Urne zwischen einem schief in der Landschaft liegenden Flugzeug einerseits und einer Moratoriums-Initiative, die die Selbstentwaffnung der militärischen Landesverteidigung einläutet, andererseits. Das ist für die Mehrheit doch gar keine Alternative. Wenn das Volk schon entscheiden soll – was wir an sich ablehnen –, dann soll es wenigstens seinen Willen unverfälscht kundtun können. Wir sind überzeugt, dass die Mehrheit des Volkes gegen die Beschaffung des F/A-18 ist, die Armee aber befürwortet. Mit dem sich nun abzeichnenden Drehbuch wird sich das Volk indessen gerade nicht so äussern können. Wenn es das Flugzeug ablehnt, wird es dies nicht anders tun können als durch Annahme der Initiative. Wollen Sie das? Wollen Sie die damit verbundene Zerreissprobe riskieren? Das politische Klima wird dadurch vergiftet werden, die öffentliche Meinung wird sich an einem Gegenstand von zweitrangiger Bedeutung spalten, und dies in einer Zeit, wo Verständigung und Konsens gefragt wären. Es gilt, eine minimale Uebereinstimmung in den grossen Fragen unserer Zeit zu finden. Man muss doch sehen, dass es beim F/A-18-Geschäft längst nicht mehr nur um eine Flugzeugbeschaffung oder um die Luftraumverteidigung geht. Dieses Flugzeug ist zum Kristallisationspunkt einer vielschichtigen Frustration geworden. Bei Annahme der Initiative wird dieser Volksentscheid zu falschen Schlüssen Anlass geben, nicht zuletzt im Ausland.

Deshalb geht es jetzt darum, die Türen noch offenzuhalten, falls das Parlament der Flugzeugbeschaffung doch zustimmen sollte und eine Volksabstimmung unausweichlich würde. Ein Ausweg könnte beispielsweise darin bestehen, dem Volk einen Gegenvorschlag zur GSoA-Initiative zu unterbreiten, der in diesen Räten jedoch noch beraten werden müsste. Oder der Rat könnte entscheiden, die Möglichkeit des fakultativen Referendums zu eröffnen, wie dies seinerzeit beim Kaiseraugst-Entscheid getan wurde. Verbauen Sie diese Auswege nicht!

Lehnen Sie aus all diesen Gründen den Antrag der CVP ab, den Herr Hess Peter in Kürze begründen wird, und stimmen Sie dem Antrag einer kleinen FDP-Minderheit zu. Helfen Sie mit, einen Showdown wie im Film «High Noon» zu verhindern – einen Showdown, aus dem entweder Herr Bundesrat Villiger oder Herr Gross als Sieger hervorgehen werden, das Interesse unseres Landes aber sehr wohl auf der Verliererseite stehen könnte.

Hess Peter: Einstimmig haben wir heute morgen in der CVP-Fraktion Eintreten auf diese Vorlage beschlossen und die verschiedenen Rückweisungsanträge abgelehnt. Mit diesen Beschlüssen ist das Schicksal der Beschaffungsvorlage jedoch noch nicht entschieden. Nach der Einreichung der Initiative «Für eine Schweiz ohne Kampfflugzeuge» liegt das letzte Wort über den Kauf des F/A-18 bei Volk und Ständen. Wenn wir mit Bundesrat Villiger dafür eintreten, dass diese Initiative trotz der missbräuchlichen Rückwirkungsklausel zur Abstimmung gebracht werden soll, so wird die Frage weiterer Vorauszahlungen zu einem zentralen Streitpunkt.

Gemäss geltender Verfassungsordnung haben die beiden Räte die Kompetenz, in Fragen der Rüstungsbeschaffung abschliessend zu entscheiden. Trotzdem gebietet es der Respekt vor dem Initiativrecht, dass wir dafür einstehen, dass die Abstimmung möglichst unbelastet von Sachzwängen erfolgen kann. Die CVP-Fraktion hat daher schon frühzeitig nach einem Ausweg aus dem Patt gesucht, in die der Nationalrat durch die polarisierende Volksinitiative geraten ist.

Nach eingehenden Abklärungen über die Vertragslage und die zeitlichen Bedingungen des Beschaffungsablaufs hat die CVP-Fraktion bereits vor drei Wochen den Bundesrat aufgefordert, die Vertragsbedingungen mit den amerikanischen Partnern dahingehend zu überprüfen, dass bis zur Abstimmung über die Volksinitiative weitere Verpflichtungen vermieden werden können. Wie bereits dargelegt wurde, entspricht unser Antrag zu Artikel 2 Absatz 3 nun genau der von Bundesrat Villiger aufgrund der zwischenzeitlichen Abklärungen durch Rüstungschef Wicki präsentierten Beschaffungsvariante 3.

Mit unserem Antrag verlangen wir vom Bundesrat, das Ausmass der bis zur Abstimmung anfallenden Verpflichtungen für den Fall eines Beschaffungsverzichtes auf 50 Millionen Franken zu beschränken. Wir wissen heute, dass dieser Weg gangbar ist, auch wenn damit teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten und eine allfällige Verschiebung der Beschaffung um ein Jahr verbunden sein mögen.

Es war diese Sachlage, die die CVP-Fraktion bewogen hat, einstimmig für Eintreten auf die Vorlage zu stimmen. Allerdings, das möchte ich nochmals betonen, ausdrücklich und unabdingbar unter der Voraussetzung, dass der Rat die erwähnte Beschaffungsvariante 3 in Artikel 2 Absatz 3 (neu) des Beschlussentwurfes festschreibt.

Bei Artikel 2 stehen sich – nebst jenem der Kommissionsmehrheit – heute vier Anträge gegenüber. Auf der einen Seite finden Sie den Minderheitsantrag Ledergerber sowie die Anträge Suter und Zisyadis. Allen diesen Anträgen ist gemeinsam, dass sie unflexibel sind und – das gilt vor allem für den Antrag Suter – eine unnötige Einschränkung unserer Budgethoheit mit sich bringen. Demgegenüber ist mein Antrag flexibel ausgestaltet und trägt der konkreten Vertragslage Rechnung, wie die Abklärungen von Herrn Wicki zeigen.

Für uns ist entscheidend, dass der Bundesrat sicherstellt, dass das Total der Zahlungen bei einem Beschaffungsverzicht das bereits beschlossene Vorengagement von 50 Millionen Franken nicht übersteigt. Ein weiteres Unterscheidungskriterium ist – Herr Suter hat das zu Recht dargelegt – die Frist vom 1. Juli 1993. Von Herrn Bundesrat Villiger haben wir erfahren können, dass durchaus damit gerechnet werden darf, dass uns die Botschaft zur Volksinitiative im Herbst dieses Jahres vorgelegt wird. Wenn wir die Vorlage ordnungsgemäss beraten, ist es daher durchaus möglich und vom EWR-Abstimmungskalender her auch vertretbar, diese Abstimmung im Mai 1993 anzusetzen. Daher die Wahl des 1. Juli 1993, weil wir von der CVP-Fraktion dafür einstehen, dass die Abstimmung nicht aus irgendwelchen taktischen Gründen – aus welchem Lager auch immer, Herr Ledergerber – hinausgeschoben wird.

Selbstverständlich gilt unsere Ueberlegung, dass das Vorengagement bis zur Abstimmung nicht über 50 Millionen Franken hinauswachsen soll. Wenn Sachzwänge, die wir heute nicht kennen, dazu führen sollten, dass die Abstimmung über den 1. Juli 1993 hinaus verschoben werden müsste, werden wir uns dannzumal überlegen, einen entsprechenden Zusatzantrag einzureichen. Ich bin aber heute fest davon überzeugt, dass bei gutem Willen beider Räte die Abstimmung möglichst

sondern die Diskussion, der Dialog, der in dieser Fachkommission von Sachverständigen, deren Kompetenz ich im Auftrag der Kommission umschrieben habe, geführt wird. Wichtig ist, dass der Dialog generell geführt wird, zu allen Bereichen, und nicht nur, dass Anträge zu einzelnen Artikeln gestellt werden; das ist im Prinzip das Entscheidende. Da scheiden sich unsere Wege überhaupt nicht. Sie und ich wollen diese Kommission, um Vertrauen zu schaffen für die Gentechnologie, die heute am Anfang steht und die keineswegs am Ende angekommen ist. Dazu braucht es den Einbezug all jener Gruppen, die ich geschildert habe; da stimmen wir miteinander überein.
Nun bin ich der Meinung, dass man bei solchen Dingen den Gedanken des organischen Wachstums nicht vernachlässigen darf. Schaffen Sie diese Fachkommission. Stimmen Sie der Kommissionsmehrheit zu. Aber geben Sie ihr nicht von Anfang an einen solchen Einfluss auf die entscheidende Instanz. Bewährt sie sich und bewahrt sie wirklich die Entscheidungsinstanz und die Verwaltung vor gravierenden Fehlern, so kann man nach einer gewissen Zeit ihre Rolle neu definieren. Ich halte dafür, dass mit der Zustimmung zur Fachkommission das erreicht ist, was heute sinnvoll und politisch machbar ist. Ich würde Ihnen empfehlen, in diesem Sinne zu stimmen.
Ein Wort noch, Herr Plattner, zum Krieg, den Sie unglücklicherweise jetzt wieder heraufbeschworen haben. Dass Sie diesen Krieg nach Kaiseraugst anstatt nach Basel oder an die Grenze zwischen der Schweiz und Frankreich verlegt haben, das ist ein Kurzschluss gewesen, über den ich Sie bitte, gelegentlich zu reflektieren.
Zusammenfassend: Stimmen Sie der Mehrheit zu und nicht der Minderheit.

M. Cotti, conseiller fédéral: Vous avez constaté qu'à dix jours de la conclusion du débat sur Eurolex j'essaie de limiter au maximum mes interventions, parce qu'il faut avant tout que les conseils arrivent à des conclusions dans tous les secteurs concernant Eurolex. Bien sûr, le temps étant limité, je ne peux que répéter ce que j'ai déjà dit lors d'un débat précédent. Le Conseil fédéral est d'accord avec le texte proposé par la commission. Il ne considère pas que le texte même oblige la commission à prendre position sur toutes les requêtes ou les demandes présentées par des tierces personnes. Je me réfère avant tout au texte allemand: "Sie stellt Antrag zu Bewilligungsgesuchen". Elle ne soumet donc pas à l'autorité compétente une proposition sur toutes les requêtes: l'autorité compétente fera appel à la commission et lui demandera de faire une proposition lorsque l'objet est suffisamment important. Si au contraire l'objet - et il y en a plusieurs selon les techniciens - n'a pas une importance particulière, il n'y aura pas obligatoirement de proposition de la part de la commission. Je donne cette précision dans la perspective de l'interprétation future de l'article, au cas où la proposition de la majorité ne serait pas acceptée.

M. Petitpierre: Il y a peut-être un petit malentendu. La langue de M. le Conseiller fédéral a dû fourcher: est-ce bien la minorité qu'il a soutenue maintenant, ai-je bien compris?

M. Cotti, conseiller fédéral: J'ai dit simplement que

Proposition Suter
Al. 1
Les crédits de paiement annuels, en tant que les besoins excèdent les 50 millions de francs déjà engagés, sont inscrits pour la première fois au budget qui suivra une éventuelle votation populaire sur l'acquisition d'avions, mais au plus tard au budget 1994.

Proposition Hess Peter
Al. 3 (nouveau)
Le Conseil fédéral fera en sorte que les frais qui résulteront – entre l'entrée en vigueur du présent arrêté et la votation sur l'initiative populaire «Pour une Suisse sans nouveaux avions de combat», mais au plus tard le 1er juillet 1993 – d'un abandon éventuel du projet d'acquisition n'excèdent pas les 50 millions de francs déjà engagés.

Proposition Zisyadis
Al. 3 (nouveau)
Aucun paiement ne sera effectué avant le vote du peuple.
Al. 4 (nouveau)
Les éventuels paiements anticipés seront pris en déduction du budget ordinaire du département concerné de l'année en cours.

Ledergerber, Sprecher der Minderheit: Ich darf Ihnen den Minderheitsantrag der sozialdemokratischen und grünen Kommissionsmitglieder beliebt machen, jenen Antrag, der später als CVP-Lösung berühmt geworden ist.
Wir möchten damit verbindlich festschreiben – Sie haben den korrigierten Minderheitsantrag in Ihren Unterlagen –, dass der Bundesrat keine weiteren Anzahlungen leisten oder andere Verpflichtungen eingehen darf, bis das Volk der Flugzeugbeschaffung zugestimmt hat. Damit sind sowohl eventuelle Abstimmungen im Rahmen eines Referendums wie im Rahmen der Initiative gemeint. Diese Bestimmung in diesem Bundesbeschluss ist notwendig; denn ohne diese Einschränkung wird der Bundesrat nach einer allfälligen Zustimmung des Nationalrates zum Beschaffungskredit alle unterschriftsbereiten Verträge mit den Amerikanern unterzeichnen und ihnen zusätzlich zu den bereits in den Sand gesetzten 50 Millionen Franken weiteres gutes Geld nachwerfen. Im Gegensatz zur ersten Zahlung, für die – und das wiederhole ich hier in aller Deutlichkeit – keine rechtliche Grundlage bestand, wäre der Bundesrat nach einem positiven Entscheid des Nationalrates zu weiteren Anzahlungen berechtigt.
Wenn Sie die Erbitterung im Volk über diese Flugzeugbeschaffung nicht noch anheizen wollen, dann müssen Sie hier weiteren Anzahlungen einen Riegel schieben. Wir finden es erfreulich, dass jetzt offenbar auch die freisinnig-demokratische Fraktion und die CVP zu diesem Schluss gelangt sind. Das hat lange genug gedauert; denn, wie Sie auf der Fahne sehen, hat weder ein CVP- noch ein FDP-Mitglied der Kommission diesen Antrag mitunterschrieben.
Ich glaube, weitere inhaltliche Begründungen zu diesem Antrag erübrigen sich. Aber lassen Sie mich noch einige Bemerkungen zur Position der CVP und zum Antrag Hess Peter machen.
Wir freuen uns darüber, dass die CVP allmählich versucht, ihren Slogan einzuholen, sich also in der politischen Mitte anzusiedeln versucht und sich nicht mehr nur als Anhängsel rechtsbürgerlicher Positionen versteht. Das würde der Politik unseres Landes guttun. Wir mögen es der CVP auch von Herzen gönnen, wenn ihr die Medien bei diesem Prozess grosse Aufmerksamkeit und einiges Lob schenken.
Was jedoch seit Wochen von den Medien als CVP-Lösung glorifiziert wurde, erscheint bei näherer Betrachtung in meinen Augen nicht als eine besonders reife politische Leistung. Ich möchte nur zwei, drei Punkte anführen. Die CVP-Vertreter – ich habe es bereits erwähnt – haben unseren Antrag gegen weitere Anzahlungen in der Kommission bekämpft. Das war am 12. Mai 1992. Am 22. Mai, zehn Tage später, wird genau dieser Antrag einer staunenden Oeffentlichkeit als Ausweg der CVP aus dem grossen Dilemma präsentiert. Was war in der Zwischenzeit passiert? Es gab diese Eskapade Oehler. Herr Oehler, der in den USA ein paar Türklinken geputzt und gemäss «SonntagsZeitung» vor allem Gesprächsverweigerung erfahren hat, ist zurückgekommen und hat sich vor den Medien als Retter des Vaterlandes aufgebläht. Das scheint mir keine gute Grundlage zu sein, um diese Umorientierung vorzunehmen; denn wenn wir betrachten, was dabei tatsächlich herausgekommen ist, dann sind das diese drei Varianten, die der Bundesrat nachher präsentiert hat. Die Variante, für die Sie von der CVP heute einstehen, die Variante 3, beinhaltet genau gleichviel Verlustrisiko wie vorher, nämlich genau 50 Millionen Franken. Diese Eskapade – oder wie immer Sie es nennen wollen – hat in bezug auf die Entscheidfindung keine zusätzlichen Informationen gebracht.
Herr Hess Peter, wenn ich Ihren Antrag anschaue: Sie verlangen, man solle keine Anzahlungen leisten, welche die vom Bundesrat bereits beschlossenen 50 Millionen Franken übersteigen, bis über die Initiative abgestimmt sei, spätestens aber bis zum 1. Juli 1993. Es steht heute keineswegs fest, dass das Volk bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich über die Initiative abgestimmt hat. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass der Abstimmungsfahrplan durch alle EWR-Vorlagen ganz tüchtig durcheinandergewirbelt wird oder dass der eine oder andere Rat Lust verspürt, dieser Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, und deshalb steht keineswegs fest, dass diese Abstimmung bis zum 1. Juli 1993 über die Bühne gegangen ist. Dann stehen Sie mit diesem Antrag – wie man so schön sagt – dumm da. Dann geben Sie dem Bundesrat die Kompetenz, ab 1. Juli 1993 weitere Anzahlungen zu leisten. Entweder stehen Sie zur Aussage «keine weiteren Vorauszahlungen, bis über die Initiative abgestimmt worden ist» – dann müssen sie konsequenterweise unserem Minderheitsantrag zustimmen –, oder Sie machen ein Spiel und lassen Hintertürchen offen. Dann müssen Sie aber dazu stehen, dass Sie nur um ein Jahr verzögern wollen und dass es nicht darum geht, die Zahlungen aufzuhalten, bis vom Volk endgültig darüber abgestimmt worden ist. Für solche Spielchen ist hier kein Platz. Ich glaube Ihnen, dass Sie es ehrlich meinen und wirklich keine weiteren Vorauszahlungen leisten wollen. Dann müssten Sie konsequenterweise Ihren Antrag zurückziehen und der Minderheit beipflichten.
Diese Scharmützel um die Frage der Vorauszahlungen und die Debatten, welchem Antrag zugestimmt werden soll, haben in der Oeffentlichkeit die Position Ihrer Fraktion zum Teil verschleiert. Es geht in erster Linie darum, ob wir für oder gegen den Kauf sind. Erst in zweiter Linie geht es darum – das ist auch wichtig –, ob wir weitere Vorleistungen erbringen wollen oder nicht. Ich bitte Sie: Wenn Sie der Meinung sind, dass vor der Abstimmung über die Initiative keine weiteren Vorauszahlungen geleistet und keine weiteren Verpflichtungen in Form von Schuldverpflichtungen usw. eingegangen werden sollen, dann stimmen Sie dem Antrag der Minderheit zu. Es ist ja nicht so, dass ein Antrag, nur weil er von unserer Seite kommt, immer falsch liegen muss. Es ist durchaus auch möglich, dass er besser formuliert ist.
Ich bitte Sie um Zustimmung zum Antrag der Minderheit.

Suter: Ich spreche hier namens einer kleinen FDP-Minderheit, der Herren Camponovo, Comby, Tschopp und mir selber. Wir waren im wesentlichen aus den gleichen Ueberlegungen, wie sie Herr Blocher heute morgen vorgetragen hat, gegen das Eintreten auf die Flugzeugbeschaffung. Nun, der Rat hat anders entschieden. Für uns sind jetzt zwei Dinge absehbar, nämlich erstens, dass der Rat in der Schlussabstimmung zur Flugzeugbeschaffung ja sagen wird, und zweitens, dass letztlich das Volk an der Urne das letzte Wort haben wird. Uns geht es darum, in dieser Situation den Schaden einigermassen im Rahmen zu halten, falls der Rat die Flugzeugbeschaffung in der Schlussabstimmung gutheissen und von einer Denkpause, wie wir sie in unserer kleinen Gruppe befürwortet hätten, absehen sollte.
Was wollen wir nun mit unserem Antrag? Wir möchten einerseits sicherstellen, dass bis zu einer allfälligen Volksabstimmung keine weiteren Vorauszahlungen geleistet werden, andererseits möchten wir eine minimale Flexibilität im Hinblick auf die Volksabstimmung beibehalten.

j'interviens très peu et que je ne me prononce pas pour l'une ou pour l'autre solution. Si la minorité devait l'emporter, l'interprétation du Conseil fédéral est qu'il ne s'agit pas d'une soumission obligatoire de toutes les propositions à la commission, mais simplement d'une soumission des propositions sur lesquelles le Conseil fédéral, respectivement l'autorité compétente, considérera nécessaire d'avoir un jugement spécifique de la commission.

Plattner: Ich lege Wert darauf mitzuteilen, dass die Interpretation von Herrn Bundesrat Cotti sich genau mit meiner Meinung deckt und nicht mit jener von Herrn Kommissionspräsident Huber. Die Minderheit stimmt völlig mit dieser Interpretation der Bestimmung überein.

Huber, Berichterstatter: Dann bin ich namens der Mehrheit der Kommission verpflichtet zu erklären, dass sie die Interpretation von Herrn Bundesrat Cotti und von Herrn Plattner nicht teilt. Weswegen? Das Gesetz unterscheidet zwischen Meldungen, die zu tätigen sind, und Bewilligungen, die auszustellen sind. Wir haben die Formulierung in dem Sinn verstanden, dass dort, wo in den komplexeren Fällen Bewilligungen ausgesprochen werden - wir haben das durch Rückfragen abgeklärt -, eine individuelle und nicht eine generelle Behandlung stattfinden muss. Gerade aus diesem Grund kommen wir dazu, Ihnen zu empfehlen, der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen

Art. 35
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 35
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Huber, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat gegenüber der ersten Fassung des Bundesrates und des Ständerates eine Verschärfung vorgenommen, und zwar beim Strafrahmen. Sowohl beim vorsätzlichen wie beim fahrlässigen Delikt gilt der Strafrahmen des Strafgesetzbuches. Es ist Aufgabe des Richters, nach dem Verschulden und den anderen Strafzumessungsgründen die Konkretisierung vorzunehmen. Wir wurden darauf aufmerksam gemacht, dass das der Regelung von Artikel 60 des Umweltschutzgesetzes entspricht. Ich muss noch ausdrücklich erwähnen, dass es nach unserer Auffassung Aufgabe der Redaktionskommission sein wird, die beiden Absätze in einen zusammenzuführen, weil jetzt in zwei Absätzen Aehnliches, ja beinahe Gleiches gesagt wird.
Die Kommission empfiehlt Ihnen, dem Nationalrat sowohl bei Absatz 1 (vorsätzliches Delikt) wie auch bei Absatz 2 (fahrlässiges Delikt) zuzustimmen.

Angenommen - Adopté

ring Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Jaeger, Jeanprêtre, Jöri, Keller Rudolf, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Marti Werner, Maspoli, Matthey, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Ruf, Ruffy, Schmid Peter, Sieber, Spielmann, Stalder, Steiger, Strahm Rudolf, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer, Weder Hansjürg, Wiederkehr, Ziegler Jean, Zisyadis, Züger, Zwygart (72)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Camponovo, Comby, Dormann, Suter, Tschopp (5)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:
Eggenberger, Gysin, Luder (3)

Präsident Nebiker stimmt nicht
M. Nebiker, président, ne vote pas

Vierte, namentliche Abstimmung – Quatrième vote, par appel nominal

Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition du groupe DS/Ligue:
Borradori, Keller Rudolf, Maspoli, Ruf, Stalder (5)

Dagegen stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Rejettent la proposition:
Allenspach, Aregger, Aubry, Baumberger, Berger, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blatter, Blocher, Bonny, Borer Roland, Bortoluzzi, Bühler Simeon, Bührer Gerold, Bürgi, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Columberg, Cotti, Couchepin, Daepp, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducret, Eggly, Engler, Etique, Eymann Christoph, Fasel, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gobet, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guinand, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jenni Peter, Keller Anton, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maitre, Mamie, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Moser, Mühlemann, Müller, Nabholz, Narbel, Neuenschwander, Oehler, Perey, Philipona, Pidoux, Pini, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Savary, Scheidegger, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmidhalter, Schmied Walter, Schnider, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spoerry, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Tschuppert Karl, Vetterli, Wanner, Wick, Wittenwiler, Wyss, Zölch (116)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Aguet, Bär, Baumann, Bäumlin, Béguelin, Bircher Silvio, Bodenmann, Borel François, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Caccia, Camponovo, Carobbio, Caspar, Comby, Danuser, de Dardel, Diener, Dünki, Duvoisin, Epiney, Fankhauser, von Felten, Gardiol, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Jaeger, Jeanprêtre, Jöri, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Marti Werner, Matthey, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Ruffy, Schmid Peter, Sieber, Spielmann, Steiger, Strahm Rudolf, Suter, Theubet, Thür, Tschäppät Alexander, Tschopp, Vollmer, Weder Hansjürg, Wiederkehr, Ziegler Jean, Zisyadis, Züger, Zwahlen, Zwygart (75)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:
Eggenberger, Gysin, Luder (3)

Präsident Nebiker stimmt nicht
M. Nebiker, président, ne vote pas

Fünfte Abstimmung – Cinquième vote
Für den Antrag Wick 67 Stimmen
Dagegen 104 Stimmen

Sechste Abstimmung – Sixième vote
Für den Antrag Epiney 77 Stimmen
Dagegen 102 Stimmen

Präsident: Der Rückweisungsantrag Hubacher ist zurückgezogen worden.

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3 (neu)
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Ledergerber, Carobbio, Gross Andreas, Haering Binder, Hollenstein, Hubacher, Meier Hans)
Der Bundesrat leistet weitere Anzahlungen oder geht andere Verpflichtungen für den F/A-18 erst ein, wenn das Volk der Flugzeugbeschaffung zugestimmt hat.

Antrag Suter
Abs. 1
Der jährliche Zahlungsbedarf wird, soweit er das bereits getroffene Vorengagement von 50 Millionen Franken übersteigt, erstmals in den Voranschlag aufgenommen, der einer allfälligen Volksabstimmung über die Flugzeugbeschaffung folgt, spätestens aber in den Voranschlag 1994.

Antrag Hess Peter
Abs. 3 (neu)
Der Bundesrat stellt sicher, dass die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses bis zur Abstimmung über die Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne Kampfflugzeuge», spätestens aber bis zum 1. Juli 1993 anfallenden Kosten eines allfälligen Beschaffungsverzichts die 50 Millionen Franken des von ihm bereits beschlossenen Vorengagements nicht übersteigen.

Antrag Zisyadis
Abs. 3 (neu)
Vor der Volksabstimmung dürfen keine Zahlungen geleistet werden.
Abs. 4 (neu)
Allfällige Vorauszahlungen werden vom Voranschlag des zuständigen Departementes im laufenden Jahr abgezogen.

Art. 2
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3 (nouveau)
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Ledergerber, Carobbio, Gross Andreas, Haering Binder, Hollenstein, Hubacher, Meier Hans)
Le Conseil fédéral n'effectuera les prochains paiements pour le F/A-18 ou n'engagera de nouvelles dépenses à ce titre que lorsque le peuple aura accepté l'acquisition des avions.

Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Huber, Berichterstatter: Wie unter Ziffer II zu legiferieren ist, überlassen wir wieder der Staatspolitischen und der Aussenpolitischen Kommission. Wir haben diese Frage nicht generell besprochen, sondern sie vertrauensvoll in deren Kompetenz gelegt.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	31 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Nationalrat - Au Conseil national

heute, sondern auch für die Zukunft. Wir müssen heute dafür sorgen, dass die Schweiz auch morgen noch gegen Risiken gewappnet ist. Rüstungsobjekte mit einer so grossen Beschaffungsdauer können nicht erst gekauft werden, wenn sich die Lage dramatisch verschlechtert.
Der Bundesrat ist mit seinem Entscheid seiner Verantwortung nachgekommen. Nun stehen Sie vor dieser Verantwortung, und Ihr Entscheid – ich habe das schon hin und wieder gesagt, und ich wiederhole es hier sehr bewusst –, wie immer er ausfällt, muss nicht vor dem Zeitgeist, sondern vor der Geschichte bestehen.
Ich bitte Sie in diesem Sinne, dem Eintreten und der Vorlage zuzustimmen und alle Rückweisungsanträge abzulehnen. *(Teilweiser Beifall)*

Präsident: Damit ist die Eintretensdebatte abgeschlossen, und wir kommen zu den Abstimmungen.
In einer ersten Eventualabstimmung stelle ich den Antrag Hollenstein dem Antrag der Minderheit Ledergerber gegenüber.
In der definitiven Abstimmung stelle ich das Ergebnis dem Antrag der Mehrheit auf Eintreten gegenüber. Diese Abstimmung erfolgt unter Namensaufruf.

Ledergerber: Mein Antrag ist ein Nichteintretensantrag. Ich bin der Meinung, dass Eintreten oder Nichteintreten eine Abstimmung für sich ist, die wir unter Namensaufruf durchführen werden. Der Antrag Hollenstein hingegen ist ein Ablehnungsantrag, und ich meine, es müsste separat darüber abgestimmt werden.

Präsident: Ich bin damit einverstanden, dass wir zuerst unter Namensaufruf über Nichteintreten oder Eintreten abstimmen. Anschliessend werden wir separat über den Antrag Hollenstein entscheiden.

Erste, namentliche Abstimmung – Premier vote, par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten) stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la majorité (entrer en matière):
Allenspach, Aregger, Aubry, Baumberger, Berger, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blatter, Bonny, Borer Roland, Bortoluzzi, Bührer Gerold, Bürgi, Caccia, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Columberg, Cotti, Couchepin, Daepp, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducret, Eggly, Engler, Epiney, Etique, Eymann Christoph, Fasel, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gobet, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guinand, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jenni Peter, Keller Anton, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maitre, Mamie, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Moser, Mühlemann, Müller, Nabholz, Narbel, Neuenschwander, Oehler, Perey, Philipona, Pidoux, Pini, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Savary, Scheidegger, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmidhalter, Schmied Walter, Schnider, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spoerry, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Theubet, Tschuppert Karl, Vetterli, Wanner, Wick, Wittenwiler, Wyss, Zölch, Zwahlen (118)

Für den Antrag der Minderheit Ledergerber (Nichteintreten) stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la minorité Ledergerber (ne pas entrer en matière):
Aguet, Bär, Baumann, Bäumlin, Béguelin, Bircher Silvio, Blocher, Bodenmann, Borel François, Borradori, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Camponovo, Carobbio, Caspar, Comby, Danuser, de Dardel, Diener, Dünki, Duvoisin, Fankhauser, von Felten, Gardiol, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Jaeger, Jeanprêtre, Jöri, Keller Rudolf, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Marti Werner, Maspoli, Matthey, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Ruf, Ruffy, Schmid Peter, Sieber, Spielmann, Stalder, Steiger, Strahm Rudolf, Suter, Thür, Tschäppät Alexander, Tschopp, Vollmer, Weder Hansjürg, Wiederkehr, Ziegler Jean, Zisyadis, Züger, Zwygart (77)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Bühler Simeon (1)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:
Eggenberger, Gysin, Luder (3)

Präsident Nebiker stimmt nicht
M. Nebiker, président, ne vote pas

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag Hollenstein	57 Stimmen
Dagegen	118 Stimmen

Präsident: Es folgen die Abstimmungen über Rückweisung oder Aussetzung. Fünf Anträge liegen hier vor:
1. Minderheitsantrag Gross Andreas auf Aussetzung; die Abstimmung darüber erfolgt unter Namensaufruf.
2. Rückweisungsantrag der Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi; diese Abstimmung erfolgt ebenfalls unter Namensaufruf.
3. Rückweisungsantrag Wick.
4. Rückweisungsantrag Epiney.
5. Rückweisungsantrag Hubacher.
Ich lasse über diese Anträge einzeln abstimmen. Falls zwei der Rückweisungsanträge angenommen würden, hätte ich anschliessend in einer definitiven Abstimmung zu ermitteln, welcher der beiden Geltung hätte.

Dritte, namentliche Abstimmung – Troisième vote, par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit (Ablehnung des Antrages der Minderheit) stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la majorité (rejeter la proposition de la minorité):
Allenspach, Aregger, Aubry, Baumberger, Berger, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blatter, Blocher, Bonny, Borer Roland, Bortoluzzi, Bühler Simeon, Bührer Gerold, Bürgi, Caccia, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Columberg, Cotti, Couchepin, Daepp, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Dreher, Ducret, Eggly, Engler, Epiney, Etique, Eymann Christoph, Fasel, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gobet, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guinand, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jenni Peter, Keller Anton, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maitre, Mamie, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Moser, Mühlemann, Müller, Nabholz, Narbel, Neuenschwander, Oehler, Perey, Philipona, Pidoux, Pini, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Savary, Scheidegger, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmidhalter, Schmied Walter, Schnider, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spoerry, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Theubet, Tschuppert Karl, Vetterli, Wanner, Wick, Wittenwiler, Wyss, Zölch, Zwahlen (119)

Für den Antrag der Minderheit Gross Andreas stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la minorité Gross Andreas:
Aguet, Bär, Baumann, Bäumlin, Béguelin, Bircher Silvio, Bodenmann, Borel François, Borradori, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Carobbio, Caspar, Danuser, de Dardel, Diener, Dünki, Duvoisin, Fankhauser, von Felten, Gardiol, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Hae-

92.057-1

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Epidemiengesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi sur les épidémies. Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 00N4 hiervor - Voir page 0000 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 29. September 1992
Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1992

Art. 29c Abs. 2
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 29c al. 2
Proposition de la commission
Maintenir

Seiler Rolf, Berichterstatter: Ich kann mich sehr kurz fassen. Wir haben beim Epidemiengesetz nur noch eine einzige Differenz in bezug auf das Antragsrecht der Fachkommission für biologische Sicherheit. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 16 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, an diesem Antragsrecht festzuhalten.
Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen.

M. Philipona, rapporteur: Il ne reste plus qu'une divergence qui concerne la commission d'experts. Comme c'est la même que nous venons de traiter pour l'environnement, nous vous proposons de vous y rallier.

Angenommen - Adopté

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

92.057-1

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Epidemiengesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi sur les épidémies. Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 00S6 hiervor - Voir page 0000 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1992
Décision du Conseil national du 5 octobre 1992

Art. 29c Abs. 2
Antrag der Kommission
.... Vollzug. Sie wird zu Bewilligungsgesuchen angehört.

Art. 29c al. 2
Proposition de la commission
.... en matière d'exécution. Elle sera consultée lors de demandes d'autorisation.

Präsidentin: Der Berichterstatter, Herr Huber, hat sich eben zu diesem Antrag geäussert.

Angenommen - Adopté

An den Nationalrat - Au Conseil national

92.057-1

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Epidemiengesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi sur les épidémies. Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite ON11 hiervor - Voir page 0000 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 6. Oktober 1992
Décision du Conseil des Etats du 6 octobre 1992

Art. 29c Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 29c al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Hier schlägt die Kommission mit 14 zu 9 Stimmen vor, den gleichen Beschluss zu fassen wie beim Umweltschutzgesetz. Damit bestünde auch hier keine Differenz mehr zum Ständerat.

Angenommen - Adopté

92.057-2

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Tierseuchengesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi sur les épizooties. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Ständerates vom 27. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 27 août 1992
Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-2 Eurolex an den Bundesrat
mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-2 au Conseil fédéral
en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Schnider, Berichterstatter: Wir befassen uns als Zweitrat mit der vorliegenden Tierseuchengesetzrevision und betrachten es als Hauptziel, jede Massnahme zu treffen, um eine Seuchenverschleppung im Zusammenhang mit dem Tier- und Warenverkehr möglichst von unserem Land fernzuhalten. Dieses Ziel bedingt, dass die entsprechenden Kontrollen im ganzen Wirtschaftsraum hart durchgezogen werden. Dass wir in der Schweiz bereits mehr als zehn Jahre von Maul- und Klauenseuche verschont blieben, beweist, dass klare und gezielte Vorschriften und Kontrollen bestehen. Bei uns konnte z. B. die hartnäckige Buchstabenseuche ausgerottet werden, was nicht in allen Ländern der Fall ist.
An unserer Kommissionsberatung vom 7. September 1992 wurden vor allem Artikel 1 und Artikel 31 etwas länger diskutiert.
Zu Artikel 1: Der heute geltende Artikel nennt 17 Tierseuchen. Dazu kämen eine ganze Anzahl weiterer Krankheiten, so dass es die grossmehrheitliche Kommission für richtig und sinnvoller hielt, die Kompetenz dem Bundesrat zu überlassen, um nicht unklare Zahlen im Gesetz festzuhalten.
Artikel 31 bringt einige wichtige Aspekte mit sich. Bei hochansteckenden Seuchen müssen die Tiere getötet und sofort beseitigt werden. Dort ist der Bund bereit, sich einzuschalten, um den Tierbesitzern die notwendige Entschädigung auszurichten; dies überall, in allen Kantonen, im gleichen Rahmen. Die Einschaltung des Bundes soll zudem bewirken, dass hochansteckende Krankheiten möglichst schnell eingedämmt werden und sich nicht noch weiter ausbreiten. Bei Seuchenfällen oder Krankheiten, wo Tiere verwertet werden können, haben die Kantone nach wie vor ihre bisherige Funktion inne und somit auch die Kosten zu tragen.
Die Richtlinien im Bereich der hochansteckenden Seuchen bringen also eine neue Dimension in die schweizerische Tierseuchenbekämpfung, was von den Kantonen sicher befürwortet werden kann.
Der Ständerat stimmte der vorliegenden Gesetzesrevision mit 27 zu 1 Stimmen zu. Auch unsere Kommission stimmte mit 15 zu 3 Stimmen und 2 Enthaltungen dem Vorschlag des Ständerates und somit der Vorlage des Bundesrates zu.

M. **Rohrbasser,** rapporteur: La Commission de la science, de l'éducation et de la culture s'est penchée sur le toilettage de la loi sur les épizooties. L'ancienne mouture datant de presque 30 ans, l'adaptation aux nouvelles circonstances ne présente pas de difficultés majeures. S'il est vrai que de nombreuses questions ont été posées dans le cadre de la commission, il apparaît qu'en ce qui concerne tant le préambule que les articles nouveaux, ainsi que des adjonctions rédactionnelles, la commission s'est alignée en tous points sur les propositions du Conseil des Etats. Nous croyons comprendre que le Conseil fédéral fera également sienne cette version commune aux deux conseils.
L'exercice Eurolex étant dense, nous avons décidé, M. Schnider et moi-même, de ne pas enlever le pain de la bouche des autres orateurs dont les axes divergent plus que les nôtres. C'est pour cela que nous nous adonnerons à la sobriété oratoire. Je vous donne donc seulement quelques précisions d'ordre général concernant cette loi. Les nouveaux articles affinent la technicité et fixent par le détail les collaborations et les façons d'engager une lutte efficace quelle que soit l'épizootie à laquelle il faudra faire face. Le Conseil fédéral définira quelles sont les maladies hautement contagieuses et la Confédération assumera la facture des éliminations dues à de telles éventualités. Pour le reste, les cantons comme par le passé devront assumer leurs responsabilités définies par la loi.
Une nouveauté consiste à régionaliser le phénomène épizootique, la maladie sautant aussi bien les frontières fédérales que cantonales. Elle n'a pas attendu la liberté de circulation pour semer la mort chez les animaux et la tristesse chez les gens. Une coordination renforcée ne peut être que salutaire. Une épizootie n'est pas comparable à un ouvrage de droit dans lequel on peut voyager, interpréter de mille et une façons les conséquences s'y rapportant. Les épizooties n'obéissent à aucune constance, elle frappent soudainement et sont souvent éloignées de toute théorie. Dans ce genre de lois nous devons plaquer au pragmatisme et nous éloigner de la doctrine, tout en donnant aux autorités sanitaires les moyens d'agir efficacement. Je vous rappelle qu'en cas d'épizootie la première mesure consiste à l'identifier, à délimiter ses ravages, d'où la notion utile de régionalisation, et ensuite par une série de mesures telles qu'abattages, vaccinations, séquestres, d'éradiquer la maladie du terrain qu'elle occupe.
C'est dans cet esprit qu'il s'agit d'aborder l'adaptation de cette loi, l'Etat donnant au citoyen l'assurance, au vu des connaissances actuelles et futures, de préserver ses intérêts et pardessus tout la qualité sanitaire des animaux dont dépend en partie celle des humains.

Frau **Leemann:** Wer nur die neugefassten Artikel dieses Gesetzes liest, kann tatsächlich den Eindruck erhalten, dass eine ganze Menge von Kompetenzen vom Gesetzgeber weg zum Bundesrat verlagert werden sollen. In diesem Ausmass stimmt das allerdings nicht, weil bereits das heutige Tierseuchengesetz eine ganze Reihe von Kompetenzdelegationen an den Bundesrat oder an die Verwaltung enthält. Es ist ja recht stark ein technisches und vollzugsorientiertes Gesetz.
Konsequenterweise sollen nun neu die abstrakten Normen im Gesetz festgelegt und die Einzelheiten den Verordnungen überlassen werden. Der Kommissionsreferent hat bereits gesagt, dass das heutige Gesetz 17 Tierseuchen aufzählt, während sich die Verordnungen bereits auf 31 Tierseuchen beziehen. Die konsequente Neufassung dieser Artikel, speziell von Artikel 1 und 2, ist deshalb zu begrüssen.
Die hochansteckenden Seuchen sollen nun rigoroser als früher durch Ausmerzung bekämpft werden. Das tönt ziemlich brutal und ist es für die Betroffenen zweifellos auch. Wenn es aber gelingt, die Seuchen im Keime zu ersticken, dann ist das rasche und konsequente Eingreifen letzten Endes weniger brutal und sinnvoller als ein zögerndes Handeln. Der Bund, der für dieses schnelle Eingreifen verantwortlich ist, soll dann richtigerweise die finanziellen Konsequenzen übernehmen.
Wie Sie wissen, war diese Frage – geregelt durch Artikel 31 – im Ständerat umstritten.
Die Seuchen nehmen nun allerdings nicht unbedingt Rücksicht auf kantonale Grenzen. Wenn der Bund künftig bei der Bekämpfung die Federführung hat, ist dies eine richtige Entscheidung.
Es ist übrigens eine Art Versicherungsleistung, die nur in einem Seuchenfall auftritt. Da möchte ich auch beifügen, dass es bei einer grösseren Basis einer Versicherung leichterfällt, einen Schadenfall zu verkraften, als im Fall der bedeutend schmaleren kantonalen Versicherungsbasis.
Diese Gesichtspunkte dünken mich im Grunde genommen wichtiger als die Feststellung, dass wir mit dieser Regelung der Entschädigungsübernahme durch den Bund das formale, absolute Minimum des vom EWR Geforderten überschreiten.

Ich glaube deshalb, dass es richtig ist, wenn wir dem Kommissionsantrag folgen.
Herr Philipona schlägt in seinem Antrag zu Artikel 13 Absatz 3 vor, dem Bundesrat die Kompetenz zur Regelung der Kennzeichnung und der durchgehenden Registrierung nicht zu geben. Tatsächlich geht die neu vorgeschlagene Regelung in dieser Beziehung einiges über das hinaus, was bisher von den Tierhaltern aus seuchenpolizeilichen Gründen gefordert wurde. Es ist mir indessen von bäuerlicher Seite versichert worden, dass diese weiter gehende Kennzeichnung und Registrierung kaum eine echte Mehrbelastung für die Landwirte bedeute. Bereits heute werde nämlich eine solche vorgenommen, aus anderen Gründen, beispielsweise aus züchterischen, aus versicherungstechnischen oder auch aus buchhalterischen Gründen.
Die Kennzeichnung und Registrierung ist ein sehr wesentlicher Bestandteil im neuen Bekämpfungskonzept. Sie erlaubt es einerseits, schnell an den Herd einer entstehenden Seuche heranzukommen, und andererseits schützt sie gerade auch die Unbeteiligten vor unnötigen einschränkenden Massnahmen.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Philipona abzulehnen und der Kommission zu folgen.
Alles in allem ist die Vorlage nach unserer Ueberzeugung sinnvoll und angemessen. Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, einzutreten und die Vorlage gutzuheissen.

Frau **Robert:** Die Aenderung des Tierseuchengesetzes im Rahmen der Eurolex-Vorlagen ist nötig, weil die Schweiz seuchenkompatibel werden soll. Das Ziel der Gesetzgebung ist es, trotz grenzenlosem Freihandel mit Tieren – die Seuchen kennen ja auch keine Grenzen – das Risiko der Seuchenverschleppung möglichst klein halten zu können. Zu diesem Zweck arbeitet – das haben wir uns in der Kommission sagen lassen – eine grosse Zahl EG-Beamter seit rund 30 Jahren emsig an einem immer dichteren Regelungswerk, und sie werden, wenn sie bis dahin nicht gestorben sind, in 30 Jahren immer noch weiterarbeiten und weiterreglementieren. Oder – um es mit den Worten eines Experten des Bundesamtes für Veterinärwesen zu sagen –: «Es gibt im künftigen Binnenmarkt wohl nichts, was nicht geregelt ist.» Das haben wir schriftlich gekriegt.
Weil die Schweiz bei weitem nicht auf der Höhe dieser Regelungsdichte ist, müssen wir uns – wenn wir in den EWR wollen – anpassen. Wir haben allerdings in der Kommission auch zu hören bekommen, dass wir zustimmen oder nicht zustimmen können; es wird einmal mehr – das hören wir nicht zum ersten Mal in dieser Eurolex-Debatte – auf dasselbe herauskommen, ob wir zustimmen oder nicht. Wir werden, auch wenn wir nicht zustimmen, eine EG-kompatible Totalrevision des Tierseuchengesetzes vornehmen müssen. Diese ist bereits im Gange.
Manchmal beschleicht mich schon ein wenig das Gefühl, dass es uns möglicherweise gar nicht mehr braucht. Und mit dem vielbeschworenen Deregulieren ist es also auch in diesem Bereich einmal mehr nichts. Das muss nicht an sich schon schlecht sein. Man könnte sich ja vorstellen, dass es vernünftige Deregulierungen und auch vernünftige Regulierungen gibt.
Was ist nun von der Regulierung des Tierseuchengesetzes gemäss EG zu halten? Grundsätzlich steckt eine vernünftige Philosophie dahinter, nämlich dass die Prophylaxe und die Früherkennung möglicher Risiken grossgeschrieben werden; in einem grenzenlosen Europa mit einem grenzenlosen Freihandel sind diese Risiken nicht gering. Eine umfassende Früherkennung und Prophylaxe-Programme sind aus diesem Grunde nötig, wenn man auf dieser an sich vernünftigen Philosophie aufbauen will.
Das ist aber dementsprechend aufwendig. Es braucht sehr aufwendige Untersuchungen und Programme, und es bedingt, dass alles, was da kreucht und fleucht an Rindvieh, an Schweinen, Ziegen, Schafen, Geflügel und an Wassergetier samt ihren Embryonen und ihren Samen, erfasst, genormt, gekennzeichnet, überwacht und kontrolliert wird. Es steht in den Unterlagen, dass die lieben Tiere Zeugnisse und Dokumente zur Identifizierung erhalten. Die Pferde erhalten z. B. einen Pferdepass, und sie müssen ihn auch vorweisen, nicht nur wenn sie das Land verlassen, sondern auch im Landesinnern. Es tönt schon ganz menschlich in diesen Vorschriften.
Für die Schweiz bedeutet die Uebernahme dieses Rechts eine neue Philosophie. So sind zum Beispiel Schutzimpfungen, wie sie bei uns für Maul- und Klauenseuche üblich waren, nicht mehr gestattet. Wir haben sie kürzlich auch abgeschafft und da den vorauseilenden Gehorsam bereits bewiesen. Wir haben allerdings in den letzten zehn Jahren keine Maul- und Klauenseuchefälle mehr gehabt. Unsere Schutzimpfungsphilosophie wird nun durch dieses breite Netz von anderen Vorsorgemassnahmen und Ueberwachungsprogrammen ersetzt und mit Töten und radikaler Vernichtung gekoppelt, falls trotzdem etwas auftritt.
Neu ist auch, dass nicht mehr die Landesgrenze die Sperre bildet, sondern dass es Seuchenregionen geben wird. Mindestens hier ist das Europa der Regionen – das wir ja auch gerne möchten – Wirklichkeit. Das bedingt aber auch, dass mehr Kompetenzen und Pflichten auf Bundesebene zentralisiert werden: Kompetenzen, die bisher mindestens auf dem Papier noch bei den Kantonen waren. Das scheint uns in diesem Erlass folgerichtig. Folgerichtig ist auch, dass man im Hinblick auf die finanziellen Konsequenzen dieser Reglementierung eine Aufteilung zwischen Bund und Kantonen vornimmt.
Mit der EG-Regelung werden neu viel mehr Seuchen erfasst, und es wird zwischen hochansteckenden und «normalen» Seuchen unterschieden. Die schweizerische Gesetzgebung ist in diesem Bereich über weite Strecken noch relativ rudimentär, verglichen mit der EG-Gesetzgebung. Dafür sind aber unsere Tierbestände gesünder!
Es ist ein bisschen paradox, wenn man nun langwierige und aufwendige Untersuchungsprogramme auf die Beine stellen und durchführen muss, um zu beweisen, dass es bei uns Seuchen nicht gibt, von denen man weiss, dass es sie seit Jahrzehnten nicht mehr gibt. Aber dem Amtsschimmel muss Genüge getan werden.
Es gibt eine bekannte Tierseuche; sie heisst Buchstabenseuche. Symptomatischerweise ist sie unter allen diesen ausführlichen Aufzählungen in der EG-Gesetzgebung nicht erwähnt; man sucht sie vergeblich. Es handelt sich aber offensichtlich um eine hochansteckende Seuche, denn sie hat sich in rasanter Geschwindigkeit über ganz Europa verbreitet. Bei uns, wo die Buchstabenseuche tatsächlich seit längerer Zeit ausgerottet ist, wird sie nun vermutlich wieder eingeschleppt.
Ich möchte noch ein Wort zur Art, wie wir Gesetze beraten und neuerdings Gesetze machen, sagen. Das Tierseuchengesetz wurde der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur zugewiesen, und wir haben uns als eher schöngeistige Kommission redlich damit abgemüht und unser Bestes getan. Wir sind aber die falsche Kommission gewesen. Auch auf seiten der Verwaltung war das Erstaunen relativ gross, dass nicht die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit oder die Kommission für Wirtschaft und Abgaben, die mit Landwirtschaftsproblemen vertraut ist, dieses Gesetz mit seiner hochkomplexen Materie beraten hat.
Ich habe mir die Mühe genommen, auch die Ordner anzuschauen, die nach EG-Recht nicht zu veröffentlichende Erlasse beinhalten, und ich muss sagen: Ich war völlig überfordert. Ich habe mich in guter Gesellschaft gefühlt, als ich mit Praktikern der Materie gesprochen habe, die mir gesagt haben, dass sie auch alle überfordert seien und dass sie überhaupt nicht abschätzen könnten, ob Kosten und Nutzen dieser ganzen Uebung noch in irgendeinem Verhältnis zueinander stehen werden.
Die Buchstabenseuche habe ich bei diesen Erkundigungszügen auf jeder Seite x-mal angetroffen. Ich denke, dass die Art der Gesetzgebung, wie wir sie jetzt machen, wirklich unseriös ist. Für Leute, die sich bis heute darum bemüht haben, auf der politischen Ebene Qualitätsarbeit – soweit dies noch möglich ist – zu leisten, ist das in höchstem Masse stossend.
Die grüne Fraktion stimmt – weil das Tierseuchengesetz ja so oder so in diesem Sinne geändert wird – ohne jede Begeisterung dieser Vorlage zu; wir bitten Sie auch, dem Kommissionsantrag zu folgen und den Antrag Philipona abzulehnen.

Frau **Fehr:** Es ist durchaus einleuchtend, dass mit dem Fallen der Grenzen die Gefahr der Seuchenverschleppung zunimmt. Es verwundert demzufolge auch nicht, dass die EG-Staaten sehr viel mehr Seuchen kennen. In den Efta-Staaten kommt nur noch eine der hochansteckenden Seuchen in einem einzigen Land vor: die klassische Schweinepest in Oesterreich. Die Schweiz hingegen hat diese Seuchen im Griff. Sie weist im Vergleich zur EG eine ausgezeichnete Seuchenlage vor.
Nun zeigt sich mit dieser Gesetzesanpassung für die Schweiz die Kehrseite der Medaille. Wir müssen anstelle des bis anhin für unsere überschaubaren Verhältnisse gut funktionierenden Systems die EWR-Konzeption übernehmen, die von anderen Voraussetzungen ausgeht:
1. Tiere, die von hochansteckenden Seuchen befallen werden, müssen sofort getötet und vernichtet werden. Bisher wurden sie geschlachtet, und es wurde verwertet, was sich verwerten liess. Das wird ohne Zweifel finanzielle Folgen haben.
2. Anstelle der bisherigen Schutzimpfungen, die nach und nach aufgehoben werden, sind prophylaktische Kontrollen vorgesehen. Man wird damit vertröstet, dass in der EG mit der Aufhebung der Schutzimpfungen Hunderte von Millionen Franken eingespart worden sind. Doch auch die vielen neu einzuführenden prophylaktischen Massnahmen wie Herdenuntersuchungen, präventive Blutproben, nationale Kontrollprogramme zur Früherkennung werden ihren akzeptablen Preis haben. Ein ausgedehntes Meldewesen wird eingeführt; Frau Robert hat dies sehr schön dargestellt. Wir vermissen dafür einen klar definierten Aufwand.
3. Die Kostenfolge bezüglich Ausmerzung von Tierbeständen im Zusammenhang mit hochansteckenden Tierseuchen wird neu von den Kantonen auf den Bund übertragen. Das ist eine neue Aufgabenteilung, die vom EWR-Recht nicht expressis verbis gefordert wird. Es handelt sich hier um eine Abweichung von den zwingenden Erfordernissen. Für eine solche zusätzliche Anpassung ist eigentlich der Weg des ordentlichen Rechtsetzungsverfahrens zu wählen.
4. Damit komme ich zum vierten von uns kritisierten Punkt. Wir kennen lediglich die Botschaft, die Stellungnahme der Verwaltung. Das sind kärgliche Unterlagen. Auf wiederholte Fragen, wie interessierte und betroffene Kreise auf diese Gesetzesanpassung reagiert haben, konnte nicht befriedigend Antwort gegeben werden.
Der Acquis vétérinaire im Rahmen der EG-Regelungen ist ja ein dichtes Regelwerk und beinhaltet auch den Bereich des Freihandels mit Tieren, den gesamten Export von Zuchtvieh oder Fleisch. Auch hier spielt das Seuchengesetz mit hinein. Veterinärrechtliche Vorschriften aus dem EWR-Abkommen auf der Grundlage des Artikels 17 finden somit auch Anwendung in der Schweizer Fleischwirtschaft. Wie man im nachhinein und auf Umwegen nun vernimmt, sind dabei auch Schlacht-, Zerlege- und Produktionsbetriebe von diesen EG-Erlassen betroffen, weil diese Bestimmungen wesentlich detaillierter sind, als wir sie bei uns kennen. Wenn tatsächlich diverse Strukturanpassungen erforderlich sind, so wäre es hilfreich und notwendig, betroffene Branchen zu Wort kommen zu lassen. Ich bin für meinen Teil einmal mehr unbefriedigt über die oberflächliche Behandlung einer Eurolex-Vorlage, deren Vor- und vor allem Nachteile nicht klar erkennbar sind.
Eine knappe Mehrheit der SVP-Fraktion wird dem Gesetzentwurf zustimmen, die Minderheit, zu der ich mich zähle, wird ihn ablehnen.

Frau **Grossenbacher:** Im Gegensatz zu meinen Vorrednerinnen finde ich, dass wir von der Verwaltung sehr gut orientiert worden sind und dass die Mitglieder der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) sehr wohl fähig sind, sich Gedanken zu machen und ein Urteil zu bilden über diese tierseuchenrechtlichen Vorschriften.
Ziel der tierseuchenrechtlichen Vorschriften im Eurolex ist es – das ist ganz einfach und ganz klar –, die Risiken einer Seuchenverschleppung möglichst klein zu halten und möglichst schnell eingreifen zu können, wenn doch eine Seuche ausbricht.
Daraus ergibt sich eine neue Philosophie der Prophylaxe. Anstelle der bisherigen flächendeckenden Schutzimpfungen sind gezielte Herdenuntersuchungen vorgesehen, denn Schutzimpfungen sind fraglich geworden, da sie einerseits Krankheiten hervorrufen können und andererseits sehr kostenaufwendig sind.
Hauptgewicht der Prophylaxe ist also die Kontrolle. Diese Philosophie ist uns gar nicht so fremd; wir finden sie bereits in der extensiven, naturnahen Bewirtschaftung des Bodens in der Landwirtschaft. Sollten aber trotz strengen Kontrollen Seuchen aufkommen, werden generelle Tiervernichtungen vom Bund angeordnet, um das Uebel an der Wurzel zu packen, Verschleppungen zu unterbinden und den Export nicht zu gefährden.
Die CVP-Fraktion begrüsst es, dass der Bund gemäss Artikel 31 Absatz 3 den entstandenen Schaden bezahlt. Denn wer anordnet, soll auch bezahlen! So kann bei einem Seuchenausbruch schnell gehandelt werden. Diese Bundesregelung schützt beziehungsweise schont finanzschwache Kantone mit grossen Viehbeständen.
Noch einige Details. Im ganzen EWR bleibt eine tierärztliche Grenzkontrolle bestehen, und auch die finanziellen Auswirkungen haben wir im Griff. In bezug auf die Eliminierung ist es schwierig, die Auswirkungen zu prognostizieren, da keine Erfahrungswerte vorhanden sind. In den letzten zehn Jahren sind in unserem Land innerhalb unserer Grenzen keine Tierseuchen ausgebrochen. Deshalb haben wir auch hier nicht mit grossen Kosten zu rechnen. Zusätzliches Personal wird aber im Bundesamt für Veterinärwesen nötig sein, um die neue Zusammenarbeit zu gewährleisten.
Die CVP-Fraktion empfiehlt Ihnen Eintreten und auch, die Vorlage gutzuheissen.

Loeb François: Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben Ihnen das Gesetz mit allen Vor- und Nachteilen vorgestellt. Ich brauche darauf nicht mehr im Detail einzugehen. Ich möchte Ihnen nur sagen, dass ich – im Gegensatz zu dem, was Frau Robert gesagt hat – der Ansicht bin, dass wir uns sehr intensiv mit dem Gesetz befasst haben. Wir haben die Sachen angeschaut. Wir haben vor allem immer wieder geschaut, ob das Gesetz weiter geht, als es für Eurolex eigentlich nötig wäre. Dazu einige Bemerkungen:
Es ist tatsächlich der Fall, dass das Gesetz weiter geht; aber die Verwaltung konnte uns überzeugen, dass dies logisch und richtig ist, denn das Ganze ist ein Gesamtpaket, das wir so verabschieden müssen. Der Bundesrat muss gewisse zusätzliche Kompetenzen haben, und die Eidgenossenschaft muss dafür sorgen, dass sie anfallende Schäden entsprechend vergütet, wofür bis jetzt die Kantone zuständig gewesen sind. Wir haben uns dann erkundigt, wieviel finanzielles Risiko das ausmache. Man hat uns gesagt: im Maximum 10 Millionen Franken.
Die Fraktion der FDP hat das Gesetz studiert; sie ist mit dem Gesetz einverstanden, ist für Eintreten und empfiehlt Ihnen, das Gesetz so anzunehmen.
Zu Artikel 13 Absatz 3 hat Herr Philipona einen Antrag gestellt. Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Antrag zu unterstützen. Warum? Den Antrag Philipona finde ich besser formuliert als den Gesetzentwurf, vor allem weil Herr Philipona möchte, dass nicht unnötigerweise eine Bürokratie aufgebaut wird. Ich glaube, bei allen Eurolex-Vorlagen müssen wir vor allem darauf schauen, dass keine zusätzliche Bürokratie aufgebaut wird. Stellen Sie sich vor: Wenn Kleinbauern hingehen und neben ihrer Arbeit noch Statistiken und ganze Dossiers führen müssen, kommen sie gar nicht mehr dazu, Bauern zu sein. Mir scheint es doch wichtig, dass wir noch Bauern haben, die wirklich Bauern sind und nicht Bürokraten.
In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag Philipona zu unterstützen.

Präsident: Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie für Eintreten stimmt, aber auf das Wort verzichtet.

Bischof: Bis anhin wurden nach schweizerischem Recht Tierbestände mit Maul- und Klauenseuche nicht unbedingt abgetan. Der materielle Schaden, der dabei entstand, traf die Versicherungen nur zu einem kleinen Teil, den betroffenen Viehhal-

ter aber stark.
Nun wird von Befürwortern der Revision des Tierseuchengesetzes damit argumentiert, dass in der Schweiz eine stark verbreitete Tierseuche sofort Millionen von Franken kosten würde und diese Kosten von den kantonalen Versicherungskassen übernommen werden müssten; die kleinen viehreichen Kantone wären dann überfordert und müssten als Folge den Bund um finanzielle Hilfe bitten. So ist es aber wirklich nicht. Die Tierverluste wurden bis anhin von den Kantonen entschädigt. Jetzt soll diese Pflicht plötzlich auf den Bund übertragen werden. Dafür gibt es keine Notwendigkeit, die sich irgendwie aus dem Gemeinschaftsrecht ableiten liesse. Die vorgesehenen Umdispositionen sind eine rein innerschweizerische Massnahme. Auch gäbe es keinen Grund, von der bisherigen Zuständigkeit abzuweichen, zumal unsere Tierbestände gesünder sind als jene der EG.
Nun muss ich noch eine Aussage von Frau Robert bestätigen. Seit mehr als zehn Jahren gibt es in der Schweiz keine Maul- und Klauenseuche mehr. Zudem haben wir Seuchen ausgerottet, die die EG bisher noch nicht einmal erfasst hat. Da das Tierseuchengesetz bereits in Revision ist, wäre das der ordentliche Weg und das ordentliche Verfahren, um eine solche Aenderung vorzunehmen. Wir können aber Seuchen auch wieder einführen.
Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi lehnt daher diese Gesetzesänderung ab.

Schnider, Berichterstatter: Ich stelle fest, dass man doch weitgehend bereit ist, dieser Gesetzesvorlage zuzustimmen. Es gibt dies oder jenes, das man beanstandet. Ich möchte Herrn Bischof ganz kurz sagen, dass sich der Bund ja nur einschaltet, damit die Tierbesitzer hier nicht zu Schaden kommen. Der Kanton hat nach wie vor für seine Kosten aufzukommen. Aber hier wird für den Tierbesitzer gesorgt, und zwar, damit alles im genau gleichen Rahmen, gleichgültig in welchem Kanton, passiert. Deshalb ist es besonders wichtig, dass man hier darauf eingeht.
Die Seuchenprobleme sind doch etwas ernster zu nehmen, als sie zum Teil dargestellt wurden. In Sachen Kontrollen und Untersuchungen ist unser Land führend. Das dürfen wir sicher sagen. Ich bin auch zuversichtlich, dass die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen dazu führt, dass Härtefälle in Zukunft wirklich vermieden werden können, wenn hochansteckende Seuchen auftreten.

M. **Delamuraz,** conseiller fédéral: J'interviendrai à nouveau lors de la discussion par articles, en particulier lorsque M. Philipona présentera sa proposition d'amendement.
Pour l'instant, je me bornerai simplement à deux considérations. La première est que – La Palice l'aurait dit avant moi – la lutte efficace contre les épizooties passe par une coopération intense entre Etats européens, la définition même de l'épizootie ne connaissant pas de frontières nationales et réclamant, par essence, un combat tous azimuts auquel puissent s'engager tous les Etats. Cela se fait déjà de manière très poussée, très coordonnée, mais il est une bonne chose que l'Espace économique européen ne délaisse pas ces matières, qu'il les prenne en compte, qu'il codifie et qu'il systématise la coopération des Etats européens en matière de lutte contre les épizooties. Tel est le sens des dispositions contenues dans le Traité ainsi que des adaptations du droit national suisse auquel nous devons procéder pour le rendre compatible avec le droit né de l'Espace économique européen.
Deuxièmement, il faut prendre garde à deux faits lorsque l'on légifère au plan européen et que l'on traduit cette législation européenne au plan national: tout d'abord, se garder d'imaginer que cela démobilise d'autant la vigilance des responsables nationaux, la capacité et la vélocité de leurs réactions. Ce ne sont pas de lointaines dispositions européennes qui remplaceront l'action sur le terrain et l'intervention au front qui restent de notre responsabilité dans ce domaine. En particulier – en réponse à Mme Fehr – nous devons préciser qu'à aucun moment ces nouvelles dispositions ne doivent nous conduire à une suppression des contrôles vétérinaires à la frontière, car s'il y a un moyen préventif, c'est bien ces contrôles. Ce n'est pas parce que l'Espace économique européen, miraculeusement, enlève des cloisonnements intérieurs, que nous devons imaginer qu'en matière d'épizooties les mesures prophylactiques doivent être abandonnées. Ce serait alors mettre toutes les chances du côté des épizooties, et ce n'est pas ce que nous voulons. Les contrôles à la frontière continueront d'être effectués; ils pourront simplement, sur la base des nouvelles dispositions, être conduits de manière plus systématique par chacun des pays membres de l'EEE.
L'autre danger, à l'opposé, serait de mettre en place un système bureaucratico-administratif insensé, tout à fait disproportionné, qui entende régler au doigt et à l'oeil, de Bruxelles, l'ensemble des comportements que nous devons tous avoir au plan national, et en particulier de nous amener à des dérapages administratifs pour respecter des exigences disproportionnées qui conduisent à établir des réactions ou des freins pour éviter des empiètements démesurés de la part de l'apparatchik bureaucratico-administratif. Il s'agit d'être vigilants, vous, Parlement, nous, Conseil fédéral, pour éviter que ce danger se réalise et pour poser un certain nombre de garde-fous.
Telles sont la philosophie de cette application des dispositions sur les épizooties et les vigilances que nous devons, au plan national, observer les uns et les autres.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission
(Eintreten) offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion
(Nichteintreten) 8 Stimmen

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei 8 Stimmen
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress; Ziff. I Ingress; Art. 1; 1a; 9; 9a; 10 Randtitel, Abs. 1 Ziff. 7, 10, 11, Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule; ch. I préambule; art. 1; 1a; 9; 9a; 10 titre marginal, al. 1 ch. 7, 10, 11, al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Philipona
Sofern dies zur Bekämpfung einer hochansteckenden Seuche unerlässlich ist, kann er vorschreiben, dass ....

Art. 13 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Philipona
.... animaux identifiés. Lorsqu'une telle mesure est indispensable à la lutte contre une épizootie hautement contagieuse, il peut prescrire ....

M. **Philipona:** Selon l'alinéa 3 (nouveau) de l'article 13, le Conseil fédéral «peut prescrire que les détenteurs d'animaux tiennent un registre des variations de l'effectif de leurs troupeaux». Cela signifie en clair du travail supplémentaire pour tenir à jour un tel registre. Pour les détenteurs de volailles, de lapins ou même de poissons, cela n'est pas si simple. Je me per-

mettrai éventuellement d'inviter celles et ceux d'entre vous qui en douteraient à venir faire un comptage de poissons autour d'un étang. Mais, ce qui est plus grave, c'est que cela représente aussi davantage de paperasse et de frais.
Toutefois, mon souci principal vient des divers contrôles qui ne manqueront pas d'être institués et qui seront attribués aux offices fédéraux, cantonaux ou communaux. Ma proposition vise donc à limiter la tenue de tels registres au strict nécessaire, c'est-à-dire lorsqu'une telle mesure est indispensable à la lutte contre une épizootie hautement contagieuse – ce terme d'«épizootie hautement contagieuse» est d'ailleurs repris de l'article 10, c'est une dénomination qui n'est donc pas nouvelle. Je vous remercie de bien vouloir soutenir cette proposition.

Präsident: Die SVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag Philipona unterstützt. Die CVP-Fraktion verzichtet auf das Wort; sie lehnt aber den Antrag Philipona ab.

Schnider, Berichterstatter: Die Vorschrift zur allfälligen Führung einer Tierbestandeskontrolle steht nicht nur im Zusammenhang mit der Bekämpfung hochansteckender Seuchen. Die Kompetenz des Bundesrates ist notwendig, um zu erwartende Bestimmungen der EG über die Registrierung von Tieren ins schweizerische Recht umzusetzen.
Gemäss einem Entwurf der EG-Kommission vom 5. Mai 1992 ist vorgesehen, dass Halter von Klauentieren und Damwild ein Register über alle in ihrem Bestand gehaltenen Tiere führen müssen. Im übrigen erachten die Fachleute die Tierbestandeskontrolle, wie sie heute durch den Viehinspektor geführt wird, als ausreichend.
Ich bitte Sie, den Antrag Philipona abzulehnen.

M. **Rohrbasser,** rapporteur: Je voudrais dire tout d'abord à M. Delamuraz que j'ai été content de l'entendre nous prédire tout à l'heure que cette loi serait interprétée par ses services avec une certaine largesse.
Si M. Philipona nous fait une proposition, c'est à mon avis – et je crois assez bien connaître son esprit libéral – parce qu'il craint que, tout à coup, des inquisiteurs de l'Administration fédérale n'arrivent dans les étables et exigent des propriétaires détenteurs d'animaux qu'ils tiennent eux-mêmes leurs propres recensements. Certes, il y a quarante ou cinquante ans, lorsque la lutte contre la tuberculose battait son plein, on a assisté à de drôles de choses. Certains propriétaires déplaçaient leur bétail au fur et à mesure des contrôles, ce qui signifie que l'on perdait beaucoup de temps, car si la maladie était éradiquée à un endroit, elle rebourgeonnait ailleurs. Il faudrait peut-être trouver là un modus. La commission n'a pas eu l'occasion de discuter de ce problème. Même si M. Etique, président de la commission, a abordé, dans sa grande sagesse, certaines questions, nous ne sommes pas allés jusqu'au fond du problème. J'ai en tout cas l'impression qu'il nous faudrait quelque assurance en ce qui concerne le dépôt de cette proposition, et c'est vers les sept sages que nous devons nous tourner pour obtenir ces assurances. L'un d'entre eux est présent et peut-être pourra-t-il nous donner quelque assurance quant à la proposition Philipona.
Je comprends très bien que si une chèvre blanche, partie du Jura, arrive à Neuchâtel, rencontre un bouc qui souffre de pelade – la pelade peut être une épizootie, bénigne cependant – continue ensuite son chemin sur Fribourg, où il ne lui arrive rien, arrive alors en Valais, y rencontre un bouc noir, lequel sera subitement contaminé par un virus fatal et mortel, il faudra essayer de retrouver la trace de cette épizootie. Mais à l'impossible nul n'est tenu. On comprend que l'Administration fédérale tende le plus possible vers la perfection, mais au bouc noir et à la chèvre blanche on ne pourra pas mettre une balise Argos pour les repérer, c'est une matière vivante. Et si on recense les poules, il faudra aussi recenser les cochons, et vous savez ce qu'il en est: les cochons sont plus nombreux que prévu. En chacun de nous il y en a un qui sommeille, c'est dire que, aussi bien dans la race animale que dans la race humaine ce n'est pas si simple et vous soulevez là un problème essentiel et crucial.
Voilà ce que je voulais dire en tant que rapporteur. Je suis sûr que M. Delamuraz, conseiller fédéral, saura certainement, du haut de son bon sens, comme Salomon, couper la poire en deux.

M. **Delamuraz,** conseiller fédéral: Que j'aime entendre M. Rohrbasser traiter les conseillers fédéraux de sages! Cette classification zoologique me plaît. Je ne saurais trop recommander à M. Rohrbasser de suivre à l'avenir en toutes occasions les sages, quelles que soient les circonstances.
Cette utile précision étant faite, j'affirme que la proposition potestative fixée dans l'alinéa 3 de cet article indique bien que le Conseil fédéral limitera les exigences de tenue de registre à ce qui est strictement et rigoureusement nécessaire à l'accomplissement efficace de son combat contre les épizooties. Le Conseil fédéral juge qu'en l'état actuel des choses les contrôles qui sont opérés chez les détenteurs de bétail à onglons et de cervidés («Klauentiere und Hirsche») sont suffisants, tels que les supervisent actuellement les inspecteurs du bétail. Les contrôles du trafic et des effectifs ultérieurs ne seront édictés que sur la base d'une stricte nécessité, qui sera en principe engendrée par la lutte contre des épizooties hautement contagieuses, mais pourraient l'être aussi pour d'autres raisons. Pour éviter sur ce point la création d'une divergence entre la version de votre conseil et celle du Conseil des Etats, pour éviter aussi dès le départ, en contrepartie, de donner au Conseil fédéral des feux trop verts dont il fera un usage trop large, je m'engage maintenant d'une manière claire et nette, avec bien sûr inscription au sténogramme du Conseil national, en affirmant que le Conseil fédéral limitera les contrôles qu'il a à opérer et la tenue de registres aux seuls détenteurs de bétail de rente. Détenteurs de poissons rouges, détenteurs de limaces apprivoisées, dormez sur vos deux oreilles, le Conseil fédéral ne vous demandera rien, même en cas de myxomatose aigüe des limaces. Il faut être clair et limiter l'effort principal à ce qui doit être fait. Le Conseil fédéral ne fera usage de la proposition telle qu'elle est contenue dans le projet de loi que pour les animaux de rente. Je prends ici cet engagement qui devrait permettre à M. Philipona de retirer sa proposition d'amendement – du moins je le souhaite – et qui devrait aussi permettre à tous ses amis légitimes de pousser un ouf de satisfaction et de considérer qu'il n'y aura pas de la part de l'administration de dérapage sur la base d'un article qui se révélerait trop large. Nous ne ferons que les contrôles strictement indispensables au bon combat et non des contrôles pour les beautés de la statistique et encore moins pour les agréments de M. le Bureau.

M. **Philipona:** Ce n'est pas que le comptage des poules ou des cochons de ce pays soit rendu beaucoup plus facile après ce débat, mais les assurances du Conseil fédéral me permettent de croire que mes craintes sont maintenant apaisées et qu'il n'y aura pas d'abus bureaucratique. C'est dans ce sens que je retire ma proposition.

Präsident: Es gibt also noch Leute, die dem Bundesrat glauben. *(Heiterkeit)*

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 31 Randtitel, Abs. 1, 3; 32 Abs. 1, 1bis; 33 Abs. 1; 42; 57; Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 31 titre marginal, al. 1, 3; 32 al. 1, 1bis; 33 al. 1; 42; 57; ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Ziffer II ist unter Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage angenommen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	72 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.057-3

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Energierecht im EWR. Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Droit de l'énergie dans l'EEE. Arrêté fédéral

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Beschluss des Nationalrates vom 27. August 1992
Décision du Conseil national du 27 août 1992

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Jagmetti, Berichterstatter: Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie beantragt Ihnen einstimmig, auf diese Vorlage einzutreten. Es bleibt uns ja auch keine andere Wahl, wenn wir am Mittwoch dem Beitritt zum EWR zustimmen wollen.
Der vorgeschlagene Bundesbeschluss bringt keine Neuorientierung unserer Energiepolitik; er ist für uns nicht systemfremd. Eingebettet ist er in die beiden Netze, die unser Energierecht heute bestimmen, einerseits ins sachliche und andererseits auch ins internationale Netz unseres Energieaustausches.
Die sachliche Einbettung ergibt sich daraus, dass heute eine Vielzahl von Gesetzen unser Energierecht ausmachen, da wir getrennte Erlasse für Wasserkräfte, Atomenergie, Rohrleitungsanlagen, elektrische Anlagen, für die Energienutzung und für die Landesversorgung haben. Konflikte sind in letzter Zeit denn auch nicht in erster Linie dort aufgetreten, sondern bei der Anwendung anderer Erlasse auf unsere Energieanlagen. Ich nenne u. a. das Raumplanungsgesetz, das Umweltschutzgesetz, die Gesetze über Wasserbau, Gewässerschutz und Fischerei, das Natur- und Heimatschutzgesetz, das Arbeitsgesetz mit Plangenehmigung für Industriebetriebe, das Enteignungsgesetz.
Zu all dem schlägt uns nun der Bundesrat einen neuen, zusätzlichen Erlass vor, der einerseits die bestehende Ordnung überlagert und andererseits einzelne Gesetze ändert. Man mag sagen, dass das nicht gerade die Uebersichtlichkeit erhöht. Aber angesichts der Aufgaben, die für die Einbindung des Energierechts in den EWR bestanden, konnte keine andere Lösung gewählt werden. Wichtig ist aber nicht so sehr der formale Aspekt, sondern die Tatsache, dass sich die Bestimmungen – wie wir noch in der Detailberatung sehen werden – ganz gut in die heutige Ordnung einfügen lassen.
Die internationale Vernetzung im Bereiche der Energie wird nicht durch den EWR geschaffen, sondern besteht schon längst. Sie ergibt sich daraus, dass 85 Prozent unseres Endenergieverbrauchs durch importierte Primärenergieträger gedeckt werden. Wir können nur 15 Prozent unseres Verbrauchs aus einheimischen Ressourcen decken. Das zeigt die Bedeutung der internationalen Bezüge für die Schweiz.
Beim Erdöl ist dies offensichtlich. Erdöl und seine Derivate gelangen über die Rheinschiffahrt, über Pipelines, auf der Schiene und auf der Strasse in unser Land, wobei die beiden Raffinerien den Inlandverbrauch zu etwa einem Drittel decken. Der Rest wird nicht als Rohöl, sondern als Fertigprodukt importiert.
Beim Erdgas haben wir in der Schweiz, mindestens einstweilen, ebenfalls keine kommerziell verwertbaren Mengen gefunden, so dass unsere Gasversorgung, die überwiegend von der öffentlichen Hand getragen wird, sich auf importiertes Erdgas abstützt.
Bei der elektrischen Energie ist die internationale Vernetzung von besonderem Interesse. Wir haben hier ein System mit drei Ebenen und zwei Austauschformen, indem ja elektrische Energie den Weg des geringsten Widerstandes geht und wir so viel Energie produzieren oder importieren müssen, dass der Verbrauch gedeckt wird; denn unsere Netze müssen eine konstante Spannung und eine konstante Frequenz haben. Wenn wir den Energiekonsum einschränken wollen, dann müssen wir das beim Konsumenten machen. Die reduzierte Einspeisung ins Netz führt nicht zu einem Ergebnis.
Das Gleichgewicht wird in der Schweiz zunächst aufrechterhalten durch die grossen Ueberlandwerke in ihren eigenen Netzen, also durch EOS, BKW, Atel, CKW, NOK, EG Laufenburg und EWZ, die intern für den Ausgleich und für die Erhaltung von Spannung und Frequenz besorgt sind. Ergänzt wird dieser interne Ausgleich in den Netzen der Ueberlandwerke durch den nationalen Ausgleich, indem diese Netze miteinander verbunden sind und dafür gesorgt wird, dass hier das Gleichgewicht national gewahrt wird.
Darüber hinaus besteht ein internationaler Verbund, der von der Union pour la coordination de la production et du transport de l'électricité durchgeführt wird, einer Organisation, die 1951, also im gleichen Jahr wie die erste Gemeinschaft der heutigen Europäischen Gemeinschaften, gebildet worden ist. Dieser internationale Verbund erfolgt über fünf grosse Gebiete, die zum Teil mehrere Staaten umfassen. Die Schweiz bildet eines dieser Gebiete. Hier wird nun ebenfalls ausgetauscht.
Dieser Austausch erfolgt auf allen drei Ebenen, und zwar aufgrund einer Energieplanung, die bis zur Stunde als Einheit reicht, wo man also die notwendigen Zufuhren und die notwendige Bereitstellung von Energie in dieser Differenzierung durchführt. Da der Verbrauch aber nicht einfach dem Plan folgt, braucht es noch einen ergänzenden Austausch, der dann ganz kurzfristig durchgeführt und dadurch erreicht wird, dass je nach dem Verbrauch die Produktion gedrosselt oder erhöht wird. Das geschieht auf elektronischem Wege, in der Schweiz mit der Zuführung von mehr oder weniger Wasser auf die Turbinen, um im ganzen Land konstante Situationen zu haben. Das erfolgt natürlich sehr rasch, nämlich in der Sekundeneinheit.
Hervorzuheben ist in diesem ganzen System, dass sowohl der nationale Ausgleich unter den grossen Ueberlandwerken als auch der internationale Ausgleich unter den fünf Gruppen, die von Jütland bis zu den griechischen Inseln und von der Bretagne bis an die Oder–Neisse reichen, von der Schweiz aus gesteuert und hier abgerechnet wird. In Laufenburg befindet sich eine grosse Schaltanlage. Dort befindet sich vor allem auch der Lastverteiler unter diesen Netzen, so dass also beispielsweise die Gruppe Deutschland, die mehrere Staaten umfasst, mit Frankreich über Laufenburg abrechnet. Dass dieses System voll und ganz funktioniert, ergibt sich daraus, dass wir nichts davon merken; denn wenn das nicht so wäre, würden wir das am Spannungsabfall oder an der falschen Fre-

quenz sehr bald realisieren.
Der Bundesbeschluss schafft diesen internationalen Austausch nicht, so wenig wie ihn der EWR-Vertrag schafft, sondern er fügt einfach gewisse Grundsätze bei, die bisher im wesentlichen auf vertraglicher Grundlage vereinbart worden sind.
Der Bundesbeschluss lässt – wie ich sagte – das System unverändert, und vor allem ändert er nichts an unserer nationalen Energiepolitik. Der Acquis national wird nicht angetastet. Die Tragweite ergibt sich im übrigen aus den einzelnen Bestimmungen, die ich Ihnen in der Detailberatung kurz zu erläutern habe.
Ich möchte aber doch festhalten, wo der Bundesbeschluss nicht eingreift und wo sich aus dem EWR-Vertrag keine Aenderung für unsere nationale Energiepolitik ergibt. Das gilt für die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Wasserkraftanlagen und für Atomanlagen mit allem, was dazugehört, ferner für die Zulassung von Uebertragungsanlagen – Hochspannungsleitungen und Rohrleitungen –, für den Umweltschutz, für die Energieverwendung, insbesondere nach dem Energienutzungsbeschluss, und für die Beanspruchung öffentlichen und privaten Grundes mit der Sondernutzung, Durchleitungs- und Enteignungsrechten. Ausserhalb dieses Energiebeschlusses werden die Fragen der Preismitteilung über das Bundesstatistikgesetz sowie die Produktehaftung durch den entsprechenden Erlass geregelt. Auf Verordnungsebene muss die Niederspannungs-Verordnung angepasst werden, während die Luftreinhalte-Verordnung und die Energienutzungs-Verordnung im wesentlichen bereits angepasst sind.
Das ist also der Sinn dieses überlagernden und einige Gesetze ändernden Bundesbeschlusses, dessen Tragweite sich nur durch Erläuterung der einzelnen Bestimmungen noch näher darlegen lässt.
Ich bitte Sie namens der einstimmigen Kommission um Eintreten.

Bundesrat **Ogi:** Ich möchte zuerst Herrn Jagmetti danken. Er hat alles gesagt, was gesagt werden muss. Nur etwas zur Ergänzung:
Der Nationalrat hat in der vergangenen Sondersession den vorliegenden Beschlussentwurf ohne Aenderungen mit 103 zu 9 Stimmen gutgeheissen. Er hat damit das vom Bundesrat vorgeschlagene Konzept für die Umsetzung des Acquis communautaire im Energiebereich übernommen und gutgeheissen. Wir müssen nicht für alle Erlasse der EG, die im Energiebereich zum Acquis communautaire gehören, neues schweizerisches Recht schaffen. Für einige Erlasse gibt es bereits entsprechendes schweizerisches Recht, wie z. B. die Luftreinhalte-Verordnung oder den Energienutzungsbeschluss. Andere Vorschriften können durch die Aenderung von bestehendem Recht übernommen werden. Ich verweise auf die Anpassung der Nationalitätsvorschriften im Atomgesetz und im Rohrleitungsgesetz. Wir schaffen nur in jenen Bereichen neues Recht, welche für die Schweiz Neuland sind. Der Bundesbeschluss enthält nur das absolut Notwendige. Wir wollen nicht mehr regeln, als sich aus der Uebernahme des EWR-Rechts zwingend ergibt. Wo bestehende Vorschriften genügen, machen wir keine Gesetze. Aus diesem Grunde verweisen wir für die statistischen Erhebungen auf die bestehenden Strukturen beim Bundesamt für Statistik und bei der Oberzolldirektion.
Wir machen an dieser Stelle – ich möchte das noch einmal unterstreichen – keine Energiepolitik. Das EWR-Abkommen bietet dafür keine Grundlage; Energiepolitik ist Sache des kommenden Energiegesetzes. Dazu liegt verwaltungsintern bereits der erste Entwurf vor.
Ich halte fest: Der EWR gefährdet das Programm «Energie 2000» nicht; das sei in aller Deutlichkeit gesagt. Wir können unsere Energiepolitik und damit das Programm «Energie 2000» hoffentlich mit besseren Zwischenzeiten fortsetzen. Wesentlicher Bestandteil von «Energie 2000» sind die Verbrauchsvorschriften für Anlagen, Geräte und Fahrzeuge. Wir haben Vorschriften über Heizanlagen. Für Geräte und Fahrzeuge streben wir mit den Importeuren und Produzenten freiwillige Vereinbarungen über Energieverbrauchssenkungen an. Der Acquis communautaire kennt noch keine konkreten Bestimmungen in diesem Bereich.
Ich danke der vorberatenden Kommission für ihre kompetente Arbeit. Die Kommission beantragt, den Beschlussentwurf ohne Aenderungen zu genehmigen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zu folgen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth: Ich bin in meiner Eigenschaft als derzeitiger Präsident der Unterkommission deutscher Sprache von der Redaktionskommission aufgefordert worden, einige Ausführungen zu machen, die sich aus der Redaktion vor allem des Ingresses ergeben. Die Redaktionskommission bzw. die Unterkommissionen aller drei Sprachen haben sich ihrer zusätzlichen Aufgabe intensiv gewidmet, die sich ihnen mit dem Eurolex-Paket stellt. Die Redaktionskommission bzw. die Unterkommissionen haben – wie es ihrem generellen Auftrag entspricht – die Vorlagen sowohl auf die rechtliche Kongruenz mit dem übergeordneten zwingenden EWR-Recht wie auch auf eine verständliche sprachliche Form überprüft, d. h. auf eine Form, die auch für den Normalverbraucher geniessbar ist. Die zweitgenannte Aufgabe gab den Kommissionsmitgliedern wie den Spezialisten der Sprachdienste oft harte Knacknüsse zum Lösen auf. Viele Texte zeichnen sich nicht durch knappe und leicht verständliche Satzbildungen aus.
Die Redaktionskommission bzw. die Unterkommissionen schlagen den Räten vor, nicht nur die Schlussbestimmungen betreffend Referendum gleichlautend zu formulieren, sondern eine durchgehend gleichartige Fassung auch des Ingresses zu verwirklichen. Unbestritten ist die Regel, als Rechtsgrundlage für den einzelnen Eurolex-Beschluss – oder das -Gesetz –, mit dem EWR-Abkommen auch auf die einschlägigen Rechtsakte der EG zu verweisen, weil es sich um direkt anwendbares Recht handelt. Hierbei handelt es sich vorwiegend, aber nicht ausschliesslich, um Richtlinien des Rates.
In Anbetracht der sehr unterschiedlichen Regelungsdichte auf EG-Ebene gibt es Erlasse, die mit ein bis zwei Zitaten auskommen; andere – z. B. das Tierseuchengesetz – weisen eine Liste von nicht weniger als zwei Seiten auf. Beim Energiebeschluss haben wir vier Richtlinien, die sehr umfangreiche Zitate und einen entsprechenden Apparat erfordern.
Der Redaktionskommission boten sich grundsätzlich drei Modelle an, die sich sogar kombinieren liessen.
1. Aufnahme mit Nummer, Bezeichnung und Datum der Richtlinie in den Ingresstext, wie das der traditionellen Gesetzgebung entspricht.
2. Verweis auf den vollen Text der einschlägigen Richtlinie, aber Verweis in die Fussnoten.
3. Genereller und stereotyper Hinweis auf die einschlägigen Rechtsakte im Ingress und detaillierte Wiedergabe dieser Rechtsakte im Anhang zum betreffenden Erlass.
Während das erstgenannte und das zweite Modell einen schwerfälligen Apparat verursachen können, der vom Leser überwunden werden muss, bevor er zum eigentlichen Gesetzestext vorstösst, ermöglicht das Modell mit dem generellen Verweis auf EG-Rechtsakte im Ingress und dem Anhang eine zweckmässige und transparente Regelung. Sie sollte bei einer kleineren Zahl einschlägiger Rechtsakte gehandhabt werden.
Aus Gründen der Rechtssicherheit, und weil auf einen späteren Systemwechsel beim Hinzukommen neuer Richtlinien verzichtet werden soll, empfiehlt die Redaktionskommission, auch bei einer geringen Zahl von EG-Rechtsakten das System mit dem Anhang zu verwenden.

Demzufolge lautet die Empfehlung, auf die sich alle drei Unterkommissionen einigen konnten und die jetzt zum ersten Mal zur Anwendung gelangt, für den vorliegenden Beschluss wie folgt – ich habe es leider nicht schriftlich, weil ich erst jetzt auf diese Problematik angesprochen worden bin, weil unsere Arbeit in der Redaktionskommission noch nicht abgeschlossen ist –: «In Ausführung von Artikel 24 des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum und dessen Anhang IV, der sich auf die im Anhang zu diesem Bundesbeschluss (bzw. Bundesgesetz) genannten EG-Rechtsakte bezieht, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom ...., beschliesst ....» Das ist der Ingress.
Der Anhang würde überschrieben: «Anhang. Rechtsakte auf die im Ingress des vorstehenden Beschlusses (bzw. Gesetzes) verwiesen wird.» Es folgt die detaillierte Aufzählung aller einschlägigen Rechtsakte.
Diese Vorlagen und diese Formulierung werden wir ohne Ihren sofortigen Einspruch durchzuziehen versuchen. Selbstverständlich sind wir aber auch für noch bessere Modelle zugänglich.

Präsidentin: Wir haben davon Kenntnis genommen, dass die Redaktionskommission am Schluss bei allen Gesetzen in einer bestimmten Weise vorzugehen gedenkt. Ich schlage Ihnen vor, dass wir allfällige Diskussionen darüber im Anschluss an die beiden Geschäfte führen, die morgen und am Mittwoch traktandiert sind. Dort werden wir auch weitere Vorbehalte zur Redaktion und zu den Schlussformulierungen auf die Traktandenliste setzen.
Im Moment nehmen wir also Kenntnis von den Absichten der Redaktionskommission.

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Die Kommission war nicht begeistert von der Formulierung von Artikel 1, weil hier Richtlinien und Verordnungen mit vollem Titel genannt werden, was sich für die Weiterentwicklung nicht als besonders günstig erweist. Die Kommission wollte aber keine Differenzen zum Nationalrat schaffen. Sie betrachtet die Aufgabe als eine redaktionelle und bittet die Redaktionskommission freundlich, für eine noch bessere Lösung besorgt zu sein.
Im übrigen empfiehlt Ihnen die Kommission Zustimmung zu Artikel 1.

Angenommen – Adopté

Art. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Der Inhalt der Bestimmung von Artikel 2 ist für die Schweiz neu. Es ist eine Mitteilungspflicht, also keine Bewilligungspflicht, die hier statuiert wird. Zur Mitteilung verpflichtet ist der Ersteller oder der Betreiber einer Anlage. Empfänger der Mitteilung ist das Bundesamt für Energiewirtschaft, das die entsprechenden Informationen an die Organe der EG weiterleitet – also nicht an die Efta-Behörden und auch nicht an die EWR-Organe, sondern direkt an die EG-Organe.
Die Mitteilungspflicht betrifft nur grosse Investitionsvorhaben: Raffinerien, Rohrleitungen, Speichereinrichtungen, Kraftwerke, Uebertragungsanlagen. Um den Umfang anzudeuten: Bei den thermischen Kraftwerken ist die Grenze 200 Megawatt, bei den Wasserkraftwerken 50 Megawatt Leistung; die Uebertragungsanlagen werden erfasst, soweit sie zum 380-Kilovolt-Netz gehören, während das 220-Kilovolt-Netz nicht erfasst wird. Das sind Details, die Sie hier nicht finden, die auch nicht in einer Verordnung des Bundesrates festgelegt werden, sondern sich aus unmittelbar anwendbarem EG-Recht ergeben.
Die Kommission beantragt Ihnen, der Formulierung zuzustimmen, in vollem Bewusstsein, dass sich Einzelheiten im EG-Recht selbst finden, das für den EWR massgebend ist.

Ziegler Oswald: Ich gehe davon aus, dass auch beim Bundesbeschluss zum Energierecht im EWR der Grundsatz gilt, dass im Eurolex-Verfahren nur jene Anpassungen unseres schweizerischen Rechts vorgenommen werden, die durch den EWR-Vertrag zwingend vorgeschrieben sind. Natürlich sind zusätzliche Anpassungen oder gar Einführungen von zusätzlichen Vorschriften auf verschiedene Arten möglich. Ich verweise darauf, dass man solche zusätzlichen Anpassungen ausdrücklich erwähnen kann. Es gibt aber bei der Ausübung von Optionen, mehr oder weniger offen, auch zusätzliche Anpassungen.
Schliesslich – diesen Fall meine ich – gibt es zusätzliche Anpassungen dadurch, dass man Begriffe verwendet, die im EWR-Recht nicht verwendet werden. Diese können eventuell etwas anderes bedeuten, anders interpretiert werden, etwas mehr wollen als das EWR-Recht. Wir haben hier einen solchen Fall; deshalb möchte ich die Bestätigung haben, dass man wirklich nur das macht, was EWR-Recht verlangt.
Die Vorlage spricht von «wesentlichen Daten», die über «grosse Investitionsvorhaben» mitgeteilt werden müssen. In der Botschaft spricht man nicht von «grossen», sondern von «bedeutenden» Investitionsvorhaben. Also auch hier bereits eine Differenz. Weder in der Verordnung Nr. 1056/72 noch in den Richtlinien Nr. 90/547, 91/296 und 75/405 werden diese Begriffe verwendet. Die Verordnung Nr. 1056/72 spricht von «Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse». Die einschlägigen Richtlinien sprechen von «grossen Netzen», beim Transit von Elektrizität von «grossen Hochspannungsübertragungsnetzen» und beim Transit von Erdgas von «grossen Hochdruckbeförderungsnetzen». Können Sie, Herr Bundesrat, bestätigen, dass hier keine Rechtsgrundlage für etwas Zusätzliches geschaffen werden soll? Können Sie also bestätigen, dass nur diejenigen Daten gefordert werden, die vom EG-Recht verlangt werden; dass man unter «wesentliche Daten» nur diejenigen meint, die dem EWR geliefert werden müssen; dass unter «grosse Investitionen» wirklich nur die gemeint sind, die im Anhang aufgeführt sind? Dass also hier nicht die Rechtsgrundlage für Investitionsvorhaben geschaffen wird, für die das EWR-Recht die Daten nicht fordert?
Ich weiss, dass in der Verordnung selber, in Artikel 1 Absatz 1, «die im Anhang genannten Investitionsvorhaben» steht und dass im Bundesbeschluss, in Artikel 2 Absatz 3, festgehalten wird, dass sich die Einzelheiten dieser Mitteilung nach der Verordnung Nr. 1056/72 richten. Aber es scheint trotzdem ein Grund dafür vorhanden gewesen zu sein, dass man die Begriffe des EG-Rechtes nicht übernommen hat.
Deshalb, so meine ich, ist diese Bestätigung notwendig.

Jagmetti, Berichterstatter: Ich habe die Zweifel von Herrn Ziegler in den Kommissionsberatungen geteilt, bin dann aber zur Auffassung gelangt, dass einerseits die Investitionsvorhaben, die im Anhang, den Herr Ziegler erwähnt hat, aufgeführt werden, und andererseits die Tabellen oder die Formulare, die ja auch zum Text gehören, in ausreichendem Masse klarstellen, welche Investitionsvorhaben erfasst und welche Mitteilungen gemacht werden. Aber ich bin froh, dass Herr Ziegler die entsprechende Frage an den Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements gerichtet hat, damit das auch von behördlicher Seite geklärt wird.

Bundesrat **Ogi:** Die behördliche Seite ist angesprochen worden. Die behördliche Seite möchte das bestätigen, was Sie bereits vom Kommissionssprecher bestätigt erhalten haben. Es werden nur die Angaben und Mitteilungen gemacht, Herr Ziegler Oswald, die zwingend nötig sind. Wir gehen nicht über das hinaus, was das EWR-Recht verlangt.
Ich hoffe, diese kurze Mitteilung genüge Ihnen. Im weiteren

möchte ich Sie auf das Protokoll der Kommissionssitzung verweisen, in der wir das ebenfalls bestätigt haben.

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Artikel 3 betrifft den Transit von Elektrizität und Erdgas. Diese Bestimmung verpflichtet die Träger der grossen Elektrizitäts-Hochspannungsnetze und der Erdgas-Hochdrucknetze, den Transitverkehr zu erleichtern. Voraussetzung ist, dass die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität erhalten bleiben. Angesichts der bestehenden Zusammenarbeit in beiden Energieformen ist das nichts Neues, ausser dass jetzt staatlich geregelt wird, was sich auf vertraglicher Grundlage längst eingespielt hat.
Der Bundesbeschluss bringt im übrigen zum Ausdruck, was in der heutigen Praxis – auch des Bundesgerichts – anerkannt ist, dass nämlich auch am internationalen Verbund ein öffentliches Interesse besteht, das sogar die Enteignung für die Leitungserstellung rechtfertigen kann. Ich verweise Sie auf den Bundesgerichtsentscheid über die Hochspannungsleitung von Pradella nach Martina im Unterengadin, in dem das Bundesgericht dies für die 380-Kilovolt-Leitung ausdrücklich bestätigte (BGE 115 Ib 311ff.).
Hier muss ich noch etwas beifügen, das nicht Gegenstand des vorliegenden Bundesbeschlusses ist, weil in dieser Beziehung offenbar da und dort eine gewisse Verwirrung besteht und sich auch der Nationalrat damit befasst hat. Es ist der sogenannte «third party access» oder – wie er offenbar unter Fachleuten bezeichnet wird – TPA. Nach dem Bericht der Generaldirektion «Energie» der EG-Kommission vom 21. Januar 1992 soll der Grundsatz des TPA in einer zweiten Phase der Liberalisierung, deren Realisierung ursprünglich auf Beginn des letzten Jahres geplant war, im EG-Recht verankert werden. Dadurch würden die für den Transport und die Verteilung verantwortlichen Unternehmungen verpflichtet, gegen angemessene Vergütung bestimmten ausgewählten Gesellschaften den Zugang zu ihren Netzen anzubieten, sofern die Uebertragungs- und Verteilkapazität vorhanden ist.
Das EWR-Abkommen erklärt indessen keine solche Richtlinie als anwendbar, so dass eine Entwicklung in dieser Richtung uns erst später beschäftigen muss. Dabei wäre noch zu klären, inwieweit einem Konkurrenzunternehmen auch das Recht eingeräumt werden müsste, für den Bau von Anschlussleitungen öffentlichen Grund zu beanspruchen oder das Enteignungsrecht zu verlangen.
Ich erwähne das nur, weil dieser TPA da und dort als grosse Schwelle für einen Beitritt der Schweiz zum EWR bezeichnet worden ist. Er ist nicht Gegenstand des EWR-Abkommens.
Ich bitte Sie im Namen der Kommission, Artikel 3 zuzustimmen.

Bundesrat **Ogi:** Ich möchte ergänzend zu dem, was Herr Jagmetti gesagt hat, festhalten, dass die Stärkung des internationalen Stromverbundes im Rahmen des EWR für uns sehr wichtig, ja sogar notwendig ist. Wir brauchen den internationalen Verbund für die eigene Versorgungssicherheit, denn wir befinden uns – ich muss das leider sagen – auf dem Weg vom Stromexporteur zum Stromimporteur: Im Winter verzeichnen wir bereits Importüberschüsse.
Die Versorgung der Schweiz mit ausreichender Elektrizität ist eine öffentliche Aufgabe. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass diese Aufgabe auch erfüllt werden kann. Herr Jagmetti hat es bereits gesagt. Wir haben in Laufenburg ein Verteilungszentrum, das diese internationale Aufgabe bereits heute zu unserer vollen Zufriedenheit erfüllt, aber auch zur vollen Zufriedenheit derjenigen Länder, die an diese Verteilzentrale angeschlossen sind.

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Entschuldigen Sie, dass ich zum unbestrittenen Artikel 4 trotzdem etwas sagen muss, weil sich die Kommission damit beschäftigt und mir einen entsprechenden Auftrag erteilt hat, den ich hier wahrnehmen möchte.
Der Artikel 4 statuiert eine neue Bewilligungspflicht. Es mag erstaunen, hängt aber mit der geringen Anzahl entsprechender Anlagen zusammen, dass wir in der Schweiz derzeit keine besondere Bewilligung für thermische Kraftwerke kennen. Solche Anlagen unterliegen allerdings der Baubewilligungspflicht nach Raumplanungsgesetz und der Plangenehmigung nach Arbeitsgesetz, weil es sich um industrielle Anlagen handelt. Von einer Feuerleistung von mehr als 100 Megawatt thermischer Energie an unterliegen solche Anlagen auch der Umweltverträglichkeitsprüfung.
Der Anwendungsbereich der neuen Vorschrift ergibt sich im einzelnen nicht aus der Richtlinie, die zitiert wird. In ihrem Ingress ist die Rede von Kraftwerken, in denen hauptsächlich Erdölerzeugnisse eingesetzt werden sollen. Gemeint sind – jedenfalls nach schweizerischer Auffassung – eigentliche thermische Kraftwerke wie die Anlage in Vouvry oder die Gasturbinen in Beznau oder Weinfelden, nicht aber die Wärmekraftkoppelungsanlagen und auch nicht die Notstromgruppen.
Die Bewilligungsvoraussetzungen werden in der Richtlinie genannt. Es geht um die Zulassung von Anlagen mit weniger als 10 Megawatt und solchen zur Deckung des Spitzenbedarfs oder zur Sicherstellung von Reserve-Energie. Die Zulassung geht also genau in die Richtung, in der solche Anlagen heute in der Schweiz eingesetzt sind.
Das Bewilligungsverfahren wird von den Kantonen bestimmt. Weder enthält die Richtlinie eine entsprechende Regelung, noch ist eine Verordnung des Bundesrates geplant. Die Kantone können diese Bewilligung, zu deren Erteilung sie zuständig sind, in bestehende Verfahren einbauen. In Frage kommen in erster Linie wieder das Baubewilligungsverfahren und die Plangenehmigung nach Artikel 7 Arbeitsgesetz. Die Kantone bestimmen auch, in welchem dieser Verfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Schon nach geltendem Recht gilt diese Ordnung.
Mit dem Einbau in ein solches bestehendes Verfahren würde die Koordination sichergestellt, die nach Bundesgericht eine verfassungsrechtliche Verpflichtung darstellt. Da es sich um eine energiepolitische und nicht um eine technische Bewilligung handelt, bei der im übrigen die Umweltgesichtspunkte eine wesentliche Rolle spielen dürften, ist gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen. Die vorgängige Beschwerde an das EVED wird durch den Bundesbeschluss nicht vorgesehen.
Das waren die paar Bemerkungen, die ich Ihnen im Auftrag der Kommission zur Ausgestaltung dieser Bewilligungspflicht zu machen hatte.
In diesem Sinne bittet Sie die Kommission um Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Artikel 5 betrifft die Bearbeitung der Daten. Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Daten vom Bundesamt für Energiewirtschaft an die EG-Organe weitergegeben werden und der Filter hier gesetzlich festgelegt werden muss.
Wir bitten um Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Als neuartige Verfügung ist nur die Bewilligung für thermische Kraftwerke vorgesehen. Ich habe Ihnen erläutert, dass die Kantone das Verfahren bestimmen und der letztinstanzliche Entscheid ans Bundesgericht weitergezogen werden kann. Im übrigen spielt sich das Verfahren nach geltendem Recht ab. Es wird daran nichts geändert.
Wir bitten auch hier zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Bei öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen rechtfertigen sich Strafbestimmungen, denen wir hier zustimmen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir bei anderen Erlassen, insbesondere beim Kleinkreditgesetz, keine Strafbestimmungen wollten, weil es sich um die Durchsetzung privatrechtlicher Verhaltensvorschriften handelt. Hier liegt die Sache anders.
Wir empfehlen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Beim Vollzug möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass dieser Bundesbeschluss von bestimmten Aufteilungen der Befugnisse Kantone/Bund ausgeht und diese auch entsprechend geregelt hat.
In diesem Sinne beantragen wir Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 9
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Artikel 9 kann ich zu Ziffer 1 und 2, die sich auf das Atomenergierecht beziehen, zusammenfassend sagen, dass die Nationalitätsanforderungen an das EWR-Recht angepasst werden.
Es mag Sie etwas erstaunen, dass unter Ziffer 2, beim Bundesbeschluss zum Atomgesetz, die Muss-Formel und unter Ziffer 1, bei der Aenderung des Atomgesetzes, die Kann-Formel verwendet wird. Das hängt damit zusammen, dass die Erlasse heute diese Differenzierung enthalten, die im übrigen ohne Bedeutung ist, weil die Rahmenbewilligung, für die die Anforderungen zwingend gelten, die Voraussetzung für die nukleare Baubewilligung und die Betriebsbewilligung ist.
Wir bitten Sie also, hier zuzustimmen. Es ist nicht mehr als das, was das EWR-Abkommen verlangt.
Ziffer 3 betrifft das Rohrleitungsgesetz. Dort geht es auch ausschliesslich um die Nationalitätsanforderungen. Diese Regel gilt nur für den grenzüberschreitenden Verkehr, also nicht für die reinen Inlandanlagen.

Angenommen – Adopté

Art. 10
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Artikel 10 erwarten wir die Anträge der Staatspolitischen Kommission, denn es geht hier um die Frage des Referendums. Wir haben keine neuen Anträge.

Präsidentin: Hier gilt der übliche Vorbehalt bezüglich der Referendumsklausel.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	30 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

Präsidentin: Ich werde eben darauf aufmerksam gemacht, dass im Zusammenhang mit dieser Vorlage noch eine Motion des Nationalrates vorliegt. Wir haben sie allerdings heute nicht als solche traktandiert. Ich möchte daher den Kommissionspräsidenten bitten, uns zu sagen, ob hier ein starker Zusammenhang besteht und ob wir diese Motion jetzt überhaupt behandeln können, da sie ja nicht traktandiert ist.

Jagmetti, Berichterstatter: Die Motion betrifft das Energieförderungsprogramm. Sie steht damit in einem engen sachlichen Zusammenhang zu diesem Energiebeschluss. Aber ich muss sagen: Das Energieprogramm wird durch den EWR nicht berührt. Es ist also keine Eurolex-Vorlage, sondern eine rein nationale Angelegenheit, weil der Energiebeschluss, den wir behandelt haben, diesen Bereich nicht erfasst, sondern hier das nationale Recht unverändert massgebend bleibt.
Vielleicht wäre es klüger, wenn wir die Motion separat behandeln würden. Ich darf Ihnen indessen verraten, dass die Kommission der Motion zustimmt und sie nicht abschreiben möchte.

Präsidentin: Wir werden diese Motion gemäss der Mitteilung des Kommissionspräsidenten – der Herr Bundesrat zeigt Verständnis dafür – später auf unser Programm setzen und sie dann nach allen Regeln des Verfahrens behandeln.

Schluss der Sitzung um 19.45 Uhr
La séance est levée à 19 h 45

92.057-4

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über den Umweltschutz.
Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur la protection
de l'environnement. Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 680 hiervor - Voir page 680 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 1. September 1992
Décision du Conseil national du 1 septembre 1992

Art. 4 Abs. 2
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 4 al. 2
Proposition de la commission
Maintenir

Schallberger, Berichterstatter: Die Differenzen zwischen National- und Ständerat sind kleiner, als ein oberflächlicher Blick auf die Fahne erscheinen lässt. Ich beginne gleich bei Artikel 4:
Die Differenz bei Artikel 4 erscheint nachfolgend noch 12 Mal, das heisst in den Artikeln 7, 29a bis 29e, 41, 44, 46, 60 und 65. Es ist sinnvoll, den Grundsatz auch für die nachfolgenden Artikel zu klären. Der Ständerat hielt sich bei der ersten Behandlung an den Grundsatz, nur jene Aenderungen des Umweltschutzgesetzes vorzunehmen, welche die Anpassung an das EG-Recht verlangt. Daher beschlossen wir mit grossem Mehr, lediglich die gentechnisch veränderten Organismen zu regeln. Der Nationalrat fasste einen gegenteiligen Beschluss durch Stichentscheid des Präsidenten. Unsere Kommission beantragt mit 9 zu 2 Stimmen, am ursprünglichen Beschluss festzuhalten.
Ich beantrage Ihnen, diesen Grundsatz bezüglich der gentechnisch veränderten Organismen auch für alle folgenden gleichlautenden Differenzen zu beschliessen. Ich habe die entsprechenden Artikel aufgezählt.

Angenommen - Adopté

Art. 7 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 7 al. 1
Proposition de la commission

neswegs ein Vorentscheid zur Ablehnung von Kampfflugzeugen gefällt worden. Eine Initiative ist nichts als das Begehren, eine bestimmte Frage vor das Volk zu bringen, sie ist nicht der Entscheid selber.
Ich bin zuversichtlich, dass das Schweizervolk zwischen der Propaganda für die Initiative und der wirklichen Absicht dahinter wird unterscheiden können. Ich bin auch zuversichtlich, dass unser Volk die verheerenden Folgen einer Annahme der Initiative gründlich bedenken wird. Die Bürgerinnen und Bürger werden sich gut überlegen, ob sie jenen helfen wollen, die mit der Abschaffung der Schweizer Luftwaffe der Armee einen ihrer wichtigsten Stützpfeiler zerstören wollen. Ueber etwas müssen wir uns im klaren sein: Eine zum Museum verkommene Luftwaffe hat keine Zukunft, die Nichterneuerung bedeutet mittelfristig deren Abschaffung.
Es ist klar, dass eine eingereichte Initiative keine rechtliche Vorwirkung entfaltet und keine aufschiebende Wirkung hat. Bis zur Abstimmung muss der Staat, müssen seine Behörden gemäss Verfassung und Gesetz handeln. Es wäre äusserst bedenklich, wenn es einer klaren Minderheit der stimmberechtigten Bürger gelänge, die staatliche Tätigkeit völlig zu blockieren.
Hier möchte ich einiges Grundsätzliche zur Demokratie festhalten: Die neuere Entwicklung macht mir Sorgen – dabei bin ich als grosser Anhänger der direkten Demokratie der Meinung, sie sei ein unverzichtbares Element unserer politischen Kultur, das auch zum Zusammenhalt unseres Landes beiträgt. Ich wäre deshalb froh, wenn der Sprecher der Armee-Abschaffer mich vollständig zitiert hätte. Er hat hier aber etwas gesagt, was nicht unbedenklich ist, nämlich, dass das Volk jederzeit alles beschliessen könne. Er wirft damit die Frage der Grenzen der Verfassung einer Demokratie auf. Auch in einer Demokratie gibt es materielle Grenzen. So darf die Volksmehrheit sicherlich nie Minderheiten unterdrücken; sie darf nicht die Demokratie abschaffen; umgekehrt darf sich auch nie eine Minderheit als Mehrheit gebärden, das taten die Bolschewisten. Demokratie muss aber auch – und das ist das zweite – begleitet sein von Rechtssicherheit, von Berechenbarkeit, von Verfahrensordnungen und Spielregeln, denn nur so bleibt ein Land regierbar und ein Staat berechenbar, und nur so kann auch ein Werkplatz den harten internationalen Konkurrenzkampf bestehen – weil man ihm sonst als politischem Standort nicht mehr traut. Nur so können wir auch die Herausforderungen der Zukunft bewältigen.
Initiativen, die rückwirkend Recht ändern und die verfassungsmässige Kompetenzordnung über den Haufen werfen, können langfristig auch für das Volk – das vielleicht jetzt klatscht – fatale Konsequenzen haben. Man kann die Spielregeln sicherlich ändern, aber man sollte dabei die Spielregeln selber einhalten und sie nicht während des Spieles ändern; alles andere hat unvorhersehbare Konsequenzen und schafft gefährliche Präjudizien. Deshalb war ich dagegen, bei emotionsgeladenen konkreten Geschäften die Spielregeln – in meinem Interesse – spontan zu ändern und etwa Initiativen für ungültig zu erklären, die man während Jahren immer als gültig erklärt hatte. Ich hätte das politisch falsch gefunden, auch gegenüber unseren Bürgern. Man muss das Problem der Rückwirkung anpacken, aber abstrakt, losgelöst von praktischen Vorlagen.
Man sollte hier deshalb nicht – jetzt komme ich auf Anträge zurück – spontan über eine Referendumsklausel z. B. ein Präjudiz für ein Verwaltungsreferendum schaffen; man sollte nicht durch die Verschiebung des Entscheides der Initiative eine Vorwirkung zugestehen; man sollte nicht durch sofortige Abstimmung eine Initiative unter vielen anderen privilegieren. Opportunistische Kurzschlüsse mögen scheinbar helfen, ein konkretes Problem zu lösen, aber sie können bedenkliche langfristige Folgen haben. Demokratie und Rechtsstaat, Volksrechte und Verfahrensordnungen mögen bisweilen in einen Zielkonflikt geraten, aber sie bedingen einander, und das bitte ich Sie hier zu bedenken.
Regierung und Parlament sind demokratisch legitimiert. Sie haben Entscheidungskompetenzen. Sie dürfen darauf nicht verzichten, weil eine gut organisierte Subkultur und einige Medien dies verlangen. Das Aufschieben des Beschaffungsentscheides bis zum Zeitpunkt der Abstimmung über die Initiative käme einer inakzeptablen Vorwirkung gleich. Auch bei einer normalen Referendumsabstimmung wird zuerst entschieden und erst dann abgestimmt – dieses Verfahren hier ist also völlig normal.
Wir wären im Falle einer Verschiebung in unserer Handlungsfähigkeit gelähmt. Die Abmachungen und Verträge mit den USA würden hinfällig. Der ganze Beschaffungsprozess würde über Jahre verzögert. Bei einer Zustimmung der Räte zur Beschaffung nach der Volksabstimmung könnte unsere Bestellung frühestens im Rahmen der Produktionsjahre 1995, 1996 oder gar noch später erfolgen. Die Nachteile wären immens. Die Teuerung würde weiter steigen. Die Mehrkosten wegen möglicherweise wieder kleineren Produktionsserien und wegen Wegfall der Höchstpreisgarantien sind schwer abzuschätzen, aber sie könnten in die Hunderte von Millionen Franken gehen. Das schweizerische Beteiligungsprogramm wäre stark gefährdet, weil die Industrie in Amerika kein Interesse mehr hätte, mit uns vernünftige Lösungen zu treffen, weil sie nicht mehr glauben würde, dass es uns noch ernst sei, und die Fortführung der Anstrengungen für die Wirtschaft wäre in Frage gestellt. Das Volk hätte berechtigte Zweifel, ob das Parlament überhaupt noch zur Armee und zur Erneuerung ihrer wichtigsten Instrumente stünde. Der Kleinmut des Parlamentes müsste sich auf die Stimmung im Volk äusserst negativ auswirken.
Für Armee und Flugwaffe selber wäre ein Nullentscheid ein katastrophales Signal. Er würde als fehlender politischer Wille aufgefasst, noch zu einer glaubwürdigen Armee zu stehen, auch als Fehlen des Mutes der zuständigen Behörden zu einem richtigen Entscheid.
Schliesslich wäre es ein bedenkliches Signal gegenüber dem Ausland. Unsere Verhandlungsposition würde geschwächt, unser Ansehen würde untergraben, und mit einem gewissen Recht würde der Wille der politischen Führung zur Selbstbehauptung unseres Landes angezweifelt. Es wäre ein Signal der Verunsicherung mehr, wie wir sie in den letzten Jahren verschiedentlich ausgesendet haben. Deshalb ist für den Bundesrat ein Aufschub des Entscheides oder eine Rückweisung des Geschäftes nicht zu vertreten. Ich bitte Sie deshalb, alle entsprechenden Anträge abzulehnen.
Es ist sicher richtig, dass man die Volksabstimmung nicht durch die Schaffung massiver Faits accomplis belasten soll. Deshalb haben wir nach einer Lösung gesucht, die es erlaubt, die Ausgaben über die Beschaffung bis zur Volksabstimmung möglichst klein zu halten. Der Entscheid Finnlands hat uns hier mitgeholfen, weil er uns eine Sicherheit gibt, dass auch in späteren Jahren, wenigstens in den ersten, die Produktionsquote, die für uns wichtig ist, noch einigermassen gesichert ist. Wir haben diese neue Entwicklung für Verhandlungen genutzt, und dank dieser Verhandlungen sind wir in der Lage, die Kosten eines allfälligen Verzichtes auf die Beschaffung auf ein vertretbares Minimum zu senken. Ich werde dazu bei den verschiedenen Varianten bei der Abstimmung zum Antrag Hess Peter Stellung nehmen.
Der Bundesrat ist im übrigen bereit, die Botschaft zur Initiative so rasch vorzulegen, dass eine Volksabstimmung – falls Sie als Parlament diesen Rhythmus mithalten – bis Mitte nächsten Jahres möglich sein sollte. Aber eine noch stärkere Privilegierung der Initiative wäre aus Präjudizgründen nicht zu verantworten. Mit ebensolchem Recht könnten andere Initianten, etwa die Bauern, behaupten, sie hätten eine ebenso privilegierte Behandlung verdient.
Mit diesem Verfahren und der von uns in den USA ausgehandelten Zahlungsvariante kann die Initiative korrekt abgewickelt werden, ohne dass Vorauszahlungen geleistet werden müssen, die vom Bürger als Erpressung empfunden werden könnten.
Damit komme ich zum Schluss. Eine Regierung kann sich in einer unpopulären Frage nicht einfach aus ihrer Verantwortung stehlen. Es ist leicht, ein umstrittenes Rüstungsgeschäft zu blockieren. Man kann immer behaupten, es sei noch nicht der Moment. Man kann immer sagen, es fehlten noch diese oder jene Zusatzinformationen. Man kann immer sagen, es gebe noch bessere Lösungen. Sie und der Bundesrat tragen die Verantwortung für dieses Land, und zwar nicht nur für

Maintenir

Schallberger, Berichterstatter: Artikel 7 ist bereits erledigt, sofern Sie einverstanden sind, dass dieser Grundsatz für alle entsprechenden Artikel gilt.

Angenommen - Adopté

Art. 26 Abs. 1; 27 Abs. 1 Bst. b; 28 Absatz 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 26 al. 1; 27 al. 1 let. b; 28 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schallberger, Berichterstatter: Die vom Nationalrat beschlossene Ergänzung "natürliche Umwelt" entspricht der Formulierung im einschlägigen Verfassungsartikel. Die Kommission beantragt, dem Nationalrat zu folgen. Ihr entsprechender Beschluss soll auch für die nachfolgenden Artikel 27, 28, 60 und 61 gelten. Auch hier können wir in einem Beschluss mehrere Artikel regeln.

Angenommen - Adopté

Art. 29a, 29b Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 29a, 29b al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen - Adopté

Art. 29c
Antrag der Kommission
Abs. 1
Festhalten
Abs. 2
.... Bewilligung. Insbesondere regelt er die Anhörung von Fachleuten und die Information der Oeffentlichkeit.
Abs. 3
Festhalten

Art. 29c
Proposition de la commission
Al. 1
Maintenir
Al. 2
.... la consultation d'experts et de l'inforamtion du public.
Al. 3
Maintenir

Schallberger, Berichterstatter: Bei Artikel 29c Absatz 2 beantragen wir eine unmissverständliche Formulierung. Wir halten auseinander: Die Fachleute sollen angehört, die

habe grossen Respekt vor diesem Land. Sein Entscheid hat mich in der Ueberzeugung bestätigt, dass diese Beschaffung für ein neutrales Land wie die Schweiz zumutbar ist.
Wir haben übrigens die schriftliche Bestätigung des amerikanischen Verteidigungsministeriums, dass die Finnen für das gleiche gleich viel bezahlen. Etwas anderes hätte ich auch nicht akzeptiert. Die Differenzen im Preis liegen in folgenden Faktoren: Sie müssen sehen, dass bei uns ungefähr die Hälfte des Betrages auf die Flugzeuge und die andere Hälfte auf Logistik, Simulatoren, Waffen usw. entfällt. Das Flugzeug kostet also nicht 100 Millionen Franken pro Stück, sondern etwa die Hälfte. Die Finnen haben Preisstand 1992. Sie haben keine Dollarteuerung. Wir haben die Teuerung bis Ende der Auslieferung. Sie haben keine Strukturverstärkung, die wir wegen dem Alpenraum brauchen. Sie haben weniger Ersatzteile. Sie haben weniger Bewaffnung. Sie haben im Vertrag keinen Software-Unterhalt. Sie haben eine kleinere Industriebeteiligung, und wir haben noch einen erheblichen Risikobetrag eingestellt. Es ist also nachweisbar, worin die Unterschiede liegen.
Ich komme auf die Finanzen zurück: Viele Leute meinen, die Flugzeugbeschaffung führe zu einer Steuererhöhung; das ist falsch: Wegen der Flugzeuge müssen weder die Steuern erhöht werden, noch muss bei einer anderen Staatsaufgabe gekürzt werden. Kein Bauer, kein Rentner und kein Krankenkassenprämienzahler muss dem EMD, das seine Kosten senkt, Opfer bringen. Während das Flugzeug über einen Zeitraum von dreissig Jahren amortisiert wird und inklusive Betriebskosten – diese zähle ich diesmal dazu – etwa 170 Millionen Franken pro Jahr kosten mag, geben wir jedes Jahr 1,2 Milliarden für Entwicklungshilfe, 8,5 Milliarden für soziale Wohlfahrt und 3 Milliarden für die Landwirtschaft aus. Diese Zahlen zeigen, dass ein Verzicht auf dieses Flugzeug nicht wie ein Zauberstab plötzlich die Finanzprobleme des Bundes lösen würde, dort geht es um ganz andere Summen. Die Frage nach dem Preis eines einzelnen Rüstungsgutes ist auch falsch gestellt. Die Frage ist doch, wieviel wir für die Versicherung «Armee» längerfristig ausgeben wollen, ob wir eine Versicherungsprämie von 10 bis 12 Prozent des Bundesbudgets noch wollen oder nicht. Ich meine, dass diese Frage mit einem Ja zu beantworten ist. Aber innerhalb dieses Betrages muss die Verteilung doch nach rein militärisch-technologischen Gesichtspunkten geschehen und nicht nach emotionalen. Nur so entsteht eine Armee, die ein vernünftiges, kohärentes Ganzes ergibt. Deshalb war auch die Ablehnung des Rüstungsreferendums durch das Volk richtig.
Es wurde nun von Gegnern der Flugzeugbeschaffung der Vorschlag eingebracht, es wäre billiger, Occasionsflugzeuge zu beschaffen. Die einen propagieren diese Lösung als eine taugliche Dauerlösung, während die anderen von einer Uebergangslösung bis zu einer neuen Generation von Kampfflugzeugen reden. Ich bin überzeugt, und mit mir ist es Ihre Kommission, dass beides unvernünftig ist. Auch gut aufdatierte Occasionen sind schon veraltet, wenn man sie in Dienst setzt. Sie genügen den Anforderungen höchstens für einige Jahre. Sie haben ja einen Teil ihrer Lebensdauer hinter sich. Die Schweiz hat mit billigen Kompromisslösungen nie gute Erfahrungen gemacht. Sie hat es nach wenigen Jahren meist schon wieder bereut. Als Dauerlösung sind Occasionen eindeutig untauglich. Aber auch als Uebergangslösung sind sie unzweckmässig, und ich meine, längerfristig teurer. Es lohnt sich kaum, auch wenn sie billig sind, für nur zehn Jahre Flugzeuge, Logistik und Ausbildungsmaterial zu beschaffen, Piloten zu schulen, und dann, wenn die neueste Generation Flugzeuge beschaffungsreif wird, zu sehen, dass diese plötzlich das Doppelte oder das Dreifache kosten.
Aus diesen Gründen, Herr Hubacher, lehne ich Ihren Rückweisungsantrag ab, deshalb hat auch Ihre Kommission mit vielen gegen eine Stimme und bei einigen Enthaltungen einen solchen Antrag abgelehnt. Es gibt auch keine Offerte, wenn ich auch durchaus zugebe, dass wahrscheinlich Frankreich bereit wäre, eine solche Offerte zu machen. Denn alte Flugzeuge loszuwerden, die Industrie mit dem Bau von neuen und mit Aufdatierungen zu beschäftigen, wäre wahrscheinlich für die französische Industrie nicht ohne Reiz. Wir wollen keine Occasionen, aber – Herr Hubacher – ich schätze Ihre Anstrengungen trotzdem, unserer Flugwaffe neues Material zu beschaffen; Sie bestätigen damit auch die Bedeutung des Luftschirmes.
Diese Flugzeugbeschaffung zieht sich nun schon über viele Jahre hin. Nachdem Sicherheitspolitik und Einsatzkonzeption neu definiert wurden, ist das Geschäft reif. Eine rasche Beschaffung ist wegen des Alters unserer Flugzeuge nötig, sie käme auch der Wirtschaft zugute; in der jetzigen Rezessionsphase wäre dies besonders wichtig. Die Direktbeteiligung der Schweizer Wirtschaft an der Produktion, die Kompensationsgeschäfte und die geplanten Bauten bringen ein Beschäftigungsvolumen von etwa 2,6 Milliarden Franken. Das sind rund 20 000 Mannjahre Beschäftigung. Flugzeugfranken sind also zum grossen Teil Franken, die in die Schweiz zurückfliessen, und zwar in den Hochtechnologiebereich, das heisst in die Zukunft des Wirtschaftsstandortes, des Werkplatzes Schweiz. Zahlreiche mittlere Firmen werden Zugang zu einem Markt bekommen, der auch nach der Beschaffung für diese Firmen noch bedeutend sein wird, das haben die guten Erfahrungen mit dem Tiger gezeigt.
Aber ich sage hier auch ganz deutlich, dass man nicht wegen der Wirtschaft Flugzeuge beschaffen soll. Wenn man aber schon aus militärischen Gründen ein Flugzeug beschaffen muss, dann ist es intelligent, es so zu tun, dass die Wirtschaft davon profitieren kann. Ich empfinde es geradezu als rührend, wie hier Vertreter von Parteien, die arbeitnehmernah sind, diese Arbeitsplätze plötzlich zu verteufeln beginnen. Aber ich gehe davon aus, dass sich zumindest die betroffenen Arbeitnehmer von der Basis und die Gewerkschaften von den Fakten und nicht von verbalen Eiertänzen beeindrucken lassen.
Seit letzter Woche gibt es in der Frage des Entscheidungszeitpunktes ein neues Element. 500 000 Schweizerinnen und Schweizer haben anscheinend die sogenannte F/A-18-Initiative der GSoA unterzeichnet. Vielleicht waren sich nicht ganz alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bewusst, dass es gar keine F/A-18-Initiative ist, sondern eine Initiative, die jede Erneuerung unserer Flugwaffe bis ins Jahr 2000 verhindern will. Diese Initiative will in der Verfassung ein Flugzeugmoratorium. Vielleicht sind sich nicht alle bewusst, dass sie mit ihrer Unterschrift einen entscheidenden Schritt zur Selbstentwaffnung unseres Landes begünstigen würden, denn die Werbung für diese Initiative hat nicht immer die volle Wahrheit gesagt. Die GSoA will die Armee abschaffen, sie war immer ehrlich, sie hat dieses Ziel auch nie dementiert. Jetzt geht sie in Etappen vor. Weil die moderne Armee eine Luftverteidigung braucht, lanciert die GSoA eine Initiative gegen die Erneuerung der Luftwaffe und verfolgt damit ihr Ziel mit eindrücklicher Konsequenz.
Die Initiative ist eine von vier, die auf die Substanz der Landesverteidigung zielen. Im Zentrum jeder Armee stehen die Menschen, und jede Armee hat zwei weitere Pfeiler: Ausbildung und Rüstung. Der bestausgebildete Soldat kann mit einer Hellebarde im modernen Gefecht nichts ausrichten, und der beste Leopard-Panzer nützt nichts, wenn ihn der Soldat nicht beherrscht. Die vier Initiativen zielen konsequent auf beide Säulen. Die Rüstungs-Initiative zielt auf den Lebensnerv unserer Rüstungsindustrie, die Waffenplatz-Initiative zielt auf den Lebensnerv der Ausbildung, die Kampfflugzeug-Initiative zielt auf den Lebensnerv der Luftwaffe und damit auf einen Lebensnerv der Armee, und die Kostenhalbierungs-Initiative will unsere Armee zur Ortswehr ohne jede Dissuasionswirkung verkommen lassen. Ich habe den bestimmten Eindruck, das alles habe System. Die Armee wird zwar nicht abgeschafft, aber sie wird stückweise zerlegt. Im Endeffekt kommt das auf das gleiche hinaus. Ich hoffe, dass unsere Bürger das langsam merken.
Trotzdem haben eine respektable Zahl von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zum Ausdruck gebracht, dass sie bei der Beschaffung des neuen Kampfflugzeuges mitreden wollen. Ich achte diese Meinungsäusserung, das gute Recht dieser Bürgerinnen und Bürger. Sie haben nicht zu vertreten, dass die Initianten die demokratischen Spielregeln strapaziert haben, weil sie die Initiative erst am Schluss eines laufenden Entscheidungsprozesses lanciert haben und damit die verfassungsmässige Kompetenzordnung über den Haufen werfen. Aber eines ist sicher: Mit der Einreichung der Initiative ist kei-

Oeffentlichkeit soll informiert werden.

Angenommen - Adopté

Präsidentin: Das hat zur Folge, dass bei Artikel 29c die vom Nationalrat beschlossenen Buchstaben a--c zu streichen sind, was aus der Fahne nicht klar hervorgeht.

Art. 29d Abs. 1--3; 29e; 29f
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 29d al. 1--3; 29e; 29f
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen - Adopté

Art. 29g
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Mehrheit
.... beim Vollzug. (Rest streichen)
Minderheit
(Plattner, Frick, Morniroli)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29g
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Majorité
.... en matière d'exécution. (Biffer le reste)
Minorité
(Plattner, Frick, Morniroli)
Adhérer à la décision du Conseil national

Schallberger, Berichterstatter: Hier erübrigt sich eine lange Einleitung. Es wäre theoretisch durchaus möglich, hier anders als beim Epidemiengesetz zu beschliessen. Sinnvoll wäre dies aber sicher nicht. Ich beantrage, dass man der Mehrheit zustimmt. Ich überlasse es der Minderheit, ob sie nochmals eine lange Diskussion heraufbeschwören will.

Präsidentin: Herr Plattner verzichtet auf das Wort und zieht seinen Minderheitsantrag zurück.

Abs. 1 - Al. 1
Angenommen - Adopté

Abs. 2 - Al. 2
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 41 Abs. 1; 44 Abs. 3; 46 Abs. 2

nur 18 Prozent der Kosten sparen. Das wären etwa 660 Millionen Franken. Sie nehmen wegen der Volksabstimmung möglicherweise 200 Millionen Franken Mehrpreis ohne weiteres in Kauf. Das müssen Sie zu den 10 dann nicht gekauften Flugzeugen in Verhältnis setzen.
Ich meine auch, dass 34 Stück eine vernünftige Grösse ist, die nicht sofort wieder den Ruf nach einer Zusatzbeschaffung verstärkt. Wir könnten, wenn sich die Chancen in Europa weiter realisieren, auf sehr lange Zeit mit diesen 34 F/A-18 auskommen, sogar dann, wenn wir vielleicht einmal einen Teil der anderen, älteren Flugzeuge werden verschrotten müssen.
Es ist vernünftig, es bei dieser Zahl zu belassen. Ich habe die 24er-Variante überprüfen lassen, aber ich bin selber aus Ueberzeugung wieder davon abgekommen.
6. Erkenntnis: Ob neutral oder in eine Sicherheitsordnung in Europa integriert: Wir brauchen eine Luftwaffe. Die Forderung, wir könnten den Schutz des Luftraumes auch anderen Ländern überlassen, höre ich häufig, vor allem von jenen Kreisen, die sonst immer von europäischer Solidarität reden, nun aber plötzlich unsere Luftverteidigung wie Trittbrettfahrer ausländischen Steuerzahlern überlassen wollen.
Ich habe zuerst einmal Zweifel, ob wir in Europa jemanden finden, der uns diese Aufgabe abnehmen wird, ohne dass wir ihn dafür entschädigen oder ohne dass wir selbst mit für den Schutz sorgen. Und wenn wir jemanden fänden: Wer stellt dann sicher, dass er im Falle eines europäischen Konfliktes nicht andere Prioritäten setzt und seine Potentiale ausgerechnet uns zur Verfügung stellt? Ich glaube auch, dass die Rolle des Trittbrettfahrers nicht gerade unserer wehrpolitischen Tradition entspricht. Wir können wohl einem Verteidigungsbündnis beitreten. Es gibt nur eines, und das ist die Nato. Gerade hier stelle ich wieder fest, dass jene, die sagen, andere könnten unsere Verteidigung übernehmen, gerade nicht in die Nato möchten.
Natürlich ist eine koordinierte Ueberwachung und Sicherung des europäischen Luftraumes möglich, Herr Wick. Die Kosten wären aber nicht nur finanzieller, sonden auch politischer Natur. Wir müssten ganz klar – ich sage das eindeutig – auf unsere Neutralität verzichten und uns in die Nato-Luftverteidigung eingliedern. Etwas anderes gibt es nicht. Aber dann wären auch gleich die Prioritäten der Sicherheitspolitik klar gesetzt, denn für die Nato hat Luftverteidigung die höchste Priorität. Das wissen wir heute schon, und deshalb lehnen wir Ihren Rückweisungsantrag ab. Wir müssen nichts mehr prüfen.
Die Punkte b und c, Herr Wick, können Sie im Bericht 90 über die Sicherheitspolitik und im Armeeleitbild 95 nachlesen. Ihr Rat hat darüber erschöpfend diskutiert.
Vor der Sicherheitspolitischen Kommission hat ein deutscher Experte unmissverständlich ausgeführt, dass wir auch als Partner im Nato-Bündnis unseren Beitrag leisten müssten, und dieser Beitrag könne nicht nur aus Geld bestehen. Es gibt in einem Verteidigungsbündnis auch eine Verpflichtung, die politischen Lasten gemeinsam zu tragen, auch die unangenehmen. Gerade Kampfflugzeuge gehören in allen Ländern zu den unangenehmen Problemen, und keiner kann sich hier drücken.
Ueberhaupt ist es eine berechtigte Frage, ob Europa je bereit wäre, seine Schutzgarantien – ich sage es ganz deutlich – auf ein Land auszudehnen, das alle paar Jahre wieder seine Armee abschaffen will und sich dadurch aus einer verteidigungspolitischen Solidarität fortschleichen möchte.
Erst vor kurzem haben mehrere Mitgliedstaaten der EG zu erkennen gegeben, dass sie für neutrale EG-Mitglieder keine Schutzgarantien übernehmen würden. Sie konnten das in der «NZZ» lesen. Aber ich sage ganz klar, dass für den Bundesrat der Beitritt zu einer militärischen Allianz nicht zur Diskussion steht. Finnland ist in den Nato-Kooperationsrat eingetreten. Die Schweiz hält derzeit nicht dafür, sich dort zu bewerben. Aber man muss sehen, dass im Moment eine gewisse Gefahr besteht, dass die KSZE, wo wir Vollmitglied sind, wo wir voll mitarbeiten, an Bedeutung verliert, die dann an den Nato-Kooperationsrat übergehen könnte. Es könnte also dort irgendein Keim für eine zukünftige europäische Verteidigungsstruktur entstehen, und eine zukünftige europäische kollektive Verteidigung dürfte nicht einfach an der Schweiz vorbeigehen.
Ich habe etwas Mühe mit der Doppelzüngigkeit jener, die von einer kollektiven Verteidigung träumen, aber alle Ansätze in diese Richtung verteufeln.
Einem gesamteuropäischen Sicherheitssystem können wir derzeit nicht beitreten, weil ein solches nicht existiert. Wir setzen uns für eine solche Sicherheitsordnung ein. Ich habe auf die aktive Rolle in der KSZE hingewiesen. Dazu gehören auch unsere Anstrengungen zur Friedensförderung und zur friedlichen Konfliktbeilegung. Wir haben deshalb, Herr Epiney, nicht auf Ihren Auftrag gewartet. Die von Ihnen geforderten Bemühungen sind im Gang, im wirtschaftlichen und im militärischen Bereich. Wir können Ihren Rückweisungsantrag getrost ablehnen.
Es gibt allerdings trotz aller Anstrengungen erst rudimentäre Ansätze zu einer Sicherheitsordnung, die diesen Namen verdient. Diese Ansätze verdienen unsere Unterstützung, aber sie reichen noch lange nicht aus, um wirksam Konflikte zu verhindern. Die Hilflosigkeit Europas – ich muss es einmal im Klartext sagen – angesichts des jugoslawischen Konfliktes zeigt dies sehr schmerzlich. Deshalb gibt es für uns im Augenblick auf militärischem Gebiet keine Alternative zur bewährten Maxime der bewaffneten Neutralität. Aber zu dieser Neutralität gehört, dass man alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um Verletzungen des eigenen Territoriums und Luftraums durch kriegführende Parteien zu verhindern. Zumutbar ist auch, den Luftraum selber zu schützen. Man kann doch nicht in guten Treuen behaupten, für uns sei nicht zumutbar, was für zahlreiche andere kleine Staaten wie Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Belgien und Holland zumutbar ist, was diese schon tun oder vorhaben. Dass Neutralität ohne glaubwürdigen Luftschirm ein Phantom ist, habe ich schon gesagt.
Es wäre auch verfehlt, durch Nichtbeschaffung von Rüstungsgütern, quasi auf dem technologischen Weg, die Abkehr von der Neutralität zu erzwingen oder zu präjudizieren. Selbstverständlich verfolgen wir die Entwicklung in Europa ganz genau. Sollte sich irgendeinmal eine neue Lage ergeben, müssten wir überprüfen, ob wir in einer solchen zukünftigen Sicherheitsordnung mitmachen könnten oder wollten; das sind politische Entscheide, das sind nicht Entscheide der Armee. Aber wir müssen die Armee so strukturieren, dass sie solche politische Entscheide nachvollziehen könnte, und das ist genau das, was wir mit der «Armee 95» machen.
7. Erkenntnis: Trotz dieses Flugzeugkaufs leistet die Armee wesentliche Beiträge an die Sanierung der Bundesfinanzen, und deshalb können wir uns die Beschaffung leisten. 3,5 Milliarden Franken sind viel Geld; ich weiss das. Aber sie werden ja nicht auf einmal ausgegeben, sondern verteilt über sieben Jahre. Das sind pro Jahr 500 Millionen Franken oder 1,3 Prozent der gesamten Bundesausgaben. Das ist gewiss nicht masslos. Wenn wir den Betrag über dreissig Jahre amortisieren, macht es noch 120 Millionen jährlich, ohne Betriebskosten. Diese liegen in der Grössenordnung derjenigen, die wir beim Hunter, der wegfällt, einsparen werden. Das ist doch für das dissuasivste, stets bereite, hochmobile, flexibelste und wahrscheinlich in einem neuen Konflikt wichtigste Waffensystem ein tragbarer Preis. Die Phantasiezahlen des Herrn Ledergerber haben mich zum Staunen gebracht. Ich will Sie nicht mit Zahlen langweilen; wir haben Ihrer Kommission die Planzahlen bis 2007 erschöpfend dargelegt.
Im übrigen trägt der Bundesrat der neuen sicherheitspolitischen Lage Rechnung, indem er es auch für verantwortbar hält, die Militärausgaben während einiger Zeit kontinuierlich abzubauen und dann real auf einem neuen Plafond einzufrieren. Von 1990 bis 1995 werden die Investitionen real um 20 Prozent gesenkt, und der Anteil der Militärausgaben an den Bundesfinanzen wird in nur fünf Jahren von 17 auf 12 Prozent sinken, längerfristig wahrscheinlich auf 10 Prozent. Das EMD ist das einzige Departement, das seine Ausgaben wirklich kürzt und zur Sanierung der Bundesfinanzen beiträgt. Trotz dieser Kürzungen ist dieses Flugzeug im normalen Budget finanzierbar; das ist durch eine ganz klare Prioritätensetzung möglich.
Finnland ist ein Land mit weniger Einwohnern als die Schweiz, mit einem beachtlich niedrigeren Sozialprodukt, mit einer wesentlich höheren Arbeitslosenrate. Dieses Finnland hat beschlossen, die doppelte Anzahl F/A-18 zu beschaffen. Ich

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 41 al. 1; 44 al. 3; 46 al. 2
Proposition de la commission
Maintenir

Präsidentin: Bei Artikel 41 Absatz 1 haben wir wieder die gleiche Situation wie bei Artikel 29a. Wir haben Festhalten schon bei Artikel 4 Absatz 2 beschlossen. Dasselbe gilt für die beiden Differenzen in Artikel 44 und Artikel 46.

Angenommen - Adopté

Art. 60
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. b, d
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1 Bst. e--esexies
Festhalten

Art. 60
Proposition de la commission
Al. 1 let. b, d
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1 let. e--esexies
Maintenir

Angenommen - Adopté

Art. 61 Abs. 1 Bst. c, d
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 61 al. 1 let. c, d
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 65 Abs. 2
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 65 al. 2
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen - Adopté

Ziff. II Ziff. 1 Art. 25a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 1 art. 25a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

die Zivilbevölkerung den Bomben und Granaten ausgesetzt ist, wenn ein Gegner ohne Widerstand aus der Luft angreifen kann. Wer die Modernisierung unserer Luftwaffe nicht mitmacht, der verweigert unserer Bevölkerung möglicherweise in einer gewissen historischen Konstellation das Dach über dem Kopf, gibt sich selbst, heute uns und morgen unsere Kinder der möglichen Drohung mit Gewalt schutzlos preis, und das kann eine verantwortungsbewusste Regierung nicht zulassen.

Es ist zwar richtig, dass ein Krieg, in welchen die Schweiz verwickelt wird, gegenwärtig sehr unwahrscheinlich ist. Zum Glück! Niemand hofft mehr als der Bundesrat, dass das immer so bleiben möge. Aber Sicherheitspolitik darf nicht nur auf Hoffnung bauen. Eines nämlich wissen wir ganz sicher: Wenn es je wieder zu einem bewaffneten Konflikt kommen sollte, wird er zuallererst und vornehmlich in der Luft stattfinden. Darum ist mir keine Armee bekannt, die glaubt, ohne eine Luftraumverteidigung mit modernen Mitteln auszukommen, und dies völlig unabhängig von Konzeption und Doktrin. Die Schweiz liegt im Zentrum Europas; die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem Konflikt, in den Europa hineingezogen würde, auch unser Luftraum genutzt würde, ist gross. Für militärische und zivile Flugzeuge ist es fast unmöglich, beim Ueberfliegen unseres Kontinentes die Drehscheibe Schweiz zu meiden, und ein strategisches Vakuum in unserem Luftraum wäre ein unannehmbares Risiko für jede Konfliktpartei. Deshalb hat auch der kanadische Experte an den Hearings Ihrer Kommission unmissverständlich darauf hingewiesen und gesagt, dass unsere Nachbarn gezwungen wären, unseren Luftraum zu verletzen, wenn wir ihn nicht selber schützen könnten, und zwar für ihre eigene Sicherheit. Das heisst im Klartext zweierlei: Erstens würden andere über unserem Land einen Luftkrieg führen, und unsere Zivilbevölkerung müsste die Folgen tragen, zweitens wäre unsere Neutralität ohne einen modernen Luftschirm nicht viel mehr als ein Phantom, denn Neutralität, die man nicht gewährleisten kann, ist völlig wertlos.

3. Erkenntnis: Auf dem modernen Gefechtsfeld sind unsere Flugzeuge ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen. Seit dem Golfkrieg herrscht bei den Fachleuten völlige Uebereinstimmung darüber, dass im Konfliktfall die Quantität die Qualität nicht mehr ersetzen kann. Alle Generalstäbe sind sich einig, dass man lieber etwas weniger Material hat, aber es muss auf dem modernsten Stand sein. Unsere Bodenarmee ist modern und glaubwürdig, aber unsere Flugzeuge sind veraltet, zum Teil eigentliche Veteranen, und Vertreter ausländischer Flugwaffen haben sie unlängst im privaten Gespräch ganz offen als gute Ziele bezeichnet. Im Luftkampf steht Technologie gegen Technologie. Es gibt für den Zweitplazierten keine Silbermedaille, sondern nur den Abschuss.

Die Schweiz rüstet auch nicht auf. Wir liquidieren 130 Flugzeuge und schaffen 34 leistungsfähigere an. Damit machen wir genau das, was alle andern Länder in Europa um uns herum auch machen, wenn sie es nicht schon früher gemacht haben. Wir verkleinern die Armee; wir modernisieren sie.

4. Erkenntnis: Ein Luftschirm braucht Fliegerabwehr und Flugzeuge. Mit Fliegerabwehr allein geht es nicht. Es wird häufig vorgeschlagen – das ist auch hier geschehen –, man solle die Kampfflugzeuge durch Boden-Luft-Lenkwaffen ersetzen. Das klingt im ersten Moment verführerisch. Mir ist aber keine Armee der Welt bekannt, die diese Idee aufgegriffen hat, und das hat seinen Grund. Wie eine Bodenverteidigung braucht auch eine Luftverteidigung statische und mobile Elemente. Und nur die Luftwaffe kann einer Bedrohung aus der Luft innert nützlicher Frist begegnen. Sie kann ihr Schwergewicht innert Minuten anpassen, ihre Kräfte konzentrieren. Sie ist das dynamische Mittel der Luftverteidigung schlechthin. Sie ist auch das Mittel mit der eminentesten dissuasiven Wirkung. Dazu kommt, dass luftpolizeiliche Aufgaben nur mit Flugzeugen erfüllt werden können. Fliegerabwehr kann nur schiessen oder nicht schiessen, nicht aber identifizieren und warnen.

Wir haben schon im Jahre 1991 berechnet, dass wir zur Verstärkung einer grossräumigen Fliegerabwehr mindestens 14 Feuereinheiten des Typs Patriot benötigen würden. Sie würden zwischen 3 Milliarden und 4 Milliarden Franken kosten. Auch die Rapier, die wir für etwa 1,8 Milliarden Franken – zum heutigen Geldwert – beschafft haben, können nur 3,5 Prozent unserer Fläche abdecken. Sie sehen hier die Grenzen. Wir könnten auch mit 14 Feuereinheiten des Typs Patriot bei weitem nicht das ganze schweizerische Territorium schützen, abgesehen von deren Gefährdung durch die mangelnde Mobilität. Wir sind deshalb der Meinung, dass die anderen Armeen recht haben, dass eine Mischung von Flugzeugen und Fliegerabwehr nötig ist.

5. Erkenntnis: Der F/A-18 ist kein «Luxusvogel». Er wird uns während dreissig Jahren dienen. Es wird immer wieder behauptet, wir wollten das Teuerste, das Beste und das Eleganteste, wir wollten den Ferrari. Ich möchte dazu sagen: Es war vielleicht taktisch falsch, aber die teuersten Flugzeuge haben wir gar nicht evaluiert: den F-14, den F-15, den Tornado, den Jäger 90, den Rafale und den Gripen. Sie alle sind teurer, zum Teil erheblich teurer, bis doppelt so teuer oder noch mehr. Nur der F-16 wäre etwas billiger. Er brächte aber gesamthaft merklich weniger Leistung und hat weniger Entwicklungspotential. Ich sage deshalb unmissverständlich: Wir haben nicht das Teuerste gewählt, sondern das Zweitgünstigste.

Ich habe auch den Tatbeweis erbracht, dass mir das Geld nicht einerlei ist. Ich suchte nach einer billigen Lösung. Wir haben den Mirage 2000-5 nachevaluiert und damit nochmals eine Konkurrenzsituation geschaffen. Das ist in Amerika aus gesetzlichen Gründen leider schwierig. Dieses Flugzeug wäre in einer ganz ähnlichen Preislage wie der F/A-18 gelegen. Es ist aber nicht fertigentwickelt. Das technische Risiko einer solchen Beschaffung wäre erheblich. Und was das bedeutet, hat die Schweiz schon einmal erlebt.

Unser Geschäft ist sehr gut vorbereitet. Bei den zuständigen Behörden anderer Länder gilt unser Evaluationsverfahren als beispielhaft. Es hat international Aufsehen erregt. Daran ändert auch die Kritik von Experten nichts, die in dieses Verfahren keinen Einblick hatten.

Ich muss hier auch die ungerechte Abkanzelung meines Projektoberleiters durch Herrn Hubacher in aller Form zurückweisen. Es wurde unter seiner Leitung hervorragende Arbeit geleistet. Die Beschaffung des Leopard-Panzers habe ich im Rückblick – ich war auch noch als Parlamentarier dabei – in etwas anderer Erinnerung als Herr Hubacher.

Der F/A-18 ist ein ausgereiftes, bewährtes und ausserordentlich leistungsfähiges Flugzeug. Es wird ständig aufdatiert und modernisiert. Es wird über dreissig Jahre einsatzfähig bleiben. Wir kaufen nicht einfach ein Flugzeug, sondern ein komplexes Waffensystem, das aus einer Plattform mit Flügeln, aus einem Radar, einem Auge und Lenkwaffen besteht. Lenkwaffe und Radar entstammen der neuesten Generation und werden auch von den Flugzeugen der nächsten Generation nicht übertroffen werden. Beim Flugzeug selber wird die nächste Generation wohl nur einen halben Generationenschritt darstellen; die Preise werden aber doppelt so hoch sein. Deshalb wird der F/A-18 – dank dem Weiterentwicklungspotential – während seiner ganzen Lebensdauer auf dem Stand der Technik bleiben können.

Dass wir mit unserer Wahl richtigliegen – die Schweizer lassen sich ja gern im Ausland bestätigen, weil sie den eigenen Propheten nicht immer glauben –, bestätigt der finnische Entscheid zum Kauf von 64 F/A-18.

Dieses Flugzeug ist auch europafähig, wenn man das will. Die Integration des F/A-18 in einen Verbund ist im Golfkrieg eindrücklich bestätigt worden. Die Integration in einen europäischen Verbund ist nicht eine Frage des Flugzeugtyps, sondern der Führungssysteme und vor allem eine Frage der Politik.

Vielleicht noch zur Frage der Anzahl Flugzeuge: Zur permanenten Ueberwachung rund um die Uhr brauchen wir mindestens 24 Einsatzflugzeuge. Damit diese über längere Zeit ständig bereit sind, sind im gesamten zumindest 34 erforderlich; mit weniger Flugzeugen könnte der Auftrag nur teilweise erfüllt werden. Wir hätten auch keinerlei Einsatzreserve für Schwergewichtsbildung. Mit 24 Flugzeugen könnten wir auch nur zwei Staffeln ausrüsten und würden damit Redundanz und Flexibilität verlieren. Vor allem aber wird, je kleiner die Serie wird, wegen der Fixkosten der Preis ungünstiger: Wir würden bei einer Reduktion der Anzahl Flugzeuge um 30 Prozent

Schallberger, Berichterstatter: Bei Ziffer II, Aenderung übrigen Rechts, 1. Natur- und Heimatschutzgesetz: Grosszügigerweise schliesst sich die Kommission dem Nationalrat an, nachdem jene Formulierungen, die uns bei unserer ersten Beratung gestört hatten, gestrichen worden sind. Ich beantrage entsprechend Zustimmung.

M. Cotti, conseiller fédéral: Il s'agit là aussi d'éliminer maintenant les divergences. Même si je continue à considérer que l'exclusion des organismes pathogènes, contre une volonté unanime des secteurs les plus divers qui vont de l'industrie aux associations politiques aux couleurs les plus vertes, semble totalement irrationnelle, je peux me rallier à la proposition de la commission, parce que l'objectif prioritaire reste finalement l'élimination des divergences en temps utile.

Angenommen - Adopté

Ziff. 5 Art. 22a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 5 art. 22a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schallberger, Berichterstatter: Das Bundesgesetz über die Fischerei. Nachdem in der Fassung des Nationalrates von der Information der Oeffentlichkeit über den "Zustand der Fischgewässer" und nicht mehr von den "Anliegen der Fischerei" gesprochen wird, beantragt die Kommission mit 5 zu 1 Stimmen bei mehreren Enthaltungen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen - Adopté

Ziff. III Ziff. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. III ch. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Schallberger, Berichterstatter: Die Kommission lehnt die Befristung klar ab. Damit will sie jedoch keineswegs die Notwendigkeit der raschen Regelung des umfangreichen Problems der Organismen in Frage stellen, im Gegenteil. Die beantragte Motion will diesen dringenden Handlungsbedarf unterstreichen. Ich beantrage bei Ziffer III Festhalten, das heisst Ablehnung der Befristung.

Angenommen - Adopté

An den Nationalrat - Au Conseil national

versuche, die Fragen im Zusammenhang blockweise zu beantworten.
Jedes Rüstungsgut muss einmal ersetzt werden, entweder weil es wegen seines Alters nicht mehr betriebssicher oder weil es wegen technischer Ueberalterung nicht mehr leistungsfähig genug ist. Einmal sind das Panzer, einmal Fliegerabwehrgeschütze, einmal Geniebrücken und einmal Sturmgewehre, bisweilen auch Schuhe, und einmal sind es halt auch Flugzeuge. Jede Armee kennt diesen völlig normalen Erneuerungsprozess. Weil es bei der Flugzeugbeschaffung um einen normalen Erneuerungsprozess geht, fragen sich viele ausländische Beobachter besorgt, was denn in dieses Land gefahren sei, das die Ersatzbeschaffung mit einer Leidenschaft diskutiert, dass man fast glauben könnte, es gebe in diesem Land keine anderen Probleme mehr.
Trotzdem habe ich Verständnis dafür, dass viele Bürger sich mit dieser Frage beschäftigen. Es geht eben letztlich doch um mehr als um ein Waffensystem. Es geht um eine Weichenstellung. Es geht um die Frage, ob wir – wie früher immer – unsere Armee zu einer leistungsfähigen, modernen und zeitgemässen Armee weiterentwickeln wollen, ob wir sie so erhalten oder ob wir sie in einem Kernbereich dem schleichenden Zerfall überlassen wollen. Deshalb tragen Sie eine sehr grosse Verantwortung.
Ich möchte meine Aussagen in sieben Erkenntnissen zusammenfassen, die ich nachher begründen werde:
1. Ganz Europa hat Armeen. Sie werden kleiner, moderner und mobiler. Sie werden neue Aufgaben zu bewältigen haben. Auch wir brauchen eine solche Armee.
2. Jede moderne Armee braucht einen Luftschirm, sonst kann sie ihren Verteidigungsauftrag nicht erfüllen.
3. Auf dem modernen Gefechtsfeld sind unsere Flugzeuge ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen.
4. Ein Luftschirm braucht Fliegerabwehr und Flugzeuge. Mit Fliegerabwehr allein geht es nicht.
5. Der F/A-18 ist kein «Luxusvogel», auch keine aussterbende Gattung. Er wird uns während dreissig Jahren dienen.
6. Ob neutral oder in einer europäischen Sicherheitsordnung integriert: Wir brauchen eine Luftwaffe.
7. Trotz dieses Flugzeugs leistet die Armee substantielle Beiträge an die Sanierung der Bundesfinanzen. Deshalb können wir uns dieses Flugzeug leisten.
1. Zurück zur ersten Erkenntnis: Ganz Europa hat Armeen – kleinere, modernere, mobilere – mit neuen Aufgaben. Auch wir brauchen eine solche Armee. Dass ganz Europa Armeen hat, ist eine nüchterne Tatsache. Und ebenso nüchtern darf ich feststellen, dass ausserhalb der Schweiz niemand an die Abschaffung der Armeen denkt.
Die politischen Umbrüche der letzten zwei Jahre in Europa haben diesem Kontinent neue und faszinierende Chancen für die Zukunft eröffnet. Es besteht die Chance, dass auch der östliche Teil unseres Kontinents zu Demokratie, zur Einhaltung der Menschenrechte und zu politischer Stabilität findet. Der Bundesrat möchte im Rahmen seiner neuen Sicherheitspolitik alles tun, damit diese Chancen realisiert werden können. Deshalb hat er diese Politik neu definiert. Unsere Antwort auf die neue Lage sind die neue Sicherheitspolitik und das neue Armeeleitbild 95, aber nicht der F/A-18.
Wir wollen die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den neuen Demokratien im Osten intensivieren, denn nur wenn diese stabil sind, ist Europa stabil. Diese Länder brauchen die Unterstützung aller westlichen Länder. Wir setzen die Armee auch für Friedenssicherung ein, für Beobachtermissionen, im Moment in Jugoslawien, für Blaumützenaufgaben, später hoffentlich für Blauhelmeinsätze. Wir betreiben Friedensförderung, Frau Hollenstein, und zwar mit grossem Engagement. Deshalb ist Ihr Rückweisungsantrag nicht nötig.
Der Aufbruch Europas ist eine Chance, aber er ist noch keine endgültige Realität. Der Ausgang der Entwicklung ist offen. Noch ist die Stabilität nicht garantiert. Sie wissen, dass es innerhalb Europas noch ein gewaltiges politisches und wirtschaftliches Gefälle gibt, zwischen West und Ost, zwischen Nord und Süd, aber natürlich – noch grösser – auch zwischen Europa und der übrigen Welt. Armut, wirtschaftliche Misere, ethnisches Konfliktpotential und Hoffnungslosigkeit können Nährboden für Nationalisten, Demagogen, Diktatoren oder andere Volksverführer werden. Wir erleben das derzeit in Europa, im ehemaligen Jugoslawien, wenige hundert Kilometer von hier. Unsere Welt ist keine friedliche Welt, und wer nicht weltfremd sein will, kann die Augen vor dieser Tatsache nicht verschliessen.
Die Geschichte hat auch mehrfach gezeigt, dass sie nicht vorhergesehen werden kann. Niemand konnte vor drei Jahren vorhersehen, was heute ist; aber heute massen sich viele an, zu wissen, was in zehn, zwanzig oder dreissig Jahren sein wird. Ich meine: Auch das ist nicht möglich. Eigentlich ist die heutige Lage für eine Flugzeugbeschaffung gar nicht erheblich. Die letzte Staffel wird gegen das Jahr 2000 operationell, und bei den langen Beschaffungs- und Ausbildungszeiten ist eine Beschaffung im Spannungsfall gar nicht mehr möglich, geschweige denn eine vernünftige Ausbildung. Deshalb müssen Rüstungsgüter beschafft werden, wenn es technisch und nicht erst, wenn es spannungsmässig nötig ist, weil es sonst zu spät ist.
1930 führte hier der sozialdemokratische Nationalrat Schmid in einer Flugzeugdebatte aus – es ging um Dewoitine –: «Wir würden besser tun, die vollständige Abrüstung durchzuführen, eine Polizeitruppe genügt. Wir sollten den Anfang machen und zeigen, dass wir keinen Krieg wollen.» Und Nationalrat Nicole ergänzte: «Militärische Rüstungen sind heute vollständig unvereinbar mit der menschlichen Zivilisation.» Neun Jahre später stand die Welt in Flammen.
Wer heute behauptet, es gebe für die Schweiz auch in Zukunft keine militärische Bedrohung mehr, der spekuliert, und zwar spekuliert er nicht nur mit seinem Geld, sondern mit einem viel höheren Gut: mit der Sicherheit und Freiheit unseres Landes. Eine solche Spekulation darf eine verantwortliche Regierung nicht riskieren. Es ist ein elementares Gebot der Sicherheitspolitik, nicht nur den guten Fall anzustreben – und das wollen wir ja tun –, sondern auch für den schlimmen Fall gewappnet zu bleiben. Darüber denken alle europäischen Länder gleich. Darum haben sie Armeen, aber diese Armeen verändern sich. Die neuen Armeen verhindern, dass Machtpolitiker, die es immer noch gibt, die heutige Instabilität für ihre Zwecke missbrauchen können. Sie bieten die Sicherheit, die jedes Land braucht, um Demokratie und wirtschaftlichen Aufbau zu verwirklichen. Damit diese Armeen niemandem Angst machen, dürfen sie nicht angriffsfähig sein. Damit werden die Armeen zu Stützpfeilern von neuen Chancen. Sie sichern den Wandel. Deshalb meine ich, dass auch wir Schweizer eine solche Armee brauchen, damit unser Volk trotz der ungewissen Zukunft sicher ist, damit auch unsere kommenden Generationen trotz politischem und wirtschaftlichem Gefälle, trotz neuen Bedrohungen aus neuen Richtungen noch sicher sein dürfen. Die Schweiz braucht eine Armee wie alle anderen europäischen Länder auch. Diese Armee wird sich verändern. Wir haben das im Armeeleitbild 95 und im Bericht 90 über die Sicherheitspolitik im Detail geschildert. Sie werden sich darüber noch unterhalten können. Ich darf Herrn Blocher sagen: Auch die finanziellen Konsequenzen sind geplant, alles liegt in einem Ausmass vor, das internationl sogar grosse Beachtung gefunden hat. Ich kann über Ihre Haltung nur den Kopf schütteln. Sie machen Informations-Annahmeverweigerung: Als sich die Sicherheitskommission während Stunden über die Finanzperspektiven unterhielt, waren Sie nicht anwesend. Sie weigern sich, durch Information Ihre vorgefassten Meinungen zu gefährden.
2. Erkenntnis: Jede moderne Armee braucht einen Luftschirm, sonst kann sie ihren Verteidigungsauftrag nicht erfüllen. Ohne einen Luftschirm kann unsere Armee nicht einmal richtig mobilisieren, verlieren die mechanisierten Brigaden ihren Vorteil der Mobilität, sind die modernsten Panzer schutzlos dem Abschuss freigegeben. Eine moderne mechanisierte Truppe vermag ihren Auftrag nicht zu erfüllen, wenn sie sich nicht bewegen kann. Das weiss man seit dem Zweiten Weltkrieg. Ein eindrückliches Beispiel war die Ardennen-Offensive, und auch der Golfkrieg hat es dramatisch gezeigt. Ich kann die Fernsehbilder von der Autobahn ausserhalb Kuwait City nicht mehr vergessen. Auch am Beispiel des Bürgerkriegs in Jugoslawien kann heute jeder Fernsehzuschauer mitverfolgen, wie wehrlos

Ad 92.057-4

Motion der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie Bestimmungen betreffend gentechnisch veränderte und pathogene Organismen
Motion de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie Organismes génétiquement modifés et organismes pathogèmes. Dispositions

---

Wortlaut der Motion vom 10. September 1992
Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich Bestimmungen vorzuschlagen, die zum Schutz von Mensch und Umwelt den Umgang mit gentechnisch veränderten und pathogenen Organismen umfassend, auch unter Einbezug des Transports, regeln.

Texte de la motion du 10 septembre 1992
Le Conseil fédéral est chargé de proposer sans délai une réglementation exhaustive de la mise en oeuvre des organismes génétiquement modifiés et des organismes pathogènes (y compris de leur transport), visant à protéger l'homme et l'environnement.

Schallberger, Berichterstatter: Die vorliegende Motion wurde von der Nationalratskommission für den Fall ausgearbeitet, dass der Nationalrat in der Frage der Organismenregelung dem Ständerat folgen würde. Wie erwähnt, kam es anders. Zudem beschloss der Nationalrat in der allgemeinen Verwirrung die Befristung und verzichtete in der Folge auf die Behandlung der Motion. Unsere Kommission beantragt nicht nur aus Entgegenkommen gegenüber dem Nationalrat, sondern aus der Ueberzeugung heraus, dass diese Regelung der Organismen dringend ist, Annahme der vorgeschlagenen Motion. Wir wollen damit nicht nur Verwaltung und Bundesrat, sondern auch uns selber dazu verpflichten, speditiv an die Arbeit, an die Regelung der Organismen zu gehen.

M. Cotti, conseiller fédéral: Je prends la parole simplement pour déclarer que le Conseil fédéral accepte la motion.

Ueberwiesen - Transmis

vienne avec une nouvelle offre d'acquisition d'avions et demandera par conséquent d'accepter l'initiative. Nous serons alors exactement dans la même situation que celle dans laquelle nous nous trouvons aujourd'hui, et nous n'aurions rien gagné avec l'habileté de M. Blocher. Mais je crois surtout que M. Blocher se trompe lorsqu'il dit qu'il faut être habile à l'égard du peuple. Non! Il faut poser au peuple des questions claires et simples. Or, pour ce faire, il faut dire oui à cette acquisition.
A ceux qui se préoccupent de la protection de l'environnement, je ferai remarquer que c'est là la préoccupation d'un pays riche, libre et démocratique, ce que garantit précisément notre armée. Mais je voudrais leur rappeler aussi que les 34 F/A-18 que nous voulons acquérir remplaceront 140 Hunter, ce qui entraînera non seulement une diminution de la charge sur l'environnement mais également des dépenses moindres – dans les calculs des adversaires, les frais de maintenance ne sont jamais pris en compte.
Je voudrais dire encore à ceux qui se prononcent pour une armée forte, efficace, moderne, mais qui refusent les avions modernes, qu'ils se trompent car la crédibilité de notre armée dépend avant tout de sa capacité de se battre. On ne crée pas deux armées, une pour la dissuasion et une en cas de guerre. C'est l'armée préparée pour les cas de guerre qui doit être l'armée dissuasive et qui doit nous protéger et nous assurer la paix.
Je reviens à M. Epiney qui a dit que nous devons mieux nous engager pour la paix. Il est tout à fait évident que la Suisse doit s'engager pour la paix, et c'est une manière d'éviter la guerre, personne ne le conteste. Mais on ne peut pas être simplement noir ou blanc. On ne peut pas, en matière d'asile par exemple, faire un effort pour combattre les causes des migrations et ne plus s'occuper des requérants d'asile qui sont en Suisse. Lorsqu'on lutte contre la criminalité, on ne peut pas essayer de faire baisser les causes de la criminalité mais laisser les portes des maisons ouvertes pour faciliter le travail des voleurs. Les deux choses vont ensemble, on ne peut pas faire l'une sans faire l'autre.
Quant à ceux qui pensent que c'est un plan de défense commune, que c'est dans le cadre de l'OTAN ou de l'Europe que nous devons chercher notre succès, je pense que M. Bodenmann leur a déjà répondu qu'il n'en est pas question pour le Parti socialiste et pour les adversaires. Je crois que c'est un rêve que de croire que c'est dans une défense commune que nous allons trouver notre sécurité. L'Europe est confrontée à de graves difficultés, comme l'a souligné tout à l'heure le rapporteur de langue allemande, et n'arrive d'ailleurs pas à se mettre d'accord sur une défense commune. Comment voulons-nous, nous qui ne faisons pas encore partie de cette Europe, obtenir ce résultat?
Enfin, il a souvent été question de démocratie, un terme dont on use et abuse. On a beaucoup parlé de démocratie populaire pendant 40 ou 50 ans et nous savons aujourd'hui ce qu'étaient véritablement les démocraties populaires. Par conséquent, je crois qu'il faut être au clair sur ce qu'on entend par démocratie. La démocratie exige que la volonté populaire s'exprime librement. Chez nous, elle s'exprime librement lors des élections et lors des votations. Ce sont les deux seuls moyens d'expression de la volonté populaire. Ni les sondages d'opinion ni les récoltes de signatures ne sont une expression démocratique de la volonté populaire. Nous avons eu des élections en octobre 1991. Elles impliquent que ceux qui sont ici, qu'ils soient pour ou contre, assument leurs responsabilités à l'égard de leurs électeurs. Quant aux votations, elles interviennent après une campagne dans laquelle les deux parties s'expriment, et Dieu sait si en Suisse on est attentif au fait que chacune des parties doit pouvoir s'exprimer puisque même dans les messages explicatifs du Conseil fédéral une page est réservée aux initiants ou aux référendaires. Par conséquent, il y a une campagne et c'est seulement après cette campagne que l'on a le droit de dire si la majorité du peuple est avec ou contre nous. Avec 180 000 signatures légalisées, ou 500 000 signatures non légalisées, nous n'avons pas encore une décision populaire. Je dirai même que, paradoxalement, le succès de l'initiative nous contraint à décider positivement, pour que le peuple ait véritablement l'occasion de se prononcer en toute connaissance de cause. Si vous disiez non aujourd'hui, comme le suggère M. Blocher, que voulez-vous que le peuple comprenne ensuite à la décision qu'on lui demandera de prendre lorsqu'il votera sur l'initiative?
J'en viens au problème des paiements. La commission a aussi été saisie de la question de la suspension des paiements jusqu'à ce que le peuple se soit prononcé sur l'initiative. Elle a repoussé cette proposition par 17 voix contre 6 et 2 abstentions. Par cette décision, la commission entendait bien souligner que c'est l'affaire du Conseil fédéral et non pas du Parlement d'exécuter les contrats qui ont été signés. Comme l'a relevé M. Guinand hier, le Conseil fédéral ne peut pas agir sans tenir compte de ce que le peuple exprime par la signature d'une initiative, mais c'est à lui qu'il appartient de prendre les décisions en ce qui concerne l'exécution des arrêtés que nous votons. Manifestement, les paiements sont une question d'exécution.
Aux yeux de la majorité de la commission, il appartient donc au Conseil fédéral de décider dans quelle mesure les paiements doivent être poursuivis ou suspendus. J'aimerais ici remercier le Conseil fédéral ou le chef du Département militaire fédéral d'avoir renégocié et repris les calculs pour démontrer qu'il est possible de réduire partiellement ou complètement le dommage qui pourrait résulter d'une votation populaire négative.
Enfin, un dernier mot sur la proposition de M. Hubacher qui consisterait à dire: «Il faut renvoyer le projet au Conseil fédéral pour qu'il examine cette question d'achat de Mirage d'occasion ou de Mirage neufs.» Il s'agit bien sûr du Mirage 2000-C et non du 2000-5 qui avait été pris en considération dans la procédure d'évaluation. Je suis tombé par hasard sur un article du *Monde* qui précisait: «L'armée de l'air française (c'est le titre) est prête à commander des Mirage 2000-5 Export (de manière à favoriser un peu leur vente à l'étranger). Selon l'entourage du chef de l'armée française de l'air, il s'agirait d'aligner jusqu'à deux escadrons, soit une quarantaine d'exemplaires (c'est curieux, car le chiffre correspond à peu près à celui dont nous avions parlé), dans l'armée de l'air, pour remplacer les Mirage 2000 RDM dont les équipements commencent à vieillir.»
En fait, on nous propose aujourd'hui de renvoyer le projet au Conseil fédéral pour lui demander d'examiner la possibilité d'acheter les anciens Mirage que les Français trouvent trop vieux, mais qui seraient juste bons pour nous. Je ne crois pas que cela soit une proposition sérieuse. Si nous effectuons une dépense en matière d'armement, notamment d'aviation, nous devons évidemment acquérir un avion moderne qui correspond aux exigences actuelles. C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission vous recommande d'entrer en matière et de repousser les propositions de renvoi.

Präsident: Ich möchte unserem Kollegen Heinz Schwab zu seinem heutigen Geburtstag gratulieren. *(Beifall)*

Bundesrat **Villiger:** Vier unserer Mirage und ein F/A-18 sind in der Luft. Aus über 100 km Distanz sieht der F/A-18 auf seinem Radar vier Mirage. Die Mirage sehen nichts.
Bei 40 km Distanz schiesst der F/A-18 seine vier Amraam-Lenkwaffen ab. Die Mirage sehen nichts.
Bei 25 km Distanz sehen die Mirage-Radare zum ersten Mal den F/A-18. Bei 15 km Distanz sind sie abgeschossen und haben noch nicht einmal die Distanz erreicht, aus der sie die eigene Waffe einsetzen könnten. Das ist die Ausgangslage für unsere Flugwaffe. Deshalb müssen wir 130 alte Flugzeuge durch 34 neue ersetzen.
Eigentlich könnte ich es dabei bewenden lassen und Sie bitten, jetzt abzustimmen. Ich nehme aber an, dass Sie von mir etwas mehr erwarten; deshalb möchte ich noch im Detail auf die Hintergründe eingehen.
Ich danke Ihnen vorab für diese Debatte. Sie hat einmal das breite Spektrum der Meinungen gezeigt, die man zu dieser Frage haben kann. Sie hat aber auch gezeigt, wie viele von Ihnen mit wieviel Ernst um diesen Entscheid gerungen haben und auch mit wieviel Mut sie ihn hier vertreten haben. Ich danke Ihnen dafür. Ich bitte Sie um Verständnis, wenn ich hier nicht auf 80 Einzelvoten eingehen kann, sondern wenn ich

92.057-4

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über den Umweltschutz.
Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur la protection
de l'environnement. Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 1527 hiervor - Voir page 1527 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 29. September 1992
Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1992

Strahm Rudolf, Berichterstatter: Zum Stichwort "Bundesgesetz über den Umweltschutz": Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (Urek) des Nationalrates hat am 1. Oktober getagt. Es gab fünf Differenzen gegenüber dem Ständerat: In zwei Punkten hat die Kommission mehrheitlich beschlossen, auf die ständerätliche Variante einzuschwenken, und in drei Punkten hat die Kommission des Nationalrates - ebenfalls mit eindeutigem Mehr - beschlossen, festzuhalten und eine Differenz zum Ständerat zu belassen.
Ich zähle die strittigen Punkte auf; es ist wohl nicht mehr nötig, nochmals zu sagen, dass die Regelung der gentechnisch veränderten Organismen in der Schweiz gesetzgeberisches Neuland ist. Es wird sowohl im Umweltschutzgesetz wie im Epidemiengesetz geregelt.
Ich habe fünf Punkte:
1. Es ist eine Streitfage, ob die pathogenen natürlichen Organismen hier auch geregelt werden sollen oder nicht. Bekanntlich hat der Nationalrat mit Stichentscheid des Präsidenten im Sinne des Bundesrates für die Unterstellung der pathogenen Organismen unter die Bewilligungspflicht gestimmt. Die Kommission stimmt dem Ständerat zu und verzichtet damit auf die Regelung der natürlichen pathogenen Organismen; das heisst, die Regelung beschränkt sich in Zukunft auf die gentechnisch veränderten Organismen, wie das zwingend vom EG-Recht vorgeschrieben worden ist. Die Kommission hat schon vorher eine Motion beschlossen, die verlangt, dass die pathogenen natürlichen Organismen baldmöglichst geregelt werden sollen; diese ist zurückgestellt worden. Der Ständerat hat die gleiche Motion ebenfalls schon überwiesen. Es heisst: "Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich Bestimmungen vorzuschlagen." Wir denken, dass ein solcher Vorschlag schon im nächsten Jahr kommt.
Ich muss nochmals festhalten: Es wurde in der Kommission von keiner Seite bestritten, dass die natürlichen pathogenen Organismen auch geregelt werden sollen. Es war nur bestritten, dass das im Umgang mit der Eurolex der Fall sein soll. Die

Kommissionsmotion gibt dem Bundesrat einen diesbezüglichen Auftrag.
Damit wird in mehreren Artikeln - der Ratspräsident wird das noch aufzählen - beantragt, dem Ständerat zuzustimmen und am Schluss die Kommissionsmotion zu unterstützen.
2. Die Kommission, die die Bewilligungsgesuche prüft und den Bundesrat allgemein in gentechnologischen Fragen berät: Bekanntlich hat der Ständerat das Antragsrecht der Kommission zu Bewilligungsgesuchen herausgestrichen. Mit 22 zu 0 Stimmen beantragt die Kommission des Nationalrates Festhalten an ihrer ursprünglichen Fassung, das heisst Aufrechterhaltung auch des Antragsrechts.
Ich bitte Sie im Namen der Kommission, Festhalten zu beschliessen.
In der Kommission ist nochmals eine Diskussion darüber geführt worden, welche Funktion diese Kommission habe. Dazu folgendes: Die Begründung, weshalb eine Kommission und nicht ein einzelner Beamter die Gesuche prüfen muss, ist unverändert geblieben. Die Urek war der Meinung, dass eine Fachkommission die sehr unterschiedlichen Einflüsse und Interessenlagen besser berücksichtigen könne. Wenn wir uns vorstellen, dass doch sehr gewichtige Entscheide zu fällen sind, die wirtschaftliche, wissenschaftliche, ökologische und ethische Aspekte beinhalten, ist eine Entscheidvorbereitung durch eine solche Kommission sicher besser als durch eine einzelne Prüfstelle in der Bundesverwaltung. Wir stellen uns vor, dass es sich um eine Fachkommission und nicht um eine politisch zusammengesetzte Kommission handelt und dass in dieser Fachkommission mindestens die vier folgenden Bereiche vertreten sein müssen: die Wirtschaft, die Wissenschaften, der Umweltschutz und die Ethik, zum Beispiel auch die Tierethik.
Wir stellen uns auch vor, dass diese Kommission nicht zu kompliziert arbeiten soll. Sie soll zum Beispiel das Recht haben, auch Anträge zu generellen oder Gruppenbewillligungen zu stellen. Wo zum Beispiel keine ethischen oder Sicherheitsprobleme festgestellt werden, sind solche generellen Bewilligungsanträge durchaus am Platz. Wir sind der Meinung, dass nicht jedes Bewilligungsgesuch genau das gleiche Prüfverfahren durchmachen muss. Es sollte eine Lösung entstehen, die beweglicher ist als in Deutschland, wo jedes Bewilligungsgesuch nach einem sehr aufwendigen Verfahren durchgespielt werden muss, ungeachtet dessen, ob es um eine weittragende Bewilligung geht oder nicht.
Ich muss namens der Kommission auf ein Argument hinweisen, das im Ständerat dazu geführt hat, die Kommission in ihrem Antragsrecht einzuschränken. Im Ständerat ist nicht inhaltlich argumentiert worden, sondern es wurde das bekannte Argument des Minimum minimorum ins Feld geführt; das heisst, dass in der Eurolex nur das absolute Minimum realisiert werden soll, das auch vom EWR-Abkommen vorgeschrieben wird.
Das EG-Recht ist in diesem Punkt wahrscheinlich falsch verstanden worden, weil das EG-Recht in keiner Richtlinie vorschreibt, wie die Umsetzung in einem Mitgliedland erfolgen soll. Es ist in der Kommission gesagt worden, das Prinzip des Minimum minimorum sei falsch angewendet und zu Tode geritten worden.
Die EG schreibt nie vor, welche Organe in einem Mitgliedland wie und was mit welcher Prozedur entscheiden. Deswegen liegt es

durchaus im Recht und in der Pflicht der Nationalstaaten, eine eigenständige Lösung zu finden. Auch in anderen EG-Ländern gibt es solche Prüfkommissionen.
Ich bitte Sie also, das Antragsrecht beizubehalten; ich sage es nochmals, es wurde in der Urek mit 22 zu 0 Stimmen angenommen.
Ich muss hier noch einen Querbezug zum Epidemiengesetz machen, das ja dann auch noch beraten wird: Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat die gleiche Lösung im Epidemiengesetz beantragt. Wenn Sie jetzt der Urek zustimmen, wird es keine Differenz geben, es ist die wörtlich gleiche Lösung in beiden Gesetzen - sowohl im Umweltschutzgesetz wie im Epidemiengesetz. Das würde erlauben, dass die gleiche Prüfkommission in beiden Bereichen aktiv werden kann.
Die nächsten Punkte kann ich kürzer behandeln.
3. Die Versicherungspflicht Artikel 29c Absatz 2bis: Da war die Kommission mit 15 zu 4 Stimmen der Meinung, man sollte die finanzielle Sicherstellung von Risiken beibehalten. Weil ein Streichungsantrag vorliegt, kommen wir materiell noch einmal darauf zurück.
4. Die Frage der Regelung bei Transporten, Artikel 29b Absatz 2: Der Ständerat hat eine Lösung gefunden, die eine Bewilligungs- oder Meldepflicht bei Transporten von genetisch veränderten Organismen ausschliesst. Die Kommission des Nationalrates beantragt Ihnen mit 19 zu 0 Stimmen bei zwei Enthaltungen, die Bewilligungspflicht auch bei Transporten wiederaufzunehmen , dies im Gegensatz zum Ständerat.
5. Die umstrittene Frage der Befristung des Gesetzes: Ich erinnere daran, dass der Nationalrat beschlossen hat, Titel 3, also die ganze Regelung der gentechnischen Organismen, auf zwei Jahre zu befristen. Der Ständerat ist abgewichen, hat die Befristung gestrichen, und die Kommission des Nationalrates beantragt Ihnen ebenfalls einstimmig, dem Ständerat zu folgen und die Befristung ebenfalls fallenzulassen.
Wenn Sie der nationalrätlichen Kommission folgen, haben wir in zwei wichtigen Punkten auf den Ständerat eingeschwenkt und in drei Punkten noch eine Differenz aufrechterhalten.

M. **Rebeaud**, rapporteur: Le rapporteur de langue allemande ayant tout dit dans le détail, je me bornerai à mettre en perspective quelques-uns des articles qui seront en discussion tout à l'heure.
Il y avait essentiellement trois divergences avec le Conseil des Etats. La première portait sur l'inclusion dans la loi des organismes pathogènes. Nous avons décidé, avec la voix prépondérante de notre président, de les maintenir dans la loi selon le projet du Conseil fédéral. Le Conseil des Etats a maintenu leur exclusion, pour s'en tenir à la doctrine du minimum minimorum.
La deuxième divergence importante touchait le mandat de la commission d'experts pour la sécurité biologique. Nous voulions que cette commission d'experts soit autre chose qu'une commission ordinaire comme il en existe déjà beaucoup - le Conseil fédéral peut en créer autant qu'il veut. Nous voulions que cette commission puisse présenter au Conseil fédéral des propositions en ce qui concerne l'autorisation d'organismes génétiquement manipulés. Le Conseil des Etats n'a pas voulu donner ce mandat à cette commission et, sur ce point, la

divergence est importante. C'est d'ailleurs celui sur lequel la commission insistera le plus. Nous tenons absolument, et à l'unanimité, à ce que le mandat de cette commission soit maintenu expressis verbis dans le texte de la loi, car à défaut d'un tel mandat on pourrait aussi supprimer complètement cet article, le Conseil fédéral, je le rappelle, pouvant instituer des commissions quand il veut et comme il veut. Cette proposition n'est pas expressément exigée par la législation européenne. En revanche, votre commission estime qu'elle est exigée par la situation politique suisse et par le fait que nous nous trouvons dans un domaine nouveau pour notre législation. Cette commission est le moyen grâce auquel les différents groupes concernés et, disons-le, passionnés par cette question pourront, à l'avenir, se rencontrer pour examiner les problèmes concrets qu'elle pose.
Enfin, la troisième divergence importante concernait la durée de validité de cette loi. Nous avions décidé qu'au bout de deux ans, la loi devait devenir caduque, dans l'hypothèse ou dans l'espoir
que dans l'intervalle la nouvelle loi sur la protection de l'environnement, en procédure ordinaire, ait été mise sous toit par nos conseils. Le Conseil des Etats n'a pas voulu retenir cette limitation.
Votre commission vous propose de tenir bon en ce qui concerne le mandat de la commission pour la sécurité biologique et de laisser tomber - car tel est le jeu du règlement des divergences - la divergence relative aux organismes pathogènes - sur laquelle nous reviendrons ultérieurement - ainsi que la limitation de la validité.
Voilà pour l'essentiel. Nous aurons encore à traiter de deux divergences, importantes certes, mais moins cruciales. Nous y reviendrons dans la discussion de détail. J'insisterai encore sur un point essentiel: les décisions que nous prendrons pour la commission d'experts et pour les organismes pathogènes devraient s'appliquer également, si nous voulons être cohérents, à la loi sur les épidémies, tant il est vrai que ces deux lois introduisent dans la législation suisse exactement les mêmes directives de la Communauté.

Art. 4 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 4 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 7
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 6bis (neu)
Antrag der Redaktionskommission
Als Umgang gilt jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen, insbesondere das Herstellen,

Inverkehrbringen, Verwenden, Lagern, Transportieren, Verwerten, Unschädlichmachen oder Beseitigen.

Art. 7
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 6bis (nouveau)
Proposition de la Commission de rédaction
Par utilisation, on entend toute opération impliquant des substances, des organismes ou des déchets, notamment leur production, leur importation, leur mise dans le commerce, leur mise en oeuvre, leur entreposage, leur transport, leur recyclage, leur neutralisation et leur élimination.

Angenommen - Adopté

Art. 29a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 29b
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Der Bundesrat .... Bewilligungspflicht ein.
(Rest des Absatzes streichen)

Art. 29b
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Le Conseil fédéral .... micro-organismes.
(Biffer le reste de l'alinéa)

Angenommen - Adopté

Art. 29c
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2bis (neu)
Der Bundesrat kann die finanzielle Sicherstellung der Behebung allfälliger schädlicher oder lästiger Einwirkungen regeln.
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Gonseth
Abs. 2
.... Bewilligung. Insbesondere regelt er die Information und Anhörung von Fachleuten und Oeffentlichkeit. Der Bundesrat

kann ....

Antrag Baumberger
Abs. 2bis
Streichen

Art. 29c
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2bis (nouveau)
Le Conseil fédéral peut régler la couverture des frais résultant des opérations menées en vue de remédier à d'éventuelles atteintes nuisibles ou incommodantes.
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Gonseth
Al. 2
.... délivrance. Il règle notamment les modalités de l'information et de la consultation d'experts et du public. Il peut ....

Proposition Baumberger
Al. 2bis
Biffer

Frau Gonseth: Die Anhörung der Oeffentlichkeit bei Freisetzungsversuchen war in der ersten Fassung des Ständerates und auch des Nationalrates vorgesehen und unbestritten. Ich möchte diese Anhörung der Oeffentlichkeit wiederaufnehmen. Auf dem verteilten Antrag ist leider ein Wort herausgefallen. Mein Antrag heisst: ".... insbesondere regelt er die Information und Anhörung von Fachleuten und der Oeffentlichkeit."
Im Ständerat ist - wie ich es aus dem Protokoll ersehen konnte - eher aufgrund der redaktionellen Kürzung des Absatzes 2 die Anhörung herausgefallen, nicht etwa weil die Anhörung bestritten wäre. Auch in der nationalrätlichen Urek ist das Anhörungsrecht der Oeffentlichkeit unter den Tisch gefallen, weil die Urek die Differenzen unter Zeitdruck bereinigen musste und sich vor allem auf die Beibehaltung des Absatzes 2 Buchstabe c konzentriert hat. Indessen geht es bei diesem Anhörungsrecht der Oeffentlichkeit um einen wesentlichen demokratischen Gehalt dieses Gesetzes. Da die Oeffentlichkeit bei Freisetzungen das Risiko tragen muss, soll sie zumindest auch angehört werden. Artikel 7 der EG-Richtlinie Nr. 90/220 sieht dieses Anhörungsrecht ausdrücklich vor. Dieser Artikel lautet: "Wenn es ein Mitgliedstaat für angebracht hält, kann er die Anhörung bestimmter Gruppen und der Oeffentlichkeit zu jedem Aspekt der vorgeschlagenen, absichtlichen Freisetzung vorschreiben." Andere Länder, welche bereits Gesetze erlassen haben, haben diese Anhörung auch in ihren Gesetzen verankert oder sehen es zumindest vor, so Deutschland, die Niederlande, Schweden, Irland und Dänemark.
Am vergangenen Freitag fand in Basel im Rahmen des Jahreskongresses der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften ein Fachsymposium unter dem Titel "Zur Bewertung der ökologischen Folgen durch die Freisetzung von

genetisch veränderten Organismen" statt. An diesem Fachsymposium forderten auch namhafte Naturwissenschafter die Mitsprache und das Anhörungsrecht der Oeffentlichkeit. So führte zum Beispiel Klaus Ammann von der Universität Bern aus: "Da Anwendungsformen der Gentechnik alle betreffen, muss sich die Gesellschaft als solche in die Entscheidungsfindung einmischen und Mitentscheidungsrechte erhalten."
Noch deutlicher hat es Christoph Rehmann-Sutter auf den Punkt gebracht, er ist Mitarbeiter am Biozentrum Basel, das ist wahrlich die Hochburg der Biotechnologie in Basel, er ist auch Lehrbeauftragter an der Uni Basel. Er sagt, Freisetzungen seien Manipulation öffentlicher Räume, deshalb müsse auch das Entscheidungsverfahren über Freisetzungen ein demokratisches sein. Ich zitiere: "Alles andere ist Gewalt, das sogenannte 'Recht' des Stärkeren."
Es ist der Kern der Menschenrechtsidee, dass Betroffene ein Recht zur Mitsprache haben müssen, auch das Recht zur Ablehnung - dies etwa in Analogie zur medizinischen Forschung. Wenn wir bei Patienten ein neues Medikament zum ersten Mal anwenden, ist nämlich auch die freie und informierte Zustimmung von den betroffenen Patienten verlangt, weil Versuche ohne diese Zustimmung als Missachtung der Menschenwürde gewertet werden.
Ich zitiere weiter Christoph Rehmann-Sutter: "Uebertragen auf die Technologieethik heisst dies folgendes: Sich um die Zustimmung der Betroffenen nicht zu kümmern, ist technokratischer Paternalismus. Die Technokraten geben dann vor, besser zu wissen, was für die Betroffenen gut ist als diese selbst." Analog dürften wir Politikerinnen und Politiker auch nicht meinen, wir oder die Verwaltung wüssten besser, was für die Bevölkerung gut sei, als diese selbst. Was ausserdem wichtig ist: Bei der Risikobewertung geht es auch um Wertfragen, und für sie ist der Wissenschafter nicht allein zuständig. Den Auftrag der Bundesverfassung, diese Wertfrage zu lösen, haben wir nämlich noch nicht erfüllt.
Ich bitte Sie deshalb, wenigstens das Anhörungsrecht der Bevölkerung im Gesetz festzulegen. Es ist ein kleines demokratisches Recht, das wir hier verankern. Ich möchte Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen; das Anhörungsrecht war übrigens in der ersten Fassung im Nationalrat und im Ständerat völlig unbestritten.

Baumberger: Ich beantrage Ihnen, Artikel 29c Absatz 2bis, die Rechtsgrundlage für die generelle finanzielle Sicherstellung der Behebung allfälliger Einwirkungen von Freisetzungsmassnahmen, zu streichen und damit die Differenz zum Beschluss des Ständerates zu vermeiden. Ich verkenne dabei nicht, dass der neue Absatz 2bis, ähnlich wie der seinerzeit von uns beschlossene Einbezug der pathogenen Organismen, durchaus zweckmässig wäre. Richtig ist wohl auch, dass es zur generellen Anordnung derartiger Sicherstellungsmassnahmen einer gesetzlichen Grundlage bedürfte und nicht nur einer gesetzesvertretenden Verordnung des Bundesrates.
Mit dem Absatz 2bis schaffen wir eine Differenz zum Ständerat, und ich halte dies aus folgenden Gründen für nicht gerechtfertigt:
1. Bei der Differenz, welche Ihnen die beiden Kommissionssprecher einlässlich dargelegt haben - nämlich jene

zu Artikel 29g, Antragsrecht der Fachkommission -, handelt es sich um eine reine Verfahrensfrage, welche bekanntlich nicht dem Prinzip der EWR-Minimumrechtsetzung entspricht, weil der EWR eben über Verfahrensfragen nichts aussagt. Dagegen handelt es sich im vorliegenden Fall, bei der Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Sicherstellung, um eine inhaltliche Weiterführung, die darüber hinausgeht und deshalb meines Erachtens analog der Regelung für die pathogenen Organismen nicht in diesem Verfahren geregelt werden sollte.
2. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass selbstverständlich auch die Frage der finanziellen Sicherstellung, also der Versicherungspflicht oder ähnlicher Anforderungen bei der Freisetzung von Organismen, Inhalt der Urek-Motion ist, welche wir - ich nehme an: unbestritten - überweisen werden.
Der Bundesrat wird bekanntlich mit dieser Motion verpflichtet, unverzüglich Regelungen, und zwar Regelungen über alle hier zur Diskussion stehenden Bereiche, vorzuschlagen.
3. Es kommt hinzu, dass es bereits jetzt, bevor wir diese gesetzliche Grundlage schaffen, möglich ist, bei Entscheiden über die Freisetzung im Einzelfalle unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit - d. h. beispielsweise anstelle eines weiterreichenden Verbotes - finanzielle Sicherstellung, Versicherungen und dergleichen zu verlangen. Dafür schaffen wir die Fachkommission, welche solche Fragen prüfen wird.
Es gibt somit, nachdem wir solche Sicherstellungen im Einzelfalle auflageweise verfügen können, keinen Grund, uns in Widerspruch zum Ständerat zu setzen.
Ich bitte Sie daher, meinem Streichungsantrag zu entsprechen und Artikel 29c in Uebereinstimmung mit dem Ständerat zu beschliessen.
Damit ich nachher nicht nochmals namens der CVP-Fraktion zu sprechen habe, möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass die CVP im übrigen den Anträgen der Kommission zustimmt.
Ich erlaube mir noch zwei Bemerkungen zu Artikel 29g, dem Antragsrecht der Fachkommission für biologische Sicherheit. Wir legen Wert darauf, noch einmal in aller Deutlichkeit festzuhalten - dies auch im Hinblick auf den Standpunkt des Ständerates -, dass diese Fachkommission nicht nur keine Entscheidkompetenz hat, sondern dass sie keineswegs zu allen Gesuchen Antrag zu stellen hat, sondern nur zu wichtigen Gesuchen.
Auch das muss gesagt sein: Die Angst des Ständerates vor weiteren Kommissionen ist nicht gerechtfertigt. Sie wissen, dass bereits heute die SKBS, die Schweizerische Kommission für biologische Sicherheit, besteht; es handelt sich um eine private Institution, welche bereits heute Empfehlungen abgibt. Sie hat beispielsweise zum Freisetzungsversuch in Changins Empfehlungen abgegeben.
Wenn wir nun für diese Kommissionen eine Rechtsgrundlage schaffen, so scheint mir das ausserordentlich wichtig und bedeutsam: Da es sich um eine Fachkommission und nicht um eine Jekami-Kommission handelt, soll sie auch das Antragsrecht haben.
Ich bitte Sie, meinem Streichungsantrag und im übrigen den Anträgen der Kommission zu entsprechen.

Präsident: Die SP-Fraktion beantragt, den Anträgen der Kommission zuzustimmen, beantragt aber Ablehnung des Antrages

Baumberger und stimmt dem Antrag Gonseth zu. Die Fraktionen der FDP sowie der liberalen Partei stimmen ebenfalls der Kommission zu, lehnen aber den Antrag Gonseth ab. Die LdU/EVP-Fraktion stimmt der Kommission und dem Antrag Gonseth zu, lehnt aber den Antrag Baumberger ab.

M. Rebeaud, rapporteur: Ce que nous a dit tout à l'heure Mme Gonseth est correct. Je ne peux pas prendre position en fonction de débats qui auraient eu lieu à la commission sur sa proposition parce que nous n'en avons tout simplement pas discuté. Dans l'heure qui nous était impartie, nous nous sommes bornés à parler de tout autre chose que de la question de la consultation et de l'information du public. Il est vrai que, dans un premier temps, le Conseil des Etats avait admis que la consultation du public soit expressément mentionnée dans la loi, que le Conseil fédéral s'était déclaré d'accord, que nous-mêmes nous étions déclarés d'accord avec cette formule et que le Conseil des Etats, dans la dernière navette, a oublié, pour des raisons qui m'échappent, de rementionner la consultation du public. Il n'y a, à mon avis, pas de débat de fond sur ce point. Il y a eu des modifications rédactionnelles qui font que maintenant, un peu par hasard - pour dire les choses de cette manière - nous avons perdu en cours de route la consultation du public. C'est la raison pour laquelle la commission ne pourrait pas formuler - en tout cas pas en fonction des débats qui ont lieu en son sein - d'objection majeure à la proposition de Mme Gonseth, si ce n'est que cela recréerait une divergence avec le Conseil des Etats.
En ce qui concerne la proposition de M. Baumberger, elle s'attaque à l'article 2bis, tel qu'il a été accepté en commission, en désaccord avec le Conseil des Etats, par 15 voix contre 4, avec 2 abstentions. Cette proposition a été présentée par M. Stucky qui voulait donner au Conseil fédéral, par une formule potestative, la compétence de régler la question de la responsabilité en ce qui concerne la couverture des frais pour des réparations de dégâts à l'environnement. C'est une solution de compromis entre le Conseil national qui voulait une formule impérative et le Conseil des Etats qui ne voulait rien. A vous de juger si ce compromis vous semble convenable. La commission, en ce qui la concerne, pense que c'est un bon compromis et que le Conseil des Etats devrait s'y rallier, d'autant plus que du côté du Conseil fédéral et de l'administration il est nécessaire d'élaborer une disposition qui permette à l'autorité de régler cette matière. C'est une lacune dans notre droit. Nous devons concéder que nous n'avons pas l'obligation de la combler du point de vue du droit européen, mais il est aussi impératif de régler cela au plan suisse.

Strahm Rudolf, Berichterstatter: Zum Antrag Gonseth hat die Kommission nichts beschlossen. Ihr Vorschlag möchte, dass die Oeffentlichkeit informiert und angehört wird. Der Ständerat möchte, dass die Oeffentlichkeit nur informiert wird, das ist die Differenz: die Anhörung der Oeffentlichkeit.
In der ersten Lesung haben der Ständerat und der Nationalrat die Anhörung ebenfalls beschlossen. Dann ist im zweiten Durchgang im Ständerat die Anhörung herausgefallen, und in der Kommission des Nationalrates gab es darüber keinen Entscheid.

Es ist, wenn es jetzt herausgefallen ist, nicht wissentlich oder willentlich gemacht worden, sondern weil die Diskussion um etwas anderes ging, nämlich um die Versicherungspflicht, also um den Antrag Baumberger, der noch zu diskutieren sein wird. Durch diese Umformulierung ist das herausgefallen.
Persönlich könnte ich empfehlen, dass man - wie dies ursprünglich in der Fassung von Nationalrat und Ständerat der Fall war - diese Anhörung im Sinne des Antrages Gonseth wieder aufnimmt.
Zum Antrag von Herrn Baumberger: Die Kommission hat mit 15 zu 4 Stimmen beschlossen, an der bundesrätlichen Lösung festzuhalten d. h. eine Versicherungspflicht zu regeln, wobei die Aenderung des nationalrätlichen Kommissionsvorschlages gegenüber dem Bundesrat darin besteht, dass jetzt eine Kann-Formulierung darin enthalten ist. Er kann diese Versicherungspflicht regeln.
Ich muss vielleicht hier noch sagen, worum es materiell geht. Es geht um den Bereich der Freisetzung von genetisch veränderten Organismen, d. h. von gentechnisch neu konstruierten Pflanz- oder Tierarten, und zwar natürlich vor allem im landwirtschaftlichen Bereich. Nun könnte es geschehen, dass benachbarte landwirtschaftliche Kulturen durch diese Freisetzung gefährdet sind. Bei diesen Freisetzungsversuchen kann z. B. eine Kombination mit vorhandenen Pflanzenarten entstehen, und es könnte eine Schädigung anderer Kulturen eintreten. Es handelt sich hier um die Versuche, nicht um routinemässige Freisetzung.
Wegen dieser Risiken war die Kommission der Meinung, eine finanzielle Sicherstellung sei gerechtfertigt. Es entspricht dem Verursacherprinzip - das ist ein marktwirtschaftliches Prinzip --: Wer Risiken entstehen lässt, soll für diese Risiken geradestehen und diese Risiken versichern.
Das ist der Hintergrund, weshalb die Kommission mit 15 zu 4 Stimmen diese Versicherungspflicht aufrechterhalten will.
Aufgrund dieses Entscheides der Kommission beantrage ich Ihnen, den Antrag Baumberger abzulehnen und im Sinne des ursprünglichen Bundesratsvorschlages auf die Kommissionslösung mit der Kann-Formel einzuschwenken.

M. Cotti, conseiller fédéral: Pendant deux semaines, le Parlement, avec la contribution du Conseil fédéral, a essayé sur la base de raisonnements logiques d'éliminer les divergences entre les deux conseils. Ainsi, par exemple, nous avions plaidé pour inclure aussi les organismes pathogènes dans la réglementation, parce que cela nous semblait indispensable du point de vue de l'utilité à courte échéance, et nous avions imploré le Parlement de ne pas limiter le délai d'application de la nouvelle réglementation à deux ans. J'apprends avec plaisir que vous nous avez suivi en ce qui concerne le deuxième aspect et qu'il n'y aura plus de limitation temporelle, ce qui n'avait aucun sens ni aucune logique, mais que vous avez voulu maintenir l'exclusion des organismes pathogènes. Je souligne que, dans cette troisième semaine de session, la petite bataille de l'élimination ponctuelle des divergences doit céder le pas à une unité de doctrine entre les deux conseils parce qu'Eurolex doit être approuvé d'ici à la fin de cette semaine. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral vous demande d'éliminer partout les divergences avec le Conseil des Etats.

C'est l'élément essentiel à ce stade de la discussion sur la question des organismes pathogènes qui, comme vous le savez, sera reprise. Le fait qu'ils ne soient pas inclus dans la réglementation actuelle nous impose de présenter rapidement un projet de réglementation lors de la révision de la loi sur l'environnement.
Si le Conseil national devait malgré tout maintenir certaines divergences, si par exemple vous deviez opter encore pour le droit de proposition de la commission, l'"Antragsrecht" - que vous désirez, tout comme le Conseil fédéral - alors je dois répéter l'interprétation que j'ai donnée de cette clause au Conseil des Etats: nous considérons que cet "Antragsrecht" n'est pas absolu et que ce sera au Conseil fédéral, dans les cas les plus importants, de faire appel à la commission afin qu'elle manifeste son droit de proposition, les cas simples restant du ressort de l'administration, ceci pour éviter des débats administratifs absolument disproportionnés.
Cela dit, je plaide malgré tout pour que le Conseil national élimine toutes les divergences possibles avec le Conseil des Etats. C'est la question qui reste actuellement la plus urgente.

Abs. 1 - Al. 1
Angenommen - Adopté

Abs. 2 - Al. 2

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der Kommission 81 Stimmen
Für den Antrag Gonseth 55 Stimmen

Abs. 2bis - Al. 2bis

Abstimmung - Vote
Für den Antrag Baumberger 68 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 63 Stimmen

Abs. 3 - Al. 3
Angenommen - Adopté

Art. 29d--29f
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 29g Abs. 2
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 29g al. 2
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen - Adopté

Art. 41 Abs. 1; 44 Abs. 3; 46 Abs. 2, 3; 60 Abs. 1; 65 Abs. 2; Ziff. III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 41 al. 1; 44 al. 3; 46 al. 2, 2; 60 al. 1; 65 al. 2; ch. III
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Ad 92.057-4

Motion des Ständerates
(Kommission)
Bestimmungen betreffend gentechnisch veränderte und pathogene Organismen
Motion du Conseil des Etats
(commission)
Organismes génétiquement modifiés et organismes pathogènes. Réglementation

---

Wortlaut der Motion vom 29. September 1992
Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich Bestimmungen vorzuschlagen, die zum Schutz von Mensch und Umwelt den Umgang mit gentechnisch veränderten und pathogenen Organismen umfassend, auch unter Einbezug des Transports, regeln.

Texte de la motion du 29 septembre 1992
Le Conseil fédéral est chargé de proposer sans délai une réglementation exhaustive de la mise en oeuvre des organismes génétiquement modifiés et des organismes pathogènes (y compris leur transport), visant à protéger l'homme et l'environnement.

Präsident: Die Motion wurde behandelt, aber es wurde noch nicht darüber abgestimmt. Die Kommission beantragt Ihnen Ueberweisung der Motion.

Ueberwiesen - Transmis

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

Zehnte Sitzung - Dixième séance

Dienstag, 6. Oktober 1992, Vormittag
Mardi 6 octobre 1992, matin

08.00 h

Vorsitz - Présidence: Frau Meier Josi

92.057-4

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über den Umweltschutz.
Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur la protection
de l'environnement. Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 0056 hiervor - Voir page 0000 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1992
Décision du Conseil national du 5 octobre 1992

Art. 7 Abs. 6bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 al. 6bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schallberger, Berichterstatter: Die erste Differenz ist bei Artikel 7. Bei diesem Artikel wünscht die Redaktionskommission des Nationalrates eine klare Definition des Begriffes "Umgang" mit Stoffen usw. Der Nationalrat ist ihr gefolgt. Unserer Kommission erschien es sinnvoll, den genannten Begriff zu definieren. Nun ist es aber selbstverständlich, dass der Begriff "Umgang" unter anderem auch den Transport mitbeinhaltet. Obwohl wir den Transport im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das unmittelbar bevorsteht, regeln wollten, weil Eurolex diese Regelung nicht ausdrücklich verlangt, beantragen wir Ihnen, im Rahmen der Begriffsdefinition den Transport miteinzubeziehen und dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen - Adopté

Art. 29b Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29b al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schallberger, Berichterstatter: Die nächste Differenz ist bei Artikel 29b. Nachdem wir uns soeben dem Nationalrat angeschlossen haben, ist es absolut logisch, auch hier auf die Aufrechterhaltung einer Differenz zu verzichten. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen - Adopté

Art. 29g Abs. 2
Antrag der Kommission
.... beim Vollzug. Sie wird zu Bewilligungsgesuchen angehört.

Art. 29g al. 2
Proposition de la commission
.... en matière d'exécution. Elle sera consultée lors de demande d'autorisation.

Schallberger, Berichterstatter: Bei Artikel 29g haben wir letzte Woche nach sehr lebhafter Diskussion der Bestellung einer Fachkommission zwar zugestimmt, den letzten Satz von Absatz 2 betreffend das Antragsrecht bei Bewilligungsgesuchen aber mit grosser Mehrheit gestrichen. Der Nationalrat hat gestern auf Antrag seiner einstimmigen Kommission ohne Gegenantrag an seiner Fassung festgehalten. In der Folge suchte unsere Urek nach einer Einigung. Aus grundsätzlichen Ueberlegungen lehnt die Kommissionsmehrheit das formelle Antragsrecht einer Fachkommission nach wie vor ab, doch erachtet sie es als vernünftig und der Sache dienlich, dass eine Bewilligungsbehörde bei Gesuchen ein Fachgremium anhört. Mit 6 zu 4 Stimmen beantragen wir Ihnen, den vom Ständerat klar abgelehnten letzten Satz zu ersetzen, mit der Formulierung: "Sie (die Fachkommission) wird zu Bewilligungsgesuchen angehört." Aus dem Stimmenverhältnis ersehen Sie, dass die Begeisterung mässig war. Die Minderheit, welche an der Streichung des letzten Satzes festhalten wollte, verzichtet jedoch auf einen Antrag, um dem Nationalrat ein Einlenken zu erleichten. Die Kommission hofft, mit diesem Kompromiss eine Einigung zu ermöglichen.
In diesem Sinne beantrage ich Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Huber: Sie wissen, dass die Zustimmung zur Schaffung einer Kommission für biologische Sicherheit im Rahmen des Epidemiengesetzes bereits ein Kompromissvorschlag der Kommission für die Vorberatung der Eurolex-Vorlage war und einen Ausweg aus einer schwierigen Situation bildete, die vom Nationalrat geschaffen worden war. Wir haben das letzte Mal ausgeführt, dass für uns Fachleute für biologische Sicherheit Mitglieder dieser Kommission sein sollen, dass wir den Zweck in der Beratung bei Gesetzgebung und Vollzug sehen, dass der Sinn

darin besteht, Vertrauen für die biologische Sicherheit zu schaffen. Wir haben den letzten Satz konsequent mit klarer Mehrheit abgelehnt. Wir wollten keine Vermischung von Beratung und Entscheid; wir wollten insbesondere nicht, dass der Antrag konstitutiv für die Gültigkeit der Bewilligungsgesuche ist, und wir wollten nicht, dass von seiten einer Kommission der Rhythmus des Verfahrens bestimmt wird. Dementsprechend haben wir klar an unserer Position festgehalten und den letzten Satz gestrichen.
Der Nationalrat hält nun an seiner Fassung fest, und auch wir sind vor der Frage gestanden, einen Ausweg zu finden. Die Urek des Ständerates hat uns eine Lösung signalisiert: "Sie wird zu Bewilligungsgesuchen angehört." Wir haben diese Fassung diskutiert; wir haben dem Stand der Beratung und den Zeitverhältnissen Rechnung getragen, und wir haben am Schluss unter Aufrechterhaltung unserer Ueberlegungen im Sinne einer Kompromissuche mit 7 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung der Fassung, wie sie von der Urek des Ständerates jetzt dem Plenum vorgelegt wurde, zugestimmt. Wir möchten damit zeigen, dass wir bereit sind, im Interesse der Sache bis an die Grenzen zu gehen, aber nicht weiter.
Ich empfehle Ihnen, dieser Formulierung zuzustimmen und damit die Differenz bereinigungsfähig zu machen.

Jagmetti: Als Urheber des Streichungsantrags in der Kommission möchte ich ganz kurz festhalten, dass ich mich der Mehrheit anschliessen kann, weil in der neuen Fassung die Fachkommission nicht als Partei in einem Verfahren eingeschaltet wird und nicht Antrag zu stellen hat - aus Ueberlegungen, wie sie Herr Huber eben jetzt dargelegt hat. Wir sind auf der Suche nach einer Verständigungslösung. Die Anhörung macht die Fachkommission nicht zu einer Partei in einem Verwaltungsverfahren. Meine persönlichen Erfahrungen in solchen Kommissionen, die beratende Funktionen hatten, waren sehr positiv. Ich glaube, dass eine Kommission, die in dieser Weise Beratungstätigkeit ausübt, bei der Gesetzgebung und auch bei der Rechtsanwendung einen konstruktiven Beitrag leisten kann. Mit der Lösung, die jetzt in beiden Kommissionen gefunden worden ist, können wir meines Erachtens nicht nur leben, sondern damit haben wir etwas Vernünftiges gemacht.

M. Cotti, conseiller fédéral: C'était l'une des principales pierres d'achoppement dans l'élimination des divergences. La formulation trouvée correspond tout à fait aux exigences posées. Une commission d'experts est très utile dans ce domaine et le fait qu'elle puisse s'exprimer sur les demandes présentées me paraît important.
Le Conseil fédéral est donc satisfait du résultat obtenu et donne son accord en la matière.

Angenommen - Adopté

An den Nationalrat - Au Conseil national

Dreizehnte Sitzung - Treizième séance

Mittwoch, 7. Oktober 1992, Vormittag
Jeudi 7 octobre 1992, matin

08.15 h

Vorsitz - Présidence: Herr Nebiker

Präsident: Ich möchte Frau Ursula Leemann zu ihrem heutigen Geburtstag gratulieren. (Beifall)

92.057-4

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über den Umweltschutz.
Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur la protection
de l'environnement. Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite ON11 hiervor - Voir page 0000 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 6. Oktober 1992
Décision du Conseil des Etats du 6 octobre 1992

Art. 29g Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 29g al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. Rebeaud, rapporteur: Il reste une seule divergence entre le Conseil des Etats et notre conseil à propos de la loi sur la protection de l'environnement. Elle touche à l'article 29g et, précisément, à la formulation du mandat de la commission d'experts pour la sécurité biologique.
Le Conseil des Etats a eu une discussion longue et approfondie entre juristes, éminents comme il se doit, qui a buté sur le mot allemand de "Antragsrecht". Les juristes, ou du moins certains d'entre eux, ont estimé que ce terme - le problème se posait essentiellement en allemand - pouvait donner à penser que cette commission serait une partie à la procédure avec les droits qui en découlent, qu'elle émettrait, à la suite de ses travaux, des conclusions et que l'on pourrait en outre déduire

de cette situation qu'elle aurait également un droit de recours susceptible d'entraver la compétence de décision du Conseil fédéral lui-même. Telle n'était évidemment pas l'intention de votre commission et de notre conseil. Nous voulions que cette commission d'experts puisse avoir le droit de formuler des propositions au Conseil fédéral en matière d'autorisation pour les organismes génétiquement modifiés de manière à ce que tous les cercles et toutes les sensibilités intéressés à cette question puissent donner leur avis et, si possible, formuler des prises de position communes après examen des dossiers particuliers.
Alors que nous avions adopté, en français, un texte disant: "Elle formule des propositions concernant les demandes d'autorisation", le Conseil des Etats propose: "Elle sera consultée lors de demandes d'autorisation" (je précise que, contrairement à ce qui figure sur votre dépliant, il s'agit de demandes au pluriel, évidemment). Etre consulté, cela signifie avoir accès aux dossiers, en discuter et, sinon formuler des conclusions, du moins prendre position sur les dossiers, les porter à la connaissance du Conseil fédéral et c'est évidemment le Conseil fédéral qui décide - ce qui n'a jamais été contesté ni dans notre commission ni dans notre conseil.
Il ressort, tant du consensus qui s'est dégagé dans notre conseil que des résultats de nos discussions en commission, qu'il n'y a pas de différence substantielle entre ce que nous voulions et ce que nous propose aujourd'hui le Conseil des Etats. Ce n'est qu'une question de formulation juridique qui, une fois encore, est surtout sensible pour les juristes alémaniques. C'est pourquoi il n'y a aucune raison de considérer le texte auquel votre commission vous propose de vous rallier aujourd'hui comme un affaiblissement du texte précédent. Il correspond exactement à nos intentions.
Une question n'est pas réglée dans ce texte, celle de savoir si toutes les demandes d'autorisation doivent être soumises à la commission pour consultation ou bien si, dans l'administration, on mettra au point un mécanisme qui permettra de trier les demandes bagatelles, dont la réponse est évidente et qui ne posent pas problème, afin de ne confier à l'examen de cette commission que les cas difficiles ou les cas nouveaux sur lesquels il n'y a pas de réponse automatique. Il appartiendra au Conseil fédéral de prendre à ce sujet une décision de procédure dans une ordonnance - laquelle devra fixer également les détails de la composition de la commission, de la durée des mandats, etc. Nous estimons que la chose est, politiquement, extrêmement sensible et que, de ce fait, le Conseil fédéral devrait, avant de publier son ordonnance, procéder à une consultation, c'est-à-dire lancer une procédure de consultation auprès de tous les milieux intéressés, de manière à ce que le but que nous avons assigné à cette commission puisse être atteint, à savoir que les différents milieux intéressés qui se livrent actuellement à un débat assez vif teinté d'idéologie puissent se concerter à propos de cas concrets de manière à aboutir à des consensus.
C'est dans cet esprit et dans cette compréhension des textes, que votre commission vous recommande, par 21 oui contre 4 non, d'accepter la proposition du Conseil des Etats. Je pense d'ailleurs que nous n'aurons pas à voter à ce sujet puisqu'il n'y a pas de proposition de minorité de refuser cette version.

Strahm Rudolf, Berichterstatter: Beim Umweltschutzgesetz besteht eine einzige Differenz zum Ständerat, nämlich betreffend die Befugnisse der Fachkommission, welche die gentechnologischen Fragen bearbeitet. Die Frage dieser Befugnisse ist zu einer Prestigefrage zwischen beiden Räten geworden: Der Ständerat wollte die Oeffentlichkeit und die interessierten Kreise zurückbinden. Er hatte bereits das Anhörungsrecht der Oeffentlichkeit auf ein Informationsrecht reduziert. Wir sind der Meinung, dass das Informationsrecht auch in einer Verordnung festgehalten werden soll.
Bei der letzten Differenz geht es um eine Aenderung des letzten Satzes in Artikel 29g Absatz 2. Der Nationalrat hatte im zweiten Durchgang am Satz: "Sie (die Fachkommission) stellt Antrag zu Bewilligungsgesuchen" festgehalten. Der Ständerat schlägt den Satz vor: "Sie wird zu Bewilligungsgesuchen angehört". Die Urek (Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie) des Nationalrates hat gestern mit 21 zu 4 Stimmen in einer schriftlichen Abstimmung entschieden, auf die ständerätliche Variante einzuschwenken. Die Urek hatte keine Sitzung; wir haben aber mit den Ständeräten Kontakt aufgenommen.
Ich möchte Ihnen wie Herr Rebeaud eine authentische Interpretation darüber abgeben, was dieses Anhörungsrecht der Kommission konkret bedeutet. Ich muss mich dabei auf die Ständeratskommission und die ständerätliche Debatte stützen, weil die Urek des Nationalrates keine Sitzung mehr abgehalten hat. Meine Aussagen erfolgen somit nach Rücksprache mit den ständerätlichen Entscheidträgern.
Das Anhörungsrecht beinhaltet folgendes: Die Fachkommission wird immer, bei allen Bewilligungsgesuchen, angehört. Sie nimmt zu allen Gesuchen Stellung. Sie kann allerdings auch auf eine materielle Empfehlung verzichten oder eine Gruppenantwort erteilen. Sie muss aber in allen Fällen Stellung nehmen. Die Stellungnahme der Kommission hat den Stellenwert einer Empfehlung. In der nationalrätlichen Variante war der Stellenwert eigentlich ein Parteientscheid, d. h. die Kommisson hätte eine Parteiposition eingenommen. In der heute vorgeschlagenen Lösung mündet die Anhörung in einer Empfehlung, im Ständerat wurde sie "Avis" genannt. Dieser Avis geht an die Verwaltung. Die Verwaltung ist verpflichtet, ihre Stellungnahme zu begründen. Sollte es zu einem abweichenden Entscheid kommen, muss auch dieser begründet werden.
Wir teilen die Meinung der ständerätlichen Kommission, wonach das Verfahren in einer Verordnung geregelt werden muss, welche einem Vernehmlassungsverfahren unterzogen werden soll. Mit dieser Interpretation kommt die ständerätliche Variante der nationalrätlichen Lösung sehr nahe. Der Unterschied besteht darin, dass jetzt die Fachkommission nicht mehr Antragspartei ist, sondern zu allen Bewilligungsgesuchen Empfehlungen abgibt respektive abgeben muss. Das ist der Unterschied. Im übrigen sind die beiden Anträge in etwa gleich.
Die Zusammensetzung der Kommission - das wurde bereits angesprochen - wurde nicht geändert. Ständerat und Nationalrat sind gleichermassen der Meinung, diese Kommission müsse aus Vertretern der verschiedenen interessierten Kreise, namentlich aus den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaften, der Oekologie und der Ethik zusammengesetzt sein. Damit soll Gewähr

geboten werden, dass die verschiedenen Aspekte, die bei diesen Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden müssen, auch einbezogen werden.
Die Kommission beantragt mit 21 zu 4 Stimmen, in diesem Punkt dem Ständerat zu folgen.

Angenommen - Adopté

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

92.057-5

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Strassenverkehrsgesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur la circulation routière.
Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Ständerates vom 24. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 24 août 1992
Kategorie V, Art. 68 GRN - Catégorie V, art. 68 RCN

Herr Wanner unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Innerhalb der EG bestehen verschiedene Richtlinien und Verordnungen betreffend Gewichte, Abmessungen und technische Merkmale von Motorfahrzeugen sowie Versicherungen. Diese EG-Vorschriften gehören zum Acquis communautaire und bedingen sieben kleine Aenderungen des Strassenverkehrsgesetzes. Eine wesentlich grössere Zahl von Aenderungen wird der Bundesrat in den entsprechenden Verordnungen vornehmen müssen. Die wichtigsten Aenderungen im Gesetz wurden schon mit der Revision von 1989, über die eine Volksabstimmung stattfand, vorgenommen. Neu ist vor allem die Ausnahmebreite für Isotherm-Fahrzeuge (Kühlwagen) von 2,60 Metern. Damit wird die grundsätzliche Beschränkung auf 2,50 Meter nicht beeinträchtigt. Die Anzahl Isotherm-Fahrzeuge ist relativ klein. Zusätzliche Strassenausbauten sind nicht nötig. Sollte eine Strasse nicht für solche Fahrzeuge geeignet sein, können der Kanton oder die Gemeinde entsprechende Breitenbeschränkungen verfügen. Die Gewichtslimite von 28 Tonnen bleibt unverändert.
Die Kommission hat eingehend geprüft, ob alle beantragten Aenderungen wirkliche EWR-bedingt sind. Mit Ausnahme von Artikel 96, französischer Text, ist dies der Fall. Bei Artikel 96 geht es um die Korrektur eines Druckfehlers im französischen Text: Bei den Strafbestimmungen in diesem Artikel ist seit jeher Haft und Busse vorgesehen. Bei der Revision von 1989 wurde irrtümlicherweise im französischen Text "ou" statt "et" geschrieben. Die Kommission betrachtet es als sinnvoll, diese Korrektur jetzt vorzunehmen.

M. Wanner présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Les Communautés européennes connaissent diverses directives, règlements et ordonnances relatives aux poids, aux dimensions

et à certaines caractéristiques techniques des véhicules à moteur ainsi qu'aux assurances. Ces dispositions CE appartiennent à l'acquis communautaire et nécessitent sept petites modifications de la loi sur la circulation routière. Le Conseil fédéral devra cependant procéder à un nombre considérablement plus important de modifications par voie d'ordonnances. Les modifications les plus importantes de la loi ont d'ores et déjà été entreprises lors de la révision de 1989 - entérinée par une votation populaire. Les éléments nouveaux concernent avant tout le caractère exceptionnel de la largeur des véhicules isothermiques (véhicules frigorifiques): 2,60 mètres. Ainsi, il n'est pas dérogé à la limitation de base de 2,50 mètres. Le nombre de véhicules isothermiques est relativement peu élevé, dès lors il n'est pas nécessaire d'entreprendre des constructions de routes supplémentaires. Si une route ne devait pas être carrossable pour ce genre de véhicules, les cantons ou les communes concernés peuvent décider de limiter la largeur des véhicules autorisés. La limite de poids à 28 tonnes demeure.
La commission a examiné de manière approfondie la question de savoir si toutes les modifications proposées étaient indispensables au Traité sur l'EEE: c'est le cas à l'exception de l'article 96 dans sa version française. En effet, à l'article 96, il s'agit de corriger une erreur d'impression dans le texte français: selon les dispositions pénales de cet article, il a toujours été question d'emprisonnement et d'amende. Or, depuis la révision de 1989, "ou" figure par erreur au lieu de "et". La commission considère qu'il est judicieux de saisir l'occasion de procéder à cette correction.

Antrag der Kommission
Die Kommission beantragt mit 11 zu 3 Stimmen bei 7 Enthaltungen, die Aenderungen des Strassenverkehrsgesetzes zu genehmigen.
In der Kommission wurde beantragt, ein Kommissionspostulat einzureichen. Dieser Antrag wurde mit 12 zu 7 Stimmen abgelehnt. Die Minderheit hält am Postulat fest.

Proposition de la commission
Par 11 voix contre 3 et 7 abstentions, la commission propose d'approuver les modifications de la loi sur la circulation routière.
Une proposition de déposer un postulat a été faite au sein de la commission, proposition repoussée par 12 voix contre 7. La minorité maintient son postulat.

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-5 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

83

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-5 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der Kommission (Eintreten) offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten) Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei Minderheit
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I --III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titel und Ingress, ch. I--III
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Ziffer III wird unter Berücksichtigung der heute genehmigten Formulierung betreffend Publikation und Referendum beschlossen.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 66 Stimmen
Dagegen 30 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

Ad 92.057-5

Postulat der Kommission (Minderheit)
Strassenverkehrsgesetz.
Flankierende Massnahmen
Postulat de la commission (minorité)
Loi sur la circulation routière.
Dispositions complémentaires

Wortlaut des Postulates vom 20. August 1992
Der Bundesrat wird eingeladen, als flankierende Massnahmen zu den Eurolex-Anpassungen zum Strassenverkehrsgesetz folgende verkehrspolitische Vorkehrungen einzuleiten:
1. Er prüft und verwirklicht alle Möglichkeiten zur zusätzlichen Verlagerung des Strassengüterverkehrs auf die Schiene.
2. Die im Transitvertrag in einer zweiten Etappe vorgesehenen Schwerverkehrsabgaben (unter Einrechnung auch indirekter Kosten) sind auf den frühestmöglichen Zeitpunkt vorzuziehen.
3. Zum Schutz insbesondere der Zweiradfahrer sind die in der Revision des BAV vorgesehenen sogenannten Unterfahrschutzvorschriften mit einer möglichst kurzen Uebergangsfrist auch für bereits immatrikulierte Fahrzeuge vorzusehen.

Texte du postulat du 20 août 1992
Le Conseil fédéral est invité à introduire, comme mesures complémentaires aux adaptations Eurolex sur la circulation routière, les dispositions de politique des transports suivantes:
1. Il examine et concrétise toutes les possibilités supplémentaires de déplacer le trafic marchandises de la route vers le rail.
2. Les redevances sur le trafic des poids lourds prévues comme deuxième étape (avec la prise en compte des coûts indirects) dans l'accord de transit doivent être perçues le plus rapidement possible.
3. Pour la protection, en particulier des conducteurs de véhicules à deux roues, la révision projetée de l'ordonnance sur la construction et l'équipement des véhicules, notamment quant aux dispositions sur les protections latérales, doit être réalisée avec un délai transitoire court, même pour les véhicules déjà immatriculés.

Unterzeichner - Signataires:
(Vollmer, Bircher Silvio, Diener, Hämmerle, Herczog, Stalder, Zwygart) (7)

Schriftliche Begründung
Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 21. September 1992

1. Der Bundesrat ist der Meinung, dass die beste Möglichkeit, den Strassengüterverkehr auf die Schiene umzulagern, im kombinierten Verkehr Strasse/Schiene besteht. Dies entspricht bereits der Realität in unserem Land, da schon heute 80 Prozent des gesamten alpenquerenden Güterverkehrs, respektive 90 Prozent des Transitverkehrs durch die Schweiz auf der Schiene abgewickelt werden.
Es wurden die verschiedensten Massnahmen ergriffen, welche direkt oder indirekt einen Anstoss zum Umsteigen geben. Beispielsweise sind im Transitvertrag mit der EG die 28-Tonnen-Gewichtslimite und das Nacht- und Sonntagsfahrverbot festgehalten.
In den Verhandlungen zum Transitvertrag hat die EG das Konzept des kombinierten Verkehrs anerkannt. Die verschiedenen EG-Staaten richten nun ihre Verkehrssysteme auf den Güterverkehr per Bahn aus. So existieren im europäischen Raum verschiedene schienenbezogene Grossprojekte. Dabei sind sowohl die bereits im Bau stehenden, wie zum Beipiel der Aermelkanaltunnel oder der Grosse-Belt in Dänemark, als auch die sich noch in der Planung befindenden Projekte, wie zum Beispiel der Brenner-Basistunnel, der Mont-Cenis-Basistunnel und eine spezielle Linie für den Güterverkehr auf der Strecke Lille--Marseille, auf den kombinierten Verkehr ausgerichtet. Wir verweisen unter anderem darauf, dass Terminals von Rotterdam und Hamburg bis hin nach Rom ausdrücklich vorgesehen und geplant sind. Und dass sich Deutschland und Italien im sogenannten trilateralen Abkommen zu Ausbauten verpflichten, damit unsere Uebergangslösung, der Huckepackkorridor, funktionieren kann.
Da der Strassenverkehr die von ihm verursachten Kosten nicht völlig deckt, müssen wir die Kostenwahrheit im Verkehr anstreben. Auch für dieses Problem konnte im Transitvertrag eine grundsätzliche Uebereinkunft getroffen werden (vgl. unten Punkt 2).
Der Bundesrat ist überzeugt, dass der Umsteigeeffekt erfolgen wird, wenn ein genügendes und attraktives Angebot im Schienenverkehr besteht und ausserdem die Kostenwahrheit im Verkehr realisiert wird. Eine Kapazitätserhöhung der Bahn durch den Bau der Neat ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Sollten die eingeleiteten Massnahmen nicht genügen, hat der Bundesrat in seiner Botschaft zur Neat weitere flankierende Massnahmen in Aussicht gestellt. Diese Vorkehrungen sind jedoch klar von den Eurolex-Anpassungen zu trennen.
Im übrigen verweist der Bundesrat auf das Postulat 91.3146 der Verkehrskommission des Ständerates, welches am 28. Mai 1991 überwiesen wurde. Der Bundesrat wird darin beauftragt, einen Bericht über die Mobilitätsentwicklung zu erstellen, der unter anderem auch die Möglichkeiten zur Mobilitätsdämpfung und zur Verlagerung auf den öffentlichen Verkehr aufzeigen sowie die Auswirkungen solcher Massnahmen beurteilen soll. Die entsprechenden Arbeiten sind zurzeit im Gange.
2. Artikel 12 des Transitabkommens umschreibt das Vorgehen bei der Erfassung der dem Strassenverkehr anzulastenden Kosten. In

einer ersten Phase sollen die Wegekosten erfasst und angelastet werden. In einer zweiten Phase sollen auch die externen Kosten und Nutzen einbezogen werden, insbesondere die Umweltkosten. Soweit die Anlastung dieser Kosten über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe erfolgen soll, ist hierfür eine Verfassungsgrundlage erforderlich. Die Einführung einer solchen Abgabe kann somit nicht mit einer Aenderung des Strassenverkehrsgesetzes realisiert werden.
Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten deshalb bereits am 27. Januar 1992 eine Vorlage über die Verlängerung und Neugestaltung der Strassenbenützungsabgaben zugeleitet (BBl 1992 II 729). In dieser Vorlage wird unter anderem ein Kompetenzartikel für die Bundesverfassung zur Einführung einer leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe vorgeschlagen. Es liegt nun an Parlament, Volk und Ständen, über die Wünschbarkeit einer solchen Abgabe zu befinden. Dieses Prozedere wird im besten Fall Ende 1993 abgeschlossen sein. Der Bundesrat ist gewillt, die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe nach Zustimmung des Souveräns zum frühest möglichen Zeitpunkt und in Koordination mit der EG einzuführen. Sollte sich aber das Vorgehen EG-intern aus der besonderen Kompetenzlage heraus (Abgaben und Steuer können in der EG nur aufgrund einstimmiger Beschlüsse eingeführt werden) stark verzögern, wird der Bundesrat die Lage neu beurteilen.
3. In der am 19. Mai 1922 in die Vernehmlassung gegebenen BAV-Aenderung betreffend die obligatorische Ausrüstung der Lastwagen und deren Anhänger mit einem seitlichen Unterfahrschutz wird die rückwirkende Ausrüstung aller ab 1. Mai 1991 in Verkehr gesetzten Fahrzeuge vorgeschlagen. Die dazu bis heute eingetroffenen Stellungnahmen der Kantone, Verbände und interessierten Kreise sind kontrovers. Nach der endgültigen Auswertung wird der Bundesrat unter Abwägung aller Vor- und Nachteile sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen seinen Entscheid fällen. Das Postulat ist deshalb in diesem Punkt erfüllt.

Rapport écrit du Conseil fédéral
du 21 septembre 1992

1. Nous estimons que la meilleure façon de transférer le trafic marchandises de la route vers le rail réside dans le transport combiné. C'est d'ailleurs ce qui se passe en Suisse, puisque 80 pour cent du trafic marchandises total à travers nos Alpes et 90 pour cent du transit franchissant celles-ci s'effectuent sur le rail.
De nombreuses mesures sont prises pour inciter directement ou indirectement ce transfert. La limite de poids de 28 tonnes ainsi que les interdictions de circuler la nuit et le dimanche, par exemple, font partie intégrante de l'accord de transit établi avec la CE.
Au cours des négociations sur l'accord de transit, la Communauté a reconnu le principe du transport combiné. Ses pays membres orientent maintenant leurs systèmes de transport vers un trafic marchandises sur rail. C'est ainsi que différents grands projets ferroviaires existent dans l'espace européen. On y trouve aussi bien des réalisations en cours telles que le tunnel sous la Manche ou le franchissement du Grand Belt, au Danemark, que des projets encore à l'étude (tunnels de base du Brennet et du Mont Cenis, ligne spéciale pour le trafic

marchandises entre Lille et Marseille). Tous visent le "transport combiné". Nous rappelons notamment que des terminaux sont prévus, voire planifiés, entre Rotterdam ou Hambourg et Rome. De plus, l'Allemagne et l'Italie se sont engagées, par l'accord "trilatéral", à réaliser les constructions permettant le fonctionnement de notre solution transitoire qu'est le corridor de transit par ferroutage. Comme le trafic routier ne couvre pas complètement les coûts dont il est la cause, nous devons tendre à la vérité des prix dans les transports. Une solution de principe peut également être trouvée à ce problème dans l'accord de transit (cf. point 2 ci-après).
Nous sommes persuadés que le transfert aura lieu s'il existe une offre ferroviaire suffisante et attractive, et si la vérité des prix est établie dans les transports. L'augmentation de la capacité des chemins de fer par la construction de la NLFA est une étape importante dans cette direction. Pour le cas où les moyens déjà engagés ne devaient pas suffire, nous avons envisagé, dans notre message sur la NLFA, la possibilité de prescrire d'autres mesures d'appoint. Il convient toutefois de séparer nettement ces dispositions du contexte des adaptations Eurolex.
D'autre part, nous rappelons le postulat 91.3146 de la Commission des transports du Conseil des Etats, qui a été transmis le 28 mai 1991. Il nous donne mandat d'établir un rapport sur l'évolution de la mobilité. Ce document doit montrer notamment les possibilités de modérer cette mobilité et de l'orienter vers les transports publics. Il doit aussi permettre d'évaluer les effets de telles mesures. Les travaux sur cet objet sont en cours.
2. L'article 12 de l'accord de transit décrit la procédure pour déterminer les coûts que doit assumer le transport de marchandises par route. Dans un premier temps, les coûts d'infrastructure devront être déterminés et imputés. Dans une deuxième phase, les coûts et avantages externes devront aussi être pris en compte, et en particulier les dépenses en faveur de l'environnemnet.
Dans la mesure où la prise en charge de ces coûts a lieu au moyen d'une redevance sur le trafic des poids lourds, liée aux prestations fournies, une base constitutionnelle s'impose. Une telle redevance ne peut donc être perçue sur la base d'une modification de la loi sur la circulation routière.
Le 27 janvier 1992 déjà, le Conseil fédéral a soumis aux Chambres un projet concernant la prorogation et la refonte des redevances sur l'utilisation des routes (FF 1992 II 725). On y propose en particulier d'insérer dans la constitution un article qui serait en fait une norme de compétence en vue de prélever une redevance sur le trafic des poids lourds liée aux prestations. Il appartient dès lors au Parlement, au peuple et aux cantons de se prononcer sur l'opportunité d'une telle redevance. La procédure sera terminée au plus tôt à la fin de 1993. Le souverain l'ayant acceptée, nous avons la ferme intention de la percevoir dans les meilleurs délais et en coordination avec la CE. Nous devrions revoir la question si la démarche interne de la Communauté venait à prendre beaucoup de retard en raison de la situation particulière en matière de compétence, les redevances et les impôts ne pouvant être introduits dans la CE que sur décision unanime.
3. La modification proposée à l'OCE et relative aux protections

latérales obligatoires sur les camions et les remorques a été envoyée en consultation le 19 mai 1992. Elle vise rétroactivement à équiper tous les véhicules mis en circulation depuis le 1er avril 1991.
Les cantons, les associations et les milieux intéressés nous ont remis des avis divergents. Nous prendrons une décision après avoir analysé ces derniers et en cernant tous les avantages et les inconvénients qu'ils relèvent. Nous avons dès lors concrétisé la requête formulée en l'occurrence dans le postulat.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
1. Der Bundesrat beantragt, die Punkte 1 und 2 des Postulates abzulehnen.
2. Er beantragt ferner, den Punkt 3 des Postulates abzuschreiben.

Déclaration écrite du Conseil fédéral
1. Le Conseil fédéral propose de rejeter les points 1 et 2 du postulat.
2. Il propose en outre de classer le point 3.

Präsident: Das Postulat der Kommissionsminderheit wurde zurückgezogen.

Zurückgezogen - Retiré

92.057-6

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Luftfahrtgesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur la navigation aérienne.
Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Ständerates vom 25. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 25 août 1992
Kategorie V, Art. 68 GRN - Catégorie V, art. 68 RCN

Herr **Wanner** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Im Luftfahrtgesetz werden in den Artikeln 52 bis 54 die Voraussetzungen für den Eintrag von Luftfahrzeugen im schweizerischen Luftfahrzeugregister definiert. Diese Artikel enthalten nicht-EWR-konforme Vorschriften inbezug auf die Nationalität der Eigentümer. Der Bundesrat beantragt, die entsprechenden Bestimmungen zu streichen und dem Bundesrat die Kompetenz zu geben, für den Eintrag im schweizerischen Luftfahrzeugregister die Bedingungen inbezug auf die Eigentumsverhältnisse am Luftfahrzeug festzulegen.
Die Kommission hat eingehend gepürft, ob die beantragten Aenderungen wirklich EWR-bedingt sind. Sie hat zu diesem Zweck auch ergänzende Unterlagen des EVED und des EJPD angefordert. Aufgrund der Antworten dieser Departemente und nach eingehender Diskussion kam die Kommission zum Schlusse, dass die Streichung der diskriminierenden Bestimmungen im Gesetz die zweckmässigste Lösung darstellt. Die Aenderungen der Artikel 53 und 54, wie sie vom Nationalrat im Rahmen der Aenderung des Luftfahrtgesetzes (91.076) im Juni 1992 beschlossen worden sind und die schon eine weitgehende Delegation von Kompetenzen an den Bundesrat vorsehen, würden damit hinfällig.

M. **Wanner** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Les conditions d'enregistrement des aéronefs dans le registre matricule suisse sont définies aux articles 52 à 54 de la loi sur la navigation aérienne. Ces articles contiennent des dispositions relatives à la nationalité des propriétaires, qui ne sont pas conformes à l'EEE. Le Conseil fédéral demande de biffer les dispositions concernées et que compétence soit attibuée à ce même Conseil fédéral de définir les conditions relatives aux rapports de propriété en matière d'aéronefs,

plus dans le cadre de l'application du droit communautaire. C'est donc le principe de non-discrimination qui est applicable mais il l'est intégralement. On n'introduit pas de nouvelles discriminations entre les Suisses et les étrangers. Dans le débat, ces aspects me paraissent importants.
C'est la même chose en ce qui concerne l'accession à la propriété du logement. Ce sujet qui est en cours de préparation n'est pas touché par la loi dont nous discutons en ce moment. Rien ne s'oppose à ce que l'on réalise l'accession de la propriété du logement par le biais de la prestation de libre passage mais c'est une loi qui est encore à mettre sur pied et le Conseil fédéral a déjà fait toutes les démarches nécessaires à cet égard.
C'est en ce sens que la commission vous demande de ne pas renvoyer cet objet au Conseil fédéral et d'entrer en matière.

Bundesrat **Cotti:** Ich habe den Eindruck gewonnen, dass es nicht viele Einwände gegen Eintreten gibt. Eine Reihe von Aenderungsvorschlägen, welche im Zusammenhang mit dem EWR stehen, sind unbestritten. Zentral sind die Frage der Unterstellung des BVG unter die europäischen Normen und die Regelung der Situation jener Ausländer, die bis heute ihre Freizügigkeitsleistungen im Moment der Rückreise in ihr Land bar erhalten konnten.
Ich glaube, es wird besser sein, dass wir uns zu diesen Themen bei den einzelnen Anträgen unterhalten, und ich möchte deshalb – auch zwecks Verkürzung der Diskussion – zum Eintreten nichts mehr ausführen, ausser natürlich die Bitte anbringen, dass Sie dem Eintretensantrag zustimmen.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten)	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten)	4 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Minderheit/AP-Fraktion	13 Stimmen
Dagegen	offensichtliche Mehrheit

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.15 Uhr
La séance est levée à 19 h 15

conditions nécessaires à l'enregistrement dans le registre matricule suisse.
La commission a examiné de manière approfondie si le droit européen nécessite réellement les modifications proposées. Pour ce faire, elle a également demandé de la documentation complémentaire au DFTCE et au DFJP. Sur la base des réponses fournies par ces départements et à la suite d'une discussion exhaustive, la commission est parvenue à la conclusion que le retrait de la loi de ces dispositions discriminatoires constituait la solution adéquate. Ainsi, les modifications des articles 53 et 54 acceptées par le Conseil national en juin 1992 dans le cadre de la révision de la loi sur la navigation aérienne (91.076), prévoyant une large délégation de compétences au Conseil fédéral seraient caduques.

Antrag der Kommission
Die Kommission beantragt mit 16 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung, einzutreten und die Aenderung des Luftfahrtgesetzes zu genehmigen.

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-6 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Par 16 voix contre 2 et une abstention, la commission propose d'entrer en matière et d'approuver les modifications de la loi sur la navigation aérienne.

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-6 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der Kommission
(Eintreten) offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion
(Nichteintreten) Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei Minderheit
Dagegen offensichtliche Mehrheit

beitnehmerinnen und Arbeitnehmer hoffen, dass diese Barauszahlung erfolgen kann; denn es sind sehr viele Wünsche daran gebunden, sei das der Kauf eines Hauses oder eines Geschäftes usw. Es entspricht zweifellos dem Grundsatz von Treu und Glauben, dass die Barauszahlung mindestens während dieser Zeit von fünf Jahren weiter möglich ist.

M. **Leuba:** Le groupe libéral vous recommande d'entrer en matière sur ce projet qui est indispensable pour l'adaptation de notre droit à l'Accord sur l'Espace économique européen. Nous constatons également qu'en ce qui concerne la question de l'égalité des droits entre hommes et femmes il n'y a manifestement pas d'opposition dans ce conseil. En revanche, nous ne pouvons pas laisser passer sans répliquer les affirmations de M. Zisyadis qui d'ailleurs n'est pas là pour m'entendre.
Sans revenir sur ses accusations relatives aux intentions cachées du patronat qui relèvent d'un paléo-marxisme que nous avons l'habitude d'entendre de sa bouche à cette tribune – d'ailleurs tout ce qui est excessif est insignifiant – le groupe libéral s'est longuement posé la question de savoir s'il convenait d'assimiler la prévoyance professionnelle, s'agissant de la question des travailleurs étrangers, à la sécurité sociale telle qu'elle est envisagée dans la Communauté.
Effectivement, les effets sont discutables. D'un côté, nous ne sommes évidemment pas insensibles au sort des travailleurs étrangers. On l'a dit, dans une certaine mesure ils ont conçu des projets de vie, la possibilité après un certain temps de retirer leur capital de la prévoyance professionnelle et, finalement, nous modifions les règles du jeu pendant la partie, ce qui n'est jamais très brillant, comme nous le savons.
De l'autre côté, faut-il que ce soient les libéraux qui vous rappellent à quoi sert la sécurité sociale? Elle sert à prémunir la vieillesse des conséquences financières de la diminution, voire de l'arrêt de la capacité de gain. C'est de cela que nous parlons. C'est cela que nous voulons assurer. Lorsque nous avions soutenu le 2e pilier, nous avions voulu que les travailleurs, lorsqu'ils atteignent l'âge de la retraite, puissent avoir, à côté du 1er pilier de l'AVS, un second qui leur assure un revenu convenable. Alors nous ne comprenons véritablement pas l'argumentation développée tout à l'heure par M. Zisyadis qui fait une sorte de discrimination entre les travailleurs suisses auxquels on devrait assurer cette sécurité sociale au moment de la retraite et les travailleurs étrangers auxquels on voudrait donner leur argent et leur dire: «Ma foi, vos conditions de vie au moment de votre retraite ne nous intéressent pas.» C'est le premier élément de cette discrimination. Le deuxième concerne également les travailleurs suisses. Si l'un de ceux-ci quitte son emploi en Suisse pour aller dans un pays de l'Espace économique européen, il ne touchera naturellement pas sa caisse de prévoyance. Alors, pourquoi l'accorderait-on aux travailleurs étrangers et non aux travailleurs suisses?
Dans ces conditions, nous ne voyons pas pourquoi on se lamente. Nous devons appliquer ici des règles qui assurent à tous les travailleurs, y compris aux étrangers dont nous avons utilisé les forces, leur prévoyance vieillesse et qui leur permettent de toucher également leur sécurité sociale le moment venu. Dès lors, le groupe libéral suivra la majorité pour le chiffre II, alinéa 3, de cet arrêté. En revanche, il combattra l'amendement de Mme Hafner Ursula relatif au travail à temps partiel.

Frau **Spoerry,** Berichterstatterin: Ich möchte nur einige Punkte klarstellen.
Herr Bortoluzzi, es trifft nicht zu, wenn Sie sagen, es hätten in der Kommission Unklarheiten geherrscht. Wir waren uns sehr genau bewusst, um was es ging. Aber wir hatten Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob der obligatorische Teil des BVG in Zukunft den Koordinationsregeln der gesetzlichen Sozialversicherungen im EWR-Recht oder den betrieblichen Ergänzungssystemen unterstellt sein soll. Darüber haben wir diskutiert. Das Resultat hat sich in einem Mehrheits- und in einem Minderheitsantrag niedergeschlagen, über die wir jetzt abstimmen können.
Nach Ablehnung des jetzt von der Minderheit übernommenen Antrages in der Kommission waren wir uns sehr einig in der Frage der Uebergangsregelung, die wir verankern wollen. Im Gegensatz zu den Ausführungen von Herrn Deiss, dass die CVP-Fraktion diese Uebergangsregelung nicht unterstützt, kamen wir in der Kommission einstimmig zu dieser Lösung.
Es ist auch nicht so, dass dies eine sehr unsichere Lösung ist. Wir sind absolut zuversichtlich, dass wir hier eine pragmatische Uebergangslösung finden werden. Es handelt sich ja um die Bürger der EG- sowie der anderen Efta-Staaten, die beunruhigt sind und die protestiert haben, und nicht um Schweizer. Deswegen nehmen wir auch an, dass uns die Vertragsstaaten hier eine Uebergangslösung zubilligen müssen.
Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch präzisieren: Heute haben alle Ausländer und alle Schweizer, die die Schweiz verlassen, Anspruch auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung. Neu wäre es dann so, dass Schweizer und Angehörige anderer EWR-Staaten, die die Schweiz in den EWR-Raum verlassen, auf die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung keinen Anspruch mehr haben. Damit erreichen wir die Gleichstellung zwischen Schweizern und Angehörigen anderer EWR-Staaten, die in der Schweiz verbleiben, und jenen, welche die Schweiz verlassen.
Noch ein Wort zur Wohneigentumsförderung. Herr Bortoluzzi hat gesagt, mit der Verabschiedung des vorliegenden Geschäftes sei dieses Kapitel auch abgehakt. Das ist natürlich überhaupt nicht der Fall. Wir sind völlig frei, den Zugriff auf die Gelder der beruflichen Vorsorge für die Wohneigentumsförderung im schweizerischen Recht zu verankern, und die Botschaft des Bundesrates dazu liegt vor. Was wir nach der Einführung dieser Möglichkeit aber machen müssen, ist, dieses Recht nicht nur den Schweizern zuzubilligen, sondern auch den Angehörigen anderer EWR-Staaten, die unser Land verlassen. Damit wird sich ein beachtlicher Teil des Problems entschärfen, das heute für die ausländischen Arbeitnehmer besteht, weil ja die meisten zurückgehen und dort mit dem Geld, das sie hier in der Schweiz erspart haben, Wohneigentum erwerben wollen.
Wenn wir also diese Lösung treffen und dazu noch eine Uebergangsregelung bekommen, dann glaube ich, dass wir den Anliegen der ausländischen Arbeitnehmer doch recht weit entgegenkommen können.

Mme **Brunner** Christiane, rapporteur: Cette matière est extrêmement complexe et il est difficile de prendre position et de faire des déclarations sans les accompagner d'un certain nombre d'inexactitudes. J'aimerais néanmoins corriger ces dernières dans la mesure où elles ont une influence déterminante sur nos décisions.
En ce qui concerne le problème de la prestation de libre passage versée ou respectivement plus versée aux étrangers, il va de soi qu'il ne s'agit que de la prestation de libre passage calculée depuis l'entrée en vigueur de la LPP, soit depuis 1985, et seulement pour l'avoir de vieillesse obligatoire, c'est-à-dire celui qui découle de la LPP et non pas pour l'avoir de vieillesse surobligatoire si la caisse de pension accorde des prestations qui vont au-delà du minimum LPP. Cette précision est nécessaire afin que les choses soient claires.
De plus, il faut préciser que la loi sur la prévoyance professionnelle est fondamentalement eurocompatible. Comme vous pouvez le constater sur votre dépliant, il n'y a pratiquement aucune adaptation à faire puisque les adaptations essentielles sont en fait celles qui concernent les femmes à qui on ne peut plus payer une prestation de libre passage si elles arrêtent leurs activités lucratives. On nous oblige à réaliser l'égalité en la matière. Tout le reste découle, en ce qui concerne les étrangers, du principe de non-discrimination entre les Suisses et les étrangers.
Monsieur Leuba, si je partage pour une fois la plupart de vos arguments, il y a néanmoins une chose qui n'est pas exacte, c'est que maintenant et à l'avenir les travailleurs suisses et les travailleurs étrangers sont traités de la même manière; s'ils quittent aujourd'hui la Suisse pour un autre pays de l'EEE, les travailleurs suisses peuvent prétendre à leurs prestations de libre passage en l'espèce alors qu'à l'avenir ils ne le pourraient

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Ziffer II wird beschlossen unter Berücksichtigung der neuen Formulierung betreffend Publikation und Referendum.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	71 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

l'Espace économique européen, le problème est beaucoup plus épineux. Là, il faut bien dire à MM. Keller et Zisyadis que ce n'est pas Eurolex qui impose cela mais bien des dispositions qui ont été choisies par les pays d'origine de ces étrangers qui travaillent en Suisse.
Le groupe démocrate-chrétien a constaté que deux façons de surmonter cette difficulté ont été proposées, et il rejette ces deux stratagèmes.
Nous nous opposons tout d'abord à toute tentative de soustraire au régime de la sécurité sociale le 2e pilier obligatoire. Selon les informations que nous avons reçues, les experts de la commission de la Communauté sont parvenus à la conclusion que la LPP obligatoire devait être considérée comme système légal de sécurité sociale et qu'elle tombe de ce fait sous les dispositions du règlement 1408/71 qui détermine le genre de prestations et non un détail technique de son organisation. De ce fait, l'article 10, alinéa 2, de ce règlement devient également applicable. Cet article stipule, précisément, que les versements en espèces du capital sont exclus aussi longtemps que le salarié est soumis à l'assurance obligatoire dans un autre Etat partenaire. Il est donc clair que la Suisse ne peut se défiler face à l'application du principe de non-versement en espèces. Même en l'absence de notification de notre part, cette règle entrerait en vigueur en vertu de la primauté du droit international.
La deuxième voie tracée par la commission parlementaire unanime – et je dois avouer que j'ai moi-même été séduit par les déclarations faites par l'administration – consisterait à introduire unilatéralement une période transitoire maximale de cinq ans, jusqu'à ce que les conditions de la libre circulation des travailleurs soient réalisées. Il est vrai que le changement de pratique bouleverse les plans de nombreux étrangers qui, de bonne foi, pensaient pouvoir faire usage de règles de droit en vigueur dans notre pays. Cette solution de la commission, camouflée dans les dispositions transitoires, semble donc élégante, tout en assurant au terme de cinq ans la fidélité au droit européen. Néanmoins, le groupe démocrate-chrétien s'oppose à cette solution et cela d'abord pour des raisons institutionnelles car il serait tout de même surprenant que la Suisse, après avoir négocié de nombreux délais transitoires, se comporte comme si elle ne savait pas que de telles libertés ne peuvent être décidées unilatéralement et doivent faire l'objet d'un accord entre les deux parties. Or, il n'est pas question, en ce moment, de rouvrir les négociations et le traité doit être laissé tel quel. Si, effectivement, certains pays membres de la Communauté – probablement les pays d'origine des étrangers les plus touchés – manifestent un certain intérêt à trouver une solution, rien n'empêche nos représentants à Bruxelles d'examiner si ces propositions sont compatibles avec le traité et si elles n'impliquent pas un amendement.
La deuxième raison est d'ordre psychologique. Il serait difficilement compréhensible pour le reste de la population que les protections favorables aux Suisses doivent être abolies sans délai, alors que les privilèges dont bénéficient les ressortissants étrangers pourraient être prolongés. Soulignons enfin que la publicité faite autour de ce problème a conduit parfois à des déformations ou à des exagérations. Le changement en question ne revient pas à discriminer les étrangers mais précisément à supprimer un privilège accordé nulle part en Europe et dont les assurés qui restent en Suisse n'ont jamais eu le bénéfice. Ensuite, n'exagérons pas la portée du changement puisqu'il ne concerne que la LPP obligatoire, c'est-à-dire les versements effectués à ce titre depuis 1985, la partie non obligatoire pouvant toujours être prélevée.
Au nom du groupe démocrate-chrétien, je vous recommande donc d'entrer en matière.

Allenspach: Die freisinnig-demokratische Fraktion stimmt für Eintreten auf diese Vorlage.
Nach dem klaren Entscheid des Rates, den EWR-Vertrag zu genehmigen, sind Nichteintretensanträge Demonstrationen am falschen Objekt. Wir glauben auch, dass es wenig Sinn hat, mit Rückweisungsanträgen zu operieren. Die Rechtsgrundlagen, auf denen wir basieren, sind klar. Wir haben die Möglichkeit, politische Entscheidungen zu treffen, wenn wir den Mut haben, den uns eingeräumten Handlungsspielraum auszunützen.
Die Vorlage enthält erstens eine Anpassung des BVG an die EG-Normen über die Gleichstellung von Mann und Frau. Die FDP-Fraktion stimmt dieser Anpassung einstimmig zu. Dabei ist zu unterstreichen, dass wir im Begriffe sind, auch ausserhalb des Eurolex-Programms Gleiches zu tun. Denn die Kommission des Nationalrates, die den Entwurf eines Freizügigkeitsgesetzes berät, wird zusammen mit dem Bundesrat den Antrag stellen, die Möglichkeit der Barauszahlung von Altersguthaben an Frauen bei Heirat oder späterer Aufgabe der Erwerbstätigkeit generell auszuschliessen.
Der Koordinationsabzug im BVG, den die Minderheit Hafner Ursula mit Artikel 8bis in die Diskussion einbringt, widerspricht dem Gleichheitsgebot in keiner Weise. Diesbezügliche Veränderungen sind wegen des EWR keineswegs notwendig. Wenn wir im Eurolex-Verfahren nur das Notwendige tun wollen, müssen wir den Minderheitsantrag Hafner Ursula ablehnen. Dieser Minderheitsantrag enthält auch einen schweren Systemfehler für das Zusammenwirken von AHV und BVG. Die freisinnig-demokratische Fraktion lehnt ihn jedenfalls ab.
Die Vorlage enthält ferner die Unterstellung des BVG unter die Verordnung der EG betreffend Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die FDP-Fraktion vertritt die Auffassung, dass diese Unterstellung weder notwendig noch sinnvoll ist. Wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen. Es hat wenig Sinn, dass ich in der Eintretensdebatte den Minderheitsantrag bereits begründe. Dies, obwohl ich festgestellt habe, dass sich schon sehr viele Redner damit befasst haben und Urteile ausgesprochen haben, ohne überhaupt die Begründung für diesen Minderheitsantrag im Detail zu kennen.
Die FDP-Fraktion wird der Kommissionsminderheit, die ich bei der Behandlung des Ingresses zu vertreten habe, zustimmen. Mit der Zustimmung zur Kommissionsminderheit würde auch das Problem des abrupten Barauszahlungsverbotes von Freizügigkeitsleistungen beim Verlassen der Schweiz und anschliessender Wohnsitznahme im EWR-Ausland obsolet, weil dann mit der Nichtunterstellung weiterhin unverändert schweizerisches Recht gelten würde.
Die FDP-Fraktion wird ferner, falls dieser Minderheitsantrag keine Mehrheit findet, den Beschlüssen der vorberatenden Kommission zustimmen.
Ich bitte Sie um Eintreten auf die Vorlage.

Hafner Rudolf: Die grüne Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Wir sind beim Ingress für die Mehrheit der Kommission. Es scheint uns selbstverständlich zu sein, dass die Unterstellung unter das Sozialversicherungsrecht vorgenommen werden muss. Die heutige erste Säule ist ja klar nicht existenzsichernd. Man müsste hier sogar noch das Stichwort der Sicherung des finanziellen Existenzminimums bringen. Aber davon sind wir weit entfernt. Die Frage ist auch, inwiefern dies mit EWR und EG in Zukunft überhaupt je erfüllt werden könnte. Um so richtiger scheint es uns daher, dass wir diese Vorlage dem Sozialversicherungsrecht unterstellen.
Wir lehnen deshalb konsequenterweise auch die Minderheitsanträge Allenspach ab. Herr Bundesrat Cotti hat im Zusammenhang mit dem Epidemiengesetz gesagt, man könne den EWR nicht à la carte haben, und wir haben die langen und ausdrücklichen Begründungen der Verwaltung noch im Ohr, warum – aus rechtlichen Gründen – die Unterstellung unter das Sozialversicherungsrecht vorgenommen werden muss; deshalb muss man konsequent sein. Es ist nicht konsequent, wenn die Minderheit Allenspach hier einen anderen Weg einschlagen will. Auf der anderen Seite unterstützen wir den Minderheitsantrag Hafner Ursula. Es scheint uns durchaus praktikabel, im Rahmen dieser Vorlage die Teilzeitbeschäftigung zu regeln. Wie wir wissen, sind es vor allem die Frauen, die häufig teilzeitarbeiten. Es dürfte für sie eine echte Besserstellung sein, wenn man die Teilzeitbeschäftigung einbezieht.
Wir sind aber auch dafür, dass die Anliegen der ausländischen Arbeitnehmer richtig beachtet werden. Es scheint uns, dass die Kommissionsmehrheit mit dieser Uebergangsregelung, nach der fünf Jahre lang eine Barauszahlung erfolgen kann, eine richtige Lösung getroffen hat. Unsere ausländischen Ar-

92.057-7

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Konsumkredit. Bundesbeschluss
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Crédit à la consommation. Arrêté fédéral

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Ständerates vom 27. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 27 août 1992
Kategorie III, Art. 68 GRN - Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-7 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-7 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Frau **Danuser**, Berichterstatterin: Mit dem Bundesbeschluss über den Konsumkredit wird die Richtlinie 87/102, geändert durch die Richtlinie 90/88, umgesetzt. Sie handelt von den Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Verbraucherkredit. Der Verbraucherkredit der EG ist für uns der Konsumkredit. Kreditnehmende, denen in Form eines Zahlungsaufschubes, eines Darlehens oder einer anderen ähnlichen Finanzierungshilfe ein Kredit gewährt wird, sollen gemäss der Richtlinie geschützt werden. Zum Schutz vor irreführender Werbung haben wir bei der

Beratung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb die nötigen Anpassungen beschlossen.
Der vorliegende Beschluss handelt vom Schutz bei den Konsumkreditverträgen. Von der Möglichkeit, die die Richtlinie vorsieht - dass nämlich Bestimmungen erlassen werden können, die einen stärkeren Schutz der Konsumenten vorsehen - wurde, mit einer Ausnahme, kein Gebrauch gemacht. Diese Ausnahme war dann auch im Ständerat sowie in der vorberatenden Kommission umstritten und wurde mehrheitlich gestrichen. Es handelt sich um die strafrechtlichen Sanktionen.
Sie wissen es alle: Wir haben in der Schweiz noch kein Konsumkreditgesetz auf eidgenössischer Ebene. Der Ständerat hat am 22. Dezember 1986 mit 25 zu 11 Stimmen das während mehr als acht Jahren von der Bundesversammlung behandelte Gesetz in der Schlussabstimmung abgelehnt. Damit schienen die Bestrebungen, den Kleinkredithaien wenigstens die gefährlichsten Zähne zu ziehen, gescheitert zu sein.
Konsumentenorganisationen und soziale Institutionen, die während Jahren auf die Probleme der Ueberschuldung durch Kleinkredite aufmerksam gemacht hatten, standen vor einem Scherbenhaufen. In der Folge wurden die Kantone aktiv. In drei Kantonen sind die entsprechenden Gesetze bereits verabschiedet. In dreizehn weiteren Kantonen sind die Arbeiten noch im Gang beziehungsweise sind parlamentarische Vorstösse hängig. Sie gehen zum Teil viel weiter als unser Beschluss, indem unter anderem Obergrenzen für die Kreditkosten - vor allem für den Zins - und für die Vermittlergebühren aufgenommen wurden. Es gibt auch Verbote für das Gewähren von Zweitkrediten, was der Kettenverschuldung entgegenwirkt, haben doch bis heute rund ein Fünftel der Schuldner zwei oder mehr Verträge abgeschlossen. Demgegenüber setzt unser Beschluss nur die Minimalanforderungen um, die die EG-Richtlinie verlangt. Er enthält keinerlei besonderen Sozialschutz und genügt den Anforderungen der überwiesenen Motion Affolter vom 14. Juni 1989 nicht. Die folgenden Formen des Konsumkredites werden in der Vorlage geregelt: Abzahlungskäufe, Miet-Kauf-Verträge, die ratenweise zahlbaren Fernkursverträge und die Kreditkartenkonti, hingegen nicht Ueberziehungskredite auf laufenden Konti.
Der Beschluss ist in sieben Abschnitte gegliedert: Begriffe; Geltungsbereich; Form und Inhalt des Vertrags; Rechte und Pflichten der Parteien; zwingendes Recht; Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen.
Zu den Beratungen in der Kommission: Unser Rat ist bei dieser Vorlage Zweitrat. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat die Vorlage am 10. September 1992 beraten. Sie hat vor allem über die Nichtigkeit (Art. 11) sowie über die strafrechtlichen Saktionen (Art. 17 bis 19) diskutiert. Zu den Artikeln 8 und 14 hat die Verwaltung Aenderungen vorgeschlagen, die durch die Beschlüsse des Ständerates nötig wurden. Sie wurden in der Folge von der Kommission gutgeheissen. Eine dieser Aenderungen zu Artikel 14 Absatz 1 wurde Ihnen als Ergänzung zur Fahne am letzten Montag aufs Pult gelegt. Die andere finden Sie auf der Fahne Seite 5, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe g. Diese wird voraussichtlich hinfällig.
In der Zwischenzeit hat Herr Fischer-Sursee vor der Kommission einen Antrag betreffend Kredite gegen banküblicher hinterlegte Sicherheiten angekündigt - zu Artikel 6 Absatz 3 -, der Ihnen ebenfalls verteilt worden ist.

Die Kommission beantragt Ihnen ohne Gegenstimme Eintreten auf die Vorlage.

M. Theubet, rapporteur: Comme nous l'avons vu à propos de la modification de la loi sur la concurrence déloyale, la directive 87/102, modifiée par la directive 90/88, a pour but de protéger les consommateurs contre des conditions abusives dans les opérations de crédit accordé sous la forme d'un délai de paiement, d'un prêt ou de toute autre facilité de paiement similaire. La directive met l'accent sur l'information à fournir au consommateur dans la publicité d'une part et dans le contrat d'autre part. Ainsi, le taux annuel effectif global doit être mentionné dans toutes les annonces publiques et dans le contrat. En outre, ce dernier doit obligatoirement indiquer les conditions auxquelles ce taux peut être modifié, les éléments devant être pris en considération pour son calcul, le nombre et l'échéance des versements ainsi que leur montant total.
A ce propos, mentionnons le cas particulier des contrats de crédit sous forme d'une avance sur compte courant que la directive exclut de son champ d'application, à l'exception des comptes liés à une carte de crédit. Ceux-ci devraient en effet faire l'objet d'une réglementation spéciale en raison de leurs particularités. La directive fixe les informations minimales que le consommateur doit recevoir au moment de la conclusion du contrat ou avant celle-ci. Ces informations seront confirmées par écrit. De plus, la directive prévoit d'autres prescriptions importantes: obligation de remettre un exemplaire du contrat au consommateur, droit pour celui-ci de s'acquitter par anticipation des obligations en découlant et, dans ce cas, droit à une réduction équitable du coût du crédit.
A certaines conditions, la directive octroie au consommateur la possibilité d'exercer à l'encontre du prêteur les mêmes droits qu'il a vis-à-vis du fournisseur ou du prestataire.
Enfin, elle ne prévoit aucune sanction en violation des dispositions. En droit suisse, il n'existe pas actuellement de loi fédérale sur le crédit à la consommation. Un projet visant à modifier les articles 226 à 228 du Code des obligations sur les ventes à tempérament et à insérer un chapitre nouveau sur le petit crédit a été rejeté par les Chambres en 1986. De ce fait, les dispositions actuellement applicables sont celles sur la vente par acomptes de 1962 et celles de la loi sur la concurrence déloyale.
Le projet d'arrêté sur le crédit à la consommation qui nous est soumis reprend les dispositions de la directive, à l'exception de celles qui correspondent à des normes de notre droit. Sur le plan de la systématique, il diverge de la directive car il n'y a pas de raison de renoncer à nos formes usuelles. Toutes les formes de crédit à la consommation tombent en principe sous le coup de l'arrêté, notamment les ventes à crédit, les locations-ventes, les cartes de crédit et les cours par correspondance payables par acomptes. Afin de protéger le consommateur, le projet interdit l'usage de lettres de change pour le paiement et la garantie d'un crédit.
Les adaptations concernent, en premier lieu, les dispositions relatives à la publicité. Ces dernières seront transposées dans notre droit par une révision de la loi fédérale contre la concurrence déloyale, laquelle traite déjà cette question.

Notre conseil a adopté cette loi la semaine dernière. Allant au-delà des exigences de la directive européenne, le projet prévoit aussi des sanctions civiles et pénales et s'étend également aux avances sur les comptes-salaires, alors que la directive se limite aux comptes liés à une carte de crédit. S'agissant du taux annuel effectif global dont traite l'article 5, la commission a opté pour une définition complète du taux dans l'arrêté, suivant en cela le Conseil des Etats et non le projet qui prévoyait de renvoyer à une formule mathématique fixée par le Conseil fédéral. A l'article 11, la commission a rejeté la formulation du Conseil des Etats, jugée trop pointilleuse, aux termes de laquelle le consommateur est, dès la nullité, redevable d'un intérêt mais non de frais. Par ailleurs, elle a approuvé un libellé plus compréhensible de l'article 14 mais a refusé de conserver les dispositions pénales de la section 6 dans la version du Conseil fédéral. Cette exigence est toutefois maintenue par une minorité de la commission.
Les autres propositions de modification seront présentées lors de la discussion de détail. La commission a décidé, sans opposition, d'entrer en matière sur cet objet et elle vous demande d'en faire de même.

M. **Gros** Jean-Michel: Le groupe libéral n'est pas opposé à ce projet d'arrêté sur le crédit à la consommation, et ce d'autant que la précédente tentative législative à ce sujet, qui avait connu un sort malheureux en vote final au Conseil des Etats, était issue d'une initiative parlementaire de notre ancien collègue, M. Deonna. Notre groupe vous demande donc d'entrer en matière et d'accepter l'arrêté dans la version de la majorité de la commission.
Je voudrais cependant insister sur les deux points suivants. D'une part, aux articles 17, 18 et 19, il importe de refuser les propositions de minorité et de renoncer ainsi à toute sanction pénale pour trois raisons. Premièrement, les directives européennes ne nous imposent pas de telles sanctions. Il n'est donc pas opportun de s'engager dans cette voie, dans le cadre d'Eurolex. Il est davantage dans notre tradition de prévoir ici des sanctions civiles. Deuxièmement, dans le domaine du petit crédit, c'est le plus souvent le simple employé qui se trouve au guichet de la banque qui serait visé par des sanctions pénales, ce qui n'est pas l'objectif de cette loi. Troisièmement, à l'article 11, alinéa 2, le voeu de la commission de ne pas exiger le paiement d'intérêts au consommateur dont le contrat a été déclaré nul constitue déjà une sanction suffisante à l'égard de l'établissement bancaire. Doubler la sanction n'est sûrement pas nécessaire.
D'autre part, le groupe libéral vous demande aussi de soutenir la proposition de M. Fischer-Sursee à l'article 6, alinéa 3, visant à exclure partiellement du champ d'application les crédits couverts par une garantie bancaire usuelle. La commission a d'ailleurs convenu qu'il s'agissait d'une adjonction bienvenue.
Dans ces conditions, le groupe libéral vous demande d'accepter cet arrêté.

Loeb François: Die FDP-Fraktion ist für Eintreten.
Unser verstorbener Kollege Affolter hat damals diese Motion,

der wir zugestimmt haben, eingebracht. Wir sehen aber ein Problem bei der Unterstellung sämtlicher Privatkredite. Wir sind sehr froh, dass unser Kollege Fischer-Sursee dort eingehakt und nach einer Lösung gesucht hat, die wir in der Kommission bei unseren Beratungen noch nicht gefunden hatten. Deshalb kommt jetzt dieser Einzelantrag von Herrn Fischer-Sursee, und wir bitten Sie, diesen zu unterstützen. Es ist ein sehr wichtiger Antrag. Er wird dazu führen, dass wirklich das anvisiert wird, was die Richtlinie will und was auch wir wollen. Wir sollten nicht anfangen, einen riesigen Papierkrieg zu entwickeln, wo das nicht absolut nötig ist, wie z. B. bei Krediten, bei denen Sicherheiten hinterlegt werden, bei Lombardkrediten, bei all diesen Krediten, die eben hier nicht unterstellt werden sollten.
Wir bitten Sie also, bei Artikel 6 auf alle Fälle den Antrag von Herrn Fischer-Sursee zu unterstützen. Er ist auch nach der Richtlinie möglich, wir haben das in der Fraktion angeschaut. Wir bitten Sie dann auch, bei den Bestimmungen am Schluss die Strafbestimmungen auszuschliessen und der Mehrheit zu folgen. Es kann ja nicht das Ziel sein, dass wir hier Strafbestimmungen beschliessen, die dann vor allem die kleinen Bankbeamten treffen würden, die an den Schaltern sind. Die anderen Sanktionen sind ja bereits stark genug, und auch Eurolex sieht keine Strafbestimmungen vor.
Die FDP-Fraktion bittet Sie, auf das Gesetz einzutreten, den Antrag Fischer-Sursee zu unterstützen und ansonsten der Mehrheit zu folgen.

David: Sie wissen, dass der Ständerat 1978 ein Konsumkreditgesetz in der Schlussabstimmung abgelehnt hat. Die EWR-Vorlage gibt uns nun die Gelegenheit, diese Lücke in der Missbrauchsgesetzgebung zu füllen.
Was Ihnen der Bundesrat und die Kommission vorschlagen, ist nichts anderes als das Minimum, das nach der EWR-Richtlinie notwendig ist. Insbesondere - und das unterstützen wir von der CVP-Fraktion - will dieser Beschluss die Konsumenten informieren, d. h., sie sollen im Vertrag und in der Werbung über die Konsumkredite genau darüber ins Bild gesetzt werden, welche Verpflichtungen sie eingehen.
Wir sind auch der Meinung, dass eine Missbrauchsgesetzgebung in diesem Bereich erforderlich ist. Gerade die jetzige rezessive Situation zeigt, dass viele Menschen, die in den Boomjahren auf diesem Wege Kredite aufgenommen haben, heute bei den Fürsorgeämtern und bei den Sozialwerken landen, die letztlich die Kreditverpflichtungen begleichen müssen. Hier müssen wir - auch wenn wir an das Einzelschicksal dieser Leute denken - gewisse Randbedingungen setzen, damit nicht übermarcht wird. Im übrigen setzt der Beschluss, der Ihnen vorliegt, die Rahmenbedingungen richtig, und zwar so, wie es dem europäischen Standard entspricht.
Wir unterstützen den Ständerat in seiner Auffassung, dass das Gesetz nicht mit strafrechtlichen Sanktionen arbeiten soll, sondern dass es genügt, hier mit klaren zivilrechtlichen Sanktionen entgegenzutreten, wenn Missbräuche auftreten.
In diesem Sinne ist insbesondere Artikel 11 Absatz 2 wichtig, wo wir dem Bundesrat und der klaren Kommissionsmehrheit zustimmen. Er besagt, dass vom Geldverleiher keine Zinsansprüche mehr gestellt werden können, wenn der Vertrag

nichtig ist.
Diese Sanktion ist nach unserer Auffassung absolut notwendig, wenn wir dieses Gesetz und diese Missbrauchsregelung nicht zum Papiertiger verkommen lassen wollen.
Ich bitte Sie, hier diesem Artikel 11 Absatz 2 in der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.
Wir können uns auch auf den Vorschlag des Kollegen Fischer-Sursee einigen, der vorschlägt, dass für bestimmte eher kommerziell geartete Kredite, insbesondere Lombardkredite und Edelmetallkredite, dieses Gesetz keine Anwendung finden soll. Es ist richtig, dass in diesen Fällen jemand sich nicht auf Konsum, d. h. auf die Zukunft hin, Kredit verschafft, sondern mit Vermögenswerten, die er bereits hat und die er auch hinterlegen kann. Das kommt in der wichtigen Formulierung "banküblicheSicherheiten" zum Ausdruck, wie es im Antrag Fischer-Sursee steht.
In diesem Sinne, mit diesen Grenzbedingungen, können wir diesem Antrag zustimmen.
Ebenso stimmen wir dieser noch eingegebenen Ergänzung zur Fahne bezüglich der Zahlungen in Form von Wechseln zu, wie sie Ihnen auf einem separaten Blatt vorliegt.
Insgesamt ersuche ich Sie, auf dieses Gesetz einzutreten und ihm in dieser Form zuzustimmen.

Ledergerber: Die SP-Fraktion wird auf diese Vorlage eintreten und ihr unter gewissen Bedingungen auch zustimmen. Diese Vorlage Konsumkredit deckt zwar viele Bedürfnisse, die bestehen, nicht ab. Wie Sie alle wissen, ist die Verschuldung in diesem Land zunehmend ein Problem, und sie wird ein immer grösseres Problem, je länger und grösser die Wirtschaftskrise ist, in der wir uns befinden. Dieses Gesetz bringt keine Lösung bezüglich Kaskadenverschuldungen, es bringt keine Vorgaben bezüglich Zinsmaximum - alte Forderungen, die wir schon oft erhoben haben -, aber es bringt immerhin einen ersten Schritt in Richtung mehr Transparenz. Der Verleiher muss klar angeben, wie die Bedingungen sind, wie die Gesamtsumme ist, wie die Zinsen sind usw. Das ist immerhin ein wichtiger erster Schritt, der in unserem Lande und in unserem Parlament ohne die Eurolex-Verhandlungen nicht möglich gewesen wäre. Ich denke, man darf dies hier auch einmal betonen.
Zu den einzelnen Punkten: Wir stimmen dem Antrag Fischer-Sursee zu. Es war nie die Meinung, die Kredite, die mit banküblichen Sicherheiten abgedeckt sind, auch unter dieses Kleinkreditgesetz zu stellen. Die Formulierung ist jetzt endlich gelungen; es hat viel gebraucht, aber das Ergebnis kann sich sehen lassen. Wir werden diesem Antrag zustimmen.
Ich bitte Sie auch, in Artikel 11 der Fassung des Ständerates nicht zu folgen, denn es ist nicht einsehbar, wieso ein Kreditnehmer überhaupt noch einen Zins dulden sollte, wenn der Vertragsabschluss nichtig ist, weil Formfehler vorhanden sind. Ich denke, das schlägt allen rechtsstaatlichen Gepflogenheiten ins Gesicht. Wenn ein Vertrag nichtig ist, dann wird dafür auch kein Zins und keine anteiligen Kosten geschuldet.
Ich bitte Sie auch, die Strafbestimmungen - wir werden darüber noch sprechen - im Gesetz zu belassen, denn diese Strafbestimmungen treffen nur zu, wenn ein Kreditverleiher die elementaren Bestimmungen dieses Gesetzes nicht einhält, also wenn er dem Kreditnehmer nicht sagt, wie gross der Kredit ist,

wie gross die effektive Belastung ist, wie gross die Zinsen sind und wenn das Verfahren nicht schriftlich ist. In diesen Fällen soll auch eine Strafe möglich sein, denn diese Fälle betreffen nicht Bankbeamte - wie Sie gesagt haben, Herr Loeb -, sondern jene schwarzen Schafe im Kleinkreditgeschäft, die wir eigentlich treffen wollen. Dort ist eine Nachsicht nicht am Platz. Wenn es nämlich um Versehen geht, um Irrtümer, wird diese Strafbestimmung nicht anwendbar sein; sie gilt nur bei Vorsätzlichkeit. Da ist Ihre Nachsicht völlig fehl am Platze. Ich bitte Sie, auf den Entwurf einzutreten.

Schwab: Die SVP-Fraktion unterstützt mehrheitlich das Eintreten auf dieses Geschäft. Wir haben uns eingehend mit dem Bundesbeschluss auseinandergesetzt und schlagen vor, mit wenigen Ausnahmen der Linie des Ständerates zu folgen.
Zu den Ausnahmen gehört der Artikel 8 Buchstabe g. Hier unterstützt die Fraktion die Version der Nationalratskommission. Eine Ermässigung der Kosten auf die nicht beanspruchte Kreditdauer scheint uns die gerechtere Regelung zu sein als der totale Erlass, wie es der Bundesrat vorsieht.
Die zweite Differenz zum Ständerat haben wir in Artikel 14. Hier scheint uns die überaus lange, sehr komplizierte Fassung des Ständerates weniger klar zu sein als diejenige der Nationalratskommission.
Die Minderheitsanträge in den Artikeln 17, 18 und 19 lehnt die SVP-Fraktion ab und stimmt der Fassung des Bundesrates, unterstützt durch den Ständerat, zu.
Zum Antrag Fischer-Sursee: Diesen haben wir in der Fraktion nicht behandelt. Ich vertrete aber die Auffassung - auch nach Absprache mit einigen Kollegen -, dass Kreditverträge oder Versprechen zugelassen werden könnten, wenn bankübliche Sicherheiten ausgewiesen sind. So gesehen beantrage ich, auch diesem Antrag zuzustimmen.

Bundesrat **Koller:** Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme dieser Vorlage. Dieser Bundesbeschluss gehört zu jenen Fällen, in denen wir keine bestehenden Gesetze abändern, sondern neue Erlasse schaffen müssen. Schon das zeigt, dass dieser Bundesbeschluss in unserem Recht eine wichtige rechtspolitische Lücke füllt, nachdem unser eigener Versuch zu einem Bundesgesetz über den Konsumkredit in der Schlussabstimmung im Ständerat Schiffbruch erlitten hat. Es wird sich hier allerdings um eine EWR-bedingte Uebergangsordnung handeln, da wir aufgrund einer Motion von Herrn Affolter selig den Auftrag haben, ein Konsumkreditgesetz zu erlassen, und es wird sorgfältiger Analyse bedürfen, inwieweit wir diesen Erlass in ein künftiges Eigengewächs einbauen und allenfalls durch weitere Bestimmungen ergänzen werden.
Im übrigen darf ich darauf hinweisen, dass die einschlägigen EWR-Vorschriften, soweit sie die Werbung auf diesem Gebiet betreffen, durch eine Revision des UWG in schweizerisches Recht umgesetzt werden und sich der vorliegende Entwurf mit dem Vertragsinhalt von Konsumkrediten befasst.
Dieser Erlass ist ein schlagendes Beispiel für die Konsumentenfreundlichkeit des EWR-Rechtes, das wir zu übernehmen haben.
Ich empfehle Ihnen aus Zeitgründen, die Detailfragen, die Sie

aufgeworfen haben, bei den einzelnen Artikeln zu behandeln.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der Kommission
(Eintreten) offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion
(Nichteintreten) Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei Minderheit
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1--5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1--5
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Fischer-Sursee
Abs. 1 Bst. a bis (neu)
a bis. Kreditverträge oder Kreditversprechen, die durch hinterlegte banküblichen Sicherheiten gedeckt sind.

Art. 6
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Fischer-Sursee
Al. 1 let. a bis (nouvelle)
a bis. aux contrats de crédit et aux promesses de crédit qui sont garantis par le dépôt d'une garantie bancaire usuelle.

Fischer-Sursee: Zuerst will ich meine Interessen offenlegen, obschon sie bekannt sein dürften: Als Präsident der Luzerner Kantonalbank habe ich für diese schon hinlänglich Werbung gemacht, und für den Verband Schweizerischer Kantonalbanken kann ich das als Präsident auch noch tun. Eine Vorbemerkung: Die Banken befürworten ein Konsumkreditgesetz. Sie haben kein Interesse, dass schwarze Schafe hier herumweiden, sondern eher daran, dass diese geschoren werden.
Worum geht es bei meinem Antrag? Ich will mit ihm gewisse sichergestellte Kredite vom Konsumkreditgesetz ausnehmen. Nachdem alle Fraktionen zustimmen, müsste ich wohl nicht mehr viel sagen. Aber nachdem ich weiss, dass das Justizdepartement

gewisse juristische Bedenken hat, muss ich mich doch noch äussern.
Zuerst zur Fahne: Es gilt die berichtigte Fassung, wobei die erste und die zweite Fassung materiell keine Aenderung beinhalten. Die neue Fassung ist gesetzestechnisch besser aufgebaut. Im Eventualantrag gibt es einen Druckfehler. Es fehlt das Wort "gelten".
Zur Sache: Nach dem vorliegenden Konsumkreditgesetz gelten alle Kredite, die ein Privater im Umfang von 350 Franken bis 40 000 Franken aufnimmt und die nicht geschäftlich bedingt und nicht durch Grundpfandrechte sichergestellt sind, als Konsumkredite. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass auch sogenannte Lombardkredite, die durch Wertschriften und andere bankübliche Sicherheiten sichergestellt sind, darunterfallen. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Ich habe die Absicht, ein Bild zu kaufen. Es kostet 30 000 Franken. Mir fehlt das erforderliche Kleingeld. Ich gehe zur Bank, borge mir die 30 000 Franken, hinterlege dafür Obligationen einer guten Bank, zum Beispiel der Luzerner Kantonalbank, und erhalte die 30 000 Franken auf zwei Jahre. Dann laufen nämlich meine Obligationen aus, und ich kann den Kredit zurückbezahlen.
In diesem ganz klaren Fall müssten nach der Richtlinie und nach dieser Gesetzesbestimmung all die Vorschriften, derer ein Konsumkredit bedarf, eingehalten werden.
Das ist nun doch des Guten zuviel. Wir müssen doch den Zweck sehen: Ein Konsumkredit ist ein Kredit für ein Konsumgut, das ich jetzt kaufe oder verbrauche und erst aus zukünftigem Einkommen bezahlen kann. Beim gedeckten Kredit nehme ich einen Kredit auf, für den das Vermögen vorhanden ist. Statt dass ich die Obligationen verkaufe, hinterlege ich sie, so dass ich also Konsum auf erspartem oder auf vorhandenem Vermögen betreibe.
Die Unlogik wird perfekt, wenn man bedenkt, dass grundpfändlich sichergestellte Darlehen nicht darunterfallen. Also wird derjenige, der Grundstücke hat, privilegiert, während derjenige, der ein Wertschriftendepot hat, benachteiligt wäre. Aus diesen Gründen ist es rein logisch und sachlich nicht gerechtfertigt, die gedeckten Kredite diesem Gesetz zu unterstellen.
Man kann nun sagen, die Banken könnten diese Vorgaben leicht einhalten, es komme ja nicht viel vor. Aber es ist eben so, dass die Lombardkredite ein tägliches Geschäft der Banken sind, auch im unteren Bereich bis zu 40 000 Franken und sogar im Wertschriftengeschäft, wo ein Wertschriftenkredit aufgenommen wird, um Handel zu betreiben. Dann schwankt der Kredit: Einmal beträgt er 100 000 Franken, einmal sinkt er auf 10 000 Franken, und dann kommt die kritische Grenze, wo die Banken dann Konsumkreditvorschriften einhalten müssten und im andern Fall wieder nicht, wenn es über 40 000 Franken geht. Es ist also sehr umständlich, bringt Aufwand und kostet etwas, was natürlich der Kunde bezahlt.
Das grösste Problem aber ist die Nichtigkeit, die angehängt wird. Wenn die Bank einen Fehler macht, ist dieses Geschäft nichtig, d. h., die Bank kriegt keinen Zins, darf aber beispielsweise die Obligation, die hinterlegt ist, munter weiterverzinsen. Wir müssen uns im klaren sein, dass Abwicklungsfehler in jeder Bank passieren. Die besten Weisungen werden oft übersehen, und wir arbeiten auch nur mit Menschen, die Fehler machen - wie wir in diesem Rat gelegentlich auch.

Die grosse Frage, die sich nun stellt, ist die: Können wir die gedeckten Kredite
aufgrund der EG-Richtlinien ausnehmen? Der strenge Wortlaut der Richtlinie könnte dagegen sprechen. Nun sind aber alle Gesetze und Richtlinien interpretationsbedürftig. Und man muss ja von der Ratio legis ausgehen. Den Sinn der Richtlinie sehen Sie in der Präambel. Die Präambel sagt deutlich - sie hat zwar keine Gesetzeskraft, aber sie ist ein Auslegungsinstrument -, es gehe um den Schutz des Konsumenten vor Bevorteilung und vor leichtsinniger Kreditaufnahm. Man darf daher diese Richtlinie nicht wortklauberisch auslegen, sondern soll das mit Vernunft tun. Das zeigt vielleicht ein Blick in die andern EG-Staaten, die das gemacht haben:
Deutschland hat das Problem seinerzeit nicht erkannt. Dort fallen alle Lombardkredite unter diese Regelung mit all den Schwierigkeiten, die ich jetzt erwähnt habe. Momentan laufen in Deutschland Bestrebungen, die Lombardkredite wieder aus dem Konsumkreditgesetz herauszunehmen.
Frankreich war schlauer. Es hat die Lombardkredite herausgenommen, wie mir der französische Bankenverband mitgeteilt hat. Frankreich betrachtet sie generell als Geschäftskredite und nimmt sie aus.
Es kann ja sein, dass die ganz strengen Juristen etwas Mühe haben, die Richtlinie in diesem Sinne anzuwenden. Ich möchte sie aber auf Ziffer 2 des Artikels 2 verweisen. Also zur Not könnte man auch diese Bestimmung anrufen. Dort heisst es nämlich: "Die Mitgliedstaaten können im Benehmen mit der Kommission Kreditarten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausschliessen, die folgende Bedingungen erfüllen: Sie sind zu Zinsen bewilligt worden die unter den marktüblichen Sätzen liegen, und sie werden im allgemeinen nicht öffentlich angeboten."
Das ist meines Erachtens bei den Lombardkrediten, bei den gedeckten Krediten, der Fall. Sie werden, auch wenn sie als Konsumkredite gebraucht werden, unter den Sätzen der Konsumkredite gewährt, und sie werden auch nicht öffentlich in Inseraten angeboten.
Herr Bundesrat Koller, wenn also Ihr juristisches Gewissen hier noch
Skrupel hat, möchte ich Sie doch an diesen Punkt erinnern und Sie bitten, diese Möglichkeit auszuschöpfen. Ich gönne Ihnen gerne eine Reise nach Brüssel zu den Verhandlungen mit der Kommission.
Wenn Sie gar nicht wollen, dann müssen Sie den Eventualantrag annehmen. Aber das ist nicht sehr elegant. Ich würde es richtiger finden, wenn wir dem Hauptantrag folgen.

Bundesrat **Koller**: Es geht hier um die Frage des Geltungsbereiches des Bundesbeschlusses über den Konsumkredit. Herr Nationalrat Fischer-Sursee beantragt Ihnen, nun auch Kreditverträge, die durch hinterlegte banküblliche Sicherheiten gedeckt sind, vom Geltungsbereich auszunehmen.
Ich möchte einfach noch einmal klarstellen, dass dieser Bundesbeschluss ohnehin nur für private Konsumkredite gilt, also für Kredite, die nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dienen. Ich darf Sie auch daran erinnern, dass beispielsweise alle Lombardkredite, die über 40 000 Franken hinausgehen, nicht diesem Gesetz unterstehen.

Ich würde sogar so weit gehen und sagen, dass dieser Antrag aus der ganzen Teleologie, also aus Sinn und Zweck des Erlasses heraus, zweifellos eine gewisse Berechtigung hat. Das juristische Problem, Herr Fischer-Sursee, ist einzig das, ob er wirklich mit dem Text der Richtlinie vereinbar ist, und dies vor allem im Hinblick auf die Praxis, die Sie ja selber genannt haben:
In Deutschland fallen zurzeit eindeutig die Lombardkredite unter den Geltungsbereich des Verbraucherschutzkreditgesetzes. Aber man will offenbar in Brüssel vorstellig werden, um sie aus den eben erwähnten teleologischen Ueberlegungen vom Anwendungsbereich auszunehmen.
Es ist mir klar, dass die Meinungen - nachdem ich die Fraktionssprecher gehört habe - bereits ziemlich gemacht sind. Ich bin aber einfach verpflichtet, Ihnen zu sagen: Ich kann Ihnen für diesen Artikel nicht den Stempel geben "EWR-konform, vollständig in Ordnun". Sie gehen, wenn Sie diese Bestimmung in den Beschluss aufnehmen, ein gewisses Risiko ein. Das Risiko könnte natürlich auch darin bestehen, dass ein einzelner Bürger sich direkt auf die Richtlinie beruft, womit wir dann wieder den Konflikt hätten, den wir gestern ausführlich miteinander behandelt haben.
Zusammenfassend gebe ich zu: Der reine Wortlaut der Richtlinie spricht gegen diesen Antrag. Sinn und Zweck der Richtlinie lassen ihn als Grenzfall, als ein kalkulierbares Risiko erachten.

Angenommen gemäss Antrag Fischer-Sursee
Adopté selon la proposition Fischer-Sursee

Präsident: Damit entfällt der Eventualantrag Fischer-Sursee zu Artikel 11 Absatz 4.

Art. 7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Abs. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Abs. 2
Bst. a--c, e, f, h, i
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Bst. d
.... (Art. 5 Abs. 5) ....
Bst. g
.... auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten hat, die auf die nichtbeanspruchte Kreditdauer entfallen;

Art. 8
Proposition de la commission
Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Let. a--c, e, f, h, i
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Let. d
.... (art. 5, 5e al.), ...
Let. g
.... intérêts et à une réduction équitable des frais afférents sur la durée non utilisée du crédit en cas de remboursement anticipé;

Angenommen - Adopté

Art. 9, 10
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 11
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Eventualantrag Fischer-Sursee
(Falls der Antrag zu Art. 6 Abs. 1 Bst. a bis abgelehnt wird)
Abs. 4 (neu)
Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Kreditverträge, die durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten gedeckt sind.

Art. 11
Proposition de la commission
Al. 1, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition subsidiaire Fischer-Sursee
(en cas de rejet de la proposition à l'art. 6 al. 1 let. a bis)
Al. 4 (nouveau)
Les dispositions du présent article ne sont pas applicables aux contrats de crédit couverts par le dépôt d'une garantie bancaire usuelle.

Frau Danuser, Berichterstatterin: Mit diesem wichtigen Artikel können Konsumkreditverträge nichtig erklärt werden. Bei der Nichtigkeit beantragt Ihnen die Kommission mit 11 gegen 2 Stimmen, die Fassung des Bundesrates beizubehalten.
Wenn etwas Rechtsfolgen hat - so, wie es der Ständerat will -, ist es nicht nichtig. Wir haben es mit einer knallharten Branche zu tun - ich meine damit nicht den Ständerat! -, und wenn ein solches Finanzinstitut schon Fehler macht - und sonst

würde ein solcher Vertrag nicht nichtig -, soll es nicht auch noch Geld dafür bekommen.
Nach der ständerätlichen Fassung würden die schwarzen Schafe gewinnen; denn die vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten sind für jede seriöse Bank und ein ebensolches Institut einfach zu erfüllen. Bei Nichtigkeit sollten Kreditnehmende lediglich die empfangenen Leistungen zurückerstatten müssen. An Banken, die gegen leicht erfüllbare Vorschriften verstossen, sollten Kreditnehmende nicht noch einen Zins von fünf Prozent bezahlen müssen. Nicht sie haben ja den Bundesbeschluss missachtet, sondern die Kreditgebenden.
Den seriösen Instituten hingegen wäre mit der bundesrätlichen Fassung gedient, weil mit ihr - so, wie die Spreu vom Weizen getrennt wird - die unseriösen Institute für unlautere Machenschaften gestraft würden.

M. **Theubet**, rapporteur: L'article 11, alinéa 2, dispose qu'en cas de nullité du contrat le consommateur est tenu de rembourser, jusqu'à l'expiration de la durée du crédit, le montant déjà reçu ou utilisé. Il ne devra ni intérêts ni frais, prévoit le projet du Conseil fédéral. Or, le Conseil des Etats a estimé que, dans ce cas, le consommateur doit tout de même s'acquitter d'un modeste loyer pour l'argent qu'il a reçu et a prévu dans ce sens un intérêt de 5 pour cent sur le montant utilisé. Après une longue discussion et sur proposition de M. Thür, votre commission a décidé par 11 voix contre 2 et 2 abstentions d'en revenir à la version du Conseil fédéral. Nous vous demandons d'en faire de même.

Bundesrat **Koller**: Ich möchte Sie bitten, entgegen dem Beschluss des Ständerates Ihrer Kommission und damit dem Bundesrat zuzustimmen. Wenn Sie das tun, kann ich auch bereits hier erklären, dass ich mit der Streichung der Strafbestimmungen einverstanden sein werde. Aber es ginge natürlich nicht an, dass wir auf der einen Seite die Strafrechtsbestimmungen herausnehmen und auch bei der zivilrechtlichen Nichtigkeit keine wirklich effiziente Sanktion vorsehen. Wenn Sie dagegen an dieser harten zivilrechtlichen Sanktion festhalten, wonach der Kreditnehmer nur den Kreditbetrag, und zwar ohne jeglichen Zins und ohne Kosten, zurückbezahlen muss, dann haben wir ein zivilrechtlich wirksames Instrument, das auch präventiv vor allem gegenüber schwarzen Schafen wirken wird, die es leider auf diesem Tätigkeitsgebiet noch gibt.
In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, dem Bundesrat zuzustimmen.

Präsident: Der Eventualantrag Fischer-Sursee entfällt gemäss Entscheid bei Artikel 6.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 12, 13
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 14
Antrag der Kommission
Abs. 1
Der Kreditgeber darf weder Zahlungen in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechseln, noch Sicherheiten in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechseln und Checks, annehmen.
Abs. 2
Ist ein Wechsel oder ein Check entgegen Absatz 1 angenommen worden, so kann ihn der Konsument jederzeit vom Kreditgeber zurückverlangen.
Abs. 3
Der Kreditgeber haftet für den Schaden, der dem Konsumenten aus der Begebung des Wechsels oder Checks entstanden ist.

Art. 14
Proposition de la commission
Al. 1
Il est interdit au prêteur d'accepter le paiement du crédit sous forme de lettres de change, y compris les billets à ordre, et de recevoir une garantie sous forme de lettres de change, y compris les billets à ordre et les chèques.
Al. 2
Si, en violation du 1er alinéa, le prêteur accepte une lettre de change ou un chèque, le consommateur peut en exiger la restitution en tout temps.
Al. 3
Le prêteur répond du domage causé au consommateur du fait de l'émission de la lettre de change ou de chèque.

Frau **Danuser**, Berichterstatterin: Der Ständerat hat bei diesem Artikel gegenüber der Fassung des Bundesrates ebenfalls eine einschneidende Aenderung vorgenommen, welche massiv in das geltende Wechselrecht eingreift. Die Verwaltung hat unserer Kommission eine Fassung vorgeschlagen, die das Wechselrecht nicht berührt und eine rein zivilrechtliche Lösung darstellt. Sie enthält das Verbot, Zahlungen in Form von Wechseln entgegenzunehmen. Wenn Kreditgebende dies dennoch tun, können Kreditnehmende die Rückgabe des Wechsels verlangen. Dies ist nicht voll befriedigend, weil nicht sie, die somit aktiv werden müssen, sondern die Kreditgebenden gegen ein Verbot verstossen haben.
Absatz 3 sieht vor, dass die Bank dem Aussteller des Wechsels für den Schaden haftet, der aus der Weiterleitung desselben entstehen kann. Diese Fassung wird dem Schutz der Kreditnehmenden viel eher gerecht als die Fassung des Ständerates. Die Kommission hat sie deshalb angenommen.

M. **Theubet**, rapporteur: Comme cela a déjà été dit dans l'exposé d'entrée en matière, l'article 14 interdit au prêteur d'accepter le paiement ou la garantie du crédit au moyen de lettres de change. Il s'agit là d'une mesure de protection du consommateur.
Le texte accepté par la commission est issu d'une proposition de l'administration qui ne retient pas, à l'instar de la version du Conseil des Etats, de sanction pénale envers les

contrevenants. Cette solution se référant uniquement au droit civil a en outre, contrairement à celle du Conseil des Etats, l'avantage de ne pas contrevenir au droit de change.
La modification proposée à l'alinéa premier ne concerne que le texte allemand.
Nous vous invitons à accepter cette nouvelle formulation.

Angenommen - Adopté

Art. 15, 16
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 17
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Hämmerle, Baumann, Ledergerber, Strahm Rudolf, Thür)
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 17
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Hämmerle, Baumann, Ledergerber, Strahm Rudolf, Thür)
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 18, 19
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Hämmerle, Baumann, Ledergerber, Strahm Rudolf, Thür)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 18, 19
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Hämmerle, Baumann, Ledergerber, Strahm Rudolf, Thür)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hämmerle, Sprecher der Minderheit: Im Bereich der Konsumkreditgeschäfte herrschen Missstände; das ist nicht zu bestreiten. Deshalb ist dieses Gesetz mit seinen formellen und

materiellen Minimalbestimmungen zum Schutz der Kreditnehmerinnen und -nehmer sehr zu begrüssen. Diese Bestimmungen werden jedoch nur ernst genommen, dieses Gesetz hat nur wirklich Zähne, wenn seine Umgehung oder Missachtung mit Sanktionen belegt wird. Dies hat der Bundesrat in seinem ursprünglichen Vorschlag auch klar erkannt, indem er für die Nichtbeachtung der Vorschriften zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen vorsah.
Der Ständerat hat die strafrechtlichen Sanktionen aus der Vorlage gekippt, und mit ihm hat dies auch die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission getan. Leider!
Im Namen der Kommissionsminderheit bitte ich Sie, diesen Fehler zu korrigieren und wenigstens die vorsätzliche Missachtung der Vorschriften mit Strafe zu belegen. Die Fahrlässigkeit soll im Unterschied zur Fassung des Bundesrates straffrei bleiben. Ich weiss, dass in anderen Eurolex-Vorlagen die Aufnahme von Strafbestimmungen abgelehnt worden ist. Doch erstens müssen wir diesen Fehler hier nicht wiederholen, und zweitens ist das Konsumkreditgesetz ungleich wichtiger als die Gesetze, bei denen Sie die Strafbestimmungen abgelehnt haben. Es geht hier um mehr Geld.
Ich bitte Sie, unserem Minderheitsantrag zuzustimmen.
Gestatten Sie mir eine kurze persönliche Bemerkung zum Ratsbetrieb. Was wir hier in diesen Tagen betreiben, ist Berufsparlamentarismus zum Nulltarif unter Amateurbedingungen und unter Umgehung sämtlicher Arbeiterschutzbestimmungen.
Präsident: Herr Hämmerle, Sie sollten nur zur Sache sprechen.

Hämmerle, Sprecher der Minderheit: Das hat mit der Sache direkt zu tun; ich komme gleich darauf zurück.
Für Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten ist dies ein eigentlicher Streikgrund. Trotzdem haben wir und viele von Ihnen auch durchgehalten, immer und immer wieder mitgemacht, die Sachen seriös angeschaut usw. Einer aber, der von Streiks sonst gar nichts hält, wird in diesem Saal kaum je gesehen, weder im Plenum noch in der Kommission, die gerade diese Fragen des Konsumkreditgesetzes usw. behandelt. Er foutiert sich darum; er interessiert sich nicht für die mühsame Parlamentsarbeit; er kapriziert sich lieber darauf, Abend für Abend die sogenannte Classe politique schlechtzumachen, oder dann zelebriert er zum x-ten Male sein Firmenjubiläum. Es ist der gleiche Politiker, der ganz wesentlich daran beteiligt ist, dass die Parlamentsreform abgelehnt worden ist. Ich protestiere in aller Form gegen diese Art von Parlamentsarbeit und bitte Sie, ein Gleiches zu tun! (Teilweiser Beifall)

Frau **Danuser:** Wie Sie gehört haben, will die Minderheit den Absatz 2 streichen, d. h. Kreditgebende nicht bestrafen, wenn sie fahrlässig, sondern nur dann, wenn sie vorsätzlich gehandelt haben.
Dennoch muss ich Sie im Namen der Kommission bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen - dies allerdings nur, weil Sie bei der Nichtigkeit dem Bundesrat und unserer Kommission und nicht dem Ständerat gefolgt sind. Eine Streichung der strafrechtlichen Sanktionen wäre für die Kommission und - wie Herr Bundesrat Koller sagte - auch für den Bundesrat nicht in Frage gekommen, wenn Sie wie der Ständerat bei der Behandlung

109

der Nichtigkeit eine Missachtung des Bundesbeschlusses mit einem Zins von 5 Prozent aus dem Portemonnaie der Kreditnehmenden hätten berappen lassen.
Weil dies nach unserer Fassung nun nicht der Fall ist, kann die Mehrheit der Kommission auf die Sanktionen verzichten. Die EG-Richtlinie sieht keine Sanktionen vor. Folgen wir dem vielbeschworenen Minimum minimorum, müssen wir von den Artikeln 17 bis 19 absehen. Es gilt Artikel 2 des Zivilgesetzbuches, wonach jeder Rechtsmissbrauch verboten ist. Die strafrechtliche Absicherung zivilrechtlicher Sanktionen erachtet die Kommission nicht als nötig. Hingegen müsste sie auf ihren Beschluss zurückkommen, wenn Sie bezüglich der Nichtigkeit dem Ständerat gefolgt wären. Die Richtlinie sieht nämlich vor, dass Kreditinstitute, welche Konsumkredite gewähren, einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Davon wird im Bundesbeschluss kein Gebrauch gemacht. Das müsste aber andernfalls erwogen werden.

M. **Theubet**, rapporteur: Considérant que les directives communautaires laissent aux Etats membres le soin de prévoir la mise en oeuvre du droit matériel en matière de sanctions pénales, la majorité de la commission, comme le Conseil des Etats et pour les mêmes raisons, a estimé que l'on pouvait renoncer à ces dispositions pénales par 9 voix contre 6 et une abstention.
Nous vous demandons ici aussi de suivre la majorité de la commission.

Bundesrat **Koller**: Sie müssen diesen Minderheitsantrag im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Nichtigkeit nach Artikel 11 KKB sehen. Dort stehen Sie einem Entscheid des Ständerates gegenüber, der die zivilrechtliche Nichtigkeit wesentlich gemildert hat, indem er auch im Falle der Nichtigkeit dem Kreditgeber noch einen Anspruch auf einen fünfprozentigen Zins gewähren möchte. Das wäre eindeutig falsch, wie ich vorhin gesagt habe. Ich glaube aber nicht, dass Sie vom Ständerat erwarten können, dass er bei Artikel 11 auf seinen Entscheid zurückkommt und gleich auch noch die Strafbestimmungen in Kauf nähme. Deshalb möchte ich Sie bitten, hier der Kommissionsmehrheit zuzustimen.
Erlauben Sie mir zuhanden der Materialien noch eine Präzisierung zu Artikel 11, die ich vorhin unterlassen habe: Absatz 2 besagt, dass der Kreditnehmer im Falle der Nichtigkeit den Kreditbetrag zurückzuzahlen hat und grundsätzlich weder Zinsen noch Kosten zu bezahlen hat. Wenn er dagegen in bezug auf diese Regelung in Artikel 11 Absatz 2 in Verzug kommt, dann gilt natürlich das allgemeine Obligationenrecht, dann muss er Verzugszinsen zahlen. Das ist an sich eine Selbstverständlichkeit; aber ich möchte dies hier noch festgehalten haben.

Art. 17--19

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	44 Stimmen

Art. 20, 21

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Artikel 21 wird unter Berücksichtigung der heute genehmigten Formulierung betreffend Publikation und Referendum beschlossen.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	94 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

Neunte Sitzung - Neuvième séance

Montag, 5. Oktober 1992, Nachmittag
Lundi 5 octobre 1992, après-midi

17.15 h

Vorsitz - Présidence: Frau Meier Josi

Präsidentin: Unser Computersystem ist zwar sehr modern, aber ab und zu gibt es doch Schwierigkeiten bei der Weiterleitung von Informationen durch die Menschen. Deshalb haben wir am letzten Donnerstag einem Kollegen, der hier ausharrte, nicht einmal zum Geburtstag gratuliert. Ich hole es nach: Herr Ständerat Reymond, herzliche Glückwünsche! (Beifall)

92.057-7

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Konsumkredit. Bundesbeschluss
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Crédit à la consommation. Arrêté fédéral

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 720 hiervor - Voir page 720 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 1. Oktober 1992
Décision du Conseil national du 1er octobre 1992

Art. 6 Abs. 1 Bst. a bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 6 al. 1 let. a bis
Proposition de la commission
a bis. aux contrats de crédit et aux promesses de crédit couverts par le dépôt d'une garantie usuelle auprès d'une banque.

Frau Simmen, Berichterstatterin: Es sind noch vier Differenzen mit dem Nationalrat zu bereinigen. Die erste finden Sie in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bis. Nach dem exakten Wortlaut der EG-Richtlinie Nr. 87/102 werden dem Geltungsbereich über den Konsumkredit auch Kredite mit banküblicher Deckung unterstellt. Einzige Ausnahme sind die Hypothekarkredite. Es wäre gut, wenn man sich bei der

Bereinigung dieser Differenz noch einmal kurz vor Augen führen würde, was der Sinn und Zweck dieses Konsumkreditgesetzes ist. Es ist nämlich ein vermehrter Schutz von Verbrauchern, von Kreditnehmern, die im Umgang mit Geld- und Bankgeschäften nicht sehr erfahren sind.
In Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe abis sind Personen anvisiert, die zur Aufnahme von Krediten Wertschriften verpfänden, also beispielsweise einen Lombardkredit aufnehmen. Von ihnen kann man annehmen, dass sie keines besonderen Schutzes bedürfen, weil sie im Umgang mit Bankgeschäften doch einigermassen Erfahrung haben. Es wäre in der Tat nicht sehr sinnvoll, wenn Leute, die z. B. an der Soffex tätig sind, auf den Schutz des Konsumkreditgesetzes zählen könnten. Der Nationalrat hat deshalb neu den Buchstaben abis eingefügt, wonach Kreditverträge oder Kreditversprechen von diesem Beschluss ausgenommen sind, die durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten gedeckt sind. Bisher waren nur Hypothekarkredite ausgenommen.
Mit dieser Bestimmung gehen wir etwas weiter, als es die EG-Richtlinien strikte verlangen würden. Aber auch in Deutschland, wo zurzeit die Lombardkredite unter die Verbraucherschutzgesetzgebung fallen, sind Bestrebungen im Gange, diese Regelung zu lockern und Lombardkredite und weitere Kredite auf banküblichen Sicherheiten auszuklammern.
Wenn Sie sich dem einstimmigen Nationalrat und Ihrer ebenfalls geschlossenen Kommission anschliessen wollen, dann verankern Sie mit diesem Buchstaben abis eine Bestimmung im Bundesbeschluss, die ihrer Zeit möglicherweise ein klein wenig voraus ist, die aber sicher im Trend liegt.
Die Kommission empfiehlt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Bundesrat **Koller**: Damit ich meine Sorgfaltspflicht auch in diesem Rat erfüllt habe, muss ich Ihnen folgendes sagen: Wenn man von der Ratio legis der einschlägigen EG-Richtlinie ausgeht, spricht sicher vieles dafür, dass man beispielsweise lombardgesicherte Kredite gleich behandelt wie Hypothekarkredite. Stellt man dagegen rein auf den Text ab, dann ist eben in der Richtlinie für Hypothekarkredite eine ausdrückliche Ausnahme gemacht, was für Lombardkredite nicht zutrifft.
Ich habe mich daher noch einmal erkundigt, wie das in den EG-Staaten gehandhabt wird. Die meisten EG-Staaten unterstellen offenbar Lombardkredite der Richtlinie, machen also keine solche Ausnahme. Aber offenbar wird beispielsweise in Frankreich und wohl auch in Luxemburg - wenigstens in der Praxis - eine solche Ausnahme gemacht.
Wenn Sie diesem Antrag - was ja offensichtlich ist - zustimmen, dann gehen Sie damit gleichsam ein kalkuliertes Risiko ein. Es könnte einer Bürgerin oder einem Bürger natürlich einfallen, sich auf den Text der EG-Richtlinie zu berufen. Es ist meiner Meinung nach ein kalkulierbares Risiko.
Aber wie ich schon im Nationalrat gesagt habe, kann ich hier nicht gleichsam ex officio den Stempel "EWR-verträglich" abgeben.

Angenommen - Adopté

Art. 8 Abs. 2 Bst. d, g

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8 al. 2 let. d, g
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Simmen, Berichterstatterin: Bei Buchstabe d liegt ein Verschrieb vor. Es muss heissen: "Artikel 5 Absatz 5", nicht "Artikel 5 Absatz 2".
Hingegen besteht eine materielle Differenz bei Buchstabe g. Hier geht es darum, ob Zinsen und Kosten erlassen würden oder ob die Kosten nur angemessen reduziert würden. Wir haben bereits bei Artikel 12 Absatz 2 einen Erlass der Zinsen und eine angemessene Ermässigung der Kosten beschlossen. Aus Analogiegründen müssen wir das auch hier tun. Das ist uns offensichtlich nicht aufgefallen; der Nationalrat hat es korrigiert. Es muss also sowohl in Artikel 8 wie auch in Artikel 12 heissen: " .... der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten hat, die auf die nichtbeanspruchte Kreditdauer entfallen; .... "

Angenommen - Adopté

Art. 11 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
.... schuldet für die beanspruchte Summe einen Zins von 5 Prozent, aber keine Kosten.
Minderheit
(Weber Monika)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 11 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
.... ou utilisé; il est libéré des frais et ne doit plus qu'un intérêt de 5 pour cent sur le montant utilisé.
Minorité
(Weber Monika)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau Simmen, Berichterstatterin: Hier geht es um den Tatbestand der Nichtigkeit. Der Ständerat hatte ursprünglich beschlossen, dass der Kreditnehmer bei einer Nichtigkeit für die beanspruchte Summe einen Zins von 5 Prozent zu bezahlen habe, aber keine Kosten; dies aus dem Grunde, dass der Kreditnehmer kaum einen Einfluss auf den Abschluss des Vertrages hat, der Kreditgeber hingegen sehr wohl.
Um aber nicht Kreditnehmer sozusagen zum Bezug von Konsumkrediten zu animieren, indem wir Gratiskonsumkredite schaffen, haben wir seinerzeit beschlossen, hier einen reduzierten Zinssatz von 5 Prozent einzuführen.
Der Nationalrat schlägt Ihnen nun wie der Bundesrat vor, bei Nichtigkeit keinerlei Zinsen und auch keine Kosten zu verlangen, also unter die Fassung des Ständerates zu gehen in der Meinung, dass es sich bei dieser Nichtigkeit ohnehin nicht um die seriösen Kreditgeber handelt, sondern eben um die

schwarzen Schafe, die versuchen, diese Verträge auf nicht ganz saubere Art und Weise zu gestalten.
Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen trotzdem, bei einem reduzierten Zins zu bleiben in der Meinung, dass es sich andernfalls um eine zu grosse Bevorzugung des Kreditnehmers gegenüber dem Kreditgeber handelt.
Ich beantrage Ihnen, hier der Fassung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.
Gleichzeitig enthält diese Version eine sprachliche Anpassung. Wenn Sie genau hinsehen, entdecken Sie eine kleine Differenz zwischen dem Antrag der Mehrheit und dem Beschluss unseres Rates vom 27. August 1992. Dies wollte ich der Vollständigkeit halber noch sagen.

Frau Weber Monika, Sprecherin der Minderheit: Sie haben keinen schriftlichen Antrag, weil wir noch vor einer halben Stunde in der Kommission getagt haben. Ich möchte Ihnen trotzdem einen Minderheitsantrag empfehlen, nämlich dass Sie dem Bundesrat beziehungsweise dem Nationalrat folgen.
Wie Frau Simmen mit Recht gesagt hat, stimmt die Mehrheit "trotzdem" zu. Mit diesem "trotzdem" wird eigentlich ausgedrückt, dass die Mehrheit die falsche Seite schützt. Das muss ich ganz deutlich sagen.
Herr Bundesrat Koller hat bereits bei der ersten Lesung sehr deutlich gesagt, dass er an dieser Formulierung beziehungsweise an diesem Antrag des Ständerates Zweifel hege. Ich bin froh, wenn Herr Bundesrat Koller seine Bedenken nachher noch einmal äussert und klar sagt, worum es geht.
Ich fasse mich sehr kurz:
Wenn Sie dem Konsumenten, der durch einen nicht einwandfreien Vertrag oder unter der Hand irregeführt wurde, noch fünf Prozent auferlegen wollen, verstehe ich das eigentlich nicht.
Sie müssen sehen: Ein Kreditgeber, ein ordentlicher Kreditgeber, hat ein korrektes Formular - das kann man behaupten und auch mit Sicherheit beweisen -, und er wird auch korrekt vorgehen und sich an die Bestimmungen halten.
Bereits heute gibt es in der Branche gewisse Bestimmungen, und es ist selbstverständlich, dass die ordentlichen Kreditgeber sich an diese Bestimmungen halten. Diese ordentlichen Kreditgeber werden es also nie mit einer Nichtigkeitsklage zu tun haben. Das wage ich schlicht zu behaupten.
Jene, die in die hier vorgesehen Lage kommen, sind Kreditgeber, die wahrscheinlich eindeutig als schwarze Schafe in der Branche bezeichnet werden müssen. Das würden Ihnen sogar jene bestätigen, die in der Branche tätig sind. Diese schwarzen Schafe brauchen wir aber nicht noch mit einem Zins von 5 Prozent zu schützen.
Nun kann man sich fragen, wer denn die Kreditnehmer sind, die überhaupt auf solche Kreditgeber eingehen. Es sind - das kann ich Ihnen auch versichern, und das darf ich auch behaupten - sicher die Aermsten der Armen, nämlich nur jene, die in der grössten Not sind und vielleicht schon ein, zwei Kredite von ordentlichen Kreditgebern bezogen haben und wahllos noch irgend einen Kreditgeber akzeptieren.
Denken Sie daran, dass das Verhältnis unter den beiden Partnern - also Kreditgeber und Kreditnehmer - sicher nie ausgewogen ist. Die eine Seite arbeitet professionell. Von ihr kann man auch erwarten, dass sie die Bestimmungen einhält. Und diese

Seite braucht nicht noch einen Schutz in der Art, dass man ihr noch 5 Prozent Zins zubilligt. Der Schutz gilt in diesen Fällen eindeutig den Kreditnehmern, die in einer sehr schwierigen Situation sind.
Deshalb bitte ich Sie, dem Bundesrat - beziehungsweise dem Nationalrat - zu folgen.

Bundesrat **Koller**: Es handelt sich hier um die letzte wichtige Differenz bei diesem Bundesbeschluss.
Sie erinnern sich: Ursprünglich hatte der Bundesrat - neben der Sanktion, dass bei einem nichtigen Konsumkredit der Kreditnehmer weder Zinsen noch Kosten zu zahlen habe - auch noch eine Strafbestimmung vorgesehen. Und Sie haben - wie ich jetzt rückblickend meine - mit gutem Grund die Strafbestimmung herausgestrichen.
Im Nationalrat habe auch ich mich dafür eingesetzt, obwohl noch einmal ein gegenteiliger Antrag eingebracht worden ist. Ich habe aber im Nationalrat - im Sinne der Differenzbereinigung - auch gesagt, dass ich mich dafür für eine griffige zivilrechtliche Sanktion einsetzen werde. Wenn Sie nun bei Nichtigkeit keinen Gratiskredit vorsehen, sondern dass der Kreditgeber trotzdem noch 5 Prozent verlangen kann, glaube ich nicht, dass noch von einer griffigen zivilrechtlichen Sanktion gesprochen werden kann. Es geht hier ja tatsächlich um professionelle Kreditgeber. Auch Autoverkäufer beispielsweise sind professionelle Kreditgeber, die entsprechende Formularverträge aufsetzen. Sie haben auch die nötigen Leute, die sie dementsprechend beraten.
Wenn dem aber so ist, richtet sich diese Norm - wie Frau Weber zu Recht gesagt hat - vor allem gegen die schwarzen Schafe in der Branche, also gegen jene, die die Notlage gewisser Leute ausnützen möchten und darauf spekulieren, dass die Betroffenen nicht klagen werden. Angesichts dieser Ausgangslage ist es aus generalpräventiven Gründen unbedingt nötig, eine solche zivilrechtliche Sanktion vorzusehen, wie sie der Bundesrat in seinem Entwurf beantragt und der Nationalrat letzte Woche - übrigens ohne Gegenstimmen - beschlossen hat.
Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie diese letzte Differenz - im Sinne eines Kompromisses - bereinigen würden.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Minderheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	13 Stimmen

Art. 14
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 14 hat schon in der ersten Lesung zu reden gegeben. Es geht um die Frage, ob wir streng richtlinienkonform sein und damit einen Einbruch ins Wechselrecht in Kauf nehmen wollen.
Der Ständerat hat sich seinerzeit für diese Lösung entschlossen, allerdings auch nicht mit Begeisterung. Der Nationalrat ist der anderen Meinung. Er möchte Zahlungen in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechseln, nicht

zulassen.
Die Formulierung, die Sie hier finden, lehnt sich weitgehend ans deutsche Recht an, das diese Regelung auch kennt. Herr Bundesrat Koller hat vorhin von der Ratio legis gesprochen. Darum geht es auch hier. Diejenigen Leute, die wir mit diesem Beschluss schützen möchten, sind kaum diejenigen, die diese Kredite mit Wechseln aufnehmen.
Daher ist es durchaus zu verantworten, dem Nationalrat zuzustimmen, und Ihre Kommission hat es getan.

Angenommen - Adopté

92.057-8

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale contre la concurrence déloyale. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Ständerates vom 27. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 27 août 1992
Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-8 Eurolex an den Bundesrat
mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-8 au Conseil fédéral
en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Frau **Danuser**, Berichterstatterin: Mit dem Bundesbeschluss über die Aenderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) werden zwei EG-Richtlinien umgesetzt, die Richtlinien Nr. 84/450 und Nr. 87/102, geändert durch die Richtlinie Nr. 90/88. Dabei geht es einerseits um die Werbung für Konsumkreditgeschäfte, andererseits um die Beweislastumkehr bei irreführenden Werbebehauptungen.
Wir haben in der Schweiz bereits ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb; ein Konsumkreditgesetz haben wir bekanntlich heute noch nicht. Mit den Konsumkrediten in vertragsrechtlicher Hinsicht werden wir uns bei der Behandlung des Bundesbeschlusses über den Konsumkredit eingehend beschäftigen. Diese Vorlage hier regelt den lauterkeitsrechtlichen Bereich.
In Artikel 3 werden die Begriffe denjenigen angeglichen, die im Bundesbeschluss über den Konsumkredit gelten werden; «Kleinkredite» heissen neu «Konsumkredite»; «Kreditkosten in Franken und Jahresprozenten» werden zum «effektiven Jahreszins» usw.
Das Gesetz gilt sowohl für Werbung für die Gewährung eines Kredits als auch für Werbung für die Vermittlung eines solchen. Auch wer Konsumkredite vermittelt, hat sich an die Regeln der Lauterkeit zu halten. Auch vermittelnde Werbung, die irreführend ist und an Nötigung grenzt, ist gesetzeswidrig. In Artikel 3 Buchstabe k UWG wird zudem ein missverständliches «oder» entfernt. Kreditnehmende haben Anspruch auf «klare Angaben über den Bar- und den Gesamtkaufpreis».
Für unser Gesetz neu ist die Beweislastumkehr für Tatsachenbehauptungen in der Werbung. Das ist in Artikel 13a geregelt. Wenn jemand von seinem Produkt behauptet, es wirke gegen Haarausfall, ist das eine Tatsachenbehauptung, und er könnte aufgrund der Beweislastumkehr von Richtenden verpflichtet werden, dies nachzuweisen. Allerdings müssen diese prüfen, ob es den Werbenden zumutbar ist, den Beweis anzutreten. Die Angemessenheitsklausel relativiert also die Möglichkeit, dass für den gesamten Bereich der irreführenden Werbung zivilprozessual von der klassischen Beweislastverteilung (Art. 8 ZGB) abgewichen werden kann.
Gestatten Sie mir dazu einen Einschub. Heute publizierte die Tagespresse die Meldung eines japanischen Pharmaunternehmens, wonach «Mann» alle Wundermittel gegen Haarausfall vergessen und statt dessen Mozart hören solle. Das Unternehmen habe bereits 10 000 Discs mit Haarausfalltherapie-Musik verkauft. Da kann ich nur sagen: Zum Glück muss nicht Mozart selbst den Beweis hier antreten.
Zur Motion und zum Postulat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben: Es geht dabei um das Kartellrecht. Unser Land ist unangefochtener Weltmeister. Es ist für mich fast unvorstellbar, ein besseres Beispiel, ein geeigneteres Thema zu finden, an dem sich unsere Aufgabe, unser Auftrag im Parlament, vielleicht das Wesen der Politik überhaupt besser darstellen liessen: nämlich dafür zu sorgen, dass die allgemeine Zielsetzung der besonderen vorgeht. Sie alle kennen das Hohelied des Wettbewerbs; es wird in der Schweiz sehr laut gesungen. In letzter Zeit wird es von Deregulierern besonders laut gesungen. Dabei wird in unserem Land weit weniger konkurriert, als man gemeinhin glaubt. Durch die Kartelle, durch die Preisabsprachen schaltet man den Wettbewerb aus, mit den Kartellen schaltet man die Konkurrenz aus. Das Volk, das wir vertreten – die Mieter, die Steuerzahler und die Konsumentinnen und Konsumenten –, wird dabei um die tieferen Preise betrogen. Nun haben wir die vornehme Aufgabe, diese Sonderinteressen darzustellen. Wenn etwas kurzfristig den einen eher schlecht bekommt, kann es dennoch dem Ganzen dienen.
Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat ihre Forderungen an den Bundesrat bezüglich Kartellrecht aufgeteilt, das Wünschenswerte in Postulatsform, das realistischerweise Machbare in Motionsform; sie hat sowohl das Gesetz als auch die beiden Vorstösse einstimmig angenommen.

M. **Theubet**, rapporteur: En matière de concurrence déloyale, la directive No 84/450 pose des prescriptions minima contre la publicité trompeuse. Sous certaines conditions, la preuve de l'exactitude des affirmations faites dans la publicité revient au publicitaire. La directive No 87/102, revisée par la directive No 90/88, a pour objectif de mieux protéger le consommateur contre les abus lors de l'octroi de crédits et opérations analogues. L'accent principal est mis sur l'information de l'emprunteur. Des prescriptions minima sont exigées pour le contrat et pour la publicité. La forme écrite est exigée pour le contrat. La directive ne contient pas de sanction. Voilà pour l'acquis communautaire.
Le droit suisse, lui, a une portée plus large, puisque, au-delà de la publicité fallacieuse, la loi fédérale couvre l'ensemble des questions ayant trait à la concurrence déloyale. Excepté le renversement du fardeau de la preuve, concernant les faits allégués dans la publicité, elle répond aux normes minimales fixées dans la directive communautaire.
Dans le détail, les remarques de la commission sont les suivantes. A l'article 3, lettre k, il s'agit de corriger une erreur ma-

nifeste, qui a entraîné des malentendus dans l'interprétation de cette disposition. En effet, le client ne reçoit actuellement aucune information utile. La disposition n'a de sens que si les deux termes «prix de vente au comptant» et «prix de vente global» sont cumulés, alors que jusqu'à présent ils étaient alternatifs. A l'article 3, lettre l, plusieurs termes sont remplacés par ceux correspondants utilisés dans l'arrêté fédéral sur le crédit à la consommation. La terminologie sera dès lors homogène, dans le domaine contractuel et dans celui du droit de la concurrence. D'autre part, la publicité faite par un prêteur et celle faite par un intermédiaire tombent toutes deux sous le coup de cette disposition. Sous la notion d'annonce publique, il faut entendre toutes les activités publicitaires qui ne s'adressent pas à un cercle de personnes clairement défini et bien délimité. Sont à considérer ici les affiches, les prospectus, les étalages, les spots publicitaires et les autres formes similaires de publicité non ciblée. La notion d'annonce publique restera comprise dans un sens large et couvrira également les locaux commerciaux tels que guichets de banque, grandes surfaces, magasins, etc., qui proposent des crédits à la consommation. L'article 13a (nouveau) établit un renversement du fardeau de la preuve quant aux données de fait contenues dans la publicité. Selon sa teneur, le juge peut exiger que l'annonceur apporte des preuves concernant l'exactitude matérielle des arguments utilisés. Si les preuves ne sont pas apportées ou si elles sont estimées insuffisantes, les données de fait sont considérées comme inexactes. Demeurent réservés les cas où le vendeur devrait dévoiler un secret de fabrication. Le renversement du fardeau de la preuve ne s'applique qu'aux procédures civiles. Une application à la procédure pénale irait à l'encontre du principe de la présomption d'innocence au sens de la Convention européenne sur les droits de l'homme.
La commission est entrée en matière sans opposition, comme le Conseil des Etats. Les articles modifiés et nouveau ont tous été adoptés. Au vote sur l'ensemble, le projet a été accepté par 11 voix contre zéro.
Enfin, la commission vous soumet une motion et un postulat. La motion a trait à une revision de la loi sur les cartels et demande au Conseil fédéral d'examiner tout particulièrement la transformation de la Commission des cartels en un office fédéral de la concurrence, la simplification et le raccourcissement des procédures en matière de cartels ainsi que l'introduction d'un contrôle des fusions, et ce pour garantir les conditions de concurrence. Il s'agit là de problèmes importants mais qu'il faudra résoudre à long terme et non dans le cadre d'Eurolex. Quant au postulat, il invite le Conseil fédéral à rapporter sur la manière d'adapter notre loi sur les cartels aux structures de la législation sur les cartels de la Communauté européenne, notamment en ce qui concerne l'interdiction, avec des exceptions, et le renversement du fardeau de la preuve.
Au nom de la commission, je vous demande d'accepter l'une et l'autre.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission (Eintreten) offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten) 3 Stimmen

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei Minderheit
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress; Ziff. I, II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule; ch. I, II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Für die Uebergangsbestimmungen gilt der Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 62 Stimmen
Dagegen 9 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ad 92.057-8

Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben Kartellgesetz. Revision
Motion de la Commission de l'économie et des redevances Loi sur les cartels. Révision

---

Wortlaut der Motion vom 14. September 1992
Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich die Revision des Kartellgesetzes an die Hand zu nehmen und insbesondere folgende Aenderungen vorzunehmen:
1. Umwandlung der Kartellkommission in ein Bundesamt mit eigener Verfügungskompetenz;
2. Vereinfachung und wesentliche Verkürzung der kartellrechtlichen Ueberprüfungs- und Aufsichtsverfahren;
3. Einführung einer wettbewerbsrechtlichen Fusionskontrolle.

Texte de la motion du 14 septembre 1992
Le Conseil fédéral est chargé de prendre en main sans tarder la révision de la loi sur les cartels et d'examiner tout particulièrement les changements suivants:
1. transformer la Commission des cartels en Office fédéral de la concurrence muni de son propre pouvoir de disposition;
2. simplification et raccourcissement substantiel des procédures de vérification et de surveillance en matière de cartels;
3. introduction d'un contrôle des fusions pour garantir les conditions de concurrence.

Schriftliche Begründung
Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit
Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 1992
Der Bundesrat hat in seinem neuesten Aussenwirtschaftsbericht den Willen bekundet, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen einzuleiten, um die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft im binnenwirtschaftlichen Bereich wie auch auf internationaler Ebene zu stärken. Als ersten Konkretisierungsschritt hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 29. April 1992 eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt, die bis zum 28. September 1992 konkrete Vorschläge über Massnahmen zur Revitalisierung der schweizerischen Volkswirtschaft unterbreiten soll.
Einen wichtigen Beitrag erwartet der Bundesrat in diesem Zusammenhang von einer Revision der Wettbewerbsordnung, was ihn veranlasst hat, dieses Geschäft in die Legislaturplanung aufzunehmen.
Das geltende schweizerische Kartellgesetz genügt den Anforderungen an ein modernes Wettbewerbsrecht nur noch zum Teil. Dies namentlich aus folgenden Gründen:
– Vollzug und Durchsetzung des Kartellgesetzes leiden unter

gravierenden Effizienzproblemen. Einerseits ist dies auf das Missbrauchsprinzip zurückzuführen, das auch bei Vorliegen «klarer Fälle» zeitraubende Untersuchungen notwendig macht, und andererseits ist der Verfügungs- und Beschwerdeweg sehr aufwendig konzipiert.
– Standen früher vorwiegend die Kartelle im Zentrum der wettbewerbspolitischen Aufmerksamkeit, muss das Interesse heute vermehrt auch anderen Erscheinungsformen von Wettbewerbsbeschränkungen gelten. In erster Linie zu nennen sind die Probleme der marktmächtigen Unternehmen und der Wirtschaftskonzentration.
– Mit Blick auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz erscheint es zudem wünschenswert, die staatlichen gesetzgeberischen Aktivitäten systematischer als bisher auf ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb zu überprüfen.
Wie der Bundesrat schon in seiner Antwort auf die Motion Loeb François (92.3088) ausführte, hat der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartmentes (EVD) aus diesen Gründen beschlossen, einen Vorentwurf für eine Revision des Kartellrechts ausarbeiten zu lassen, der ein effizienteres wettbewerbsrechtliches Instrumentarium bringt. Gestützt darauf soll dem Bundesrat die Vorlage einer entsprechenden Botschaft an das Parlament ermöglicht werden.
Die von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vogeschlagenen Massnahmen institutioneller, verfahrensrechtlicher und materieller Art werden bei diesen Vorarbeiten ausdrücklich geprüft. Daher ist offen, ob der Bundesrat die von der Kommission vorgeschlagenen Lösungen oder andere mit gleicher Stossrichtung wählen wird.

Rapport écrit du Conseil fédéral
du 21 septembre 1992
Le Conseil fédéral a clairement indiqué, dans son dernier rapport sur l'économie extérieure, son intention de prendre, immédiatement, les dispositions nécessaires afin de renforcer la capacité concurrentielle de l'économie suisse tant sur le plan intérieur qu'extérieur. Lors de sa séance du 29 avril 1992, le Conseil fédéral a pris une première mesure concrète en instituant un groupe de travail interdépartemental chargé de présenter, d'ici au 28 septembre 1992, des propositions concrètes relatives à des mesures de revitalisation de notre économie.
Le Conseil fédéral compte qu'une révision du régime de la concurrence lui sera très utile à cet égard, ce qui l'a conduit à inclure cet objet dans la planification de la législation.
La loi suisse sur les cartels en vigueur aujourd'hui ne satisfait qu'en partie aux exigences auxquelles doit répondre un droit de la concurrence moderne. En voici les raisons:
– L'application et l'exécution de la loi sur les cartels sont affectées par des problèmes d'efficacité majeurs. D'une part, cela est dû à la nécessité d'établir des enquêtes détaillées, même sur des «cas évidents», conséquence du principe de lutte contre les abus et, d'autre part, à une conception très lourde de la procédure et des voies de recours.
– Alors qu'auparavant elle se concentrait essentiellement sur les cartels, la politique de concurrence doit maintenant s'intéresser davantage à d'autres formes d'entraves à la concurrence. Il convient de mentionner en premier lieu les problèmes relatifs aux entreprises dominantes et à la concentration économique.
– Il semble en outre souhaitable, en vue de renforcer la capacité concurrentielle de notre économie, de réexaminer de manière plus systématique que jusqu'ici les activités législatives de l'Etat quant à leurs effets sur la concurrence.
Comme le Conseil fédéral l'a déjà mentionné dans sa réponse à la motion Loeb François (92.3088), le chef du Département fédéral de l'économie publique a décidé pour ces raisons de faire élaborer un avant-projet de révision de la loi allant dans le sens d'une plus grande efficacité et de permettre ainsi au Conseil fédéral de présenter aux conseils législatifs un message y relatif.
Les mesures de caractère institutionnel, de procédure et d'ordre matériel proposées par la Commission de l'économie et des redevances seront examinées de près dans le cadre de ces travaux préliminaires. La question de savoir si le Conseil fédéral choisira les solutions proposées par la commission ou d'autres allant dans le même sens, reste ouverte.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral
Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

M. **Delamuraz,** conseiller fédéral: Deux mots à propos de la motion de la commission ainsi que du postulat: d'une manière générale, le Conseil fédéral reconnaît – il l'a déjà fait dans deux rapports au Parlement et je le repète aujourd'hui – que nos dispositions législatives sur les cartels sont insuffisantes, trop compliquées, trop lentes et qu'elles méritent un examen à la lumière des nécessités d'adaptation de l'appareil cartellaire à l'Espace économique européen et à la lumière des nécessités intérieures qui imposent que nous ayons un dispositif beaucoup plus performant et surtout beaucoup plus rapide. C'est dans cet esprit que le postulat est accepté cinq sur cinq.
La motion, quant à elle, exprime le désir que le Conseil fédéral conduise la révision de la loi sur les cartels, qu'il y ait influence ou non de l'Espace économique européen. Si le Conseil fédéral vous propose de transformer cette motion en postulat, c'est parce qu'il est tout à fait d'accord avec le but qui a été formulé dans la motion, mais les moyens pour atteindre celui-ci peuvent varier. La question de savoir s'il faut nécessairement passer par la création d'un office – comme le propose par exemple la motion – en lieu et place du secrétariat de la Commission anti cartellaire, reste encore ouverte. En revanche – et c'est la raison pour laquelle on accepte la motion en tant que postulat – il y a une règle impérative à la base de cette modification de procédure. En revanche, et c'est cela qui doit vous intéresser en priorité, le Conseil fédéral est tout à fait d'accord avec la nécessité d'une réforme de la loi. Il l'a précisé dans son rapport annuel sur la politique économique extérieure en janvier de cette année; il l'a répété dans le cadre du plan des Grandes lignes de la législature ainsi qu'en répondant à une intervention de M. Loeb François il y a quelques semaines. C'est tellement vrai qu'un avant-projet est sur le bureau du chef du Département fédéral de l'économie publique. Il fera l'objet d'une première réflexion au Conseil fédéral pour savoir comment doit être conduite cette révision. Sachez simplement pour votre information que cette révision ne traînera pas et ne demandera pas de procédures infinies, car nous voulons la conduire en tout cas sans révision constitutionnelle. Nous aurons donc la possibilité de parvenir à nos fins par une adaptation de la loi.
La fusée est mise sur orbite, le rythme est donné: ne craignez donc pas que ce postulat prenne la destination de quelques autres postulats très rares dans l'histoire et qu'il soit «schubladisiert». Ce n'est pas du tout la réalité.
Je vous demande dès lors d'accepter de transformer cette motion en postulat dans l'esprit que je viens de souligner.

Ledergerber: Bundesrat Delamuraz hat in seiner Stellungnahme eigentlich deutlich gemacht, dass er selber nicht so ganz an die Postulatsform glaubt. Er hat vom «destin de quelques postulats» gesprochen, und er wolle versuchen, dass es nicht dieses «destin» haben wird. Aber wir wissen alle, was heute ein Postulat wert ist und dass der Bundesrat sehr oft etwas gerne noch als Postulat entgegennimmt, um es nachher zu begraben.
Ich muss Ihnen sagen, die Kommission hat hier eine Motion gewollt, und sie hat sie mit guten Gründen gewollt. Wir haben heute auf dem Tisch dieses Hauses eine Reihe von Vorstössen, die von der «revitalisation» unserer Oekonomie und unseres Landes sprechen. Eine der wichtigsten Massnahmen zur «revitalisation» dieser Volkswirtschaft heisst: Es braucht mehr Wettbewerb. Diese Kartelle müssen endlich fallen. Da genügt uns die Position des Bundesrates nicht, der sagt: Im Rahmen der Eurolex-Pakete würden die Gesetze soweit notwendig angepasst, aber beim Kartellgesetz brauche es keine Anpas-

sung, da reiche eine gewöhnliche Praxisänderung.
Wir wissen alle – die Kommission hat das geprüft –, dass wir wirklich ein unterschiedliches System haben: Wir haben in der Schweiz eine Zulassung der Kartelle mit Missbrauchsverbot, und die EG sowie der EWR kennen ein Kartellverbot, das Ausnahmen zulässt, wenn die Kartelle volkswirtschaftlich eine bestimmte Funktion haben. Das sind zwei unterschiedliche Systeme. Man kann sie einander annähern, aber es bleibt bestehen, dass in der Lösung des EWR die Beweislast auf seiten des Kartells liegt; es muss beweisen, dass das Kartell im Allgemeininteresse nötig ist.
In der Schweiz ist das nicht so. Wir haben bei uns zwar eine Kartellkommission, die guten Willens ist; sie arbeitet, aber sie hat eine Kapazität von 2,5 Fällen pro Jahr. Sie wissen es – einige von Ihnen sind in dieser Kartellkommission –, dass es im Extremfall zwölf Jahre dauert, bis ein Verfahren vor der Kartellkommission abgeschlossen ist. Das ist in einem Staat und in einer Volkswirtschaft, die sich gerne als Marktwirtschaft bezeichnet – auch wenn sie das oft nicht ist –, eine untragbare Situation.
Wir haben, Herr Bundesrat Delamuraz, weil wir um die Probleme der verfassungsmässigen Kompetenzen wissen, unsere Forderungen in eine Motion und ein Postulat aufgeteilt. Mit dem Postulat, das Sie entgegennehmen, fordern wir, dass das Kartellrecht in der Schweiz an die Strukturen des EG-Kartellrechts angepasst wird, in Richtung Kartellverbot mit Ausnahmen, als Postulat – da haben Sie etwas mehr Zeit.
Daneben gibt es aber jene Dinge, die man heute auf Gesetzesebene ändern kann, die man nicht auf die lange Bank schieben, sondern jetzt vorlegen und beschliessen muss. Diese Motion verlangt, dass der «Plüschtiger» Kartellkommission endlich etwas stärker gemacht wird: dass wir erstens die Kartellkommission in ein Bundesamt für das Wettbewerbswesen oder für Wettbewerb mit eigener Verfügungskompetenz und entsprechenden Kapazitäten umwandeln; dass wir zweitens die Verfahren wesentlich vereinfachen und verkürzen, um endlich von diesen zwölf Jahren wegzukommen; dass wir drittens eine wettbewerbsrechtliche Fusionskontrolle einführen, etwas, das eigentlich allen, die das Wort Marktwirtschaft gerne benutzen, ein Anliegen sein muss. Hier genügt meines Erachtens ein Postulat nicht.
Ich bitte Sie deshalb auch im Namen der Kommission – ich bin nicht ihr Sprecher, aber die Kommission war hier praktisch einstimmig –, die Motion aufrechtzuerhalten, um den Bundesrat bei seinem Wort zu nehmen: Das Thema soll nicht den Weg aller Postulate gehen, sondern eine Vorzugsbehandlung erfahren.

M. **Delamuraz,** conseiller fédéral: Je ne voudrais pas que ce dialogue tourne au dialogue de sourds. Je répète que le Conseil fédéral est absolument d'accord concernant la critique de la situation: les méthodes et les moyens engagés actuellement sont insuffisants. Ces procédures de vérification traînent des années durant et, lorsqu'elles arrivent à conclusion, elles sont parfois dépassées par une réalité qui, entretemps, est allée beaucoup plus vite que les travaux de la Commission des cartels elle-même. De surcroît, les moyens à disposition ne permettent pas d'oeuvrer sur le plus large front. Par conséquent, on dispose actuellement de ce système insuffisant et injuste selon lequel certains cas sont traités par la Commission des cartels et d'autres, faute de temps et de moyens, qui sont tout aussi discutables, ne sont pas traités et bénéficient ainsi, pendant de longs délais, d'une espèce d'impunité contraire à l'esprit du législateur. C'est parce que nous sommes conscients de cela que nous relevons l'urgence de modifier nos dispositions anticartels, que ce soit ou non sous l'empire de l'Espace économique européen. En soi, il faut modifier cela.
Le 14 août – c'est très récent – j'ai reçu le premier avant-projet, qui sera transmis au Conseil fédéral, de révision du droit cartellaire. Je puis vous affirmer qu'il satisfait à tous les objectifs de la motion, mais qu'il diverge d'avec les moyens qu'elle préconise, en particulier la transformation, prévue au point 1, de la Commission des cartels en un Office fédéral de la concurrence, muni de son propre pouvoir de disposition. Cela est un objet que nous devons encore discuter quant aux moyens. Pourquoi, alors que les choses vont clairement dans le bon sens, mais que l'étude a montré quelques réflexions un peu différentes quant aux moyens de celles de la commission, imposer au Conseil fédéral une motion qu'il devra vous avouer ne pas avoir pu respecter dans tous les points? L'intention est la même et elle est vérifiée. Il me semble que pour la qualité, et j'allais dire l'élégance du dialogue entre le Parlement et le gouvernement, la formule du postulat est préférable. Elle ne signifiera en aucun cas – les projets sont prêts et je n'ai aucun intérêt à les retenir – un retard dans la procédure prise et décidée ici par vous-mêmes, lorsque vous avez accepté les Grandes lignes de la législature. En effet, nous sommes tenus à vous présenter cela dans les délais du programme de législature, ce qui doit en définitive compter; et le postulat vous donne également toutes les garanties que ce délai sera tenu.

Abstimmung – Vote
Für Ueberweisung als Motion 48 Stimmen
Für Ueberweisung als Postulat 41 Stimmen

Ad 92.057-8

Postulat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben Kartellgesetz und EG-Recht

Postulat de la Commission de l'économie et des redevances
Loi sur les cartels et législation CEE

Wortlaut des Postulates vom 14. September 1992
Der Bundesrat wird aufgefordert, zu prüfen und zu berichten, wie das innerstaatliche Kartellrecht an die Strukturen des EG-Kartelrechts angepasst werden kann (Verbotsregelung mit Ausnahmen, Umkehr der Beweislast).

Texte du postulat du 14 septembre 1992
Le Conseil fédéral est chargé d'examiner et de rapporter sur la manière d'adapter la loi interne sur les cartels aux structures de la législation sur les cartels de la CEE (interdiction avec exceptions, renversement du fardeau de la preuve).

Schriftliche Begründung
Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit
Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 21. September 1992
Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 21 septembre 1992
Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat

Ueberwiesen – Transmis

121

Achte Sitzung - Huitième séance

Mittwoch, 30. September 1992, Vormittag
Mercredi 30 septembre 1992, matin

08.00 h

Vorsitz - Présidence: Herr Nebiker

92.057-9

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die gebrannten Wasser
(Alkoholgesetz). Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur l'alcool. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Ständerates vom 25. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 25 août 1992
Kategorie x, Art. 68 GRN - Catégorie x, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-9 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-9 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des

dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

M. Couchepin, rapporteur: La loi sur l'alcool doit être modifiée dans le cadre du programme Eurolex parce que le système actuel d'imposition est discriminatoire pour les alcools importés. En effet, l'impôt sur les produits suisses est fixé sur la base du litre d'alcool à 100 pour cent de volume, alors que les produits importés sont frappés en fonction des kilos. Le résultat de la modification nécessaire sera une baisse des prix des produits importés. En outre, il risque d'en résulter une augmentation de la consommation des produits importés aux dépens des produits indigènes ainsi qu'une augmentation des importations de fruits étrangers destinés à la distillation en Suisse, d'où, nouvelle conséquence, un danger de surproduction de produits indigènes qui ne trouveraient pas le même débouché que par le passé auprès des distilleries suisses.
La Régie des alcools et le Département des finances ont pour objectif prioritaire d'éviter une baisse des recettes globales, d'où l'idée de porter les droits à 35 francs pour 100 litres d'alcool à 100 pour cent, ce qui représenterait une augmentation considérable pour les produits suisses. Cette augmentation n'est évidemment pas prévue dans la loi, elle dépend du Conseil fédéral, mais elle est sous-jacente à toutes les modifications de la loi qui sont proposées et, plus particulièrement, à la discussion qui a eu lieu autour de l'article 23, celui qui provoquera certainement le plus de discussions.
Pour les produits indigènes, la commission du Conseil national avait souhaité que le Conseil fédéral soit obligé de se référer à l'imposition existante dans les pays voisins, qui est partout inférieure à celle de la Suisse, de sorte qu'une imposition de l'ordre de 27 francs serait, à nos yeux, le maximum possible pour l'ensemble des alcools puisque, à l'avenir, il ne doit pas y avoir de distinction entre alcools importés et alcools suisses. La commission vous propose aussi d'accepter de soumettre à un taux préférentiel une certaine quantité d'alcool produite par le paysan lui-même pour son propre usage. Cela ne doit pas susciter de longues discussions.
Enfin, le dernier problème concerne les vermouths, c'est-à-dire les boissons alcoolisées dans lesquelles il entre une part de vin dans le processus de fabrication. Là, nous avons pris une décision qui met notre législation en accord avec les directives prévues dans le Marché commun qui fixe pour ce type de boisson un taux d'imposition de 50 pour cent inférieur à celui appliqué aux alcools ordinaires.
Dans cette loi, il n'y a donc pas de modification importante, il n'y a qu'une question de principe: veut-on maintenir à un niveau proche de celui des pays voisins l'imposition de l'alcool, ou veut-on, pour d'autres objectifs, financiers ou de santé publique - et sur ce point la commission est convaincue que ce n'est pas avec une augmentation à 35 francs qu'on les atteindra - maintenir la capacité de concurrence des distilleries suisses ou la rendre plus difficile?
Nous vous proposons de suivre la commission sur tous les points.

Stucky: Die FDP-Fraktion stimmt den beiden Aenderungen, die Sie auf der Fahne finden, zu, nämlich Artikel 22 bezüglich Ausnahmen für die Besteuerung von Kleinstmengen und Artikel 23a, wie er von der Nationalratskommission beschlossen worden ist.
Wir befinden uns in einem gewissen Gegensatz zum Ständerat. Die Nationalratskommission hat eine Muss-Formulierung, der Ständerat eine Kann-Formulierung vorgesehen. Warum nun diese Muss-Formulierung? Die Gründe liegen darin:
1. Die EG-Richtlinie - jetzt in Vorbereitung für die Alkoholika der Gruppe vergorene weinhaltige Getränke bis zu 22 Prozent Alkoholgehalt - sieht ebenfalls nur einen Halbsatz vor, also 50 Prozent der normalen Monopolgebühr und nicht etwa 20 oder 30 Prozent. Wir wollen uns diesem Satz anschliessen. Darum scheint uns auch eine gesetzliche Verankerung des Halbsatzes richtig.
2. Die Schweiz hat internationale Verträge abgeschlossen, z. B. mit Italien, Portugal und Spanien, worin ausdrücklich die Begünstigung dieser Kategorie Alkoholika vorgesehen ist.
3. Wir sehen darin auch einen Beitrag an die Gesundheitspolitik. Es ist wohl gescheiter, dass niederalkoholhaltige Getränke getrunken werden wie Campari, Wermut usw. als harte Getränke wie Whisky usw. - obschon ich nichts gegen einen guten Whisky habe.
Wir greifen damit nicht in die Kompetenzen des Bundesrates ein. Was wir machen, ist ja nur, dass wir festlegen, es gelte ein Halbsatz. Die Höhe der Monopolgebühr selber wird nach wie vor vom Bundesrat festgelegt.
Aus diesen kurz skizzierten Gründen empfehlen wir Ihnen, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen.

Hämmerle: Bei der Eurolex-Vorlage zu Arbeitsvermittlung und Personalverleih ist die Sorge der Schutz der einheimischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor billigen Arbeitskräften aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Lohndumping usw. Hier geht es um den Schutz der einheimischen Schnäpse vor der Konkurrenz aus anderen EWR-Ländern. Gefordert ist vom EWR-Recht her schlicht die steuerliche Gleichbehandlung der inländischen Produkte wie Kirsch, Williams und Pflümli mit den ausländischen wie Calvados, Whisky, Cognac und Gin. Diese Gleichbehandlung ist gesundheitspolitisch sicher kein Problem. Ueberhaupt ist diese Vorlage, wenn man sie nüchtern betrachtet, eine vergleichsweise kleine Sache.
In der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) wurde diese Vorlage jedoch vermutlich ausführlicher und engagierter diskutiert als die meisten anderen Eurolex-Vorlagen. Ein Kommissionsmitglied - man höre und staune - verstieg sich gar zum erschütternden Bekenntnis, diese Vorlage zur Gleichbehandlung der Schnäpse sei für ihn ein Hauptgrund gewesen, sich vom ursprünglichen EWR-Befürworter zum jetzigen EWR-Gegner zu wandeln.
Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten bleiben bei unserer Wertordnung. Im Vergleich zu den Vorlagen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geht es hier in der Tat um ein kleines Ding. Immerhin hat diese steuerliche Gleichbehandlung aller Schnäpse wirtschaftliche und ökologische Konsequenzen. Der Rohstoff für den einheimischen Kirsch wird in

mühsamer Handarbeit auf hochstämmigen Kirschbäumen gewonnen. Diese Arbeit wird unter EWR-Bedingungen unattraktiver, als sie es heute schon ist, sie wird unwirtschaftlich. Die Folge davon wird sein, dass mehr und mehr landschaftsprägende Hochstammanlagen - sie sind auch ökologische Nischen - aus unserer Landschaft verschwinden werden. Deshalb ist es unabdingbar, landwirtschaftspolitisch flankierende Massnahmen zum Schutz der Hochstämme zu ergreifen.
Wir erwarten, dass in der Verordnung zu Artikel 31b des Landwirtschaftsgesetzes Entsprechendes vorgesehen wird. Bei der Festsetzung des Steuersatzes sollen nach dem Vorschlag des Ständerates und der Nationalratskommission die Steuersätze der Nachbarländer massgebend sein. Unsere Kommission fügte als Kann-Vorschrift noch die steuerliche Begünstigung der Kleinproduzenten hinzu. Die SP-Fraktion ist mit diesen Kriterien einverstanden. Sie ist für Eintreten und stimmt mit der erwähnten kleinen Abweichung der Fassung des Ständerates zu.

Schwab: Der EWR trifft die schweizerische Obstwirtschaft sowie das Brennereigewerbe. Die Vereinheitlichung der Steuersätze auf in- und ausländischen Spirituosen wird ohne Zweifel zu einem Importdruck führen; denn der heutige Steuervorteil der Inlandspirituosen ist vorhanden, er ist beträchtlich. Es stellt sich also tatsächlich die Frage, ob die Schweiz mit inländischen Rohstoffen und Fertigprodukten überschwemmt wird.
Zu den Rohstoffimporten: Nach wie vor ist der Import von Kernobstrohstoff zur Herstellung von Branntwein verboten. Diese Regelung ist zu begrüssen. Zudem kann die Alkoholverwaltung beim Fertigprodukt die Uebernahmepflicht weiterhin auf inländischen Kernobstbranntwein beschränken. Hier allerdings stellt sich die berechtigte Frage an den Bundesrat, aus welchen Gründen in diesem wichtigen Punkt die Kann-Formel - die Kann-Formel, Herr Bundesrat! - gewählt worden ist. Muss da nicht vermutet werden, dass damit unseren Aussenhandelsstrategen ein verstecktes Ventil zu Aussenhandelsbilanz-Verschiebungen gegeben ist? Ich erwarte von unserem Herrn Bundesrat ein klärendes Wort zuhanden des Protokolls.
Der Importhandel mit ausländischen Obstbranntweinen wird zweifellos ansteigen, weil diese billiger werden. Dies ist weder für die einheimische Obstproduktion noch für das einheimische Brennereigewerbe erwünscht. Der Bundesrat erwartet vermehrte Inlandüberschüsse an Kernobstrohstoffen, die die Alkoholverwaltung nach Alkoholgesetz in die brennlose Verwertung überführen muss - das ist auch richtig so -, natürlich mit höheren Aufwendungen. Aber auch hier weiss sich der Bundesrat aus der für die AHV-Kasse ungemütlichen Situation zu befreien, indem er über seine Gatt-Offerte eine Reduktion der Exportsubventionen wie auch einen Abbau der internen Stützung vorsieht. Die einheimischen Obstproduzenten würden dadurch zu Preissenkungen gezwungen.
Dies wiederum wird unweigerlich dem Hochstamm- und Streuobstbau den Todesstoss geben, es sei denn, man könnte über Hochstammbeiträge den Hochstammbaum erhalten. Aber hierzu - so glaube ich - werden die Mittel weitgehend fehlen. Es könnte sich höchstens um Kosmetik handeln, darum, eine Beruhigung

einigermassen vorzugeben.
Auf der anderen Seite ist es ganz klar, dass eine solche Situation den Intensivobstbau noch mehr auf die Spitze treiben muss. Diese Situation ist aus ökologischer wie auch aus landschaftspflegerischer Sicht mit Sicherheit nicht erwünscht.
Nun noch ein Wort zum Kirschenbau. Es scheint, dass der Bundesrat die Kirschenbauern doch hat fallenlassen. Warum? Ich habe soeben erklärt, dass Importe für Rohware aus dem Kernobstbereich zur Branntweinherstellung nach wie vor verboten ist, nicht aber beim Steinobst. Für die Steinobstbauern würde bei einer Annahme des EWR-Abkommens ab Neujahr Tür und Tor geöffnet für Importe von Rohware zur Herstellung von Branntwein. In diesem Jahr - um einen Vergleich zu einheimischen Preisen anzustellen - hätten solche Rohstoffe unter 50 Rappen pro Kilo importiert werden können. Dies wiederum wird zur Folge haben, dass der Hochstamm im Kirschenbau - immerhin sind es zurzeit noch deren 800 000 in unserem Land - ausgedient hat. Wollen wir das? Ist eine solche Tendenz überhaupt aufzuhalten? Wohl kaum.
Mir scheint, hier ist doch etwas zugestanden worden, das weder für den Obstproduzenten, noch für das Brennereigewerbe, noch für den Landschaftschutz, noch für die Vogelwelt und anderes mehr erwünscht ist. Herr Bundesrat, es würde mich interessieren: Warum hat man die Steinobstproduzenten in diesem Sinne benachteiligt?
Zusammenfassend muss ich festhalten, dass sich sowohl die Importe von Rohware für Kirschenbau als auch der einheitliche Steuersatz auf die Obstwirtschaft, aber auch auf das Brennereigewerbe sehr nachteilig auswirken werden. Ich bedaure dies sehr.

Ruckstuhl: Ich möchte zuerst meine Interessenbindung offenlegen. Ich habe rund 200 Obstbäume, und darauf wachsen 87 verschiedene Sorten Früchte. Sie werden begreifen, dass diese nicht alle an die Konsumenten vermarktet werden können, sondern dass der grösste Teil ins Mostobst oder sogar ins Brennobst gelangt. Trotz der Sortenvielfalt ist diese Produktion auf meinem Hof kein entscheidender Betriebszweig. Es ist eher ein Hobby von mir, die Freude an diesen zum Teil 100- bis 140jährigen Bäumen überwiegt. Dass damit auch ein Wirtschaftszweig verbunden ist und dass ein gewisser Ertrag notwendig ist, damit man ein derartiges Hobby pflegen kann, ist selbstverständlich. Es hat aber sehr viele Bauern in meiner Gegend und auch in der übrigen Schweiz, für die die Produktion von Most- und Brennobst einen wesentlichen Betriebszweig darstellt. Für diese Bauern möchte ich erwarten, dass sie mit der Anpassung unserer Gesetze an die EWR-Gesetze eine gerechte Behandlung erfahren.
Wir haben in unserem Lande seit über hundert Jahren die Alkoholverwaltung. Ihr Zweck ist die Suchtbekämpfung im Alkoholbereich und die Verwirtschaftung des Alkohols. Dadurch wird die Produktion nicht nur besteuert, sondern auch gesteuert. Die CVP-Fraktion hat Verständnis dafür, dass in diesem Bereiche Veränderungen stattfinden werden. Sie ist aber der Meinung, dass mit dieser Veränderung keine Benachteiligung der einheimischen Produktion stattfinden darf. Sie ist also der Meinung, dass die einheimische Produktion nicht höher besteuert werden darf als die ausländische Produktion.

Es geht mir dabei nicht nur darum, dass eine Steuer erhoben und die Sucht im Alkoholbereich bekämpft wird. Es ist auch ein Verständnis da, dass die Bundesfinanzen damit etwas unterstützt werden können. Anderseits ist der Berufszweig, der mit der Rohstoffproduktion, also mit dieser Vorlage, verbunden ist, ebenfalls betroffen. Es geht uns sehr stark darum, dass wir diese Branche nicht auf eine Durststrecke schicken, die sie nicht überwinden kann, indem der Streuobstbau und die Sortenvielfalt in der Produktion derart strapaziert werden, wie das vorgesehen ist.
Herr Bundesrat Stich, ich muss Ihnen sagen, die Abnehmer haben uns gedroht, dass diesen Herbst kein Preis festgelegt wird. Man mutet den Bauern zu, dass sie fünf Kilogramm Steinobst zusammenlesen und abliefern, um einen Franken zu erwerben. Das ist keine Verhältnismässigkeit.
Ich bitte Sie im Namen der CVP-Fraktion, mindestens den Vorschlägen der nationalrätlichen Kommission zuzustimmnen.

Baumann: Auch als EWR-Befürworter muss man zugeben, dass mit der Anpassung des Alkoholgesetzes an die EG-Gesetzgebung bisher keine besonders glücklichen Lösungen gefunden worden sind. Die gebrannten Wasser können bekanntlich Kopfschmerzen verursachen, das ist auch im EWR nicht anders. In der Kommission haben sie zu Kopfzerbrechen geführt.
Die Vereinheitlichung des Steuersatzes auf in- und ausländischen Spirituosen führt zu Problemen. Der Steinobstbau in der Schweiz - also insbesondere Kirschen - wird noch unrentabler. Je nachdem, wie hoch der Bundesrat die Einheitssteuern ansetzt, sind auf der einen oder andern Seite negative Effekte zu erwarten. Setzt er die Steuern hoch an - die Rede ist von 35 Franken pro Liter hundertprozentigen Alkohols -, wird der inländische Kirsch gegenüber dem ausländischen extrem benachteiligt, weil er zu teuer wird. Das wird negative Auswirkungen haben auf die Landschaft. Die hochstämmigen Kirschbäume werden nach und nach verschwinden. Setzt er den Einheitssteuersatz aber tief an - auf 27 Franken pro Liter reinen Alkohols -, wird der ausländische Whisky so stark verbilligt, dass gesundheitspolitisch unerwünschter Mehrkonsum erwartet werden muss.
Gemäss der Bundesverfassung - Artikel 32bis Absatz 5 - soll die Besteuerung, beispielsweise bei Steinobst, so festgelegt werden, dass "ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt bleibt". Man kann sich in guten Treuen fragen, ob dieses angemessene Entgelt bei hochstämmigen Kirschbäumen noch realisiert werden kann. Ich würde meinen kaum; schon heute ist dieses angemessene Entgelt nicht mehr realisierbar.
Ich glaube, dass die Einführung ökologischer Direktzahlungen - beispielsweise ein Beitrag pro hochstämmigen Kirschbaum - unumgänglich ist. Es wurde gesagt: Wir haben in der Schweiz noch 800 000 Kirschbäume. Ein Einsatz von 50 Franken pro Baum - das wird in einzelnen Kantonen bereits so praktiziert - würde gesamtschweizerisch einen jährlichen Aufwand von 40 Millionen Franken bedeuten. Zugegeben, das ist viel Geld, aber umgerechnet auf die Schnapssteuer sind das 4 Franken Steuern. Ein Franken Schnapssteuer bringt offenbar 10 Millionen Franken ein. Wir erwarten vom Bundesrat diesbezüglich endlich kreative Lösungen.

Wir sind froh, dass Kleinstproduzenten steuerlich begünstigt werden. Die Kommission hat einen entsprechenden Zusatzantrag angenommen, weil Kleinstproduzenten nicht unwesentlich zur Erhaltung der hochstämmigen Kirschbäume beitragen. Wir hoffen darauf, dass der Bundesrat von dieser Möglichkeit - sie ist ja in der Kann-Formulierung enthalten - auch Gebrauch machen wird.
Die grüne Fraktion ist für Eintreten. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Zusammenhang mit Artikel 31b des Landwirtschaftsgesetzes Lösungen zugunsten der hochstämmigen Kirschbäume. Nur so kann die Landschaft geschützt werden, können die hochstämmigen Kirschbäume auch in der Schweiz weiterhin erhalten bleiben.

Bundesrat Stich: Ein Sprecher hat darauf hingewiesen, dass wir die Sache sehr nüchtern betrachten sollten. Ich glaube, der Zeitpunkt, in dem dieses Thema behandelt wird, ist dafür eine gute Voraussetzung.
Beim Alkoholgesetz muss man natürlich schon sehen, dass die Verfassung sehr, sehr streng ist und sehr viel fordert. Sie fordert allerdings auch Gegensätzliches, schon heute, und das wird nicht vermindert.
Ein grosser Streitpunkt ist immer wieder die bestehende Monopolgebühr. Der Herr Kommissionsreferent hat dargelegt, dass die Meinungen auseinandergehen (von 27 bis 35 Franken). Das ist richtig. Hingegen glaube ich nicht, dass es richtig ist, wenn man sagt, die Schweizer Produzenten würden mit 35 Franken gegenüber dem Ausland benachteiligt. Die Monopolgebühr wird für das inländische wie für das ausländische Produkt gleich festgelegt. Die Differenz, die zwischen diesen Preisen entsteht, entsteht im Prinzip durch die Kosten der Rohstoffe plus natürlich die Kosten der Verarbeitung. Und da diese Kosten in der Schweiz höher sind, wird natürlich das schweizerische Getränk in Zukunft tendenziell teurer als das ausländische. Das lässt sich nicht vermeiden. Die Frage ist dann ganz einfach die: Wie kann man noch ein angemessenes Entgelt fordern? Das ist natürlich die grosse Sorge der Landwirtschaft. Das ist klar.
Es wird - das habe ich bereits in der Kommission dargelegt - sehr schwierig sein, eine Direktzahlung pro Obstbaum zu machen. Denn indirekt wäre das natürlich wieder eine produktionsfördernde Massnahme und eine Diskriminierung der Ausländer. Aber in bezug auf die Frage 27 oder 35 spielt es keine Rolle für die Benachteiligung der Schweizer Produzenten. Das ist in diesem Fall genau gleich. Hingegen für den Finanzminister und für die Alkoholverwaltung ist es eine Differenz, denn jeder Franken, um den wir die Monopolgebühr tiefer ansetzen, bedeutet einen Ausfall von 10 Millionen Franken. Wenn der Bundesrat also die Monopolgebühr auf 27 Franken festlegen würde, würde die Ertragsminderung 80 Millionen Franken betragen. Das wäre als weitere Kosten, die durch den EWR-Beitritt zusätzlich entstehen, hinzuzuzählen. Das ist selbstverständlich.
Das Alkoholgesetz berücksichtigt auch den Gesundheitsaspekt. Der Ständerat berücksichtigt die in den Nachbarländern geltenden Steuersätze. Das wird der Bundesrat zweifellos tun. Aber der Bundesrat ist auch an die Verfassung gebunden. Er muss mindestens so sehr auf den Artikel 32bis Absatz 2 achten, wo es

heisst, dass er auch die Auswirkungen wahrnehmen muss: "Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert ...." Das ist eine zwingende Verfassungsvorschrift, und diese Vorschrift müssen wir genau so beachten wie Ihre Vorschriften, die Sie dem Bundesrat machen, dass wir die Monopolgebühren im Ausland zu berücksichtigen hätten. Es wird also zwischen diesen beiden zu entscheiden sein. Es ist beides zu berücksichtigen. Deshalb haben wir keinen Grund, uns gegen diese Feststellung zu wehren. Aber es kann nicht bedeuten, dass der Bundesrat den Preis nach unten ansetzt, sonst müssen wir auch das Budget korrigieren.
Zum zweiten heisst es: "Der Bundesrat kann Kleinproduzenten für eine festzulegende Menge steuerlich begünstigen." Der Bundesrat ist ebenfalls damit einverstanden, dass man hier im Rahmen des Möglichen etwas tut. Das kann aber nur eine Reduktion, keine vollständige Befreiung sein.
In Artikel 23 geht es um bisheriges Recht bzw. um bisherige Praxis. Diese 50 Prozent sind unbestritten. Persönlich erschiene es mir zweckmässig, wenn Sie hier dem Ständerat folgen würden, dass Sie also sagen "Der Bundesrat kann die Steuer bis zu 50 Prozent ermässigen" und nicht "Die Steuer wird um 50 Prozent ermässigt". Das ist zwar in einer EG-Richtlinie vorgesehen, aber EG-Richtlinien ändern ja von Zeit zu Zeit, und es wäre wohl zweckmässiger, wenn Sie nicht jedesmal das Gesetz wieder ändern müssten. Die Variante der nationalrätlichen Kommission ist möglicherweise eine Arbeitsbeschaffungsmassnahme für das Parlament - mehr nicht. Denn wir haben nicht im Sinn, hier etwas zu ändern. Sie könnten also auf diese Differenz verzichten.
Zur Frage betreffend Artikel 24ter: Dort ist es so, dass in bezug auf die Qualität bereits entschieden worden ist, und zwar im Januar dieses Jahres. Das war eine rein protektionistische Massnahme. In bezug auf die Einfuhr von Rohstoffen gibt es die Kann-Vorschrift. Das ist aber bisheriges Recht; daran wird sich nichts ändern.
Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten und der Fassung des Ständerates zuzustimmen.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der Kommission (Eintreten) offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten) Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der AP-Fraktion Minderheit
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress, Art. 12 Abs. 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I préambule, art. 12 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 22
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Rohstoffe verbleibt. Der Bundesrat kann Kleinproduzenten für eine festzulegende Menge steuerlich begünstigen.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 22
Proposition de la commission
Al. 1
.... matières premières. Le Conseil fédéral peut avantager fiscalement les petits producteurs pour une quantité à fixer.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 23a
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1bis (neu)
Die Steuer für vergorene, weinhaltige Getränke mit oder ohne Zusatz von gebrannten Wassern und höchstens 22 Volumenprozent wird um 50 Prozent ermässigt.

Antrag Wick
Abs. 1bis
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 23a
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 1bis (nouveau)
L'impôt sur les boissons fermentées à base de vin avec ou sans adjonction de boissons distilées et titrant au maximum 22 pour cent du volume d'alcool est réduit de 50 pour cent.

Proposition Wick
Al. 1bis
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1, 2, 3 - Al. 1, 2, 3
Angenommen - Adopté

Wick: Meinen Antrag haben Sie vor sich: Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.
Der Ständerat hat die ursprüngliche Regelung des Bundesrates abgelehnt, nach der der Bundesrat Alkoholika mit über 15 Prozent Alkohol wie Spezialitätenbrantweine zu besteuern

hätte. Ich bedaure diesen Beschluss aus präventivmedizinischen Gründen, habe mir aber versagt, darauf zurückzukommen, weil wir ja in einem Differenzbereinigungsverfahren stehen. Denn auch diese Alkoholika sind bei gefährdeten Leuten als Einstiegsdroge zu härteren Alkoholika zu verstehen. Dafür hat Ihnen nun der Ständerat vorgeschlagen und bereits beschlossen, Artikel 23a Absatz 1bis sei wie folgt zu formulieren: "Der Bundesrat kann die Steuern um bis zu 50 Prozent ermässigen für vergorene weinhaltige Getränke mit oder ohne Zusatz von gebrannten Wassern und höchstens 22 Volumenprozent Alkohol."
Herr Bundesrat Stich hat Ihnen bereits erklärt, dass diese Formulierung absolut EG-Richtlinien-kompatibel wäre, falls die neue Richtlinie wirklich kommen sollte, dass sie aber auch kompatibel wäre, falls diese Richtlinie wieder abgeändert werde. Also ist dieser flexibleren Regelung schon aus diesen Gründen der Vorzug zu geben. Aber es gibt natürlich noch einen anderen Grund. Ob man flexibel dieses Mittel der Besteuerung anwendet oder ob man stur auf 50 Prozent ermässigt, ist eben kein Streit um des Kaisers Bart. Sie können aus der Tatsache, dass der Ständerat zugestimmt hat, ersehen, dass es hier nicht um irgendein Eigeninteresse unserer Landwirtschaft geht. Herr Bundesrat Stich hat auch festgehalten, dass in diesen Alkoholika praktisch kein Tropfen Schweizer Alkohol ist. Das kann man allein schon daraus sehen, dass der Ständerat diese Fassung gewählt hat. Die Bestimmung war im übrigen unbestritten.
Um so eher können wir hier, wo es praktisch wirklich ausschliesslich um ausländische Produkte geht, ein ganz kleines Zeichen in präventivmedizinischer Hinsicht setzen. Wenn wir die Todesraten in Zusammenhang mit den legalen Genussmitteln miteinander vergleichen, so sehen wir, dass der Tabakmissbrauch mit etwa 10 000 Toten pro Jahr einsame Spitze bildet, dann folgt der Alkoholmissbrauch mit etwa 3000 Toten, anschliessend der Automissbrauch mit etwa 850 Toten pro Jahr. Dabei handelt es sich um Mitmenschen, die früher sterben müssen, als es in ihrer Veranlagung oder ihrer Konstitution vorgegeben wäre. Die reine Todesfallstatistik ist aber gesellschaftspolitisch nur wenig aussagekräftig. So führt der Spitzenreiter Tabakmissbrauch zu verhältnismässig wenig zusätzlichen sozialpolitischen Problemen. Raucher sterben nämlich am häufigsten in unserem Alter, im Durchschnittsalter einer Nationalrätin oder eines Nationalrates. In diesem Alter aber bewirkt der Tod meist keine sehr grosse gesellschaftspolitische Problematik mehr, so hart uns diese Erkenntnis auch erscheinen mag und so wenig sie natürlich im Einzelfall zutrifft. Generell aber stimmt diese Aussage.
Ganz anders liegt der Fall beim Alkohol: Hier gibt es eine untere Grenze, unter welcher der Genuss von Alkoholika nach unserem Wissen und auch statistisch gesehen harmlos ist - also ein reines Genussmittel. Darüber aber kehrt sich das Bild rabiat. Die 3000 Toten sind nur die Spitze eines Eisbergs von sozialem Elend und Belastung für Familie und Gesellschaft. Der Einfluss des Alkohols im Bereich der Verkehrstoten ist in diesen 3000 Toten nicht einmal eingeschlossen. Wer schon in Alkoholikerfamilien hineingeschaut hat, wie ich das leider aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit immer wieder kann, weiss um die grässlichen Auswirkungen dieser Sucht. Zu diesen Auswirkungen gehören auch massive finanzielle Lasten im

Gesundheitswesen und damit, das wissen wir nur zu gut, auch für die öffentliche Hand.
Hier hat nun der Ständerat ein ganz kleines Zeichen in die richtige Richtung gesetzt: Er hat es der Verordnung überlassen, welche dieser Alkoholika den vollen Steuerrabatt von 50 Prozent erhalten sollen und welche nicht; so kann der Bundesrat präventivmedizinische Ueberlegungen neben den rechtlichen Ueberlegungen und den Ueberlegungen zur EG-Richtlinie einbeziehen. Beim Vorschlag der Kommission des Nationalrates ist dies eben leider nicht mehr möglich.
Nachdem wir auch sonst im Eurolex-Verfahren dem Alkoholkonsum eher Vorschub leisten, als ihn abzubremsen - eigentlich verfassungswidrig -, bitte ich Sie, diese bescheidene Verbesserung im Sinne des Ständerates zu beschliessen. Sie schaffen damit erst noch eine Differenz im Differenzbereinigungsverfahren aus dem Weg.

Stucky: Das Votum von Herrn Wick gibt mir Anlass, hier noch zu intervenieren. Herr Wick, Sie führen den Kampf gegen den Alkohol wirklich am falschen Ort. Sie müssen davon ausgehen, dass die EG eine Richtlinie mit einem Halbsatz vorbereitet, mit 50 Prozent. Es geht darum, dass wir das EG-Recht übernehmen. Darüber hinaus haben Sie völlig übersehen, dass die weinhaltigen Getränke mit niedrigem Alkoholgehalt um 350 Prozent stärker besteuert würden als heute, wenn wir hier nicht den Halbsatz hätten. Das führt doch dazu, dass die Schweizer, vor allem jene, die in der Nähe der Grenze wohnen, diese Alkoholika im Ausland kaufen. Der Preisunterschied wird so gross, dass sich eine Reise ins Ausland sogar über zwanzig, dreissig oder mehr Kilometer hinaus lohnen wird. Wenn Sie Basel oder Genf kennen, dann wissen Sie, wie weit man fahren muss, um ein grösseres Einkaufszentrum zu erreichen. Man muss nur über die Grenze fahren und dort einkaufen.
Dann kommt etwas Zweites dazu, was Sie auch übersehen haben. Es handelt sich um weinhaltige Getränke. Den Wein besteuern wir aber nicht mit einer Monopolgebühr. Hier würden wir selbst eigentlich gegen unsere grundsätzliche Besteuerung verstossen, indem plötzlich der zugegossene Wein besteuert würde, obschon Wein unter der Monopolgebühr nicht steuerpflichtig ist.
Zum dritten: Ich verstehe wirklich nicht, dass man sagen kann, ein Martini sei Einstiegsalkohol zu stärkeren Alkoholika. Es ist doch gerade umgekehrt. Wenn beispielsweise bei einer Party Martini und Whisky angeboten werden, dann ist es doch eher gescheiter, die Leute trinken die niedrigprozentigen Alkoholika als die stärkeren. Ich habe aber nie beobachtet, dass dann die Martini-Trinker - oder welches Getränke es auch immer ist - von den niedrigprozentigen Alkoholika plötzlich zu den härteren wechseln - so haben Sie es dargestellt - und dann zu Säufern werden, zu Alkoholikern. Es ist gesundheitspolitisch doch gerade umgekehrt: Bieten Sie Getränke mit niedrigem Alkoholgehalt an, dann vermeiden Sie, dass die härteren Getränke konsumiert werden. Das ist doch die Konsequenz.
Ich bitte Sie deshalb, der nationalrätlichen Kommission zuzustimmen.

M. Couchepin, rapporteur: Avant d'aborder l'article 23a, je crois qu'il convient de revenir un instant sur ce qu'a dit M. Stich à l'entrée en matière.

Nous avons adopté l'article 22 selon le texte du Conseil des Etats, mais auparavant la commission du Conseil national, ayant siégé, avait déjà discuté d'une formulation similaire à celle qui a été adoptée par le Conseil des Etats. M. Stich s'y était opposé pour d'autres raisons que celles qu'il a évoquées aujourd'hui et toute la discussion a porté finalement sur la question du taux de l'imposition: 27 francs ou 35 francs. Par 19 voix contre 0 la commission du Conseil national a adopté la proposition disant que le Conseil fédéral doit tenir compte, lorsqu'il fixe le taux, des taux pratiqués dans les pays voisins. M. Stich s'y est opposé et il a été battu par 19 voix contre 0. Le Parlement est l'interprète de la constitution dans ce cas et il n'est pas démocratique et pas concevable juridiquement que, ayant été battu sur ce point, M. Stich prétende aujourd'hui ne pas tenir compte de cet article. Il invoque un autre article constitutionnel, qui peut-être est en contradiction partielle avec ce que nous avons décidé, mais cela arrive à plusieurs reprises dans la constitution, et c'est au Parlement de statuer en la matière et au Conseil fédéral d'en tenir compte, sinon les institutions ne fonctionnent plus.
Concernant l'article 23a, M. Wick a voulu, à travers sa proposition, combattre l'alcoolisme. Je ne pense pas que c'est en introduisant la possibilité pour le Conseil fédéral de diminuer le taux d'imposition jusqu'à 50 pour cent, solution du Conseil des Etats, plutôt qu'en imposant que le Conseil fédéral diminue ce taux d'imposition à 50 pour cent, solution de votre commission, que l'on va combattre l'alcoolisme. Les arguments sont clairs, la Communauté est en train de préparer une directive qui nous obligera à adapter le taux d'imposition et à le réduire de 50 pour cent. C'est donc la solution du Conseil national qui sera celle de la Communauté. Ensuite, ces boissons sont faites avec du vin, matière première qui n'est pas imposée. Il n'y a donc pas de raison, tout d'un coup, d'imposer massivement, beaucoup plus, les boissons faites avec du vin plutôt que le vin lui-même. C'est déjà une concession, d'une certaine manière, que d'admettre que ces boissons soient imposées. Cela impliquerait aussi, et c'est un détail peut-être pour l'ensemble de la Suisse, mais pas un détail pour certaines régions du pays, que Cinzano, par exemple, qui fabrique ses produits au Tessin, devrait fermer sa fabrique dans le canton et importer les produits de l'extérieur. Dans tous les pays de la Communauté, on a un taux nettement inférieur à celui qui est prévu en Suisse, il n'y a pas de raison de permettre au Conseil fédéral d'imposer encore davantage que nous ne le souhaitons, raison pour laquelle nous vous demandons d'approuver la solution de notre commission.

Jaeger, Berichterstatter: Worum geht es? Es geht um die Einfuhr von Wermut und Cinzano; dies ist eine Cinzano- und Wertmut-Bestimmung. Die Differenz, die zwischen dem Ständerat und dem Nationalrat entstanden ist, ist relativ klein, obwohl Herr Wick gesagt hat, es gehe hier nicht nur um des Kaisers Bart.
Von der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission wird eine Formulierung vorgeschlagen, wie sie schon der herrschenden Praxis entspricht. Was ist die herrschende Praxis? Auf der Einfuhr von Wermut- und Cinzano-Produkten soll die Steuer um

50 Prozent ermässigt werden. Es soll also hier ein Halbsatz vorgesehen werden; dies möchte die nationalrätliche Kommission verbindlich.
Herr Wick und der Ständerat - und wie Sie gehört haben auch der Bundesrat - möchten hier hingegen die Flexibilität bewahren, um diesen Halbsatz wieder verlassen und diese Steuerermässigung um 50 Prozent auf einen tieferen Satz reduzieren zu können, und zwar für den Fall, dass in der EG die Praxis ändern würde. Das ist die Alternative, wie sie vom Ständerat und vom Bundesrat bevorzugt wird.
Herr Wick macht in erster Linie ethische Ueberlegungen geltend. Er hat vor allem gesundheitspolitische Argumente - Prävention - zugunsten der verbindlichen Reduktion des Satzes um 50 Prozent vorgebracht. Hier muss man die Relationen im Auge behalten. Im Grundsatz habe ich viel Verständnis für die Argumentation von Herrn Wick; aber es geht hier um zwei Produkte, die als Einstiegsalkoholika nicht in vorderster Linie stehen. Herr Stucky hat darauf hingewiesen. Ich würde vielleicht nicht so weit gehen wie er und verlangen, dass man diese Produkte verbilligen sollte, um präventionspolitisch wirksam zu werden. Man muss hier die Relationen sehen.
Ich schlage Ihnen vor: Folgen Sie der Kommission, weil ihre Formulierung der herrschenden Praxis entspricht und weil diese Richtlinie ohnehin in der Pipeline des EG-Acquis ist. Sie wird demnächst erlassen werden. Sie können natürlich auch die Ueberlegung des Bundesrates übernehmen, der sagt: Ja, das könnte wieder ändern, und wenn es wieder ändert, müssten wir in der Schweiz eine Gesetzesanpassung vornehmen.
Aber die Begründungen von Herrn Bundesrat Stich und von Herrn Wick sind verschieden; das muss man natürlich schon klar sehen. Herr Bundesrat Stich möchte sich die Flexibilität vorbehalten; Herr Wick möchte diesen Halbsatz als grundsätzliche Möglichkeit erhalten. Herr Wick, wenn die EG das anders will, haben wir gar keine andere Wahl, wir müssen uns dann mit der EG gleichschalten.
In diesem Sinne bitte ich Sie: Stimmen Sie der nationalrätlichen Kommission zu. Aber wie gesagt: Nach unserer Auffassung ist es keine Sache, die Weltgeschichte macht.

Bundesrat Stich: Ich wundere mich, wie Sie Differenzen schaffen - bei der Belastung, die Sie haben. Ich sehe wirklich keinen Grund für die Schaffung einer Differenz; materiell gibt es keinen Unterschied. Der bisherige Zustand wird beibehalten. Aber warum wollen Sie etwas absolut, effektiv und definitiv auf 50 Prozent festlegen? Warum wollen Sie diesen Spielraum nicht offenlassen? Glauben Sie, die EG-Richtlinien seien nicht veränderlich? Sie sind sehr veränderlich. Deshalb sollten Sie doch nicht in Arbeitsbeschaffungsmassnahmen machen.
Stimmen Sie dem Ständerat zu und nicht Ihrer Kommission.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission	72 Stimmen
Für den Antrag Wick	42 Stimmen

Art. 27--30; 32 Abs. 1; 33; 40 Abs. 3 Bst. a, 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 27--30; 32 al. 1; 33; 40 al. 3 let. a, 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Für die Uebergangsbestimmungen gilt der Vorbehalt der definitiven Regelung des Referendums.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	92 Stimmen
Dagegen	20 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

92.057-9

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die gebrannten Wasser
(Alkoholgesetz). Aenderung (Differenzen)
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur l'alcool. Modification (Divergences)

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 667 hiervor - Voir page 667 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 30. September 1992
Décision du Conseil national du 30 septembre 1992

Art. 22 Abs. 1, Art. 23a Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 22 al. 1, art. 23a al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

M. Reymond, rapporteur: La première divergence se trouve à l'article 22, alinéa premier, où le Conseil national a ajouté la phrase suivante: "Le Conseil fédéral peut avantager fiscalement le petit producteur pour une quantité à fixer." La commission s'est fait donner la définition du "petit producteur" qui sera, dans l'optique du Conseil fédéral, le producteur de type C dans la législation actuelle, c'est-à-dire les propriétaires de leur propre verger, lesquels se verront probablement accorder une franchise annuelle de 5 litres d'alcool à 100 degrés. La commission vous demande, à l'unanimité, de vous rallier à la proposition du Conseil national.
A l'article 23a, alinéa 1bis, le Conseil national a choisi la forme impérative plutôt que la forme potestative initiale. Cet article reprend en réalité une ordonnance existante du Conseil fédéral, il est conforme à des dispositions résultant d'échanges de lettres diplomatiques entre la Suisse et les pays de la Communauté. C'est la disposition appelée "vermouths". La commission vous recommande à l'unanimité de suivre également le Conseil national.

Angenommen - Adopté

137 30.9.92

92.057-10

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Zollgesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur les douanes. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Ständerates vom 25. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 25 août 1992
Kategorie x, Art. 68 GRN - Catégorie x, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-10 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-10 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Thür, Berichterstatter: Die Aenderung des Zollgesetzes finden Sie in der Botschaft I auf den Seiten 197ff.: "Die Artikel 47 bis 52 des EWR-Abkommens sehen die Gleichbehandlung aller im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Verkehrsunternehmer vor. Gemäss der Verordnung Nr. 4059/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr .... wird jeder Unternehmer des gewerblichen Güterverkehrs, der in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist

und dort die Genehmigung für den grenzüberschreitenden Güterverkehr erhalten hat, unter den Bedingungen dieser Verordnung zum zeitweiligen gewerblichen Güterverkehr in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen. Diese Verordnung bildet Gegenstand des EWR-Abkommens und gilt bis Ende 1992. Sie wird bis zum Inkrafttreten des Binnenmarktes aller Voraussicht nach durch eine neue ersetzt."
Nach der heute in unserem Lande geltenden Rechtslage ist die Kabotage, das heisst der Inland- oder Binnentransport mit unverzollten Fahrzeugen, verboten. Die neue Regelung, wie sie Ihnen nun vorgeschlagen wird, schreibt die Zulassung der Kabotage vor. Die Aufhebung dieses Kabotageverbots hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen, wird aber dazu beitragen, dass die Leerfahrten durch unser Land etwas abnehmen - wahrscheinlich aber nicht in dem Sinne, dass es weniger Lastwagenverkehr geben wird, aber immerhin, dass die leeren Lastwagen dann wenigstens teilweise auch beladen sind. In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der Kommission, dieser Aenderung zuzustimmen.

M. Gobet, rapporteur: Le régime juridique en vigueur interdit le cabotage, c'est-à-dire le transport intérieur au moyen de véhicules non dédouanés. Les articles 47 à 52 de l'Accord sur l'EEE prévoient l'égalité de traitement pour tous les transporteurs résidant dans l'Espace économique européen. En vertu du règlement No 4059/89 du conseil du 21.12.89 fixant les conditions de l'admission de transporteurs non résidents aux transports nationaux de marchandises par route dans un Etat membre, modifié par un autre règlement (CE 296/91) fixant les conditions de l'admission de transporteurs non résidents aux transports nationaux de marchandises, "tout transporteur de marchandises par route pour le compte d'autrui qui est établi dans un Etat membre et qui y est habilité à effectuer des transports internationaux de marchandises, est admis aux conditions fixées par ledit règlement à effectuer à titre temporaire des transports nationaux de marchandises pour le compte d'autrui dans un autre Etat membre". Ce règlement est objet de l'Accord sur l'EEE et applicable jusqu'à fin 1992, à l'entrée en vigueur du Marché unique il sera vraisemblablement remplacé par un autre règlement. La suppression de l'interdiction du cabotage n'entraîne ni conséquence financière, ni effet sur l'état du personnel. La nouvelle réglementation prescrit l'admission du cabotage. S'agissant du poids et du gabarit autorisés des véhicules concernés par cette nouvelle disposition, puisqu'il s'agira en général de véhicules étrangers qui ne correspondent pas forcément aux normes en vigueur jusqu'à présent dans notre pays, la modification de la loi sur la circulation routière comprise dans le programme Eurolex permettra l'ouverture nécessaire.
Avec ces quelques informations, la commission vous invite à approuver la modification proposée de la loi sur les douanes.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten)	Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der AP-Fraktion	15 Stimmen
Dagegen	57 Stimmen

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Für die Uebergangsbestimmungen gilt der Vorbehalt der definitiven Regelung des Referendums.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	68 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

92.057-11

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Ständerates vom 27. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 27 août 1992
Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-11 Eurolex an den Bundesrat
mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-11 au Conseil fédéral
en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Baumann, Berichterstatter: Ich spreche zum Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten, besser bekannt unter der Bezeichnung «Schoggi-Gesetz». Wie Sie wissen, geht es in diesem Gesetz um den Ausgleich des sogenannten Rohstoffhandikaps der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie. Wegen dem vergleichsweise hohen Agrarschutzniveau der Schweiz müssen oder können bei der Einfuhr anwendbare Zollansätze so festgesetzt werden, dass der inländische Absatz gewährleistet bleibt. Mittels beweglichen Teilbeiträgen wird der Einfuhrzoll erhöht.
Um dieses Rohstoffpreis-Handikap – wie man eigentlich sagen müsste – auszugleichen, werden als Pendant dazu für den Export Ausfuhrbeiträge gewährt. 1990 wurden nach Angaben der Experten rund 75 Millionen Franken Exportbeiträge gewährt und 67 Millionen Franken Importabgaben erhoben.
Wichtigster Rohstoff ist zweifellos die Milch. Der unterschiedliche Milchpreis – bei uns beträgt er etwa um einen Franken, im EG-Raum in der Grössenordnung 70 Rappen – führt dazu, dass rund 75 Prozent der Ausfuhrbeiträge aufgrund dieser Milchpreisunterschiede gewährt werden, darum auch der Name «Schoggi-Gesetz» oder noch besser: «Milchschoggi-Gesetz».
Dieser Ausgleichsmechanismus ist nicht neu, sondern er ist bereits Bestandteil des Freihandelsabkommens Schweiz/EWG aus dem Jahre 1972. Hier geht es nun um die Anpassung des Gesetzes an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.
Die künftigen Aufwendungen lassen sich nur schlecht vorhersagen, weil es ja um flexible Mengen geht, die vom Exporterfolg der Nahrungsmittelindustrie abhängen. Der Ausfuhrerstattungsbedarf ist aber tendenziell sinkend, weil als Referenzpreis neu der tiefste EWR-Preis gilt und dieser immer noch erheblich über dem Weltmarktpreis liegt. Andererseits – so wurde uns versichert – hat die Nahrungsmittelindustrie in den letzten Jahren eine gewisse Dynamik entwickelt, welche die Aussage zulässt, dass der Export vermutlich weiter ansteigen wird.
Andere Efta-Länder – beispielsweise Norwegen, das einen ähnlichen Agrarschutz wie die Schweiz kennt – haben auch ähnliche Regelungen. Bei einem allfälligen späteren EG-Beitritt, wenn die Schweiz die gemeinsame Agrarpolitik und das entsprechend tiefere Agrarpreisniveau übernehmen müsste, würden auch diese Regelungen wegfallen.
Die Details, insbesondere die Listen der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte sind im Protokoll 3 zum EWR-Abkommen enthalten.
Gemäss Artikel 1 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfes berichtet der Bundesrat «der Bundesversammlung halbjährlich über seine Massnahmen. Die Bundesversammlung genehmigt diese Massnahmen und entscheidet, ob sie in Kraft bleiben, ergänzt oder allenfalls abgeändert werden sollen.»
Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat – wie zuvor schon der Ständerat – dem Entwurf zum Bundesbeschluss über die Aenderung des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten oppositionslos zugestimmt. Unzufrieden war die Kommission allerdings mit dem Umstand, dass Früchte – Früchte sind ja eigentlich auch Rohstoffe – nicht auch dem gleichen Mechanismus unterstellt werden, insbesondere bezüglich der gebrannten Wasser. Die diesbezüglichen EWR-Verhandlungen blieben aber erfolglos, weil die Gatt-Verträge entsprechende Regelungen nicht zulassen. Wir werden auf die gebrannten Wasser bei der Beratung eines speziellen Erlasses (92.057-9, Bundesbeschluss über die Aenderung des Gesetzes über die gebrannten Wasser; Alkoholgesetz) zu sprechen kommen.
Da keine Abänderungsanträge gestellt wurden, kann ich Ihnen namens der Kommission Eintreten und zugleich Zustimmung zu diesem Gesetz beantragen.

M. Perey, rapporteur: Afin de rendre la loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés compatible avec le Protocole 3 de l'Accord sur l'EEE, il est nécessaire d'y apporter quelques modifications.
A l'article premier, l'alinéa premier a été radié. Il renvoyait à une liste annexée les produits soumis au régime de la compensation des prix et, selon l'article 14 du Protocole 3 prévoyant une clause de révision de cette liste des produits soumis, il est préférable d'annexer cette liste à l'ordonnance d'exécution plutôt qu'à la loi, de façon à faciliter son amendement.
A l'article 3, qui traite des contributions que le Conseil fédéral peut accorder aux exportations possibles selon le Protocole 3 de l'Accord sur l'EEE, dont celles des marchandises composées de sucre ou de mélasse, la liste de ces produits sera également annexée à l'ordonnance d'exécution sur les exportations et non plus à la loi, et cela aussi pour en faciliter son amendement.
L'article 6 traite du remboursement des compositions et n'a pas été modifié.
La commission a accepté l'entrée en matière par 12 voix contre 6, certains commissaires estimant qu'il n'y avait aucune urgence à modifier cette loi. Elle a également traité de l'aide en faveur des arbres à haute tige et de la question de savoir si les paiements directs sont possibles en vertu du nouvel article 31b de la loi sur l'agriculture et conformes aux règles du

GATT. D'après les réponses reçues, il semble que cela soit le cas.
En conclusion, votre commission vous invite à l'unanimité à accepter la modification de cette loi telle que proposée par le Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission
(Eintreten) offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion
(Nichteintreten) 3 Stimmen

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei 11 Stimmen
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I–III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I–III
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Für die Uebergangsbestimmungen gilt der Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 55 Stimmen
Dagegen 10 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

lung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-12 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Baumann, Berichterstatter: Die Aenderung des Landwirtschaftsgesetzes im Zusammenhang mit der Eurolex-Vorlage ist nicht zu verwechseln mit der Aenderung des Landwirtschaftsgesetzes im Zusammenhang mit den Direktzahlungen. Dieses Geschäft werden wir in zwei Wochen zu behandeln haben.
Sie wissen, dass der EWR-Vertrag die Landwirtschaft weitgehend ausschliesst. Im Bereich der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe haben sich die Efta-Länder aber verpflichtet, die EG-Richtlinien zu übernehmen; dazu schaffen wir hier die Rechtsgrundlage. Der vorliegende Entwurf enthält verschiedene Delegationsnormen zum Erlass von Verordnungsrecht, weil es sich einmal mehr um eine sehr komplizierte Materie handelt. Bereits die bisherige Regelung der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe war von Delegationen an die Forschungsanstalten geprägt. Unter den Oberbegriff «landwirtschaftliche Hilfsstoffe» fallen die Bereiche Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel. In meinen Kreisen spricht man hier eher von Pestiziden. Die Regelung des Hilfsstoffbereiches ist in der EG vielfältiger als in der Schweiz; die Regelungsdichte ist grösser. Ich glaube, das muss man sagen. Das massgebende EWR-Recht zu den einzelnen Hilfsstoffgruppen lässt sich stichwortartig etwa wie folgt umschreiben:
Zum Saat- und Pflanzgut: Nach einer dreijährigen Uebergangsfrist wird ein gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten vorgesehen. Basis dazu sind die nationalen Sortenkataloge. Dies dürfte zu einer grösseren Sortenvielfalt in der Schweiz führen, weil wir jetzt als Grundlage nur den nationalen Sortenkatalog haben.
Zum Bereich Düngemittel: Die Richtlinie bezweckt die Bezeichnung, Abgrenzung und Zusammensetzung der in der Gemeinschaft wichtigsten Ein- und Mehrnährstoffdünger. Festgelegt werden in dieser Richtlinie zudem Probeentnahmeverfahren, Analysemethoden und die stichprobenweise amtliche Kontrolle der EG-Düngemittel.
Zum Bereich Futtermittel: In diesem Bereich sind nicht weniger als 24 Richtlinien Gegenstand des EWR-Abkommens. Im besonderen geht es um die Zusatzstoffe in der Tierernährung. Nur die in der Richtlinie Nr. 70/524 enthaltenen Zusatzstoffe dürfen in den Futtermitteln enthalten sein, und zwar auch nur unter den in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen. Daneben geht es in diesen zahlreichen Richtlinien wieder um Probeentnahmeverfahren, um Analysemethoden, aber auch um Höchstgehalte von unerwünschten Stoffen usw. Das gesamte Futtermittelrecht gilt in der EG – im Gegensatz zur Schweiz – nicht nur für landwirtschaftliche Nutztiere, sondern auch für Heimtiere wie Katzen und Hunde.
Zum Bereich Pflanzenschutzmittel: Die Richtlinien über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln sind nicht Gegenstand des Acquis, der auf den 1. Januar 1993 übernommen werden soll. Hingegen ist vorgesehen, über die Uebernahme dieser Richtlinie nach Inkrafttreten des EWR zu verhandeln. Die vorgeschlagene Regelung würde es dem Bundesrat erlauben, die notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe vorzunehmen. Die Kommission hat eine Reihe von Fragen durch einen Zusatzbericht des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes abklären lassen. Dieser Zusatzbericht liegt vor und enthält detailliertere Angaben über Auswirkungen, die für Konsumenten und Produzenten zu erwarten sind.

92.057-12

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Landwirtschaftsgesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi sur l'agriculture. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Beschluss des Ständerates vom 27. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 27 août 1992

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-12 Eurolex an den Bundesrat
mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstel-

Diskutiert wurde in der Kommission aber auch die generelle Auswirkung des EWR auf die Landwirtschaft. Der Bundesrat erwartet bekanntlich mit der Zeit eine gewisse Verbilligung der Produktionskosten für die Landwirtschaft. Ein Produktionskostenvergleich des Schweizerischen Bauernverbandes hat ergeben, dass rund 28 Prozent der Differenz der schweizerischen Produktionskosten gegenüber den deutschen allein durch höhere Preise von Produktionsmitteln – dazu gehören eben diese landwirtschaftlichen Hilfsstoffe –, Maschinen und Gebäuden erklärt werden können. In der Kommission blieb allerdings umstritten, ob und wieweit dieses Sparpotential unter EWR-Bedingungen genutzt werden kann.
Entgegen den Befürchtungen in der Kommission wird die Sortenvielfalt nicht abnehmen, sondern tendenziell zunehmen. Nach drei Jahren wird das Sortenangebot im Handel generell grösser sein als heute, weil den nationalen Sortenkatalogen nur noch empfehlender und nicht mehr abschliessender Charakter zukommt. Grundsätzlich müssen keine Sorten eliminiert werden, weil der nationale Sortenkatalog Teil des EG-Sortenkataloges wird.
Gewisse Probleme könnten entstehen, wenn der Bundesrat künftig die Pflanzenschutzregelung der EG uneingeschränkt übernehmen würde. Es müssten ebenfalls mehr Produkte zugelassen werden als bisher, auch solche, die unserem bisherigen Standard bezüglich biologischer Wirksamkeit, Resistenz oder Auswirkungen auf die Umwelt nicht entsprechen.
In der Kommission wurde daher in Artikel 71 eine schärfere Formulierung gesucht, um schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt auszuschliessen. Nun ist es aber ausgesprochen schwierig, ein Insektizid, das beispielsweise gegen den Kartoffelkäfer eingesetzt wird, als nicht schädlich für die Tiere zu bezeichnen. Gegen den Schädling – also in unserem Fall den Kartoffelkäfer – sollte ein entsprechendes Pflanzenschutzmittel schon schädlich wirken, sonst ist es ja kein Pflanzenschutzmittel mehr.
Die Verwaltung hat versprochen, diese Problematik – Unterscheidung zwischen Schädlingen und Nützlingen – in der Verordnung zu präzisieren. Der Antragsteller, Andrea Hämmerle, hat seinen diesbezüglichen Antrag zugunsten der detaillierteren Umschreibung in der Verordnung zurückgezogen.
Auf den Minderheitsantrag betreffend Artikel 72 werden wir in der Detailberatung noch zu sprechen kommen. In der Gesamtabstimmung hat die Kommission der Aenderung des Landwirtschaftsgesetzes mit 13 zu 1 Stimmen zugestimmt, nachdem Eintreten unbestritten war.
Namens der Kommission kann ich Ihnen Eintreten empfehlen.

M. Perey, rapporteur: Les modifications de la loi sur l'agriculture touchent la reprise de la réglementation de la Communauté européenne dans le domaine vétérinaire et de la protection des plantes, ainsi que dans les domaines des normes techniques pour les semences et les plants, les fourrages et les engrais. Ces modifications n'apportent pas de changements fondamentaux.
Pourtant, lors du débat d'entrée en matière, de nombreuses questions concernant les semences et les plants, les engrais et les produits phytosanitaires furent adressées aux représentants de l'administration, ce qui nécessita un rapport complémentaire qui a apaisé les inquiétudes de certains commissaires. L'entrée en matière fut votée sans opposition. Lors de la discussion de détail, les propositions des écologistes aux articles 71 et 72 qui demandaient notamment que l'on tienne compte des exigences des législations sur la protection de l'environnement et sur les denrées alimentaires ont été rejetées. A l'article 71, qui traite des matières auxiliaires de l'agriculture et de la garantie qu'elles n'aient pas d'effets secondaires inacceptables, la proposition fut retirée au profit de son introduction dans l'ordonnance. A l'article 72, concernant également les matières auxiliaires, la proposition de M. Hämmerle, qui faisait référence à la loi sur la protection de l'environnement et à la loi sur les denrées alimentaires, a également été repoussée par 10 voix contre 5. Cette proposition a été déposée au nom de la minorité, nous y reviendrons tout à l'heure.
En conclusion, par 13 voix contre 1, la commission vous propose d'entrer en matière et d'adapter les modifications proposées par le Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission
(Eintreten) offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion
(Nichteintreten) 1 Stimme

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei Minderheit
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress; Ziff. I Ingress; Art. 41–41c; 41d Abs. 1, 2; 60; 61; 62 Abs. 1 zweiter Satz, 2; 63 Abs. 1; 64 Abs. 1, 1bis; 70; 71
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule; ch. I préambule; art. 41–41c; 41d al. 1, 2; 60; 61; 62 al. 1 deuxième phrase, 2; 63 al. 1; 64 al. 1, 1bis; 70; 71
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 72
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Hämmerle, Baumann, Danuser, Strahm Rudolf, Thür)
.... Diese berücksichtigen dabei insbesondere die Anforderungen der Umweltschutz- und Lebensmittelgesetzgebung.

Art. 72
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Hämmerle, Baumann, Danuser, Strahm Rudolf, Thür)
.... Celles-ci tiennent compte en l'occurence particulièrement des exigences fixées dans la loi sur la protection de l'environnement et dans la loi sur les denrées alimentaires.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Hämmerle, Sprecher der Minderheit: Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Die Minderheit stellt diesen Antrag aus systematischen und aus inhaltlichen Ueberlegungen.
Zuerst zum Systematischen: Bundesrat und Ständerat schlagen einen Querverweis ausschliesslich auf die Lebensmittelgesetzgebung vor. Querverweise auf andere Gesetze sind gesetzestechnisch eigentlich unüblich, denn es ist ja grundsätzlich klar, dass bei der Anwendung eines Gesetzes die Vorschriften aller anderen Gesetze ebenfalls einzuhalten sind.
Ein Querverweis legt nahe, dass den Anforderungen eines bestimmten anderen Gesetzes, in diesem Fall des Lebensmittel-

gesetzes, ganz besonderes Gewicht beigemessen wird. Das Lebensmittelgesetz wird also gegenüber allen anderen Gesetzen besonders hervorgehoben. Dies ist – damit komme ich zum Sachlichen – nicht richtig, denn die landwirtschaftlichen Hilfsstoffe sind nicht nur in bezug auf die Lebensmittelgesetzgebung besonders relevant. Sie dürfen die Produkte, die man nachher isst, nicht vergiften; sie dürfen sie nicht ungeniessbar machen, das ist klar. Sie sind aber als Belastung für Luft, Boden und Gewässer, für die Umwelt also, von ebenso grosser Bedeutung. Beispiele muss ich hier nicht gross aufzählen. Mittlerweile ist es ja unbestritten, dass landwirtschaftliche Hilfsstoffe wie Fungizide, Herbizide, Pestizide usw. die Umwelt belasten können, zum Teil sogar sehr massiv. Diese Auswirkungen müssen bei der Zulassung von Hilfsstoffen genauso sehr berücksichtigt werden wie die Auswirkungen auf die Produkte.
Wenn also schon ein Querverweis auf eine andere Gesetzgebung gemacht wird, dann muss dieser Querverweis einigermassen vollständig sein. Er ist dies nur, wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen.

Baumann, Berichterstatter: Es geht um die Zulassung der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe, die nicht durch das EWR-Recht erfasst sind. Die Zulassung wird in diesem Fall von den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten erteilt, wie Sie aus dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzestext ersehen. Nach der Kommissionsmehrheit, welche dem Ständerat bzw. dem Bundesrat folgt, haben die Forschungsanstalten dabei die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu berücksichtigen. Die Kommissionsminderheit macht geltend, das genüge nicht, es müsse mindestens auch die Umweltschutzgesetzgebung berücksichtigt werden. Eigentlich war man sich in der Kommission einig, dass die Forschungsanstalten bei ihrem Entscheid alle in diesem Zusammenhang in Frage kommenden Gesetze berücksichtigen müssen, also neben dem Lebensmittelgesetz auch das Umweltschutzgesetz, aber auch das Gewässerschutzgesetz oder, wenn Sie an die Tierseuchen im Zusammenhang mit den Futtermitteln denken, das Tierseuchengesetz. Das Lebensmittelgesetz wurde nach den Erklärungen der Verwaltung aufgeführt, weil die Räte das bei einer früheren Revision beschlossen hätten.
Die Kommission hat den Vorschlag Hämmerle mit 5 zu 10 Stimmen abgelehnt. Wie Sie der Fahne entnehmen können, habe ich persönlich für den Vorschlag Hämmerle gestimmt.

M. **Perey,** rapporteur: La loi prévoit des adaptations de toutes les lois afférentes à l'Eurolex. Il a donc été convenu de faire des adaptations en se tenant au strict minimum. Nous n'avons pas à faire de références, ce n'est pas opportun. C'est pour cela que nous avons les lois sur la protection de l'environnement et sur les denrées alimentaires qui sont en vigueur et sont appliquées. Il n'est donc pas nécessaire d'y faire référence dans la présente loi.
C'est pourquoi la commission vous propose par 10 voix contre 5 de refuser la proposition de la minorité et de voter en faveur de la majorité.

M. **Delamuraz,** conseiller fédéral: Monsieur Hämmerle, à propos de l'article 71 que le conseil vient d'adopter selon la formule du Conseil fédéral et de la commission, je peux confirmer, ici en plénum, que le Conseil fédéral tiendra compte, dans l'application qu'il fera de la loi, des désirs que vous avez exprimés et des conditions que vous avez énumérées selon lesquelles nous devrions opérer à l'avenir. Ainsi, même si le texte de la loi à l'article 71 est resté ce qu'il était puisque vous avez retiré votre amendement, je ne veux pas que vous l'ayez retiré gratis et l'intention qui constituait cet amendement sera prise en compte dans l'application de la loi. Le Conseil fédéral en prend ici, par ma voix, l'engagement.
J'en viens maintenant à l'article 72 dont nous parlons. Faut-il parce qu'on a commis une première «Schönheitsfehler», en accomplir une deuxième? C'est la question qui se pose à propos de votre amendement. La version originelle que le Conseil fédéral avait donnée de cet article 72 ne faisait, expressis verbis, référence à aucune autre loi fédérale spécialement désignée. On respectait naturellement l'ensemble des autres lois, c'est un principe élémentaire, mais nous ne citions pas, dans nos projets gouvernementaux, une loi plus que les autres. Le Parlement, lors de sa révision sur tout l'appareil de la législation sur les denrées alimentaires, a voulu expressément citer la loi sur les denrées alimentaires dans cet article. Dès lors, nous ne pouvions pas en rester à notre édition originelle, c'est-à-dire ne citer aucune loi, et devions, pour respecter la décision du Parlement, citer expressis verbis, ici, la loi sur les denrées alimentaires. C'est la version du Conseil fédéral et celle de la majorité de votre commission qui a été acceptée par 10 voix contre 5.
Vous vous dites que du moment que l'on cite une loi, il faut en citer une deuxième et vous proposez d'ajouter à l'énumération la loi sur la protection de l'environnement.
Vous n'avez pas tort, Monsieur Hämmerle: en soi, on n'aurait pas dû citer la première loi mais, du moment que l'on commence, vous y allez avec élan et vous en citez une deuxième, à savoir la loi sur l'environnement. Alors, je ne peux pas m'arrêter en si bonne route et je pourrais vous citer maintenant une troisième loi qu'il faudrait intercaler ici, la loi sur la protection des eaux. Et puis on pourrait trouver un quatrième et un cinquième exemple, en allant rechercher nos références jusque dans les ordonnances d'application. Je crains qu'avec ce système nous ne fassions pas un bon travail de législateur et que nous ne nous livrions à une espèce d'énumération, un inventaire à la Prévert, qui sera de toute façon incomplète. Le législateur a peut-être commis une première erreur en citant la loi sur les denrées alimentaires, aussi, n'allons pas plus loin, ne citons pas une deuxième loi qui en appellerait beaucoup d'autres. Reconnaissons que la loi sur les denrées alimentaires a évidemment une importance toute particulière, compte tenu du sujet qui nous occupe ici et arrêtons là les citations.
Je pense que, pour bien intentionné qu'il soit, votre amendement crée un début de dérapage que nous ne reprendrons pas. Il crée de surcroît une divergence bien mineure avec la formule du Conseil des Etats. Il est, à mon avis, préférable de suivre la majorité de votre commission, d'en rester au texte du Conseil fédéral et de rejeter la proposition de M. Hämmerle. Cependant, je dis à M. Hämmerle comme je vous dis à tous que, dans l'application de cette loi, le Conseil fédéral tiendra compte de toutes les autres exigences légales ou autres, non seulement de la loi sur les denrées alimentaires mais aussi de la loi sur la protection de l'environnement lorsqu'il devra appliquer et faire appliquer par ses organes administratifs la loi que vous votez aujourd'hui.
Pour cette raison et avec cette garantie, je vous propose d'en rester à la formule de la majorité de votre commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	55 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	55 Stimmen

Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Mehrheit angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la majorité est adoptée

Art. 73; 73a; 73b; 76; 112 Abs. 1 sechstes, siebtes und zweitletztes Lemma; 120a; Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 73; 73a; 73b; 76; 112 al. 1 sixième, septième et avant-dernier paragraphe; 120a; ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Für die Uebergangsbestimmungen in Ziffer II gilt der Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 82 Stimmen
Dagegen 10 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

147 29.9.92

92.057-13

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.
Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur le contrat d'assurance.
Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Nationalrates vom 31. August 1992
Décision du Conseil national du 31 août 1992

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Präsidentin: Bei den sechs Eurolex-Geschäften zum Thema Versicherung schlage ich Ihnen eine gemeinsame Eintretensdebatte vor.

Jagmetti, Berichterstatter: Namens der einstimmigen Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantrage ich Ihnen, gleich auf sechs Eurolex-Vorlagen einzutreten, nämlich auf die Nummern 92.057-13 bis 92.057-18: Die Aenderung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, die Aenderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die Aenderung des Kautionsgesetzes, die Aenderung des Sicherstellungsgesetzes, den Erlass eines neuen Bundesbeschlusses über die direkte Lebensversicherung und die Aenderung des noch nicht in Kraft gesetzten Schadenversicherungsgesetzes.
Die Versicherungsvorlagen bilden einen recht technischen Beratungsgegenstand und liegen etwas abseits unserer laufenden politischen Arbeit. Dabei kommt der internationalen Dimension dieser Materie gerade für die Schweiz grosse Bedeutung zu. Schweizerische Versicherungsgesellschaften sind seit langem europäisch und weltweit tätig. Weder die Verwirklichung des Binnenmarktes innerhalb der EG noch die Bildung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder die Eurolex-Vorlagen werden den Anfang dieses grenzüberschreitenden Wirkens bilden. Ja, es soll in fernen Ländern Leute geben, die erklären, Zürich und Winterthur seien doch keine Städte, das seien Versicherungsgesellschaften. Den Standesvertretern bleibt also noch einiges an Aufklärungsarbeit. Ernst zu nehmen ist die Tatsache, dass nur gut ein Drittel der Prämieneinnahmen schweizerischer Gesellschaften nationaler Herkunft sind, während 45 Prozent dieser Einnahmen aus anderen EWR-Staaten stammen und 20 Prozent noch aus weiteren Ländern.

Feind ist. Armut erzeugt Oekologieschäden, die Spannung Nord-Süd und ist auch eine Gefahr für reiche Nationen – ob wir das einmal begreifen, da bin ich nicht so sicher.
Im übrigen, glaube ich, haben wir von der Kommission aus richtig disponiert, dass wir die Europadiskussion nicht vorwegnehmen. Aber es ist klar, dass die Frage immer aktuell ist. Wir haben sie bewusst zurückgestellt, in der Annahme, sie werde uns in den nächsten Monaten prioritär beschäftigen.

Bundesrat **Stich:** Ich gehe ebenfalls davon aus, dass die Grundsatzdiskussion über Europa später stattfinden und das Thema heute nicht im Detail ausgeleuchtet werden soll.
Auf die Fragen von Herrn Hess Peter, Herrn Steffen und von Herrn Rebeaud, was der Bundesrat denke, muss ich sagen: Er gedenkt tatsächlich, die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta zu beantragen. Das ist noch nicht Ihre Frage gewesen, aber die nächste – ob er alle europäischen Aktionen, welche die Förderung und Verankerung insbesondere der Menschenrechte, aber auch von Demokratie, Rechtsstaat und Föderalismus zum Ziele haben, tatkräftig unterstütze: Auch das ist die Absicht des Bundesrates.
Sie haben weiter gefragt, wie es in der EG sein werde, wenn die Schweiz Mitglied ist: Das wird ein Teil des Aushandelns sein, die Position der Schweiz zu bestimmen. Da wird es dann darauf ankommen, welche Position die Schweiz in der Zukunft der Neutralität zubilligt.
Ich glaube nicht, dass es falsch ist, wenn der Bundesrat zu diesem Thema noch einmal eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat. Wir haben zwar Stellungnahmen von einer Arbeitsgruppe, aber der Bundesrat hat als Kollektiv, als Regierung, dazu noch nicht Stellung genommen. Es steht uns aber demnächst bevor, dass wir hier Stellung nehmen müssen und wollen: Was erwarten wir in der Zukunft von der Neutralität, welchen Stellenwert soll sie haben?
Ich denke, Herr Steffen, dass es in einer Demokratie nicht verboten ist zu denken. Wenn die Regierung sich überlegt, die Verfassung zu ändern, andere Beschlüsse vorzubereiten, dann ist das noch nichts Staatsgefährliches, noch kein Verbrechen, und es ist kein Verbot übertreten worden; wir machen das höchst legal: Wir diskutieren und unterbreiten Ihnen Berichte und Anträge, und letztlich muss das Volk durch eine Aenderung der Verfassung entscheiden, ob es eine neue Richtung einschlagen will, ob es diese Richtung akzeptiert; oder ob Sie und das Volk nachher sagen: Nein, das wollen wir nicht, wir wollen bei den alten Grundsätzen bleiben. Aber es kann doch nicht verfassungswidrig sein, in einer Demokratie etwas zu denken und zur Diskussion zu stellen. Wir leben in einer Demokratie, ob Sie es wahrhaben wollen oder nicht.
Bei der Uno, Frau Segmüller, haben Sie zweifellos richtig gelesen: Der Bundesrat hat in den Richtliniengeschäften keinen Beitritt vorgeschlagen. Das ist nicht einmal unvernünftig, denn in den nächsten Jahren muss die Diskussion um Europa das Zentralere und das Erste sein, wobei natürlich ohne weiteres zuzugeben ist, dass sich seit der letzten Abstimmung – dessen ist sich auch der Bundesrat bewusst – vieles geändert hat.
Die Uno war vorher eine im Grunde genommen blockierte Organisation. Sie war nicht sehr effizient, weil sie dauernd am Gegensatz Ost-West gescheitert ist, weil sie dauernd durch das Veto blockiert worden ist. Das ist heute nicht mehr so. Heute stellen wir fest, dass die Uno in verschiedenen Bereichen handlungsfähiger geworden ist. Und ich denke, dass auch das Schweizervolk in der Zukunft die Uno anders beurteilen wird.
Sie wissen von mir als Finanzminister, dass ich nie im voraus etwas verspreche oder etwas verspreche, das ich selber nicht halten kann. Ich kann Ihnen deshalb nicht versprechen, dass über den Uno-Beitritt im nächsten Legislaturbericht zu lesen sein wird. Aber ich würde es auch nicht ausschliessen. Nur, im Moment hat der Bundesrat ganz andere Prioritäten gesetzt. Es ist Ihr gutes Recht, diese Prioritäten in Frage zu stellen. Ich selber denke, dass es richtige Prioritäten sind, und man sollte nicht, weil das Schweizervolk bei den Bretton-Woods-Institutionen ja gesagt hat, denken, es würde automatisch zu allem ja sagen. Die Prioritäten liegen im Moment eindeutig bei Europa.
Zur Frage von Frau Misteli betreffend die 0.7 Prozent: Es ist natürlich sehr einfach, für 0,7 Prozent zu plädieren. Aber ich habe es ausserordentlich schwer, auch nur 0,4 Prozent zu finanzieren und das Geld dafür zu finden. Vielleicht haben Sie die Debatte im Ständerat verfolgt, auch die Debatte über Bretton Woods, dort hat der Bundesrat gesagt: Wir streben eine Beteiligung von 0,4 Prozent an – 0,4 Prozent, nicht 0,7 Prozent. Auch das ist nicht unumstritten geblieben. Wir können nur das versprechen, was wir zu leisten bereit sind, und nicht mehr. Es wäre sehr einseitig, wenn man glauben würde, wir könnten einfach alles tun.
Zur Frage der Organisationen in der Schweiz: Natürlich wäre ich immer glücklich, wenn ich Kantone hätte, die gerne und freiwillig mehr bezahlen für irgend etwas. Aber in der Regel ist dieser grosse Wunsch, etwas beizutragen, nur so lange vorhanden, als man die Organisationen nicht hat. Wenn man sie dann hat, zählt man dem Finanzminister auf, wie schwer man unter diesen Umständen leide, dass man so viele Organisationen habe, die keine Steuern bezahlen, und so viele Beamten, die keine Steuern bezahlen.
Ich glaube, das ist allerdings eine beschränkte Sicht: Wichtiger ist, dass auch die Uno im Prinzip eine gewisse Konzentration ihrer Dienste schätzt. Sie möchte ihre Dienste natürlich nicht auf unzählige Städte verzetteln. Dem müssen wir Rechnung tragen. Auch wenn gewisse Organisationen noch so gut nach Basel passen würden, ist dies trotzdem eine Illusion, denn wir haben die Chance nicht; wir müssen daran denken, dass die Uno selber eine Konzentration sucht.
Zu den beiden Motionen: Sie haben die Stellungnahme des Bundesrates schriftlich bekommen. Ich kann mich deshalb kurz fassen.
Zur ersten Motion zur Uruguay-Runde, wonach nur Ergebnisse zu akzeptieren seien, die eine Existenzsicherung des schweizerischen Bauernstandes und eine grösstmögliche eigene Landesversorgung gewähren: Ich denke, das ist zwar sehr schön, aber nicht realistisch. Es liegt nicht an uns, irgend etwas herauszupicken und zu sagen: Das und das akzeptieren wir, und das und das akzeptieren wir nicht, sondern wir haben die Ergebnisse als Ganzes zu akzeptieren oder nicht zu akzeptieren. Aber ein Nein hätte für die schweizerische Volkswirtschaft, die ja etwa 50 Prozent des Volkseinkommens im Ausland verdient, schwerwiegende Folgen; das können wir uns nicht leisten.
Ich glaube, heute sind wir uns überall – auch in der Landwirtschaft selber – durchaus bewusst, dass es so nicht weitergehen kann. Wenn Sie an der Grenze wohnen, wenn Sie die Inserate lesen, wenn Sie die Preise vergleichen, wenn Sie sehen, wie die Leute im Ausland einkaufen – gut, im Moment kaufen die anderen Benzin bei uns, das ist ein kleiner Ausgleich, aber auch kein wünschenswerter –, dann muss man sagen: Wir müssen etwas tun; denn wir können durch den Zoll allein nicht mehr verhindern, dass wir auf die Dauer eine Preisanpassung erreichen. Diese Anpassung ist überfällig.
Aber auf der anderen Seite ist es selbstverständlich, dass zur Schweiz auch die schweizerische Landwirtschaft gehört. Ich denke, dass man heute sehr viel tut. Ich denke an die vorgeschlagenen Aenderungen mit den Direktzahlungen. Man kann hier Lösungen finden, dass der Bauernstand erhalten bleibt. Das will nicht heissen, dass jeder einzelne Hof bestehenbleibt, dass jeder einzelne Berufstätige in der Landwirtschaft diesen Beruf weiterhin ausüben kann. Aber ich denke, hier tritt ohnehin schon eine gewisse Veränderung ein: Man sieht heute, dass eben weniger junge Leute in landwirtschaftliche Berufsschulen eintreten. Das wird automatisch zu einer Reduktion der Betriebe führen.
Hier müssen wir – ob wir wollen oder nicht – Lösungen suchen, die auf der einen Seite für die Schweiz, für die schweizerische Wirtschaft, tragbar sind und auf der anderen Seite natürlich auch der Landwirtschaft die Existenz in der Zukunft ermöglichen. Wir haben die Uruguay-Runde zu akzeptieren oder aus diesem Verein auszutreten.
Aber das wäre dann eine Katastrophe für die Schweiz, Herr Maspoli. Ja gut, dann wissen Sie es besser. Ja, Ihre Einbildung möchte ich auch haben.
Nun zur zweiten Motion, zur ausländischen Wohnbevölkerung: Ich denke, dass man zweifellos immer wieder versucht

Die schweizerischen Gesellschaften wirken von ihrem Hauptsitz aus international vor allem zur Betreuung multinationaler Kunden; auf den ausländischen Märkten - und das ist dann für unsere Versicherungsaufsicht von Bedeutung - sind sie durch Niederlassungen ohne Rechtspersönlichkeit oder durch Tochtergesellschaften vertreten. Diese Fakten müssen wir uns vor Augen halten, wenn wir an die Tragweite der Mitwirkung im EWR für unsere schweizerische Wirtschaft denken und uns mit der schrittweisen
Verwirklichung der vier Freiheiten befassen.
Es wäre aber völlig verfehlt, im grenzüberschreitenden Handel ausschliesslich ein Problem der Versicherungswirtschaft zu sehen. Versicherte wollen Sicherheit. Diese zu gewährleisten muss das oberste Gebot für die Grundsätze der Gesellschaften und für das staatliche Recht bei seiner Anwendung sein, Versicherungsaufsicht, Sicherstellung und Kaution sind damit Begriffe, die nicht bloss für Versicherer und Versicherungsaufsichtsbehörden von Bedeutung sind, sondern direkt dem Versicherungszweck dienen. Die Regeln über den Versicherungsvertrag, seinen Abschluss, seinen Uebergang auf einen anderen Versicherer und weitere Fragen, welche die Stellung des Versicherungsnehmers oder des Versicherten betreffen, sind für diese von grosser Tragweite. Das zeigt, dass sich die sechs Vorlagen nicht nur an Spezialisten richten, dass sie vielmehr einen Personenkreis betreffen, der gerade in unserem Land sehr weit ist.
Die Versicherungen sind ein Sachbereich - es kommt dann bei der Detailberatung noch zum Ausdruck -, in dem wir uns schon vor den Eurolex-Vorlagen mit der Anpassung unseres nationalen Rechts an den Binnenmarkt befasst haben. Gemeinschaftsrecht, Staatsvertragsrecht und nationales Recht entwickeln sich hier in raschem Rhythmus. Wir ändern heute ein Bundesgesetz, das wir zur Umsetzung des bilateralen Vertrages mit der EG in nationales Recht vor einem halben Jahr erlassen haben und das noch nicht in Kraft getreten ist. Wir passen unser Recht den zweiten EG-Versicherungsrichtlinien an, während die dritten schon erlassen sind oder in Vorbereitung stehen. Für das Verständnis der Eurolex-Vorlagen im Versicherungsbereich ist die Abgrenzung dieser einzelnen Schritte unerlässlich.
Die EG hatte 1973 eine erste Richtlinie zur Schadenversicherung erlassen, die seither mehrfach geändert worden ist. Die erste Richtlinie zur Lebensversicherung folgte 1979. Beide Richtlinien dienen der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für Versicherer innerhalb der EG. Sie ermöglichen den Gesellschaften, die Geschäftstätigkeit in anderen Ländern durch Errichtung von Niederlassungen aufzunehmen. Das war der erste Schritt. Das bilaterale Versicherungsabkommen, das die Schweiz 1989 mit der EG abgeschlossen hat und das von der Bundesversammlung am 30. Januar dieses Jahres genehmigt worden ist, dient der Verwirklichung der Grundsätze der ersten Schadenversicherungsrichtlinie und beseitigt die diskriminierenden Vorschriften für Niederlassungen ausländischer Versicherungseinrichtungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Gestützt darauf haben wir am 20. März dieses Jahres das Schadenversicherungsgesetz beschlossen. Diese erste Phase galt also der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für Versicherungsgesellschaften bei der

weicht, hat die Pflicht, die Verfassung so zu erweitern, dass seine aussenpolitischen Aktivitäten verfassungsmässig abgesichert sind. Ständerat Zimmerli hat diesen Missstand erkannt und uns mit einem parlamentarischen Vorstoss auf dieses Problem hingewiesen.
Nun möchte ich noch kurz auf die Empfehlung der Schweizerischen Volkspartei zur Motion der SD/Lega-Fraktion zum Thema Uruguay-Runde des Gatt zurückkommen. Der Text ist kurz: «Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde des Gatt nur Ergebnisse zu akzeptieren, die eine Existenzsicherung des schweizerischen Bauernstandes und eine grösstmögliche eigene Landesversorgung gewährleisten.»
Diese Forderung ist staatspolitisch richtig und für die Weiterexistenz unseres Bauernstandes notwendig. Ich bitte die Bauern hier im Saal, Herrn Rychen nicht zu folgen und unsere Motion zu unterstützen.
Abschliessend ersuche ich Sie alle, entgegen dem Antrag des Bundesrates den Motionen zu den Zielen 4 (Gatt) und 13 (Stabilisierung der ausländischen Wohnbevölkerung) zuzustimmen.

Hubacher, Berichterstatter: Ziel 10, Seite 44, unter «Die Schweiz und die neue europäische Architektur....», lautet: «Vertiefung und Erweiterung unserer Beziehungen zur EG mit dem Ziel eines EG-Beitritts; verstärkte Mitwirkung bei der Ausgestaltung einer gesamteuropäischen Neuordnung.» Das ist das Ziel. Jetzt scheint sich eine Gruppe darauf einzuschiessen, dass das verfassungswidrig sei; das haben Herr Maspoli und nun auch Herr Steffen behauptet. Es gibt auch in der Bundesverfassung den Artikel 2: «Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.»
Wenn man das liest, ist es unverständlich, weil es nach dieser Verfassung halt in diesem Lande immer noch keine weiblichen Bewohnerinnen zu geben scheint. Ich könnte mir vorstellen, dass man behauptet, innerhalb eines EWR oder einer EG werde auch die Unabhängigkeit aufgegeben. Diese Diskussion werden wir führen, die Kommission möchte sie nicht vorwegnehmen.
Was ist eigentlich Unabhängigkeit? Wie unabhängig kann ein Kleinstaat wie die Schweiz sein, oder wie abhängig sind wir von Rohstoffen, von weltweiten wirtschaftlichen Beziehungen, von freundnachbarlichen Verhältnissen? Was ist denn eigentlich Unabhängigkeit, oder wie sehr sind wir in dieser grossen Welt vernetzt? Sitzen wir nicht alle im gleichen Raumschiff Erde, und trifft eine ökologische, weltweite Krise, das Ozonloch oder allfällige «Tschernobyls» nicht uns alle, wie bereits gehabt?
Darüber haben wir uns schon mehrfach unterhalten, das ist ja alles relativ. Von daher ist es wohl eine falsche Behauptung, einfach zu sagen, auch nur schon Beitrittsverhandlungen aufzunehmen, sei verfassungswidrig. Die Kommission hat die beiden Motionen, die von Herrn Maspoli und von Herrn Bischof begründet worden sind, besprochen. Die Motion zu Ziel 4, der Frage des Gatt, will, dass der Bundesrat nur einem Verhandlungsergebnis zustimmen dürfe, wenn die Existenzsicherung des schweizerischen Bauernstandes gewährleistet sei.
In der Kommission haben wir die Motion mit 2 zu 13 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.
Der Bauernvertreter, Herr Kühne, hat dort gesagt, an sich wäre ihm die Richtung dieser Motion durchaus sympathisch, aber er hat ebenfalls eingesehen, dass wir hier nicht nur aus unserer Sicht ein Diktat gegenüber dem Gatt beschliessen können. Das sind seit Jahren im Gang befindliche, schwierige, heikle Verhandlungen, bei denen nicht nur die Position der Landwirtschaft, sondern die gesamte wirtschaftliche Situation unseres Landes zur Diskussion steht. Deshalb bitten wir Sie, die Motion abzulehnen.
Hier im Saal wie im Volk ist die Sympathie zum Bauernstand seit Jahren oder Jahrzehnten eigentlich unbestritten, sonst hätten wir diese doch sehr aufwendige Landwirtschaftspolitik ja nicht tragen und durchhalten können. Aber auch die Bauern wissen, dass wir in den neuen Verhältnissen umdenken und zum Teil neue Szenarien entwickeln müssen. Das Ziel ist klar und nicht bestritten. Den Weg dazu müssen wir finden; diese Motion zeigt ihn nach Auffassung der Kommission nicht auf.
Die zweite Motion behandelt die klassischen Fragen der ausländischen Wohnbevölkerung, der erleichterten Einbürgerung usw. Die Kommission hat die Motion mit 1 zu 16 Stimmen abgelehnt und beantragt Ihnen, diese auch abzulehnen.
Herr Bischof hat das unablässige Eindringen von Wirtschaftsflüchtlingen erwähnt. Ich will nur darauf eingehen. Herr Bischof, ich wohne im kleinen Kanton Basel-Stadt. Man kann zur Chemie stehen, wie man will, aber die drei grossen Chemiebetriebe, die immerhin fast die Hälfte der schweizerischen Forschungspolitik finanzieren, sind Betriebe von sogenannten Wirtschaftsflüchtlingen. Das sind Betriebe, auf die wir heute stolz sind; es waren hugenottische Wirtschaftsflüchtlinge – nach dem heutzutage von einer gewissen Seite verwendeten Terminus –, die zu uns gekommen sind und deren Aufenthalt in der Schweiz eigentlich heute nicht mehr bestritten ist. Namen wie Maggi, Brown-Boveri, Nestlé usw. sind weitere Spuren dieser sogenannten Wirtschaftsflüchtlinge.
Ich will damit sagen – wir wissen es alle –, dass unser Land auch enorm profitiert hat. Wir sollten uns hüten – wir haben im Eintreten gesagt, wer eigentlich die Last der Flüchtlinge trägt, nämlich die armen Länder dieser Welt –, die Lage mit Schlagworten so darzustellen, dass aus einem X ein U wird.
Es ist nicht Aufgabe des Kommissionssprechers, auf alle Voten einzugehen; schliesslich sind es die Richtlinien des Bundesrates, die wir hier diskutieren, dafür soll sich primär auch der Vertreter dieses Gremiums einsetzen. Es ist auch eine persönliche Meinung, weil wir in der Kommission nicht darüber gesprochen haben: Frau Segmüller hat vorgeschlagen, sie möchte heute ganz klar hören, dass mindestens für die nächste Legislaturperiode eine Vollmitgliedschaft bei der Uno angestrebt werde und dass dieser Wille zur Vollmitgliedschaft heute schon vom Bundesrat deponiert werde.
Ich glaube, wir befinden uns in einer derart heiklen Situation der Umorientierung, nicht nur aussenpolitisch – Aussenpolitik ist heute Weltinnenpolitik –, dass wir unser Volk vermutlich auch nicht überfordern sollten. Es muss in dieser recht kurzen Zeit – wenn der 6. Dezember 1992 als Abstimmungstermin stehenbleibt – eine gewaltige Leistung vollbringen. Viele Menschen in diesem Lande müssen unglaublich vieles neu überdenken, um das Tempo, das wir einschlagen müssen, mithalten zu können. Wenn wir da zu viele Hasen jagen, könnte das am Ende eine kumulierte Unzufriedenheit auslösen, weil viele Menschen nicht mehr mithalten können. Deshalb erwarte ich vom Bundesrat heute keine Deklaration, dass wir Uno-Mitglied werden wollen, so sehr ich das persönlich begrüssen würde.
Wir haben ja einen Entscheid von 1986 – 8 zu 2 war das Ablehnungsverhältnis. Wir müssen umlernen, aber wir können Volksentscheide nicht vollständig negieren. In diesem Sinne bin ich gespannt, was Bundesrat Stich dazu sagen wird.
Ein letztes Wort an Frau Misteli. Sie sieht als Ziel bei der Entwicklungshilfe und Entwicklungszusammenarbeit 0,7 Prozent unseres Bruttoinlandproduktes vor; das wären rund 2,5 Milliarden Franken, die von der Schweiz aus in diese Hilfe, in diese Unterstützung gehen sollen: Es ist ja auch unsere Hilfe, wenn wir den Armen helfen, wenn wir diesen Plafond dort bei 2,5 Milliarden festlegen könnten.
Ich glaube, Frau Misteli, da müssten wir aber vorerst gewisse politische Machtverhältnisse in diesem Lande ändern. Wenn wir sehen, wie mühevoll wir bis jetzt einen Anteil von 0,3 Prozent und 0,4 Prozent erreicht haben, kann man nicht erwarten, dass wir diesen Sprung mit den heutigen Machtverhältnissen zu schaffen vermögen.
Was die Entwicklungshilfe angeht, beschäftigt mich viel mehr die Gefahr, dass sie vor allem für unsere Exportindustrie eine Hilfe im Sinne der Sicherung von Auftragsvolumen ist und dass die ganze Thematik der Dritten Welt in dem Sinn verkommt, dass wir übersehen, wie sehr die Dritte Welt immer noch von der Ersten ausgebeutet wird.
Es braucht einen langen Weg und eine andere politische Unterstützung, um einzusehen, dass die Armut unser grösster

Sachversicherung (Feuer, Naturereignisse, Kasko, Diebstahl usw.), bei der Haftpflichtversicherung und in anderen Bereichen der Schadenversicherung.
Die zweiten Richtlinien der EG für die Schaden- und für die Lebensversicherung folgten 1988/1990. Sie betreffen die Dienstleistungsfreiheit und ermöglichen den Versicherungsgesellschaften, ihre Geschäftstätigkeit auch ohne Errichtung von Niederlassungen in anderen Staaten auszuüben, so dass zum Beispiel deutsche Versicherer in Frankreich tätig sein können, ohne dort über eine Niederlassung zu verfügen.
Die Eurolex-Versicherungsvorlagen, über die wir heute zu befinden haben, dienen einem doppelten Zweck: einerseits, die erste Richtlinie für die Lebensversicherung zu übernehmen - was für die Schadenversicherung schon geschehen ist - und zweitens, die Grundsätze der zweiten Richtlinie im Schaden- und Lebensversicherungsbereich zu verwirklichen. Damit wird die Dienstleistungsfreiheit eingeführt, wozu wir uns im EWR-Abkommen verpflichtet haben. Allerdings führen die zweiten Richtlinien der EG, die wir auf diesem Weg übernehmen, nicht die volle, sondern eine beschränkte Dienstleistungsfreiheit ein. Im Schadenversicherungsbereich wird eine ausländische Versicherungsgesellschaft gemäss der Vorlage bei uns ohne Bewilligung und ohne Niederlassung nur Grossrisiken versichern können. Für den Abschluss anderer Versicherungen wird sie eine Bewilligung benötigen. Bei der Lebensversicherung werden Abschlüsse durch Versicherungsgesellschaften aus dem Ausland ohne Bewilligung nur möglich, wenn der Versicherungsnehmer die Initiative ergreift. In den anderen Fällen soll die Tätigkeit von Lebensversicherungsgesellschaften vom Ausland aus zwar möglich, aber bewilligungspflichtig sein.
Das Ziel dieser Abgrenzung liegt auf der Hand: Die Dienstleistungsfreiheit soll vorerst dort eingeführt werden, wo der Versicherungsnehmer in voller Kenntnis der Umstände eine ausländische Gesellschaft einer inländischen vorzieht. Das betrifft die Kasko- und Haftpflichtversicherung im Schienen-, Wasser- und Lufverkehr, Sach- und Haftpflichtversicherungen im Strassenverkehr für grössere Unternehmen (Grenze unter anderem bei 250 Beschäftigten) sowie die Kredit- und Kautionsversicherung. Wer es vorzieht, eine Lebensversicherung bei einer ausländischen Gesellschaft (in der Regel in der betreffenden Währung) abzuschliessen und dabei die Initiative selbst ergreift, also weder von der Gesellschaft noch von einem ihrer Agenten oder einem Makler dazu aufgefordert wird, handelt in vollem Bewusstsein, dass damit nicht schweizerisches Sicherstellungsrecht, sondern jenes des anderen Staates anwendbar ist. Die durch das EWR-Abkommen und die Eurolex-Vorlagen zu verwirklichende Dienstleistungsfreiheit schafft den bewilligungsfreien Zugang zum Schweizer Markt also nur, wo kein besonderes Schutzbedürfnis der Versicherten besteht. Alle Versicherungsvorlagen, die wir zu behandeln haben, dienen der Erreichung dieses Zustandes, nicht mehr.
Inzwischen ist allerdings am 18. Juni 1992 vom Rat der EG die dritte Richtlinie Schadenversicherung erlassen worden; eine dritte Richtlinie Lebensversicherung wird bald folgen. Zweck dieses nächsten Schrittes ist die volle Dienstleistungsfreiheit über die Staatsgrenzen hinweg, so dass alle Versicherungsabschlüsse ohne Niederlassung im betreffenden Staat und ohne Bewilligung ermöglicht werden. Die Aufsicht über

den muss. Die Strukturänderungen beginnen bei uns. So oder so sind Aenderungen fällig.
An diesem Beispiel wollte ich aufzeigen – und das gilt für andere Bereiche auch –, dass es oft einen gewissen Druck braucht, um etwas zu erreichen. Das zeigt auch die Verzahnung zwischen Aussen- und Innenpolitik. Wir begrüssen deshalb viele der Massnahmen, welche der Bundesrat vorschlägt, wobei es sich bei vielen um solche handelt, die schon seit längerer Zeit fällig sind.
Beispielsweise ist ein Bericht über die Aussenpolitik schon längst fällig, damit wir uns im Parlament über die Stossrichtung unserer Aussenpolitik aussprechen können, vor allem wie und wo die Schwerpunkte zu legen sind.
Auch der Bericht zur Neutralität ist überfällig. Der Bericht der eingesetzten Expertengruppe ist von unserer Seite als gut betrachtet worden, und es ist schwer zu begreifen, Herr Bundesrat, warum nochmals eine neue Gruppe eingesetzt werden soll. Wir sind der Auffassung, dass der Neutralitätsbegriff auf den völkerrechtlich anerkannten Begriff zurückgestuft werden muss, also auf die Nichteinmischung in kriegerische Handlungen anderer Staaten. Diese Definition müssen wir auch in den Verhandlungen zu einem möglichen Beitritt zur EG, den der Bundesrat beschlossen hat, einbringen und durchsetzen – nebst anderen Forderungen, z. B. zur Subsidiarität respektive zu unseren Volksrechten, zur direkten Demokratie wie Referendum und Initiative. Es hat also keinen Sinn, hier Bericht um Bericht zu erstatten. Die allgemeine Richtung ist für uns klar.
Wir begrüssen es auch, dass der Bundesrat vorschlägt, die traditionelle Rolle der Schweiz als Gastland internationaler Organisationen und Konferenzen auszubauen. Warum jedoch nur die Kantone Genf und Waadt genannt werden, erstaunt mich als Basler natürlich, Herr Bundesrat. Es ist keine wesentliche Frage. Wir würden uns sogar auch an Kosten beteiligen. Aber nur Waadt und Genf ist etwas zu einseitig, wenn ich das so bemerken darf.
Wir haben schon bei der Behandlung des Aussenwirtschaftsberichtes darauf hingewiesen, dass wir unsere Präsenz auf den Weltmärkten durch Qualität und nicht durch Quantität ausbauen wollen. Das bedingt Abbau von Regulierungen im Inland. Hier sind wir mit der Beurteilung des Bundesrates einig.
Zu den Problemen der Beziehungen zu den Entwicklungsländern, zur Flüchtlings- und Asylpolitik und zu den ökologischen Bedrohungen sowie zur Drogenpolitik unterstützen wir mehrheitlich die Massnahmen, die der Bundesrat vorschlägt. Wir werden dann im Detail sehen, wie wir zu den einzelnen Problemen Stellung nehmen. Wichtig scheint uns, dass eben die Beziehungen mit anderen Staaten ausgebaut werden sollen. Ich denke hier an die internationalen Abkommen zur Verbrechensbekämpfung usw.
Wir glauben auch und geben generell zu bedenken, dass wir uns im Sinne der Schwergewichtsbildung, aber auch aufgrund unserer Finanzlage primär für die Hilfe für Mittel- und Osteuropa einsetzen müssen. Wir betrachten die Entwicklung in diesem Gebiet als für uns mindestens so wichtig, wenn nicht noch wichtiger, als beispielsweise die Hilfe an den Süden, wie das Frau Misteli im Namen ihrer Fraktion vorschlägt. Es nützt uns eben nichts, wenn wir von diesen Ländern Marktwirtschaft verlangen, und sie wissen nicht, was das ist; wenn wir Demokratie verlangen, und die Menschen wissen nicht, was das bedeutet. Wir müssen also materiell und immateriell helfen, damit sich die abzeichnenden Krisenherde rasch abbauen.
Zum gesamten Europaproblem kennen Sie die Meinung unserer Partei und unserer Fraktion. Wir sind grossmehrheitlich für einen Beitritt zum EWR. Wir werden den Integrationsbericht genau überprüfen und später dazu Stellung nehmen.

Frau **Grendelmeier:** Ich komme nicht umhin, ein paar Vorrednern und Vorrednerinnen eine Antwort bezüglich Europa und der Schweiz zu geben; Sie haben mich aus dem Busch geklopft.
Wenn man Sie richtig interpretiert, so scheinen Sie ausserordentlich glücklich zu sein über das Resultat der Abstimmung in Dänemark. Glauben Sie mir: Wir sind es auch, und ich werde Ihnen sagen, weshalb: Sie scheinen die Kampagne für den 6. Dezember eingeläutet zu haben und dem Bundesrat in einer Art Neuauflage «Ausverkauf der Heimat» vorzuwerfen oder zu unterstellen.
Dazu ein paar Bemerkungen: Der Entscheid des Bundesrates, ein Beitrittsgesuch zur EG zu stellen, war keineswegs überstürzt, und es ist auch, Herr Rebeaud, keineswegs bedenklich, dass er zur Zeit, als dieser Bericht geschrieben wurde, dieses Gesuch noch nicht gestellt hatte, aber er hat es im letzten Oktober angekündigt. Alles andere war nur eine Sache des Zeitpunktes. Es war also richtig, mutig, konsequent, und es war höchste Zeit, dass er es getan hat.
Das Resultat der dänischen Abstimmung kann man nämlich auch ganz anders interpretieren. Es ist für mich und für unsere Fraktion der untrügliche Beweis dafür, dass ein kleines Land – ein Land, das einiges kleiner ist als das unsrige – in dieser EG durchaus etwas zu sagen hat, denn es hat mit seinem knappen Nein eine immense Bewegung ausgelöst. Es war das erste Mal, dass sich das Volk zu einem neuen Schritt der EG äussern konnte; bis dahin waren es immer nur die Staatschefs. Das müsste doch die Euro-Skeptiker überzeugen. Die EG – ich wiederhole es zum x-tenmal – ist nun einmal keine fertig eingerichtete Puppenstube, in die wir dann vielleicht einmal einziehen können oder auch nicht, sondern es ist eine Staatengemeinschaft im Entstehen. Es ist ein lebendiger Prozess am Anfang einer möglichen Vereinigung eines wie auch immer gearteten Staatenbundes, von dem noch niemand von uns weiss, wie er einmal ausschauen wird.
Wenn man der EG zurzeit vorwirft, sie sei zentralistisch, sie sei undemokratisch, so ist das durchaus richtig. Aber vergessen Sie bitte nicht, dass auch das eine Uebergangsphase ist: Herr Delors ist Franzose und von seinem historischen Selbstverständnis her ein Zentralist. Und wenn demnächst Irland, ein bevölkerungsmässig noch kleineres Land, abstimmen wird, haben wir einen deutlichen Hinweis dafür, dass sich etwas tut in dieser so zentralistischen EG und dass sie sich genau in die Richtung bewegt, wie wir Schweizer sie wünschen, nämlich in Richtung des Föderalismus. Wichtig ist aber, dass man etwas sagt, dass man mitmacht, dass man auch mitgestalten will.
Wer zu spät kommt, den bestraft die Geschichte, aber wer abseits steht, den bestraft die Geschichte vielleicht noch viel schlimmer. Tragen wir dazu bei, dass wir nicht abseits stehen, sondern mitmachen nach dem Beispiel der Dänen und, wer weiss, auch der Iren und der Bevölkerung anderer kleiner Länder!

Steffen: Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi möchte hier zuhanden des Protokolls festhalten, dass sich der Bundesrat bei der Ausgestaltung der schweizerischen Aussenpolitik nicht mehr an die Verfassung hält. So interpretieren wir jedenfalls den aussenpolitischen Teil des vorliegenden Berichtes.
Der Bundesrat legt allen seinen aussenpolitischen Aktivitäten Artikel 8 bzw. Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung zugrunde. Auf dieser fragwürdigen Basis hat er zur Oeffnung der Aussenpolitik die Maximen Solidarität, Disponibilität und Universalität eingeführt. Dabei werden die Inhalte der Präambel der Bundesverfassung, insbesondere aber des Zweckartikels 2, und die Artikel 3 bis 5 missachtet. Gerne vergessen Bundesrat und eidgenössische Behörden, dass der Bund eine Vereinigung von Völkerschaften von 23 souveränen Kantonen ist und dass der Zweckartikel, Artikel 2 BV, die folgenden bekannten Punkte umfasst: «Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.» Die immerwährende bewaffnete Neutralität der Schweiz ist vorläufig immer noch ein völkerrechtlicher Begriff. Das Neutralitätsrecht ist im sogenannten Haager Abkommen festgeschrieben und hat für die Eidgenossenschaft nach wie vor Gültigkeit und beinhaltet Pflichten.
Wie eingangs erwähnt, halten sich Bundesrat und Parlament nicht mehr an die obenerwähnten Grundsatzartikel der Bundesverfassung, indem offensichtlich Artikel 8 bzw. Artikel 89 BV höher eingestuft werden als die Zweckartikelforderungen. Wer eine Politik betreiben will, die vom Zweck des Bundes ab-

die Versicherungsgesellschaften würde durch die für den Hauptsitz zuständige Stelle ausgeübt, für die ausländischen Niederlassungen schweizerischer Versicherer also durch das Bundesamt für Privatversicherung, das neu zum Beispiel die Niederlassung einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft in München oder in Paris zu beaufsichtigen hätte.
Die volle Dienstleistungsfreiheit wäre verknüpft mit dem Wegfall von Monopolen, wie sie bei der Gebäudeversicherung in verschiedenen Kantonen bestehen und im EWR-Abkommen im Anhang IX ausdrücklich vorbehalten sind.
Diesen Schritt tun wir heute nicht, denn das EWR-Abkommen verwirklicht den gemeinsamen Markt im Versicherungsbereich nach dem Stand der ersten und der zweiten Richtlinie im Schaden- und Lebensversicherungsbereich. Hingegen stellt sich natürlich die Frage, was in Zukunft geschehen soll.
Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat sich mit der zukünftigen Entwicklung befasst und den Versicherungsbereich zum Beispiel dafür genommen, wie sich der Entscheidungsablauf bei der Weiterentwicklung des Acquis communautaire gestalten wird. Ich möchte dazu noch einige Worte sagen, weil das Problem sehr bald aktuell werden wird, ist doch der nächste Schritt innerhalb der EG schon Realität.
Die Dienstleistungsfreiheit umfasst nach Anhang IX des EWR-Abkommens die Finanzdienstleistungen in den Bereichen von Versicherungen, Banken und Kreditinstituten sowie Börsen und Wertpapiermärkten. Wird innerhalb eines erfassten Bereichs neues Gemeinschaftsrecht erlassen - in unserem Fall die dritten Richtlinien im Versicherungsbereich -, wird nach dem EWR-Abkommen ein mehrstufiges Verfahren durchgeführt, das ich Ihnen mit einigen wenigen Worten schildern möchte. Weil es relativ kompliziert ist, habe ich mir erlaubt, Ihnen das in Form eines Textes vorzulegen, um die Sache mündlich etwas vereinfacht darstellen zu können,
verschiedene Phasen für die Anpassung unseres Rechts an die Weiterentwicklung des Acquis communautaire sind zu unterscheiden. Die erste ist die Vorbereitung neuen EG-Rechts. Daran sind wir insofern beteiligt, als schweizerische Experten noch vor der Antragstellung durch die Kommission an den EG-Rat angehört werden, wie die Experten anderer EG-Staaten. Sodann erhalten die Schweiz, der ständige Ausschuss der Efta-Staaten und allenfalls der Gemeinsame Ausschuss des EWR zwischen der Antragstellung durch die Kommission und dem Beschluss des Rates der EG Gelegenheit zur Aeusserung. Ich werde auf diese Frage noch zurückkommen müssen, weil sie auch die Stellung des Parlamentes betrifft.
Die zweite Phase ist dann der Erlass des neuen EG-Rechts. Hier sind wir nicht beteiligt, im Gegensatz zu dem, was wir ursprünglich aufgrund einer Aeusserung von Herrn Delors angenommen hatten. Die EG befindet selbst über den Erlass neuer Richtlinien und Verordnungen.
Dem folgt dann die dritte Phase, nämlich der Entscheid über die Geltung des neuen EG-Rechts im Europäischen Wirtschaftsraum; hier sind wir wieder beteiligt. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschliesst, ob das neue EG-Recht vom EWR-Abkommen überhaupt erfasst wird und ob der Anhang zum EWR-Abkommen entsprechend anzupassen ist. Trifft dies zu - das ist nun der Kern der Weiterentwicklung - so entscheidet der Gemeinsame EWR-Ausschuss über die Aenderung des entsprechenden Anhangs zum

M. **Rebeaud:** J'ajouterai quelques mots encore à propos de l'Europe, malgré l'injonction du président de la commission, parce que le passage du rapport de la politique gouvernementale à propos de l'Europe mérite quand même une rapide actualisation. En effet, d'après le texte que nous avons sous les yeux, il semble que le Conseil fédéral ait rédigé ou signé son rapport avant même de savoir s'il allait décider de déposer une demande d'adhésion à la Communauté.
Le groupe écologiste a des réserves – pour ne pas dire plus – sur la perspective de l'adhésion de la Suisse à la Communauté européenne, parce que beaucoup de questions semblent mal résolues dans cette approche; ce sera l'objet des débats futurs. Mais je dois rappeler que nous n'avons jamais eu ce genre de réticences à l'égard du Conseil de l'Europe. C'est avec plaisir que je note que, pour une fois, le Conseil fédéral réserve au Conseil de l'Europe et à son utilité dans l'intégration du continent une part appréciable de son rapport sur les Grandes lignes. Il va même plus loin puisqu'il remet en première priorité un projet qui semblait devoir être repoussé à la nuit des temps, à savoir la ratification de la Charte sociale européenne, ce dont nous nous félicitons. Il faudrait d'ailleurs y ajouter, pendant que l'on y est, la ratification la plus rapide possible de la Charte européenne des pouvoirs locaux parce que s'il est vrai que nous devons ou que nous allons adhérer à la Communauté européenne, il est très important que l'organe dépositaire des valeurs de la démocratie et de la décentralisation du pouvoir – en un mot, de la culture politique européenne historique – c'est-à-dire le Conseil de l'Europe, soit renforcé et mieux reconnu en Suisse, pour que ces valeurs puissent être affirmées face au danger que représente la priorité économique de la Communauté européenne.
Il manque évidemment à la perspective de l'adhésion à la Communauté, telle qu'elle est vaguement esquissée dans le rapport, une vision claire du rôle que la Suisse aurait à y jouer. Au-delà des adaptations auxquelles le Conseil fédéral veut la contraindre, la Suisse doit, en cas d'adhésion à la Communauté européenne, avoir une certaine vision d'avenir sur ce qu'elle entend y apporter et sur les valeurs propres qu'il lui faut absolument préserver au milieu des sacrifices qu'elle devra faire du point de vue de la souveraineté.
Le porte-parole du Conseil fédéral, nous le savons, et il nous l'a dit lui-même, n'est pas obsédé jour et nuit par la nécessité de développer des visions d'avenir. Mais nous avons tout de même besoin d'un minimum d'ambition dans le processus d'intégration communautaire et nous avons besoin de connaître les valeurs clés qui nous permettront de défendre la participation de la Suisse à l'intégration.
Monsieur Stich, j'ai une question à vous poser – question que je pourrais aussi poser accessoirement au chancelier – à propos de la phrase très agréable, et qui pourrait avoir un sens profond, imprimée par le Conseil fédéral dans le chapitre consacré au Conseil de l'Europe, page 46 du rapport en langue française: «Le Conseil fédéral soutiendra activement toutes les actions européennes visant à encourager et à établir le respect tant des droits de l'homme que de la démocratie, de l'Etat de droit et du fédéralisme.» C'est magnifique! Cela ressemble à un discours du 1er août! J'aimerais savoir si cette affirmation vaut aussi et avec la même vigueur dans le cas de notre adhésion à la Communauté. Je me réjouis d'avance d'entendre votre réponse.

Frau **Segmüller:** Namens der CVP-Fraktion bitte ich Sie, die beiden Motionen abzulehnen.
In meinem eigenen Namen möchte ich auf das Kapitel der weltweiten Beziehungen und im speziellen auf die Frage der Uno-Mitgliedschaft eingehen. Ich betone: Zur Diskussion steht hier nicht unsere unbestrittene Mitarbeit in allen Suborganisationen der Uno und auch nicht die Frage der Solidarität beim Mittragen der wirtschaftlichen Sanktionen. Das alles ist unbestritten und akzeptiert.
Es geht hier vielmehr ausschliesslich um die Frage der formellen und integralen Uno-Mitgliedschaft. Im Bericht zur Legislaturplanung, auf den Seiten 31 und 32, steht ein dürrer Satz zu diesem Problem, nämlich: «Weiter sollen die Stellung der Schweiz in Europa sowie unsere Beziehungen zur Dritten Welt und zu den weltweiten internationalen Organisationen überprüft werden. Namentlich die Beziehungen zur Uno sollen überdacht und nach Möglichkeit intensiviert werden, wie dies der Bundesrat mit der Entgegennahme verschiedener parlamentarischer Vorstösse zum Ausdruck gebracht hat.»
Am 3. März 1992 fand zu diesen Vorstössen hier in diesem Saal eine Debatte statt. Damals hat Bundesrat Felber gesagt: «Le Conseil fédéral se trouve fortement confirmé dans son intention de laisser ouvert le dossier .... et d'envisager cette adhésion dès que le calendrier politique .... surchargé .... le permettra.» Er wollte den Zeitpunkt abwarten, zu dem die Uno Reformen abgeschlossen hätte. Das bezeichnete er als einen möglichen Anknüpfungspunkt für die Schweiz, so dass man dann «l'adhésion de la Suisse à l'ONU après la fin de cette législature» in Betracht ziehen könne.
Ich habe ein gewisses Verständnis dafür. Priorität für den Bundesrat hat die Integration in Europa. Aber auch diese Integration hat am 26. Mai 1992 mit dem Gesuch um Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EG eine neue Dimension erhalten. Der Bundesrat hat damit konsequent das erklärte Ziel der EG-Mitgliedschaft untermauert. Vor diesem Datum fand in Reykjavik das Treffen der Efta-Parlamentarier statt und am Tag der Einreichung des Gesuches das Treffen der Schweizer Parlamentariergruppe mit dem Ausschuss des EG-Parlaments.
Anlässlich dieser Tagungen kam – neben der offiziellen Traktandenliste – auch die Frage der Uno-Mitgliedschaft der Schweiz aufs Tapet. Tatsache ist auch, dass ein internes Diskussionspapier des Generalsekretariates der EG-Kommission existiert, das im Rahmen der Arbeiten zur Erweiterungsstrategie die Frage der Uno-Mitgliedschaft aufwirft. Darin macht man sich Gedanken darüber, dass es sich die EG nicht erlauben könne, einen Mitgliedstaat zu haben, der nicht Mitglied der Uno sei – wegen der Befürchtung, dass die Schweiz als EG-Mitglied, wenn sie dereinst im Turnus die EG präsidieren würde, als Nichtmitglied der Uno die Interessen der EG nicht wirkungsvoll genug vertreten könnte.
Nun sind natürlich drei Dinge klar: Diese Perspektiven zielen schon etwas sehr weit in die Zukunft. Klar ist auch, dass die EG uns nicht zum Uno-Beitritt zwingen könnte oder wollte. Unbestritten ist als drittes, dass für uns nun der EWR Priorität hat. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass es Zeit ist, unser Verhältnis zur Uno zu klären. Der Bundesrat selber sagt im Integrationsbericht, beim EG-Beitritt der Schweiz sei die Frage unseres Verhältnisses zur Uno neu zu stellen, aber eben auch, ein Ja zur EG sei nicht gleichbedeutend mit einem Ja zur Uno.
Daher meine Forderung: Analog wie der Bundesrat das Ziel der Integration in Europa, nämlich eine EG-Mitgliedschaft, klar genannt und mit dem Beitrittsgesuch untermauert hat, ist es notwendig, nicht nur zögerliche Aussagen zu machen wie in der Debatte im März und im Integrationsbericht, sondern heute wünschen wir eine klare Aussage bezüglich der Uno. Wenn schon der Uno-Beitritt mit Rücksicht auf den innenpolitischen Kalender kein Richtliniengeschäft in der laufenden Legislatur ist, so drängt sich hier um so mehr eine deutliche Aussage auf, dass nämlich das Ziel der Schweiz sehr wohl die Vollmitgliedschaft in der Uno ist, welches man mindestens in der nächsten Legislatur ohne Verzug angehen sollte.
Vom Bundesrat erbitte ich in diesem Sinn eine klare Aussage.

Wyss: Auch die Fraktion der FDP lehnt die beiden Motionen ab.
Zum Legislaturplan: Es besteht kein Zweifel: Eine klare Trennung zwischen Aussen- und Innenpolitik ist nicht mehr möglich. Zu sehr wirkt sich die Internationalisierung grosser Problemkreise in vielen Bereichen aus, und dies nicht nur in der Wirtschaft. Es handelt sich also nicht nur um wirtschaftliche Probleme, die wir zu behandeln haben. Wir sind mit dem Bundesrat der Meinung, dass es auch immer mehr Ueberschneidungen zwischen Europapolitik und Weltpolitik gibt. Diese Entwicklungen führen dazu, dass auch Problemkreise wie die Landwirtschaft internationalisiert werden, d. h., um ein Beispiel zu nennen, dass die Gatt-Verhandlungen, die sicher zu Strukturänderungen führen werden, zum Sündenbock der Landwirtschaftspolitik gemacht werden, obwohl es sich um ein Problem handelt, das primär in unserem Land gelöst wer-

EWR-Abkommen. Erforderlich für einen Beschluss ist die Uebereinstimmung der EG und der mit einer Stimme sprechenden Efta-Staaten. Die Efta-Staaten führen ihre interne Meinungsbildung im Ständigen Ausschuss durch, der einstimmig Beschlüsse fasst. Das findet man nicht im EWR-Abkommen, sondern im Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der Efta-Staaten. Bereitet der Entscheid im Gemeinsamen EWR-Ausschuss Schwierigkeiten, ist in Verhandlungen eine annehmbare Lösung zu suchen. Kann eine solche gefunden werden, tritt das Betreffende neue Recht in Kraft; kann sie nicht gefunden werden, so tritt der betreffende Teil des Anhangs zum EWR-Vertrag ausser Kraft, weil er in der EG nicht mehr gilt, nachdem diese ihr Recht abgeändert hat und die Efta-Staaten die neue Fassung nicht akzeptiert haben. Ein positiver Entscheid durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss verpflichtet die beteiligten Staaten, ihre Rechtsordnung entsprechend anzupassen.

Erlauben Sie mir noch eine Zusammenfassung der nationalen Entscheidung. Im Konsultationsverfahren, das vor dem Erlass neuer Verordnungen und Richtlinien durch die EG durchgeführt wird, hört der Bundesrat die zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung und die Kantone an. Das ergibt sich aus der vorgestern angenommenen Aenderung des Geschäftsverkehrsgesetzes und aus dem Artikel 21 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung, über den wir heute die Gesamtabstimmung durchgeführt haben. Ist das neue EG-Recht einmal erlassen, muss der Bundesrat zunächst seiner Anwendung im EWR zustimmen, weil die Efta ohne Einverständnis der Schweiz ihren Beschluss nicht fassen kann, die Efta und die EG aber im Gemeinsamen EWR-Ausschuss nur durch Uebereinstimmung der Standpunkte den Anhang zum EWR-Abkommen im Sinne der Annahme der neuen Verordnung oder Richtlinie ändern können.

Die Aenderung eines Anhangs des EWR-Abkommens durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses stellt auch nach der Auffassung des Bundesrates einen völkerrechtlichen Vertrag dar, welcher der Genehmigung durch die Bundesversammlung und dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 89 Absatz 3 Litera c Bundesverfassung unterliegt. Verweigert die Bundesversammlung die Zustimmung oder wird diese in der Volksabstimmung abgelehnt, teilt der Bundesrat dies dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit. Der im neuen EG-Recht geänderte Anhang tritt in diesem Fall vorläufig ausser Kraft. Dies wirkt sich allerdings nur für die Efta-Staaten aus, für die damit ein Teil des Acquis communautaire entfällt, während das neue EG-Recht in den EG-Mitgliedstaaten trotz fehlender Geltung im EWR Anwendung findet. In einer solchen Lage sucht der Gemeinsame EWR-Ausschuss in neuen Verhandlungen zu einem Ergebnis zu kommen.

Genehmigen die Bundesversammlung und gegebenenfalls die Stimmberechtigten die Aenderung des Anhangs zum EWR-Vertrag, folgt die entsprechende Anpassung des Landesrechtes. Dabei ergeben sich die gleichen Fragen, die für die erstmalige Anpassung des nationalen Rechts an den Acquis communautaire im Rahmen der Eurolex-Vorlage zu entscheiden sind.

Lassen Sie mich in drei Sätzen zusammenfassen:

1. Wir können vor dem Erlass von neuem EG-Recht mitsprechen;
2. wir können beim Erlass von neuem EG-Recht nicht mitbestimmen;

mer wieder sagen: Landwirtschaftspolitik ist nicht nur eine ökonomische Frage, es ist eine strategische Frage, die auch zu einem politischen Entscheid eines Volkes gehört. Wieviel Landwirtschaft wollen wir? Wieviel wollen wir nicht? Das ist nicht nur eine ökonomische Frage.
Wir sind bereit, für eine leistungsfähige nationale, schweizerische Landwirtschaft zu kämpfen. Die aufgezeigten Wege mit diesen Abänderungen der Motionen von seiten der Schweizer Demokraten scheinen uns nicht zweckmässig zu sein. Der Kampf muss innenpolitisch ausgefochten werden, und wir sind dann glücklich, die nötige Unterstützung zu haben.
Die Abänderungsmotionen von Herrn Hafner Rudolf lehnen wir ebenfalls ab. Leider reicht die Zeit nicht aus, um argumentativ darauf einzutreten.

Frau **Misteli:** Wir, die grüne Fraktion, können nur begrüssen, dass der Bundesrat das Ueberdenken der Leitideen der schweizerischen Aussenpolitik zum ersten Ziel im Kapitel «Weltweite Beziehungen» erklärt hat. Wir wünschen uns eine Schweiz, die ihre isolierte, kleinkrämerische, an kurzfristigen Wirtschaftsinteressen orientierte Aussenpolitik aufgibt und aktiv und solidarisch an den Problemen dieser Welt mitarbeitet und vermehrt eigene Initiativen ergreift, wie in Rio mit der freiwilligen Reduktion des CO_2-Ausstosses.
In den Leitlinien aber vermissen wir diese weltoffene Dynamik. So wird qualitatives Wachstum zwar erneut als eine Leitidee vorgegeben, es fehlt aber die konkrete Umsetzung. Grundgedanke ist nach wie vor die Anpassung an rein weltwirtschaftliche Veränderungen. Das aussenpolitische Denken ist für uns zu stark auf Europa konzentriert. Wir zweifeln nicht daran, dass es für die Schweiz in den nächsten Jahren eine der wichtigsten Fragen sein wird, das Verhältnis zu Europa neu zu überdenken. Dadurch dürfen wir uns aber nicht den Blick auf die enormen Probleme dieser Welt als Ganzes verstellen lassen; der Bericht unterschätzt diese.
Die ausgeprägte Kluft zwischen Nord und Süd wird immer tiefer. Ganze Regionen werden marginalisiert und haben auch mit Strukturanpassungsprogrammen des IWF und der Weltbank – oder zum Teil gerade deswegen – kaum langfristige Perspektiven eines selbstbestimmten wirtschaftlichen Ueberlebens. Millionen sind jetzt vom Hungertod bedroht. Das ist nicht nur unter menschlichen Gesichtspunkten ein Skandal, nein, das ist auch ein Versagen des herrschenden Weltwirtschaftssystems. Hier entstehen die Sicherheitsprobleme von morgen!
Es ist daher ungenügend, wenn der Bundesrat für die Entwicklungszusammenarbeit nicht mehr Mittel zur Verfügung stellt. Die Erreichung des Ziels von möglichst 0,4 Prozent des Bruttosozialproduktes auf Ende des Jahrhunderts bedeutet, dass wir auch gegenüber früher formulierten Zielen, beispielsweise in der Botschaft betreffend den Beitritt zu den Bretton-Woods-Institutionen, zurückbuchstabieren. Wenn die Schweiz ihren vielbeschworenen humanitären Traditionen gerecht werden will, kann sie es sich nicht mehr leisten, weiterhin einen so mageren Beitrag zu leisten. Wir hätten uns deshalb zumindest ein Ziel von 0,5 Prozent des Bruttosozialproduktes gewünscht – einen Wert, den die Länder der EG heute erreicht haben.
Bundesrat Cotti hat an der Unced-Konferenz die Schweiz verpflichtet, die CO_2-Emissionen bis ins Jahr 2000 auf den Stand von 1990 zu reduzieren. Wir begrüssen diese Umorientierung der schweizerischen Energiepolitik, meinen aber, dass diese Massnahme mit einer schweizerischen CO_2-Abgabe verknüpft werden müsste, welche teilweise zur Finanzierung für umweltgerechte Technologien in den Drittweltländern herangezogen werden könnte.
Der Norden darf dem Süden nicht noch mehr schaden. Nicht nur die Projekte der Entwicklungszusammenarbeit müssen ökologisch verträglich sein, nein, auch sämtliche Investitionen und Exporte von Industrie- und Maschinengütern in die Drittweltländer. Ausserdem müsste sich die Schweiz in den Gatt-Verhandlungen für eine den Süden nicht schädigende Haltung in der Patentierungsfrage und für weltweite ökologische Handelsbeziehungen einsetzen.
Es genügt nicht, dass Bundesrat Cotti sich glücklich fühlen würde, wenn Genf der Sitz der ausführenden Behörde für die Beschlüsse der Unced würde. Die Schweiz müsste sich auch finanziell verpflichten. Für das an der Unced vorgestellte Programm «Agenda 21» würde die Quote der Schweiz etwa 2,5 Milliarden Franken ausmachen, was heute genau 0,7 Prozent des Bruttosozialproduktes sind. Das heisst, wenn wir unsere Solidarität ernst meinen, müssen wir bei der heutigen Finanzsituation intern umverteilen und uns zugunsten des Südens einschränken.
Allerdings möchte ich hier betonen, dass diese Umverteilung nicht auf dem Rücken der ärmeren Bevölkerung, die es auch bei uns gibt, ausgetragen werden sollte. Es geht um ein Besteuern der Vielverbraucher, um eine schweizerische wie globale, um eine ökologische und sozialere Finanzordnung.

Schmid Peter: Ausgehend von der Zielvorgabe 10 des Bundesrates äussere ich mich zum künftigen Verhältnis Schweiz/Europa aus der Sicht unserer Fraktion.
Wer möchte schon bestreiten, dass die Vertiefung und Erweiterung der Beziehungen zwischen Staaten desselben Kontinents ein dauerndes Anliegen ist! Wenn dies zum Wohle aller beteiligten Völker in einer übergeordneten Organisation, die sich beispielsweise EG nennt, besser realisiert werden kann, ist auch gegen das Ziel eines EG-Beitritts nichts einzuwenden.
Nur haben wir bis jetzt keine Hinweise dafür erhalten, dass es für eine solche zwischenstaatliche Zusammenarbeit ein suprastaatliches Gebilde mit einer derart starken Exekutive braucht. Muss man denn zuerst demokratische Errungenschaften zugunsten von Brüssel aufgeben, damit man einige zwischenstaatliche Aufgaben über die Grenzen hinweg besser regeln kann? Wir glauben nicht. Also bleibt die Frage nach den wirklichen Motiven eines Beitritts zu einem solchen übergrossen Gebilde. Ich sehe drei Motive:
1. Der Binnenmarkt: Einem solchen Ansinnen sind überschaubare, begrenzte Räume im Wege. Es geht um die Ausnützung von Standortvorteilen und Lohngefällen, um möglichst kostengünstig zu produzieren und ohne Zollvorschriften wachstumsorientiert Handel zu treiben. Der EWR unterscheidet sich nicht grundsätzlich davon, und die vorläufigen Zugeständnisse an die Schweiz sind ja auch nur vorübergehender Natur.
2. Die Hoffnung nach mehr politischer Macht: Das ist weltweit gemeint, betrifft aber auch Parteien und Verbände, die im europäischen Raum verhältnismässig stärker sind als in der Schweiz. Auf dem Umweg über Europa versuchen sie, die Ziele auch hier zu verwirklichen.
3. Das Gefühl, in der Schweiz sei sowieso nichts mehr zu bewegen, ein Beitritt zur EG brächte wenigstens wieder etwas in Gang. Günter Grass sagt in seinem neuesten Werk: «Und die Politiker retteten sich, weil zu Haus nichts klappte, in die Zimmerflucht des Europagedankens.»
Was nun aber hat es mit diesem Europagedanken auf sich? Ist er wirklich mehr als der irrationale Glaube, das Grössere sei automatisch auch das Weltoffenere, Bessere und Fortschrittlichere? Ist er mehr als die adoleszente Sehnsucht nach Grenzenlosigkeit? Ist er wirklich mehr als die Vorfreude aufs grosse Geschäft?
Zum Schluss bleibt die Frage: Wie halten wir es denn in der Schweiz? Ist der politische Trend wirklich ökologischer als in der EG? Dazu muss man schon sagen: im Moment kaum. Aber wir meinen, in dezentralen Strukturen mit direktdemokratischen Rechten haben wir im Ansatz eine weitaus grössere Chance, neue Ziele aufzugreifen und bei uns durchzusetzen.
Unser Nein zur EG, wie sie sich jetzt präsentiert, ist kein absolutes Nein. Wir befürworten eine zwischenstaatliche, föderalistische Zusammenarbeit – aber in allen Bereichen der Politik, wobei die Politik nicht nur vorgeschoben und zur Magd der Oekonomie werden darf. Ob man die EG in diesem Sinn, von innen heraus, reformieren kann, das bleibt eine Glaubensfrage. Unsere Aufgabe ist es zurzeit, durch unsere vorläufige Absage und unsere Kritik von aussen in der EG etwas auslösen zu können.
Das Plebiszit in Dänemark hat gezeigt, dass die EG ein Koloss auf tönernen Füssen ist. Wir können uns mit einem Beitritt Zeit lassen; vielleicht erledigt er sich von selbst.

3. wir können bei der Geltung von neuem EG-Recht im EWR mitentscheiden, und zwar demokratisch.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I préambule
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 89a (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 89a (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Dieser Artikel führt in der Schweiz etwas Neues ein, nämlich das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs. Ursprünglich wollte ich mit einem Stichwort auf die Bedeutung dieser Bestimmung hinweisen. Ich glaube aber, darauf verzichten zu können, Ihnen die Auswirkungen all dieser Literae im einzelnen darzulegen. Es ist ja die gleiche Grundidee, die wir auch im Konsumentenrecht kennen: das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers beim Abschluss einer Versicherung.

Angenommen - Adopté

Art. 94a (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 94a (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Bei diesem Artikel kann ich mich ähnlich kurz halten:
Hier ist die Rede vom freien Dienstleistungsverkehr und dem Abschluss einer Lebensversicherung auf Initiative des Versicherungsnehmers. Ich erinnere Sie daran: Freier Dienstleistungsverkehr bedeutet, dass eine ausländische Gesellschaft mit einem schweizerischen Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag abschliessen kann und diese ausländische Gesellschaft weder eine Niederlassung in der Schweiz noch eine Bewilligung für diese Tätigkeit braucht. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Initiative

Was die Hilfe an das Ausland anbelangt, muss man sich bewusst sein, dass wir weltweit einen sehr grossen Kapitalbedarf haben, dass die Hilfe notwendig ist, dass es aber praktisch unmöglich ist, überall gleichzeitig mit sehr grossen Finanzmitteln auszuhelfen. Das bedeutet wohl, dass man sich auch wieder darauf besinnen muss, was der Zweck der Hilfe ist: Man muss vor allem versuchen, den Leuten zu helfen, sich selber zu helfen.
Das sind nicht nur die Probleme in den Entwicklungsländern, sondern es sind die neuen Probleme in Mittel- und Osteuropa. Auch dort sieht man sehr deutlich, dass es im Moment nicht unbedingt sehr sinnvoll wäre, Kapital zur Verfügung zu stellen. Vor allem Beratung ist sehr, sehr wichtig. Aber das heisst natürlich auch, dass man, wenn die Beratung erfolgt ist, mithelfen muss, die Ziele zu realisieren, denn wir sind schliesslich im gleichen Boot. Wir müssen vermeiden, dass die Leute in diesen Ländern sagen: Ja gut – gute Worte finden sie, aber Geld geben sie keines. Deshalb werden wir sehr sorgfältig abwägen, wo Geld eingesetzt werden soll.
Dass die Wirtschaftsverhältnisse gestört sind, zeigt sich auch darin, dass im Moment in etwa 60 Ländern der Währungsfonds und die Weltbank daran sind, zu helfen, die Probleme einigermassen zu meistern. Man kann vielleicht für Südamerika sagen, dass es im Einzelfall auch positive Aspekte gibt. Aber man darf und soll sich auch hier keine Illusionen machen: Die Zunahme des Bruttosozialproduktes bedeutet nicht, dass es automatisch allen besser geht. Es kommt auch auf die Verteilung an, aber das sind eben Aufgaben, die nicht Aussenstehende zu meistern, sondern diese Länder selber in Angriff zu nehmen haben.

Maspoli: Alles deutet darauf hin, dass sich der Bundesrat nicht schnell genug in das Bett der Europa werfen kann, welche in der griechischen Mythologie eine zarte Hirtin war. Das beweist nicht nur das verfassungswidrige Beitrittsgesuch. Diese Tendenz, die Schweiz in das europäische Schlamassel ziehen zu wollen, bekräftigt sich in unzähligen Zeilen dieser Legislaturplanung.
Das Leitmotiv der kommenden Monate und Jahre ist Anpassen, Anpassen an die Gesetze des zu erstellenden Europa, Anpassen an die Lebensgewohnheiten fremder Völker im Sinne einer multikulturellen Gesellschaft, welche man den Bürgerinnen und Bürgern unsers Landes schlicht und einfach aufzwängen will. Wohlverstanden: da wo eine Anpassung sinnvoll wäre, beispielsweise in den Bereichen Verkehr und Strassenbau, wird die Schweiz sofort wieder zum Sonderfall. Keinen Sonderfall mehr wird sie hingegen innerhalb der Landwirtschaft darstellen, wenn die Gatt-Verträge so laufen, wie es unsere Bauern befürchten und befürchten müssen.
Unser Bauernstand muss Angst haben vor den Dezimierungen, die die Gatt-Verträge direkt fordern und anstreben. Man scheint sich nicht mehr im klaren darüber zu sein, dass die Landwirtschaft für die Schweiz lebensnotwendig ist. Doch genauso zweitrangig, wie die Notwendigkeiten der Schweiz im morgigen Europa behandelt würden, werden sie heute schon in der Gatt-Runde angepackt. Der Drang nach der Liberalisierung des Welthandels wird immer stärker. Sollte diese Liberalisierung, wie von den USA gewünscht, zustande kommen, würden in kürzester Zeit unzählige Klein- und Mittelbetriebe unseres Landes eingehen, weil ja gleichzeitig der Abbau der Stützungsmassnahmen gefordert wird.
Mit ihrer Motion fordert unsere Fraktion den Bundesrat auf, im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde des Gatt nur Ergebnisse zu akzeptieren, die eine Existenzsicherung des schweizerischen Bauernstandes und eine grösstmögliche eigene Landesversorgung gewährleisten. Was wir brauchen, sind genügende Ernährungssicherheit, gesunde Lebensmittelversorgung und Bauern, welche eine positive Einstellung zu Land und Feld haben und zudem gewillt sind, Boden und Umwelt zu schützen, und zwar ohne dabei dem Fanatismus zum Opfer zu fallen. Doch das – das gebe ich gerne zu – ist ein anderes Thema.
Kurz gesagt: Wir brauchen eine Landwirtschaft der Vernunft, und diese wird bestimmt nicht aus der Gatt-Runde hervorgehen.

Bischof: Die Schweizer Demokraten und die Lega dei Ticinesi vertreten die Grundinteressen unseres Schweizervolkes. Diese sind aber durch die einseitige Uebervölkerungspolitik des Bundesrates bereits bedroht und geschädigt. Durch die starke Zuwanderung und die ungesunde Dauerexpansion ist unser Lebensraum ernsthaft gefährdet und vielerorts schon bedenklich zerstört worden. Die unablässig hereinströmenden Wirtschaftsflüchtlinge bedeuten für unser Land eine unerträgliche Belastung, die dringlichst nach Abhilfe ruft. Die Uebervölkerung und Ueberfremdung der Schweiz nimmt weiterhin in beängstigender Weise zu, und dies, obschon der Bundesrat in den siebziger Jahren immer wieder klar und deutlich eine Stabilisierung und unmittelbar folgend einen Abbau der ausländischen Wohnbevölkerung versprochen hat. Heute ist leider das Gegenteil der Fall.
Die Schweizer Demokraten und die Lega dei Ticinesi treten zudem entschieden für das Masshalten bei der Einbürgerung von Ausländern ein. Ebenso wird der Bundesrat dringlichst beauftragt, auf die Ausarbeitung einer Vorlage für die erleichterte Einbürgerung junger Ausländer zu verzichten.
Der Erwerb des Bürgerrechts soll den Abschluss des Assimilationsprozesses bilden. Er kann und soll dann erfolgen, wenn der junge Bewerber eine Landessprache gut spricht und seine Lebensweise den hiesigen Verhältnissen angepasst hat. Erleichterte Einbürgerungen lehnt die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi entschieden ab.
Wir bitten Sie, diese Motion zu unterstützen.

Rychen: Nicht nur die Politiker, nicht nur die Regierung, nicht nur das Parlament, sondern auch die Leute, das Volk, die Bürgerinnen und Bürger der Schweiz tragen für die Entwicklung in diesem Lande, in diesem Kontinent und weltweit Verantwortung. Und gerade unter diesem Kapitel geht es nicht an, nur über die Politik zu reden und von den Politikern Mögliches und Unmögliches zu verlangen. Wir begrüssen es, dass der Bundesrat während dieser Legislatur, wahrscheinlich schon Ende dieses Jahres, einen entsprechenden Bericht über die Aussenpolitik vorlegen will, der hoffentlich auch in weiten Kreisen der Bevölkerung zu einer grundsätzlichen Diskussion führen wird.
Die Verantwortung, von der ich spreche, kann man nur wahrnehmen, wenn man wirtschaftlich stark ist und wenn man politisch selbstbewusst auftreten kann. Bei jeder Entwicklung – ob sie nun europäisch irgendeinen der vorgezeigten Wege beschreitet oder nicht –, bei jedem der möglichen Wege ist für die Schweiz entscheidend, ob die nächste Generation willens ist und die Kraft aufbringt, Leistung zu erbringen, den Willen zur Leistung zu haben, den Willen, sich fortzubilden, den Willen, die Probleme zu erkennen. Demokratie ist mühsam, und sie ist kein Zuschauersport. Es wird nur gelingen, diese Verantwortung zu übernehmen, wenn wir auch die Fähigkeit entwickeln, die Probleme der anderen zu sehen und daraus die nötige Solidarität zu entwickeln.
Weltweite Probleme sind also nicht nur – das sage ich hier ganz bewusst noch einmal – eine Sache der Politikerinnen und Politiker. Es genügt nicht, nur ins Bundeshaus zu schauen; es braucht mehr. Es braucht eine Mentalität, die die Demokratie und die Mitverantwortung stärkt.
Wir möchten ganz kurz zur Motion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi zum Ziel 4 – Stichworte: Gatt, Landwirtschaft – Stellung nehmen. Das Problem ist tatsächlich äusserst schwierig. Wir von der SVP fordern hier den Bundesrat erneut auf, bei den Gatt-Verhandlungen die Bauern nicht einfach kläglich im Stich zu lassen. Sollte dem Gatt aber in der heute vorgesehenen Version dennoch zugestimmt werden, so ist es nötig, innenpolitisch eine neue Grundsatzdiskussion über die Landwirtschaft und ihre Existenz zu führen.
Wir sehen deshalb den Weg nicht über diese Motion der Schweizer Demokraten, sondern über eine innenpolitische Massnahme, nämlich eine Verfassungsgrundlage, die die Landwirtschaft für die Zukunft auf eine neue Grundlage stellt. In dieser Grundsatzdiskussion muss besprochen werden, was uns die Landwirtschaft wert ist, was uns die Erhaltung der Produktionsbereitschaft wert ist. Es ist so, wie Politiker aus grossen Ländern, zum Beispiel aus dem liberalen Japan, im-

ergreift.

Angenommen - Adopté

Art. 98 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1 Ziff. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 98 al. 1, art. 101 al. 1 ch. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Artikel 98 Absatz 1 und Artikel 101 Absatz 1 mache ich Sie darauf aufmerksam, dass es sich hier um eine blosse Anpassung unseres Rechts an die Aenderung anderer Bestimmungen handelt. In diesem Zusammenhang, das gilt insbesondere für Artikel 101, müssen wir eine Anpassung vornehmen, weil wir die sogenannte vereinfachte Versicherungsaufsicht aufheben.

Angenommen - Adopté

Art. 101a (neu), 101b (neu), 101c (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 101a (nouveau), 101b (nouveau), 101c (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Diese Artikel kann ich auch zusammennehmen. Es geht um die Artikel über die freie Rechtswahl. Sie stellen fest, dass wir schon heute im Zusammenhang mit dem Schadenversicherungsgesetz Sonderbestimmungen haben. Nun müssen wir diese Regeln hier noch anwenden. Die Frage ist natürlich von Bedeutung, wenn wir den grenzüberschreitenden Versicherungsverkehr zulassen. Aber Sie ersparen mir und sich selbst sicher längere Ausführungen zur Tragweite der einzelnen Bestimmungen.

Angenommen - Adopté

Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 19 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national

qu'il allait stabiliser l'effectif des étrangers exerçant une activité lucrative, titulaires d'une autorisation de séjour à l'année ou d'une autorisation d'établissement. Cet objectif fut atteint au début des années septante.
Au milieu des années septante, le Conseil fédéral décida de stabiliser, puis de réduire l'effectif de la population étrangère résidante. La récession économique intervenue dans l'intervalle, ainsi que la naturalisation d'enfants étrangers découlant du nouveau droit de la filiation permirent également d'atteindre cet objectif.
La nouvelle loi sur les étrangers, rejetée en votation populaire le 6 juin 1982, prévoyait qu'un rapport équilibré entre l'effectif de la population suisse et celui de la population étrangère résidante devait être atteint. Ce même objectif est à la base de l'ordonnance limitant le nombre des étrangers, édictée depuis lors par le Conseil fédéral. Dans ses explications relatives à la votation populaire du 4 décembre 1988 au sujet de l'initiative populaire «Pour la limitation de l'immigration», le Conseil fédéral avait toujours pour but d'atteindre un rapport équilibré entre la population suisse et la population étrangère résidante.
Le rapport entre population suisse et population étrangère peut être considéré comme équilibré lorsqu'il ne remet pas en cause la politique d'intégration. A ce sujet, il est important de relever que près de 70 pour cent des étrangers résidant en Suisse sont des ressortissants d'Etats membres de la CE et de l'AELE. En outre, les trois quarts des étrangers résidant en Suisse bénéficient d'une autorisation d'établissement et, partant, d'un droit de présence assuré. Enfin, il convient de noter que les étrangers âgés de moins de 16 ans représentent un cinquième de la population résidante permanente de nationalité étrangère, élément favorable à leur intégration future dans notre société.
2. En date du 2 octobre 1989, M. Portmann, conseiller national, a déposé une motion visant à créer les bases constitutionnelles et légales pour que les étrangers de la deuxième génération puissent être naturalisés selon une procédure facilitée. Les personnes concernées sont nées ou ont été élevées en Suisse, parlent notre langue et ont fréquenté pour la plupart les écoles suisses; il se justifie dès lors de favoriser leur intégration par une naturalisation facilitée. Le 27 novembre 1989, le Conseil fédéral s'est déclaré disposé à accepter cette motion. Le Conseil national et le Conseil des Etats ont, respectivement le 11 mars 1991 et le 12 décembre 1991, accepté cette proposition. Le Conseil fédéral est ainsi tenu d'élaborer une proposition en la matière. Un projet de l'Office fédéral de la police concernant une modification de la Constitution fédérale fait actuellement l'objet d'une consultation des offices.
Sur la base de ce qui précède, il est inconcevable pour le Conseil fédéral de renoncer à l'élaboration d'une proposition sur la naturalisation facilitée des jeunes étrangers.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral
Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

Hubacher, Berichterstatter: Sie haben von Herrn Früh gehört, dass die Kommission in Untergruppen gearbeitet hat. Unsere Gruppe hatte «Weltweite Beziehungen», «Schweiz und Europa» sowie «Sicherheitspolitik» zum Thema. Ich nehme an, Sie werden nicht traurig sein, wenn wir Ihnen mitteilen, dass wir die Frage der Europapolitik zurückstellen, weil wir im Laufe dieses Jahres genügend Gelegenheit haben werden, über dieses Thema zu diskutieren.
Wir behandelten auch die Sicherheitspolitik in der Kommission nicht näher, weil wir vor nicht allzu langer Zeit über den Bericht «Sicherheitspolitik 90» diskutiert haben. Das Armeeleitbild 95 ist jetzt in der Sicherheitspolitischen Kommission, so dass die Diskussion am konkreten Projekt in Bälde stattfinden wird.
Die Subkommission hat sich somit auf zwei Themen konzentriert: Entwicklungszusammenarbeit und Asylpolitik. Wir haben eingehende Gespräche mit dem Direktor des DEH geführt. Es war aufschlussreich zu vernehmen, dass mit dem Ende des Ost-West-Konfliktes nicht nur in Europa der kalte Krieg abgeschlossen werden konnte, sondern dass sich auch in den weltweiten Beziehungen, in der Entwicklungszusammenarbeit hier neue Konstellationen ergeben. Die Rivalität zwischen Ost und West fällt weg. Es ist nicht mehr nötig, dass die eine Grossmacht Länder militärisch unter dem Titel der Entwicklungszusammenarbeit aufrüstet, um gegenüber der anderen Grossmacht irgendwo konkurrenzfähig zu sein oder einen Vorsprung herauszuholen. Es müssen auch nicht korrupte Regimes aus dieser Konkurrenzsituation heraus unbedingt mit falschen Hilfen unterstützt werden.
Im zuständigen Amt besteht die Meinung – die Kommission teilt sie –, dass das bisherige Projektdenken der siebziger Jahre nicht mehr genügt, dass man über die Bücher gehen muss, denn die Bilanz zwischen den reichen und den armen Nationen, zwischen Nord und Süd – das geht ja nicht nur die Schweiz an –, ist alles andere als zufriedenstellend. In den letzten zehn Jahren sind beispielsweise die meisten Länder in Afrika ärmer geworden. Das Bruttosozialprodukt, das Pro-Kopf-Einkommen, hat abgenommen; es ist an sich schon bedenklich klein, aber es ist noch zurückgegangen. Auch in Lateinamerika ist die Entwicklung eher unbefriedigend: Verschlechterungen, mit Ausnahmen. Einzig in Asien sind gewisse Länder zu Schwellenländern aufgerückt, oder es sind Fortschritte zu erkennen, wobei wir wissen – wenn wir Namen wie Hongkong, Singapur, Taiwan oder Südkorea hören –, dass das natürlich Länder sind, die stark mit dem Westen zusammenarbeiten und die zum Teil fast – wenn ich das so sagen darf – Filialfunktionen haben.
Hier ist das Ueberdenken der Entwicklungshilfe weltweit sicher richtig. Der Direktor des Bundesamtes hat uns – ich glaube, er hat recht gehabt – in voraussehender Art den Rio-Gipfel kommentiert. Er hat keine grossen Ergebnisse erwartet, aber ihn doch als Denkprozess, als weltweiten Bewusstseinsprozess von Bedeutung anerkannt.
Das zweite Thema, das in der Subkommission und nachher in der Kommission als Schwerpunkt diskutiert worden ist, war die Asylpolitik. Wir wissen alle, dass hier eine gewisse Entspannung eingetreten ist; die Zahl der Asylgesuche ist rückläufig, der Pendenzenberg ist immer noch relativ gross, aber jetzt besteht doch die Gelegenheit, hier Rückstände aufzuholen.
Es ist ein Problem für das Bundesamt, zusammen mit Oesterreich und Schweden eine Art Parallelabkommen zum Schengener Abkommen zu finden, das heisst, eine europäische Zusammenarbeit mitzutragen, um hier die Asylpolitik wenn möglich etwas zu harmonisieren. Ein Problem dürfte die Liste der Safe countries sein, also der Länder, die man als sicher bezeichnet und aus denen keine Asylgesuche entgegengenommen werden. Sie wissen, die Voraussetzung dafür ist die folgende: «Die Liste muss auf Länder mit vergleichbarer Menschenrechts- und Demokratiesituation wie in Westeuropa beschränkt werden.» Algerien ist deshalb gestrichen worden. Es sind noch sechs Länder dabei: Ungarn, Polen, die Tschechoslowakei – diese Länder sind an sich, glaube ich, zu Recht in dieser Kategorie –; bei Bulgarien und Rumänien bestehen Zweifel, ob man hier das Kriterium «vergleichbare Menschenrechts- und Demokratiesituation wie in Westeuropa» voraussetzen darf.
Zum Schluss: Wenn wir sehen – wir wollen keine Asyldebatte heraufbeschwören –, dass allein der Iran heute ungefähr vier Millionen Flüchtlinge – meistens Kurden aus dem Irak – bei sich beherbergt, wenn wir wissen, dass 80 oder mehr Prozent aller weltweit auf der Flucht sich befindenden Menschen in Drittweltländern Asyl suchen, sollten wir vielleicht unsere Probleme, verglichen mit diesen armen Ländern, die weitaus grössere Lasten zu tragen haben als wir, nicht bagatellisieren, aber doch relativieren.

Bundesrat **Stich:** Wir teilen die Auffassung, dass es sinnvoll ist, die Europapolitik nicht nacheinander zu behandeln, sondern auch im August und September. Da werden Sie genügend Gelegenheit haben.
In bezug auf die Sicherheitspolitik haben Sie schon einiges diskutiert; es wird auch noch ein Bericht unterbreitet

92.057-14

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Versicherungsaufsichtsgesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi sur la surveillance des assurances.
Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Nationalrates vom 31. August 1992
Décision du Conseil national du 31 août 1992

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I. Ingress, Art. 2, 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I préambule, art. 2, 6
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Artikel 2 und 6 kann ich mich sehr kurz halten. Es geht um die Aufhebung der vereinfachten Aufsicht. Das kommt dann im Verlauf der weiteren Beratung noch mehrfach zum Ausdruck. Das ist eine Aufsichtsform, die einfach wegfällt.

Angenommen - Adopté

Art. 7 Abs. 2 (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 al. 2 (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Keine Bemerkungen, ausser dass ich hier wiederhole, was ich in der Einleitung gesagt habe: Das ist der beschränkte freie Dienstleistungsverkehr, den wir jetzt mit der Form der Anpassung des Gesetzes verwirklichen.

Angenommen - Adopté

Art. 11 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1, 2

dérale. Bien entendu, ces dernières ne pourront jamais donner satisfaction à toutes les sensibilités politiques qui s'expriment dans cette salle. Elles resteront l'expression d'une pensée politique commune des partis chargés de gouverner ce pays.
Je voudrais encore insister sur un point. Aussi bien dans l'ordre du jour que dans le langage commun, on a pris l'habitude de parler, pour ce document, de «Programme» de législature. C'est une erreur d'interprétation. Il ne s'agit pas d'un «Programme» de législature, mais, selon l'article 45bis de la loi sur les rapports entre les conseils, il s'agit de fournir au Parlement un aperçu de l'ensemble des tâches incombant au gouvernement, de renseigner le Parlement sur les objectifs du gouvernement, sur ce qu'il prévoit d'atteindre durant la nouvelle législature, et de ranger ces tâches par ordre d'importance et d'urgence, d'après les objectifs. Il s'agit donc d'une espèce de catalogue beaucoup plus général que le gouvernement doit établir, qui doit porter le titre de «Grandes lignes de la politique gouvernementale».
Dans cet esprit-là, les suggestions apportées seront d'une grande utilité pour essayer, dans quatre ans, d'améliorer encore le document.

Früh, Berichterstatter: Ich möchte mich noch an Herrn Ruf wenden. Er hat mich zwar freundlicherweise bei seiner Kritik ausgelassen. Die 26 Richtlinienmotionen waren etwas Neues für diejenigen, welche in dieser Kommission schon mehrere Male dabei waren. Es war befremdend, so viele Motionen zu sehen; man hat daraus praktisch ein Parallel-Regierungsprogramm entnehmen können. Paracelsus hat einmal gesagt, alles sei Gift, nur die Dosis entscheide, ob etwas Gift sei oder nicht. Vielleicht war es bei diesen Motionen ähnlich.
Dann hat sich Herr Ruf über das Palaver, das nun wieder stattfinde, ausgelassen. Mein lieber Kollege Ruf: Nur diejenigen, die an diesem Palaver teilnehmen, entscheiden über das Niveau dieses Palavers. Ich überlasse es Ihnen, zu beurteilen, ob dieses Palaver durch Ihren Beitrag an Niveau gewonnen hat oder ob es ein Palaver geblieben ist.

III. Zentrale Aufgabenfelder des Bundes
III. Les tâches essentielles de la Confédération

1. Weltweite Beziehungen – 1. Relations internationales
2. Schweiz und Europa – 2. La Suisse et l'Europe

92.3158

Motion der SD/Lega-Fraktion
Legislaturplanung 1991–1995. Ziel 4

Motion du groupe DS/Ligue
Programme de législature 1991–1995. Objectif 4

Wortlaut der Motion vom 1. Juni 1992
Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde des Gatt nur Ergebnisse zu akzeptieren, die eine Existenzsicherung des schweizerischen Bauernstandes und eine grösstmögliche eigene Landesversorgung gewährleisten.

Texte de la motion du 1er juin 1992
Le Conseil fédéral est chargé de n'accepter, dans le cadre du cycle d'Uruguay du GATT, que les résultats qui garantissent l'existence de la paysannerie suisse et un auto-approvisionnement national aussi étendu que possible.

Sprecher - Porte-parole: Maspoli

Schriftliche Begründung
Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit
Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Juni 1992
Die Verhandlung der Uruguay-Runde des Gatt ist in fünfzehn verschiedene Bereiche aufgeteilt. Diese betreffen fast alle Bereiche der Aussenwirtschaftspolitik (Zölle, Subventionen, Antidumping, Technische Handelshindernisse, Textilien, Landwirtschaft, Dienstleistungen, Investitionen, geistiges Eigentum). Die Resultate, für deren Verbesserung der Bundesrat sich weiterhin einsetzt (insbesondere im Landwirtschaftsbereich), bilden Bestandteil eines einzigen Uebereinkommens, welches den Verhandlungsteilnehmern vorgelegt werden wird. Diese werden dann eingeladen, über die Annahme dieses Gesamtabkommens zu bestimmen.
Was nun im speziellen das Landwirtschaftsabkommen innerhalb des Entwurfs der Schlussakte vom 20. Dezember 1992 betrifft, gehen die Ziele im Prinzip in die gleiche Richtung wie die Reformen, die wir im Bereich der Landwirtschaftspolitik bereits unternommen haben. In seinem 7. Landwirtschaftsbericht vom 27. Januar 1992 hat der Bundesrat Perspektiven der zukünftigen Landwirtschaftspolitik aufgezeigt, die es erlauben, die Produktion dem Markt anzupassen, aber auch die Umwelt und die Lebensfähigkeit der Landwirtschaft zu erhalten, um in der Schweiz eine flächendeckende Landwirtschaft zu gewährleisten. Diese Ziele sind im Begriff der Multifunktionalität der Landwirtschaft enthalten; der Entwurf der Schlussakte erlaubt es, jene in einem multilateralen Instrument zu verankern. Dieses enthält in der Tat eine Kategorie von Massnahmen, die keiner Reduktion unterworfen sind (die «grüne» Kategorie).
Diese «grüne» Kategorie enthält auch die produktionsunabhängigen Direktzahlungen, wie sie auch die Revision des Landwirtschaftsgesetzes vorsieht (Art. 31a und 31b). Die Existenz der schweizerischen Landwirtschaft und ihrer Bauern wird durch das mögliche Resultat der Verhandlungen der Uruguay-Runde nicht in Frage gestellt. Diese werden jedoch dazu beitragen, den Strukturanpassungsprozess in der Landwirtschaft zu beschleunigen. Die Grundlagen des Entwurfs der Schlussakte sichern den Verhandlungsteilnehmern genügend Spielraum zu, um eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufrechtzuerhalten, die sich auf eine entsprechend angepasste nationale Politik abstützt.
Der Bundesrat ist weiterhin der Ueberzeugung, dass die primäre Rolle der Landwirtschaft nach wie vor die Versorgung mit Lebensmitteln und damit die Ernährungssicherheit des Landes darstellt. Trotzdem hat die Frage des Niveaus der Selbstversorgung heute an Wichtigkeit eingebüsst. Im besonderen die Entspannung des Ost-West-Verhältnisses vermindert die Gefahr eines generellen Konflikts. Die geopolitische Lage lässt die Gefahr eines Versorgungsmangels als gering erscheinen (7. Landwirtschaftsbericht, S. 291f.). Der zukünftige Grad der Selbstversorgung wird demzufolge sowohl durch die Entwicklung der Produktionskosten in der Schweiz, durch die Gesundung des Weltagrarmarktes (Verminderung der Exportsubventionen) – die eine Erhöhung der Weltmarktpreise im Landwirtschaftsbereich mit sich bringen wird – als auch durch eine Landwirtschaftspolitik, die die Multifunktionalität der Landwirtschaftspolitik absichert, bestimmt werden.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 juin 1992
Les négociations du Cycle d'Uruguay du GATT portent sur quinze domaines différents. Elles couvrent pratiquement tous les domaines de la politique économique extérieure (tarifs, subventions, antidumping, obstacles techniques aux échanges, textiles, agriculture, services, investissements, propriété intellectuelle). Les résultats, à l'amélioration desquels le Conseil fédéral continue à contribuer (notamment en agriculture)

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11 al. 2, art. 13, al. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Artikel 11 und Artikel 13 betreffen die Aufhebung der vereinfachten Aufsicht.

Angenommen - Adopté

Art. 14 Abs. 4 (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14 al. 4 (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier ist der übliche Vorbehalt anderer Gesetze enthalten.

Angenommen - Adopté

Art. 16
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier geht es um die Anpassung an den teilweisen Wegfall der Bewilligung für EWR-Gesellschafter.

Angenommen - Adopté

Art. 18 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier geht es ebenfalls um die Dienstleistungsfreiheit mit den entsprechenden Rückwirkungen auf die Aufsicht.

Angenommen - Adopté

Art. 21 Abs. 1, 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 21 al. 1, 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

dazu führen kann und darf, dass wesentliche Aufgaben dieses Staates in der Gesellschaft nicht mehr erfüllt werden.
Zum anderen habe ich festgestellt, dass gewisse Dinge kontrovers sind. Die Darstellung der Deregulierung mit den Einschränkungen von Seite 27 wird von vielen Leuten akzeptiert.
Wir wollen nicht eine Deregulierung à tout prix, eine Zerstörung der Ordnung, sondern wir möchten mehr Wettbewerb, sind uns aber bewusst, dass Wettbewerb allein nicht alles fein säuberlich, definitiv und endgültig regelt. Gerade im Sozialbereich braucht es gewisse Rahmenbedingungen, genauso wie in der Oekologie, im Umweltschutz auch. Ziel der Regierung ist es, diese Lenkung mit der Zeit eher marktwirtschaftlich zu organisieren – soweit das möglich ist – als mit Verboten, die man kontrollieren und durchsetzen muss.
Man hat die Frage gestellt, wie es jetzt mit der CO_2-Abgabe stehe. Der Bundesrat hat dargelegt, dass er die CO_2-Abgabe in diesem Jahr in die Vernehmlassung geben wird. Und er hat verschiedentlich gesagt, dass eine umfassende CO_2-Abgabe für die schweizerische Wirtschaft nicht wettbewerbsbehindernd sein darf, dass sie also in Abstimmung mit Europa geschaffen werden solle.
Betreffend die Frage des Benzinzolls ist es für uns selbstverständlich, dass hier Massnahmen zu treffen sind. Wenn wir diesen Aufschlag um 25 Rappen machen, dann haben wir einigermassen Wettbewerbsgleichheit mit Oesterreich und Deutschland. In Italien und in Frankreich sind die Benzinpreise noch höher. Zweifellos kann man einvernehmlich mit Europa darüber hinausgehen; wobei beizufügen ist, dass sich die EG natürlich in bezug auf Japan und die USA Sorgen macht. Es braucht deshalb zweifellos noch sehr, sehr grosse Anstrengungen, um die Umwelt schonen und Sorge zu ihr tragen zu können, und zwar auf möglichst wirtschaftliche Art und Weise; nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Europa und in der übrigen Welt.
Viele Bemerkungen sind auch in bezug auf den Gipfel von Rio gemacht worden: Ich will heute dazu nicht Stellung nehmen; darüber werden wir später ebenfalls noch diskutieren können.
In bezug auf die Deregulierung habe ich schon einige Bemerkungen gemacht. Es ist erstaunlich, wie unterschiedlich die einzelnen Leute, wenn sie von Deregulierung reden, ihre Ziele setzen. Für mich ist noch interessanter, welche Ziele sie dann vergessen; meistens sind es die eigenen, die man dann nicht anführt. Ich will nicht auf die Details eingehen.
Schwierig wird es dann, wenn es an die Umsetzung geht, wenn man ins Detail geht und sich der einzelne überlegen muss: Bin ich betroffen, oder bin ich nicht betroffen? Je nachdem wird dann die Meinung stark differieren. Ich freue mich bereits auf die Diskussion über das Sparprogramm.
Es ist hier wieder mit aller Klarheit festgehalten worden: Es kann nicht so weitergehen; die Staatsquote soll nicht grösser werden. Man hat auch von der Steuerquote gesprochen und gesagt, sie solle nicht erhöht werden. Ich wäre froh, wenn die Steuerquote stabil bliebe. Allein im letzten Jahr ist sie von 9,4 auf 9,1 Prozent zurückgegangen. So kann man natürlich den Haushalt nicht ausgleichen.
Für die Wirtschaft, für mich persönlich – übrigens auch aus der Sicht des Bundesrates – ist die Sanierung der Bundesfinanzen von allererster Priorität. Voraussetzung für eine leistungsfähige Wirtschaft, für einen Wiederaufschwung, sind günstige Zinssätze. Und heute haben wir sehr hohe Zinssätze. Wir müssen deshalb alle Anstrengungen unternehmen. Erstens müssen wir die Teuerung weiter reduzieren, um eine Senkung der Zinssätze einzuleiten. Zweitens – das ist nicht weniger wichtig – muss der Bund, müssen die Kantone und die Gemeinden dafür sorgen, dass sie ihre Haushalte ausgleichen können. Allein in diesem Jahr müssen wir noch 3 Milliarden Franken aufnehmen. Wenn es uns nicht gelingt, die Zielsetzungen zu erreichen, werden es im nächsten Jahr 9 Milliarden sein. Sie können sich vorstellen, welche Wirkung dies auf die Zinssätze in der Schweiz hat.
So gesehen merken dann vielleicht die meisten Leute, dass sie auch sehr direkt an ausgeglichenen Finanzen interessiert wären. Niemand zahlt gerne hohe Zinsen, weder die Industrie für ihre Investitionen noch der einzelne Hauseigentümer und noch weniger der einzelne Mieter.
Man kann in einer solch allgemeinen Debatte natürlich leicht davon sprechen, dass verkrustete Strukturen aufgebrochen werden müssten. Die Frage ist, was dann im Detail darunter zu verstehen ist, und das wird dann zweifellos wieder zu Diskussionen Anlass geben.
Den Wunsch, die Legislaturziele kontrollierbar zu machen, finde ich gut, aber ich muss ebenso offen sagen: Ich kann mir nicht vorstellen, wie man das machen will. Legislaturziele geben die Richtung an; nicht jede Frage muss in diesem Stadium bereits bis ins letzte Detail überprüft sein. Das kann nicht der Zweck der Uebung sein, sonst könnten wir jeweils gerade die entsprechenden Botschaften dazu liefern. Das ist der eine Grund, weshalb es schwierig ist, eine Kontrolle vorzunehmen. Umgekehrt sind die Legislaturziele letztlich weder für Sie noch für den Bundesrat verbindlich. Es gibt Dinge, an die man nicht gedacht hat, Sachen, die sich verändern, wo man rasch handeln muss, und andere, die man zwar für sehr notwendig oder nützlich hielt, aber zurückstellen musste. Das haben wir in der letzten Zeit oft erlebt. Da müssen Regierung und Parlament flexibel genug bleiben, um nicht zu stark auf ein festes Programm ausgerichtet zu sein. Wir werden bei den einzelnen Kapiteln noch einmal im Detail darüber sprechen. Wir werden auch Gelegenheit haben, verschiedene Vorstösse zu behandeln.
Es ist selbstverständlich, dass wir nicht jeden Wunsch erfüllen konnten. Vielleicht haben wir Dinge aufgenommen, von denen es eher fraglich ist, ob sie in dieser Legislatur noch realisiert werden können, beispielsweise die Totalrevision der Bundesverfassung. Das kann man zwar in Angriff nehmen, aber die Frage ist, ob es überhaupt möglich ist, einen gemeinsamen Nenner zu finden. Allein im Bereich der Steuern haben wir noch einige Differenzen zu beseitigen – um das einmal bescheiden zu sagen. Ich will nicht ins Detail gehen, sondern nur festhalten: Wir werden sicher überlegen müssen, ob man nicht angesichts der grossen Verschiebung der Steuerbelastung doch mindestens aufzeigen muss, wie man einen sozialen Ausgleich schaffen kann. Denn mit der Reduktion der direkten Bundessteuer ist kein sozialer Ausgleich zu schaffen, sondern das Problem würde höchstens verschärft.
Entscheidend ist, dass wir auch in der Zukunft den Willen aufbringen, die Probleme zu lösen – das ist viel entscheidender als alles, was in den Regierungsrichtlinien steht –: der Wille, die anstehenden Probleme zu lösen, im Interesse unserer Mitbürger und Mitbürgerinnen, im Interesse unseres Landes.

M. **Couchepin**, chancelier de la Confédération: Permettez-moi d'ajouter un point au moment de ce débat d'entrée en matière.
On a entendu bien des compliments sur le document qui vous a été remis, mais aussi un certain nombre de critiques: densité normative exagérée, dérégulation mal précisée, manque de priorités, manque de buts précis aux Grandes lignes de la politique gouvernementale.
Il faut prendre en considération que ces Grandes lignes sont conditionnées par plusieurs éléments, tout d'abord par le fait que le Conseil fédéral doit donner suite à un certain nombre de projets déjà discutés au Parlement, notamment dans le cadre d'interventions parlementaires contraignantes. Il faut également tenir compte du fait que beaucoup de projets énumérés ont pour objectif de modifier le tissu législatif pour, le cas échéant, le réduire.
Les voeux émis par certains orateurs, qui se plaignaient en particulier de ne pas trouver dans le document du Conseil fédéral des projets précis – réforme de certaines régies, définition des buts du Conseil fédéral – vont dans un autre sens que les objections formulées par d'autres orateurs contre le fait que ce document contient trop de projets.
Tous ces éléments mettent en évidence la difficulté d'élaborer un tel rapport sur les Grandes lignes de la politique du gouvernement. A examiner l'ensemble de ces difficultés, j'ai le sentiment que finalement, comme un certain nombre d'entre vous l'a relevé, le Conseil fédéral s'en est assez bien tiré.
Il me semble toutefois important de prendre note des critiques pour alimenter la réflexion qui a déjà commencé sur la manière de préparer les prochaines Grandes lignes de la politique fé-

Angenommen - Adopté

Art. 24 Abs. 2, Art. 26
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24 al. 2, art. 26
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Die Artikel 24 und 26 betreffen wieder nur den Wegfall der vereinfachten Aufsicht.

Angenommen - Adopté

Art. 29
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Artikel 29 musste an die Dienstleistungsfreiheit angepasst werden. Er gilt nicht mehr für das Geschäft vom Ausland aus.

Angenommen - Adopté

Art. 30--36, 37 (neu), 37a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 30--36, 37 (nouveau), 37a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Bei den Artikeln 31--36 handelt es sich um die Konsequenz dessen, was wir schon beschlossen haben, nämlich den Wegfall der vereinfachten Aufsicht. Bei Artikel 37 möchte ich nur darauf hinweisen, dass das sogenannte Massengeschäft der bisherigen Ordnung unterstellt bleibt.

Angenommen - Adopté

Art. 39 Abs. 5, 6 (neu)
Antrag der Kommission
Abs. 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 6
Nach jeder Bestandesübertragung hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von drei Monaten seit der Uebertragung zu kündigen. Die übernehmende Versicherungseinrichtung ist verpflichtet, die übernommenen Versicherungsnehmer individuell über die erfolgte Bestandesübertragung zu informieren.

Art. 39 al. 5, 6 (nouveau)
Proposition de la commission

più alle esigenze di una moderna programmazione politica. Credo che siamo chiamati a trovare vie nuove. Dobbiamo assegnare ai Partiti, al Parlamento e al Governo i ruoli, che in questo Stato loro competono, e ai cittadini elettori le informazioni necessarie ad esprimere il voto, in occasione delle elezioni federali, in piena conoscenza dei programmi, delle intenzioni e delle possibili convergenze fra i Partiti.
Attualmente è il Consiglio federale che presenta il suo programma, di cui si prende semplicemente atto in questo Parlamento.
Credo che siamo il solo Paese democratico al mondo che designa un Governo che peraltro si compone di quattro Partiti con quattro programmi diversi, senza imporgli un piano di legislatura, un programma politico.
L'elezione del Consiglio federale è per questi aspetti la firma di una cambiale in bianco. La soluzione democratica può essere soltanto un'altra. L'elettore deve sapere non solo per chi vota, ma per quale politica si decide. Di qui la necessità di programmi chiari e della ricerca di un piano comune ai Partiti che aspirino al Governo almeno relativamente ai punti essenziali della politica.
I gruppi parlamentari dovranno poi, prima della designazione del Consiglio federale, perfezionare un piano di legislatura, se è necessario in una sessione straordinaria, comunque nella prima sessione della legislatura. Si darà poi immediatamente dopo avvio con speditezza alla concretizzazione del programma, alla traduzione del progetto in atti legislativi e politici.
Io auspico che i pochi adattamenti procedurali, che si rendono necessari per adottare un modulo come questo, possano essere adottati in tempi brevi, sicché dal 1995 in poi si possa disporre di uno strumento pianificatorio molto più valido di quello attuale.
Avevo formulato una proposta dettagliata di questo tipo in occasione delle elezioni per il rinnovo dei poteri federali dell'ottobre scorso, ma avevo fatto atto di presentazione di queste mie idee ai Partiti, senza compiere atto formale in questo Parlamento. Se la mia suggestione di quest'oggi non avrà fortuna, vedrò di tradurla in un atto formale davanti a questo Parlamento.
Ed ora qualche critica specifica al programma di cui ci siamo occupando. In primo luogo, di fondo, siamo ormai a un quarto della legislatura iniziata l'ottobre scorso, e anziché di programmazione dovremmo già parlare di concretizzazione e di realizzazione; siamo quindi in ritardo e c'è di ché pensare che le proposte contenute nel documento non potranno essere attuate entro il quadriennio. Seconda osservazione: Manca un chiaro ordine di priorità, manca un elemento essenziale a un documento pianificatorio che è lo scadenziario. Non vi sono delle indicazioni valide circa le scadenze, non vi è un chiaro ordine di priorità e quindi manca un elemento fondamentale per decidere circa l'accettabilità del documento.
Terza osservazione che mi sembra molto importante: il documento è un'elencazione di problemi piuttosto che una enumerazione di soluzioni. E su questi problemi ogni Partito, ogni Consigliere federale ha una sua ottica, ha le proprie idee. Le maggioranze si costituiscono molte volte in seno al Consiglio federale, anche per caso. Quando però il rapporto prospetta soluzioni, lo fa in modo timido, con mille riserve e prudenze che non contribuiscono alla credibilità del documento pianificatorio. Questo fatto è peraltro confessato dal Consiglio federale stesso che alla pagina 3 del messaggio afferma: «Der Charakter der Legislaturplanung ist deutlich ein flexibles Instrument mit Orientierungsfunktionen» – una dichiarazione di intenti senza vincoli per il Consiglio federale che – ripeto – nemmeno necessita del consenso del Parlamento; io direi «eine Scheinplanung ohne politische Folgen».
Quali sono le soluzioni che io auspicoco possano entrare in vigore già per il prossimo quadriennio? Un piano è elaborato dai Partiti – perché mi sembrano essere i soli organi a cavallo fra due legislature – e reso noto prima della campagna elettorale. Un piano il cui contenuto dovrà limitarsi ai punti essenziali, una specie di minimo comune denominatore politico tra i Partiti che aspirano restare in Governo. Il che significa che – almeno limitatamente a questi punti – chi sta al Governo non potrà mettersi all'opposizione. Quando si dicono queste cose si è subito accusati di volere picconare la formula magica. Vi assicuro, non è questo il mio intento. Io chiedo che la formula magica abbia a funzionare, il che premette che determinati Partiti rinunciano a qualche loro postulato per convergere su una base comune. Mi pare che questa è una condizione di efficacia per il lavoro del Parlamento e del Consiglio federale.

Bundesrat **Stich:** Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme der Legislaturziele. Man kann sich immer fragen, welche Bewandtnis Legislaturziele haben. Sollen sie Auskunft über den Stand der Nation, über die Veränderungen der Gesellschaft geben, oder sollen sie – etwas bescheidener gesehen – darstellen, in welche Richtung die Regierung zu gehen gedenkt? Ich denke, dass die zweite Möglichkeit das ist, was Sie von uns erwarten. Das heisst allerdings nicht, dass sich die Regierung nicht auch über die gesellschaftlichen Veränderungen Gedanken machen muss und Gedanken macht.
Herr Hess Peter hat kritisiert, dass die Regierungsrichtlinien sehr spät gekommen seien. Das ist sachlich richtig. Man muss aber einbeziehen, dass die Geschichte nicht stillsteht, während Regierungsrichtlinien gemacht werden. Wenn Sie das einleitende Kapitel «Planung unter schwierigen Bedingungen» lesen, ist es gut zu bedenken, wann diese Regierungsrichtlinien entstanden sind. In Angriff genommen worden sind sie nämlich zu einer Zeit, als die Mauer in Berlin und in der DDR noch vorhanden war und als EWR-Verhandlungen geführt wurden, und zwar mit ihren Höhen, Tiefen sowie mit vielen Wechseln. Gleichzeitig hat der Bundesrat eine Finanzordnung vorgelegt, die dann abgelehnt worden ist, worauf er sofort wieder neue Ueberlegungen anstellen musste. Letztlich, aber nicht minder bedeutungsvoll, spielte die Entwicklung der Bundesfinanzen hinein. Dass sie negativ verlaufen würde, war lange vorher bekannt, niemand aber hätte vorauszusagen gewagt, dass der Wechsel derart abrupt eintreten würde.
Wenn die Regierung plötzlich vor der Situation steht, dass sie nur noch Defizite hat, stellt sich für sie die Frage nach den Prioritäten. Sie hätte es sich einfach machen und sagen können, erste Priorität habe die Sanierung des Haushaltes. Wir haben aber die Sanierung an den Schluss genommen, und zwar aus dem einfachen Grund, weil wir nicht lediglich Buchhalter sein wollten.
Wie sagte doch Herr Dreher: Man soll auch unternehmerisch denken und nicht nur buchhalterisch! Zu einem Unternehmer gehört aber auch, dass er etwas von Buchhaltung versteht, sonst ist er nicht allzu lange Unternehmer – es sei denn, dass er irgendwoher zusätzlich Mittel auf irgendeine Art und Weise erhält; andernfalls hat er keine Chance.
Wir waren uns bewusst, dass es notwendig ist, Prioritäten zu setzen. Es wurde kritisiert, dass wir 66 Ziele gesetzt haben. Ursprünglich aber waren über 150 Ziele anvisiert. Was Sie sehen, ist eine Zusammenfassung. Wir haben die Sache stark zusammengedrückt. Heute habe ich nun ab und zu den leisen Vorwurf gehört, wir hätten zu wenig Prioritäten gesetzt. Jedoch habe ich trotz gutem Zuhören wenig Vorschläge für eine exakte Prioritätensetzung entgegennehmen können.
Gut, Herr Dreher hätte lieber eine ganz andere Regierung, das kann ich ihm nachfühlen. Mich stört es nicht einmal, dass ich nicht zu denen zähle, die er gewählt hätte. Umgekehrt würde es mich vielleicht mehr stören. Sicher ist es nicht richtig, wenn er sagt, wir müssten auch verschiedene – er ist zwar gar nicht mehr da – sozialistische Ueberreste der Politik beseitigen. Jedenfalls kann ich mich nicht erinnern – ich bin immerhin schon auf der Welt gewesen, als 1941 der erste sozialdemokratische Bundesrat gewählt worden ist –, dass die Sozialdemokraten jemals eine Mehrheit gehabt hätten, und zwar weder im Parlament noch in der Regierung.
Schliesslich hat auch Frau Mauch den roten Faden etwas vermisst. Deshalb bin ich sehr froh, dass mindestens Herr Couchepin erklärt hat, er könne dem roten Faden der Regierung folgen. Das heisst, dass es – wenn man exakt schaut – in diesen Regierungsrichtlinien doch so etwas wie einen roten Faden gibt.
Es kann nicht nur eine Priorität geben; erledigt werden müssen gleichzeitig verschiedene Dinge. So gesehen ist es selbstverständlich, dass allein die schlechte Haushaltlage nicht

Al. 5
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 6
Lors de chaque transfert de protefeuille, le preneur d'assurance a le droit de résilier le contrat d'assurance dans un délai de trois mois dès le transfert. L'institution d'assurance cessionnaire est tenue d'informer individuellement du transfert les preneurs d'assurance des contrats qu'elle reprend.

Abs. 5 - Al. 5
Angenommen - Adopté

Abs. 6 - Al. 6

Jagmetti, Berichterstatter: Hier weichen wir vom Nationalrat ab. Ich muss Ihnen kurz erläutern weshalb: Der Bundesrat beantragt, dass im internationalen wie im nationalen Bereich ein Kündigungsrecht zugunsten des Versicherungsnehmers eingeführt wird, wenn ein Versicherungsbestand von einer anderen Versicherungsgesellschaft übernommen wird. Denken Sie an das, was sich in der Schweiz vor nicht allzulanger Zeit abgespielt hat, als der Versicherungsbestand der "Schweiz" durch die Elvia übernommen worden ist!
Hier schlägt uns der Bundesrat vor, den Versicherungsnehmern die Möglichkeit zu geben, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das versteht sich deshalb, weil im heutigen schweizerischen Recht für beide Gesellschaften die gleiche Versicherungsaufsicht gilt, währenddem die Probleme für den Versicherten etwas anders sind, wenn der Versicherungsbestand international übernommen wird. Der Nationalrat hat verlangt, dass die Versicherten zu informieren sind und dass ausdrücklich auf die Kündigungsmöglichkeit hinzuweisen ist.
Wir haben uns der Idee der Kündigungsmöglichkeit und der Informationspflicht angeschlossen, möchten die Versicherungsgesellschaften aber nicht ausdrücklich verpflichten, den Versicherungsnehmer gleichsam einzuladen, die Versicherung zu kündigen. Warum nicht? Der Versicherungsnehmer soll das Recht haben zu wissen, und das wird ihm auch mitgeteilt, dass er nun bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert ist. Wenn er aber zur Kündigung gleichsam aufgefordert wird, dann geht ein Grossbetrieb los. Sie kennen die Situation auf dem schweizerischen Versicherungsmarkt, es ist im wesentlichen ein Verdrängungswettbewerb. Bei einem Uebergang des Versicherungsbestandes würden die Versicherungsnehmer von einer beliebigen Anzahl von Versicherungsagenten aufgesucht, die sie dringend auffordern würden, jetzt zu ihnen hinüberzuwechseln. Ich bezweifle, dass wir dem Versicherungsnehmer auf diesem Weg einen guten Dienst erweisen würden.
Die Kommission ist der Meinung gewesen: Kündigung ja, Information ja; aber auf dieses gleichsame Einladen zur Kündigung möchten wir verzichten. Deshalb dieser Antrag der Kommission in kürzerer Fassung gegenüber dem Nationalrat.

Bundesrat Koller: Ich frage mich jetzt doch, ob Sie, Herr Kommissionspräsident, nicht etwas in die Formulierung des Nationalrates hineininterpretieren, was gar nicht drin steht.

gramme de législature du Conseil fédéral et que nous vous encourageons à soutenir les propositions que nous avons formulées, j'aimerais vous présenter un programme que les femmes du Parlement ont élaboré une année après un fameux 14 juin – il y a précisément une année – et qu'elles ont intitulé «Programme de minorité pour la majorité oubliée». Or, puisque nous parlions de concret et de vision d'avenir, j'aimerais vous lire une des propositions: «Notre gouvernement fédéral est constitué de 14 femmes. Elles exercent leur mandat de conseillères fédérales à temps partiel, partageant leurs responsabilités à la tête d'un département avec une autre conseillère fédérale. Ce mode de travail permet de concilier leurs fonctions politiques, leurs intérêts personnels et leur vie affective et familiale. Elles ont le temps d'être à l'écoute des problèmes des gens, de leurs aspirations, elles ont le temps de réfléchir et de se ressourcer. Elles ne sont pas sujettes à l'infarctus». Suit l'élaboration d'un programme dont je n'ai pas le temps de vous faire part, mais vous voyez qu'il y a là un fil conducteur, il y a un brin d'utopie – c'est vrai – il y a aussi beaucoup d'humour!

Ruf: Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi hat vom bundesrätlichen Bericht mit grosser Enttäuschung Kenntnis genommen, und zwar vor allem hinsichtlich der Grundtendenz, aber auch bezüglich zahlreicher konkreter Massnahmen, die für die kommenden Jahre geplant sind. Ich gehe im folgenden primär auf diesen grundsätzlichen Aspekt ein. Zu verschiedenen Detailfragen werden wir bei den betreffenden Kapiteln Stellung nehmen.
Unsere Fraktion kritisiert scharf die generelle und einseitige Ausrichtung des Berichts und fast aller vom Bundesrat geplanten Massnahmen auf einen EG-Beitritt der Schweiz. Bei unzähligen Einzelmassnahmen erklärt der Bundesrat, man müsse «Europakompatibilität» erreichen oder gar die EG-Regeln bereits vollständig einführen. Der Bundesrat tut damit so, als ob ein EWR- oder gar ein EG-Beitritt bereits beschlossene Sache wäre. Dies, obwohl die Entscheide dafür beim Souverän liegen und obwohl die Skepsis im Schweizervolk gegenüber der bundesrätlichen Europapolitik, die letztlich in verfassungswidriger Weise ein Ende der Unabhängigkeit unseres Landes bedeuten würde, äusserst gross ist.
Die SD/Lega-Fraktion lehnt diese Politik der Ueberrumpelung des Volkes durch den Bundesrat und des Versuchs, vollendete Tatsachen zu schaffen, entschieden ab. In diesem Bericht manifestiert sich mit aller Deutlichkeit einmal mehr die erschreckende Bücklingshaltung einer schwachen Regierung vor einer ausländischen Macht, der EG. Anstatt unter Wahrung guter Beziehungen mit dem Ausland selbstbewusst die Unabhängigkeit und Neutralität unseres Landes bewahren zu wollen, wie dies die Bundesverfassung der Regierung ausdrücklich gebietet, ist Europahörigkeit Trumpf, das heisst eine Opferung unserer tragenden Staatswerte zugunsten des undemokratischen, zentralistischen EG-Grosseuropas.
Letztes Jahr haben wir das 700-Jahr-Jubiläum der Eidgenossenschaft feiern dürfen. Die Gründung und das Bestehen unseres Landes über Jahrhunderte hinweg waren nur möglich dank des Freiheits- und Unabhängigkeitswillens der Gründer und der unzähligen nachfolgenden Generationen. Wären die alten Eidgenossen gegenüber den Habsburgern derart unterwürfig gewesen, wie es unser Bundesrat heute gegenüber der EG ist, so hätte es eine Eidgenossenschaft nie gegeben. Diese Feststellung muss man heute im Zusammenhang mit der bundesrätlichen Politik leider machen.
Angesichts der Grundhaltung des Bundesrates muss dessen gleichzeitiges Klagen über die hohe Stimmabstinenz fast wie ein Hohn erscheinen. Eine der Hauptursachen für Stimmabstinenz und Staatsverdrossenheit liegt doch unbestreitbar im immer grösseren Graben zwischen Regierung und Volk. Für diese staatspolitisch höchst bedenkliche Verbreiterung des Grabens ist aber gerade der Bundesrat selbst mit seiner bürgerfremden Politik in verschiedenen Bereichen der Hauptverantwortliche. Ich erwähne als Beispiele nur die chronische Asylmisere und das immer schlimmere Drogenschlamassel nebst der erwähnten Europapolitik.
Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi ist überzeugt, dass Volk und Stände der europahörigen Politik des Bundesrates eine kräftige Abfuhr erteilen werden.
Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zum Stellenwert dieses Berichts und zur Art seiner Behandlung im Parlament und in der vorberatenden Kommission: Der Bericht ist kein verbindliches Papier, sondern er enthält bundesrätliche Absichtserklärungen. Seine Beratung droht – schon von dort her betrachtet – zum vornherein zu einem allgemeinen Palaver zu verkommen, wie es jetzt schon begonnen hat und wie wir es uns noch während Stunden werden anhören dürfen.
Nun gibt das Geschäftsverkehrsgesetz jedoch dem Parlament durch das Instrument der Richtlinienmotion die Möglichkeit, auf die Kursrichtung der bundesrätlichen Politik Einfluss zu nehmen. Die Fraktionen sind zudem nach dem Geschäftsreglement des Nationalrates gehalten, den Bericht zuhanden der vorberatenden Kommission vorzubehandeln. Dies hat unsere Fraktion sehr intensiv getan, was leider nicht für alle Fraktionen gilt. Von der Fraktion einer Bundesratspartei zum Beispiel ging überhaupt keine Stellungnahme ein.
Das Resultat unserer mehrstündigen Fraktionsberatungen waren 26 Richtlinienmotionen zu den verschiedensten Themen, die wir der Kommission unterbreiteten. Abgesehen von denjenigen Themen, die heute von unserer Seite her noch in Motionsform zur Diskussion gestellt werden, betrafen die Vorstösse etwa folgende Stichworte: Neutralitätspolitik, Entwicklungszusammenarbeit, Europäische Sozialcharta, Zivilschutz, Förderung des Wohneigentums, umweltfreundlichere Abfallverwertungssysteme, Kranken- und Unfallversicherung, politische Rechte, Luxussteuer usw.
Was geschah jedoch in der Kommission? Dass alle unsere Vorstösse mit überwältigenden Mehrheiten abgelehnt wurden, überraschte nicht unbedingt. Dass dies jedoch ohne jegliche seriöse Diskussion geschah, meist sogar ohne jede Wortmeldung überhaupt, ist schlichtweg eine Geringschätzung seriöser Parlamentsarbeit. Dass ich als Vertreter unserer Fraktion zudem von seiten von Vertretern von Bundesratsparteien mehrfach gerüffelt wurde, weil wir es gewagt hatten, eine grössere Zahl von Anträgen zu stellen, entspricht einer ausgewachsenen Schweinerei. Die Verantwortung für die schluderige Behandlung unserer Motionen – dies sei fairerweise gesagt – liegt nicht bei der Verhandlungsführung durch den Kommissionspräsidenten.
Eine kleine Fraktion hat nur auf parlamentarischem Wege die Möglichkeit, auf die politische Entwicklung Einfluss zu nehmen. Sie verfügt im Gegensatz zu den Regierungsfraktionen über keinen direkten Zugang zu Bundesrat und Verwaltung, um ihre Anliegen geltend zu machen. Nimmt sie aber, wie wir, nichts anderes als ihre gesetzlichen Rechte wahr, so wird sie just von den Vertretern der Bundesratsparteien in sehr arroganter Art zurechtgewiesen. Die Bundesratsparteien hätten es wohl am liebsten – das ist der Eindruck, den ich in der Kommission gewonnen habe –, dass die Debatte über die Legislaturplanung zu einer reinen Kopfnickerübung verkommen würde. Ein solches Vorgehen wäre dann wirklich vollends eine Farce, auf die man gut verzichten könnte.
Wir protestieren an dieser Stelle in aller Schärfe gegen die in der Kommission praktizierte Machtpolitik der Regierungsparteien und gegen die demonstrierte Missachtung parlamentarischer Mitwirkungsrechte.
Da wir aber Ihre Geduld nicht übermässig strapazieren wollten, haben wir 19 unserer 26 Richtlinienmotionen vorerst zurückgezogen. Sie sollen grösstenteils in anderer Form als Vorstösse eingereicht werden. Ich möchte Sie bitten, den Fehler Ihrer Kommission im Plenum nicht zu wiederholen, sondern den übrigen sieben Richtlinienmotionen, die bei den einzelnen Kapiteln zur Behandlung kommen, ein Minimum an Aufmerksamkeit zu schenken und deren Inhalte mindestens seriös zu prüfen, bevor Sie sie einfach tel quel ablehnen, wie das in der Kommission leider der Fall war.

On. **Cotti:** Mi permetto qualche osservazione accanto forse all'oggetto in discussione quest'oggi, o meglio amonte di questo oggetto.
Il rapporto sul programma di legislatura nella presentazione attuale – mi sembra di poter affermare – non risponde ormai

Wenn ich die Texte miteinander vergleiche, dann verlangt auch der Nationalrat genau gleich wie Sie nur die individuelle Information des Versicherungsnehmers über die erfolgte Bestandesübertragung, aber in keiner Weise über die Kündigungsmöglichkeit. Den Unterschied zwischen den beiden Versionen sehe ich nur darin, dass die Modalitäten der Kündigung im Vorschlag des Nationalrats genauer geregelt sind, nämlich je nachdem, ob diese Informationspflicht tatsächlich erfüllt worden ist oder nicht.
Dass nach der Fassung des Nationalrates die individuellen Versicherungsnehmer auf die Kündigungsmöglichkeit aufmerksam gemacht werden müssten, das sehe ich aus dem Text nicht. Ich frage mich daher, ob Sie nicht dem Nationalrat zustimmen könnten, denn in bezug auf die Rechtsfolgen der Bestandesübertragung, die Kündigungsmöglichkeit und die individuelle Informationspflicht haben Sie vollständige Uebereinstimmung der Texte. Sie würden hier unnötig eine Differenz schaffen. Wir stehen ja unter Zeitdruck!

Jagmetti, Berichterstatter: Die Kommission hat es nicht über den Daumen gepeilt, sondern hat sich mit dieser Frage auseinandergesetzt und ist der Meinung gewesen, in ein Gesetz gehöre eine knappe, konzise Fassung über die Kündigungsmöglichkeit und die Information. Sie empfiehlt Ihnen daher, dieser kurzen Fassung zuzustimmen.

Präsidentin: Herr Bundesrat, gehe ich richtig in der Annahme, dass Sie zugunsten der Fassung des Nationalrates auf Ihren ursprünglichen Antrag verzichten?

Bundesrat **Koller**: Ja.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

Art. 42 Abs. 1 Bst. a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 42 al. 1 let. a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 48 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 48 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Das ergibt sich schon aus Artikel 3 Bundesverfassung. Aber wir stimmen zu.

Angenommen - Adopté

desrat uns nachweist, dass er die Luftbelastung durch den weltweiten Vulkanismus endgültig abgestellt hat – z. B. mit einem Betondeckel auf dem Pinatubo –, würden wir uns immerhin anhören, was er über eine CO_2-Steuer zu sagen hat. Das Schicksal dieser Steuer können wir allerdings schon heute voraussagen: Sie wird versenkt werden wie die «Titanic» nach dem Zusammenstoss mit dem Eisberg.
Interessant wird es im Anhang, ab Seite 171. Da wird eine Fülle staatlicher Aktivitäten aufgezählt, die zum Teil völlig unnötig sind, zum Teil auch von Volk oder Parlament bereits mehrfach abgelehnt wurden. Ich zähle einige Beispiele auf, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Da ist die Ratifizierung der europäischen Sozialcharta; diese haben wir 1987 abgelehnt. Da ist ein Anschlussprogramm zu den bodenrechtlichen Sofortmassnahmen; das ist wohl als Beitrag zur Deregulierung gedacht. Da sind die CO_2-Abgabe, ein Energiegesetz, die Verlängerung und Neugestaltung der Strassenbenützungsabgaben, die Ausführungsgesetzgebung im Kulturförderungsbereich – die ist ja wirklich dringend notwendig! – und dann noch die Totalrevision der Bundesverfassung, eine Sandkastenübung, die wahrscheinlich alle Legislaturperioden weitergeschrieben wird.
Da ist noch vieles mehr, von dem wir aufgrund harmlos anmutender Titel derzeit noch gar nicht wissen können, wie subtil Bundesrat und Verwaltung die Steuerbelastung des Bürgers durch masslosen Staatsausbau erhöhen wollen.
Liest man neben dieser Auswahl noch das Kleingedruckte, also die «weiteren Vorlagen 1991–1995» ab Seite 177, stossen wir auf einen derart breiten Katalog staatlicher Leistungs- und Legiferierungsbereitschaft, dass sich Parlament und Volk in erster Linie durch Ablehnung profilieren müssen, wenn der Wählerauftrag «weniger Staat» auch nur einigermassen erfüllt werden soll.
Gesamthaft stellen wir fest: Die Prioritäten sind falsch gesetzt. Dort, wo wirklich Probleme brennen – im Asylbereich, in der Drogenpolitik, im riesigen Rückstand des Nationalstrassenausbaus –, fehlen Zielsetzungen. Dafür ist die Kreativität in jenen Bereichen, die Einschränkungen, Verbote und neue Steuern bringen sollen, besonders ausgeprägt. Das entspricht nun allerdings dem, was wir von einer Regierung erwarten, die wir mehrheitlich nicht gewählt haben und deren Ziele wir folglich grösstenteils ablehnen.
Klare Verhältnisse erheischen jedoch, dass wir kurz einige Ziele auflisten, die wir – in Uebereinstimmung mit unserem Parteiprogramm 1991–1995 – in dieser Legislatur unbeirrbar verfolgen werden:
1. Wir lehnen grundsätzlich alle Vorlagen ab, welche wir als ordnungspolitisch falsch beurteilen.
2. Wir lehnen im Prinzip alle Vorlagen ab, die auf eine Mehrbelastung des Steuerzahlers hinauslaufen, sei es, dass sie direkte Kostenfolgen haben, sei es, dass mehr Personal eingestellt werden muss.
3. Wir wollen die direkte Bundessteuer abschaffen und durch eine Mehrwertsteuer auf Waren und Dienstleistungen ersetzen. Die APS unterstützt einstimmig die derzeit laufende Initiative des Gewerbeverbandes und trägt sie durch einzelne ihrer Exponenten mit. Die Sanierung der Bundesfinanzen hat durch Kostensenkungen zu erfolgen.
4. Wir wollen das Nationalstrassennetz fertigstellen und weiter ausbauen, insbesondere die N 1 und die zweite Tunnelröhre am Gotthard. Wer behauptet, man könne aus Umweltgründen das Nationalstrassennetz nicht mehr erweitern, ist nicht von dieser Welt.
5. Wir wollen das Asylantenunwesen politisch gelöst sehen, indem die Schweiz endlich einen völligen Aufnahmestopp verfügt. Italien hat das hinsichtlich der Albaner praktiziert; also geht es in der Schweiz auch. Wir werden das Schweizervolk weiterhin entsprechend informieren.
6. Wir wollen eine eidgenössische Drogenpolizei, welche mit Sondervollmachten – ähnlich einem FBI – gegen Dealer und Konsumenten vorgehen kann.
7. Wir wollen den faulen Zauberfilz in dieser Legislatur beerdigen. Die Sozialisten bilden zusammen mit den Grünen, dem LdU, der EVP und der Links-CVP die Opposition. Sie gehören folglich nicht in die Regierung eines mehrheitlich bürgerlichen Landes. Das Volk darf nicht länger durch Verwässerung der bürgerlichen Standpunkte aufgrund dieser unsäglichen Zauberkoalition um seine Wahlerwartungen betrogen werden.
Die APS-Fraktion lehnt aus allen diesen Gründen den vorliegenden Legislaturplanungsbericht ab.

Mme **Jeanprêtre:** Le rapport du Conseil fédéral est un pensum obligatoire qui est, en règle générale, davantage sujet à la critique qu'aux louanges. Il faut toutefois savoir gré au Conseil fédéral d'avoir, sous le titre «Ouverture et réformes», mis un accent particulier sur la politique étrangère et l'Europe. N'oublions pas non plus qu'une fois retombées les grandes envolées des partis gouvernementaux à l'automne dernier, qui parlaient soit d'alternance ou de programme de gouvernement, le Conseil fédéral s'est retrouvé assez seul pour rédiger son document. Ce dernier, en préambule, ne manque pas de rappeler qu'il s'agit d'un simple instrument modulable, à valeur indicative. On fait dans le flou et on l'assume. De ce fait, c'est une critique sur la forme que j'aimerais apporter.
N'était-t-il pas possible de tirer un bilan des conclusions du rapport de la précédente législature, qui avait la croissance qualitative pour fil conducteur, avec une approche chiffrée quantifiable? Pour constituer un instrument de planification efficace, le programme de législature devrait fournir une analyse de la situation suisse actuelle, sur la base de laquelle il développerait des projets politiques pour les quatre prochaines années, quantifiant ce qui doit être atteint durant cette législature et comment. Le Conseil fédéral nous décrit de façon lucide la mouvance de la situation dans laquelle nous évoluons et la nécessité d'une réflexion sur la nature et l'ampleur de l'intervention de l'Etat. A cette mouvance s'ajoutent des difficultés financières et – il faut le reconnaître – le manque de consensus politique pour savoir quelles sont les affaires à traiter en priorité. Le Conseil fédéral devrait cependant savoir que, dans notre pays, on supporte assez mal le flou et qu'à un multipack de propositions lancées en pâture, on aurait préféré deux ou trois priorités bien ciblées dans le temps et quant aux objets.
Il nous manque également ce souffle politico-philosophique qui poserait la question de savoir quelle société nous voulons en cette fin de siècle très bousculée. En Suisse, par exemple, va-t-on s'accommoder d'un taux de chômage en constante progression et s'acheminer vers une société dualiste que l'on voit se profiler sous la menace de la fameuse dérégulation à la mode? Le Conseil fédéral souhaiterait que les citoyens consentent à quelques sacrifices en des temps difficiles. Nous serions prêts à entrer en matière au nom des consommateurs, des salariés, des retraités de ce pays, si ceux-ci devaient participer d'une quelconque façon à l'effort de redressement ou d'assainissement de l'économie, tout en demandant, en contrepartie, une information claire et objective. C'est en quelque sorte l'effort social contre le droit à l'information. C'est savoir si l'on veut privilégier le monde du capital ou celui du travail. C'est connaître ce que l'on a fait pour encourager l'économie, pouvoirs publics et univers bancaire, quelles techniques on entend développer dans le domaine de l'énergie notamment, quels moyens l'on veut sérieusement se donner dans l'intérêt du pays tout entier et non de façon sectorielle, à courte vue. Comment, en effet, demander aux citoyens des sacrifices, lorsqu'on apprend en même temps que les grandes banques enregistrent des résultats records en 1991, malgré la constitution d'énormes provisions? Ainsi donc, d'un côté on engrangerait des bénéfices alors qu'on dégraisserait de l'autre. Où se situe la responsabilité sociale du monde bancaire dans une période où l'on souhaite que l'Etat se fasse plus discret?
Autre question fondamentale et de la même essence politico-philosophique: va-t-on toujours faire de la mobilité une fin en soi quasi inéluctable? En rapport précisément avec la croissance qualitative, il faut se référer à ce problème de la mobilité. On ne l'évoque pas dans le document et la mobilité est acceptée comme une fin inéluctable, qui n'entraîne aucune approche critique. Ainsi, nous budgétisons des milliards pour l'accroissement de la mobilité qui, vraisemblablement, ne sont pas en rapport avec le profit global et social que l'on pouvait pourtant attendre en retirer.
Avant de conclure en disant que nous prenons acte du pro-

Art. 50 Ziff. 1 vierter Teil (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 50 ch. 1 quatrième partie (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Wir erlassen, das ergibt sich aus der Fahne, keine neuen Strafbestimmungen, sondern wir passen bestehende Strafbestimmungen an.

Angenommen - Adopté

Art. 53 Titel, Abs. 3 (neu); 53a (neu), Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 53 titre, al. 3 (nouveau); 53a (nouveau), ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	24 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Nationalrat - Au Conseil national

Dreher: Ich habe Ihnen das Statement der Auto-Partei-Fraktion zum Bericht über die Legislaturplanung 1991–1995 vorzutragen. Entgegen meiner sonstigen Gewohnheit lese ich Ihnen ein vorbereitetes und verabschiedetes Manuskript vor.
Der umfangreiche Bericht zur Legislaturplanung 1991–1995 ist das typische Produkt eines nach Ausbau und weiterer Aufblähung strebenden Verwaltungsmolochs. Er zeigt die Denkweise der politischen Kaste, eine Denkweise, die im Volk ganz und gar nicht verbreitet ist. Es überrascht denn auch keineswegs, dass für die noch verbleibenden gut drei Jahre dieser Legislaturperiode insgesamt 66 Ziele angegeben werden. Viele dieser Ziele sind reine Augenwischerei und nutzlose Deklarationen. Mit anderen Worten: Es soll auch von 1991 bis 1995 in bekannter Manier weitergewurstelt werden. Der Katalog der aus der Sicht der Verwaltung wünschbaren Staatsaktivitäten beweist mit hinreichender Deutlichkeit, dass ein Umdenken bei Bundesrat und Verwaltung überhaupt nicht stattgefunden hat.
Ich greife einige Themen heraus, wobei ich mich nur jetzt dazu äussere. Wir werden nachher das Wort nicht mehr ergreifen.
Wie ernst die Verwaltung die Umsetzung des derzeit üblichen Schlagwortes der Deregulierung nimmt, steht kleingedruckt am Schluss von Ziffer 6, ordnungspolitische Fragen, auf Seite 27, wo es heisst: «Die Deregulierungsbestrebungen sollen indessen auf wirtschaftspolitische Bereiche beschränkt bleiben und sorgfältig gegenüber sozialen und ökologischen Begleiterscheinungen abgewogen werden. Auch unter geänderten Rahmenbedingungen kann es nicht darum gehen, die Institutionen des sozialen Ausgleichs, umwelt- und siedlungspolitische Errungenschaften oder über eine Finanzpolitik der leeren Kassen die staatliche Leistungsfähigkeit schlechthin zu gefährden.»
Mit anderen Worten, Bundesrat und Verwaltung wollen weiterfahren wie bisher; sie wollen keine Abstriche am aufgeblähten Staat, keinen Umbau der Bundesfinanzen und vor allem keinen Nettopersonalabbau. Die kleinen Königreiche sollen erhalten und ausgebaut werden. Der Zynismus, mit dem im zitierten Satzgefüge dem Parlament seine Nullität zu verstehen gegeben wird, ist bewunderungswürdig.
Markante Widersprüche finden wir auch in der Auffassung des Bundesrates betreffend Bundesfinanzen. Einerseits empfindet der Bundesrat eine Neuauflage der Mehrwertsteuer als inopportun, andererseits hat er bereits ein EG-Beitrittsgesuch gestellt, was automatisch eine Mehrwertsteuer von 15 Prozent zur Folge hätte. Will er die EG-Vorlage vor dem Volk nun wirklich noch zusätzlich mit einer Mehrwertsteuervorlage belasten? Diese Frage lassen wir offen. Soviel staatspolitische Weisheit können wir nicht verkraften.
Bei dieser Sachlage wird aber auch klar, dass die direkte Bundessteuer entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht nur reduziert, sondern abgeschafft werden muss. Die Schweiz würde mit der Entfernung dieses quer in der Steuerlandschaft liegenden Brockens zu einem der steuerlich attraktivsten Standorte Europas für Firmen und Private, bestehend aus 26 Liechtensteins. Das aber verlangt auch in Steuerfragen eine unternehmerische und nicht eine buchhalterische Denkweise. Davon steht allerdings nichts in diesem Bericht. Aber wundert uns das?
In der Asylpolitik ist nicht der geringste Ansatz einer Wende auszumachen. Bundesrat Koller sah auf eine Frage von mir in der Frühjahrssession zwecks Einführung von Notrecht gegen die nach wie vor manifeste illegale Einwanderungswelle weiterhin keinen Handlungsbedarf und behauptete erst noch, das Schweizervolk unterstütze seine Ermunterungspolitik für illegale Einwanderer.
Eine «Beobachter»-Umfrage hat einige Tage später allerdings ergeben, dass 59 Prozent der Bevölkerung die Asylpolitik des Bundesrates ablehnen und nur gerade 21 Prozent noch dahinterstehen. Auch von 1991 bis 1995 soll der bekannte Asylschlamassel fortgeschrieben werden. Die Kosten betragen bei leerer Bundeskasse rund 1000 Millionen Franken im Jahr. «Mir hei's und vermöi's.»
Gleichzeitig liest man, dass die armen Verfolgten im Verfolgerland Ferien machen. Aber der Bundesrat sieht auch in dieser Legislaturplanung keinen Anlass, mit einem politischen Entscheid diesen Missbrauch abzustellen, obwohl er weiss, dass 97 Prozent aller Gesuche unbegründet sind.
Naiv glaubt man, mit dem Einstellen von immer mehr Befragerinnen und Befragern, Juristinnen und Juristen das Problem auf der juristischen Ebene lösen zu können und feiert einen Asylantenrückgang Anfang 1992 als Erfolg eigener Massnahmen, obwohl er in erster Linie durch Sperrung der Reiserouten in Jugoslawien bewirkt wurde.
Was hier betrieben wird, ist Politik gegen das Volk. Der Steuerzahler wird von seiner Regierung, von der Parlamentsmehrheit, welche diese Politik billigt, in übler Weise hintergangen. Diese Politik soll auch in den nächsten Jahren fortgesetzt werden, allen Protesten zum Trotz.
Die Sanierung der Bundesfinanzen soll, wen wundert's, in erster Linie über neue Einnahmequellen erfolgen. In der Wirtschaft würde diese vulgärste Form der Sanierung bedeuten, dass bei einem maroden Grossunternehmen nicht die Kosten gesenkt und die Produktepalette gestrafft, sondern das Aktienkapital abgeschrieben würde.
Wir verlangen vom Bundesrat, der die einzige dafür zuständige Instanz ist, dass er uns ein Kostensenkungsprogramm vorlegt, welches insbesondere jene Ausgabenbereiche zu umfassen hat, die als Folge des Zeitgeistes und der Führungsschwäche des Bundesrates überdurchschnittlich gewachsen sind, ohne einen messbaren Nutzen für Volk und Staat zu bringen. Wir denken an Kostensenkungen im Asylantenunwesen, in der Aufblähung des öffentlichen Verkehrs abseits der Nachfrage oder in dem zum Selbstzweck verkommenen Umweltschutz, der heute als Generalklausel für die Systemveränderung dient.
Wenn der Bundesrat sich ausserstande sieht, eine Sanierung der Bundesfinanzen durch Kostensenkungen vorzuschlagen, müssen wir die Regierung auswechseln. Abgelehnt wird jedenfalls eine Opfersymmetrie, bei der Kostensenkungen – über alle gleich verteilt – weitergegeben würden. Wenn nämlich ein Familienbudget aus den Fugen geraten ist, weil die Hausfrau sich teure Luxuskleider und Parfums kauft, muss bei der Sanierung nicht gleichzeitig auch bei der Milch für die Kinder gespart werden.
Wir wollen auch keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass wir die geplante Erhöhung des Benzingrundzolls um 25 Rappen bekämpfen werden. Zwar ist es richtig, dass dieser Ansatz seit 1936 unverändert geblieben ist. Aber die quantitative Seite der Medaille darf hier nicht ausser acht gelassen werden. Die Zahl der Motorfahrzeuge ist seither von rund 91 000 auf über 3 Millionen gestiegen. Der Bund kassierte 1936 aus dem Strassenverkehr rund 25 Millionen Franken, 1991 dagegen 4832,5 Millionen. Das ist die Wirklichkeit. An Bund, Kantone und Gemeinden entrichteten die motorisierten Konsumenten der Schweiz – ebenfalls 1991 – total 6317,6 Millionen Franken. Das sollte doch wohl reichen!
Die Schweiz hat zwar auch Folgen sozialistischer Politik wegzuräumen, aber immerhin nicht die Folgen eines so totalen Zusammenbruchs zu finanzieren wie Deutschland. Folglich gibt es keine Rechtfertigung für eine Anpassung der Benzinpreise an das Ausland. Ein Märchen ist die Behauptung, diese Grundzollerhöhung sei nötig, um die Fertigstellung des Autobahnnetzes zu finanzieren. Dazu würde allenfalls eine Erhöhung des zweckgebundenen Zollzuschlags dienen.
Auch eine CO_2-Steuer wird von uns bekämpft werden. Es handelt sich auch hier um das opportunistische Aufnehmen der Behauptung einer angeblichen Klimakatastrophe durch globale Erwärmung. Tatsache ist, dass in den Wintern der letzten Jahre weltweit Kälterekorde zu verzeichnen waren. Die CO_2-Steuer ist nichts weiter als ein Vorwand, um den Konsumenten zusätzliches Geld abzuknöpfen und die Verwaltung aufzublähen.
Vom sogenannten Waldsterben, das Bundesrat und Parlament noch vor wenigen Jahren als Mittel diente, um die Bevölkerung mit Katastrophenszenarien zu verhetzen und zu verunsichern, wissen wir, wie schamlos Schwankungen in der Natur von der politischen Kaste missbraucht werden, wenn es darum geht, Subventionsströme umzuleiten oder neu fliessen zu lassen.
Immerhin wollen wir uns dialogfähg zeigen: Wenn der Bun-

92.057-14

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Versicherungsaufsichtsgesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi sur la surveillance des assurances.
Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 1482 hiervor - Voir page 1482 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 29. September 1992
Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1992

Art. 39
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Stucky, Berichterstatter: Es handelt sich in Artikel 39 um eine kleine Differenz. Ausgangspunkt ist die Frage, was zu geschehen hat, wenn eine Versicherungsgesellschaft den Bestand einer anderen Versicherungsgesellschaft bei den Lebensversicherungen übernimmt.
Der Nationalrat hat in seinem ersten Beschluss festgestellt, dass die Versicherungsnehmer individuell informiert werden müssen und eine Kündigungsfrist haben.
Der Ständerat hat hier weniger detailliert legiferiert: Es muss zwar informiert werden, aber die Einzelheiten über die Kündigung hat er gestrichen. Nun hat sich ergeben, dass zwar noch keine Praxis besteht, dass aber das Aufsichtsamt eingreifen wird und muss, wenn eine Versicherung dieser Pflicht nicht nachkommt. Mit anderen Worten: Erstens besteht ohnehin eine Pflicht für das Amt zum Eingreifen, und zweitens wird sich eine Praxis entwickeln.
Deshalb hat sich die nationalrätliche Kommission der kürzeren Fassung des Ständerates angeschlossen. Konsequenzen gibt es keine, denn praktisch verzichtet man auf ein Festschreiben der Straffolgen im Gesetz, die sich ohnehin später in der Praxis entwickeln werden.
Ich kann Ihnen deshalb Zustimmung zur ständerätlichen Fassung und damit zum Streichen einer Differenz beantragen.

M. Theubet, rapporteur: Une divergence est à signaler dans la loi sur la surveillance des assurances à l'article 39, alinéa 6, où le Conseil des Etats a adopté une formulation simplifiée par rapport à celle que nous avions acceptée. Cette formulation reprend le projet du Conseil fédéral en ce qui concerne le droit pour le preneur d'assurance de résilier son contrat dans un délai de trois mois, dès le transfert du

portefeuille. Cette nouvelle version conserve l'obligation pour l'assurance cessionnaire d'informer individuellement les preneurs d'assurance du transfert des contrats qu'elle a repris. Pour le reste, le législateur s'en remet à la pratique qui évoluera en conséquence. L'Office fédéral des assurances privées surveillera la mise en application de cette nouvelle disposition et décidera des mesures à prendre le cas échéant. On ne fait plus référence à l'ordonnance, sans toutefois exclure d'y recourir si nécessaire.
La commission, par 15 voix sans opposition, vous demande d'accepter cette solution de compromis.

Präsident: Die SP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie mit den Anträgen einverstanden ist.

Angenommen - Adopté

92.057-15

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Kautionen der
ausländischen Versicherungsgesellschaften.
Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur les cautionnements
des sociétés d'assurances étrangères.
Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Nationalrates vom 31. August 1992
Décision du Conseil national du 31 août 1992

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Jagmetti, Berichterstatter: Hier kann ich eine gesamthafte Beratung vorschlagen. Es geht nämlich in diesem Kautionsgesetz nur um eine Frage.
Entscheidend ist, dass die Versicherungsgesellschaften mit Sitz im EWR nicht mehr kautionspflichtig sind, sondern nach den Vorschriften des Sicherstellungsgesetzes behandelt werden. Wir haben heute zwei Lösungen: Schweizerische Gesellschaften unterstehen dem Sicherstellungsgesetz, das kommt jetzt gleich noch, und ausländische Gesellschaften dem Kautionsgesetz. Wir wenden jetzt das, was bisher für schweizerische Gesellschaften galt, auf die EWR-Gesellschaften an, vereinfacht ausgedrückt. Ich bitte Sie also um Zustimmung.

Gesamtberatung - Traitement global du projet

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 23 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national

naires, sans qu'aucun contrôle n'ait lieu. Il serait donc illusoire de prétendre disposer d'un programme politique sans se donner les moyens d'intervenir, ce qui signifie: démocratie aussi dans l'entreprise, démocratie aussi dans le milieu économique.
D'autres contradictions de notre siècle nous interpellent directement, ainsi qu'au travers de l'économie. Comment mettre décemment en place des programmes qui visent à financer nos paysans pour qu'ils produisent moins, alors que dans le monde entier des milliers de personnes souffrent et meurent de la faim? Comment ne pas se poser des questions quand par exemple on développe des cultures de colza dans notre pays pour faire fonctionner des moteurs de voitures, alors que la situation du monde est telle que nous la connaissons? Les questions d'environnement, d'utilisation rationnelle des ressources humaines sont des thèmes centraux, essentiels, qui manquent de perspectives dans le programme.
Je conclurai en abordant le plus rapidement possible le développement de l'Europe. On a beaucoup parlé de l'extérieur. Là également, de nouvelles réalités se font jour. Le refus de Maastricht par les Danois est aussi un signe extrêmement intéressant qui indique l'existence d'une possibilité, au-delà de la construction d'une Europe technocratique, centralisatrice et supranationale, de direction vers une autre Europe qui prend en compte les identités nationales, et qui est davantage une addition de décisions prises démocratiquement plutôt que le transfert vers une supranationalité. A ce propos, nous serions bien inspirés d'être particulièrement attentifs aux quatre axes de cette politique. Je pense à la démocratie directe, à la neutralité, aux problèmes d'un nouveau bloc militaire et de ses relations avec le tiers monde et à la politique de transit liée aux phénomènes écologiques. Voilà une série d'enjeux que notre programme doit prendre en considération et pour lesquels on doit surtout se doter de moyens. Or, ce Parlement se trouve trop souvent démuni de ceux-ci, comme si l'on hésitait à intervenir où les décisions se prennent, c'est-à-dire dans le domaine économique. Ce programme postule donc aussi la prise en compte et l'acquisition de nouveaux droits dans le domaine économique, non seulement pour le Parlement mais aussi pour les citoyens et les travailleurs de ce pays.

Thür: Eigentlich könnten die Grünen sehr zufrieden sein mit dem vorliegenden Bericht zur Legislaturplanung. Als neue Leitidee formuliert der Bundesrat das Motto «Oeffnung nach aussen – Reformen im Innern» und erwähnt unter den vier wichtigen Zielen als erstes das qualitative Wachstum. Er versteht darunter jede nachhaltige Zunahme der in der gesamten Gesellschaft und pro Kopf der Bevölkerung erreichten Lebensqualität, die mit geringerem oder zumindest nicht ansteigendem Einsatz an nicht vermehrbaren oder nicht regenerierbaren Ressourcen sowie abnehmenden oder zumindest nicht zunehmenden Umweltbelastungen einhergeht. Das tönt gut, und wir sind froh darüber, dass dieser bedeutsame Grundsatz in den Regierungsrichtlinien des Bundesrates an derart prominenter Stelle erwähnt wird.
Weniger froh sind wir allerdings darüber, dass dieser Grundsatz, der ja bereits das letzte Regierungsprogramm zierte, ganz offensichtlich im konkreten Regierungsalltag ausserordentlich wenig Durchschlagskraft entfaltet. Oder nennen Sie mir einen Entscheid in den letzten vier Jahren, der diesem Grundsatz auch nur annähernd genügt hätte! Oder erinnern Sie sich an diese Session – Stichwort Luftfahrtgesetz. Inwieweit haben wir in diesem Zusammenhang dafür gesorgt, dass die Lebensqualität für die Bevölkerung mit geringerem oder zumindest nicht ansteigendem Einsatz an nicht vermehrbaren Ressourcen erzielt wird und die Umweltbelastungen nicht zunehmen? Oder nehmen Sie das Stichwort Transitverkehr. Wie können Sie, Herr Bundesrat, der Bevölkerung weismachen, dass eine Verdoppelung des Verkehrs auf der Strasse und eine Verfünffachung oder Versechsfachung des Verkehrs auf der Schiene – das sind die Prognosen für die nächsten fünfzehn Jahre; dafür bauen wir für Milliarden von Franken neue Verkehrsinfrastrukturen – mit nachhaltigem Wachstum vereinbar ist?
Angesichts solcher Beispiele – die Reihe liesse sich beliebig fortsetzen – machen wir uns ernsthaft Sorgen darüber, dass dieses lebenswichtige Prinzip zu einer nichtssagenden Formel verkommt, die wie in einer tibetanischen Gebetsmühle alle vier Jahre brav wiederholt wird, um dann sofort wieder vergessen zu gehen. Mit dieser Befürchtung stehen wir im übrigen nicht alleine. Ich zitiere einen unverdächtigen Zeugen: Ständerat Iten führte in der kleinen Kammer zum gleichen Thema aus, diese Leitidee erscheine nur pro memoria und gerate dann in den Hintergrund, so dass die Gefahr bestehe, sie aus den Augen zu verlieren; andere Themen erhielten mehr Gewicht, sie zögen die politische Aufmerksamkeit auf sich: Dynamisierung des Marktes im neuen Europa, Deregulierung, Grossinvestition in Forschung und Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit, Mobilität und Verkehr usw. gewönnen die Oberhand. Das die Worte von Ständerat Iten. Ich glaube, aus grüner Sicht gibt es dazu nichts mehr beizufügen.
Wenn der Grundsatz des qualitativen Wachstums auch nur eine Chance haben sollte, dann nur, wenn eben in einem solchen Programm auch konkrete Schritte bezeichnet werden, konkrete Schritte erläutert werden, wenn aufgezeigt wird, was zur Umsetzung dieses Programms, dieser Leitidee in die Wege geleitet werden soll. In diesem fast 200seitigen Dokument finden Sie nur einige zarte Farbtupfer, welche in diese Richtung weisen. Die Aussagen sind zumeist vage, und dort, wo sie konkret werden, sind sie widersprüchlich.
Ich nenne ein Beispiel: Zur CO_2-Abgabe beispielsweise heisst es auf Seite 21: «Die Arbeiten sind so weit fortgeschritten, dass eine Vernehmlassung bereits 1992 eröffnet werden könnte» – und jetzt der Nachsatz –, «sollte sich zeigen, dass die Einführung einer solchen Abgabe für die Stabilisierung der CO_2-Emissionen bis zum Jahr 2000 notwendig ist.» Was heisst das nun?
Braucht der Bundesrat noch zusätzliche Fakten, bis er in der Lage ist, eine solche Vernehmlassung in die Wege zu leiten? Diese Aussage steht in einem auffälligen Widerspruch zur Aussage auf Seite 88, wo es heisst, dass der Bundesrat ein Bundesgesetz über die CO_2-Abgabe vorschlagen wird. Das tönt sehr verbindlich. Was stimmt nun? Weiss die eine Hand nicht, was die andere tut oder nicht tut?
An verschiedenen Orten singt der Bundesrat das Hohelied der marktwirtschaftlichen Instrumente, die Gebote und Verbote sinnvoll ergänzen sollen. Es ist sogar als Ziel 37 formuliert. Im ganzen Bericht erfährt man allerdings ausserordentlich wenig darüber, wie dies konkret umgesetzt werden soll. Es heisst lediglich ganz pauschal: «Marktwirtschaftliche Elemente lassen sich in einer Vielzahl von Politikbereichen einbauen. So werden sich diverse finanz- und verkehrspolitische Massnahmen an diesem Prinzip orientieren.» Statt solcher Allgemeinplätze hätten wir uns gewünscht, dass der Bundesrat benennt, wie er diesen Einbau marktwirtschaftlicher Instrumente konkret sehen will.
Wenn es um die Umsetzung geht, wird der Bundesrat aber immer auffällig vage. Bezüglich CO_2-Abgabe heisst es am Schluss der Abhandlung relativierend: «Bezüglich des Zeitpunkts der Einführung einer solchen Abgabe sowie deren Ausgestaltung soll aus wettbewerbspolitischen Gründen die Entwicklung in der EG berücksichtigt werden.» Das zum Zeitplan. Und von der EG hörte man in den letzten Wochen, sie müsse warten, bis die USA und Japan entschieden hätten. Gleichzeitig erklärt Bundesrat Cotti in Rio de Janeiro, die Schweiz wolle bis zum Jahre 2000 den CO_2-Ausstoss stabilisieren. Wie soll man das erreichen, wenn man auf die Vereinigten Staaten warten will, bis man die CO_2-Abgabe einzuführen gedenkt?
Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass wir sehr viele positive Aspekte sehen, aber uns viel mehr Praxis wünschen. Die grüne Fraktion wird in der Zeit, die zur Verfügung steht, einige Schwerpunkte setzen. So werden uns auf dem internationalen Plan die Europa- und die Drittweltpolitik, im Bereich der Innenpolitik die Themen Umwelt, Soziales, Frauen und Bildung näher beschäftigen. Insgesamt erhoffen wir uns, dass die vielen guten Ansätze dieser Legislaturplanung in den nächsten vier Jahren vermehrt in die Wirklichkeit umgesetzt werden.

165 29.9.92

92.057-16

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Sicherstellung
von Ansprüchen aus Lebensversicherungen
inländischer Lebensversicherungsgesellschaften.
Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur la garantie des obligations
assumées par les sociétés d'assurances
sur la vie. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Nationalrates vom 31. August 1992
Décision du Conseil national du 31 août 1992

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I préambule
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Artikel 1 muss ich Sie auf den Zusammenhang hinweisen. Es geht um die Verwirklichung der Ersten und der Zweiten Richtlinie. Wenn Sie bei den Lebensversicherungen Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b nehmen führt das zur Formulierung "mit Niederlassung in der Schweiz und Sitz in einem
Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes". Hier tilt neu die Sicherstellung statt der Kaution, wie ich vorher gesagt habe. Im übrigen kommt an verschiedenen Orten der Wegfall der vereinfachten Aufsicht zum Zug.
Ich bitte Sie, bei Artikel 1 zuzustimmen.

denden Finanzen. Da wollte der Bundesrat zuerst Entscheide fällen.
Regierungsrichtlinien, wie sie uns präsentiert werden, sind eigentlich eine rollende Planung. Die LdU/EVP-Fraktion bedauert, dass einmal mehr vorwiegend eine Fortschreibung der staatlichen Tätigkeiten aufgelistet wird, statt dass eine Strategie mit klarer Schwerpunktsetzung gewählt worden ist. Die Legislaturplanung ist eine gute und übersichtliche Auslegeordnung, aber letztlich kein Programm. Das kann zwar hilfreich und nützlich sein, aber ein Führungsinstrument ist das nicht.
Zwar anerkennt die LdU/EVP-Fraktion, dass mit der Bekanntgabe der Leitidee «Oeffnung nach aussen – Reformen im Innern» und den sieben wichtigsten Themen der Ansatzpunkt zur Schwerpunktbildung gemacht wäre. Aber leider ist es kein Zufall, dass man von Themen und nicht von Schwerpunkten spricht. «Reform im Innern» wäre eigentlich die Totalrevision der Bundesverfassung, davon lesen wir aber nichts. Dazu wirkt es seltsam, wenn im hinteren Bereich, wo der Bericht konkret zu werden beginnt, beispielsweise die Reorganisation der Landesbibliothek und der F/A-18-Entscheid auf gleicher Prioritätsstufe angesiedelt sind.
In vielen Fällen werden divergierende Zielsetzungen aufgelistet, ohne dass Prioritäten gesetzt oder Kriterien für die Entscheidfindung genannt werden. Seltsamerweise finden wir im Bericht auch keine Vorschläge für eine Reduktion der Verwaltungstätigkeiten im gesamten wie im einzelnen. Dabei wäre es eine Gelegenheit, zum Beispiel der bewährten Struktur Bund/Kanton/Gemeinde/Private wieder mehr Konturen zu verleihen.
Die Schwäche der reinen Inventaraufnahme der zu behandelnden Fragen liegt darin, dass nicht nur politische Schwerpunkte, sondern auch Angaben über konkrete Handlungsstrategien fehlen. Kurzum: Dieser Legislaturplanungsbericht ist ein guter Vorabdruck des Geschäftsberichts. Vom notwendigen politischen Führungswillen ist wenig zu merken. Eigentlich könnte es anders sein!
Im Hauptteil I «Die Schweiz an der Schwelle zu einem neuen Jahrtausend» ist eine knappe und gute Darstellung der Situation der Schweiz formuliert. Dazu wird unter dem Titel «Staatsaufgaben und finanzpolitische Ausgangslage» eine glasklare Analyse der Lage gemacht, und es werden viele Bereiche angedeutet, welche notwendigerweise zu Konsequenzen führen müssten. Es ist bedauerlich, dass diese Seiten nicht den entsprechenden Niederschlag finden, beispielsweise wie erwähnt in einer Verfassungsrevision. Offenbar fehlt im Moment der Druck.
Zur geschichtlichen Dimension, in welcher Europa und wir als Schweiz in Europa stehen. Mit dem Jahrhundertentscheid des EWR/EG-Beitritts sind die Fragen der Ausgestaltung der Demokratie und die Bedeutung der Neutralität von höchster Aktualität. Wie kann der Kleinstaat diesen Herausforderungen gerecht werden? Ein Eckpfeiler der Legislaturplanung ist somit unser Verhältnis zu Europa. Die Oeffnung nach aussen verlangt vom Schweizervolk viel, sehr viel. Es stellt sich die Frage, ob wir für eine solche Veränderung der politischen Verhältnisse bereit sind, denn leider ist im Innern eher ein Rückzug ins Private festzustellen. Die Gleichgültigkeit des einzelnen ist ein bedenkliches Zeichen.
Parallel dazu – das ist nicht minder bedenklich – findet ein Zerfall von gewissen Normen statt. Das macht uns anfälliger für kurzfristig wirksame Zeitströmungen. Dadurch fehlt uns als Volk Kontinuität. In einer solchen Situation ist es besonders wichtig, dass wir uns auf gewisse Stärken unseres Volkes besinnen. Als rohstoffarmes Land sind wir auf ein sparsames Einsetzen unserer Ressourcen angewiesen.
Eines unserer Kapitale ist die gute Bildung. Die Aus- und Weiterbildung darf deshalb gerade in schwierigen Zeiten keinesfalls geschmälert werden, im Gegenteil. Ebenso ist es beim Umweltschutz. Behalten wir nicht weiterhin eine Pionierstellung, so werden wir bald auch in andern Gebieten zum Mittelmass absinken. So muss die CO_2-Abgabe endlich in die Wege geleitet werden.
Neben Europa ist wirklich auch die Finanzlage der öffentlichen Hand eine besondere Herausforderung. Die LdU/EVP-Fraktion wird zu diesem Problem noch einmal Stellung beziehen. Aber immerhin, in der «Handelszeitung» stand: «Die Bundesfinanzen sind etwa gleich stark aus dem Lot geraten wie der Schiefe Turm von Pisa.»
Wir wünschen uns nicht amerikanische Verhältnisse, d. h. einen Staat, der auf Pump lebt. Das wäre verhängnisvoll. Nein, wir müssen Veränderungen in die Wege leiten, und wir müssen vor allem – wenn es um die Deregulierung geht – für die soziale Abfederung das nötige Geld haben.
Legislaturplanung empfinden wohl viele als reine Alibiübung. Trotz aller Kritik finden wir es sinnvoll, für eine überblickbare Zeit eine Analyse der Ausgangslage zu machen und die notwendigen künftigen Schritte zu überdenken. Legislaturplanung müsste neben den kurzfristigen Zielen auch längerfristige Ziele enthalten.
Zum Schluss noch ein Wort zur Kontrolle: Es ist bedauerlich, dass die Legislaturplanung nicht systematische Angaben darüber macht, was bis wann erreicht werden soll. Es ist klar, dass man einzelne Zielsetzungen in Teilziele unterteilen müsste. Alle diese Angaben vermissen wir. Deshalb ist auch eine eigentliche Kontrolle nicht möglich.

M. **Spielmann:** Quand on établit un programme de législature comme celui-ci, il faut bien sûr aussi examiner les moyens de l'appliquer, l'évolution de la situation dans laquelle on entend agir et faire porter l'effort de la collectivité. Or, personne ne peut nier que, dans le contexte actuel, il faut redéfinir le rôle de l'Etat. Je suis d'accord avec l'analyse de M. Leuba sur les difficultés économiques et sur le problème posé aux collectivités publiques et aux grandes régies, au plan financier. Il est illusoire de penser trouver des réponses à ces problèmes dans de simples modifications structurelles ou des adaptations de budget. Il nous faut repenser fondamentalement le rôle de l'Etat et les moyens de son intervention.
Cependant, quand on pose ce diagnostic, il faut aussi voir les conséquences de ce que l'on propose et des différentes modifications qui interviennent en fonction des choix politiques des uns et des autres. On peut évidemment déjà juger aujourd'hui les conséquences d'une déréglementation sans contrôle. Quel est en définitive le prix à payer d'une politique d'assistance en lieu et place d'une politique de prévoyance sociale? On voit aujoûrd'hui déjà dans notre pays se développer une sorte d'économie à deux vitesses avec l'apparition de 500 000 nouveaux pauvres qui sont le fruit direct d'un manque de prévoyance sociale et qui coûte aujourd'hui très cher sur le plan de l'assistance. Il faut donc mettre en place une politique autre que celle d'assistance et de bas salaires.
Quand j'indique qu'il faut redéfinir le rôle de l'Etat, il s'agit bien sûr aussi de déterminer les opportunités et les nécessités, de prendre en compte le danger qui consisterait à déréglementer sans regarder ce qui se passe, de ne pas accentuer la politique de privatisation des bénéfices et d'étatisation des déficits, de ne pas remettre à l'Etat, par le biais du Parlement, les éléments improductifs de la société en le montrant ensuite du doigt et en accentuant les problèmes de déficits. Au niveau de la couverture financière des besoins, il serait illusoire, en fonction de ce que je viens de dire et avec le développement de notre société, de penser couvrir par de multiples taxes et des impôts indirects les besoins de l'Etat. Comme je l'ai dit tout à l'heure, il faut redéfinir ces derniers. Néanmoins, des tâches aussi essentielles que celles de la formation, de la politique sociale, de l'assistance et, bien sûr aussi, de la santé, sans parler des tâches des grandes régies qui ne peuvent être réduites à de simples entreprises dans l'économie de marché et à des systèmes rentables, comme l'a dit M. Couchepin. Les CFF et les PTT ont dans ce pays aussi un rôle social. Il faut donc mettre en place les moyens financiers de cette politique.
Autres aspects du rapport. J'ai mentionné ci-dessus les moyens. Bien sûr, on sait que les moyens de ce Parlement sont extrêmement limités dans le domaine économique. On l'a vu et on le vit périodiquemenet quand il s'agit de poser le problème des banques, des taux d'intérêt, des bénéfices. Comment ne pas être choqué aujourd'hui du développement contradictoire de cette société qui voit toutes les collectivités accumuler des déficits, les entreprises vivre des périodes difficiles, partiellement en raison des taux hypothécaires, et entendre les banques annoncer des bénéfices records, extraordi-

Angenommen - Adopté

Art. 2, 3 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2, 3 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 4 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4 al. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier ändern wir das interne Recht; die Aufsicht würde nicht mehr dem Bundesrat, sondern der Aufsichtsbehörde übertragen. Das ändert materiell nicht viel, weil nach der Delegationsverordnung diese Aufgaben ja ohnehin vom Bundesrat delegiert werden können.

Angenommen - Adopté

Art. 15, 15a (neu), 15b (neu), 15c (neu), 15d (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 15, 15a (nouveau), 15b (nouveau), 15c (nouveau), 15d (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Ich kann auch die Artikel 15a bis 15d zusammenfassen. Es geht bei diesen Artikeln um die Uebernahme von EWR-Recht für die Lebensversicherungen, und zwar mit den Grundideen, die ich im Eintretensreferat genannt habe, und die - glaube ich - hier nicht in allen Details dargelegt werden müssen.
Ich bitte Sie also, den Artikeln 15 sowie 15a bis 15d zuzustimmen.

Angenommen - Adopté

Art. 16 Titel, Abs. 2, 4 (neu), Art. 17, 17a (neu), Gliederungstitel vor Art. 18, Art. 19 Abs. 3, Art. 20
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 16 titre, al. 2, 4 (nouveau), art. 17, 17a (nouveau), titre précédant l'art. 18, art. 19 al. 3, art. 20
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

meilleure définition lorsqu'il s'agit de la croissance qualitative. Il s'agit de voir si ces objectifs ne sont pas en contradiction avec d'autres, notamment ceux de l'aide au développement, qui exigent une croissance économique pour pouvoir disposer des moyens nécessaires. Par ailleurs, l'ouverture sur le monde ne doit pas se faire seulement au niveau gouvernemental. Dans certains cas, le Conseil fédéral se trouve en porte-à-faux par rapport à l'opinion publique.
La législature qui s'ouvre sera probablement dominée par des questions d'ordre financier. Je suis convaincu que tant les CFF ou les PTT que la Confédération, les cantons et les communes ont de tels besoins financiers que nous devons dès maintenant en avoir une vision d'ensemble pour éviter que la pression sur les marchés financiers n'entraîne une hausse des taux d'intérêts qui serait dramatique pour les plus faibles de nos concitoyens.
En conclusion, le groupe radical approuve le rapport sur le programme de législature, mais souhaite qu'il se montre plus critique à l'égard des objectifs déjà atteints et ceux futurs, et en conformité avec la volonté de libéralisation et d'ouverture exprimée au début dudit rapport.

Hess Peter: Die CVP-Fraktion bejaht die Notwendigkeit einer eingehenden und vorausschauenden Planung der Legislaturarbeit. Gerade in diesem Jahr zeigt sich aber, wie fragwürdig es ist, die Legislaturplanungsdebatte erst im Laufe des ersten Jahres durchzuführen. Unsere Arbeit ist bereits heute auf längere Sicht hinaus vorgespurt. Ich verweise auf den EWR, das EG-Beitrittsgesuch, auf die Debatte über die Landwirtschaft, auf die Debatten über die Bundesfinanzordnung, um nur wenige Beispiele zu nennen. Unsere Arbeit ist so weit vorgespurt, dass wir heute nur noch in Nebenbereichen neue Gewichte setzen können. Die Möglichkeiten zur Einflussnahme des Parlaments auf die Planung des Bundesrates bleiben damit zwangsläufig klein. Die CVP-Fraktion prüft daher nach analogen Vorstössen von alt Ständerat Julius Binder und Nationalrat Gianfranco Cotti einmal mehr, wie die Planungsarbeiten zeitlich vorgezogen werden könnten, damit sich zwischen Bundesrat und Parlament in dieser zentralen Frage der politischen Führung ein konstruktiver Dialog entwickeln könnte.
Der vorliegende Bericht des Bundesrates findet in der prägenden Leitidee «Oeffnung nach aussen – Reformen im Innern» unsere breite Zustimmung. Wir sind mit dem Bundesrat der Meinung, dass eine schrittweise Integration in die Europäische Gemeinschaft Impulse auslöst, neue Kräfte freisetzt. Nach der lähmenden Selbstzerfleischung während der vergangenen Ueberflussjahre, die wertvolle Energien band, welche wir für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Erneuerung so dringend benötigt hätten, besteht heute der Eindruck, dass neuer Enthusiasmus, neuer Gestaltungswille aufkommt. Wir müssen nun alles daransetzen, diese neuen Energien zu bündeln, damit sie den Aufbruch der letzten Monate mit voller Kraft nach vorne tragen.
In diesem Gestaltungsprozess sind wir Politikerinnen und Politiker aufgerufen, die Rahmenbedingungen für die verschiedenen Politiken zu überprüfen und wo nötig neu zu definieren. Die Notwendigkeit neuer Rahmenbedingungen manifestiert sich in verschiedenen Disziplinen; es braucht neue Rahmenbedingungen für die politische Arbeit – ich denke an die Parlamentsreform, an die Regierungsreform, aber auch an die Reform unserer demokratischen Rechte, die in den letzten Monaten für verschiedene Zwecke missbraucht wurden.
Es braucht neue Rahmenbedingungen für die Sozial- und Gesundheitspolitik: Es gilt, die verkrusteten Strukturen aufzubrechen, die aufgrund handfester Interessen nachhaltige Erneuerungen blockieren.
Ebenso braucht es neue Rahmenbedingungen für unsere Bundesfinanzen: Die CVP-Fraktion ist der Meinung, das Denken des Bundesrates sei nach wie vor zu sehr von Defensive, vom Aufrechterhalten des bisherigen Zustandes geprägt. Wir treten zusammen mit den übrigen bürgerlichen Fraktionen für einen raschen und kompromisslosen Wechsel zur Mehrwertsteuer ein, denn wir sind überzeugt, dass nur auf diese Weise die auf uns zukommenden Finanzprobleme gelöst werden können. Es wäre wünschenswert, wenn der Bundesrat auch in dieser Frage einmal etwas Vorwärtsstrategie pflegen würde.
Zudem sind neue Rahmenbedingungen für die Wirtschaft nötig: Wir müssen wieder akzeptieren lernen, dass wettbewerbsfördernde Massnahmen zugunsten der Wirtschaft nicht a priori eine Politik der Starken auf dem Buckel der Schwachen bedeuten. Eine florierende Wirtschaft ist vielmehr Voraussetzung dafür, dass wir die kapitalintensiven Aufgaben der nächsten Jahre überhaupt finanzieren können.
Nach diesen Ueberlegungen grundsätzlicher Natur gestatte ich mir ein paar spezifische Hinweise zum Bericht des Bundesrates:
1. Es besteht kein Zweifel, dass der Bericht eine wertvolle Auflistung anstehender Bundesaufgaben enthält. Demgegenüber vermissen wir klare Schwergewichte, die Trennung des bloss Wünschbaren vom unabdingbar Notwendigen. Trotz knapper Finanzen scheint der unbegrenzte Machbarkeits- und Regulierungsglaube nach wie vor ungebrochen.
2. Wiederum angesichts knapper Bundesfinanzen vermissen wir den Willen zu einer griffigen Verzichtsplanung. Wir fordern den Bundesrat einmal mehr mit Nachdruck auf, dieses Anliegen zu einem Schwerpunkt der Legislatur zu machen. Es gilt dabei, in den einzelnen Departementen und Direktionen präzise, verbindliche Vorgaben zu machen und die Realisierung dieser Vorgaben rigoros zu kontrollieren. Nur wenn wir in dieser Frage echte Fortschritte erzielen, wird es gelingen, die Personalzunahme und die Personalkosten – und damit den negativen Trend der Bundesfinanzen – an einer empfindlichen Stelle zu korrigieren.
3. Unser Augenmerk gilt dem Legislaturfinanzplan. Wir nehmen mit Befremden zur Kenntnis, dass es der Bundesrat zulässt, dass in verschiedenen Sachbereichen das Ausgabenwachstum zum Teil erheblich über dem Einnahmenwachstum sowie über der Zunahme des Wirtschaftswachstums liegt. Dabei sind die uns vorgelegten Planzahlen angesichts der nach wie vor hohen Zinsen und der sich verzögernden Erholung der Wirtschaft viel zu optimistisch angesetzt, so dass trotz Sparmassnahmen und Mehreinnahmen keine Aussicht besteht, das hochgesteckte Ziel des Budgetausgleiches zu realisieren.
Nun gebe ich mich selbstverständlich nicht der Illusion hin, im Rahmen der Debatte über die Legislaturplanung wirksame Korrekturen am überbordenden Ausgabengebaren, für das unser Rat erheblich mitverantwortlich ist, anbringen zu können. Ich rufe jedoch sowohl den Bundesrat, die Verwaltung wie auch Sie alle auf, bei der Beschlussfassung über das Budget 1992 die bereits erwähnten Ziele mit Nachdruck anzustreben. Dass wir dabei mit harten Auseinandersetzungen rechnen müssen, zeigen bereits die Beratungen zum Nachtrag I zum Budget 1992. Wir werden uns jedoch in Erinnerung rufen müssen, dass wir in erster Priorität zum Gesamthaushalt unseres Landes Sorge tragen müssen. Die Anliegen von Einzelgruppen, so berechtigt sie auch sein mögen, haben zurückzutreten.
Aufgrund des Gesagten wird die CVP-Fraktion mit wenigen Ausnahmen sämtliche Motionen ablehnen, vor allem wenn sie nach neuen Bundesaktivitäten, nach neuen Gesetzen rufen. Ich lade Sie ein, ein Gleiches zu tun.

Zwygart: Ich spreche nicht nur für die EVP, sondern auch für den Landesring. Wir begrüssen die Möglichkeit, zur Legislaturplanung Stellung nehmen zu können. Es ist sicher im Sinne der Sache, wenn diese Auseinandersetzung kritisch geschieht. Nur so ist es möglich, dass Schwachstellen erkannt werden. Da es sich um ein unverbindliches Regierungsprogramm handelt, sind die Ansätze zu Korrekturen durch die Möglichkeit der Richtlinienmotionen trotz allem sehr beschränkt.
Die LdU/EVP-Fraktion nimmt vom Bericht der Legislaturplanung Kenntnis. Sie stellt fest, dass es sehr bedauerlich ist, dass wir erst heute über diese Legislaturplanung reden können. Das ist keine ideale Planung, denn einzelne angesprochene Themen sind schon kalter Kaffee und bereits erledigt. Zwar stand die Legislaturplanung unter einem doppelten Druck: einerseits wegen den überraschenden aussenpolitischen Veränderungen, anderseits wegen den knapper wer-

Angenommen - Adopté

Art. 30a (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 30a (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier möchte ich auf folgendes hinweisen. Neu wird für Versicherte bei ausländischen Gesellschaften, die gleich behandelt werden wie die schweizerischen Gesellschaften, ein Sicherungsfonds eingeführt. Wir können also hier zustimmen. Das hängt damit zusammen, dass wir bei den EWR-Gesellschaften unter den Voraussetzungen, die geschildert worden sind, auf die Kaution verzichten und dafür den Sicherungsfonds als massgebende Lösung bezeichnen.

Angenommen - Adopté

Art. 30b (neu), 30c (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 30b (nouveau), 30c (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Artikel 30b und Artikel 30c sind die Folge dessen, was wir in Artikel 30a beschlossen haben.

Angenommen - Adopté

Art. 30d (neu), Gliederungstitel vor Art. 31
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 30d (nouveau), titre précédant l'art. 31
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 32
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Auch da muss ich sagen: Wir führen hier keine neuen Strafbestimmungen ein, sondern passen bestehende dem EWR-Recht an.

Angenommen - Adopté

Art. 34, Gliederungstitel vor Art. 36, Art. 36

Frau **Mauch** Ursula: Die SP-Fraktion findet den Bericht über die Legislaturplanung 1991–1995 sehr schön, gekonnt geschrieben, umfassend, fast so umfassend wie die Bibel. Das heisst dann auch, dass der Legislaturplan jeder und jedem irgend etwas bringt. Was uns aber fehlt, ist eine erkennbare Richtlinie der Regierung, vor allem ein roter Faden, der die Regierungspolitik des Bundesrates leiten würde.
Die SP-Fraktion stimmt für einmal mit der aargauischen Regierung überein, welche in ihrer Antwort auf die Vernehmlassung geschrieben hat, die starke Gewichtung des Faktums Wohlstand widerspreche dem Begriff des qualitativen Wachstums. Die fehlende präventive Umweltpolitik und die dadurch entstehende Belastung der Volkswirtschaft werde zwangsläufig zu schweren Wohlstands- und Wohlfahrtseinbussen führen.
Zurzeit dominieren ja zwei Themen die öffentliche Diskussion:
1. Das Vorhaben EWR-Beitritt der Schweiz: Sosehr wir das Leitmotiv des Bundesrates «Oeffnung nach aussen – Reformen im Innern» begrüssen, stellen wir doch fest, dass der Bundesrat jene Reformen im Innern, die den Integrationsprozess begleiten müssen, noch nicht an die Hand genommen hat. Die SP-Fraktion rät dem Bundesrat dringend, sein eigenes Legislaturleitmotiv ernster zu nehmen und tatsächlich umzusetzen. So – und nur so – wird es gelingen, die Bevölkerung vom Beitritt der Schweiz zum EWR zu überzeugen.
2. Der Erdgipfel in Rio, wo global eine nachhaltige Entwicklung gefordert wird. Wir sind also aufgefordert, von den Zinsen dieses Planeten zu leben und nicht vom Kapital, beträgt doch unser Pro-Kopf-Verbrauch an Ressourcen – wie übrigens in allen Industrieländern – ein 20- bis 50faches, verglichen z. B. mit Afrika. Trotz Rio wird vom Bundesrat der Weg zur Nachhaltigkeit in der Legislaturplanung aber weder aufgezeigt noch eingeschlagen. So kommen wir zusammenfassend nicht um den Eindruck herum, die Legislaturplanung sei von der Aktualität bereits überholt worden; so stellt sich denn auch die Frage nach dem Sinn der Uebung, die wir hier abhalten.
«Schweiz will CO_2-Ausstoss stabilisieren» lautete eine Schlagzeile aus Rio am letzten Freitag, d. h., sie will den CO_2-Ausstoss bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 stabilisieren. Wie sieht das nun in der Legislaturplanung ganz konkret aus? 1994 soll die CO_2-Gesetzgebungsvorlage ins Parlament kommen. Mitte 1992, also jetzt, ist aber die Vernehmlassung noch nicht eingeleitet worden! Als Beispiel nenne ich, wie das bei uns so geht: Im Mai 1990 wurde der Entwurf der Revision des Umweltschutzgesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Heute, zwei Jahre später, ist die Revision dieses Gesetzes noch nicht ans Parlament überwiesen worden. Das ist die Realität in unserer Politik, und ich bitte daher den Bundesrat, uns zu sagen, wann er endlich gedenkt, die Vernehmlassung zur CO_2-Abgabe tatsächlich zu starten. Im übrigen teilt die SP-Fraktion die Ansicht der Internationalen Energieagentur, zur Nachfragestabilisierung bei allen Energieträgern sei es unerlässlich, die Besteuerung sämtlicher Energieträger in der Schweiz voranzutreiben.
Damit zu den marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrumenten, natürlich auch hier. Insbesondere fordern wir, dass die Marktverzerrung im Umweltschutz durch eine Sozialisierung der Umweltkosten endlich abgebaut wird. Die CO_2-Abgabe und die im revidierten Umweltschutzgesetz vorgesehenen Lenkungsabgaben sind wichtige Schritte in diese Richtung.
Nun noch zu jenen, welche sich kürzlich ein kleines Menü zur Deregulierung zusammengestellt haben, ein Diät-Menü sozusagen, denn zentral wichtige Bereiche ordnungspolitischer Erneuerung haben die vier bürgerlichen Motionärinnen und Motionäre fein säuberlich ausgespart. Da hat der Bundesrat eindeutig mehr Weitsicht bewiesen, und wir unterstützen ihn, wenn er im Bericht über die Legislaturplanung festhält: «Die Deregulierungsbestrebungen sollen indessen auf wirtschaftspolitische Bereiche beschränkt bleiben und sorgfältig gegenüber sozialen und ökologischen Begleiterscheinungen abgewogen werden.»
Das steht z. B. im Widerspruch zur angekündigten bürgerlichen Forderung, auf Mindestlohnvorschriften zu verzichten. Da frage ich die SVP, wie sie sich das eigentlich vorstellt, im Land mit dem teuersten Käse der Welt? Wir sind der Meinung, dass es z. B. unangebracht ist, dass jemand eine Forderung nach Aenderung des Kündigungsschutzes und nach Abschaffung der Regelung der Minimallöhne aufstellt, wenn er in einer Branche tätig ist, die pro Jahr eine halbe Milliarde Franken an Kartellrente einfährt.
Wir gehen mit dem Bundesrat einig, dass das Kartellgesetz zu revidieren ist – wir begrüssen das –, denn wir sind überzeugt, dass sehr viel volkswirtschaftlich abgesahnt wird, was nicht abgesahnt werden müsste. Das kartellistische Treibhaus ist dringend durchzulüften, aber weder zu Lasten der sozial Schwächeren noch zu Lasten der Umwelt.
Diese unsere Einschätzung gilt genau gleich mit Blick auf die Sanierung der Bundesfinanzen. Die SP-Fraktion wird nicht zustimmen, wenn mit der Bundesfinanzregelung irgendwelche Umverteilungsabsichten zuungunsten der unteren Einkommensschichten einhergehen sollten. Dazu sagen wir heute nein und werden wir auch in Zukunft nein sagen.

M. **Couchepin:** Le groupe radical considère que la discussion sur le programme de législature constitue un exercice politique utile, même s'il ne débouche pas sur des conclusions définitives. Bien sûr, l'exercice n'est jamais parfaitement réussi. Preuve en est un certain nombre de contradictions entre les intentions de départ et les propositions de détail, ainsi qu'une très grande diversité entre les chapitres, inhérente à la diversité des auteurs. On peut souhaiter qu'à l'avenir le rapport de législature prenne davantage en compte les perspectives à long terme. Il le fait dans certains domaines particuliers, comme la politique européenne ou ses réflexions sur la croissance qualitative. Par contre, dans d'autres domaines, notamment dans celui de la politique démographique, la réflexion est insuffisante. Nous notons cependant que, pour la première fois, le Conseil fédéral évoque ce problème et son influence sur le financement de l'AVS, ce qui est une évidence, mais aussi la capacité d'évolution de notre société. On sait aujourd'hui, sauf émigration massive, combien de jeunes Suisses auront 20 ans en 2010. A partir de cela, on peut construire une pyramide des âges, pour le premier quart du siècle prochain, qui aura une influence dramatique sur l'évolution des mentalités et de la capacité d'innovation de notre pays. Une pyramide des âges renversée est la condition presque certaine d'à-coups et de conflits entre générations.
Le rapport contient un certain nombre de contradictions. Alors que le Conseil fédéral entend moderniser notre économie, en libérant d'entraves réglementaires, dans d'autres domaines il oublie ses bonnes intentions et propose des législations inutiles comme celle complémentaire aux arrêtés fédéraux urgents sur le droit foncier. Le Conseil fédéral devrait tenir compte des remarques critiques pertinentes du Tribunal fédéral qui relève les effets pervers de ces arrêtés. Nous soutenons les motions déposées demandant une libéralisation de notre vie économique. C'est à nos yeux l'une des tâches essentielles des quatre prochaines années. D'une manière générale, nous demandons que l'Etat, le Conseil fédéral, soit plus critique quant à l'efficacité des mesures prises. La motion de la Commission de gestion sur l'évaluation des politiques législatives va dans le bon sens et doit être approfondie et concrétisée.
Le rapport sur les Grandes lignes est essentiellement consacré aux perspectives du noyau dur de l'Etat proprement dit. Il s'exprime insuffisamment quant aux intentions du Conseil fédéral à l'égard des régies ou sociétés dépendant de l'Etat central. Je pense en particulier aux PTT, qui exigent des réformes profondes leur permettant d'être rentables sur le plan national et compétitives à l'échelle internationale; ou encore aux CFF, dont les perspectives financières sont sombres, avec ou sans les transversales alpines. Les quatre années à venir obligeront à se poser, dans ce domaine, des questions critiques quant à notre capacité de financer RAIL 2000 ou les mesures de sécurité et de protection de l'environnement imposées aux CFF par la législation. Pour la SSR, il eût été nécessaire que le Conseil fédéral fasse part de ses perspectives politiques.
Ces critiques sont importantes, mais ne diminuent en rien l'intérêt de l'exercice que nous entreprenons. Nous sommes d'accord avec l'idée force de la législature 1991–1995, soit «Réformes et ouverture». Les buts essentiels méritent une

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 34, titre précédant l'art. 36, art. 36
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 38
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Die Kommission hat über Artikel 38 zweimal beraten. Dieser ist nicht EWR-bedingt, das muss ich Ihnen sagen. Aber Artikel 38 ist eine rein historische Voschrift, die heute jeden Sinn verloren hat, und wir beantragen Ihnen, bei dieser Gelegenheit diese Vorschrift aufzuheben. Es ist
keine materielle Aenderung. Es ist eine Anpassung des Gesetzes an die heutige Situation.
Artikel 38 ist nach dem Ersten Weltkrieg in dieses Gesetz aufgenommen worden, weil damals deutsche Lebensversicherungsgesellschaften zahlungsunfähig waren.
Die Situation ist heute wirklich anders, und wenn Sie nicht an Rechtsarchäologie interessiert sind, können Sie der Kommission zustimmen.

Angenommen - Adopté

Art. 39a (neu), Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 39a (nouveau), ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 26 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national

stellungen, und es fehlt am nötigen Mut, die ausgefahrenen Geleise zu verlassen.
Grosse Fragezeichen setzt die SVP-Fraktion hinter die aufgezeigte Finanzpolitik. Das Ausgabenwachstum ist ungebremst, trotz der anvisierten Sparmassnahmen. Wir glauben nicht, dass der heutige Standard staatlicher Tätigkeit, eingeschlossen die im Bericht angekündigten Ausweitungen, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln durchgehalten werden kann. Es braucht zusätzliche Sparanstrengungen und ein grundsätzliches Ueberdenken aller Ausgabenposten. Steuererhöhungen, die über die in den letzten Jahren erreichte Steuerqote hinausgehen, lehnen wir ab, da sie in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage nicht verkraftet werden können. Vordringlich ist eine neue Finanzordnung, die einen Systemwechsel zur Mehrwertsteuer beinhaltet. Sie trägt dazu bei, den Arbeits- und Dienstleistungsstandort Schweiz zu stärken. Dieser Stärkung und Revitalisierung der Wirtschaft ist höchste Priorität einzuräumen, und alle staatlichen Massnahmen sind an dieser Zielvorgabe zu messen.
Die SVP-Fraktion nimmt vom Bericht zustimmend Kenntnis. Bei der Europapolitik halten wir uns jedoch alle Optionen offen.

M. **Leuba:** Nous nous trouvons à nouveau placés devant le débat considérable qui s'ouvre sur le programme de législature 1991–1995.
Pour certains, c'est là un exercice rituel, qui permet de parler beaucoup sans que l'on débouche sur quoi que ce soit de concret puisque nos discussions s'étalent sans aboutir à des décisions précises. Pour d'autres, c'est le plus important débat de la législature, et souvent ils cherchent à faire passer leur propre programme de parti dans les différentes motions.
Comme c'est souvent le cas, la vérité se situe entre les deux. Pour nous, c'est l'occasion, trop rare dans notre manière helvétique d'aborder les problèmes, de prendre un peu de recul par rapport à l'actualité la plus brûlante et de faire le point sur la situation de notre pays. A cet égard, nous voudrions remercier le Conseil fédéral de l'effort de synthèse que représente son rapport. En effet, nous ne sommes pas habitués en Suisse à manier les grands concepts politiques avec lesquels jonglent certains de nos voisins, à l'ouest en tout cas. Ces grands concepts sont vains s'ils ne se traduisent pas ensuite dans une application quotidienne. Ils sont néanmoins nécessaires pour éviter – et nous en avons des exemples en politique helvétique – des décisions et des mesures contradictoires.
Le groupe libéral approuve le thème général de ce rapport, réformes et ouverture. Tout d'abord, réforme de nos institutions. C'est l'occasion de préciser notre position. La réforme du gouvernement est indispensable, pour la simple raison que nous avons le même type de gouvernement qu'en 1848, alors qu'on comptait par dizaines seulement les fonctionnaires de l'Etat, mais aussi parce que les obligations internationales de la Suisse amènent naturellement les conseillers fédéraux à s'occuper beaucoup plus de problèmes internationaux. Notre position fondamentale quant à la professionnalisation du Parlement est connue. Nous estimons toutefois que cela n'empêche pas le Parlement de mieux s'organiser et de tout faire pour faciliter le travail des députés qui doivent conserver le sens de la réalité économique et sociale du pays.
En ce qui concerne la démocratie directe, nous sommes d'ardents partisans des droits populaires, mais il convient de permettre au peuple de s'exprimer sur les grandes options et pas toujours, en fin de compte, sur des questions de détail. Au lieu de se lamenter sur le faible taux de participation aux votations, il vaudrait mieux repenser ce problème et se demander si une réforme de nos droits démocratiques, non pas dans le sens d'une restriction mais plutôt d'une meilleure organisation, ne serait pas préférable. En fait, cette faible participation aux votations démontre surtout que le peuple fait en général confiance aux autorités, auxquelles il incombe de lui soumettre les vraies options. C'est à cela que nous devrions nous atteler.
Quant à l'ouverture, avec ou sans intégration européenne, il y a, je le répète, un phénomène d'internationalisation, à cause des moyens de transports, de communications – et notamment de la télévision. Nous sommes confrontés au problème des migrations. L'ouverture nous est donc imposée, indépendamment de toute décision que nous puissions prendre quant à l'intégration à l'Europe.
Le groupe libéral dit oui à l'Espace économique européen, en dépit de son déséquilibre institutionnel évident. Nous disons oui à l'adhésion à la Communauté, mais en tant qu'objectif lointain. Le Conseil fédéral ne doit pas se précipiter dans la négociation, d'abord parce qu'on négocie mal lorsqu'on le fait sous la pression, ensuite parce qu'il faut aussi être lucide et admettre qu'aujourd'hui la Communauté européenne est une organisation technocratique et centralisatrice. Elle présente un déficit démocratique important, elle risque d'étouffer les petits pays, et l'exemple danois doit constituer une sonnette d'alarme.
Nous sommes certains qu'il y a une culture et une manière de vivre européennes, et ce mode de vie commun à l'Europe, à laquelle nous appartenons intensément, imposera à la communauté des réformes nécessaires. Il est inutile de parler de déréglementation dans notre pays, si c'est pour que Bruxelles nous impose de nouvelles réglementations encore plus draconiennes.
Enfin, nous voudrions faire encore deux remarques essentielles concernant l'ensemble du rapport. Nous avons été frappés par la différence entre les chapitres 1 et 2 et le chapitre 3 qui énonce dans le détail les différentes propositions. Par exemple, sous le thème «Régime économique», on peut lire dans le chapitre 2: «En revanche, il devient de plus en plus difficile, pour l'économie suisse, de renforcer sa compétitivité internationale lorsqu'on sait qu'elle souffre d'un niveau de prix élevé reflétant l'influence des cartels, certaines pratiques protectionnistes et une densité imposante de normes. Quels que soient les résultats des négociations sur l'Espace économique européen et celles du GATT, il conviendra d'adapter nos structures et notre législation pour ouvrir notre marché.« De même, un peu plus loin sur le fédéralisme: »Toutes les mesures doivent se borner à régler au niveau de la Confédération ce que les cantons ne peuvent assumer de leur compétence ou sous leur propre responsabilité« (chapitres 1 et 2). Il va sans dire que nous souscrivons entièrement à ces constatations. Mais, quelle déception à partir du chapitre 3 où l'on nous propose exactement le contraire: chaque office, chaque division, chaque section a préparé son projet de développement, sans tenir aucun compte des principes justement énoncés dans les chapitres 1 et 2. C'est le développement extraordinaire du principe de Peters: on veut tout faire, mais on a un programme manifestement trop ambitieux. Il appartient au Conseil fédéral d'y mettre bon ordre, et de se rappeler que pour gouverner bien, il faut gouverner peu.
Deuxièmement, le rapport a été établi avant que le Conseil fédéral ait pris tout à fait conscience de la dégradation rapide et catastrophique non seulement des finances fédérales, mais de l'ensemble des finances publiques. Vous le savez, les cantons et beaucoup de communes sont autant touchés que la Confédération. Nous pensons que le Conseil fédéral a pris conscience de cette dégradation des finances publiques, mais nous n'en sommes pas tout à fait certains en ce qui concerne le Parlement, au vu de certaines propositions. Nous sommes certains, en revanche, que l'administration n'en a pas pris conscience encore, et il appartient au Conseil fédéral de l'instruire sur ce point. Enfin, il faudra sans doute deux ou trois ans jusqu'à ce que le peuple ait également pris, à son tour, conscience de la situation financière des collectivités publiques. Il faut non seulement vouloir cesser de tout faire – je le répète, le chapitre 3 est affolant à cet égard – mais il faut absolument désengager l'Etat de certains secteurs, à la charge du citoyen. Il faut que l'on nous comprenne. Nous avons l'impression qu'en Suisse, on est en train d'engager un faux débat. Déréglementer, désengager l'Etat ne veut pas dire renoncer aux structures sociales qui sont en place. Nous pensons que la cohésion nationale implique le maintien d'un certain nombre de nos prestations sociales. Il s'agit de faire comprendre à nos concitoyens que, compte tenu de la situation, il est urgent que chacun retrousse ses manches. C'est un message que nous souhaitons que le Conseil fédéral fasse aussi passer.

92.057-17

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Direkte Lebensversicherung. Bundesbeschluss
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Assurance directe sur la vie. Arrêté fédéral

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Nationalrates vom 31. August 1992
Décision du Conseil national du 31 août 1992

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Jagmetti, Berichterstatter: Das ist die einzige unter den Versicherungsvorlagen, bei der ein neuer Erlass ausgearbeitet wurde. Wir machen jetzt für die Lebensversicherung, was wir im Frühjahr für die Schadenversicherung gemacht haben. Es geht also darum, hier Bestimmungen aufzustellen, welche die Lebensversicherung erstens der Niederlassungsfreiheit und zweitens der Dienstleistungsfreiheit soweit anpassen, wie dies das EWR-Abkommen vorsieht.
Dieser Lebensversicherungs-Bundesbeschluss regelt nicht den Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft, sondern gleich wie bei der Schadenversicherung regelt er das Verhältnis zwischen der Aufsicht, also der staatlichen Zulassung, und den Gesellschaften.
Ich kann Ihnen also in diesem Sinne auch hier eine knappe Behandlung beantragen, weil es sich im wesentlichen darum handelt, die Stellung der Versicherungsgesellschaften festzusetzen, wobei selbstverständlich auch hier die Stellung des Versicherten von Bedeutung ist. Aber es ist nicht sein unmittelbares Verhältnis zur Versicherungsgesellschaft, über das wir hier sprechen.
Ich bitte Sie also, hier zuzustimmen, und wenn ich, Frau Präsidentin, auch gleich beantragen darf, kapitelweise vorzugehen, so möchte ich Ihnen empfehlen, beim 1. Kapitel der Kommission zuzustimmen. Ich habe keine weiteren Bemerkungen dazu.

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, 1. Kapitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, chapitre 1er
Proposition de la commission

bewegen, auf Gebieten gemeinsamen Interesses die Beteiligung von Drittstaaten zu ermöglichen. Ob und in welcher Art sich die Schweiz je wird an Europol beteiligen können, ist zurzeit noch vollständig offen.

M. **Spielmann:** J'ai appris avec stupeur et étonnement que le Conseil fédéral qui s'est rendu à la Conférence de Lisbonne, dont le thème était la grande criminalité liée au blanchiment d'argent sale, a demandé la création d'une banque des empreintes digitales des requérants d'asile pour repérer les premières demandes.
Est-ce la seule proposition concrète formulée par la Suisse à Lisbonne? Notre gouvernement ne se sent-il pas également responsable des différentes accusations dont notre pays est l'objet concernant toutes les questions liées à la grande criminalité, c'est-à-dire la mafia italienne et le blanchiment de l'argent sale provenant du commerce de drogue? Attend-on vraiment de la Suisse qu'elle demande la présentation des empreintes digitales des demandeurs d'asile? Ne serait-il pas préférable qu'elle propose de traquer les vrais criminels?

Bundesrat **Koller:** Die Wirksamkeit des Erstasylabkommens wird in ganz entscheidendem Ausmass von der Verfügbarkeit eines solchen EDV-Systems, also einer Datenbank für die Fingerabdrücke der Asylgesuchsteller, abhängen. Denn nur damit lassen sich innert nützlicher Zeit sogenannte Mehrfachgesuche identifizieren; die Verhinderung von Mehrfachgesuchen ist das Hauptziel des Erstasylabkommens, das in erster Linie die Zuständigkeit der EG-Staaten und künftig auch von Drittstaaten zur Behandlung von Asylgesuchen festlegt.
Sie wissen, dass sich die Schweiz auf dem Gebiet der Geldwäscherei seit Jahren beispielhaft engagiert. Die Schweiz war in Europa das erste Land, das Strafnormen über die Geldwäscherei erlassen hat. Wir werden Ihnen demnächst einen Antrag zur Ratifikation des diesbezüglichen Europaratsabkommens unterbreiten, und wir werden Ihnen nächstes Jahr, nach Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens, das zweite Paket bezüglich des organisierten Verbrechens in der Schweiz unterbreiten. Bei aller Bescheidenheit dürfen wir ruhig feststellen, dass wir auf diesem Gebiet sogar eine Pionierrolle gespielt haben.

Frage 57:
Bäumlin. Datenbank mit Fingerabdrücken von Asylbewerbern
Banque de données recueillant les empreintes digitales des demandeurs d'asile
Bundesrat Koller reiste gemäss Presse am 13. Juni nach Lissabon und schlug im Rahmen der regelmässigen Trevi-Treffen die Einrichtung einer europäischen Datenbank mit Fingerabdrücken von Asylbewerbern vor.
Auf was für eine gesetzliche Grundlage stützt sich ein solcher Eingriff in die Persönlichkeitssphäre einer bestimmten Menschengruppe, und wie steht es mit dem Datenschutz (national und international)?

Bundesrat **Koller:** Die Schweiz hat in Lissabon eine Studie präsentiert, die sich mit der Frage der technischen Machbarkeit der allfälligen Errichtung einer europäischen Datenbank befasst.
Die Studie ist im Zusammenhang mit dem angestrebten Beitritt zu einem multilateralen Abkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines Asylgesuches zu sehen.
Um ein solches Abkommen in die Praxis umzusetzen, muss festgestellt werden können, ob sich ein Asylbewerber bereits in einem anderen Unterzeichnerstaat aufgehalten hat. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Fingerabdrücke und deren elektronische Speicherung das einzig effiziente Mittel hierfür.
Zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Asylbewerber enthält das Dubliner Uebereinkommen die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten auf Einhaltung des Uebereinkommens Nr. 108 des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.
Der Entwurf für ein Datenschutzgesetz, wie er den eidgenössischen Räten vorliegt und worüber Sie Ende dieser Session die Schlussabstimmung durchführen, erfüllt die Anforderungen dieses Uebereinkommens. Mit seiner Verabschiedung ist somit demnächst zu rechnen.
Damit würden auch in unserem Land die Voraussetzungen geschaffen, dass die Schweiz der Dubliner Konvention oder einem analogen Parallelabkommen beitreten und sich an einer europäischen Datenbank beteiligen könnte. Für deren Errichtung ist allerdings mit einer Realisierungsdauer von etwa drei Jahren zu rechnen, und wir haben gerade aus diesem Grund auf die Dringlichkeit der Realisierung dieser Aufgabe hingewiesen.

Frau **Bäumlin:** Ihre Machbarkeitsstudie, die Sie offenbar in Lissabon vorgestellt haben, in Ehren: Mir scheint aber, dass dadurch das europäische Erstasylabkommen als Parallelinstrument zum Dubliner Abkommen vollends zum reinen Abschreckungsinstrument wird. Ihre Antwort auf meine Frage betreffend den internationalen Datenschutz hat mich nicht unbedingt befriedigt. Aber ich möchte Ihnen noch eine Frage zur Schweiz stellen.
Bewirkt dieses Vorgehen nicht eine Kriminalisierung von Schutzsuchenden? Glauben Sie nicht, dass das die Fremdenfeindlichkeit in unserem Land noch weiter anheizen könnte?

Bundesrat **Koller:** Sie wissen ja, dass die Genfer Flüchtlingskonvention von gewissen Kreisen in unserem Land in Frage gestellt wird.
Ich persönlich und der Bundesrat sind davon überzeugt, dass die möglichst rasche Realisierung dieses Erstasylabkommens der EG und seine Ausdehnung auf die Efta und die osteuropäischen Staaten das Mittel ist, um die Genfer Flüchtlingskonvention überhaupt zu retten. Denn ich glaube – was auch jedermann einleuchten dürfte –, dass es keinen Sinn machen kann, in drei oder vier unterschiedlichen Staaten Europas mit einem ungeheuren administrativen Aufwand Asylgesuche der gleichen Personen zu prüfen.
Das ist der Sinn dieses Erstasylabkommens und unserer entsprechenden Machbarkeitsstudie. Dass selbstverständlich auch die datenschutzrechtliche Seite beachtet werden muss, habe ich bereits in meiner Antwort eingehend dargelegt.
Dieses Erstasylabkommen setzt natürlich eine gleichwertige Datenschutzgesetzgebung in allen beteiligten Staaten voraus.

Frage 58:
Zwygart. Gewalt im Berner Jura
Incendies criminels dans le Jura bernois
Die Brandstiftungen im Berner Jura beunruhigen weite Bevölkerungskreise. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass die zunehmende Gewalt eine gefährliche Tendenz ist, und wie gedenkt der Bundesrat seinen Einfluss geltend zu machen, um die Sicherheit von Gut und Menschen zu gewährleisten?

Bundesrat **Koller:** Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die vom Fragesteller angesprochene Gewalt im Berner Jura die Bevölkerung zutiefst beunruhigt. Er verurteilt die Anwendung von Gewalt mit aller Entschiedenheit. Sie hat in unserem Rechtsstaat keinen Platz.
Es ist in erster Linie Aufgabe der Kantone, auf ihrem Gebiet für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Der Bund schreitet erst dann ein, wenn die kantonseigenen Kräfte nicht mehr ausreichen oder wenn die Eidgenossenschaft als Ganzes betroffen ist.
Die jüngsten Brandanschläge sind Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungen durch die hierfür zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Ergebnisse liegen bisher noch nicht vor.

Frage 59:
Bührer Gerold. Bundesrätliche Behandlung von Beschwerden gegen Spitaltaxerhöhungen
Hausse des taxes hospitalières. Examen des recours
Mit Erstaunen habe ich festgestellt, dass der Bundesrat bei Beschwerden gegen Taxerhöhungen seitens der Kantone bis über zwei Jahre Zeit bis zur Beschlussfassung beansprucht. Dadurch entstehen bei den betroffenen Krankenanstalten und

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

2., 3. Kapitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitres 2, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier will ich Sie nur auf die Gliederung hinweisen und damit die Tragweite einigermassen erläutern, ohne dass ich die Details wieder erörtere, weil ich doch annehme, dass dies Einzelheiten technischer Natur sind, die nicht in erster Linie politische Entscheide beinhalten. Wir haben bei den inländischen Versicherungsgesellschaften diese Vorschriften über Mindestkapital, Solvabilitätsspanne, Garantiefonds und Organisationsfonds. Diese Bestimmungen sollen dafür sorgen, dass das Versicherungsgeschäft seriös betrieben wird in der Schweiz, wie es ja unserer Tradition entspricht. Dazu habe ich keine weiteren Bemerkungen. Es sind einige Anpassungen der heutigen Regelung, die sich in anderen Gesetzen findet und neu Gegenstand dieses Bundesbeschlusses bilden soll, an den EWR notwendig. Aber Details habe ich keine zu erläutern.
Ich würde mir erlauben, Frau Präsidentin, auch noch gleich die Bestimmungen über die ausländischen Versicherungseinrichtungen zu erläutern und möchte
Sie darauf hinweisen, dass wir bei diesen Gesellschaften zwischen den sogenannten EWR-Versicherungseinrichtungen und den Drittland-Versicherungseinrichtungen zu unterscheiden haben. Für die EWR-Versicherungen führen wir damit - wie wir das für die Schadenversicherung teils im Frühjahr teils jetzt im Herbst beschlossen haben - erstens die Niederlassungsfreiheit und zweitens den freien Dienstleistungsverkehr ein.
Der freie Dienstleistungsverkehr (3. Kapitel) ist auch hier wiederum bewilligungspflichtig. Auf die Bewilligung wird dort verzichtet, wo der Versicherungsnehmer selbst die Initiative zum Versicherungsabschluss ergreift, wo er also selbst den Kontakt sucht und weder die Versicherungsgesellschaft noch einer ihrer Agenten oder Makler diesen Kontakt herstellt.
Ich bitte Sie, diesem Kapitel insgesamt zuzustimmen. Wenn wir das im raschen Verfahren machen, dann nicht, weil der Frage keine Bedeutung zukäme, aber es geht für uns um die Grundausrichtung, ob wir diese Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr so wie er im EWR-Abkommen enthalten ist, wünschen. Dazu haben wir uns beim EWR-Abkommen geäussert, und jetzt geht es um den nationalen Nachvollzug. Ich bitte Sie, auch diesem dritten Kapitel zuzustimmen.

Angenommen - Adopté

4. Kapitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

ten – aus Gründen der mit dem Rückgang reduzierten Bundesbeiträge – teilweise massiv Stellen abgebaut.
Ich frage den Bundesrat an, ob es im Interesse der zukünftig zu bewältigenden Probleme nicht sinnvoller wäre, den zurzeit bestehenden Spielraum dafür zu nutzen, allen im Asylbereich zurzeit Beschäftigten grosszügige Weiterbildungsaktivitäten zu ermöglichen.

Bundesrat **Koller:** Die Asylbehörden konnten in den letzten Monaten wesentlich mehr als die neu eingehenden Gesuche erledigen. Dadurch sind aber im Bereich des Asylverfahrens keine Ueberkapazitäten entstanden, weil der Pendenzenberg in erster Instanz nach wie vor gut 40 000 Gesuche umfasst, das ist mehr als eine Jahreskapazität. Die geringere Belastung durch neu eingehende Asylgesuche muss dazu genutzt werden, diesen Pendenzenberg abzubauen und dringend notwendige administrative Aufgaben zu erledigen, derer sich die Behörden im vergangenen Jahr wegen des massiven Zustroms von Asylbewerbern nicht in gewünschtem Umfang annehmen konnten.
Gewisse Ueberkapazitäten sind dagegen im Bereich der Betreuerstellen entstanden. Die Zahl der vom Bund zu bewilligenden Betreuerstellen hängt wesentlich von der jeweiligen Jahresprognose in bezug auf die zu erwartende Zahl der neu eingehenden Asylgesuche ab. Die diesjährigen Jahresprognosen werden zurzeit in meinem Departement überprüft. Bis über die künftige Entwicklung einigermassen Klarheit besteht, können keine Entscheide über einen allfälligen Stellenabbau getroffen werden. Zudem muss ein solcher flexibel gestaltet werden. Wir müssen eine beachtliche Bereitschaft aufrechterhalten und Rücksicht auf die bereits eingegangenen Verpflichtungen nehmen, insbesondere auf jene der Kantone und Gemeinden. Der Aus- und Weiterbildung aller im Asylwesen Beschäftigten hat das Departement seit jeher grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Die ständige Schulung der Mitarbeiter wird auch künftig gebührend Beachtung finden.

Vollmer: Sie haben in Ihrer Antwort das Schwergewicht auf die Personalfragen in Ihrem Departement oder im zuständigen Bundesamt gelegt. Ist es Ihnen jedoch bewusst, dass draussen an der Basis, bei den Leuten, die in den Asylbewerberzentren arbeiten und eine schwierige Arbeit vollbringen – eine Arbeit, die durch verschiedene Anschläge noch zusätzlich kompliziert worden ist –, dieser Stellenabbau bereits stattgefunden hat? Diese Trägerschaften wissen aufgrund der rigiden Vorgaben des Bundesamtes bereits heute, dass sie in diesem Jahr weniger Beiträge erhalten und mussten deshalb ihren Leuten bereits künden. Ihre Antwort entspricht nicht der tatsächlichen Situation. Ich bitte Sie, im Bundesamt dafür zu sorgen, dass Durchschnittswerte und Zahlen nicht auf Kosten der betroffenen Mitarbeiter rigide durchgesetzt werden.

Bundesrat **Koller:** Wir sind uns dieser Lage voll bewusst; ich habe vor kurzer Zeit vier Kantone besucht, um mir ein noch konkreteres Bild von der Lage machen zu können. Wir werden vor den Sommerferien den Kantonen noch eine neue Prognose bekanntgeben; aber wie ich in meiner Antwort betont habe, müssen wir zweifellos eine grosse Bereitschaft aufrechterhalten. Dieses Jahr ist zwar in der Schweiz eine Reduktion der Asylgesuche um 50 Prozent zu verzeichnen. In unseren Nachbarländern Deutschland und Oesterreich haben wir in der gleichen Zeitspanne aber eine Zunahme von über 200 Prozent. Das zeigt neben der Unsicherheit der Entwicklung der internationalen Lage auch, dass es vollständig verfehlt wäre, wenn wir die Betreuerstellen rein proportional reduzieren würden.

Frage 55:
Rechsteiner. Schweizer Drogenagenten im Ausland
Agents spécialistes des stupéfiants attachés aux ambassades de Suisse
Bundesrat Koller liess unlängst verlauten, dass er plane, Botschaften im Ausland mit Schweizer Drogenagenten zu besetzen. Wie rechtfertigt er diese Absichten? Wer soll darüber konkret wann beschliessen?

Bundesrat **Koller:** Derzeit bereitet eine Arbeitsgruppe von Leuten aus meinem Departement und aus dem EDA gemeinsam einen Antrag an den Bundesrat über die Stationierung schweizerischer Drogenverbindungsbeamter im Ausland vor. Der Bundesrat soll noch dieses Jahr darüber beschliessen.
Mit diesen Verbindungsleuten haben verschiedene Staaten bereits sehr gute Erfahrungen gemacht. Diese Massnahme steht denn auch bei den Personen, die sich in der Schweiz professionell mit der Drogenbekämpfung befassen, zuoberst auf der Prioritätenliste. Es ist daher angezeigt, diese Art der Zusammenarbeit auch für die schweizerische Drogenbekämpfung in Aussicht zu nehmen.

Rechsteiner: Haben Sie im Sinn, die Länder, in denen diese Verbindungsbeamten eingesetzt werden sollen, um ihre Zustimmung zu bitten? Ihre Souveränität wird vom Einsatz dieser Verbindungsleute betroffen sein. In welcher Form soll das Parlament etwas zu diesem Projekt zu sagen haben?

Bundesrat **Koller:** Die Souveränität anderer Länder ist nach Meinung des Bundesrates nicht betroffen, weil diese Verbindungsbeamten im Ausland keine hoheitlichen Befugnisse ausüben. Wenn wir beispielsweise schweizerische Verbindungsbeamte nach Washington oder auf die Balkanroute entsenden, steht es diesen nicht zu, in den entsprechenden Ländern irgendwelche Hoheitsakte oder Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Dagegen hat sich gezeigt, dass solche Verbindungsbeamte an wichtigen Informationsquellen das rechtzeitige Informieren der Schweiz ermöglichen. Gerade im Bereich der Geldwäscherei beispielsweise kommt es oft auf die Stunde oder mindestens auf den Tag an, damit die nötigen Informationen rechtzeitig aus dem Ausland übermittelt werden können.
Der Einsatz wird also keinerlei Souveränitätsprobleme stellen. Selbstverständlich werden wir solche Verbindungsbeamte im Ausland nur dort einsetzen, wo der entsprechende Gaststaat mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

Question 56:
Spielmann. Konferenz über internationale Verbrechensbekämpfung. Vorschläge der Schweiz
Conférence de Lisbonne sur la lutte contre la criminalité liée au blanchiment d'argent sale. Mesures proposées par la Suisse
M. Koller, conseiller fédéral, s'est rendu à Lisbonne pour une rencontre européenne sur le thème de la lutte contre la grande criminalité internationale liée au blanchiment d'argent sale.
Quelles sont les mesures proposées par notre représentant afin que notre pays puisse enfin répondre aux exigences dans ce domaine?

Bundesrat **Koller:** Die Trevi-Konferenz für Innen- und Immigrationsminister der 12 EG-Mitgliedstaaten, die vergangenen Donnerstag und Freitag in Lissabon stattfand, befasste sich mit den Konsequenzen des Maastrichter Vertrages in den Bereichen Immigration und Asyl sowie mit den Fragen der polizeilichen Zusammenarbeit und der inneren Sicherheit nach dem Wegfall der Binnengrenzen. Es ging dabei um die Realisierung des sogenannten dritten Pfeilers der Politischen Union, also um jene Bereiche der Zusammenarbeit, die vorläufig noch auf intergouvernementaler Ebene behandelt werden.
Die Trevi-Minister haben in diesem Sinne das Europol-Konzept grundsätzlich gutgeheissen. Auf Beginn des nächsten Jahres soll als erster Schritt eine gemeinsame Datenbank betreffend Drogenhandel und das organisierte Verbrechen realisiert werden. Dieser Beschluss ist als Erfolg auf dem Weg zur wirksameren Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu werten.
Die Schweiz hat an der Trevi-Konferenz als Nicht-EG-Mitgliedstaat nur Beobachterstatus. Wir erhalten damit wichtige Informationen aus erster Hand. An den Konferenzgesprächen selber kann die Schweiz jedoch nicht teilnehmen. Wie das Beispiel der Oeffnung des Erstasylabkommens für Efta-Staaten zeigt, geht es vielmehr darum, bereichsspezifisch unser Interesse an der Zusammenarbeit aufzuzeigen und die EG dazu zu

Chapitre 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier kann ich dasselbe sagen wie zur Schadenversicherung. Wir bleiben bei der nationalen Versicherungsaufsicht. Der grenzüberschreitende Verkehr bei der Dienstleistungsfreiheit schliesst aber ein, dass die Zusammenarbeit international erfolgt, und das ist in diesem 4. Kapitel geregelt.

Angenommen - Adopté

5. Kapitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre 5
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 24 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national

Frau **Gonseth:** Bei der Abstimmung über die Böhi-Initiative sind alle vier Verkehrsorganisationen, die in dieser Kommission sitzen, nämlich TCS, ACS, FRS und Astag, gegen den Bundesrat angetreten. Zum Glück hat das Volk mehr Verkehrssicherheitsbewusstsein gezeigt als diese vier Organisationen, die ausgerechnet alle in diesem Fonds sitzen. Finden Sie es noch zumutbar, dass nur diese Organisationen vertreten sind?

Bundesrat **Koller:** Ich kann Sie versichern, dass wir die vier Vertreter der Verkehrsverbände bei der Neubestellung dieser Kommission sehr sorgfältig prüfen werden. Aber andererseits werden Sie auch begreifen, dass ich Ihnen die neue Zusammensetzung dieser Kommission nicht einige Monate vorher schon bekanntgeben kann.

Frau **Gonseth:** Und das Postulat, den VCS aufzunehmen? Das hat doch der Nationalrat überwiesen!

Bundesrat **Koller:** Auch das wird im Sinne dieser Prüfung behandelt.

Question 51:
Carobbio. Barauszahlung von BVG-Altersguthaben
EEE. Prestations de libre passage versées aux frontaliers en vertu de la LPP
Selon les dispositions sur la prévoyance professionnelle prévues en rapport avec l'Accord sur l'Espace économique européen, les frontaliers ne pourraient plus toucher en argent comptant, comme jusqu'à présent, leur avoir de libre passage au titre de la prévoyance professionnelle, lorsqu'ils rentrent dans leur patrie.
Est-il vrai que la législation européenne n'est pas compatible avec le système actuellement en vigueur concernant le paiement au comptant des prestations de libre passage de la prévoyance professionnelle? Si tel est le cas, quand l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation est-elle prévue, et quelle serait l'éventuelle période transitoire?

Bundesrat **Koller:** Unsere obligatorische berufliche Vorsorge gehört zu den gesetzlichen Sozialsystemen des EG-Rechts. Auf diese Systeme ist die EG-Verordnung Nummer 1408/71 anwendbar. Danach müssen Anwartschaften auf Leistungen den Vorsorgenehmern auch dann aufrechterhalten bleiben, wenn sie nicht mehr unter die obligatorische Versicherung fallen.
Nach geltendem Recht – Artikel 30 Absatz 2 BVG – können Vorsorgenehmer, welche die Schweiz endgültig verlassen, die Barauszahlung ihrer Altersguthaben verlangen. Um der erwähnten EG-Verordnung, die zum Acquis communautaire gehört, nachzuleben, muss diese Barauszahlung eingeschränkt werden. Durch eine Revision des BVG wird erreicht, dass nur die Vorsorgenehmer, welche den EWR-Raum verlassen, einen Anspruch auf Barauszahlung haben. Diese neue Regelung wird ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens gelten, weil dieses in diesem Punkt keine Uebergangsfrist vorsieht.

Frage 52:
Keller Rudolf. Zunehmende Jugendkriminalität und Jugendgewalt
Augmentation de la violence et de la criminalité parmi les jeunes
In- und ausserhalb unserer Schulen nimmt die Jugendgewalt und die Jugendkriminalität beängstigend zu. An manchen Schulen wirken Jugendbanden verschiedenster Nationalitäten, werden Lehrer, Mitschülerinnen und Mitschüler, Schulpflegen und Eltern terrorisiert. Das Problem nimmt von Tag zu Tag grössere Dimensionen an.
Wie bewertet der Bundesrat diese Tatsache, und was für gesellschaftspolitische, schulische und soziale Massnahmen befürwortet er, um der zunehmenden Gewalt und Kriminalität zu begegnen?

Bundesrat **Koller:** Der Bundesrat bedauert diese Vorfälle ausserordentlich. Die Lage soll aber andererseits nicht dramatisiert werden, denn bezogen auf alle Urteile gegenüber Jugendlichen und Kindern – das waren im Jahre 1990 6803 – wurde nur in 151 Fällen die Einweisung in ein Erziehungsheim angeordnet. Nur in 13 Fällen sprachen die Gerichte sodann eine unbedingte Einschliessungsstrafe aus.
Im übrigen ist sich der Bundesrat bewusst, dass diesem Phänomen allein mit repressiven Mitteln nicht beizukommen ist. Für soziale und schulische Massnahmen ist aber nicht der Bund, sondern sind vor allem die Kantone und die Gemeinden zuständig.

Frage 53:
Bischof. B-Ausweis
Permis B délivrés aux demandeurs d'asile
Wie kommt es, dass das Bundesamt für Flüchtlinge still und heimlich 24 000 Asylbewerber mit B-Ausweisen ausstattet, damit diese nun in ihren Ländern, wo sie angeblich verfolgt werden, Ferien machen?
Verwundert es den Bundesrat nicht, wenn das Schweizervolk nichts mehr von seiner «glaubwürdigen» Asylpolitik hält?

Bundesrat **Koller:** Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids hatten Asylbewerber vor der letzten Revision des Asylgesetzes vom 22. Juni 1990 nach abgeschlossenem Asylverfahren das Recht, beim zuständigen Kanton eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Dieser Möglichkeit, den Vollzug von Wegweisungen aus der Schweiz zu verzögern, wurde mit dem revidierten Asylgesetz die Rechtsgrundlage entzogen.
In den achtziger Jahren ist die Zahl der Asylgesuche bekanntlich überdurchschnittlich angestiegen. Dadurch kam es zu einer Ueberlastung des Asylverfahrens. Eine grosse Anzahl von Asylbewerbern hielt sich in der Folge mehrere Jahre in der Schweiz auf, ohne dass über ihr Gesuch entschieden werden konnte. Im Laufe der Zeit musste ihre Wegweisung als besonders hart betrachtet werden. Aus diesem Grunde und mit dem Ziel, die Zahl der hängigen Fälle zu verringern, erhielten diese Asylbewerber auf Antrag des Kantons und mit Zustimmung des Bundesamtes für Ausländerfragen eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen, gemäss Artikel 13 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer.
Die verschiedenen Aktionen seit 1986 betrafen im grossen und ganzen nur Gesuchsteller, die ihr Gesuch vor dem 31. Dezember 1986 eingereicht hatten. Dabei wurde bei der Prüfung der Fälle den Familienverhältnissen, dem bisherigen Verhalten und der Eingliederung in die schweizerische Gemeinschaft Rechnung getragen. Im Rahmen dieser Sonderregelung stimmte das Bundesamt für Ausländerfragen 1990 und 1991 in 18 908 Fällen den Anträgen der Kantone auf humanitäre Bewilligungen zu. In den vergangenen sechs Jahren wurden insgesamt 24 600 Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen erteilt. Asylsuchende, die während oder nach dem abgeschlossenen Asylverfahren eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erhalten haben, sind keine Flüchtlinge im Sinne der internationalen Flüchtlingskonvention. Ihr Aufenthaltsstatus ist mit demjenigen von Gastarbeitern vergleichbar, d. h. sie verfügen über eine Jahresaufenthaltsbewilligung, deren Gültigkeit von Ferienreisen in den Heimatstaat nicht berührt wird.
Die Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen wurden nicht erteilt, weil diese Menschen in ihrer Heimat gefährdet oder verfolgt gewesen wären, sondern weil sie sich infolge der langen Dauer des Asylverfahrens in unserem Land bereits derart integriert hatten, dass die Wegweisung aus der Schweiz eine unzumutbare Härte dargestellt hätte. Dasselbe gilt auch für abgewiesene Asylbewerber, sofern ihre Wegweisung aus der Schweiz infolge internationaler Vereinbarungen nicht vollzogen werden konnte.

Frage 54:
Vollmer. Rückgang der Asylbewerberzahlen. Weiterbildung statt Stellenabbau
Recul du nombre des demandeurs d'asile. Perfectionnement du personnel d'encadrement
Als Folge des zurzeit feststellbaren Rückgangs der eingereichten Asylgesuche werden bei den verschiedenen Trägerschaf-

173 29.9.92

92.057-18

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Schadenversicherungsgesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi sur l'assurance dommages. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Nationalrates vom 31. August 1992
Décision du Conseil national du 31 août 1992

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Jagmetti, Berichterstatter: Von der Dritten Richtlinie kehren wir zurück zur Zweiten Richtlinie. Wir verwirklichen mit der Vorlage Schadenversicherungsgesetz den Acquis communautaire so, wie er im EWR-Vertrag verankert ist. Die Frage der kantonalen Gebäudeversicherung - das muss ich vorweg sagen - ist dort, wie Herr Bundesrat Koller schon dargelegt hat, vorbehalten worden. Jeder Kanton, der eine solche Gebäudeversicherung mit Monopol hat, findet sie namentlich im Anhang zum Acquis communautaire zum EWR-Vertrag aufgelistet. Das ist also der Stand.
Die Erste Richtlinie mit der Niederlassungsfreiheit, mit der also EWR- oder EG-Versicherungsgesellschaften in der Schweiz grundsätzlich für ihre Niederlassungen gleich behandelt werden wie die schweizerischen Versicherungsgesellschaften, haben wir schon mit dem Schadenversicherungsgesetz im Frühjahr dieses Jahres beschlossen.
Jetzt geht es in der Schadenversicherung noch um die Verwirklichung der Zweiten Richtlinie, indem zur Niederlassungsfreiheit für die Gesellschaften die Dienstleistungsfreiheit hinzukommt, die den EWR-Versicherungsgesellschaften erlaubt, in der Schweiz Versicherungsabschlüsse zu tätigen, ohne eine Niederlassung in der Schweiz zu haben. Das ist die entscheidende Ergänzung, die in diesem Gesetz enthalten ist.
In diesem Sinne kann ich mich zu Titel und Ingress und zu den Artikeln bis und mit Artikel 7 global äussern. Hingegen beim 3. Kapitel, besondere Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr im EWR, möchte ich dann noch etwas beifügen.
Ich bitte Sie also, dem Titel, dem Ingress und den Bestimmungen bis einschliesslich Artikel 7 zuzustimmen. Weitere Detailbemerkungen dazu habe ich nicht zu machen.

Detailberatung - Discussion par articles

In der Zwischenzeit wurden das Inventar der Moorlandschaften festgelegt und eine Verordnung in die Vernehmlassung geschickt.
Ich frage den Bundesrat: Nach welchen Kriterien sind die Moorlandschaften definiert worden?

Bundesrat **Villiger:** Die Botschaft zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) überträgt dem Bundesrat die Kompetenz, Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung zu bezeichnen. Ein entsprechender Inventarentwurf befindet sich bis Ende September dieses Jahres in der Vernehmlassung. Die für die Erstellung dieses Entwurfes verwendeten Kriterien zur Definition der Moorlandschaften wurden in einem Vorprojekt durch ein Oekobüro im Auftrag des Buwal und begleitet von einer Expertengruppe erarbeitet. Hierzu liegt ein Schlussbericht vor. Der Inhalt desselben ist im Buwal-Bericht «Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung» dargestellt. Man kann diesen Bericht beziehen, Schriftenreihe «Umwelt» Nummer 168.
Aufgrund der Resultate der Vernehmlassung und vor dem Erlass der Verordnung werden die Kriterien selbstverständlich neu überprüft.

Frage 68:
Borer Roland. Zeitgemässe Ausbildung an der persönlichen Waffe
Meilleure formation à l'arme personnelle
Die Ausbildung an der persönlichen Waffe (Sturmgewehr und Pistole) für Armeeangehörige ist nicht mehr zeitgemäss. Ausbildungsmethoden und Schiessdistanzen entsprechen nicht mehr den neuesten Erkenntnissen.
Einige initiative Instruktoren haben in Zusammenarbeit mit dem SUOV und anderen Fachleuten eine völlig neuartige Ausbildung entwickelt, die folgende Vorteile mit sich bringt:
1. praxisbezogene Ausbildung;
2. Motivation der Auszubildenden, da gestellte Zielsetzungen sehr rasch erreicht werden;
3. effiziente Ausbildung, da mit der gleichen Menge Munition in kürzerer Zeit bessere Resultate erzielt werden.
Wurden diesbezüglich EMD-interne Abklärungen getroffen? Was haben diese ergeben, und fliessen die Erkenntnisse in die Ausbildungsreform «Armee 95» ein?

Bundesrat **Villiger:** Es trifft zu, dass der Schweizerische Unteroffiziersverband in Zusammenarbeit mit Instruktoren der Armee neue Formen der Pistolenausbildung entwickelt und diese in einer eigenen Lehrschrift publiziert hat. Der Ausbildungschef hat deren Vor- und Nachteile überprüft und in der Folge den Grundsatzentscheid gefällt, dass in der Armee weiterhin nach den Vorschriften der zurzeit gültigen Reglemente ausgebildet werden soll. Solange die Sicherheits- und Schiessplatzvorschriften eingehalten werden, steht es jedoch den ausserdienstlich tätigen Vereinen frei, im Sinne einer Zusatzausbildung Kurse für diese Form der Pistolenausbildung anzubieten.
Die Ausbildung an der persönlichen Waffe ist einem stetigen Reformprozess unterzogen. In diesem Sinne sind zurzeit Versuche im Gange, mit Hilfe von Lasersimulatoren und Schiesskinos neue und effizientere Ausbildungsmethoden für den Einsatz der persönlichen Waffe zu entwickeln. Es wird sich also hier ziemlich viel verändern. Hier steht vor allem das in Einführung begriffene Sturmgewehr 90 im Vordergrund. Lasersimulatoren und Schiesskinos haben zudem günstige Auswirkungen auf Lärmimmission und Munitionsverbrauch. Das Parlament wird über diese Geräte im Rahmen ihrer vorgesehenen Beschaffung noch eingehend orientiert werden.
Mit diesen Neuerungen sollte die gewünschte Praxisnähe, Motivation und Effizienz in der Ausbildung an der persönlichen Waffe weitgehend erreicht werden können.

Borer Roland: Hat der Ausbildungschef der Armee in seine Beurteilung einbezogen, dass z. B. das Grenzwachtkorps jetzt voll auf die neue Ausbildung umstellt, weil man festgestellt hat, dass man Ausbildungszeit sparen kann – was ja bei der Verkürzung unserer Ausbildungszeit im Militärdienst wichtig ist – und dass eben diese Ausbildung nicht nur für die Pistole, sondern auch für das Sturmgewehr neue Erkenntnisse bringt?

Bundesrat **Villiger:** Ich gehe davon aus, dass der Ausbildungschef dieses Problem umfassend geprüft und in Betracht gezogen hat. Sollte er das aber unterlassen haben, werde ich ihn darauf aufmerksam machen.

Frage 69:
Reimann Maximilian. Steueramnestie. Vorteile für Bundesfinanzen
Amnistie fiscale et finances fédérales
Am 9. Juni 1992 hat Herr Bundesrat Stich im Nationalrat ausgeführt, eine Steueramnestie bringe dem Bund keine Vorteile. Amnestierte Vermögen erbringen jedoch Erträge, die von der direkten Bundessteuer erfasst werden. Betrachtet dies der EFD-Vorsteher nicht als Vorteil? Teilt er nicht auch die Meinung, dass hinterzogene Vermögen primär verrechnungssteuerfrei angelegt sind und eine Amnestie somit wesentlich mehr Einnahmen bei der direkten Bundessteuer als Ausfälle bei der Verrechnungssteuer bewirkt?

Bundesrat **Stich:** Das finanzielle Ergebnis einer Steueramnestie lässt sich im voraus nicht abschätzen. Bei der Verrechnungssteuer ergäben sich Mindereinnahmen. Diesen Mindereinnahmen stünden Mehreingänge bei der direkten Bundessteuer gegenüber, weil bisher verheimlichte Kapitalerträge künftig besteuert würden. Als Vergrösserung des Steuersubstrates dürften namentlich die Kantone und Gemeinden mit erhöhten Steuereinnahmen rechnen.
Es wäre aber falsch, davon auszugehen, die beim Bund verbleibenden Erträge der Verrechnungssteuer kämen ausschliesslich oder fast ausschliesslich von Schweizer Steuerpflichtigen. Der Bundesrat hat nie behauptet, dass hinterzogene Vermögen überwiegend in den Anlagen investiert seien, deren Erträge der Verrechnungssteuer unterliegen. Er hat jeweils bloss festgestellt, dass als Folge einer allgemeinen Steueramnestie für den Bund zunächst Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer resultieren, weil gewisse Vermögenswerte auch in Anlagen investiert sind, deren Erträge der Verrechnungssteuer unterliegen. Ueber die Höhe der Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer hat er sich nie ausgesprochen und kann dies infolge zu vieler unbekannter Faktoren auch heute nicht.
Hingegen hat der Bundesrat stets darauf hingewiesen, dass die per saldo beim Bund, vor allem aber bei Gemeinden und Kantonen, wegen der Vermögenssteuer resultierenden Mehreinnahmen den einzigen Vorteil einer Steueramnestie darstellen; diesen stehen aber gewichtige Nachteile gegenüber, welche höher zu veranschlagen sind.
An dieser Aussage muss festgehalten werden. Bei einer Steueramnestie verzichtet der Staat aus Gründen der Zweckmässigkeit auf die Verfolgung und Bestrafung der Steuerhinterziehung und des Steuerbetruges. Ein solches Ausserkraftsetzen des Gesetzes bedeutet einen Einbruch in die bestehende Rechtsordnung, welche die Ahndung der Steuerdelikte veranlagt. Es handelt sich desbalb um eine fragwürdige Massnahme, welche einseitig die Defraudanten begünstigt. Die ehrlichen Bürger dagegen können sich mit gewissem Recht hintergangen und übervorteilt fühlen. Dies könnte einen Teil von diesen veranlassen, die Steuergesetze in Zukunft ebenfalls nicht mehr so genau zu befolgen.
Der Bundesrat möchte auch nicht den leistesten Zweifel an seinem Willen entstehen lassen, die Steuerhinterziehung auch in Zukunft zu bekämpfen.

Question 70:
Ruffy. Landtausch zwischen der Gemeinde Saint-Sulpice (VD) und der Eidgenossenschaft
Echange de terrains entre la commune de Saint-Sulpice (VD) et la Confédération
Une partie de la population de la commune de Saint-Sulpice a été choquée par la façon dont avait été traité jusqu'à présent cet échange de terrains. C'est le montant exigé par un propriétaire pour la levée de la servitude d'un droit d'eau, manifestement

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress, Gliederungstitel vor Art. 1, 1. Kapitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I préambule, titre précedant art 1, chapitre 1er
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

3. Kapitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier muss ich noch einige Bemerkungen machen. Es geht also um den freien Dienstleistungsverkehr, der in begrenztem Rahmen verwirklicht wird. Ausländische Versicherungsgesellschaften können - sofern sie ihren Sitz im EWR haben - ohne Niederlassung in der Schweiz Risiken hier decken. Sie brauchen dazu eine Bewilligung, das ist der Normalfall; sie brauchen in gewissen Fällen dazu keine Bewilligung; das ist der Fall der Grossrisiken. Sie finden nachher in diesem 3. Kapitel die entsprechenden Bestimmungen, jene zum freien Dienstleistungsverkehr mit Bewilligung in Artikel 7c und diejenigen für den freien Dienstleistungsverkehr ohne Bewilligung in Artikel 7d. In all diesen Fällen also handelt die ausländische Versicherungsgesellschaft von ihrem ausländischen Standort aus in der Schweiz.
Bewilligungspflicht nach Artikel 7c und keine Bewilligung beim Grossrisiko - ich wiederhole, worum es sich dabei handelt: Es handelt sich um Kasko- und Haftpflichtversicherung im Schienen-, Luft- und Wasserverkehr. Es handelt sich um Versicherungen im Strassenverkehr für grosse Unternehmen für die relativ hohe Grenzen gelten: 6,2 Millionen Ecu Bilanzsumme, 12,8 Millionen Ecu Umsatz oder 250 Beschäftigte. Von diesen drei Voraussetzungen müssen mindestens zwei erfüllt sein, damit vom Ausland aus das Strassenverkehrsrisiko in der Schweiz abgedeckt werden kann. Hinzu kommt noch das Kredit- und Kautionsvesicherungsrisiko.
Die Kommission empfiehlt Ihnen hier, den Anträgen des Bundesrates in jeder Hinsicht zu folgen. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass wir in diesem 3. Kapitel eigentlich sehr wenig Entscheidungsspielraum haben; denn wir haben hier den Acquis communautaire, der sich eben aus der Zweiten Schadenversicherungs-Richtlinie ergibt, zu übernehmen.
Ich bitte Sie also, dem ganzen 3. Kapitel zuzustimmen.

Angenommen - Adopté

4. Kapitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

spontan als Stellvertreter erteilen kann, aber Sie werden die entsprechenden Angaben bekommen.

Frau **Hafner** Ursula: Sie haben vorher vom Bedarf gesprochen, der erwiesen sein muss. Es gibt bis jetzt keine Broschüren für junge Homosexuelle. Ich möchte Sie bitten, auch die Zusatzfrage zu beantworten, nämlich wie wichtig für den Bundesrat die Zusammenarbeit mit den betroffenen Gruppen ist. Sie haben auch gesagt, ein Kriterium sei, dass die Broschüre zielgruppenadäquat sei. Gerade eine Gruppe von Betroffenen dürfte am besten wissen, wie die jungen Leute, an welche sich die Präventionskampagne richtet, erreicht werden können. Wie wichtig ist dem Bundesrat die Zusammenarbeit mit solchen Gruppen?

Bundesrat **Villiger:** Ich glaube, dass der Bundesrat mit seiner bisherigen Unterstützung von gewissen Broschüren gezeigt hat, dass ihm diese Zusammenarbeit wichtig ist, weil es ihm ja nicht um irgendwelche moralische Bedenken geht, sondern darum, auch etwas zu erreichen, nämlich eine Besserung des Zustandes. Ich glaube aber, dass es auch hier gewisse Grenzen gibt, weil sehr viele um diese Unterstützung nachsuchen. Gewisse Unterstützungen stiessen zudem in der Oeffentlichkeit auf ziemliche Probleme. Aber ich werde gerne veranlassen, dass in der Antwort auf Ihre Vorfrage auch dieser Aspekt noch einmal ausgeleuchtet wird.

Frage 65:
Gonseth. Neue Umweltschutzgesetzgebung für umweltgefährdende Organismen in der Eurolex
Nouvelle législation Eurolex sur les organismes dangereux pour l'environnement
Die Volksabstimmung vom 17. Mai über den Verfassungsartikel zur Gentechnologie und Fortpflanzungsmedizin hat deutlich gezeigt, dass das Volk eine klare gesetzliche Regelung der Gentechnologie will, auch für den Ausserhumanbereich. Um so mehr fühlen sich Bürgerinnen und Bürger nun übergangen, wenn mit der Verpackung der Gesetzgebung über die umweltgefährdenden Organismen in die Eurolex ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mit Referendumsmöglichkeit umgangen werden soll.
Im Bericht der Kobago vom April 1992 an den Bundesrat «Zum aktuellen Stand der Gentechnologie» ist nachzulesen, dass die Hälfte der EG-Staaten noch nicht über eine entsprechende Gesetzgebung verfügt.
Wie weit ist es demnach zwingend, dass dieser neue Teil des USG sofort in die Eurolex aufgenommen wird?
Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass die gesetzliche Regelung einer so heiklen Materie dem Referendum unterstellt bleiben soll?

Bundesrat **Villiger:** Die Richtlinie 90/219 EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen und die Richtlinie 90/220 EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in der Umwelt sind Bestandteil des Acquis communautaire und müssen demzufolge von der Schweiz bereits auf den 1. Januar 1993 umgesetzt werden.
Der Bundesrat hat zur zeitgerechten Umsetzung aller in diesem Acquis communautaire enthaltenen Richtlinien das sogenannte Eurolex-Verfahren beschlossen. Darin eingeschlossen sind zur Umsetzung der beiden genannten Richtlinien auch die beiden Vorlagen zur Aenderung des Umweltschutz- und des Epidemiegesetzes.
Eine Vorlage zur Aenderung des Umweltschutzgesetzes, welche mit der Eurolex-Vorlage praktisch identisch ist, hat bereits 1990 ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchlaufen und dabei breite Unterstützung gefunden. Mit der Eurolex-Vorlage wird den im Vernehmlassungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen materiell Rechnung getragen.

Frau **Gonseth:** Herr Bundesrat, es stimmt eben nicht, dass in der Vernehmlassung zum Umweltschutzgesetz das Gesetz breite Unterstützung erhalten hat. So haben die Umweltorganisationen ein 15jähriges Moratorium für Freisetzungsversuche gefordert. Gemäss Artikel 16 der Richtlinie 90/220 EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, welche Sie zitiert haben, kann ein Land auch eine Beschränkung oder ein zwingendes Verbot erlassen.
Sie kommen mit der Eurolex-Vorlage nicht der Möglichkeit entgegen, dass man in einem Land auch selber etwas machen kann und nicht unbedingt diese liberale Lösung übernehmen muss, wie Sie sie in der Eurolex-Vorlage vorschlagen.
Nochmals meine Frage, die Sie eigentlich nicht beantwortet haben: Wie wollen Sie der Meinung des Volkes, dass die Freisetzung doch umstritten ist, gerecht werden, wenn das Volk nicht darüber abstimmen kann? Besteht keine Möglichkeit, wenigstens dieses Gesetz dem Referendum zu unterstellen?

Bundesrat **Villiger:** Sie wissen ja, Frau Gonseth, dass die Meinungen bei Vernehmlassungsverfahren immer sehr kontrovers sind und die Frage der Gewichtung auch immer umstritten sein wird. Das zuständige Departement hat eine allgemeine Zustimmung diagnostiziert, was aber nicht ausschliesst, dass zum Teil unterschiedliche Meinungen geäussert worden sind.
Solche Fragen können Sie dann aber auch selber in die Debatte einbringen, wenn die Diskussion in der Kommission über Eurolex stattfindet, weil das ja nicht unveränderbar ist, sondern durch das Parlament selber bearbeitet wird.

Frau **Gonseth:** Ich habe eigentlich die Frage nach der Referendumsmöglichkeit gestellt.

Bundesrat **Villiger:** Ich darf hier Frau Gonseth trotzdem noch sagen, dass der Bundesrat in bezug auf Veränderungen im Rahmen der Eurolex nur jenes Minimum verändern will, das wirklich strikte nötig ist, um europakonform zu werden. Materielle Zusatzentscheide wollen wir nicht in diesen Eurolex-Zug hineinschmuggeln, um nicht nach aussen den Verdacht zu wecken, wir würden hier unter Umgehung des normalen Gesetzgebungsverfahrens diesen Zug sozusagen missbrauchen. Wenn Sie noch zusätzlich etwas dem Referendum unterstellen wollen, so können Sie in diesem Rat entsprechende Anträge stellen.

Frage 66:
Bär. Umweltgutachten zum EWR-Abkommen
Accord sur l'EEE. Publication de l'expertise sur l'environnement
Aus welchen Gründen wurde das Umweltgutachten zum EWR-Abkommen nicht fristgerecht mit dem Vertrag und der Botschaft publiziert?

Bundesrat **Villiger:** Die Verhandlungen über ein EWR-Abkommen sind am 22. Oktober 1991 zu einem positiven Abschluss gekommen. Mit den vom Bundesrat akzeptierten Verhandlungsergebnissen lagen damit die Eckdaten vor, um einen Bericht über die europäische Integration und die ökologischen Folgen für die Schweiz in Auftrag zu geben.
Am 18. Dezember 1991 hat das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft nach gründlicher Evaluation möglicher Auftragnehmer einer privaten Arbeitsgemeinschaft den Studienauftrag erteilt. Angesichts des Umfanges der Abklärungen hat der Termin für den Abschluss der Arbeiten so angesetzt werden müssen, dass der Bericht nicht gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen und der EWR-Botschaft veröffentlicht werden konnte. Der Bundesrat hat aber die Absicht, in einer seiner nächsten Sitzungen vom Bericht Kenntnis zu nehmen. Damit wird diese Studie zum Zeitpunkt der parlamentarischen Beratung von EWR-Botschaft und Integrationsbericht zur Verfügung stehen.

Frage 67:
Blatter. Kriterien für die Definition der Moorlandschaften
Définition des sites marécageux. Critères déterminants
Artikel 24sexies Absatz 5 der Bundesverfassung sagt, dass Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung Schutzobjekte sind.

Chapitre 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier gibt es nur eine Bemerkung. Diese Bestimmung gilt für den Fall, dass der gesamte Versicherungsbestand im EWR-Raum liegt. Sonst habe ich keine Bemerkungen.

Angenommen - Adopté

5. Kapitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre 5
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Beim 5. Kapitel kann ich mich auch sehr kurz halten. Es geht um eine reine Anpassung der entsprechenden Sicherungsmassnahmen an den Grundsatz, den wir vorher in den Artikeln 7a ff. behandelt haben.

Angenommen - Adopté

6. Kapitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre 6
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Ich möchte einfach noch einmal betonen: Im Stadium der Zweiten Richtlinie, die wir hier verwirklichen, handeln die Versicherungsaufsichtsbehörden in ihrem nationalen Bereich. Bei der Dritten Richtlinie wird es dann anders; aber bei der Zweiten Richtlinie wird die Aufsicht noch im nationalen Bereich ausgeübt. Das bedingt natürlich mit dem grenzüberschreitenden Verkehr eine Zusammenarbeit unter den Versicherungsaufsichtsbehörden, die selbstverständlich schon heute fachliche Kontakte pflegen.
Ich bitte Sie um Zustimmung.

Angenommen - Adopté

7. Kapitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre 7
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier hat nur die Nummer des Gliederungstitels gewechselt.

supplément au budget 1992, que la somme de 3,1 millions demandée par l'OFSP était destinée à des mesures de prévention en matière de drogue. Si cela s'avère exact, à combien se montera la somme pour l'expérimentation avec l'héroïne, frais de médecins compris?
Sous quelle rubrique peut-on trouver cette somme, obligatoirement inscrite dans un supplément au budget?

M. **Villiger,** conseiller fédéral: Il a été répondu au Conseil des Etats, lors de la discussion sur le supplément du budget, que la somme de 3,1 millions demandée par l'OFSP était destinée à des mesures de prévention en matière de drogue. Le crédit supplémentaire de 3,1 millions de francs pour 1992, approuvé par le Conseil fédéral le 13 mai, n'est pas destiné aux essais avec l'héroïne, mais à des mesures d'assistance urgentes dans le domaine de la toxicomanie: dépistage et prise en charge précoce, mise à disposition de bâtiments de la Confédération, analyse de la situation et statistique. Cette somme fera partie de la rubrique No 316.3180.015.
Les contributions de la Confédération aux essais scientifiques comprenant une remise contrôlée de stupéfiants: héroïne, morphine et méthadone, seront fixées en fonction du descriptif détaillé des projets présentés et autorisés. Les montants annuels réservés pour ces essais sont prévus aux rubriques suivantes du budget: 3180.002/1, crédit de recherche de l'OFSP, recherche scientifique en matière de toxicomanie, 500 000 francs.
Cette rubrique budgétaire est basée sur la décision du Conseil fédéral du 20 février 1991, paquet de mesures en vue de réduire les problèmes liés à la drogue.
Les frais de prise en charge médicale et sociale des participants incomberont aux cantons, conformément à l'article 15a de la loi fédérale sur les stupéfiants.
La Confédération soutiendra l'expérimentation avec l'héroïne en organisant et finançant l'évaluation scientifique, en organisant l'approvisionnement, le stockage et le contrôle de la substance, en participant au développement des projets et en finançant les coûts supplémentaires de prise en charge liés à l'évaluation.

Frage 63:
Bircher Peter. Opposition des Vereins Schweizerischer Drogenfachleute gegen drei internationale Abkommen über Betäubungsmittel
Opposition de l'Association suisse des intervenants en toxicomanie à trois conventions internationales sur les stupéfiants
Gemäss Pressemitteilungen vom 6. Juni 1992 ist der Verein Schweizerischer Drogenfachleute (VSD) gegen den Beitritt der Schweiz zu drei internationalen Betäubungsmittel-Uebereinkommen. Die Ablehnung wird damit begründet, dass diese Uebereinkommen «zu sehr auf Prohibition, Repression und polizeilichen Massnahmen gründen».
Um was für Uebereinkommen handelt es sich, und wie ist die Haltung des Bundesrates dazu? Misst er dem internationalen Kampf gegen die Drogen unverändert eine hohe Bedeutung zu? Wenn ja, hält es der Bundesrat weiterhin für opportun, den VSD aus öffentlichen Geldern zu unterstützen (Anteile am Alkoholzehntel)?

Bundesrat **Villiger:** Es handelt sich um drei der insgesamt vier internationalen Uebereinkommen im Drogenbereich, denen die Schweiz bis anhin nicht beigetreten ist. Beim vierten, dem Einheitsübereinkommen über die Betäubungsmittel von 1961, ist die Schweiz seit 1970 Vertragsstaat. Die anderen drei sind die folgenden:
1. Das Psychotropenabkommen von 1971; es regelt die Kontrolle von und den Umgang mit Halluzinogenen, Stimulantien, Hypnotika und Tranquillantien.
2. Das Zusatzprotokoll von 1972: Es ergänzt das Einheitsübereinkommen und verstärkt die internationale Betäubungsmittelkontrolle.
3. Das Uebereinkommen gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen von 1988. Es soll die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des illegalen Handels fördern. Es erfasst die Vorläuferstoffe. Es verpflichtet zur Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus dem illegalen Betäubungsmittelhandel und zur Regelung der Geldwäscherei. Es sieht neben Strafen auch Behandlungs- und Rehabilitationsmassnahmen vor.
Zurzeit läuft mit Frist bis zum 15. Juni 1992 bei den Kantonen, politischen Parteien und interessierten Kreisen die Vernehmlassung zu den Beschlussentwürfen für die Genehmigung dieser drei Uebereinkommen.
Der Bundesrat beabsichtigt nach Auswertung der Vernehmlassung, dem Parlament eine entsprechende Botschaft zu unterbreiten. Er misst dem internationalen Kampf gegen die Drogen unverändert eine hohe Bedeutung zu.
Der Verein Schweizerischer Drogenfachleute (VSD) nimmt im Rahmen der genannten Vernehmlassung Stellung und empfiehlt, «von einer Ratifizierung der Abkommen abzusehen und eine Aenderung des Betäubungsmittelgesetzes neu zu überdenken». Vom Bund bezieht der VSD keine Subventionen. Die Gelder aus dem Alkoholzehntel fliessen alle den Kantonen zu, die ihrerseits über die Weiterverwendung entscheiden.

Frage 64:
Hafner Ursula. Präventionskampagnen des Bundesamtes für Gesundheitswesen
Campagnes d'information de l'Office de la santé publique
Ende letzten Jahres zeigte sich das Bundesamt für Gesundheitswesen bereit, im Rahmen der nationalen Drogenpräventionskampagne die Verbreitung der sehr aktuellen und wichtigen Broschüre «Auch mein Kind ....» zu unterstützen. Ein halbes Jahr später erhielt der Pro-Juventute-Verlag jedoch einen abschlägigen Bescheid. Aehnlich erging es dem jungen Autorenteam «Spot 25», das eine Broschüre für junge Homosexuelle verfasst hatte und hoffte, sie mit Unterstützung des BAG (Aidspräventionskampagne) veröffentlichen zu können. Nach halbjährigem Hin und Her und mehreren Ueberarbeitungen erhielten die jungen Leute immer noch keinen klaren Bescheid, so dass sie die Zusammenarbeit mit dem BAG enttäuscht aufgaben.
Welches sind die Kriterien, welche eine solche Broschüre erfüllen muss, um mit der Unterstützung des BAG rechnen zu können?

Bundesrat **Villiger:** Im Rahmen der Gesundheitsförderung haben Broschüren zur Information der Bevölkerung einen gewissen Stellenwert. Die vielen Anfragen für eine finanzielle Unterstützung von Broschüren durch den Bund zwingen das Bundesamt für Gesundheitswesen dazu, Beurteilungskriterien anzuwenden und auch gewisse Prioritäten zu setzen. Kriterien sind insbesondere die Uebereinstimmung mit der bundesrätlichen Gesundheitspolitik, der nachweisliche Bedarf, fachliche Qualität der Botschaften, zielgruppenadäquate Formulierungen, zielgerechte Verteilungskanäle, vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis, Beschränkung auf gesundheitsrelevante Themen.
Die zitierte Broschüre von Pro Juventute hat beim Bundesamt für Gesundheitswesen zu gewissen Bedenken in bezug auf den Inhalt und die Gestaltung geführt, und man glaubt, dass eine Ueberarbeitung nötig ist. Ich kann Ihnen aber sagen, dass der Direktor des Bundesamtes für Gesundheitswesen mit Pro Juventute in direktem Kontakt steht und daran ist, eine einvernehmliche Lösung für eine Ueberarbeitung der erwähnten Broschüre zu finden.

Frau **Hafner** Ursula: Herr Bundesrat, ich möchte Sie bitten, mir auch noch eine Antwort in bezug auf das junge Autorenteam «Spot 25» zu geben. Es war nicht nur ein halbjähriges Hin und Her, sondern sogar ein anderthalbjähriges – das «andert» ist in meiner Frage verlorengegangen. Das junge Team hat nie Bescheid bekommen, welche konkreten Aenderungen nötig wären, damit die Broschüre gedruckt werden könnte; statt dessen wurde es ohne klare Auskunft hingehalten.

Bundesrat **Villiger:** Ich werde veranlassen, dass Ihnen diese Antwort schriftlich gegeben wird. Ich glaube nicht, dass ich sie

Angenommen - Adopté

8. Kapitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre 8
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier ist es das gleiche: nur ein Nummernwechsel.

Angenommen - Adopté

Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 25 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national

Kantonen über längere Zeit erhebliche Unsicherheiten bezüglich der Finanzplanung.
Im Falle einer vom Krankenkassenverband des Kantons Schaffhausen im Januar 1990 eingereichten Beschwerde hat der Bundesrat erst am 1. Juni 1992 entschieden. Entgegen der bereits seit Oktober 1990 vorliegenden Stellungnahme des Bundesamtes für Sozialversicherung, welche zum Schluss kam, die beschlossene Taxerhöhung sei unter der gemäss gängiger Praxis (Berner Modell) zulässigen Steigerungsrate geblieben, hat der Bundesrat nun eine tiefere Pflichtleistungspauschale von Fr. 131.29 (gegenüber Fr. 143.–) angeordnet.
Ich frage den Bundesrat erneut an (vgl. Einfache Anfrage vom 12. Dezember 1991), welche Gründe er zur Rechtfertigung der beinahe zweieinhalbjährigen Behandlungszeit geltend macht, und wie er es rechtspolitisch begründet, die Taxerhöhung per Januar 1990 rückwirkend aufgrund seinerzeit nicht vorhandener Modelle zu beurteilen.

Bundesrat **Koller:** Der Bundesrat legt grosses Gewicht auf eine rasche Behandlung von Verwaltungsbeschwerden. In letzter Zeit sind betreffend Tarife und Prämien im Gesundheitswesen eine Vielzahl von Beschwerden eingereicht worden. Davon sind noch 16 pendent. Weil sich bei verschiedenen Beschwerden die gleichen Rechtsfragen stellen, ist eine Koordination dieser Beschwerden unerlässlich. Dies wirkte sich auch auf die Verfahrensdauer einzelner Beschwerden aus.
Im Verwaltungsbeschwerdeverfahren Krankenkassenverband des Kantons Schaffhausen gegen den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat die Instruktionsbehörde – wie üblich – einen Amtsbericht des Bundesamtes für Sozialversicherung eingeholt, welcher sich in einer ersten Stellungnahme bei der Berechnung der Pflichtleistungen auf das sogenannte Berner Modell stützte. Im Rahmen des weiteren Instruktionsverfahrens zeigte sich dann, dass dieses System zur Berechnung der Pflichtleistungen den heutigen Anforderungen nicht mehr im gewünschten Rahmen zu entsprechen vermag. Insbesondere sind dabei die Kostenkomponenten Lohn- und Güterpreise mit ihren unterschiedlichen Teuerungsraten zu wenig differenziert behandelt. Das Bundesamt für Sozialversicherung entwickelte daher in der Folge ein neues Modell, das eine verfeinerte Anpassung an die Teuerung erlaubt, und reichte der Instruktionsbehörde einen neuen Amtsbericht ein. Im Hinblick auf den verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör wurde den Parteien am 11. November letzten Jahres Gelegenheit geboten, zu diesen neuen Tatsachen Stellung zu nehmen.
Die eingegangenen Vernehmlassungen sind sodann dem EDI zu einer weiteren Stellungnahme übermittelt worden, worauf das Instruktionsverfahren geschlossen wurde. Der Entscheid des Bundesrates, der die Beschwerde guthiess und die Tagespauschale auf Fr. 131.29 festsetzte, erfolgte am 1. Juni 1992.
Da die am 18. Januar 1990 eingereichte Beschwerde den Tarif 1990 betraf, kann nicht von einem rückwirkenden Entscheid gesprochen werden. Der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens legt den Zeitpunkt fest, ab welchem der Beschwerdeentscheid Rechtswirkungen entfaltet, auf den vorliegenden Fall bezogen, ab wann die vom Bundesrat festgelegte Tagespauschale gilt. Eine Verletzung von Artikel 4 BV, also der Rechtsgleichheit, liegt somit nicht vor, da sich die Praxisänderung auf ernsthafte, sachliche Gründe stützt.
Ich darf wohl davon ausgehen, Herr Bührer Gerold, dass mit dieser ausführlichen Antwort Ihre eingangs zitierte Einfache Anfrage ebenfalls beantwortet ist.

Bührer Gerold: Herr Bundesrat, sind Sie nicht auch der Auffassung, dass das Rechtsverständnis und das Vertrauensverhältnis zwischen Bund und Kantonen übermässig strapaziert und belastet wird, wenn ein Gesuch zweieinhalb Jahre der Beschlussfassung harrt, obwohl bereits ein halbes Jahr nach der Einreichung der Beschwerde vom zuständigen Bundesamt für Sozialversicherung eine klare, unmissverständliche Stellungnahme zugunsten einer Ablehnung vorlag? Meine konkrete Frage: Weshalb verstrichen zusätzliche eindreiviertel Jahre nach dieser umfassenden Stellungnahme vom Juni 1990?

Bundesrat **Koller:** Herr Bührer Gerold, ich gebe gerne zu, dass dieses Beschwerdeverfahren – obwohl es sich um ein Justizverfahren mit entsprechenden Schriftenwechseln, die eine gewisse Zeit beanspruchen, handelt – überdurchschnittlich lange gedauert hat. Der Grund lag darin – das war das Ausserordentliche an diesem Fall –, dass der Bundesrat als zuständige Beschwerdeinstanz eine Praxisänderung vorgenommen hat. Nachdem ein neues Modell entwickelt werden musste, mussten wir, um dem Erfordernis des rechtlichen Gehörs zu genügen, darauf bestehen, dass dieses neue Modell allen betroffenen Parteien noch einmal präsentiert wurde. Es war in diesem Sinne ein ausserordentlicher Fall. Ich kann Ihnen zusichern, dass die anderen Beschwerden – wir haben im Moment leider eine grosse Anzahl davon – schneller erledigt werden können.

Question 60:
Sandoz. Versuchsweise Abgabe von Heroin. Betreuung der Drogenabhängigen
Distribution d'héroïne à titre expérimental. Encadrement des drogués
Quelles mesures sont prévues pour assurer l'encadrement et le soutien (médical et psychique) aux drogués pendant l'expérience et en cas d'interruption de celle-ci (à la demande du drogué ou sur décision officielle)?

M. **Villiger,** conseiller fédéral: Les essais scientifiques de remise contrôlée de stupéfiants n'ont de sens que si la remise de produits est accompagnée de l'établissement de relations thérapeutiques avec les toxicomanes et de mesures sociales d'encadrement (logement des sans-abris, occupation et intégration sociale).
Pour être autorisés, les essais devront faire état de leur capacité d'assistance médico-sociale et de leur intégration dans les structures de prise en charge des cantons.
En cas d'abandon individuel ou d'interruption des essais, il doit être assuré que les participants seront intégrés dans les autres structures d'accueil thérapeutiques et sociales.

Question 61:
Sandoz. Versuchsweise Abgabe von Heroin. Erfolgskriterien
Distribution d'héroïne à titre expérimental. Critères de réussite
Le Conseil fédéral a décidé de soumettre des dizaines de drogués à une expérience impliquant éventuellement l'injection d'héroïne. Une expérience peut être un échec ou un succès. Quels sont les critères de durée, de résultats et de vérification ultérieure à l'expérience, que le Conseil fédéral a arrêtés pour que l'expérience soit qualifiée de réussie?

M. **Villiger,** conseiller fédéral: Les essais scientifiques de remise contrôlée de stupéfiants doivent contribuer, le but final restant la libération de la dépendance de la drogue, à améliorer l'état de santé physique et psychique des participants, ainsi que la situation sociale dans laquelle vivent ces derniers (capacité d'intégration sociale, diminution des comportements délictueux et de la prostitution), pour, finalement, parvenir à diminuer les risques relatifs à l'acquisition et à la retransmission du virus du sida.
La mesure précise de ces résultats individuels constitue l'essentiel de l'évaluation des essais.
Il importera également d'analyser la faisabilité de tels programmes, en particulier leur intégration dans les réseaux de prise en charge et leur acceptabilité dans le contexte social.
Les essais ne devront en aucun cas permettre d'infiltrer de la drogue sur le marché noir et n'avoir pas d'effet contreproductif sur la prévention primaire.
Les essais et leur évaluation scientifique devront avoir lieu au plus tard à la fin de 1996.

Question 62:
Aubry. Versuchsweise Abgabe von Heroin. Kosten
Coût de l'expérimentation avec l'héroïne
Il a été répondu au Conseil des Etats, lors de la discussion sur le

92.057-19

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur l'information des consommatrices et consommateurs. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Ständerates vom 27. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 27 août 1992
Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-19 Eurolex an den Bundesrat
mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-19 au Conseil fédéral
en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Thür, Berichterstatter: Wir behandeln jetzt den Bundesbeschluss über die Aenderung des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten.
Sie finden den Bundesbeschluss in der Botschaft I auf den Seiten 308ff. Es liegt ebenfalls eine Fahne vor.
Diese Gesetzesänderung wird notwendig wegen einer EG-Richtlinie aus dem Jahre 1971; sie ist Teil des Acquis communautaire. Sie schreibt die obligatorische Textilkennzeichnung vor. Sie schreibt darüber hinaus vor, wie diese Kennzeichnung im einzelnen zu geschehen hat. Diese Richtlinie wurde 1983 ergänzt, und in der Folge hat sie weitere Abänderungen erfahren. Sie legt einheitliche Regeln für das Inverkehrbringen von Textilien fest. Die Bezeichnungen von Textilfasern sowie die Angaben auf den Etiketten, auf den Kennzeichnungen und in den Dokumenten, welche die Textilerzeugnisse in den einzelnen Stufen der Herstellung, Verarbeitung und Verteilung begleiten, müssen harmonisiert werden.
Um diese Ziele erreichen zu können, muss diese Kennzeichnungspflicht eingeführt werden. Das geschieht durch eine entsprechende Bestimmung im bereits erwähnten Bundesgesetz über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten.
Dieses Gesetz wurde bei uns am 5. Oktober 1990 beschlossen und ist erst seit Mai dieses Jahres in Kraft. Es ist also eine Gesetzesänderung kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes.
Unser Gesetz sieht zwar eine Kennzeichnung von Produkten und gewissen Dienstleistungen vor. Im Augenblick hat jedoch der Bund keine Möglichkeit, die Kennzeichnung obligatorisch zu erklären. Er darf nur subsidiär intervenieren, wenn die Wirtschaftsverbände und die Konsumentenorganisationen keine Einigung erzielen oder die getroffene Vereinbarung von den Betroffenen unzureichend erfüllt wird.
Deshalb ist heute im Rahmen der Uebernahme des Acquis communautaire eine Gesetzesanpassung notwendig. Sie können auf der Fahne feststellen, dass der Ständerat den bundesrätlichen Vorschlag in Artikel 4 Absatz 2 leicht abgeändert hat, indem er die Richtlinie Nr. 71/307 des Rates vom 26. Juli 1971 ausdrücklich erwähnt. In der Kommission wurde die Frage diskutiert, ob damit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass sich die Anpassung, die heute zur Diskussion steht, nur auf diese Richtlinie aus dem Jahre 1971 bezieht oder auch auf die späteren Fortschreibungen, insbesondere auf jene aus dem Jahre 1983.
Artikel 4 Absatz 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, Deklarationsvorschriften zu erlassen, soweit die Richtlinie Nr. 71/307 dies verlangt. Das ist die Fassung des Ständerates. Damit erhält der Bundesrat also keine generelle Kompetenzdelegation, Deklarationsvorschriften zu erlassen, soweit das EWR-Recht dies aufgrund der neuen Richtlinie verlangen würde. Es war der Wunsch des Bundesrates, eine solche generelle Kompetenzdelegation zu statuieren. Das wollte die Kommission aber nicht.
Selbstverständlich sind aber in dieser Kompetenzdelegation auch nach der Fassung des Ständerates die inzwischen in Kraft getretenen Fortschreibungen dieser Richtlinie inbegriffen, insbesondere jene aus dem Jahre 1983. Aber der Bundesrat erhält keine Kompetenzdelegation für den Erlass künftiger Deklarationsvorschriften, soweit sich solche aufgrund neuen EWR-Rechts ergeben sollten. In diesen Fällen müsste der Bundesrat erneut mit allfällig notwendig werdenden Aenderungen ans Parlament gelangen. Diese Beschränkung der Kompetenzdelegation hat eine grundsätzliche Bedeutung.
Die Kommission hat diesem Beschluss des Ständerates einstimmig zugestimmt, und ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

M. **Gobet,** rapporteur: La modification législative proposée est rendue nécessaire par l'existence, depuis 1971, d'une directive de la CEE qui a trait à la dénomination des produits textiles. Cette directive précise comment doit être faite la déclaration de la composition des textiles. Elle a été suivie en 1983 par une autre directive qui la modifie, puis par d'autres directives et recommandations plus techniques qui précisent comment procéder aux prélèvements et aux analyses pour déterminer la nature des fibres dans un produit textile.
La directive de 1971 fait partie de l'acquis communautaire et doit, à ce titre, être reprise dans la législation fédérale. En Suisse, la situation que nous connaissons par rapport à l'étiquetage est la suivante. Le 5 octobre 1990, a été votée la loi sur l'information des consommatrices et des consommateurs entrée en vigueur le 1er mai de cette année. Elle prévoit précisément l'étiquetage des produits et de certains services. Toutefois, cet étiquetage est volontaire dans la mesure où il résulte de négociations entre les associations de consommateurs et celles de l'économie. Il n'y a donc pas de possibilité à l'heure actuelle pour la Confédération de rendre l'étiquetage obligatoire. Cette dernière ne peut intervenir que subsidiairement, à savoir en cas d'échec des négociations, ou si l'accord conclu n'est pas respecté par les parties. Pour le reste, tout ce qui a trait aux déclarations de produits est le résultat de négociations privées. Il en est ainsi de l'étiquetage des textiles, qui est

régi par une convention datant des années 60 établie entre les associations de consommateurs et l'Organisation suisse de la spécification des textiles, connue sous le sigle SARTEX représentant les producteurs.
Cette convention est toujours en vigueur. Ceci étant, nous devons aujourd'hui modifier la loi sur l'information des consommatrices et des consommateurs en autorisant la Confédération à rendre la déclaration de produits obligatoire par le biais d'une ordonnance lorsqu'une directive européenne l'exige. C'est le sens du nouvel alinéa 2 ajouté à l'article 4. Je vous fais remarquer qu'il est spécifiquement mentionné, dans le préambule de la loi, la directive à laquelle se réfère la présente modification dans l'idée que l'adoption ultérieure de nouvelles directives par la CE exigerait une nouvelle modification de la LIC.
Le Conseil des Etats a décidé de rendre la loi encore plus précise en insérant cette référence non seulement dans le préambule mais également dans l'alinéa 2 de l'article 4, comme l'indique le dépliant à notre disposition. Il a certainement voulu éviter ainsi que l'on puisse englober dans l'obligation de déclaration d'autres directives qui n'exiteraient pas encore, ceci sans nouvelle modification de la loi. Le bref débat qui s'est instauré au sein de la commission sur ce projet de loi a porté sur l'opportunité d'admettre la proposition du Conseil des Etats ou, au contraire, de permettre au Conseil fédéral, éventuellement par le biais d'une ordonnance, d'étendre à d'autres produits l'étiquetage obligatoire qui pourrait être exigé par de nouvelles directives européennes.
La commission s'est ralliée à la proposition du Conseil des Etats, estimant que nous devions garder la maîtrise de l'évolution législative dans ce domaine. Elle vous recommande d'en faire de même et d'approuver ce projet de loi.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission
(Eintreten) offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion
(Nichteintreten) 2 Stimmen

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei 10 Stimmen
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Für die Uebergangsbestimmungen gilt der Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 62 Stimmen
Dagegen 16 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.057-20

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Aufenthalt und Niederlassung der Staatsangehörigen von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Séjour et établissement des ressortissants des autres Etats membres de l'Espace économique européen. Arrêté fédéral

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Ständerates vom 25. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 25 août 1992
Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Mehrheit
Eintreten
Minderheit
(Ruf, Steinemann)
Nichteintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-20 Eurolex an den Bundesrat
mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Majorité
Entrer en matière
Minorité
(Ruf, Steinemann)
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matiere

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-20 au Conseil fédéral
en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Leu Josef, Berichterstatter: Der vorliegende allgemeinverbindliche Bundesbeschluss soll den Aufenthalt und die Niederlassung von Staatsangehörigen der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums während einer Uebergangsfrist bis Ende 1997 regeln. Er passt schweizerisches Recht an die neue EWR-Regelung an. Diese Anpassung umfasst nur jene Bestimmungen über den freien Personenverkehr, die mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens übernommen werden müssen und die der geltenden Regelung durch das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Anag) widersprechen. Das Anag und seine Ausführungserlasse werden jetzt nicht revidiert, bleiben auf Nicht-EWR-Angehörige anwendbar und gelten subsidiär auch für EWR-Angehörige.
Nach Ablauf der Uebergangsfrist wird der vorliegende Bundesbeschluss durch ein neues Gesetz ersetzt. Es ist daher wichtig, sich jetzt auf die Bestimmungen zu beschränken, die im Rahmen des Eurolex-Verfahrens und während der erwähnten Uebergangsfrist notwendig sind. Dass das Ausländerrecht nachher neu geregelt werden muss, geht aus der Botschaft des Bundesrates hervor, wonach ein entsprechender Entwurf für 1994 vorgesehen ist. Zudem ist eine angepasstere Ausländerpolitik eine von verschiedenen Hauptstossrichtungen des Revitalisierungsprogramms, wie es im bundesrätlichen Aussenwirtschafts- und im Legislaturplanungsbericht dargelegt wird.
Bereits der vorliegende Bundesbeschluss unterstützt diese Zielsetzung, wonach u. a. die administrative Zuteilung von Fremdarbeitern durch eine marktmässige Allokation im Rahmen der EWR-Freizügigkeit eingeleitet werden soll.
Der freie Personenverkehr und der freie Dienstleistungsverkehr stellen zwei der vier Grundfreiheiten dar, welche die Grundlage des EWR-Abkommens bilden. Die Verwirklichung des freien Personenverkehrs setzt auch die Beseitigung von Hindernissen im Bereich der sozialen Sicherheit und die Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsausweisen voraus. Die entsprechenden Anpassungen fallen aber nicht in den Zuständigkeitsbereich der Staatspolitischen Kommission.
Der freie Personenverkehr wird im Teil III des EWR-Abkommens geregelt. Er enthält Bestimmungen über drei Bereiche:
1. über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer bzw. über die unselbständige Erwerbstätigkeit;
2. über die Niederlassungsfreiheit der Selbständigerwerbenden;
3. über die Freizügigkeitsrechte der Nichterwerbstätigen.
Gemäss Protokoll 15 zum EWR-Abkommen bleiben erwerbstätige Angehörige der EG-Mitgliedstaaten sowie der übrigen Efta-Staaten während der Uebergangsfrist weiterhin den Begrenzungsmassnahmen gemäss Anag unterstellt. Der Schweiz wird damit erlaubt, den freien Personenverkehr gegenüber EWR-Angehörigen stufenweise einzuführen. So haben Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende das Recht, sich zur Ausübung ihres Berufes in der Schweiz aufzuhalten. Grundlage bildet eine Bewilligung, die unter Berücksichtigung der Begrenzungsmassnahmen erteilt wird.
Bei den Selbständigerwerbenden muss unterschieden werden zwischen Personen, die sich dauernd zur Ausübung einer Berufstätigkeit niederlassen wollen, und solchen, die sich als Erbringer von Dienstleistungen nur vorübergehend in einem EWR-Staat aufhalten wollen. Als solche Dienstleistungen gelten insbesondere die Ausübung freiberuflicher, gewerblicher, kaufmännischer oder handwerklicher Tätigkeiten. Für die Dauer einer solchen Dienstleistung gibt es eine Bewilligung. Nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit besteht kein Verbleibe-

recht in der Schweiz, weil der Aufenthalt nur vorübergehender Natur ist und der Wohnsitz in einem anderen EWR-Staat beibehalten wird.
Für EWR-Angehörige, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, gibt es keine Uebergangsfrist. Dazu zählen beispielsweise Personen im Rentenalter oder Studenten an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz. Sie können sich, wenn genügend finanzielle Mittel und eine abgeschlossene Kranken- und Unfallversicherung ausgewiesen sind, ohne Begrenzungsmassnahmen in der Schweiz aufhalten. Bei den Saisonniers wird die Saisonbewilligung früher in eine Aufenthaltsbewilligung umgewandelt. Anstelle der 36 Monate in den letzten vier aufeinanderfolgenden Jahren sind nur noch 30 Monate erforderlich.
Für Teile der öffentlichen Verwaltung gibt es besondere Bestimmungen. Hoheitliche Tätigkeiten wie Rechtspflege, Steuerverwaltung, Armee, Polizei werden wie bisher nur Schweizerinnen und Schweizern offenstehen.
Was den Familiennachzug betrifft, so wird der Kreis der nachzugsberechtigten Familienangehörigen ausgedehnt. Als Familienangehörige gelten demnach der Ehepartner, Kinder unter 21 Jahren und Kinder, denen Unterhalt gewährt wird; weiter die Verwandten des EWR-Angehörigen oder des Ehepartners in aufsteigender Linie, wenn ihnen ebenfalls Unterhalt gewährt wird. Das Recht auf Familiennachzug haben neben den Erwerbstätigen – mit Ausnahme der Saisonniers und Kurzaufenthalter – auch nichterwerbstätige Personen. Voraussetzung ist – wie bereits heute – eine angemessene Wohnung. Zur mutmasslichen Entwicklung des Familiennachzuges nach Ablauf der fünfjährigen Uebergangsfrist sagt die EWR-Botschaft nichts aus. Es ist aber anzunehmen, dass sie je nach Wirtschaftswachstum steigende bzw. sinkende Tendenz haben wird.
Der Familiennachzug muss aus humanitären Ueberlegungen und unter dem Aspekt der Integrationsverbesserung grundsätzlich positiv beurteilt werden, und zwar im Interesse der Kinder wie der Ehegatten. Allerdings ist die unterschiedliche Rechtsstellung der EWR-Angehörigen und der übrigen Ausländer problematisch. Eine Verstärkung der flankierenden sozial- und familienpolitischen Massnahmen drängt sich auf. Der Handlungsbedarf in der Wohnungspolitik verschärft sich. In diesen mit der Ausländerregelung eng verflochtenen Bereichen stehen der Schweiz Gestaltungsspielräume offen. Sonst gewährt die Umsetzung des EWR-Rechtes, welche die Ausländerregelung direkt betrifft, praktisch keine legislatorischen Handlungsspielräume.
Handlungsfreiheit hat aufgrund der Kompetenzdelegation allein der Bundesrat, nämlich in der Festlegung und Lockerung der Begrenzungsmassnahmen. So kann der Bundesrat weiterhin die Zahl der erwerbstätigen EWR-Angehörigen mit einer Verordnung beschränken. Er kann Bewilligungen verweigern, wenn die orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen – insbesondere die Lohnbedingungen – nicht erfüllt sind.
Spätestens beim Ablauf der Uebergangsfristen werden diese Bestimmungen hinfällig. Bis dann muss geprüft werden, ob allfällige flankierende Massnahmen, wie ich sie erwähnt habe, notwendig sind. Solche flankierende Massnahmen wurden im Rat bereits im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag diskutiert. Unsere Kollegen, die Herren Tschopp und Fasel, haben in dieser Angelegenheit Motionen eingereicht. Ein Postulat von Ständerat Salvioni weist in die gleiche Richtung: Sozialdumping muss verhindert werden.
In der Kommission wurden wir von der Verwaltung dahingehend orientiert, dass der Bundesrat bereit ist, diese parlamentarischen Vorstösse entgegenzunehmen und dringlich zu behandeln. Ich bitte den Bundesrat, dies im Ratsplenum zu bestätigen.
Im Rahmen ihrer Beratungsarbeit hat die Kommission bei folgenden Verbänden und Organisationen Anhörungen durchgeführt: Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Gewerbeverband, Christlichnationaler Gewerkschaftsbund, Eidgenössische Kommission für Ausländerprobleme, Zentralstelle für Familienfragen beim Bundesamt für Sozialversicherung.
Grundsätzlich wurde der vorliegende Bundesbeschluss akzeptiert. Umstrittene Punkte waren u. a. die Frage nach flankierenden Massnahmen, das Verbleiberecht nach Scheidung, das Saisonnierstatut und weitere Anliegen, die vom EWR-Recht nicht zwingend verlangt werden.
Es geht jetzt aber darum, Sinn und Zweck des vorliegenden Bundesbeschlusses, der nur Uebergangscharakter hat, nicht zu überfordern und zu verfälschen. Die erwähnten strittigen Punkte müssen dezidiert und koordiniert in die weiteren Vorarbeiten zum neuen Ausländerrecht einbezogen werden, sofern sie eine wünschbare Weiterentwicklung des schweizerischen oder des EWR-Rechts darstellen.
Die Sorge vor einem massiven Zustrom von Ausländern und den damit verbundenen Folgeproblemen ist weit verbreitet. Bei allem Verständnis für diese Sorgen gilt es doch, Chancen und Risiken realistisch zu beurteilen. Nach heutigen Indizien ist kein grosser Ausländerstrom zu erwarten. Erfahrungen innerhalb der EG zeigen, dass die Wanderungen vom Süden in den Norden stark zurückgegangen sind. Die Freizügigkeit hat innerhalb der EG keine zusätzlichen Wanderungen ausgelöst, obwohl noch heute zum Teil gravierende Unterschiede bezüglich Lohnniveau und Arbeitslosenquoten bestehen.
Die Schweiz hat bereits heute Mühe, Arbeitnehmer aus dem EG-/Efta-Raum zu rekrutieren. So ist zum Beispiel die Wanderungsbilanz mit Italien und Spanien negativ; eine Ausnahme bildet Portugal, wo die Wanderungsbilanz positiv ist. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass sich in der Schweiz nur niederlassen darf, wer über eine Arbeitsstelle verfügt oder für sich selbst aufkommen kann. Zudem gilt das Freizügigkeitsrecht nicht unbeschränkt. Es besteht ausdrücklich ein Ordre-public-Vorbehalt. Beschränkungen bleiben aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit möglich. Die fünfjährige Uebergangsfrist ermöglicht eine schrittweise Liberalisierung und schonungsvolle Anpassung. Für den Fall, dass der freie Personenverkehr zu ernsthaften wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Schwierigkeiten führen sollte, gibt es eine Schutzklausel, die es im Notfall erlaubt, vorübergehend wieder Begrenzungsmassnahmen einzuführen.
Die neue Regelung ist wichtig für uns. Sie verschafft uns allen – ob Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbender, ob Rentner, Student oder Praktikant – den freien Zugang zu den 18 anderen westeuropäischen Staaten. EG- und Efta-Länder öffnen sich nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial und kulturell. Dieser Umstand ist vor allem für unsere Jugend von zentraler Bedeutung. Wie sollte sie sich sonst künftig in einem internationalen Umfeld behaupten können, wenn sie nicht auch Gelegenheit hätte, sich unbesehen von Landesgrenzen das entsprechende Rüstzeug zu erarbeiten?
Um im künftigen grossen Binnenmarkt dabei zu sein, braucht auch der Wirtschaftsstandort Schweiz dringend diese neue Regelung. Bei uns sind qualifizierte Arbeitskräfte nicht in genügender Zahl vorhanden. Nach geltendem Recht können aber nur wenige hochqualifizierte Arbeitskräfte einwandern. Der flexiblere Zugriff auf die Arbeitsmärkte anderer EWR-Staaten ermöglicht innovativen, expandierenden Unternehmen eine raschere Behebung struktureller Mängel.
Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen mit 22 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten.

M. **Tschopp**, rapporteur: J'ai l'honneur de rapporter en langue française sur ce même arrêté fédéral: séjour et établissement en Suisse des ressortissants d'Etats appartenant à l'EEE, ressortissants que j'appellerai, selon la terminologie nouvelle, les Espaciens. Vous me permettrez tout d'abord, à l'instar du rapporteur de langue allemande, d'apporter quelques considérations générales sur l'articulation de cet arrêté dont personne ne conteste l'importance. La liberté de mouvement des travailleurs est effectivement l'une des libertés fondamentales et elle suscite pas mal de remous et, en tout état de cause, elle rompt avec une intense réglementation à laquelle nous nous adonnons depuis les années trente. Ensuite, je vous parlerai brièvement de quelques points spécifiques, toujours en rapport avec cet arrêté fédéral. Pour entrer en matière sur les appréhensions de la population, je mettrai en exergue les avantages bien compris que cet arrêté comporte pour l'ensemble de

l'économie suisse et pour notre population. Enfin, je conclurai avec la proposition de votre commission.
Cette affaire de la liberté de mouvement, de travail et de séjour, réglée dans la troisième partie du Traité sur l'Espace économique européen, contient tout un ensemble de dispositions concernant la libre circulation des travailleurs, mais aussi leur droit d'établissement ainsi que le droit de libre prestation de services des indépendants, également couverts par ces dispositions, et finalement le droit d'établissement des personnes sans activité lucrative.
En ce qui concerne les Espaciens qui viendront en Suisse pour se consacrer à une activité lucrative durant la période transitoire de cinq ans, les actuelles mesures de limitation restent en vigueur. Le Traité sur l'EEE prévoit toutefois que, d'un commun accord, les parties contractantes peuvent diminuer la durée de la période transitoire, et cela à partir de 1996. Il convient, dans le contexte des personnes exerçant une activité lucrative, de distinguer les règles régissant les salariés, d'une part, et les indépendants, d'autre part. Les salariés peuvent, aux termes de l'accord, exercer librement une activité lucrative, pour autant qu'ils aient obtenu un permis, lequel leur est accordé s'ils peuvent prouver l'existence d'un contrat de travail.
Quant aux indépendants, il faut également procéder à une distinction puisqu'il y a deux cas de figure. Vous avez l'exercice permanent d'une activité lucrative en qualité d'indépendant, vous avez d'autre part des prestations ponctuelles d'un service limitées dans le temps et à une tâche à exécuter sur le territoire national. Le principe de liberté de mouvement est le même que celui qui régit le séjour des non-indépendants. Le permis est accordé pour une durée déterminée, mais il est renouvelable, à moins qu'il soit sollicité pour une période courte et limitée à une prestation donnée d'un service précis. Il est clair – c'est important de le souligner – que la liberté de mouvement des indépendants, notamment, présuppose un certain nombre de choses, en particulier la reconnaissance mutuelle des diplômes et des certificats de capacité.
Passons maintenant à la liberté de mouvement et d'établissement des personnes qui n'exercent pas une activité lucrative, mais désirent séjourner en Suisse. Dans ce domaine, il n'y a pas de délai de transition. Cette liberté entre donc en vigueur avec la ratification du Traité sur l'Espace économique européen. Toute personne pouvant attester d'un minimum de moyens financiers et de l'existence d'une assurance-maladie et accidents qui la couvre peut séjourner en Suisse à sa guise et pour le temps qu'elle désire.
Je voudrais encore signaler deux cas particuliers importants. Le premier touche aux agents des pouvoirs publics. Les activités publiques liées à l'exercice de tâches d'autorité, dans le domaine judiciaire, dans l'administration fiscale, ou encore dans l'armée et la police, sont réservées par le Traité sur l'EEE aux seules personnes de nationalité suisse. Quant aux saisonniers – deuxième cas particulier – ils recevront, en raison des dispositions du traité, un permis de travail à l'année après 30 mois de séjour, alors qu'à l'heure actuelle cette limite est de 36 mois.
Finalement, des droits de séjour sont également conférés aux membres de la famille des travailleurs étrangers. En principe, les Espaciens ont droit au regroupement familial. Les membres de la famille ont donc un droit de séjour, à condition toutefois qu'un logement adéquat soit à disposition. Les saisonniers et titulaires d'un permis de courte durée n'ont, pour le moment, pas droit au regroupement familial, ceci jusqu'à fin 1996.
Je crois utile aussi de rappeler quelques principes et mesures d'application de cet arrêté. Ainsi, la liberté de mouvement est subordonnée à la réserve dite «de l'ordre public», ce qui signifie que des raisons de santé publique ou de sécurité peuvent être invoquées pour limiter ces libertés. Le principe fondamental du Traité est aussi celui de la réciprocité, c'est-à-dire que les parties contractantes peuvent introduire des limitations si elles se mettent d'accord à ce sujet. Ensuite, le protocole No 15, qui règle le délai de transition de cinq ans, prévoit une évaluation de la situation après trois ans, évaluation qui peut déboucher, en cas d'unanimité entre les parties contractantes, sur un abrègement des délais de transition prévus. Il est évident, je l'ai d'ailleurs déjà mentionné brièvement, que la liberté de mouvement dont nous parlons ici présuppose l'élimination de toute une série de barrières, en particulier au niveau de la sécurité sociale et de la reconnaissance des diplômes. La Commission des institutions politiques qui vous rapporte ici ces propos n'avait pas à se prononcer sur ces dispositions qui sont traitées par d'autres commissions.
Sur les plans plus spécifiques définis par l'arrêté fédéral, rappelons que celui-ci est censé régler le séjour et l'établissement des Espaciens jusqu'au 31 décembre 1997. Cet arrêté contient un minimum de dispositions qui doivent obligatoirement entrer en vigueur avec le Traité sur l'EEE, dispositions qui sont en contradiction avec le droit actuellement en vigueur mais qui restent en vigueur pour le reste des dispositions. Pour les non-Espaciens et subsidiairement pour les Espaciens eux-mêmes, les dispositions générales de la législation actuelle restent donc en vigueur.
Il s'ensuit que le Conseil fédéral devra présenter une refonte globale du droit relatif aux étrangers et à leur séjour. Ce sera le cas en 1994, à en croire le message qui nous a été distribué. Cette nouvelle loi à venir devra donc inclure l'ensemble des droits accordés aux Espaciens, dont la jouissance est suspendue durant la période de transition. Le présent arrêté contient, comme c'était le cas jusqu'à présent, une délégation de compétences au profit du Conseil fédéral, qui lui permettra de définir la limitation quantitative des Espaciens exerçant une activité lucrative jusqu'au terme de la période transitoire. Le Conseil fédéral continuera donc, pendant la période transitoire, à limiter le nombre d'autorisations et il le fera au moyen d'une ordonnance. Durant cette période, le Conseil fédéral refusera les permis lorsque les conditions usuelles liées à la région ou à la branche, en particulier en matière salariale, ne sont pas respectées. Au plus tard vers la fin de la période transitoire, c'est-à-dire dès 1995, année qui verra la libéralisation complète au bénéfice des frontaliers, ces cautèles tomberont. D'ici là, le problème des mesures d'accompagnement, les fameuses «flankierende Massnahmen», devra être examiné et réglé.
Votre Commission des institutions politiques a pris connaissance de la teneur d'un postulat Salvioni déposé en juin au Conseil des Etats, d'une motion Tschopp et d'une motion Fasel concernant la sous-enchère salariale abusive et le dumping social. Votre commission a renoncé à introduire dans le présent arrêté des amendements allant dans ce sens. Elle l'a fait sur la base d'une information qui lui a été donnée par l'OFIAMT, aux termes de laquelle le Conseil fédéral serait d'accord d'accepter ces interventions personnelles et de les traiter de manière urgente. Je prie donc M. Koller, conseiller fédéral, de confirmer tout à l'heure cette information.
Avant de traiter de ce sujet, la Commission des institutions politiques a procédé à toute une série de «hearings». Ainsi, les organisations patronales, les grandes organisations syndicales, l'USAM, la Commission fédérale pour les problèmes des étrangers et le Bureau central pour les questions familiales de l'OFAS ont été entendus. La commission a constaté alors que l'arrêté dont nous parlons est très largement accepté dans son principe par ces différents organismes. Restent controversées la question déjà mentionnée des mesures d'accompagnement, et notamment celles touchant le dumping salarial, ainsi que celle de l'autorisation de séjour de la femme divorcée. La perspective de la suppression du statut de saisonnier pose également problème à quelques milieux professionnels.
Que penser des appréhensions de la population qui vous sont connues? La crainte d'une avalanche de migrations consécutive à la libre circulation de la main-d'oeuvre est en effet très répandue dans l'esprit de beaucoup de citoyennes et de citoyens. Toutes les études faites en Suisse permettent cependant de dissiper ces craintes. Il en va de même des expériences faites au sein même de la Communauté européenne, qui connaît déjà la libre circulation des personnes. Bien que dans la Communauté européenne, on note des différences considérables de niveaux de salaires et de taux de chômage, les migrations Sud-Nord ont plutôt tendance à diminuer.
En ce qui concerne la Suisse, on note que, durant les derniè-

res années, il y a eu un reflux net de migrants de Suisse vers l'Italie et l'Espagne. Seul le Portugal fournit encore, à l'heure actuelle, un bilan de migration positif à l'endroit de la Suisse.
Il convient, pour expliquer ce phénomène, de souligner la complémentarité entre la liberté de mouvement du travail, d'une part et la liberté de mouvement du capital, d'autre part. Contrairement à ce qui a été vrai par le passé et durant des décennies, la plus grande mobilité du capital et la liberté absolue de procéder à des investissements directs feront que les migrations de main-d'oeuvre non qualifiée baisseront au profit d'un flux inverse de capital qui viendra s'installer au lieu de résidence de la main-d'oeuvre. On ne répétera jamais assez, de surcroît, que le lieu de résidence est strictement réservé à des travailleurs qui ont du travail ou, pour les personnes sans activité lucrative, à ceux qui disposent d'un minimum de moyens. Il n'y aura donc ni migration de chômeurs, ni migration d'assistés. Intelligemment géré, le délai prévu de transition de 5 ans au maximum permet de procéder progressivement à la libéralisation et doit permettre de trouver les voies et les moyens pour une adaptation en douceur. Si rien ne va, contrairement à notre attente, la clause de sauvegarde permet de prendre des mesures d'urgence. Le Traité prévoit des mesures de suspension dans le domaine de la libre circulation des personnes, si celle-ci provoque des répercussions graves sur les plans économique, social ou écologique.
Où en sont les avantages bien compris pour les Suisses? Il est évident que les Suissesses et les Suisses employés, indépendants, étudiants, rentiers jouiront pleinement, au plus tard en 1998, de la mobilité acquise grâce à la réciprocité.
Pour les jeunes notamment, mais aussi pour les rentiers et les personnes actives jouissant d'une formation professionnelle très hautement qualifiée, ces avantages sont tels qu'ils formeront sans aucun doute un argument majeur si jamais on décide de raccourcir le délai de transition de 5 ans qui est prévu par le Traité. Signalons aussi l'effet bénéfique sur la productivité de l'ensemble de la machine économique suisse et la compétitivité à moyen et à long terme de notre économie. Rappelons à cet effet que, durant toute la période de 1975 à 1990, les secteurs de pointe de l'économie suisse se sont régulièrement plaints, et avec beaucoup de bruit, du manque de main-d'oeuvre qualifiée.
C'est pour l'ensemble de ces considérations que votre Commission des institutions politiques vous recommande, par 22 voix contre 2 et une abstention, l'entrée en matière. Lors du vote final, elle a d'ailleurs accepté l'arrêté par 19 voix contre 2 et 2 abstentions.

Ruf, Sprecher der Minderheit: Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi beantragt Ihnen Nichteintreten auf sämtliche Eurolex-Geschäfte. Ich begründe diese Anträge – und auch jene verschiedener Kommissionsminderheiten aus dem Kreise unserer Fraktion – für alle Eurolex-Vorlagen an dieser Stelle gesamthaft.
Als grundsätzliche EWR- und EG-Gegner lehnen wir sämtliche mit dem EWR verbundenen Gesetzesänderungen entschieden ab. All diese Bestimmungen entsprechen nicht einem schweizerischen Bedürfnis, sind nicht das Ergebnis einer freien Willensbildung, sondern werden uns durch das EWR-Recht aufgezwungen. Mit zahlreichen dieser Gesetzesvorlagen sind schwerwiegende Nachteile für unserer Land verbunden.
Am deutlichsten zeigt sich dies beim vorliegenden Bundesbeschluss über Aufenthalt und Niederlassung der Staatsangehörigen von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Der freie Personenverkehr gehört zu denjenigen Bereichen des EWR-Rechts, welche die schwerwiegendsten, gravierendsten Folgen für die Schweiz bewirken würden.
Der EWR würde mit dem freien Personenverkehr, dem erleichterten Familiennachzug usw. zweifellos eine weitere, sehr massive Zunahme von Ausländern in unserem Land mit sich bringen. Die Auswirkungen auf den sozialen Frieden und auf die Umwelt in der bereits stark übervölkerten und überfremdeten Schweiz wären fatal. Bedenklich ist vor allem, dass eine wirksame Kontrolle und Einschränkung der Einwanderung, selbst wenn der politische Wille da wäre, durch den EWR-Vertrag verunmöglicht würden.
Zwar wollen uns Bundesrat und Kommissionssprecher weismachen, dass die Schweiz gar nicht so attraktiv wäre, wenn sie dem EWR beziehungsweise der EG beitreten würde, und dass sich deshalb die Einwanderung in Grenzen hielte. Seltsam ist doch folgendes: Bis jetzt haben wir immer noch eine sogenannt restriktive Ausländerpolitik – mindestens in der Terminologie des Bundesrates, leider nicht in der Praxis –, welche für bestimmte Kategorien eine zahlenmässige Begrenzung kennt. Trotzdem hat die Volkszählung für die Zeit von 1980 bis 1990 eine Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung um sage und schreibe 400 000 Personen ausgewiesen.
Wir konnten dieses Wochenende erfahren, dass der offizielle Ausländerbestand Ende August 1992 auf rund 1,2 Millionen Personen angestiegen ist, das sind 17,5 Prozent der Wohnbevölkerung. Dies ist praktisch der höchste Ausländerbestand eines Landes in ganz Europa. De facto sind es weit mehr, weit über 1,5 Millionen Personen oder mehr als 20 Prozent, wenn man nämlich alle im offiziellen Ausländerbestand nicht enthaltenen Kategorien wie Asylbewerber, internationale Funktionäre, Saisonniers, Kurzaufenthalter usw. mitzählt.
Der freie Personenverkehr würde den Arbeitsmarkt für Millionen von Arbeitswilligen und Arbeitslosen aus dem EG-Raum öffnen. Bekanntlich gibt es in der EG rund 15 Millionen Arbeitslose.
Die Staatspolitische Kommission führte verschiedene Hearings zu dieser Frage durch. Leider hatte nur ein einziger Referent den Mut, die Dinge beim Namen zu nennen und nicht in den Chor der offiziellen Beschönigungspolitik des Bundesrates einzustimmen, nämlich ein ausgewiesener Kenner der Materie, Herr Dr. Pierre Triponez, Direktor des Gewerbeverbandes. Ich zitiere kurz aus seinem Votum: «1990 und 1991 haben wir in der Schweiz trotz strenger Begrenzung einen Zuwachs von je 60 000 Ausländern gehabt .... Wenn wir im Sektor der Ausländerpolitik liberalisieren, müssen wir uns der Konsequenzen klar bewusst sein. Der Druck zur Arbeitsaufnahme in der Schweiz besteht nach wie vor.»
Ausführlicher hatte er sich vor einiger Zeit in einem Artikel – erschienen in der «Schweizerischen Gewerbezeitung» – zu dieser Frage geäussert: «Wenn wir allein an die über 180 000 Grenzgänger aus den Nachbarländern denken, die bei einer Liberalisierung des Personenverkehrs grundsätzlich die Möglichkeit hätten, mit ihren Familien in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen, oder an die Tausenden von Saisonarbeitern, für welche die Begrenzungsmassnahmen ebenfalls aufgehoben würden, so muss unseres Erachtens mit einer massiven Zunahme von Ausländern in der Schweiz gerechnet werden.
Aber auch die Zahl neuer Jahresaufenthalter – nicht nur aus dem südlichen Europa (Spanien, Portugal, Griechenland), sondern aus dem gesamten EWR-Gebiet – dürfte stark ansteigen, solange unsere Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage ihnen bessere Möglichkeiten bietet als das Ausland.«
Die Schweiz ist wegen des hohen Lohnniveaus, der trotz Rezession nach wie vor relativ geringen Arbeitslosigkeit und der grossen sozialen Sicherheit für Arbeitsuchende noch immer sehr attraktiv. Aehnliches gilt für den Unternehmensstandort Schweiz. Auch neue Unternehmen würden einen weiteren massiven Zuzug von Arbeitskräften mit Familienangehörigen nach sich ziehen, statt dass neue Arbeitsplätze in weniger stark industrialisierten Gebieten und Ländern Europas geschaffen würden. Das Motto muss «Arbeitsplätze zu den Menschen» heissen und nicht umgekehrt!
Die Folgen weiterer Einwanderung wären u. a. eine verschärfte Konkurrenz für Schweizerinnen und Schweizer auf dem Arbeitsmarkt, eine Senkung des Lohnniveaus, mehr Arbeitslosigkeit und grössere Wohnungsnot, noch schwerwiegendere Integrationsprobleme und soziale Spannungen. Ich denke z. B. an die gravierenden Schwierigkeiten in den Schulen, wo es in gewissen Klassen Ausländerbestände von bis zu 90 Prozent oder mehr gibt. Ganz zu schweigen von der steigenden Umweltbelastung als Folge der fortschreitenden Uebervölkerung.
Welch grosse zusätzliche Einwanderung im Falle des EWR-Beitritts erfolgen würde, geht aus den vor kurzem publizierten Bevölkerungsentwicklungsszenarien des Bundesamtes für

Statistik ganz eindeutig hervor. Der Unterschied zwischen den Szenarien «Integration», also mit EWR-Beitritt, und «Stabilisierung» beträgt längerfristig, je nach Jahr, 300 000 bis 500 000 Personen. Der Unterschied zwischen den Szenarien «Integration» und «Abgrenzung» – das letztere Szenario ist für das langfristige politische Ueberleben unseres Landes die einzig richtige Lösung und stellt eine absolute Notwendigkeit dafür dar – beträgt gar 600 000 bis 1 000 000 Personen!
Alle Beteuerungen, es würde mit der zusätzlichen Einwanderung gar nicht so schlimm werden, sind reiner Zweckoptimismus mit dem Ziel, dem Volk einmal mehr Sand in die Augen zu streuen und ihm ein Ja zum EWR und damit zu einer neuen, für unser Land selbstzerstörerischen Masseneinwanderung zu entlocken.
Aber diese falschen Beschönigungen werden nicht verfangen, weil sie nämlich nicht neu sind. Bereits in den siebziger und achtziger Jahren hatte der Bundesrat mehrmals nicht nur eine Stabilisierung, sondern auch einen Abbau der ausländischen Wohnbevölkerung versprochen, das Schweizervolk dabei aber wiederholt angelogen! Eingetreten ist genau das Gegenteil. Wir haben in den letzten 15 Jahren eine beispiellose neue Masseneinwanderung erdulden müssen. Jetzt ist es endgültig genug! Das Schweizervolk wird auf die erneute Rattenfängerei des Bundesrates nicht hereinfallen.
Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommissionsminderheit und der Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi Nichteintreten.

Frau **Bühlmann:** Der EWR macht's möglich, das Saisonnierstatut fällt!
Erinnern Sie sich: Im Jahre 1981 wurde die «Mitenand»-Initiative, die als Kernstück die Abschaffung des Saisonnierstatuts enthielt, mit einem der schlechtesten Ergebnisse abgelehnt, das eine Initiative je erreichte; nur die Mutterschaftsversicherung erzielte ein vergleichbar schlechtes Ergebnis.
Nun soll es also fallen, dieses umstrittene Statut, das als schlimmste Konsequenz den Menschen das Recht auf das Zusammenleben mit den Familienangehörigen versagte. So weit, so gut. Nur hat das Ganze einen gravierenden Mangel: Es betrifft nämlich ausschliesslich Leute aus dem EWR. Das heisst, dass die Saisonniers aus Ex-Jugoslawien, welche in diesem Sommer mit 36 570 Personen das grösste Kontingent stellen – trotz sogenanntem Rekrutierungsstopp –, nicht von der Abschaffung dieses schlechten Statuts werden profitieren können.
Es wird also in Zukunft zwei Klassen von Ausländerinnen und Ausländern geben, nämlich die privilegierten EWR-Ausländerinnen und -Ausländer, die bei uns eine Arbeit finden oder so wohlhabend sind, dass sie ohne Arbeit leben können, und die, die aus Nicht-EWR-Staaten stammen. Für sie gilt weiterhin das alte, restriktive Anag.
Das ist das erste, was uns von der grünen Fraktion an diesem Bundesbeschluss missfällt. Er ist kleinlich und ungerecht und teilt Menschen allein aufgrund ihrer nationalen Zugehörigkeit in zwei Klassen ein.
Das zweite, was uns auffällt, ist die lange Uebergangsfrist von fünf Jahren bis zur definitiven Abschaffung des Statuts. Wenn es um wirtschaftliche Vorteile geht, ist die Schweiz sofort bereit, die notwendigen Massnahmen auf den 1. Januar 1993 in Kraft zu setzen. Da, wo es aber «nur» um humanitäre Verbesserungen für saisonale Arbeitskräfte geht, wählt sie die längstmögliche Frist, nämlich fünf Jahre.
Herr Bundesrat, Sie haben, angesprochen auf das Problem der versteckten Kinder, einmal gesagt, dass die Abschaffung des Saisonnierstatuts, wie es der EWR verlange, die Lösung dieses Problems bringen werde. Aber fünf Jahre weiterhin wegen des Saisonnierstatuts versteckt oder illegal hier leben zu müssen, das sind fünf Jahre zuviel! Das ist für Kinder mehr als die Hälfte eines Schülerlebens.
Dass die Mehrzahl der illegal anwesenden Kinder aus Ex-Jugoslawien stammt, bedeutet für die grösste Gruppe dieser Kinder weiterhin – mit oder ohne EWR – keine Lösung ihres Aufenthaltsproblems. Glücklicherweise handeln da viele Schulen pragmatisch und nehmen solche Kinder auf, weil Schulfachleute das Recht eines jeden Kindes auf Bildung höher werten als die Durchsetzung strenger fremdenpolizeilicher und gesetzlicher Bestimmungen. Aber es bleibt ein Gnadenakt ohne rechtlichen Durchsetzungscharakter, und es ist ein unbefriedigender Zustand in einer rechtlichen Grauzone.
Auch aus einem anderen Grund wird das Problem der illegal anwesenden Kinder durch den vorliegenden Bundesbeschluss noch nicht gelöst, nämlich wegen der Klausel der angemessenen Wohnung. Diese bereits heute angewendete Klausel dient als eigentliches Verhinderungsinstrument des Familiennachzugs. Deshalb wird eine Minderheit der Kommission in der Detailberatung bei Artikel 8 die Streichung dieses Passus beantragen. Im Moment nur soviel: Die Mehrzahl der zurzeit illegal in der Schweiz lebenden Kinder sind Kinder von Vätern, die im Besitze der B-Bewilligung sind und denen der Familiennachzug nicht bewilligt wird, wenn sie keine angemessene Wohnung vorweisen können.
Ein weiteres ungelöstes Problem ist die Bestimmung in Artikel 4, wonach diejenigen, die infolge einer Krankheit oder eines Nichtbetriebsunfalls dauernd arbeitsunfähig werden, kein Verbleiberecht in der Schweiz haben, wenn dieses Ereignis in den ersten zwei Jahren ihres Aufenthaltes in der Schweiz geschieht. Auch diese Regelung betrachten wir als kleinlich und dem Geist der Freizügigkeit diametral zuwiderlaufend. Ein Antrag von mir, über das zwingende EWR-Recht hinauszugehen und diese Bestimmung abzuschaffen, wurde in der Kommission leider abgelehnt.
Als diesem als Oeffnung und Freiheit propagierten Recht auf Freizügigkeit ebenfalls diametral zuwiderlaufend betrachten wir die Regelung, wonach geschiedene Ehepartner – es werden wahrscheinlich meistens Frauen sein – ausgewiesen werden können, falls sie unterhaltsbedürftig werden. Zur Abschaffung dieser frauenfeindlichen Bestimmung haben Frau Fankhauser und ich in der Kommission je einen ähnlich lautenden Antrag eingereicht. Der heute zur Debatte stehende Minderheitsantrag von Frau Fankhauser stellt eine Synthese der beiden dar und wird von der grünen Fraktion selbstverständlich unterstützt.
In den Diskussionen um das neue Recht auf Freizügigkeit, welches als eine der vier Freiheiten des EWR gilt, stelle ich fest, dass von Grosszügigkeit, von Offenheit nicht viel übrig ist. Die gleiche ängstliche Abwehrhaltung gegenüber Fremden kommt immer wieder zum Ausdruck. Denen, die den Teufel der Ueberfremdung durch den EWR an die Wand malen, wird beschwichtigend geantwortet, dass die Ausländerinnen und Ausländer ja wahrscheinlich trotz des auf dem Papier bestehenden Rechts auf Freizügigkeit nicht kommen würden, weil sie keine Arbeit und keine Wohnung fänden und das Leben in der Schweiz für sie überhaupt zu teuer sei. Da spüre ich die gleiche ängstliche alte Gesinnung der Abwehr den Fremden gegenüber, wie sie die Diskussion der letzten Jahre geprägt hat. Da ist nichts vom Geist der Oeffnung, der Freiheit zu spüren. Die Freiheit der Menschen, sich im EWR frei zu bewegen, entpuppt sich als das Recht der Tüchtigen, der Reichen und Gesunden, aber hoffentlich kommen ja nicht zu viele und ja nicht etwa solche, die uns etwas kosten könnten.
Biga-Direktor Jean-Luc Nordmann hat es kürzlich in einem Zeitungsinterview auf den Punkt gebracht: «Das Recht auf Freizügigkeit der Personen ist nicht das Recht der Arbeitslosen, sondern das Recht der Arbeitskräfte.» Wenn jetzt die Abschaffung des Saisonnierstatuts von jenen Kreisen laut gefordert wird, die es über Jahre standhaft als wirtschaftlich unentbehrlich verteidigt haben, sind nicht etwa plötzliche menschliche Regungen schuld daran, sondern die Tatsache, dass via Saisonnierstatut vor allem unqualifizierte, sogenannte Arbeitskräfte in die Schweiz geholt wurden. Um im Originalton eines Kommissionsmitgliedes zu sprechen, heisst es dann, das Saisonnierstatut habe als «Ausländerpumpe» funktioniert und uns daran gehindert, genügend hochqualifizierte Ausländerinnen und Ausländer ins Land holen zu können.
Die Gesamtbilanz des vorliegenden Bundesbeschlusses ist unter dem Strich gegenüber dem alten Anag trotz allem positiv, weil dieser Beschluss für EWR-Angehörige deutliche Erleichterungen im Aufenthaltsrecht und im Familiennachzug bringt, aber eben leider nur für EWR-Angehörige! Deshalb ist die grüne Fraktion für Eintreten.

Bei der Detailberatung werden wir versuchen, den Bundesbeschluss noch etwas über das zwingende EWR-Recht hinaus zu verbessern. Ich habe die Hoffnung noch nicht ganz aufgegeben, dass trotz der häufig gehörten Formel, das sei zwar eine gute Idee, aber nicht zwingendes EWR-Recht, deshalb könne man diese Idee nicht unterstützen, der gesunde Menschenverstand noch nicht gänzlich abhanden gekommen ist.

Frau **Fankhauser:** Die Idee eines Wirtschaftsraums, das Konzept, das dem Europäischen Wirtschaftsraum zugrunde liegt, ist, dass die Menschen dort arbeiten können, wo sie normalerweise leben – und nicht etwa, dass die Menschen in alle Himmelsrichtungen und in aller Herren Länder ihrer Existenzsicherung nachrennen müssen. Dies bedeutet aber eine verstärkte Solidarität zwischen Reich und Arm. Dies bedeutet auch einen gut durchdachten regionalen Ausgleich. Mit der Eurolex-Regelung zum Anag haben wir dafür zu sorgen, dass der freie Personenverkehr innerhalb des Wirtschaftsraums tatsächlich eine Freiheit darstellt. Personen, die sich in diesem Raum bewegen und die Nachfrage des Marktes beanspruchen, sollen nicht dafür bestraft oder diskriminiert werden.
Es ist eine Illusion zu glauben, mit der Oeffnung eines grossen Arbeitsmarktes werden – Simsalabim! – alle Probleme gelöst. Die Kluft zwischen armen und reichen Leuten hat sich in beängstigender Weise vergrössert – nicht nur in der Schweiz, aber auch in unserem Land. Wir sind auf dem Weg zu einer Société à deux vitesses, zu einer Gesellschaft mit zwei Geschwindigkeiten, in der die Chancen sehr ungleich verteilt werden, in der die Starken einige zusätzliche Chancen bekommen, aber die Schwächeren und Schwachen manche zusätzliche Hürde überwinden müssen. Was wir brauchen und was in den Darstellungen des Bundesrates fehlt, ist ein Sozialkonzept, damit die Schwächsten nicht wehrlos den Kräften des Marktes ausgeliefert werden. Flankierende Massnahmen sind versprochen worden; der Bundesrat – das haben wir gehört – will zwei Motionen entgegennehmen und diese dringlich behandeln.
Herr Bundesrat, es ist Zeit, dass Sie konkret werden! Später beginnt nämlich bereits heute. Das Soziale macht die Qualität der Gesellschaft aus, wie Oskar Reck letzte Woche in der Presse dargestellt hat. Für diese Qualität der Gesellschaft kämpfen wir. Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping sind unverzichtbar, will man den sozialen Frieden nicht leichtfertig aufs Spiel setzen.
Die Oeffnung des Arbeitsmarktes bedeutet auch einen erhöhten Bedarf an Integration. Man wird sowohl aufholen müssen, was bisher sträflich vernachlässigt worden ist, als sich auch etwas Neues einfallen lassen müssen – zum Beispiel im kulturellen Leben –; man darf nicht überall sparen. Kultur ist eine wunderbare Form der Integration der Völker, auch in den Schulen – wieder mit Verweis auf Sparmassnahmen, die überall ergriffen werden. Kulturelle Unterschiede können überbrückt werden. Dazu braucht es Willen und Mittel, auch Geldmittel.
Integration heisst auch Einhalten von demokratischen Rechten. Eine Gesellschaft kann sich nicht sozial nennen, wenn sie mehr als einem Viertel der Arbeitnehmenden das Stimmrecht nicht gewährt. Das sind unsere Postulate für ein friedlicheres Zusammenleben, für eine demokratische Entwicklung; das ist eine unserer Antworten auf die aufkommende Fremdenfeindlichkeit.
Wenn Arbeitskräfte gewünscht werden, kommen Menschen. Das wurde in unserer Geschichte schon mehrmals gesagt: Menschen mit Beziehungen, mit Familie. Der Familiennachzug – ich wiederhole: Nachzug – ist endlich gewährt. Der Begriff Familie sollte aber getreu den Entwicklungen in der Gesellschaft erweitert werden, Platz gewähren für Liebesbeziehungen, die eigentlich die Basis des sozialen Lebens darstellen. Zum Beispiel haben gleichgeschlechtliche Paare mit dem Eurolex-Modell überhaupt keine Chancen, ihre Vorstellung der Familie zu leben – es sei denn, man betrachte ihr Problem als eine sogenannt humanitäre Frage.
Zur Saisonnierfrage: Wir stellen fest, dass heute das Ende des unmenschlichen Saisonnierstatuts eingeläutet wird – endlich, das hat Frau Bühlmann auch schon gesagt. Wie lange haben wir das verlangt! Der Bundesrat sollte aber von seinen Kompetenzen Gebrauch machen und die erteilten Saisonbewilligungen so rasch wie möglich in Aufenthaltsbewilligungen umwandeln.
Am 11. März 1991 hat der Nationalrat mit der Ueberweisung eines Postulates zur Revision des Anag die Richtung klar aufgezeigt. Der Auftrag ist verbindlich. Das Saisonnierstatut mit dem Verbot des Familiennachzugs und der beruflichen und geographischen Mobilität soll abgeschafft werden; darüber wurde hier so abgestimmt.
Der Bundesrat wird auch seine Vorstellungen vom Dreikreisemodell revidieren müssen. Diese Vorstellungen halten der Konfrontation mit der Praxis nicht stand; das haben wir jetzt am Beispiel «Jugoslawien» feststellen können.
Die SP-Fraktion ist für Eintreten, weil diese Revision oder Anpassung an das EG-Recht – eine sehr bescheidene zwar, aber immerhin – in die richtige Richtung zielt, was die Rechte der Personen betrifft. Man kann und darf den Arbeitnehmenden ihr Recht auf Familienleben nicht aus «landesegoistischen» Gründen verwehren. Wir unterstützen auch den Minderheitsantrag Bühlmann, um zu verhindern, dass der Familiennachzug durch eine Hintertür blockiert wird.
Die Verbleiberechte der Geschiedenen sind offensichtlich europaweit unter den Tisch gefallen. Die Minderheit der Kommission will sie aufnehmen; wir kommen bei Artikel 9 darauf zurück. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass eine neue Fassung des Minderheitsantrages vorliegt, dass also der Antrag auf der Fahne nicht mehr gültig ist.
Ich fasse zusammen: Die SP-Fraktion ist für Eintreten. Sie fordert den Bundesrat auf, seine Vorstellungen über die flankierenden Massnahmen zu konkretisieren. Wir unterstützen die Minderheiten bei den Artikeln 8 und 9.

Präsident: Die LdU/EVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie für Eintreten ist.

Frau **Heberlein:** Ich möchte von den gesellschafts- und sozialpolitischen Höhenflügen wieder auf die Vorlage zurückkommen, die wir hier zu besprechen haben. Im Namen der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf diesen Beschlussentwurf und Zustimmung für die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Regelungen.
Der freie Personenverkehr als eine der vier Freiheiten beinhaltet ein zentrales Recht: das Recht einer zivilisierten Gesellschaft, die Freiheit des einzelnen, im Land seiner Wahl sich niederzulassen, zu arbeiten und ungehindert zu reisen. Dieser Freiheit steht das ebenso berechtigte Bestreben entgegen, den Anteil der ausländischen Bevölkerung im eigenen Land selber zu bestimmen.
Wie sieht dies anhand der heutigen Gesetzgebung aus? Oder anders gefragt: Wie hat sich das heutige Gesetz bewährt? Nach der heutigen Regelung ist der grösste Teil der Zuwanderungen nämlich nicht steuerbar. Für 1991 stand einem Gastarbeiterkontingent von 23 500 Personen eine viel grössere Einwanderung gegenüber. Denn neben dieser Kontingentierung wurden aufgrund gesetzlicher Ansprüche 17 000 Umwandlungen vom Saisonnierstatut in Jahresaufenthaltsbewilligungen, 47 000 Bewilligungen für Familiennachzug, 13 000 Einreisen für Studienzwecke und 28 000 restliche Bewilligungen zugesprochen. Von den insgesamt 130 000 Einreisen waren also nur 23 500 über die Kontingente kontrollierbar. Dass diese Regelung längerfristig sicher nicht sinnvoll ist, scheint mir klar zu sein; dass unsere Ausländergesetzgebung so oder so korrigiert werden muss, ergibt sich aus diesen Zahlen.
Wir haben von den Berichterstattern gehört, welche Gesetzesanpassungen notwendig sind und dass die Schweiz eine maximal fünfjährige Uebergangsfrist zugestanden erhielt. Während dieser Frist werden die Kontingente weiterhin vom Bundesrat bestimmt. Für Grenzgänger gelten jährlich zunehmende Erleichterungen, und die Saisonnierregelung muss für EWR-Angehörige aufgehoben werden.
Die Tatsache, dass wir dafür einen separaten, bis 1997 befristeten Bundesbeschluss erlassen, erleichtert den Ueberblick über das Ausländerrecht nicht gerade. Der Bundesbeschluss gilt für alle EWR-Angehörigen, für alle anderen gilt weiterhin das Anag. Wo nichts anderes vorgemerkt ist, gilt das Anag auch für EWR-Angehörige.

Wir haben in diesem Bereich keinen Handlungsspielraum. Der Bundesrat hat denn in seiner Vorlage zu Recht nur die notwendigen Anpassungen vorgenommen, und die Kommissionsmehrheit tat dies auch. Die Minderheitsanträge gehen dagegen über diese Regelung hinaus. Ich werde nochmals darauf zurückkommen.
Die Freizügigkeit im Personenverkehr gilt – wir haben es gehört – nach Ablauf der Uebergangsfrist gegenseitig. Hier müssen wir doch zur Kenntnis nehmen, dass diese Gegenseitigkeit bei den Minderheitsanträgen nicht gewährleistet ist. Dafür können auch wir Schweizer, sei dies als Berufstätige oder Rentner, sei dies als Angestellte oder Selbständigerwerbende, von diesen Erleichterungen profitieren. Die Voraussetzungen sind also in Zukunft für alle gleich; dies ist insbesondere für unsere Jungen von Bedeutung.
Die Untersuchungen und Szenarien sind weder Zweckoptimismus, Herr Ruf, noch soll der Bevölkerung Sand in die Augen gestreut werden, sondern sie beruhen auf den Erfahrungen der EG. Sie sind im Rahmen des EWR kritisch zu beobachten, und notfalls hätten wir ja auch noch die Schutzklausel. Risiken und Missbräuche können durch kein Gesetz ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit des Familiennachzugs ist unbedingt einzuführen; das ist schon lange fällig. Unsere Sozialleistungen, das hohe Lohnniveau sind zwar attraktiv, auf der anderen Seite stehen aber auch die hohen Lebenskosten, die Boden- und Wohnungspreise.
Wir müssen während der uns gewährten fünfjährigen Uebergangsfrist dringend unsere Gesetze anpassen. Mir scheint es dabei wichtig zu sein, die Vorstellungen des Bundesrates in der neuen Verordnung betreffend die Begrenzungszahl, die in nächster Zeit ins Vernehmlassungsverfahren kommt, zu kennen, d. h. zu wissen, welche Zahlen darin vorgesehen sind.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Eintreten auf den Beschlussentwurf und Zustimmung zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit.

M. **Guinand:** Le groupe libéral entre en matière sur le projet d'arrêté relatif au séjour et à l'établissement en Suisse des ressortissants des pays de l'Espace économique européen. Nous rejetons bien évidemment les propositions de non-entrée en matière, non seulement celles qui sont motivées par le refus global de l'Eurolex, mais aussi celles qui sont fondées sur une volonté de restreindre toujours davantage le séjour et l'établissement des étrangers en Suisse.
En effet, les libéraux sont favorables à l'Espace économique européen et, par conséquent, à la mise en oeuvre des quatre libertés qu'implique le marché unique à l'intérieur des 19 pays qui composent l'Espace économique européen. L'une de ces quatre libertés, sans doute la plus importante, est précisément celle de la libre circulation des personnes. L'arrêté dont nous discutons a pour objet de concrétiser cette liberté. Mais comme la généralisation de celle-ci ne va pas sans poser un certain nombre de problèmes d'adaptation, l'arrêté qui nous est soumis aujourd'hui se borne à régler la période transitoire pendant laquelle la Suisse pourra maintenir son système d'autorisation, mais période pendant laquelle la Suisse devra aussi prendre les mesures qui s'imposent pour qu'au 1er janvier 1997 au plus tard le principe de la libre circulation des personnes soit effectif.
Nous voterons donc le projet dans la version de la majorité qui s'en tient aux dispositions que l'Accord sur l'EEE nous oblige à changer dans la loi sur le séjour et l'établissement des étrangers en Suisse et qui tient compte de la période transitoire. C'est pourquoi, et pour éviter de reprendre la parole tout à l'heure, nous ne voterons pas la proposition de la minorité, en particulier à l'article 9, qui introduit une disposition que n'exige pas l'Accord sur l'EEE et qui, surtout, ne nous garantit pas la réciprocité.
Certes, la libre circulation des personnes fait naître la crainte d'un afflux vers la Suisse de ressortissants étrangers. Les libéraux ne partagent pas cette crainte, d'abord parce que l'arrêté que nous traitons ne concerne que les ressortissants des pays de l'Espace économique européen et que le flux migratoire en provenance des pays de l'EEE nous est bien connu; ensuite et surtout, parce que le principe de la libre circulation des personnes n'existe pas pour lui seul. Il faut partir en effet des quatre libertés dont les trois autres sont, je le rappelle, la liberté de circulation des capitaux, des biens et des services. Or, nous sommes persuadés que ces quatre libertés sont un facteur d'équilibre et qu'une fois mises en oeuvre elles empêcheront des distorsions qui obligeraient la Suisse à prendre des mesures de sauvegarde.
Encore faudra-t-il, à l'issue de la période transitoire, que soit aussi respecté le principe de la non-discrimination qui est le corollaire de la liberté de circulation. Ce principe signifie que les Suisses séjournant dans un pays de l'Espace économique européen ne devront pas être traités différemment que les ressortissants des pays concernés et que – c'est la réciprocité – les ressortissants des pays de l'Espace économique européen séjournant en Suisse ne soient pas traités différemment que les Suisses. Mais le principe de la non-discrimination signifie aussi que les Suisses séjournant dans les pays de l'EEE et les ressortissants des pays de l'EEE séjournant en Suisse ne soient pas pour autant mieux traités que les nationaux.
Les libéraux attendent dès lors avec intérêt de connaître les intentions du Conseil fédéral à cet égard. Nous voterons l'entrée en matière.

M. **Darbellay:** Le groupe démocrate-chrétien votera également l'entrée en matière et suivra les propositions de la majorité de la commission. Il estime en effet que le projet qui nous est présenté reprend ce qui est nécessaire, en fonction du Traité sur l'EEE, pour l'espace de temps pendant lequel nous disposons d'une certaine marge de manoeuvre. Nous nous prononcerons par conséquent contre les modifications qui sont proposées par les minorités, aussi bien à l'article 8 qu'à l'article 9.
A l'article 8, on prévoit que pour le rapprochement familial la personne concernée doit disposer d'un logement convenable. Le groupe démocrate-chrétien pense que cette disposition est tout à fait normale. Il est inutile de voir arriver chez nous des personnes qui devront vivre ensuite avec leur famille dans des conditions inacceptables. Nous estimons en revanche que si cette condition est nécessaire à l'entrée, elle ne pourrait pas être une condition suffisante de renvoi si, en cours de séjour en Suisse, le logement convenable venait à disparaître. Il nous semble tout à fait différent d'exiger à l'arrivée un logement convenable; les personnes venant de l'étranger ont encore un logement dans leur pays, ce qui n'est pas le cas lorsqu'elles ont séjourné un certain temps chez nous. Ce serait par conséquent une rigueur supplémentaire que de les obliger à un retour parce qu'elles n'auraient plus en Suisse un logement convenable.
En ce qui concerne l'article 9 et la proposition Fankhauser rectifiée, qui veut une protection supplémentaire pour les personnes divorcées, protection allant dans le même sens que pour les conjoints survivants, nous estimons cette revendication tout à fait légitime, tout en considérant que ce n'est pas le lieu ici de résoudre ce problème, parce qu'il n'y aurait pas réciprocité; or, dans l'ensemble d'Eurolex, nous tenons à ce principe de la réciprocité. Cela signifie que ce problème devrait se résoudre dans le cadre d'un développement de la législation sociale dans l'EEE.
Pour toutes ces raisons, nous combattons très nettement la non-entrée en matière et nous vous invitons à voter les propositions de majorité.

Seiler Hanspeter: Diese Vorlage zählt zu denjenigen Eurolex-Vorlagen, die in breiten Bevölkerungskreisen doch einige Diskussionen ausgelöst haben und vermutlich noch auslösen werden. Es handelt sich um eine Uebergangslösung, das ist bereits gesagt worden, die in Etappen den freien Personenverkehr ermöglichen wird. In fünf Jahren wird es soweit sein, sofern Volk und Stände am 6. Dezember dem EWR-Abkommen und allen damit gekoppelten Gesetzesänderungen – u. a. der hier zur Diskussion stehenden Vorlage – zustimmen.
Wir wissen zwar, dass Sprache, Kultur, Mentalität und einige andere Kriterien eine Barrierenfunktion gegen eine allzu grosse Zuwanderung haben können. Die Aengste aber, die wir in den Diskussionen draussen, an der Front, spüren – vor

einem grossen Zustrom zumindest in den ersten Jahren nach 1997 –, sind berechtigt.
Dies ist eine Vorlage, bei der vor allem folgendes interessiert: Was passiert, wenn sie nicht mehr gilt? Ich möchte hier deshalb ein paar unserer Bedenken anmelden.
1. Es ist bestimmt unbestritten, dass ein Land mit einem so hohen Pro-Kopf-Einkommen, mit einem so hohen Lebensstandard, mit einer im Vergleich zu anderen Staaten noch tiefen Arbeitslosenquote und mit einer relativ gesunden Wirtschaft eine ausgesprochene Sogwirkung auslösen wird. Es ist doch eine ganz normale Sache, dass man dorthin geht, wo man besser und sozial sicherer leben kann. Es ist auch unbestritten, dass der freie Familiennachzug diese Entwicklung noch verstärken wird.
Ebenso unbestritten ist aber, dass aus all diesen Entwicklungen Probleme entstehen, die u. a. die Gemeinden zu lösen haben werden, z. B.: Haben wir genügend Wohnraum? Ist eine noch höhere Bevölkerungsdichte erwünscht? Sind die Kosten, die aus den daraus erwachsenden und speziellen Ausbildungsbedürfnissen entstehen, für die Gemeinden verkraftbar? Haben wir genügend Arbeitsplätze zur Verfügung, ohne dass schlussendlich unsere eigenen Leute die Zeche berappen?
Uebrigens: Haben nicht gerade die Sozialdemokraten deshalb nach flankierenden Massnahmen gerufen?
2. An vielen europäischen Hochschulen kennt man bereits den Numerus clausus. Man kann dort das Bedürfnis nach Hochschulstudienplätzen also nicht vollauf befriedigen. Resultiert denn nicht gerade daraus ein vermehrter Andrang an unsere – notabene auch kantonalen – Hochschulen, der mittelfristig dazu führt, dass mindestens in einigen Fakultäten ebenfalls eine Numerus-clausus-Lösung eingeführt werden muss?
3. Die Ausländerproblematik – wir sind das Land mit dem grössten Ausländeranteil – hat im Laufe der letzten Jahre und Jahrzehnte zu verschiedenen staatspolitischen Belastungen geführt. Das schleckt keine Geiss weg. Niemand wird behaupten wollen, mit dieser Regelung könne man diese Spannungsfelder abbauen oder die Spannung entschärfen. Ich weiss, niemand – auch Herr Bundesrat Koller nicht – kann auf diese Fragen endgültig und abschliessend Antwort geben.
Das erhöht die Unsicherheit. Idealistische und schöngeistige Worte sind wertvoll, es braucht sie auch in unserer Zeit. Bei all dem darf man aber nicht vergessen, pragmatisch zu denken. Weil uns das EWR-Abkommen bzw. das EG-Recht bezüglich der Regelung des freien Personenverkehrs praktisch keinen Spielraum lässt und der Bundesrat bis zum Erlass eines neuen Ausländergesetzes Uebergangsregelungen im Hinblick auf den freien Personenverkehr vorsehen muss, kommen wir nicht umhin, Ihnen trotz ernsthafter Vorbehalte Eintreten auf diese Vorlage zu empfehlen.
Aus unserer skizzierten Sorge heraus bitten wir Sie aber, die Minderheitsanträge Bühlmann und Fankhauser zu den Artikeln 8 bzw. 9 abzulehnen. Sie verlangen, dass man noch weiter geht, als es das EWR-Abkommen erfordert. Es wäre unseres Erachtens ungeschickt, das Fuder so zu überladen, dass es zum Kippen kommt.

Bundesrat **Koller:** Es ist dem Bundesrat durchaus klar, dass die Einführung des freien Personenverkehrs neben der Lockerung der Lex Friedrich, dem Bereich der Gentechnologie und der Sozialversicherung zu den politisch brisantesten Fragen im Zusammenhang mit der Ratifikation des EWR-Abkommens gehört. Ich möchte Sie aber dringend bitten, auch die positiven Seiten des freien Personenverkehrs zur Kenntnis zu nehmen, vor allem wenn man dies mit dem Szenario des Alleingangs vergleicht.
Der freie Personenverkehr wird allen Schweizerinnen und Schweizern nach Ablauf der Uebergangsfrist den freien Zugang zu 18 anderen westeuropäischen Staaten bringen. Das ist in einer Zeit, in der sich sehr viele Länder abschliessen und den Zugang zu Lehranstalten und Arbeitsplätzen verwehren, in Zukunft von grösster Bedeutung. Ohne EWR-Abkommen könnten wir unserer Jugend diesen ausgesprochen wichtigen Zugang zum Ausland nicht garantieren. Wir wären ohne das EWR-Abkommen auf sehr mühsame und langwierige bilaterale Verhandlungen angewiesen, deren Erfolg von Anfang an sehr zweifelhaft wäre. Ich erinnere an das Beispiel der USA und Italiens. Wenn Sie sich überlegen, wie mühsam es heute ist, unserer Jugend – sowohl der studierenden wie der arbeitenden Jugend – zu Arbeits- oder Studienplätzen in diesen Ländern zu verhelfen, dann können Sie sich vorstellen, in welche Situation wir uns diesbezüglich ohne EWR-Abkommen manövrieren würden.
Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang eine historische Bemerkung: Bei der Gründung unseres eigenen Bundesstaates im Jahre 1848 war die Einführung der Niederlassungsfreiheit der eigentliche Durchbruch des Bundesstaates. Ich bin überzeugt, dass es sich – aufgrund des Prinzips des freien Personenverkehrs – im EWR auch künftig ähnlich verhalten wird. Ich muss zugeben – alles andere wäre falsch –, dass in unserem Volk offensichtlich Aengste im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr bestehen. Das ist nach den Erfahrungen mit der Ueberfremdung zu Beginn der siebziger Jahre auch verständlich, um so mehr, wenn man weiter bedenkt, dass wir nach Luxemburg und Liechtenstein von allen EG- und Efta-Staaten heute den grössten Ausländeranteil haben.
Was wir aber nicht verstehen, ist, dass solche Aengste, die in unserem Volk bestehen, nun bedenkenlos geschürt werden und dass man entgegenstehende Argumente und juristische Instrumentarien zur Abwehr von Masseneinwanderungen einfach nicht zur Kenntnis nimmt. Der Bundesrat ist aufgrund faktischer Gegebenheiten und aufgrund der juristischen Instrumente, die uns das EWR-Abkommen zur Verfügung stellt, überzeugt, dass das EWR-Abkommen nicht zu einer Masseneinwanderung führen wird.
Zu den faktischen Gegebenheiten: Ich rufe Ihnen in Erinnerung, dass die Schweiz schon heute zunehmend Mühe hat, überhaupt Arbeitskräfte aus den EWR-Staaten zu rekrutieren. Die Wanderungsbilanz mit mehreren EG- und Efta-Staaten ist eindeutig negativ – z. B. mit Spanien und Italien – und ich muss Ihnen ehrlich sagen: Als wir letztes Jahr entschieden haben, Jugoslawien in einen anderen Kreis zu versetzen, war uns im Bundesrat klar, dass es bei einem totalen Stopp für alle Gastarbeiter aus Jugoslawien gar nicht möglich wäre, die für unsere Wirtschaft unbedingt notwendigen Arbeitskräfte aus den EG-/Efta-Staaten zu rekrutieren. Dann kommt als zweite faktische Gegebenheit dazu, dass die Einführung des freien Personenverkehrs in der EG selber – er besteht immerhin seit dem Jahre 1958 – zu keinerlei grossen Massenwanderungsbewegungen geführt hat, obwohl der Lebensstandard, die Arbeitsmöglichkeiten und die Arbeitslosenquoten in den einzelnen EG-Staaten sehr unterschiedlich sind. Luxemburg hat heute eine Arbeitslosenquote, die kleiner als die schweizerische ist; gleichzeitig hat Spanien eine Arbeitslosenquote von etwa 17 Prozent. Gerade diese Erfahrung in der EG macht deutlich, dass selbst derartige Unterschiede im Lebensstandard, in der Arbeitslosenquote usw. nicht sofort zu irgendeiner Nivellierung innerhalb dieser Staaten geführt haben.
Schliesslich ist der Bundesrat überzeugt, dass die relativ hohen Lebenshaltungskosten und die relative Wohnungsnot, die wir in unserem Land kennen, vor allem gegenüber nichterwerbstätigen Angehörigen aus den EWR-Staaten ein weiteres natürliches Hindernis gegen Masseneinwanderungen darstellen.
Zu diesen faktischen Gegebenheiten und Erfahrungen, die wirklich einmal zur Kenntnis genommen werden müssten, kommt ein gewichtiges juristisches Instrumentarium zur Abwehr von Masseneinwanderungen: Erstens haben wir eine Uebergangsfrist von fünf Jahren aushandeln können. Während dieser fünfjährigen Uebergangsfrist können wir bei erwerbstätigen EWR-Angehörigen die bisherige Kontingentierungs- und Bewilligungsordnung aufgrund der Begrenzungsverordnung zum Anag voll weiterführen.
Diese fünfjährige Frist mit allmählichen Erleichterungen – zunächst gegenüber den Grenzgängern, dann mit Erleichterung des Familiennachzugs der Saisonniers – hat den grossen Vorteil, dass wir auf diesem sensiblen Gebiet rechtzeitig Erfahrungen sammeln können.

Es werden immer wieder die 15 Millionen Arbeitslosen in der Europäischen Gemeinschaft erwähnt. Es muss ganz klar festgehalten werden, dass es aufgrund des EWR-Vertrages keinen Export der Arbeitslosigkeit geben kann. Bekanntlich ist die Voraussetzung für den freien Personenverkehr, dass ein Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag in der Schweiz nachweisen kann. Nur wer diesen Nachweis erbringen kann, hat Anspruch auf freien Personenverkehr, sofern es sich um eine erwerbstätige Person handelt.
Schliesslich haben wir im EWR-Vertrag ausdrücklich die Schutzklausel, falls es wider Erwarten trotzdem zu bedeutenden Einwanderungen käme, die tatsächlich grosse, ernsthafte Schwierigkeiten in unserem Land bewirken würden. Wir haben in einer einseitigen Erklärung zuhanden der anderen EWR-Partner bekanntgemacht, dass wir bei einer Masseneinwanderung von dieser Schutzklausel Gebrauch machen würden.
Schliesslich haben wir ein weiteres Instrument im sogenannten Dreikreisemodell unserer Ausländer- und Flüchtlingspolitik. Ich weiss, dass dieses Dreikreisemodell kritisch aufgenommen worden ist; auch heute haben sich Frau Bühlmann und Frau Fankhauser wieder kritisch geäussert. Aber der Bundesrat hat dieses Dreikreisemodell gerade im Hinblick auf seine Integrationspolitik und auf die Garantie des freien Personenverkehrs im Rahmen des EWR gewählt.
Wenn wir mit 18 anderen Staaten eine neue Gemeinschaft bilden, liegt es in der Natur der Sache, dass wir deren Staatsangehörige anders als Angehörige von Drittstaaten behandeln müssen. Das ist übrigens auch der Grund, weshalb ich bei der Formulierung einer sogenannten Einwanderungspolitik immer wieder sehr zurückhaltend bin. Es wäre unverantwortlich, wenn wir uns in einer Zeit des relativ Unbekannten – ich meine damit die Frage, wie sich der freie Personenverkehr im EWR auswirken wird –, auf Einwanderungsquoten gegenüber Drittstaaten festlegen würden. Ich würde dann gewisse Aengste unseres Volkes verstehen. Die Politik des Bundesrates besteht daher darin, zunächst diesen freien Personenverkehr im EWR zu realisieren, Erfahrungen zu sammeln. Wenn wir diese Erfahrungen gemacht haben, können wir uns auch an die Formulierung einer Einwanderungspolitik in bezug auf diese Drittstaaten heranwagen.
Schliesslich etwas zu Herrn Seiler Hanspeter: Der EWR-Vertrag gibt EWR-Angehörigen keinerlei Anspruch auf Zulassung an einer schweizerischen Hochschule. Eine entsprechende Bestimmung wie der Artikel 128 des EWG-Vertrages gehört ganz klar nicht zum Acquis communautaire des EWR-Vertrages. Die Richtlinie Nr. 90/366 über das Aufenthaltsrecht der Studenten gibt lediglich einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, wenn ein Ausbildungsplatz in der Schweiz nachgewiesen werden kann. Also bestehen auch diesbezüglich keine Bedenken.
Im übrigen gilt sogar in der EG selber kein Verbot einer Numerus-clausus-Lösung.
Der Bundesrat ist aufgrund dieser faktischen Gegebenheiten und Erfahrungen in der EG selber und aufgrund unserer eigenen Erfahrungen, die wir mit den Angehörigen von vielen EG- und Efta-Ländern in der letzten Zeit gemacht haben, überzeugt, dass wegen des EWR-Abkommens keine Gefahr einer Masseneinwanderung besteht. Wenn es wider Erwarten trotzdem zu überraschenden, grossen Einwanderungen käme, haben wir – wie ausgeführt – das notwendige juristische Instrumentarium zur Abwehr zur Verfügung.
In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit
(Eintreten) offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit/SD/Lega-Fraktion
(Nichteintreten) 19 Stimmen

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der AP-Fraktion 22 Stimmen
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1–7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1–7
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
(Bühlmann, Caspar-Hutter, Fankhauser, Meier Samuel, Rebeaud, Tschäppät Alexander)
Abs. 1
....
b. eine Aufenthaltsbewilligung EWR besitzen.
(Rest des Buchstabens streichen)
Abs. 2–4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 8
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité
(Bühlmann, Caspar-Hutter, Fankhauser, Meier Samuel, Rebeaud, Tschäppät Alexander)
Al. 1
....
b. s'il est titulaire d'une autorisation de séjour EEE.
(Biffer le reste de la lettre)
Al. 2–4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau **Bühlmann,** Sprecherin der Minderheit: Wir beantragen Ihnen, den Buchstaben b von Artikel 8 Absatz 1 wie folgt zu ändern: «EWR-Angehörige können jederzeit ihre Familienangehörigen nachziehen lassen, wenn sie .... b. eine Aufenthaltsbewilligung EWR besitzen.» Der Nachsatz «und eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht» wäre zu streichen.
Diesen Minderheitsantrag stelle ich, weil die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, dass die Klausel der angemessenen Wohnung als eigentliches Verhinderungsinstrument für den Familiennachzug funktioniert hat. Diese Regelung der angemessenen Wohnung ist heute hauptverantwortlich für das Problem der versteckten Kinder. Da werden so seltsame mathematische Formeln wie «Anzahl Familienangehörige minus eins gleich Wohnungsgrösse» angewendet, um den Nachzug vor allem kinderreicher Familien zu verhindern.
Die Rechnung lautet dann zum Beispiel: Die Familie Memeti aus Kosovo, welche fünf Kinder hat, muss eine 6-Zimmer-Wohnung ausweisen, damit der Familiennachzug bewilligt wird. Unschwer, sich vorzustellen, dass Herr Memeti mit seinem Hilfsarbeiterlohn selbst dann, wenn er bei der heutigen Wohnungsnot eine 6-Zimmer-Wohnung finden sollte, diese mit Bestimmtheit nicht bezahlen könnte. Es ist eine unverständliche Einmischung in die Art und Weise, wie jemand wohnt, wenn solche Regeln angewendet werden. Meines Wissens gibt es für die einheimische Bevölkerung keine ähnlichen Vorschriften.
Das würde noch fehlen, dass der mittelständische schweizerische Standard zur Allgemeingültigkeit erhoben würde. Denn einerseits ist dieser Standard für viele einheimische Familien und solche aus südeuropäischen Herkunftsländern schlicht nicht erwünscht, ungewohnt und nicht finanzierbar, und ande-

rerseits darf ein solcher Wohnraumanspruch gerade in Zeiten der Wohnungsnot nicht noch staatlich gefördert und verlangt werden.
Was machen also Familienväter – sie haben selbstverständlich eine Arbeitsbewilligung in der Schweiz und sind als Arbeitskräfte hier gern gesehen –, denen der Familiennachzug aufgrund der ungenügenden Wohnungsgrösse nicht erteilt wird? Sie holen ihre Kinder trotzdem in die Schweiz nach oder schicken sie nach den Sommerferien, die die Kinder als Touristen hier verbracht haben, nicht mehr ins Herkunftsland zurück. Diese fristen ihr Leben dann hier als sogenannte versteckte oder illegal anwesende Kinder, mit all den Konsequenzen, die dieser Zustand in der Grauzone unseres Rechtsstaates hat.
Jetzt soll die Bedingung der angemessenen Wohnung wieder neu im Bundesbeschluss über Aufenthalt und Niederlassung der Staatsangehörigen von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums aufgenommen werden, weil das die nordeuropäischen Länder so wollen, angeblich aus Angst vor Slum-Bildung in ihren Ländern.
Aufgrund schlechter Erfahrungen mit dieser Klausel bitte ich Sie, diesen kleinen Schritt über das notwendige EWR-Recht hinaus zu tun und den Passus der «angemessenen Wohnung» zu streichen. Sie können damit aktiv dazu beitragen, dass es künftig weniger versteckte Kinder gibt.

Frau **Heberlein:** Wie ich bereits im Eintretensvotum gesagt habe, lehnt die FDP-Fraktion die Ausdehnung dieses Artikels über die notwendige Anpassung an das EWR-Recht hinaus ab. Wenn wir auf die Voraussetzung des Vorhandenseins einer angemessenen Wohnung für das Recht auf Familiennachzug verzichten, so behandeln wir nicht nur als einziges Land EWR-Angehörige anders, sondern wir delegieren einmal mehr eine Aufgabe an die Gemeinden. Sie respektive ihre Fürsorgebehörden sind es dann, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht dafür besorgt sein müssen, Wohnungen zu finden, Notunterkünfte zur Verfügung zu stellen. Auch wenn die Frage der Angemessenheit der Wohnung im heutigen Recht immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt und zu unterschiedlichen Auslegungen in den Kantonen und Gemeinden führt, darf diese Schwierigkeit nicht einfach zum ersatzlosen Wegfall dieser Voraussetzung führen.
Die Massstäbe sind das eine, die gesetzliche Voraussetzung ist das andere. Auch in den umliegenden Ländern – nicht nur in den nordischen – wird diese Voraussetzung eingeführt. Dass diese Wohnungen einigermassen unseren Anforderungen entsprechen, ist selbstverständlich.
Ob jetzt die Zimmergrösse so berechnet werden muss, wie Frau Bühlmann angegeben hat, kann zu Recht in Frage gestellt werden. Wenn dieser Standard nicht gewährleistet ist, wird mit einer gewissen Berechtigung von denselben Kreisen wieder beklagt, dass wir die Ausländer in unzumutbaren Wohnungen unterbringen, dass Wohnungen überbelegt sind oder dass wir eine Ausnützung von Notlagen schaffen.
Dass dieser Artikel im Juni anlässlich der Revision des Ausländerrechts in Brüssel nicht abgeschafft wurde, zeigt dessen Bedeutung für die anderen Länder des EWR. Wir werden kein Gegenrecht erhalten. Wir dürfen auf diesem heiklen und politisch sensiblen Gebiet nicht weiter gehen als das EWR-Recht.
Darum beantrage ich Ihnen, den Minderheitsantrag Bühlmann abzulehnen.

Präsident: Die SP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Minderheitsantrag Bühlmann unterstützt.

Leu Josef, Berichterstatter: In der Kommission wurde der Antrag Bühlmann (der hier als Minderheitsantrag aufgenommen wurde) abgelehnt, weil er über das durch den EWR-Vertrag bedingte, zwingend notwendige Mass hinausgeht. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen (mit 13 zu 8 Stimmen), dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

M. **Tschopp,** rapporteur: La commission a longuement discuté de cette proposition de la minorité Bühlmann, pour la rejeter finalement par 13 voix contre 8.

Bundesrat **Koller:** Auch ich empfehle Ihnen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, schon weil er klar über das durch das EWR-Recht Bedingte hinausgeht. Sie haben in jenen Vorlagen, die ich bisher zu vertreten hatte, dieses Kriterium glücklicherweise immer konsequent eingehalten.
Was nun die Frage der angemessenen Wohnung als Voraussetzung für den Familiennachzug betrifft, so ergibt sich eindeutig aus der Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr. 1612/68: «Voraussetzung für die Anwendung der Absätze 1 und 2» – damit ist der Familiennachzug gemeint – «ist, dass der Arbeitnehmer für seine Familie über eine Wohnung verfügt, die in dem Gebiet, in dem er beschäftigt ist, den für die inländischen Arbeitnehmer geltenden normalen Anforderungen entspricht; diese Bestimmung darf nicht zu Diskriminierungen zwischen den inländischen Arbeitnehmern und den Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten führen.« Das ist der geltende Acquis. Würden Sie dem Minderheitsantrag Bühlmann zustimmen, gingen Sie eindeutig über das durch das EWR-Recht Bedingte hinaus.
Es kommt dazu, dass die nördlichen EG-Staaten eine Aufgabe der Voraussetzung einer angemessenen Wohnung durch eine Aenderung der EG-Verordnung Nr. 1612/68 eindeutig abgelehnt haben. Man befürchtet wohl nicht ganz zu Unrecht, dass es, wenn am Erfordernis der angemessenen Wohnung nicht mehr festgehalten würde, zur Bildung von Slums und anderen unerwünschten Wohnverhältnissen käme, wie wir sie leider aus gewissen Nachbarstaaten kennen. Die angemessene Wochnung ist also auch eine sachlich gerechtfertigte Voraussetzung für den Familiennachzug.
Aus all diesen Gründen muss ich Sie bitten, den Minderheitsantrag Bühlmann abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	73 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	44 Stimmen

Art. 9
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
(Fankhauser, Borel François, Bühlmann, Gross Andreas, Meier Samuel, Rebeaud, Tschäppät Alexander, Vollmer)
Abs. 1–4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2bis (neu)
Der Ehegatte eines erwerbstätigen EWR-Angehörigen, der nach den Bestimmungen über den Familiennachzug ein Aufenthalts- oder Verbleiberecht besitzt, darf auch nach einer Scheidung in der Schweiz verbleiben.

Art. 9
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité
(Fankhauser, Borel François, Bühlmann, Gross Andreas, Meier Samuel, Rebeaud, Tschäppät Alexander, Vollmer)
Al. 1–4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2bis (nouveau)
Le conjoint d'un ressortissant EEE exerçant une activité lucrative qui, en vertu des dispositions sur le regroupement familial, a le droit de séjourner ou de demeurer en Suisse, est autorisé à rester en Suisse même après avoir divorcé.

Frau **Fankhauser,** Sprecherin der Minderheit: Bis jetzt konnte niemand plausibel erklären, warum im Bereich der Verbleiberechte die Auflösung einer Ehe durch Scheidung anders behandelt werden soll als nach dem Tod des Inhabers der «Bleibe»-Bewilligung. Sie merken, ich versuche, das Vokabular aus der Verbleiberechtsregelung zu übernehmen.
Wir sind uns im klaren: Wer eine Arbeit hat oder sonst genü-

gend Mittel, darf bleiben – da ergeben sich keine Probleme. Man stelle sich aber die folgende Situation vor: Aus irgendeinem Grund hat die nachgezogene Person, also die Person, die dank Familiennachzug nachreisen konnte oder musste, drei Monate nach der Scheidung weder Arbeit noch Geld. Sie muss dann die Schweiz verlassen; vielleicht hatte sie «nur» Familienpflichten erfüllt – das zählt dann nicht. Es ist zu begrüssen, dass Witwen unser Land nicht verlassen müssen. Warum aber dann die Geschiedenen? Sie haben gemerkt: Ich habe in der weiblichen Form gesprochen. Es ist offensichtlich, dass vor allem Frauen von dieser Unterlassung in der Gesetzgebung betroffen werden – Frauen, die durch ihr Mitwirken in Haushalt und Familie zur Produktivitätssteigerung der Arbeitskraft beigetragen haben und dann wie ein Wegwerfartikel fallengelassen werden.
Ich bin nicht sicher, ob diese Regelung nicht eine von den indirekten Diskriminierungen wäre, die die europäischen Richtlinien zur Gleichstellung verbieten; das müsste später vielleicht einmal ein Gericht entscheiden, falls Sie heute den Minderheitsantrag nicht annähmen.
Die Statistik zeigt es: Ein Drittel der aufgelösten Ehen werden durch Scheidung aufgelöst. Im Jahr 1990 betrafen rund 10 Prozent dieser etwa 13 000 Scheidungen Ausländerinnen; also keine grosse Zahl.
Es ist nicht die Zahl, die uns dazu bewegt, etwas zu ändern, es ist das Prinzip der Gerechtigkeit. Es ist kein Trost zu wissen, dass diese Fälle dann humanitär oder mit der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gelöst werden könnten – je nachdem nach drei oder fünf Jahren. Es gibt keinen Rechtsanspruch. Die Frau ist auf das Wohlwollen der Behörden angewiesen und muss – was nicht der Fall wäre, wenn ihr Partner gestorben wäre – wegen dieser mangelnden Reziprozität um etwas bitten.
Die Personen, die im Ausland von der mangelnden Reziprozität betroffen sind, sind unsere Schweizerinnen, unsere Mitbürgerinnen. Ich denke, es ist selbstverständlich, dass wir ihnen die Rückkehr in die Schweiz ermöglichen, wenn sie Probleme haben. Aber könnten wir nicht einen Schritt weiter gehen?
Ich habe von Unterlassung in der Gesetzgebung gesprochen, weil alle Zeichen darauf hindeuten, dass die Problematik schlicht vergessen wurde. Ich habe nachgefragt. Die Frauen in anderen Ländern hoffen heute auf ein Zeichen von uns. Es scheint tatsächlich so, dass die Problematik untergegangen ist. Wo ist schon die Lobby von Geschiedenen, die noch zusätzlich mittellos sind? Kennen Sie diese? Ich nicht! Deshalb versuche ich jetzt zu argumentieren.
Als Zeichen der Solidarität mit den Schwächeren sollten wir diesem Minderheitsantrag zustimmen. Wir wollen sicher nicht, dass ausgerechnet diese Schwächeren den Preis für die europäische Oeffnung bezahlen müssen. Deshalb bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Frau **Bühlmann:** Ich beantrage Ihnen, dem Minderheitsantrag Fankhauser zuzustimmen. Dieser will nämlich nichts anderes, als dass die Frau als eigenständige Rechtspersönlichkeit ernst genommen und nicht nur als Anhängsel ihres Mannes definiert wird, durch dessen Weggang infolge einer Scheidung ihr das Verbleiberecht in der Schweiz genommen wird, falls sie unterstützungsbedürftig wird; das ist, falls sie kleine Kinder zu betreuen hat und aus diesem Grunde nicht erwerbstätig sein kann, bald einmal möglich. In dieser Situation soll eine Frau dann plötzlich nicht mehr das Recht haben, hierbleiben zu können.
Und was geschieht mit den gemeinsamen Kindern? Werden diese der Mutter, die ausgewiesen wird, zugeteilt, sehen sie ihren Vater nie mehr; sollten sie bei ihrem Vater in der Schweiz bleiben, bekommen sie die ausgewiesene Mutter kaum mehr zu Gesicht.
Ich weiss schon, Herr Bundesrat: Sie werden jetzt antworten, dass in einem solchen Fall bestimmt eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung erteilt würde. Aber es ist eben nicht das gleiche, einen Anspruch auf Aufenthalt zu haben oder bloss aus Gnade eine humanitäre Bewilligung zu bekommen, die immer etwas Aussergewöhnliches ist.
Die Frauen sind ja – das ist inzwischen bekannt – dem EWR gegenüber durchschnittlich skeptischer eingestellt als die Männer, nicht zuletzt darum, weil sie spüren, dass die alte Ungleichheit zwischen den Geschlechtern – allen gegenteiligen Beteuerungen und schönen Richtlinien zum Trotz – wie gehabt weitergeht. Die Frauen werden weiterhin für die Familienbetreuung zuständig sein; ihre materielle Existenz ist nur dann gesichert, wenn sie zeitlebens mit dem Ernährer in ungeschiedener Ehe leben.
Die Tatsache, dass der als frauenfreundlich und freiheitlich geltende EWR-Vertrag einer geschiedenen Frau das Verbleiberecht entzieht, zeigt doch im Grunde genommen nichts anderes als die patriarchalische Seite dieses Wirtschaftsvertrages. Sie zeigt auch, wie wenig dieser Wirtschaftsvertrag für Krisenzeiten oder Leute ausserhalb der Norm – sprich: Ehefrauen mit erwerbstätigem Mann bzw. erwerbstätige Frauen – tauglich ist.
Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag Fankhauser zuzustimmen, auch wenn er über das zwingend zu übernehmende EWR-Recht hinausgeht.

Leu Josef, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen (mit 10 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen), dem Entwurf des Bundesrates bzw. dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Auch hier soll nicht über die notwendige Anpassung hinausgegangen werden.
Nach fünf Jahren erhalten EWR-Angehörige die Niederlassungsbewilligung, die eine Ausweisung wegen einer Scheidung ausschliesst. Inhaber von Niederlassungsbewilligungen werden heute von der Fürsorge unterstützt und auch nicht mehr ausgewiesen.

M. **Tschopp,** rapporteur: La proposition de minorité Fankhauser a fait l'objet d'un examen sérieux de la part de la commission puisque, effectivement, de très sérieuses raisons plaident en sa faveur: tout d'abord – cela a été dit – la dureté qui peut naître d'une expulsion après divorce pour les femmes et les enfants dont elles ont très souvent la charge; ensuite, il y a l'argument fort de reconnaître expressément à la femme une personnalité sociale pleinement reconnue.
Toutefois, la commission a pris en considération d'autres raisons qui l'ont finalement amenée à rejeter cette proposition par 10 voix contre 7 et 3 abstentions. Premièrement, le problème, évoqué dans le contexte de la discussion générale, de l'absence de réciprocité: la Suisse ferait en ce domaine cavalier seul, à l'échelle de l'Espace économique européen. Deuxièmement, nous avons constaté qu'après le délai de transition de 5 ans il ne sera plus possible de renvoyer des Espaciens(nes) pour un simple motif de divorce. Troisièmement, les détenteurs d'un permis d'établissement ne peuvent pas faire l'objet d'un renvoi à l'heure actuelle déjà, même s'ils tombent à l'Assistance publique. Enfin, quatrièmement, les divorcés pouvant justifier d'un minimum de ressources, par exemple une pension alimentaire, ainsi que d'une assurance-maladie et accidents peuvent jouir du droit de séjour réglé par le Traité sur EEE, au titre de personnes sans activité lucrative.
C'est pour ces raisons que la majorité de la commission vous recommande de rejeter cette proposition.

Bundesrat **Koller:** Die Stellung der Geschiedenen – übrigens müssen wir hier festhalten: sowohl die des Mannes als auch die der Frau – ist im EG-Recht nicht geregelt. Ich gebe zu, der Fall der Frau wird natürlich der häufigere sein; aber die Ordnung würde auch gelten, wenn beispielsweise ein Hausmann nach einer Scheidung in diese Situation käme. Ich glaube, insofern steht doch fest, dass diese Regelung auf jeden Fall nicht geschlechtsdiskriminatorisch ist.
Wenn wir also nun dem von Frau Bühlmann unterstützten Minderheitsantrag Fankhauser zustimmen würden, hätten wir natürlich keinerlei Gewähr für ein entsprechendes Gegenrecht, d. h., Schweizer Bürgerinnen und Bürger hätten im Ausland diese Vorzugsbehandlung auch nicht. Daraus ergibt sich eindeutig, dass dieser Vorschlag wiederum nicht EWR-bedingt ist.
Die Frage der Stellung der Geschiedenen ist deshalb in das vorgesehene neue Ausländerrecht einzubeziehen; wir haben

im Legislaturprogramm bekanntgegeben, dass wir Ihnen eine Totalrevision des Anag unterbreiten werden.
Im übrigen müssen Sie bedenken, dass eine solche Behandlung der von einem EWR-Angehörigen geschiedenen Ehepartner gegenüber den Ehegatten, die von einem Ausländer aus einem Drittstaat bzw. einer Ausländerin geschieden sind, auch nicht gerechtfertigt wäre.
Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen, den Antrag der Minderheit Fankhauser abzulehnen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 73 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 53 Stimmen

Art. 10–20
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 21
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
....
c. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 21
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
....
c. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Bundesrat **Koller:** Rein aus Zeitgründen erlaube ich mir – ich glaube, im Geschäftsreglement ist sogar ein eigenes Antragsrecht des Bundesrates vorgesehen – folgende Bemerkung: Sie haben jetzt diese Vorlage fast zu Ende beraten, und es gibt zwischen beiden Räten eine einzige Differenz. Da wir unter Zeitdruck kommen werden, möchte ich Sie bitten, diese Differenz bei Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c noch einmal zu erwägen.
Ihre Kommission hat hier bei der Frage, wann der Widerruf einer EWR-Aufenthaltsbewilligung nicht möglich ist, dem Bundesrat zugestimmt. Das ist ja im Normalfall immer recht. Aber hier möchte ich Ihnen aus Rationalisierungsgründen empfehlen, dem Ständerat zuzustimmen, und zwar aus folgender Ueberlegung:
Hier hat der Ständerat meiner Meinung nach zu Recht gesagt, es sei wenig zweckmässig und folgerichtig, in Absatz 3 die Litera c aufzuführen – «c. nach dem Familiennachzug für die Angehörigen keine angemessene Wohnung mehr zur Verfügung steht» –, wenn wir in der Ausführungsverordnung, wie ich im Ständerat erklärt habe, dann trotzdem eine Missbrauchsbestimmung aufnehmen.
Insofern ist die ständerätliche Lösung legislatorisch sicher konsequenter, wenn wir der Ueberzeugung sind, dass wir eine Missbrauchsbestimmung brauchen. Eine solche brauchen wir, und eine solche ist vom Europäischen Gerichtshof auch als Möglichkeit anerkannt, damit nicht einfach einer rasch eine angemessene Wohnung organisiert, sie aber nach sehr kurzer Zeit wieder aufgibt. Das wäre ein eindeutiger Missbrauchstatbestand, und wir möchten das auf Verordnungsstufe ganz klar ausschliessen.
Wenn man davon überzeugt ist, dann ist es wenig konsequent, wenn wir in diesem Bundesbeschluss die Tatsache, dass keine angemessene Wohnung mehr zur Verfügung steht, ausdrücklich als Widerrufsmöglichkeit ausschliessen. Es scheint ein Gebot kohärenter Gesetzgebung zu sein, Litera c von Artikel 21 Absatz 3 zu streichen. Wenn Sie das tun, besteht bei diesem Geschäft keine Differenz mehr.

Vollmer: Ich bin schon ein wenig überrascht, dass der Bundesrat einen Entscheid der Kommission umstossen will. Ich hätte erwartet, dass die Kommissionssprecher die Position der Kommission vertreten. In der Kommission fand eine ausführliche Diskussion zu diesem Artikel statt. Bewusst hat die Kommission mehrheitlich dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates zugestimmt.
Es geht nicht nur um Symbolik und auch nicht nur darum, festzustellen, dass der Bundesrat mit seiner Verordnungskompetenz tatsächlich dafür Gewähr bieten will, dass Inhaber einer längerfristigen Aufenthaltsbewilligung ihre Berechtigung nicht plötzlich verlieren, weil sie die Wohnung verloren haben. Wir müssen mit der Aufnahme dieser Bestimmung im Bundesbeschluss ganz klar ein Zeichen setzen. Es darf nicht sein, dass ein Aufenthaltsberechtigter, nur weil er beispielsweise seine Wohnung verloren hat – das passiert in diesem Lande mehr und mehr, haben wir doch keinen Mieterschutz, der uns garantiert, dass wir nicht unter Umständen der Willkür ausgesetzt sind –, auch die Aufenthaltsberechtigung verliert.
Auch wenn der Bundesrat argumentiert, er werde dann in der Verordnung dafür sorgen, dass das nicht missbräuchlich angewendet werde, scheint mir eine solche Bestimmung notwendig zu sein. Damit soll nämlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Aufenthaltsberechtigung jenen, die hier sind, nicht aus Gründen entzogen werden darf, für die sie nicht einzustehen haben. Wenn jemand nichts verbrochen hat und sich nichts hat zuschulden kommen lassen, sondern nur aufgrund des Wohnungsmarktes in eine schwierige Situation geraten ist, darf dieser Tatbestand nicht Grund sein, ihm die Bewilligung zu entziehen.
Der Argumentation des Bundesrates, er bedürfe noch einer Handhabe für den Fall, dass jemand rechtsmissbräuchlich eine Aufenthaltsbewilligung erschleicht, indem er kurzfristig eine Wohnung präsentiert und sie kurz danach wieder verliert, ist folgendes entgegenzuhalten: Rechtsmissbräuchlich erschlichene Bewilligungen können jederzeit wieder entzogen werden. Das hat mit dieser Bestimmung gar nichts zu tun.
Ich bitte Sie, am ursprünglichen Entwurf des Bundesrates und am Antrag der Kommission festzuhalten.
Es geht darum, dass wir wenigstens bei den Gründen, die zu einem Entzug dieser Aufenthaltsbewilligung führen, nicht eine Bestimmung streichen, die eine humanitäre Grundsatzposition in unserem Lande zum Ausdruck bringen will.
Ich bitte Sie, bei Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c am Antrag der Kommission festzuhalten.

Leu Josef, Berichterstatter: Zuerst eine Erklärung: Die Kommissionssprecher haben erst jetzt Gelegenheit, die Meinung der Kommission kundzutun.
Die Kommission beantragt mit 12 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.
Begründung: Die Fassung entspricht der Praxis des Europäischen Gerichtshofes und den humanitären Mindestvorstellungen. Im Bundesbeschluss beziehungsweise in der Vollzugsverordnung soll ausdrücklich gesagt werden, dass ein Widerruf wegen des nachträglichen Wegfalls der angemessenen Wohnung grundsätzlich nicht möglich ist. Das ist die Meinung der Kommission.
Persönlich stimme ich dem Beschluss des Ständerates, Buchstabe c zu streichen, zu.

M. **Tschopp,** rapporteur: L'article 21, alinéa 3, lettre c est un article assez complexe qui précise les conditions dans lesquelles il est possible de révoquer une autorisation de séjour accordée antérieurement. Je me permets de relever ce point car la situation a changé, le Conseil fédéral ayant renié la position qu'il avait prise précédemment – ce qui prouve qu'il évolue avec le temps, ce qui est réjouissant.
Après avoir délibéré intensément, notre commission vous propose, par 12 voix contre 5 et 2 abstentions, de vous en tenir aux lumières du Conseil fédéral à l'époque où l'arrêté a été ré-

digé. Elle trouve en effet indispensable de préciser expressément dans l'arrêté qu'une révocation de l'autorisation de séjour n'est pas possible uniquement sur la base d'un problème relatif au logement. Au Conseil des Etats, lors de la session extraordinaire d'il y a quelques semaines, M. Koller, conseiller fédéral, a parlé – il vient de le répéter aujourd'hui – de l'ordonnance d'exécution dans laquelle doit être prévue une possibilité de révocation de ces autorisations s'il y a abus manifeste, par exemple à travers un bail de complaisance. Votre commission a établi qu'il n'y a pas lieu de régler au niveau de l'ordonnance une telle disposition intéressant les abus manifestes car elle part de l'idée qu'il existe un principe fondamental du droit administratif qui veut que ceux-ci ne sauraient être ni protégés ni, a contrario, interdits par la loi.

Bundesrat **Koller:** Entschuldigen Sie diese Verlängerung. Ich bin der Meinung, dass es rationeller ist, die Sache jetzt zu erledigen, als nächste Woche in einer mühsamen Differenzbereinigung.
Meiner Meinung nach ist es intellektuell nicht redlich, wenn wir auf Beschlussesstufe festhalten, dass eine Widerrufsmöglichkeit wegen nachträglichem Wegfall einer angemessenen Wohnung nicht besteht, während wir intern im Rahmen der Eurolex-Verordnungsvorbereitung bereits folgende Bestimmung konkretisiert haben: «Ein Widerruf der Bewilligung ist jedoch möglich, wenn die Bedingung der angemessenen Wohnung innerhalb von 6 Monaten nach der Erteilung der Bewilligung wegfällt und den Umständen nach anzunehmen ist, dass diese Voraussetzung nur kurzfristig zur Erlangung der Bewilligung erfüllt werden sollte.»
Wir können doch nicht im Bundesbeschluss grundsätzlich sagen, das sei kein Grund für einen nachträglichen Widerruf, um dann auf Verordnungsstufe festzuhalten, dass dies eben doch ein Grund sei. Das geht meiner Meinung nach nicht auf. Sonst müssten Sie es wirklich auf ein reines Rechtsmissbrauchsverbot beschränken, das auch keiner Kodifizierung bedarf.
Insofern ist es wirklich intellektuell redlicher, wenn Sie Litera c von Artikel 21 Absatz 3 streichen.

Präsident: In einem ersten Durchgang haben Sie bei Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c stillschweigend dem Antrag der Kommission (Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates) zugestimmt.
Der Bundesrat beantragt Ihnen nun, auf diesen Beschluss zurückzukommen und dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Formell muss ich zuerst über diesen Ordnungsantrag auf Rückkommen abstimmen lassen.

Abstimmung – Vote
Für den Ordnungsantrag des Bundesrates 74 Stimmen
Dagegen 49 Stimmen

Art. 21 Abs. 3 Bst. c – Art. 21 al. 3 let. c

Abstimmung – Vote
Für den neuen Antrag des Bundesrates 70 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 56 Stimmen

Art. 22–28
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Für die Uebergangsbestimmungen gilt der Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 69 Stimmen
Dagegen 21 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.057-21

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Publikationsgesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi sur les publications officielles. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Beschluss des Ständerates vom 27. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 27 août 1992

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Frau **Zölch** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Inhalt der Vorlage
Angesichts des grossen Umfangs der mit einem Beitritt zum EWR verbundenen Uebernahme von Rechtsakten aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften (Acquis communautaire) stellen sich besondere publikationsrechtliche Probleme.
Nach dem bisher geltenden Recht müssten die Texte des Acquis communautaire unabhängig von ihrer Publikation im EG-Amtsblatt in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und anschliessend in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht werden. Ein solches Vorgehen wäre angesichts des Umfangs der massgebenden Texte (16 000 Seiten im Format A4) ausserordentlich aufwendig.
Eine Minimallösung würde demgegenüber darin bestehen, sich in der AS/SR auf blosse Verweise auf das als rechtlich massgebend bezeichnete EG-Amtsblatt zu beschränken. Ein solches Vorgehen würde den Ansprüchen auf Transparenz und Benützerfreundlichkeit nicht entsprechen.
Der Bundesrat schlägt einen Mittelweg vor. Für das Inkrafttreten massgebend ist die Publikation im EG-Amtsblatt; auf eine gesonderte Publikation in der AS wird verzichtet. Der Acquis communautaire wird nicht in der SR, sondern in einer besonderen EWR-Rechtssammlung (EWRS) gesammelt. Darin werden alle Grunderlasse systematisch geordnet. Die EWRS ist nicht wie die SR eine nachgeführte Sammlung, in der Aenderungserlasse periodisch zu einer überarbeiteten Fassung der Grunderlasse führen. Aenderungserlasse werden in der EWRS vielmehr einfach nach den Grunderlassen eingefügt.

Erwägungen der Kommission
Eintreten auf die Vorlage wurde mit 16 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen. Der Antrag auf Nichteintreten wurde mit der grundsätzlichen Ablehnung eines EWR-Beitrittes der Schweiz begründet.
In der Detailberatung folgte die Kommission den Anträgen des Bundesrates, denen bereits der Ständerat am 27. August 1992 ohne Abänderungen zugestimmt hatte. Mit 12 zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung beantragt die Kommission, im 3. Kapitel (Einsichtnahme) eine kleine Ergänzung beizufügen. Es erscheint der Kommission angezeigt, dass aus dem Gesetzestext sofort ersichtlich ist, dass das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften als einzige rechtlich massgebende Veröffentlichung von EWR-Vorschriften auf der Bundeskanzlei eingesehen werden kann (Art. 12 Abs. 2 Bst. d).
In der Gesamtabstimmung stimmte die Kommission der Vorlage mit 18 zu 2 Stimmen zu.

Mme **Zölch** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Contenu du projet
Le volume considérable des actes législatifs de la Communauté européenne (acquis communautaire), à reprendre en cas d'adhésion à l'EEE, pose des problèmes juridiques spéciaux pour ce qui est de leur publication.
Selon le droit en vigueur, les textes de l'acquis communautaire devraient être publiés indépendamment de leur parution dans le Journal officiel des Communautés européennes, également dans le Recueil officiel du droit fédéral (RO) et ensuite dans le Recueil systématique du droit fédéral (RS). Une telle façon de procéder serait extrêmement coûteuse vu le volume des textes en question (16 000 pages de format A4).
Une solution minimale consisterait à l'inverse à se limiter dans le RO et le RS à de simples références au Journal officiel des Communautés européennes qui aurait force de loi. Une telle façon de procéder ne satisferait pas les exigences posées à la transparence de la législation et ne permettrait pas une consultation aisée des textes par les usagers.
Le Conseil fédéral propose une solution de compromis. L'entrée en vigueur doit dépendre de la publication dans le Journal officiel des Communautés européennes; on renoncerait à une

publication spéciale dans le RO. L'acquis communautaire serait compilé non dans le RS, mais dans un recueil particulier (Recueil EEE, REEE). Tous les actes législatifs de base y seront classés systématiquement. A la différence du RS, le REEE ne sera pas mis à jour périodiquement, compte tenu des modifications apportées aux actes législatifs qui y seront publiés. Les modifications y seront simplement ajoutées aux actes de base.

Considérations de la commission
La commission a décidé d'entrer en matière par 16 voix contre 1, avec 2 abstentions. La proposition de non-entrée en matière a été justifiée par l'opposition de principe à l'adhésion de la Suisse à l'EEE.
Lors de l'examen article par article, la commission s'est rangée aux propositions du Conseil fédéral, que le Conseil des Etats avait déjà approuvées le 27 août 1992 sans y apporter de modification. Par 12 voix contre 6, avec une abstention, la commission propose une petite adjonction au troisième chapitre (consultation). A ses yeux, il serait judicieux que le texte même de la loi fasse ressortir que le Journal officiel des Communautés européennes, seule publication ayant force de loi pour les dispositions de l'EEE, peut être consulté auprès de la Chancellerie fédérale (art. 12, al. 2, let. d).
Au cours du vote sur l'ensemble, la commission a approuvé le projet par 18 voix contre 2.

Antrag der Kommission
Mehrheit
Eintreten
Minderheit
(Ruf, Steinemann)
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-21 Eurolex an den Bundesrat
mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Majorité
Entrer en matière
Minorité
(Ruf, Steinemann)
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-21 au Conseil fédéral
en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten) offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit (Nichteintreten) 8 Stimmen

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei 8 Stimmen
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Art. 2 Abs. 2; 10 Abs. 1 letzter Satz; 11a

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule; ch. I introduction; art. 2 al. 2; 10 al. 1 dernière phrase; 11a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 12
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. a
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2 Bst. d (neu)
d. das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Art. 12
Proposition de la commission
Al. 1 let. a
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2 let. d (nouveau)
d. le Journal officiel des Communautés européennes.

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 3; Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 13 al. 3; ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Präsident: Ziffer II ist unter dem Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage angenommen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 67 Stimmen
Dagegen 13 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

195 29.9.92

92.057-21

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Publikationsgesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi sur les publications officielles.
Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 725 hiervor - Voir page 725 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1992
Décision du Conseil national du 23 septembre 1992

Art. 12 Abs. 2 Bst. d (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 2 let. d (nouvelle)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frick, Berichterstatter: Der Nationalrat hat eine kleine Differenz geschaffen, indem er in Artikel 12 die Bundeskanzlei ausdrücklich verpflichten will, das EG-Amtsblatt zur Verfügung zu halten, so dass jede Bürgerin und jeder Bürger darin Einsicht nehmen kann. Diese Verpflichtung ergibt sich indessen sinngemäss bereits aus den Artikeln 11 und 12, ohne dass sie dort ausdrücklich genannt wäre.
Die Kommission hat nichts dagegen einzuwenden, dass wir diese Verpflichtung in Artikel 12 ausdrücklich normieren. Damit ist ausdrücklich festgelegt, dass neben der EWR-Rechtssammlung auch das EG-Amtsblatt - das ab 1. Januar 1993 erscheinen wird - in der Bundeskanzlei aufliegen muss.
Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen - Adopté

Und schliesslich ist – immer noch im Mailänder Skandal, obwohl die Ueberlegung auch für andere Fälle gilt – darauf hingewiesen worden, dass die Schweiz sich der Abklärung eines in Italien begangenen und damit in der Schweiz nicht strafbaren Vergehens beteilige. Wie ist eine solche Beteiligung vom rechtlichen Standpunkt aus zu beurteilen?

Question 47:
Zisyadis. Ermittlungen gegen die Mafia. Rechtshilfe der Schweiz
Enquête sur les agissements de la mafia. Entraide judiciaire
Le violent assassinat du juge Falcone en Italie, lié à ses enquêtes sur les agissements de la mafia, aurait, selon certaines sources, des ramifications jusque dans notre pays. Quelle coopération la Suisse est-elle prête à engager en matière judiciaire et bancaire?

Bundesrat **Koller:** Der Bundesrat hat mit Bestürzung vom brutalen Mord an Richter Giovanni Falcone Kenntnis genommen. Er hofft, dass dieses schwere Verbrechen möglichst rasch aufgeklärt wird. Die von Medien geäusserte Vermutung über Zusammenhänge zwischen der Ermordung Falcones und der Ausweitung der Ermittlungen im Mailänder Schmiergeldskandal auf die Schweiz gehen offenbar auf persönliche Aeusserungen des italienischen Abgeordneten Carlo Palermo zurück. Dem Bundesrat sind bisher keine Anhaltspunkte bekannt, wonach im Mordfall Falcone die Spuren in die Schweiz führen oder dieses Delikt in Verbindung mit schweizerischen Bezügen der Mailänder Untersuchung im Schmiergeldskandal steht.
Im übrigen ist die Schweiz bereit, den italienischen Behörden jegliche Unterstützung bei der Untersuchung dieses Mordes zu gewähren. Abzuwarten bleibt das Ergebnis einer Untersuchung der Tessiner Staatsanwaltschaft bei Schweizer Banken. Für die Rechtshilfe ist es ohne Bedeutung, dass die vorgeschlagenen schweizerischen Strafbestimmungen über das organisierte Verbrechen noch nicht in Kraft sind. Das geltende Rechtshilfeverfahren hat allerdings den Nachteil der relativ langen Dauer. Dieser Umstand hat den Bundesrat im Januar 1990 bewogen, eine Revision des Rechtshilfegesetzes zwecks Beschleunigung des Verfahrens einzuleiten. Mit dem Geldwäschereitatbestand wurde eine Möglichkeit geschaffen, bei der Verfolgung international organisierter Kriminalität mittels eigener schweizerischer Strafverfahren rascher und einfacher als nur mittels Rechtshilfe handeln zu können. Nachdem Strafverfahren in die autonome Kompetenz der Kantone fallen, kann sich der Bundesrat allerdings nicht weiter zu der im Tessin eingeleiteten Untersuchung äussern.

Frage 48:
Bühlmann. Aufnahme von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina
Accueil des réfugiés de Bosnie-Herzégovine
Täglich treffen Schreckensbilder und Schreckensmeldungen aus den bosnisch-herzegowinischen Kriegsgebieten bei uns ein.
In den letzten Jahren stammte der Grossteil der neu zu uns kommenden Fremdarbeiterinnen und Fremdarbeiter aus dem ehemaligen Jugoslawien. Das bedeutet für die Schweiz, dass sie Jugoslawinnen und Jugoslawen gegenüber eine besondere Verantwortung wahrzunehmen hat. Aber genau das Gegenteil ist der Fall: Seit in Ex-Jugoslawien Krieg herrscht, gilt es wegen der Nichteinhaltung der Menschenrechte nicht mehr als traditionelles Rekrutierungsland.
Ich frage den Bundesrat, ob er nicht wenigstens einer bestimmten Anzahl Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina vorübergehend in der Schweiz Zuflucht gewähren könnte, um den mit über 1,3 Millionen Flüchtlingen hoffnungslos überforderten ex-jugoslawischen Ländern zu helfen.

Bundesrat **Koller:** Die für die Schweiz in Zukunft geltende Rekrutierungspolitik ist Ausfluss der im Bericht des Bundesrates vom 15. Mai 1991 zur Ausländer- und Flüchtlingspolitik festgehaltenen staatspolitischen Leitlinien und steht in keinem Zusammenhang mit der gegenwärtigen Krise im ehemaligen Jugoslawien.
Der Bundesrat verfolgt die Entwicklung dieser Krise mit grosser Besorgnis und ist sich insbesondere der schwierigen Lage der Bevölkerung von Bosnien-Herzegowina wohl bewusst. Er ist jedoch der Auffassung, dass nicht durch die Aenderung übergeordneter staatspolitischer Zielsetzungen, sondern allein durch rasche und konkrete humanitäre Hilfe dem Leiden der betroffenen Bevölkerung angemessen Rechnung getragen werden kann.
Die kroatischen Behörden sind mit entsprechender Unterstützung aus dem Ausland gewillt und in der Lage, Fliehenden aus den umkämpften Gebieten Bosniens den erforderlichen Schutz und die notwendige Betreuung zu gewähren. Unter diesen Umständen erscheint dem Bundesrat die Unterstützung betroffener Personen in relativer Nähe zur Heimat und im vertrauten kulturellen Umfeld sinnvoller als eine kontingentierte Aufnahme in der Schweiz. Ueber die bisherige Hilfestellung der Schweiz vor Ort orientiert Sie das EDA.
Bereits am 24. April 1992 hat im übrigen das Bundesamt für Flüchtlinge, zusammen mit dem Bundesamt für Ausländerfragen, in einem gemeinsamen Kreisschreiben die Kantone dahingehend informiert, dass der Vollzug von Wegweisungen für Personen, deren letzter Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina liegt, bis auf weiteres zu sistieren sei.
Die Einführung der Visumspflicht zielt nicht auf die Verunmöglichung, sondern einzig auf die Kontrolle der Einreise von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Einreisevisa können bei allen schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich gemacht werden.

Frage 50:
Gonseth. Neuwahl Schweizerischer Fonds für Unfallverhütung im Strassenverkehr
Fonds suisse pour la prévention des accidents de la route. Renouvellement de la commission
Demnächst werden die ausserparlamentarischen Kommissionen neu bestellt. Bei der Kommission zur Verwaltung des Schweizerischen Fonds für Unfallverhütung im Strassenverkehr fällt auf, dass diese bisher eine reine Männerkommission und die Autolobby unverhältnismässig übervertreten war. Dies wird dem Pluralismus der Verkehrsteilnehmer(innen) keineswegs gerecht. Es fehlen Vertreter(innen) des VCS, der Arbeitsgemeinschaft für Verkehrssicherheit (= vorwiegend Medizinalberufe), der Verkehrspsycholog(inn)en, der Arbeitsgemeinschaft der Familien der Verkehrsopfer, der Velofahrer(innen), der Fussgänger(innen), der Mütter von kleinen Kindern usw. Im Frühjahr 1991 hat der Nationalrat ein Postulat überwiesen, wonach dem VCS endlich Einsitz in die Kommission zu gewähren sei.
Wird der Bundesrat bei der Neubestellung der Kommission das Postulat des VCS erfüllen?
Wie viele Frauen sind gemäss den Richtlinien für die Bestellung, Arbeitsweise und Kontrolle von ausserparlamentarischen Kommissionen für obige Kommission vorgesehen?
Wird der Bundesrat eine ausgewogene Vertretung aller Verkehrsteilnehmer(innen) berücksichtigen?

Bundesrat **Koller:** Die heutige Zusammensetzung der Verwaltungskommission entspricht dem Vorschlag in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung. Mitglieder sind: 3 Vertreter des Bundes bzw. des öffentlichen Verkehrs, 3 Vertreter von Kantonen und Gemeinden, 2 Vertreter der Versicherer, 4 Vertreter der Verkehrsverbände und 3 ungebundene Mitglieder.
Die Höchstzahl der Mitglieder ist im Gesetz auf 15 beschränkt. Bei der Neubestellung für die Amtsperiode 1993–1996 werden die in der Kommission vertretenen Organisationen und Stellen angewiesen, vermehrt Frauen vorzuschlagen, so dass ein Frauenanteil von 30 Prozent zustande kommen sollte. Wäre der Anteil kleiner als 20 Prozent, so müsste dies – nach den Weisungen des Bundesrates – begründet werden.
Ob der VCS an Stelle eines anderen Verkehrsverbandes einen Sitz in der Kommission erhält, wird der Bundesrat prüfen, sobald die Vorschläge der Organisationen und Stellen vorliegen.

197 30.9.92

92.057-22

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Beamtengesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Statut des fonctionnaires. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Ständerates vom 25. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 25 août 1992
Kategorie III, Art. 68 GRN - Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Mehrheit
Eintreten
Minderheit
(Ruf, Steinemann)
Nichteintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-22 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Majorité
Entrer en matière
Minorité
(Ruf, Steinemann)
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-22 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Frau Zölch, Berichterstatterin: Der EWR-Vertrag verlangt

die volle Freizügigkeit für die Arbeitnehmer, die Angehörige von EWR-Staaten sind. Nach Artikel 28 Absatz 4 dieses Vertrages findet das Diskriminierungsverbot allerdings keine Anwendung auf die Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Diese Ausnahme betrifft nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht alle öffentlichen Bediensteten, sondern nur diejenigen Arbeitnehmer, die Funktionen im Zusammenhang mit der Ausübung der Hoheitsgewalt und der Verteidigung der allgemeinen Staatsinteressen erfüllen. Dazu gehören zum Beispiel die Bereiche Armee, Polizei, Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Diplomatie. Diese Bereiche darf ein Mitgliedstaat des EWR eigenen Staatsangehörigen vorbehalten.
Artikel 2 des Beamtengesetzes knüpft heute die Wählbarkeit als Beamter an das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts. Will die Schweiz dem EWR beitreten, so muss sie also diesen Artikel - als einzigen Artikel des Beamtengesetzes - ändern. Das EWR-Abkommen lässt hier keinen Spielraum zu.
Die praktische Bedeutung dieser Revision des Beamtengesetzes ist allerdings eher gering. Im Sinne einer Ausnahmeregelung kann die jeweilige Wahlbehörde heute schon mit Zustimmung des Bundesrates auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichten. Heute schon sind beim Bund etwa 11 000 oder 8 Prozent Ausländer beschäftigt. Davon sind - nach Angaben der Verwaltung - etwa 7800 oder 5,6 Prozent Angehörige künftiger EWR-Staaten. An diesen Zahlen dürfte sich auch in Zukunft nicht viel ändern. Der Unterschied zum jetzigen Zustand wird einfach der sein, dass es nur noch für die Anstellung oder Wahl von nicht EWR-Angehörigen die Zustimmung des Bundesrates braucht, nicht aber für die EWR-Angehörigen.
Auf die Minderheitsanträge Fankhauser und Vollmer werden wir namens der Kommission später eintreten.
Die Kommission beantragt mit 18 zu 2 Stimmen Eintreten auf die Vorlage.

M. Darbellay, rapporteur: Le projet que nous vous présentons est très simple, il s'agit d'une modification de l'article 2 du statut des fonctionnaires.
Aujourd'hui, le principe de base est que, pour être fonctionnaire, il faut être suisse, et le Conseil fédéral a la possibilité de faire des exceptions pour les étrangers. Il l'a fait 11 000 fois puisqu'il y a 11 000 travailleurs étrangers parmi les fonctionnaires, en particulier dans les postes et les chemins de fer. Environ les deux tiers de ces 11 000 fonctionnaires étrangers sont originaires de l'Espace économique européen et un tiers des autres pays. La modification proposée consiste à mettre les personnes de l'EEE sur un pied d'égalité avec les Suisses, en laissant au Conseil fédéral la possibilité de faire des exceptions pour les personnes résidant hors de l'Espace économique européen.
Une autre exception, de taille, vous est encore présentée. Dans les domaines et fonctions qui ressortissent à la souveraineté nationale, comme l'armée, la police, la diplomatie et l'administration des finances, on n'a pas l'obligation de retenir des candidatures de l'Espace économique européen. Le problème est traité de manière très claire dans l'Accord sur l'Espace économique européen.
La commission vous propose, par 18 voix contre 2, d'entrer en matière. Nous reviendrons ensuite sur les propositions de

minorité.

Frau Bühlmann: Im wesentlichen geht es bei der vorliegenden Aenderung des Beamtengesetzes ja darum - wie wir von den Kommissionssprechern gehört haben -, das bestehende Gesetz den Erfordernissen des EWR-Rechtes anzupassen. Laut geltendem Recht setzt die Anstellung als Beamtin oder Beamter in der Regel die schweizerische Staatsangehörigkeit voraus. Diese Regel ist im EWR-Vertrag nicht mehr gültig. Alle EWR-Angehörigen können sich um die entsprechenden Stellen bewerben und auch gewählt werden. Ausnahmen davon - Sie haben es gehört - sind nur sensiblere Bereiche wie Polizei, Militär, Justiz, Diplomatie und Finanzverwaltung.
Gegen diesen Grundsatz hat die grüne Fraktion keine Einwände. Im übrigen waren ja Ausländerinnen und Ausländer in Mangelzeiten schon immer in solchen Arbeitsverhältnissen willkommen. Denken wir nur an die in den letzten Jahren wegen des einheimischen Lehrermangels erfolgten Anstellungen von Lehrpersonen aus der Bundesrepublik Deutschland.
Wir unterstützen auch die Anträge der Kommissionsminderheiten Fankhauser und Vollmer. Der Minderheitsantrag Fankhauser will ja verhindern, dass Teilzeitbeschäftigte unter einem Pensum von 50 Prozent von der Anstellung als Beamtin oder Beamter ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Tatsache, dass Teilzeitbeschäftigung in grosser Mehrzahl Frauenbeschäftigung ist; hat diese 50-Prozent-Hürde den Charakter einer indirekten Frauendiskriminierung und ist demzufolge abzulehnen; das heisst, dass wir dem Minderheitsantrag Fankhauser zustimmen werden.
Der Minderheitsantrag Vollmer richtet sich gegen die Wohnsitzpflicht von Beamtinnen und Beamten. Wir betrachten dies als alten Zopf, und diese Pflicht ist in Zeiten der Wohnungsnot - wie das heute der Fall ist - sowieso ausserordentlich schwierig durchzusetzen. Zudem ist es ja immer häufiger, dass in einer Familie nicht mehr nur der Mann erwerbstätig ist, sondern Frau und Mann. Nach wessen Anstellung soll in einem solchen Fall die Wohnsitzpflicht begründet werden? Oder was geschieht, wenn Mann und Frau Beamte sind, aber nicht beim gleichen Gemeinwesen, und wenn von beiden verlangt wird, dass sie am Arbeitsort ihre Wohnsitzpflicht zu erfüllen haben? Sie sehen, das Ganze passt nicht mehr in unsere Zeit. Deshalb werden wir auch diesem Minderheitsantrag zustimmen und bitten Sie, dies auch zu tun.
Wir sind für Eintreten auf die Vorlage und möchten, dass die beiden geringfügigen Aenderungen auch noch gleich mit der Eurolex-Anpassung vorgenommen werden. Ich bitte Sie, das auch zu tun. Sie sehen: Ich habe den Glauben, dass über das zwingende EWR-Recht hinaus noch Verbesserungen gemacht werden können, immer noch nicht ganz aufgegeben.

Präsident: Die Fraktionen der CVP, der FDP, der SP und der liberalen Partei lassen mitteilen, dass sie für Eintreten stimmen werden.

Seiler Hanspeter: Die SVP-Fraktion ist bereit, auf diese Vorlage einzutreten.
Im Sinne effizienter Ratsarbeit äussere ich mich auch gleich zu den zwei Minderheitsanträgen.

Minderheitsantrag Fankhauser, Artikel 4: Diese Minderheit will etwas Zusätzliches einbringen, das ist "eurolexisch" nicht notwendig. Wir glauben, dass derjenige, der den Beamtenstatus beansprucht, seine Arbeitskraft möglichst voll dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen hat. Nach Antrag der Minderheit wäre es möglich, mit 20 Prozent - oder einem noch geringeren Anstellungsgrad - gleich den Beamtenstatus zu erreichen. Das lehnen wir ab, vor allem auch weil man mit diesem Status die Teilzeitbeschäftigung fördert. Das ist aus der Sicht des Arbeitnehmers unter Umständen richtig und begreiflich, hingegen aus der Sicht des Arbeitgebers nicht. Ich werde in unserem Betrieb selber mit solchen Fragen konfrontiert. Wir nutzen mit der Teilzeitbeschäftigung einen eingerichteten Arbeitsplatz nur schlecht. Die Investitionskosten für einen Arbeitsplatz sind so gross, dass man ihn möglichst hundertprozentig ausnützen sollte.
Wir lehnen deshalb den Minderheitsantrag Fankhauser ab.
Zum Minderheitsantrag Vollmer sind wir geteilter Meinung: Die Mehrheit ist der Meinung, auch dieser Antrag sei abzulehnen, weil vor allem im grenznahen Raum die Aufhebung der Wohnsitzpflicht unter Umständen negative Folgen haben könnte. Eine Minderheit ist der Meinung, dass man dieser Aufhebung der Wohnsitzpflicht zustimmen könnte, weil dieser Antrag - wie Frau Bühlmann bereits gesagt hat - eigentlich nur einen gegenwärtigen Zustand legalisiert.
Ich bitte Sie einzutreten.

Meier Samuel: Namens der Fraktion des Landesrings und der EVP empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Aenderung des Beamtengesetzes und Beschlussfassung gemäss Mehrheit der vorberatenden Kommission.
Im Grunde genommen handelt es sich bei der vorliegenden Gesetzesänderung um eine politisch hochsensible Materie. Diese Tatsache darf nicht unterschätzt werden. Es geht um nicht weniger als um die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen, von Ausländern - wenn auch von EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürgern -, zu den Beamtenstellen des Bundes. In Anbetracht dieser Tatsache - so scheint es mir - sollten wir uns bei der Anpassung des Beamtengesetzes an das EWR-Recht auf die notwendigen Aenderungen beschränken.
Unsere Fraktion verkennt nicht, dass gewisse Optionen, wie diejenige bezüglich Wohnsitzpflicht oder diejenige bezüglich Beschäftigungsgrad, erfüllt und neu geregelt werden sollten. Aber es ist unseres Erachtens nicht der Ort und nicht die Zeit dazu, diese weitreichenden materiellen Aenderungen vorzunehmen. Im weiteren begründen wir unsere Fraktionshaltung auch damit, dass der Ständerat als Erstrat den notwendigen Anpassungen des Beamtengesetzes an das EWR-Recht zugestimmt hat, ohne auf diverse Optionen einzugehen. Es erscheint uns deshalb auch sinnlos, mit der Schaffung von Differenzen zum Ständerat weitere Verzögerungen zu provozieren.
Zusammenfassend darf ich Sie bitten, auf die Aenderung dieses Beamtengesetzes einzutreten und es gemäss Mehrheit der Kommission zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der Mehrheit
(Eintreten) offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit und der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten) Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der AP-Fraktion Minderheit
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress, Art. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I préambule, art. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 4 Abs. 3 (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit
(Fankhauser, Borel François, Bühlmann, Caspar-Hutter, Gross Andreas, Stamm Judith, Tschäppät Alexander, Vollmer)
Zum Beamten oder zur Beamtin kann gewählt werden, wer in einem Amt dauernd beschäftigt ist, unabhängig des Beschäftigungsgrades.

Art. 4 al. 3 (nouveau)
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité

Minorité
(Fankhauser, Borel François, Bühlmann, Caspar-Hutter, Gross Andreas, Stamm Judith, Tschäppät Alexander, Vollmer)
Peut être nommé fonctionnaire l'agent ou l'agente régulièrement affecté à une fonction indépendamment du degré d'occupation.

Frau **Fankhauser**, Sprecherin der Minderheit: In Artikel 4 Absatz 3 des Beamtengesetzes ist eine Diskriminierung begraben, die weggeräumt werden muss. Es geht darum, dass den Frauen allgemein der Zugang zum Beamtenstatus nicht erschwert wird. Wir wissen, dass 52 Prozent der Frauen teilzeitbeschäftigt sind - also eine Mehrheit der erwerbstätigen Frauen -, hingegen nur 8 Prozent der Männer. Teilzeitarbeit ist ein Phänomen, das vorwiegend die Frauen betrifft. Teilzeitarbeit ermöglicht den Frauen, die Bereiche Familie und Erwerbsarbeit miteinander zu verbinden. Dies sei vor allem an die Adresse von denjenigen gesagt, die immer wieder zu Recht betonen, wie wichtig es sei, dass Frauen im Berufsleben bleiben können. Da ist reden gut; etwas tun, in diesem Fall etwas beschliessen, ist aber viel

besser.
Aus dem ersten Satz des Gleichheitsgebots "Mann und Frau sind gleichberechtigt" in Artikel 4 Absatz 2 unserer Bundesverfassung folgt ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot. Die Diskriminierung kann direkt oder indirekt - also versteckt - sein. Beide Formen der Diskriminierung widersprechen dem Gleichheitsgebot. Indirekte Diskriminierung liegt dann vor, wenn das Recht oder eine Massnahme beide Geschlechter zwar formal gleich behandelt, Frauen und Männer wegen ihres Geschlechtes aber ungleich betrifft.
Im Rahmen der Gesetzesanpassungen Eurolex ist immer wieder die Wichtigkeit der Gleichstellung von Frau und Mann betont worden. Im Zusammenhang mit der Uebernahme des Acquis communautaire übernimmt die Schweiz die fünf EG-Richtlinien zur Gleichstellung der Geschlechter. Richtlinie Nr. 76/207 verpflichtet die Schweiz, ein gesetzliches Verbot jeglicher direkter oder indirekter Diskriminierung hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, des Aufstiegs oder des Zugangs zur Berufsbildung sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen einzuführen.
Der Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann erlaubt, die Richtlinien Nr. 75/117 und Nr. 76/207 ins schweizerische Recht umzusetzen. Dieser Entwurf sieht ein allgemeines Diskriminierungsverbot im Erwerbsleben vor, wobei gewisse Bestimmungen nur bei Lohndiskriminierung - das sei zugestanden - anwendbar sind. Diese Bestimmungen müssten - so schreibt der Bundesrat in der EWR-Botschaft - auf alle Diskriminierungen im Erwerbsleben ausgedehnt werden. Artikel 4 des Beamtengesetzes in der heutigen Form stellt eine klare indirekte Diskriminierung der Frauen dar, die mit dem EG-Recht nicht vereinbar ist.
Zu den horizontalen Bestimmungen im Zusammenhang mit den vier Freiheiten des EWR-Vertrags ist noch zu sagen, dass nach Artikel 70 des Vertrags die Vertragsparteien den Grundsatz der Gleichbehandlung mit Bestimmungen zur Verwirklichung dieser Gleichbehandlung fördern. Gleichbehandlung heisst Ausmerzen von indirekten oder direkten Diskriminierungen. Es geht darum, den Zugang der Frauen zum Beamtenstatus zu sichern, unabhängig vom Beschäftigungsgrad.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen, damit wir nicht nur von Gleichbehandlung und Gleichberechtigung sprechen, sondern tatsächlich nach den Grundsätzen, die wir beschlossen haben, handeln.

Fischer-Seengen: Wir sind bisher immer vom Prinzip ausgegangen, dass wir im Rahmen der Eurolex nur jene Aenderungen unserer Gesetzgebung vornehmen wollen, die absolut notwendig sind. Die beiden Minderheitsanträge - und ich spreche gleich zu den beiden Minderheitsanträge Fankhauser und Vollmer - nehmen auf dieses Prinzip keine Rücksicht. Sie beschlagen Materien, die im Eurolex-Verfahren nicht geregelt werden müssen. Ich bin schon aus formellen Gründen deshalb der Meinung, dass wir davon absehen sollten, solche Aenderungen in dieses Verfahren einzubeziehen. Wenn die Antragsteller diese Aenderungen wollen, sollen sie sie im regulären Gesetzgebungsverfahren anstrengen.
Auch in materieller Hinsicht bin ich der Ueberzeugung, dass es

wenig sinnvoll ist, den Beamtenstatus auch Personen einzuräumen, die weniger als 50 Prozent beschäftigt sind. Der Beamtenstatus bedeutet eine gewisse Repräsentanz des Staates, und diese Repräsentanz soll von Personen ausgeübt werden, die auch bereit sind, einen angemessenen Teil ihrer Zeit für dieses Amt zu investieren. Im übrigen ist es so - Frau Fankhauser hat das durchaus zugegeben -, dass formell Mann und Frau in dieser Frage gleichbehandelt sind, dass man also gar nicht von einer Diskriminierung der Frau sprechen kann. Schon deshalb ist es auch in materieller Hinsicht nicht sinnvoll, mit diesem Argument zu versuchen, hier eine Frauendiskriminierungsdebatte heraufzubeschwören.
Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Fankhauser ebenso abzulehnen wie den Minderheitsantrag Vollmer; diese Fall muss hier nicht geregelt werden.

Frau Stamm Judith: Die Möglichkeit, Teilzeitarbeit zu leisten, gehört zur heutigen Zeit und ist zu begrüssen. Wenn Sie nur jenen Personen den Beamtenstatus zugestehen, die mindestens 50 Prozent arbeiten, so trifft das vor allem Frauen, denn es ist bekannt, dass zahlenmässig viel mehr Frauen in der öffentlichen Verwaltung - übrigens auf allen Ebenen - Teilzeitstellen innehaben, die unter 50 Prozent liegen.
Meine Beurteilung geht dahin, dass Sie damit im Gesetz den Tatbestand der sogenannten indirekten Diskriminierung setzen, Herr Fischer-Seengen. Und weil Sie den Tatbestand der indirekten Diskriminierung setzen, gehört dieses Problem in die Eurolex-Verhandlungen. Denn ich sehe nicht, welches objektive Erfordernis vorliegt, um zu verlangen, dass ein Beamter mindestens 50 Prozent arbeiten müsse. Es gibt Kantone, die auch Personen den Beamtenstatus zugestehen, die unter 50 Prozent arbeiten. Und ich sehe nicht ein, wieso eine Person, die 40 Prozent arbeitet, sich als Beamtin oder Beamter nicht unvergleichlich mehr zugunsten ihres Arbeitgebers einsetzen kann als eine Person, die 100 Prozent arbeitet. Ihre Argumentation überzeugt nicht.
Im EWR-Vertrag übernehmen wir die Richtlinien, welche sowohl die direkte als auch die indirekte Ungleichbehandlung von Mann und Frau untersagen. Alle, die dem EWR zustimmen, übernehmen diese Richtlinie. Diese Richtlinie besagt, dass ein Tatbestand, der das eine Geschlecht ungleich mehr trifft als das andere, ohne dass der Tatbestand eine andere Begründung hat, indirekt diskriminierend ist.
Meine Beurteilung geht dahin, dass die Bestimmung des Beamtengesetzes, wie sie die Mehrheit vertritt, eine indirekte Diskriminierung darstellt und deshalb der EWR-Richtlinie widerspricht.
Aus diesem Grund bitte ich Sie, im Rahmen dieser Eurolex-Beratungen der Minderheit Fankhauser zuzustimmen.

Frau Zölch, Berichterstatterin: Nach dem heute geltenden Wortlaut von Artikel 4 Absatz 3 des Beamtengesetzes kann zum Beamten oder zur Beamtin gewählt werden, wer in einem Amt dauernd beschäftigt wird und durchschnittlich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit verbringt. Die Minderheit Fankhauser möchte nun diese Wahlvoraussetzung lockern und neu festlegen, dass zum Beamten oder zur Beamtin gewählt werden könne, wer in einem Amt dauernd beschäftigt ist, unabhängig vom

Beschäftigungsgrad. Damit soll die Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten, die weniger als die Hälfte der normalen wöchentlichen Arbeitszeit erbringen, ausgemerzt werden.
In der Kommission ist das Anliegen grundsätzlich auf Verständnis gestossen. Eine knappe Mehrheit der Kommission stellte sich jedoch auch hier auf den Standpunkt, dass bei dieser Vorlage im Rahmen von Eurolex nur die zwingend notwendigen Aenderungen vorgenommen werden sollten.
Das Anliegen der Minderheit Fankhauser müsste im normalen Gesetzgebungsverfahren geprüft und gegebenenfalls auch realisiert werden. Die Räte haben bekanntlich bereits eine Motion für die Teilrevision des Beamtengesetzes überwiesen, und der Bundesrat hat im Rahmen der Legislaturplanung eine entsprechende Botschaft für das Jahr 1994 in Aussicht gestellt.
Die Kommission beantragt Ihnen mit 9 zu 8 Stimmen, den Antrag der Minderheit Fankhauser abzulehnen.

M. **Darbellay**, rapporteur: Jusqu'en 1987, pour avoir le statut de fonctionnaire, il fallait être employé par la Confédération à 100 pour cent. Nous avons modifié ce statut en 1987 et, à partir de ce moment-là, on peut être fonctionnaire dès que l'occupation atteint 50 pour cent. Aujourd'hui, Mme Fankhauser nous propose de supprimer cette limitation de 50 pour cent et d'accorder le statut de fonctionnaire à tous ceux qui travaillent pour la Confédération.
Je suis personnellement d'accord sur le fond du problème et la commission s'est également montrée très ouverte dans ce domaine, mais la relation avec l'égalité entre hommes et femmes n'est que très indirecte. Mme Fankhauser nous a dit tout à l'heure que 52 pour cent des femmes étaient occupées à temps partiel et seulement 8 pour cent des hommes. Il faut noter cependant qu'une bonne partie de ces personnes occupées à temps partiel le sont à raison de 50, 60, 70, voire 80 pour cent. Les chiffres sont tout à fait différents pour les personnes occupées à moins de 50 pour cent. D'autre part, les personnes occupées à 30 ou 40 pour cent ont aussi leur statut, et un statut tout à fait convenable. Elles sont employées de la Confédération mais n'ont pas le titre de fonctionnaires. Il y a quelques différences en ce qui concerne par exemple la possibilité de donner le congé.
Nous estimons donc que nous devons nous en tenir à la manière de faire qui a été adoptée jusqu'ici par le Conseil national, à celle qui a été adoptée par le Conseil des Etats, c'est-à-dire ne modifier ici que ce qui est strictement nécessaire en fonction du Traité sur l'Espace économique européen. Nous pensons que cette modification doit intervenir dans un autre cadre. Le Conseil fédéral présentera une proposition de modification du statut des fonctionnaires et c'est à ce moment-là qu'il faudra traiter ce problème. Il n'y a pas lieu ici de créer avec le Conseil des Etats une divergence, qui n'aurait d'ailleurs aucune chance d'être reprise par ce conseil.

Bundesrat **Stich**: Ich bitte Frau Fankhauser und Herrn Vollmer, ihre beiden Minderheitsanträge zurückzuziehen. Mit Eurolex haben sie nichts zu tun. Es ist richtig, dass wir eine Motion im Hause haben, die verlangt, dass das Beamtengesetz

total revidiert wird. Dazu muss ich sagen, dass wir Ihnen noch in diesem Jahr eine Botschaft über die Flexibilisierung unterbreiten. Das ist auch eine Aenderung des Beamtengesetzes. Dort haben solche Anträge durchaus Platz, aber hier nicht. Ich bitte Sie, die Minderheitsanträge abzulehnen.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der Mehrheit 84 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 48 Stimmen

Art. 8
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit
(Vollmer, Borel François, Bühlmann, Caspar-Hutter, Fankhauser, Gross Andreas, Seiler Hanspeter, Tschäppät Alexander)
Dem Beamten kann eine Wohnsitzpflicht nur dann auferlegt werden, wenn dies die Dienstbesorgung zwingend erfordert.

Art. 8
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité

Minorité
(Vollmer, Borel François, Bühlmann, Caspar-Hutter, Fankhauser, Gross Andreas, Seiler Hanspeter, Tschäppät Alexander)
Le fonctionnaire ne peut être tenu à l'obligation de résidence que lorsque l'accomplissement du service l'exige de manière impérative.

Vollmer, Sprecher der Minderheit: Mein Antrag wurde schon von verschiedenen Fraktionssprechern bekämpft, und auch der Bundesrat hat mir empfohlen, ihn zurückzuziehen. Ich kann ihm diesen Gefallen leider nicht tun. Was ich hier aufgreife, ist eigentlich etwas, bei dem ich, auch in der Kommission, gespürt habe, dass es ein völlig unbestrittenes Anliegen ist. Es ist eine völlig antiquierte Gesetzesbestimmung, dass Beamte an demjenigen Ort wohnen müssen, der auch ihr Dienstort ist. Diese Gesetzesbestimmung wird durch eine Verordnung aufgeweicht. Sehr viele Beamte machen von dieser Verordnung Gebrauch. Das Resultat dieser heute sehr liberalen Regelung ist einzig und allein, dass wir ein bisschen viel Bürokratie haben, obwohl wir alle der Auffassung wären, man könnte mit dieser Wohnsitzpflicht aufhören. Soweit besteht, glaube ich, Einigkeit in diesem Rat.
Die Frage ist nun die: Was hat dieser Antrag im Eurolex-Paket zu suchen, weshalb stelle ich diesen Antrag in der Eurolex-Debatte? Wir haben ja gesagt, im Eurolex sollen wir nur das ändern, was auch aus dem Acquis communautaire abzuleiten ist. Und jetzt geht es um die Frage, ob diese Wohnsitzpflicht etwas mit Eurolex zu tun hat.
Ich meine, das hat sehr viel damit zu tun. Rein formaljuristisch kann man zwar konstruieren, dass uns das Gemeinschaftsrecht die Aufhebung dieser Gesetzesbestimmung nicht zwingend vorschreibt. Wenn wir aber den Geist dieses

EWR-Abkommens betrachten, sehen wir, dass diese Wohnsitzpflicht mit diesem Geist des EWR-Abkommens in totalen Konflikt gerät. Dort ist nämlich der Grundsatz der Freizügigkeit auch für Personen verankert.
Ich habe mir den Spass geleistet und habe dieses viel empfohlene Eurotelefon, das unsere Bundesverwaltung eingerichtet hat, angerufen und habe gesagt: "Guten Tag, ich hätte gerne eine Auskunft betreffend den EWR-Vertrag. Was bedeutet es für mich, wenn der EWR-Vertrag angenommen wird? Ich wohne in einer Grenzregion, und ich möchte eigentlich meinen Wohnsitz gerne im Ausland haben, aber in der Schweiz weiterhin arbeiten. Kann ich das?" Und die freudige Antwort der Person am Eurotelefon war: "Genau das wird Ihnen der EWR-Vertrag bringen. Sie können in Zukunft Ihren Wohnsitz auch im Ausland haben und in der Schweiz arbeiten. Sie werden in Zukunft bezüglich Ihres Wohnorts völlige Freizügigkeit haben."
Ich hoffe, Sie merken den Zusammenhang zur Wohnsitzpflicht im Beamtengesetz: Wenn dieses Beamtengesetz so bleibt, bedeutet das, dass diese Freizügigkeit wohl nach Eurolex oder nach dem EWR-Vertrag allgemein gilt; aber sie gilt nicht für Beamte, respektive für Beamte braucht es noch ein administratives Verfahren. Sie müssen noch um eine Bewilligung nachsuchen, und dann können sie eventuell auch fei wählen.
Hören wir doch mit solchen antiquierten Bestimmungen auf! Streichen oder passen wir diese Bestimmung entsprechend meinem Antrag an! Erfüllen wir damit den Geist der Freizügigkeit in diesem EWR-Abkommen auch für die Beamten! Ich meine, dieser Antrag hat sehr viel mit dem EWR-Abkommen zu tun.Und wenn Sie schon materiell damit einverstanden sind, können Sie ja auch unter dem Aspekt der Eurolex-Anpassung meinem Minderheitsantrag ohne weiteres zustimmen.

Frau **Zölch**, Berichterstatterin: Der heute geltende Wortlaut von Artikel 8 des Beamtengesetzes sieht vor, dass der Beamte an dem ihm von der Wahlbehörde angewiesenen Dienstorte zu wohnen hat. Mit Ermächtigung der zuständigen Amtsstelle darf aber der Wohnsitz verlegt werden.
Die Uebernahme des EWR-Rechts verpflichtet uns nicht zwingend, diese Wohnsitzpflicht zu eliminieren, da ja in Zukunft ausländische Beamtinnen und Beamte dem gleichen Recht unterstellt wären wie die Schweizer Beamten. Deshalb läge eben keine Diskriminierung vor, und hier - Herr Vollmer - hat sich die Dame oder der Herr am Eurotelefon wohl geirrt.
Die Kommission hielt sich auch hier strikte an das Prinzip, dass im Rahmen von Eurolex nur die zwingend notwendigen Aenderungen vorgenommen werden sollten. Wir werden aber die Frage, ob eine Wohnsitzpflicht wirklich noch sinnvoll ist, bei der bevorstehenden Totalrevision des Beamtengesetzes diskutieren müssen.
Der Antrag der Minderheit Vollmer wurde in der Kommission mit 8 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

M. **Darbellay**, rapporteur: Le droit actuel permet à l'autorité de nomination de préciser où doit habiter le fonctionnaire désigné. Cette obligation est effectivement quelque peu désuète et je pense que la proposition Vollmer "le fonctionnaire ne peut être tenu à l'obligation de résidence que lorsque l'accomplissement du service l'exige de manière

impérative" est un postulat tout à fait convenable.
Cependant, si tout à l'heure nous ne voyions que difficilement la relation entre la proposition de Mme Fankhauser et le droit EEE, ici nous ne la voyons plus du tout. Je suis d'avis que cette proposition peut très bien être reprise dans le cadre de la modification du statut du personnel à laquelle nous nous attaquerons. Il n'y a donc pas lieu de créer ici une divergence avec le Conseil des Etats.
Je vous invite à refuser cette proposition, à l'instar de la commission qui l'a ainsi décidé par 8 voix contre 7.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der Minderheit 45 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 80 Stimmen

Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Für die Uebergangsbestimmungen gilt der Vorbehalt der definitiven Regelung des Referendums.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 93 Stimmen
Dagegen 17 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

92.057-23

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Obligationenrecht.
Artikel 40b bis 40e (Widerrufsrecht).
Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Code des obligations.
Article 40b à 40e (droit de révocation).
Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Nationalrates vom 31. August 1992
Décision du Conseil national du 31 août 1992

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

M. Salvioni, rapporteur: Il s'agit de modifier, d'aménager et de compléter des dispositions de loi que nous avons introduites dans le Code des obligations le 5 octobre 1990 et qui sont entrées en vigueur le 1er juillet 1991. Il s'agit de normes concernant la protection des consommateurs, en particulier dans le domaine des ventes dans le cadre du démarchage, du porte-à-porte. Notre législation était assez complète, elle avait d'ailleurs déjà été proposée et votée en fonction des normes européennes. Quelques détails doivent toutefois être complétés, car certains articles ne respectent pas entièrement les directives européennes.
Il s'agit en particulier d'étendre le concept du droit de révocation afin qu'il s'applique non seulement aux contrats conclus à domicile, mais aussi à ceux conclus sur le lieu de travail, ce que prévoit la norme européenne et que nous jugeons raisonnable. Il y a aussi la suppression du droit de révocation lorsque les négociations ont été entamées sur demande expresse de l'acquéreur, ce que ne prévoyait pas notre loi. Il y a ensuite toute une série de détails en ce qui concerne les informations sur le droit de révocation que le vendeur ou le fournisseur doit accorder à l'occasion de la signature du contrat: les délais, les modalités applicables pour faire valoir ce droit et l'adresse du fournisseur. Les informations doivent être datées et doivent permettre l'identification du contrat, la date étant évidemment nécessaire pour établir si le délai a été respecté ou non. Elles doivent être remises à l'acquéreur au moment de la signature de la proposition ou du contrat, et le fournisseur doit apporter la preuve que ces informations ont été données. Ainsi, notre législation

Alle wichtigen internationalen technischen Abkommen zum Schutz der Umwelt, die die Schweiz in den letzten Jahren unterzeichnet bzw. ratifiziert hat, enthalten quantitative und qualitative Zielsetzungen und in der Regel ebenfalls Zeitvorgaben, innert denen die Ziele zu erreichen sind. Sie entsprechen mithin den in der Motion verlangten «Massnahmenplänen gegen die Umweltbedrohung», ja, sie gehen sogar noch weiter, indem sie auch die anfallenden Kosten quantifizieren und deren Verteilung auf die einzelnen Signatarstaaten regeln. Als Beispiele für solche internationale Abkommen seien hier erwähnt:
– Wiener Uebereinkommen zum Schutz der Ozonschicht vom 22. März 1985, einschliesslich der Zusatzprotokolle von Montreal und London;
– Genfer Uebereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige, grenzüberschreitende Luftverschmutzung einschliesslich der Zusatzprotokolle von Helsinki (betreffend Schwefeldioxid), Sofia (Stickstoffdioxid) und Genf (flüchtige organische Verbindungen);
– Uebereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride.
Auch die in Rio anlässich der Unced unterzeichneten Konventionen zum Schutze des Klimas bzw. der Biodiversität sind nach dem erwähnten Muster strukturiert. Ebenfalls achtet die Schweiz bei Erklärungen zu «like-minded countries» darauf, möglichst quantitative und qualitative Zielsetzungen einzubringen, wie zum Beispiel an der erwähnten Konferenz in Sofia und am «Erdgipfel» in Rio de Janeiro.
Internationale Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind aber nicht nur in der völkerrechtlich verbindlichen Form von Konventionen geregelt. Zahlreiche Aktionsprogramme und Strategien verschiedener internationaler Organisationen und Konferenzen legen in politisch mehr oder weniger verbindlicher Form ebenfalls quantitative und qualitative Umweltziele sowie Fristen fest und empfehlen geeignete Mechanismen, einschliesslich Finanzierung, zu deren Erreichung. Als Beispiele für solche Aktionsprogramme seien hier erwähnt:
– Die sogenannte «Agenda 21», die an der Unced verabschiedet worden ist. Sie formuliert ein Programm für das nächste Jahrhundert zur Erreichung einer global nachhaltigen Entwicklung und umfasst über den engeren Umweltbereich hinaus auch Themen wie Bevölkerungswachstum, Handel, Technologietransfer u. a. m.
– Das Strategiedokument «Caring for the Earth» des Internationalen Naturschutzbundes (UICN), des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (Unep) und des WWF, das 132 konkrete Massnahmenvorschläge für eine nachhaltige Entwicklung enthält.
Dem Anliegen der Motion wird in der internationalen Umweltpolitik der Schweiz bereits seit Jahren entsprochen, allerdings ohne dabei den Begriff Massnahmenpläne zu verwenden. Die internationalen Arbeiten im Sinne der Motion sind im Gange, doch sind sie noch nicht so weit gediehen, dass die Motion als erledigt abgeschrieben werden könnte.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 juin 1992
Vu le caractère de plus en plus international des problèmes d'environnement, toute solution cohérente doit être élaborée au niveau international également. Depuis plusieurs années, le Conseil fédéral s'emploie à coopérer dans ce sens; relevons à cet effet que les possibilités d'un petit Etat ne sont toutefois pas illimitées. Le Conseil fédéral accorde une importance toute particulière, dans l'intérêt de la Suisse mais aussi pour des raisons de solidarité avec les autres pays, à la collaboration internationale et à la coopération active au sein des organisations internationales.
Tous les accords techniques conclus sur le plan international pour protéger l'environnement, signés ou ratifiés par la Suisse les dernières années, comportent des objectifs quantitatifs et qualitatifs et, en général, un calendrier sur la réalisation de ces objectifs. Ces accords satisfont donc déjà à la motion, puisque celle-ci demande des plans de mesures permettant de lutter contre les menaces qui guettent l'environnement; ils vont même au-delà, car ils quantifient les coûts des mesures et réglent leur répartition entre les pays signataires. A titre d'exemples, citons quelques accords internationaux:
– La Convention de Vienne du 22 mars 1985 sur la protection de la couche d'ozone, y compris les protocoles additionnels de Montréal et de Londres;
– La Convention de Genève du 13 novembre 1979 sur la pollution atmosphérique transfrontière à longue distance, y compris les protocoles additionnels d'Helsinki (dioxyde de soufre), de Sofia (dioxyde d'azote) et de Genève (composés organiques volatils);
– La convention du 3 décembre 1976 relative à la protection du Rhin contre la pollution chimique.
Quant aux conventions qui viennent d'être signées lors de la CNUED à Rio, l'une sur la protection du climat, l'autre sur la diversité biologique, elles sont structurées sur ce même modèle. Dans le cas de déclarations faites par des «like-minded countries», la Suisse veille également à y introduire le plus possible d'objectifs quantitatifs et d'objectifs qualitatifs, comme elle l'avait fait d'ailleurs lors de la Conférence de Sofia ou actuellement au «Sommet de la terre» à Rio de Janeiro.
Les mesures internationales de protection de l'environnement ne sont toutefois pas réglées uniquement par le biais de conventions à caractère contraignant en matière de droit public international. Les organisations internationales concernées disposent de programmes et de stratégies fixant, sous une forme plus ou moins contraignante sur le plan politique, des objectifs environnementaux quantitatifs et qualitatifs ainsi que les délais et recommandant les mécanismes appropriés pour parvenir aux buts fixés, y compris leur financement. A titre d'exemples, nous pouvons citer:
– «L'agenda 21» qui vient d'être approuvé par la CNUED. Cet agenda formule un programme pour le siècle prochain en faveur d'un développement global durable; il ne se limite pas à l'environnement, mais traite aussi de thèmes comme la croissance démographique, le commerce, le transfert de technologies, etc.
– La stratégie «Caring for the Earth» de la Ligue internationale pour la protection de la nature (UICN), du Programme des Nations Unies pour l'environnement (PNUE) et du WWF présente 132 propositions concrètes de mesures pour un développement durable.
La requête formulée dans la motion fait donc l'objet, depuis des années, de la politique internationale de la Suisse, sans toutefois porter le nom de plans de mesures. Les travaux internationaux dans le sens de la motion sont en cours, ils n'ont toutefois pas encore assez avancé pour permettre de classer la motion.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral
Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Ad 92.037

Motion 12 der Kommission (Minderheit) Legislaturplanung 1991–1995. Ziel 32

Motion 12 de la commission (minorité) Programme de législature 1991–1995. Objectif 32

Wortlaut der Motion vom 19. Mai 1992
Der Bundesrat wird beauftragt, eine Weiterentwicklung des Bodenrechts im Sinne einer Bevorzugung der Selbstnutzung von Immobilien (analog der Selbstbewirtschaftung von landwirtschaftlichen Gütern) vorzunehmen

correspondra aux directives européennes.
Pour le reste, il n'y a pas de changement substantiel. Ces modifications ont été acceptées en bloc sans discussion au Conseil national, et votre commission vous prie d en faire de même.

Gesamtberatung - Traitement global du projet

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 24 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national

Unterzeichner – Signataires: Hafner Rudolf (1)

Schriftliche Begründung
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Juni 1992
Die finanzpolitische Ausgangslage des Bundes ist zurzeit geprägt durch die Notwendigkeit, die wichtigsten Bundeseinnahmen längerfristig zu sichern und den Finanzhaushalt zu sanieren. Diese beiden Zielsetzungen geniessen hohe Priorität. Eine ökologische Umgestaltung unseres Steuersystemes, wie sie von einer Minderheit der Kommission verlangt wird, lehnt der Bundesrat in der heutigen Situation ab. Dies bedeutet jedoch nicht, dass auf marktwirtschaftliche Instrumente des Umweltschutzes verzichtet werden soll. Es ist aber eine klare Trennung zwischen finanzpolitisch begründeten und umweltpolitisch motivierten Massnahmen vorzusehen. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, dass er bereits im Rahmen der Legislaturplanung 1987–1991 eine Energieabgabe vorgeschlagen hat, was aber vom Parlament abgelehnt worden ist.
Mit seinen Botschaften zum Ersatz der Finanzordnung vom 18. Dezember 1991 und über die Sanierungsmassnahmen für den Bundeshaushalt vom 25. März 1992 zeigt der Bundesrat auf, mit welchen Massnahmen er die finanzpolitischen Probleme lösen will. Mit dem Ersatz der Finanzordnung soll der Bund insbesondere die Kompetenz zur Erhebung einer Umsatzsteuer erhalten. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass unser Steuersystem in einem späteren Schritt europakompatibel ausgestaltet werden kann. Mit dem von der Motion verlangten Ersatz der Umsatzsteuer durch Energiesteuern dagegen würden unsere Steuern in einem entscheidenden Punkte vom geltenden EG-Recht abweichen, was auch aus integrationspolitischen Gründen abzulehnen ist.
Mit der Legislaturplanung 1991–1995 stellt der Bundesrat für 1994 ein Bundesgesetz über die CO_2-Abgabe in Aussicht. Er dokumentiert damit seinen Willen, ein marktwirtschaftliches Instrument des Umweltschutzes einzuführen und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung seines Aktionsprogrammes «Energie 2000» zu leisten. Bezüglich Zeitpunkt des Inkrafttretens und Ausgestaltung der Abgabe wird auf die Entwicklungen im Ausland, insbesondere in der EG, Rücksicht zu nehmen sein. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, welche Beschlüsse die EG zur vorgeschlagenen Energie- und CO_2-Abgabe fassen wird.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 juin 1992
La situation actuelle des finances fédérales se distingue par la nécessité d'assurer à long terme les principales recettes de la Confédération et d'assainir le budget. Ces deux objectifs revêtent un degré de priorité élevé. Dans les présentes circonstances, le Conseil fédéral refuse de transformer notre système fiscal à des fins écologiques, comme le demande une minorité de la commission. Cela ne signifie toutefois nullement qu'il faille renoncer à tout instrument de la protection de l'environnement qui soit conforme à l'économie de marché. Il faut cependant prévoir une séparation claire et nette entre les mesures motivées par la politique financière et celles qui sont dictées par des impératifs écologiques. Le Conseil fédéral rappelle en outre qu'il avait déjà proposé l'introduction d'une taxe sur l'énergie dans le cadre du programme de législature 1987–1991. Celle-ci avait été rejetée par le Parlement.
Dans ses messages du 18 décembre 1991 et du 25 mars 1992, concernant respectivement le remplacement du régime financier et les mesures d'assainissement des finances fédérales, le Conseil fédéral indique les mesures qu'il entend prendre pour résoudre les problèmes d'ordre financier. Le nouveau régime financier prévoit notamment de donner à la Confédération la compétence de prélever un impôt sur le chiffre d'affaires. Il garantit en même temps que notre système fiscal puisse être rendu ultérieurement compatible avec les normes européennes. Avec le remplacement de l'impôt sur le chiffre d'affaires par des impôts sur l'énergie, comme le demande la motion, nos impôts s'écarteraient par contre sur un point décisif du droit communautaire en vigueur, ce qui est également inadmissible du point de vue de l'intégration.
Dans son programme de législature 1991–1995, le Conseil fédéral envisage de créer pour 1994 une loi instituant la taxe CO_2. Il manifeste ainsi sa volonté d'introduire un instrument conforme à l'économie de marché qui serve la protection de l'environnement et de fournir une contribution substantielle à la réalisation de son programme d'action «Energie 2000». Quant à la date de l'entrée en vigueur et à l'aménagement de cette taxe, il conviendra de tenir compte de l'évolution de la situation à l'étranger, notamment au sein de la CE. A ce propos, il sera intéressant de connaître les décisions que prendra la CE au sujet de la taxe proposée sur l'énergie et le CO_2.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral
Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Ad 92.037

Motion 11 der Kommission (Minderheit)
Legislaturplanung 1991–1995. Ziel 8

Motion 11 de la commission (minorité)
Programme de législature 1991–1995. Objectif 8

Wortlaut der Motion vom 19. Mai 1992
Der Bundesrat wird beauftragt, sich international für Massnahmenpläne gegen die Umweltbedrohung einzusetzen, welche quantitative und qualitative Zielsetzungen sowie Zeitlimiten enthalten.

Texte de la motion du 19 mai 1992
Le Conseil fédéral est chargé de s'engager, en matière de menaces contre l'environnement, à l'échelon international, dans le domaine des planifications qui prévoient des objectifs qualitatifs et fixent des délais.

Unterzeichner – Signataires: Hafner Rudolf, Bodenmann, von Felten, Haering Binder, Ruf, Zwygart (6)

Schriftliche Begründung
Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit
Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Juni 1992
Angesichts der zunehmenden Internationalisierung vieler Umweltprobleme müssen tragfähige Lösungen zweckmässigerweise ebenfalls international erarbeitet werden. Seit Jahren setzt sich der Bundesrat auf internationaler Ebene in diesem Sinne ein. Dabei dürfen die Möglichkeiten eines Kleinstaates nicht überschätzt werden. Der Bundesrat legt deshalb aus schweizerischem Eigeninteresse, aber auch aus Gründen der Solidarität mit anderen Ländern besonderes Gewicht auf die internationale Zusammenarbeit und auf die aktive Mitwirkung in internationalen Organisationen.

An den Nationalrat - Au Conseil national

Ad 92.057-24

Motion des Nationalrates
(Kommission)
Massnahmen gegen Sozialdumping
Motion du Conseil national
(Commission)
Mesures contre le dumping social

Wortlaut der Motion vom 10. September 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, so schnell wie möglich eine Aenderung der Arbeitsgesetzgebung vorzubereiten, um zu verhindern, dass der Beitritt der Schweiz zum EWR missbräuchliche Praktiken in Form von Lohn- und Sozialdumping begünstigt.

Ziel dieser Bestimmungen soll ausschliesslich die Bestrafung offensichtlich missbräuchlicher Praktiken sein, die in Betrieben, Branchen, Sektoren oder Regionen, insbesondere im Grenzbereich festgestellt werden.
Die Kompetenz zum Vollzug dieser Bestimmungen soll den Kantonen obliegen, welche vor deren Inkraftsetzung die Stellungnahme des Biga und der interessierten Berufskreise einholen.

Texte de la motion du 10 septembre 1992
Le Conseil fédéral est chargé de préparer, dans les meilleurs délais, une modification de la législation sur le travail, afin d'empêcher que l'entrée de la Suisse dans l'EEE ne favorise des pratiques abusives en matière de sous-enchère de salaires et de dumping social.
Ces dispositions viseraient exclusivement la répression de pratiques manifestement abusives observées à l'échelle d'entreprises, branches, secteurs ou régions, notamment frontalières.
L'application de ces dispositions serait de la compétence des cantons qui les mettraient en vigueur après consultation avec l'OFIAMT et les milieux professionnels intéressés.

Verschoben - Renvoyé

213 28.9.92

92.057-24

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Obligationenrecht.
Zehnter Titel (Der Arbeitsvertrag).
Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Code des obligations.
Titre 10 (Du contrat de travail).
Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Nationalrates vom 2. September 1992
Décision du Conseil national du 2 septembre 1992

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

M. **Salvioni**, rapporteur: L'adaptation du droit suisse aux directives européennes dans le domaine du contrat de travail touche en substance à trois points: l'égalité entre hommes et femmes en matière de régime professionnel de sécurité sociale, la protection des travailleurs en cas de transfert d'entreprise et la protection des travailleurs en cas de licenciement collectif. Au Conseil national une longue discussion s'est développée sur une proposition de minorité à l'article 322, alinéa 3 qui a été résolue par le retrait de cette proposition et l'acceptation de la motion Tschopp qui se trouve à la fin du dépliant de notre commission. Il n'y a pas de proposition de minorité au Conseil des Etats sur la fixation du salaire minimum, mais votre commission vous propose, comme motion de la commission, le texte de la motion Tschopp qui avait été préparée d'entente avec M. Tschopp, l'OFIAMT et moi-même. Je n'ai pas de remarque particulière à formuler et je pense qu'on peut passer à l'examen de détail des modifications proposées par le Conseil fédéral.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 331c Abs. 4 Bst. b Ziff. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 331c al. 4 let. b ch. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

M. Salvioni, rapporteur: Il n'y a pas eu de discussion sur cet article en commission. Toutefois, on m'a rendu attentif à un problème, qu'il est à mon avis nécessaire d'expliquer ici devant le Conseil des Etats.
L'alinéa 4, lettre b, chiffre 3, de l'article 331c est biffé parce que cet article est en violation du principe de l'égalité entre hommes et femmes. Comme il n'était pas possible d'étendre aux hommes ce qui était prévu pour les femmes dans cet article, on a décidé de l'abolir pour ces dernières, ce qui est parfaitement conforme aux directives de la Communauté européenne. Toutefois, de ce fait, lorsque cela sera connu dans les cantons, il y aura un certain nombre de Suissesses mariées ou sur le point de se marier, employées surtout par les collectivités publiques, à titre d'enseignantes par exemple, qui pourraient donner leur démission avant le 31 décembre afin de ne pas perdre le droit au versement en espèces de leur caisse de pension. Certains cantons pourraient ainsi être mis en difficulté par un exode relativement important de travailleuses.
Je ne pense pas que l'on puisse changer quoi que ce soit à cet article parce que la directive est rigide, mais je voudrais simplement demander au Conseil fédéral de faire preuve d'une certaine souplesse dans l'examen des situations qui vont se présenter dans les cantons afin que ceux-ci puissent décaler dans le temps ces licenciements éventuels.
Pour le reste, nous n'avons pas d'observation à formuler quant à cette proposition de modification de l'article. Ce n'est qu'un avertissement concernant la situation qui pourrait se présenter.

Angenommen - Adopté

Art. 333 Abs. 1, 1bis (neu); 335d (neu); 335e (neu); 335f (neu); 335g (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 333 al. 1, 1bis (nouveau); 335d (nouveau); 335e (nouveau); 335f (nouveau); 335g (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 336 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 (neu)

Antrag der Kommission
Abs. 2 Bst. c
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Küchler)
c. .... Massenentlassung, falls die Pflicht zur Konsultation der Arbeitnehmervertreter (Artikel 335f) in schwerwiegender Weise verletzt worden ist.

Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 336 al. 2 let. c, al. 3 (nouveau)
Proposition de la commission
Al. 2 let. c
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Küchler)
c. En violant de manière importante les dispositions sur la consultation des représentants des travailleurs lors d'un licenciement collectif (article 335f).

Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

M. Salvioni, rapporteur: Il y a une proposition de minorité de M. Küchler à la lettre c de l'alinéa 2 de cet article. Je ne sais pas si M. Küchler souhaite développer les arguments de la minorité avant que vous n'entendiez l'avis de la majorité de la commission.

Küchler, Sprecher der Minderheit: Im Nationalrat stand im Zusammenhang mit der Bestimmung in Artikel 336 Absatz 2 Buchstabe c ein Streichungsantrag zur Diskussion. Auf Vorschlag von Herrn Bundesrat Koller, der Zweitrat soll die ganze Problematik dieses Absatzes nochmals sorgfältig prüfen, wurde der Streichungsantrag zurückgezogen. Im Sinne der von Herrn Bundesrat Koller im Nationalrat vorskizzierten Lösung wurde der vorliegende moderate Minderheitsantrag ausformuliert.
Worum handelt es sich bei dieser Bestimmung? Die EG-Richtlinie Nr. 75/129 über Massenentlassungen enthält eine Vielfalt von Formvorschriften, die ein Arbeitgeber zu berücksichtigen hat, wenn er so viele Arbeitsverhältnisse auflöst, dass der Tatbestand der Massenentlassung erfüllt ist.
1. Er muss die Arbeitnehmervertretung konsultieren und versuchen, mit ihr eine Einigung über eine mögliche Vermeidung oder Einschränkung der Massenentlassung zu erzielen. Unterlässt er diese Konsultation, weil er z. B. der Auffassung ist, es gehe bei ihm nicht um eine Massenentlassung, oder konsultiert er eine nicht zuständige Arbeitnehmervertretung, hat er bereits gesetzliche Vorschriften verletzt.
2. Der Arbeitgeber muss gemäss Gesetz bei dieser Konsultation alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen, so will es die Vorschrift. Tut er dies nicht, oder ist er wiederum der Auffassung, etwas anderes sei zweckdienlich, hat er von neuem Vorschriften verletzt.

3. Der Arbeitgeber muss der Arbeitnehmervertretung folgendes schriftlich mitteilen: die Gründe der Massenentlassung, die Zahl der Arbeitnehmer, denen gekündigt werden soll, die Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer und den Zeitraum, in dem die Kündigungen ausgesprochen werden sollen. Liefert er all diese Angaben nicht, oder sind sie aus irgendwelchen Gründen unrichtig oder unvollständig, hat der Arbeitgeber wiederum Vorschriften verletzt.
Was aber folgt, wenn der Arbeitgeber diese Konsultationspflicht, diese zahlreichen Formvorschriften - rein formelle Verfahrensvorschriften - in irgendeinem Punkt verletzt oder nicht genau einhält? Gemäss Artikel 336 Absatz 2 Buchstabe c sind Kündigungen, die der Arbeitgeber im Rahmen von Massenentlassungen ausspricht, missbräuchlich, wenn er nicht zuvor die Vorschriften von Artikel 335f des Obligationenrechts vollständig erfüllt hat. Wer aber in diesem Sinne missbräuchlich kündigt, wird bestraft.
Der Richter kann den Arbeitgeber bei einer sogenannt missbräuchlichen Kündigung verpflichten, dem Arbeitnehmer eine pönale Entschädigung von bis zu sechs Monatslöhnen auszuzahlen. Kündigt beispielsweise ein Arbeitgeber eines kleinen Betriebes mit etwa 30 Mitarbeitern im Rahmen einer Massenentlassung 10 Arbeitnehmern, ohne die Konsultationspflicht richtig oder vollständig zu erfüllen, muss er im schlimmsten Fall mit einer Entschädigung von mehr als einer viertel Million Franken rechnen. Werden z. B. 20 Mitarbeiter mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 4500 Franken betroffen, bezahlt er im schlimmsten Fall über eine halbe Million Franken Entschädigung, nämlich genau 540 000 Franken.
Daraus ergibt sich also mit aller wünschbaren Deutlichkeit, dass gerade die Mittel- und Kleinbetriebe - ich betone: die Mittel- und Kleinbetriebe - am meisten unter dieser zivilrechtlichen Strafe, unter diesem Damoklesschwert zu leiden hätten - jene Betriebe also, die wir bei jeder Gelegenheit als Stütze unserer wirtschaftlichen Stabilität hochleben lassen. Diese Betriebe sind es auch, die nicht über einen juristischen Stab verfügen und daher die vielfältigen, komplizierten Verfahrensvorschriften am ehesten unbeabsichtigt und ohne Schuldbewusstsein verletzen können und somit auch durch diese zivilrechtlichen Strafen in ihrer Existenz bedroht werden. Diese harten Konsequenzen müssen wir als Gesetzgeber bereits verhindern, zumal die Richtlinie der EG bei der Verletzung des Konsultativrechtes keine pänale Entschädigung vorsieht. Ich betone: Kein einziger EWR-Staat kennt denn auch bei einer bloss leichten fahrlässigen Verletzung einer reinen Verfahrensvorschrift eine derart unverhältnismässige zivilrechtliche Sanktion, wie sie der Antrag des Bundesrates und des Nationalrates beinhalten. Es wäre also eine schweizerische Sonderlösung, eine Maximallösung gleichsam, obwohl unsere Devise im Zusammenhang mit den Eurolex-Vorlagen klar lautet, dass nur schweizerische Rechtsanpassungen, schweizerische Aenderungen vorgenommen werden sollen, die vom EWR-Recht zwingend vorgeschrieben werden. Die Aenderung von Artikel 336 Absatz 2 ist aber vom EWR überhaupt nicht vorgeschrieben, nicht einmal vorgesehen.
Der Ihnen vorgeschlagene Minderheitsantrag trägt also den im Nationalrat geführten Diskussionen Rechnung und knüpft daher an das Kriterium der sogenannten Schwere der Verletzung der

Konsultationspflicht an. Er wird die durch diese neue Regelung geschaffenen Härten und Risiken zu Lasten des Arbeitgebers mildern helfen, ohne die Sanktion als solche ganz aufzuheben. Im Interesse der Klein- und Mittelbetriebe ersuche ich Sie also hier, die Differenz zum Nationalrat zu schaffen, damit sich der Erstrat seinerseits dieser von uns selber verlangten Verständigungslösung anschliessen kann.
Ich bitte Sie also, der Minderheit zu folgen.

M. **Salvioni**, rapporteur: Dans sa majorité, la commission a décidé de soutenir le texte du Conseil fédéral ainsi que du Conseil national, car la proposition de M. Küchler introduit un élément d'incertitude. Dans les rapports de travail, une clarté absolue est nécessaire. L'article 332, lettre e, alinéa 3, proposé par le Conseil fédéral et accepté par la majorité du Conseil national est lui-même très clair parce qu'il dispose que lors d'un congé la procédure de consultation prévue pour les licenciements collectifs doit être respectée, et les modalités de consultation des représentants des travailleurs sont exactement déterminées à l'article 335. Or, si on part du principe que cette violation pour être abusive doit être grave, on ouvre la porte à toute une série d'évaluations qui, pratiquement, rendent nulle ou, en tout cas, extrêmement difficile l'application de l'article 335f, car on ne saura jamais si la violation de l'employeur a été grave ou légère. Cette proposition a déjà été formulée au Conseil national qui, après discussion et avec les mêmes arguments plus ou moins résumés que je viens d'énoncer, a décidé de maintenir le texte du Conseil fédéral avec une majorité de 67 voix contre 43. Si une sanction n'est pas spécifiquement inscrite dans le Code des obligations, l'obligation d'informer sera réduite à de simples recommandations, ce qui ne serait probablement même pas conforme au droit communautaire.
Il faut aussi relever qu'on a déjà modéré dans notre droit la sanction prévue en cas de nullité du licenciement, qui ne correspond pas à une nullité véritable - donc avec obligation de l'entrepreneur de payer les salaires jusqu'à la fin du contrat - mais simplement à l'obligation de payer une indemnité forfaitaire fixée par le juge qui tiendra compte de toutes les circonstances et de toutes les situations. Donc, au fond, le juge, dans sa décision concernant la violation du contrat selon l'article 335f, est lié formellement au respect de ces conditions mais, dans la détermination des sanctions, il a toute une variété de possibilités et peut, dans sa décision, considérer les cas d'espèce.
C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission vous propose d'accepter la formule du Conseil fédéral.

Bundesrat **Koller**: Zunächst lohnt es sich, festzuhalten, dass die EG-Richtlinie, die wir hier umsetzen, vom Prinzip der Kündigungsfreiheit ausgeht. Die Kündigungsfreiheit wird nicht beeinträchtigt, sondern bei Massenentlassungen wird lediglich die Befolgung eines Konsultationsverfahrens vorgeschrieben. Selbstverständlich müssen wir für die Nichtbefolgung der materiellen Vorschriften der EG-Richtlinie in unserem nationalen Recht Sanktionsnormen vorsehen, weil das EG- oder das EWR-Recht selber regelmässig die Sanktionsnormen nicht liefert.

Nun ist zuzugeben, Herr Küchler: Ich habe im Nationalrat tatsächlich angekündigt, ich möchte diese Sanktionsnorm noch einmal überprüfen, weil auch mir gerade im Hinblick auf kleinere und mittlere Gewerbebetriebe diese Sanktion mit Entschädigungen bis zu sechs Monatslöhnen bei Verletzung einer nebensächlichen, marginalen Konsultationspflicht unverhältnismässig erschien. Die Ueberprüfung hat nun aber ergeben, dass der Richter sowohl bei der Feststellung, ob eine missbräuchliche Kündigung wegen Nichtbeachtung der Konsultationsvorschriften in Artikel 315f vorliegt, wie auch bei der Bestimmung des Schadenersatzes, über einen sehr weiten Ermessensspielraum verfügt. Deshalb würden wir vielleicht sogar - wenn wir eine derart grosse Hürde einbauten, wie das jetzt Herr Küchler vorschlägt -, Gefahr laufen, dass dann der Richter fast dazu angehalten würde - gerade weil eine schwerwiegende Verletzung die Voraussetzung wäre -, nicht bloss eine kleine Sanktion, also eine kleine pekuniäre Strafe auszusprechen.
Bei der Festlegung des Tatbestandes "Missbräuchliche Kündigung wegen Nichtbeachtung der Konsultationspflichten" besteht ein weiterer Ermessensspielraum. Es gibt in Artikel 335f Absatz 2 und 3 mehrere relativ unbestimmte Formulierungen, wie "alle zweckdienlichen Auskünfte" und "Möglichkeit, Vorschläge zu unterbreiten", die von Natur her im Streitfall auf richterliches Ermessen hinweisen. So wird dann eben der Richter im konkreten Fall entscheiden müssen, ob den Arbeitnehmern die notwendigen Informationen und genügend Zeit gegeben wurde, um Vorschläge zur Vermeidung der Kündigung und zur Milderung von deren Folgen zu formulieren.
Gleiches gilt auch in bezug auf die vier Angaben, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmervertretern schriftlich mitteilen muss, nämlich die Gründe der Massenentlassung, die Zahl der zu entlassenden Arbeitnehmer, die Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer und den Zeitraum, in dem die Kündigungen ausgesprochen werden sollen: Der Richter muss nämlich auch bei der Auslegung dieser Vorschriften von ihrem Sinn und Zweck, eben der Information und Anhörung der Arbeitnehmervertreter, ausgehen und nicht von der Einhaltung der Formvorschriften oder von irgendwelchen anderen Details.
Ebenso gross oder noch grösser ist der Ermessensspielraum, der dem Richter bei der Festlegung der Entschädigung gewährt wird. Durch den Hinweis auf die Würdigung aller Umstände verpflichtet ihn der geltende Artikel 336a OR, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden. Ich verweise auf Artikel 4 ZGB. Es werden die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vertragsparteien und die Schwere des Rechtsmissbrauchs zu berücksichtigen sein. Ich verweise auf Rehbinder in seinem Buch über schweizerisches Arbeitsrecht. Dies bedeutet, dass der Richter, der eine Verletzung der Vorschriften über das Konsultationsverfahren bei Massenentlassungen feststellt - wie ich bereits ausführte, hat er dort schon ein beträchtliches Ermessen - den betroffenen Arbeitnehmern eine Entschädigung zusprechen wird, die insbesondere der Schwere der Verletzung der Konsultationspflicht Rechnung tragen muss. Da er dabei auf eine Summe von einem Franken bis zu sechs Monatsgehältern erkennen kann, hat er bei geringfügigen Verletzungen die Möglichkeit, eine bloss symbolische Entschädigung zuzusprechen. Deshalb scheint mir, dass diese flexible und auf das Ermessen des Richters abstellende Lösung dem Vorschlag von Herrn Küchler

vorzuziehen ist; denn der Richter kann fast nicht mehr anders als auf eine relativ grosse Entschädigung erkennen, wenn die Voraussetzung für die Entschädigung eine schwerwiegende Verletzung ist.
Nach nochmaliger Ueberprüfung darf ich Sie bitten, der Mehrheit und dem Bundesrat zuzustimmen. Der Vergleich mit dem Ausland hinkt, weil die Kündigungsfreiheit im Ausland längst nicht mehr so weit geht wie in unserem Land. Ich möchte Sie nur auf die deutsche Regelung verweisen: In Deutschland können Kündigungen, die im Rahmen einer Massenentlassung erfolgen, nur mit der Zustimmung des Landesarbeitsamtes wirksam werden. Ich verweise auf Paragraph 18 des deutschen Kündigungsschutzgesetzes. Wenn Sie derartige Kautelen - also verwaltungsrechtliche Bewilligungsverfahren - eingebaut haben, dann brauchen Sie natürlich entsprechend weniger zivilrechtliche Sanktionen.
Ich bitte Sie dringend, dem Bundesrat und dem Nationalrat zuzustimmen. Meine Erklärungen zuhanden der Materialien machen klar, dass der Richter hier aufgerufen ist, den Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen und seine Ermessensmöglichkeiten zu nutzen.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der Mehrheit 23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 14 Stimmen

Ziff. II Art. 1 Einleitung, Art. 68 Abs. 2, Art. 69a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II art. 1 introduction, art. 68 al. 2, art. 69a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Zimmerli: Ich stelle keinen Gegenantrag, sondern stelle nur klar: Artikel 69a wird noch in Artikel 76a des Gesetzes umnumeriert werden müssen, wie es der Nationalrat bereits beschlossen hat.

Angenommen - Adopté

Ziff. II Art. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II art. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 36 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Nationalrat - Au Conseil national

Ad 92.057-24

Motion der Kommission für Rechtsfragen
Lohnsenkungen und Sozialdumping
Motion de la Commission des affaires juridiques
Sous-enchère salariale et dumping social

Wortlaut der Motion vom 21. September 1992
Der Bundesrat wird ersucht, mit einer möglichst raschen Aenderung der Arbeitsgesetzgebung zu verhindern, dass der Beitritt der Schweiz zum EWR zu missbräuchlichen Lohnsenkungen und Lohndumping führt.
Die neuen Bestimmungen sollen ausschliesslich dazu dienen, offensichtlich missbräuchliche Praktiken im Bereich einzelner Unternehmen, Branchen, Wirtschaftszweige oder Regionen, namentlich im grenznahen Raum, zu verhindern.
Es soll im Kompetenzbereich der Kantone liegen, diese Bestimmungen nach Absprache mit dem BIGA und den betroffenen Berufsverbänden in Kraft zu setzten.

Texte de la motion du 21 septembre 1992
Le Conseil fédéral est prié de préparer, dans les meilleurs délais, une modification de la législation sur le travail, afin d'empêcher que l'entrée de la Suisse dans l'EEE ne favorise pas des pratiques abusives en matière de sous-enchère de salaires et de dumping social.
Ces dispositions viseraient exclusivement la répression de pratiques manifestement abusives observées à l'échelle d'entreprises, branches, secteurs ou régions, notamment frontalières.
L'application de ces dispositions serait de la compétence des cantons, qui les mettraient en vigueur après consultation de l'OFIAMT et des milieux professionnels intéressés.

M. Salvioni, rapporteur: Cette motion fait suite à un postulat que j'avais présenté lors de la session d'été et dont la teneur était la suivante: "Le Conseil fédéral est prié de préparer une modification de la législation sur le travail afin d'autoriser les cantons à définir, après consultation avec les organisations d'employeurs et de travailleurs, des conditions minimales obligatoires, séparément pour chaque branche de l'économie et par canton ou région, pour les parties au contrat de travail afin d'empêcher un dumping social avec l'entrée de la Suisse dans l'Espace économique européen."
La raison de ce postulat réside dans l'inquiétude très répandue, surtout dans les régions frontalières, quant aux conséquences de l'adhésion de la Suisse à l'EEE. Cette inquiétude a été manifestée à diverses reprises, notamment au Tessin, mais aussi à Genève et dans d'autres cantons comme le Valais. Il est en effet évident qu'après la période transitoire de cinq ans les ressortissants de l'Espace économique européen auront toute liberté de venir travailler en Suisse, à certaines conditions. Le problème est de trouver le moyen d'éviter les conséquences négatives sans pour autant violer le principe de

la non-discrimination. Ce postulat a été discuté avec l'OFIAMT et avec différentes personnes et il a donné naissance à la motion qui a été présentée au Conseil national par M. Tschopp, et par moi-même à la Commission des affaires juridiques qui l'a adoptée comme motion de la commission.
Il faut aussi souligner que ce sont non seulement les milieux de travailleurs mais aussi ceux des entrepreneurs qui éprouvent une certaine préoccupation car, dans les régions frontalières, des entrepreneurs appartenant à l'Espace économique européen pourront participer à des soumissions et venir travailler en Suisse. Il est évident que, si les salaires payés alors peuvent être considérés comme abusifs en Suisse, cela pourrait donner lieu à une concurrence déloyale. D'autre part, des travailleurs étrangers pourraient décider de venir en Suisse en acceptant des salaires avec lesquels ils penseraient, à tort, pouvoir vivre et faire vivre une famille, par ignorance du coût de la vie en Suisse. C'est pourquoi on a finalement formulé une motion qui s'appuie sur un article actuellement en vigueur, à savoir l'article 9, alinéa premier, de l'ordonnance limitant le nombre d'étrangers et qui prévoit textuellement: "Les autorisations ne peuvent être accordées que si l'employeur accorde à l'étranger les mêmes conditions de rémunération et de travail en usage dans la localité et la profession qu'il accorde aux Suisses et que si l'étranger est assuré de manière adéquate contre les conséquences économiques d'une maladie." Le même article établit les critères servant à déterminer le salaire comme suit: "Il y a lieu de tenir compte des prescriptions légales des salaires et des conditions accordées pour un travail semblable dans la même entreprise et dans la même branche, ainsi que des conventions collectives et des contrats-types de travail. En outre, il importe de prendre en considération le résultat des relevés statistiques sur les salaires et traitements auxquels l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail procède chaque année."
Or, il est évident que, après la période transitoire de cinq ans, cet article ne sera applicable qu'aux personnes issues d'Etats ne faisant pas partie de l'Espace économique européen, mais ne le sera plus aux ressortissants de l'EEE. Comme on ne voulait pas, d'autre part, en arriver à fixer des salaires minimums, car ce n'était pas dans le but général du programme que l'on voulait pratiquement aborder avec l'entrée dans l'Espace économique européen, on a donc trouvé une formulation prévoyant la possibilité pour les cantons d'intervenir lorsque des salaires pourraient être considérés comme abusifs.
Donc, ce ne sont pas des salaires minimaux que l'on veut fixer, mais des salaires qui sont bien en dessous de ce qui est considéré comme un salaire normal pour cette branche et cette région. Dans ce cas, le travailleur pourrait demander au Tribunal des prud'hommes que son salaire soit considéré abusif, et qu'il soit relevé au minimum prévu pour la région et le secteur économique concernés. Il faut noter que cette disposition pourrait également être une base pour l'application de la loi sur la concurrence déloyale, car celle-ci, à l'article 2, dispose: "Est déloyal et illicite tout comportement ou pratique commerciale qui est trompeur ou qui contrevient de toute autre manière aux règles de la bonne foi et qui influe sur les rapports entre conconcurrents ou entre

fournisseur et client". L'article 5 stipule: "Agit de façon déloyale celui qui notamment exploite de façon indue le résultat d'un travail qui lui a été confié, exploite le résultat du travail d'un tiers, par exemple des offres ...., reprend grâce à des procédés techniques de reproduction sans sacrifices correspondants le résultat du travail ....". Il y a donc déjà bel et bien une définition de la concurrence déloyale dans le domaine des salaires. L'article 9 dispose que les concurrents pourraient intervenir dans ces cas pour faire annuler des contrats. Cette disposition est aussi à l'avantage des entrepreneurs qui pourraient intervenir dans le cas où des entrepreneurs ressortissants des pays de l'Espace économique européen seraient concurrentiels grâce à l'octroi de salaires considérés comme abusifs selon notre législation. Dans cette situation, les entrepreneurs suisses pourraient évidemment trouver une protection contre ce type de concurrence.
Il faut ajouter que, selon le Conseil fédéral et les analyses effectuées, on ne s'attend pas à ce type de concurrence après l'adhésion à l'Espace économique européen. Le résumé du rapport du professeur Hauser, page 41, dit notamment: "Verfügbare Indikatoren weisen darauf hin, dass keine grosse Zuwanderung zu erwarten ist. Die bessere Qualifikationsstruktur der ausländischen Arbeitskräfte und die höhere Flexibilität bei der Rekrutierung von Spezialisten, werden in den beiden Integrationsszenarien zu einem beschleunigten Strukturwandel führen." Il n'est cependant pas exclu que, durant une certaine période, surtout dans les régions de frontières, ce phénomène se produise. C'est la raison pour laquelle cette motion a été présentée.
La commission demande de la soutenir.

Bundesrat **Koller:** Zunächst darf ich Sie daran erinnern, dass die Freizügigkeit nicht mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages Platz greift, sondern dass wir während der fünfjährigen Uebergangszeit nach wie vor die Möglichkeit haben, aufgrund von Artikel 9 der heute geltenden Begrenzungsverordnung in bezug auf die ausländischen Arbeitnehmer - das sind auch die Arbeitnehmer des EWR - die Einhaltung der orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Dazu kommt, dass wir nach dem von Herrn Salvioni zitierten Gutachten von Herrn Professor Hauser davon ausgehen können, dass der Abschluss des EWR-Vertrages in unserem Land zu einem Wirtschaftswachstum von 4 bis 6 Prozent in 10 Jahren führen wird,
und nach aller Erfahrung können wir davon ausgehen, dass auch die Löhne in vergleichbarem Masse wachsen werden. Ich gebe gerne zu, dass das in erster Linie gesamtwirtschaftliche Ueberlegungen sind. Sie beruhen aber auf solider Erfahrung, gelang es doch den Gewerkschaften in den letzten Jahrzehnten immer, ihren Anteil am Kuchen des Wirtschaftswachstums den Arbeitnehmern weiterzugeben.
Ich weise darauf hin, dass die Befürchtungen, es könnte infolge des EWR-Vertrages zu einer EWR-weiten Lohnnivellierung kommen, durch die empirischen Erfahrungen in der EG während rund 40 Jahren eindeutig widerlegt sind. Es kam in den EG-Ländern bekanntlich zu keiner Lohnnivellierung, sondern auch heute noch unterscheiden sich die Löhne zwischen einzelnen EG-Ländern bis zum Verhältnis 1 zu 2. Am Beispiel der Bundesrepublik

Deutschland zeigt sich deutlich, dass es in diesem Land, welches die höchsten Lohnkosten hat - offenbar weil es auch die höchste Arbeitsproduktivität realisiert -, in keiner Weise zu Lohndrückerei gekommen ist. Die Arbeitsproduktivität ist schlussendlich der entscheidende Faktor für die Bestimmung des Lohnniveaus.
Bei diesen gesamtwirtschaftlichen Ueberlegungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in gewissen Sektoren der Wirtschaft oder auch in gewissen Regionen - Sie nennen in Ihrer Motion die Grenzregionen - zu einem gewissen Druck auf die Löhne kommen kann. Das ist zweifellos auch etwas, was wir vom EWR-Vertrag erwarten; es wird zu einer rascheren Strukturanpassung in unserer Wirtschaft kommen. Offenbar möchten Sie, dass der Bundesrat für solche Fälle vorsorgt. Dazu ist der Bundesrat grundsätzlich bereit, liegt es doch in der Natur der Sache, dass eine verantwortliche Regierung es nicht zulassen könnte, dass es in gewissen grenznahen Regionen zu einem eigentlichen Lohndumping kommen würde. Wir sind zwar der Meinung, dass solche Fälle unwahrscheinlich sind.
Der Grund, weshalb der Bundesrat alle diese parlamentarischen Vorstösse als Postulate und nicht als Motionen entgegennehmen möchte, liegt darin, dass Sie uns vor eine schwierige Aufgabe stellen. Herr Salvioni sagte, er stelle sich ein neues System vor - wenn ich ihn richtig verstanden habe -, nicht das in Frankreich bekannte System der Minimallöhne, offenbar auch nicht das in Deutschland bekannte System der erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, sondern irgend etwas Neues. Es freut mich, dass Sie uns soviel Innovation zutrauen. Aber es wird sehr sorgfältiger Abklärungen bedürfen, um herauszufinden, welches das geeignetste, marktkonformste, adäquateste Mittel ist, um solchen Ausnahmefällen begegnen zu können. Das allein ist der Grund, weshalb Ihnen der Bundesrat empfiehlt, die Motion als Postulat zu überweisen; an unserem Handlungswillen wird es nicht fehlen.

M. **Salvioni**, rapporteur: Je voudrais simplement ajouter que le Conseil national a accepté la motion par 110 voix contre 53 et qu'il faudrait apporter deux petites modifications au texte allemand. En effet, il faudrait remplacer "Lohndumping" par "Sozialdumping" et "Absprache mit dem Biga" par "Konsultation mit dem Biga".

Frick: Für den Fall, dass dieser Vorstoss als Motion überwiesen wird, möchte ich einen Gedanken äussern, der mir wichtig erscheint. Nach Absatz 3 des Motionstextes soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, nach Absprache mit dem Biga und den Berufsverbänden Bestimmungen zum Schutz vor Lohn- und Sozialdumping in Kraft zu setzen. Diese Kompetenz der Kantone ist nur eine der bekannten Grundmöglichkeiten. Die andere Möglichkeit ist die leichtere Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Nun erwähnt die Motion aber die zweite Möglichkeit nicht. Mir ist daran gelegen, dass wir heute mit diesem Motionstext keine Einengung festsetzen, und zwar in zwei Richtungen:
1. Ich möchte, dass der Bundesrat in Anbetracht von Absatz 3 der Motion die Möglichkeiten der leichteren Allgemeinverbindlicherklärung der Gesamtarbeitsverträge

trotzdem genau prüft, und dass wir uns die Möglichkeit offenhalten, uns für die eine oder andere Lösung zu entscheiden.
2. Im Nationalrat wurde diesbezüglich bereits eine Motion überwiesen. Ich möchte nicht, dass wir uns mit der Ueberweisung dieses Wortlautes der Ueberweisung der anderen Motion verschliessen und uns die Lösung via GAV von vornherein verbauen. Gegebenenfalls ist Absatz 3 des Motionstextes zu streichen.

Bundesrat **Koller**: Ich weiss nicht, ob ich dazu kompetent bin. Aber - und das ist im Sinne meiner Ausführungen -, wenn Sie die Motion als solche überweisen, erleichtern Sie uns natürlich angesichts der Schwierigkeit der Aufgabe und der mehreren möglichen Mittel, die wir wirklich sorgfältig untersuchen müssen, die Aufgabe wesentlich, wenn Sie den letzten Absatz streichen. Dann hätten wir wirklich die Freiheit, das bestmögliche Mittel zu entwickeln - wir haben ja Zeit. Der erste praktische Fall kann in zwei Jahren sein, wenn die Grenzgänger erleichterten Zugang zu unserem Land haben - dann hätten wir wirklich bedeutend mehr Handlungsfreiheit als mit diesen doch relativ detaillierten Auflagen im letzten Absatz.

M. **Salvioni**, rapporteur: Je suis d'accord, mais je ne sais pas si la commission le serait également.

Bühler Robert: Wenn das Ganze als Postulat überwiesen würde, könnte auch der letzte Absatz stehenbleiben. Ich bin der Meinung, wir sollten zuerst wissen, ob Postulat oder Motion. Ich bin für das Postulat.

Plattner: Im Interesse des Ganzen wäre es schon wünschenswert, dass mindestens der erste Teil als Motion mit dem verbindlichen Auftrag an den Bundesrat ginge. Es geht schliesslich darum, ein Zeichen zu setzen. Der Bundesrat bestätigt ja, dass er etwas tun will, und wir können ihn darin bestärken, indem wir ihm den Teil, der unbestritten ist, als Motion überweisen und den letzten Absatz als Postulat.
Das wäre also mein Antrag in dieser Situation.
Mir schiene es nun logisch, dass man Absatz für Absatz entscheidet, ob man sie als Motion oder als Postulat überweisen will, wie wir das seinerzeit bei der Motion Fischer-Seengen zur Kernenergie gemacht haben.

M. **Salvioni**, rapporteur: Je demande avant tout qu'on se prononce sur l'ensemble de la motion telle que présentée par la commission, car cette dernière voulait, au dernier alinéa, insister sur la compétence des cantons, et non laisser à la Confédération le soin de légiférer pour toute la Suisse, car les situations peuvent être différentes.
On pourra accepter chaque phrase de la motion séparément, mais auparavant il y a lieu, je le répète, de voter la motion telle que présentée.

Präsidentin: Herr Plattner beantragt abschnittweise Abstimmung, Herr Salvioni möchte über die Motion als Ganzes abstimmen lassen.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag Plattner 18 Stimmen
Für den Antrag Salvioni 18 Stimmen

Mit Stichentscheid der Präsidentin
wird der Antrag Plattner angenommen
Avec la voix prépondérante de la présidente
la proposition Plattner est adoptée

Abs. 1, 2 - Al. 1, 2

Abstimmung - Vote
Für Ueberweisung der Motion 25 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

Abs. 3 - Al. 3

Abstimmung - Vote
Für Ueberweisung des Postulates 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

92.057-25

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Produktehaftpflicht. Bundesbeschluss
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Responsabilité du fait des produits.
Arrêté fédéral

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Nationalrates vom 31. August 1992
Décision du Conseil national du 31 août 1992

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

M. **Petitpierre**, rapporteur: La commission vous propose de reprendre la version de l'arrêté fédéral, tel qu'il a été préparé par le Conseil fédéral et approuvé par le Conseil national, avec deux modifications mineures aux articles premier et 12, modifications auxquelles votre commission souscrit. La pertinence du message I.7.3 est ainsi acquise et cela me dispense donc de donner de longues explications.
Le contenu de la directive sur la responsabilité du fait des produits défectueux ne diffère qu'extrêmement peu de la pratique du Tribunal fédéral en la matière. Sa réception ne pose donc pratiquement pas de problème. Nous connaissons la responsabilité causale pour les dommages corporels et matériels, de même d'ailleurs que nous connaissons indépendamment de la directive la réparation du tort moral au sens de l'article 49 CO dans le droit suisse de la responsabilité. En outre, la directive, à son article 13, n'exclut pas l'application d'autres règles contractuelles ou délictuelles fondant une responsabilité. C'est l'essentiel.
De plus, la directive offre trois options dans ses articles 15 et 16: premièrement, l'extension de la notion pertinente de produits aux matières agricoles et aux produits de la chasse; deuxièmement, l'extension de la notion de défaut aux produits dont l'état de la science et de la technique au moment de la mise en circulation ne permettait pas de déceler qu'ils étaient défectueux; troisièmement, la limitation du montant de la responsablité globale d'un producteur pour les dommages corporels ou les suites de la mort résultant d'un même produit. Avec le Conseil fédéral et avec le Conseil national, la majorité de la commission a écarté ces trois possibilités. Celle de la limitation du montant global est reprise par M. Küchler à l'article 8bis de l'arrêté.
Il est intéressant de dire deux mots du débat. Il a porté à

cette occasion sur le sens qu'il faut donner à notre volonté constante de n'introduire dans le cadre d'Eurolex que les règles nécessaires à la stricte observation du Traité et de ses engagements annexes. Il est apparu que la situation était profondément différente suivant que, d'une part, le droit de l'EEE introduit une complète nouveauté ou, d'autre part, qu'il intègre un élément nouveau dans une structure légale déjà bien construite de l'ordre juridique interne. La majorité est parvenue à la conclusion que, dans cette deuxième hypothèse, la modification minimale était celle qui apportait le moins de changement par rapport à l'ensemble de la réglementation nationale. C'est pourquoi elle a écarté - on le reprendra probablement tout à l'heure - la limitatiion globale qui reste une rareté dans le droit suisse.
En conclusion, la commission vous propose d'entrer en matière et de suivre le Conseil national, à la seule exception de l'article 13, alinéa 2.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1--8
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1--8
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 8bis (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Küchler)
Titel
Beschränkung der Gesamthaftung
Abs. 1
Die Gesamthaftung des Herstellers für Schäden infolge von Tod oder Körperverletzung, die durch gleiche Artikel mit demselben Fehler verusacht wurden, ist auf einen Betrag von 130 Millionen Franken beschränkt.
Abs. 2
Wird die Begrenzungsssumme im Recht des Europäischen Wirtschaftsraums geändert, so passt der Bundesrat den Betrag entsprechend an.

Art. 8bis (nouveau)
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Küchler)
Titre

Limitation de la responsabilité
Al. 1
La responsabilité globale du producteur pour les dommages résultant de la mort ou de lésions corporelles et causés par des articles identiques présentant le même défaut est limitée à 130 millions de francs.
Al. 2
Le Conseil fédéral adapte le montant maximum en cas de modification prévue par le droit de l'Espace économique européen.

Küchler, Sprecher der Minderheit: Mit der Produktehaftung wird ein neues Instrument, ein neues Institut in unser Haftpflichtrecht eingeführt. Nach unserem Grundsatz, sich im Eurolex-Verfahren auf das absolute Minimum zu beschränken, muss es also auch darum gehen, diese neue Haftungsart in minimal erforderlichem Umfang einzuführen. Artikel 16 der diesbezüglichen EG-Richtlinie gibt den einzelnen Staaten die Möglichkeit, die Gesamthaftung des Herstellers für Schäden infolge von Tod oder Körperverletzungen, die durch gleiche Artikel mit demselben Fehler verursacht wurden, auf einen Betrag von mindestens 70 Millionen Ecu, d. h. 130 Millionen Schweizerfranken zu beschränken.
Wenn wir auf diese Beschränkung verzichten, so gehen wir also zweifelsohne über das minimale Erfordernis hinaus. Aber auch materiell tut eine Beschränkung der Haftung not. Wenn nämlich behauptet wird, die Beschränkung werde sowieso nie aktuell, da die Schäden ja in der Regel nicht diese Höhe erreichen würden, dann verkennt man die Art der Beschränkung. Es geht nämlich um eine Beschränkung der Gesamthaftung, und zwar der Gesamthaftung für Schäden infolge von Tötung und Körperverletzung bei Serienfehlern, also nicht nur bei einzelnen Fehlern.
Da werden alle Schäden in einem Pool zusammengefasst, der ohne weiteres den erwähnten Betrag erreichen kann. Es ist kaum anzunehmen, dass in der EG-Richtlinie eine völlig sinnlose, eine gegenstandslose Beschränkungsmöglichkeit vorgesehen ist. Wenn wir nun auf diese Beschränkung verzichten, so überbürden wir den Produkteherstellern, den Importeuren und den Lieferanten unüberschaubare Risiken. Eine Versicherung, soweit sie in diesem Ausmasse überhaupt existiert oder möglich ist, führt zwangsläufig auch zu höheren Prämien. Das wiederum führt zu einer Verteuerung unserer Produkte, was unsere Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt und somit den mit dem EWR angestrebten Zielen diametral entgegenläuft.
Immerhin ist zu bedenken, dass Deutschland, also einer unserer grössten Konkurrenten, eine solche Haftungsbeschränkung kennt. Aber auch andere Staaten, wie Griechenland, Portugal und Spanien sehen solche Haftungsbeschränkungen vor. Es wirkt deshalb eigentümlich, wenn in der Botschaft behauptet wird, mit dem Verzicht auf eine solche Beschränkung befinde sich der Entwurf des Bundesrates - und jetzt also die Fassung des Nationalrates - im sogenannten europäischen Standard.
Gegen die Beschränkung wurde in der Kommission vorgebracht - der Kommissionssprecher hat das ebenfalls ausgeführt -, sie passe nicht in unser Haftpflichtsystem. Als Jurist bin ich ebenfalls systemverbunden. Aber wer schon das System beschwört, der sollte auch nachweisen, dass es als solches lückenlos besteht. Was aber gerade die summenmässige Haftungsbeschränkung

anbelangt, haben wir in unserem jetzt geltenden Recht ganz klare Abweichungen vom behaupteten beschränkungsfreien System. Ich verweise beispielsweise auf das Seeschiffahrtsgesetz, auf die Luftfahrtgesetzgebung. Hierbei handelt es sich nicht etwa um öffentlich-rechtliche Haftungsverhältnisse, sondern eben wie bei der Produktehaftung um zivilrechtliche Beziehungen zwischen Unternehmern und möglichen Geschädigten. Ausserdem kannten wir bis zur Revision im Jahre 1983 eine solche Haftungsbeschränkung selbst im Kernenergiegesetz.
Es kann also keine Rede davon sein, dass mit einer Haftungsbeschränkung etwas völlig Neuartiges in unser Haftpflichtsystem eingeführt werde. Jedenfalls ist sie nicht fremdartiger als das Rechtsinstitut der Produktehaftpflicht selber.
Wenn wir jetzt in der europäischen Harmonisierung unser Haftpflichtsystem um diese neue Haftungsart bereichern müssen, so ist es kaum verständlich, weshalb wir dann aus Gründen der Bewahrung des Systems auf eine mögliche Beschränkung der neuen Haftung verzichten sollten, zumal ja - wie dargelegt - das beschworene System in dieser Reinheit gar nicht existiert. Vielmehr ist hier eine Harmonisierung mit den EG-Staaten vorzunehmen, welche die Beschränkung tatsächlich bereits vorgesehen haben.
Zum Schluss noch eine Bemerkung zum Grundsatz der Beschränkung auf das Minimum. Meiner Ansicht nach bedeutet also dieser Grundsatz, dass wir bei der Einführung einer neuen Haftung unter allen Umständen die haftungseinschränkenden, nicht aber die haftungsausweitenden Optionen wahrnehmen müssen. Nur so beschränken wir den Haftungsumfang effektiv auf das minimal Erforderliche.
Die Vorlagen des Bundesrates und des Nationalrates bewirken aber gerade das Gegenteil, nämlich eine maximale Uebernahme der möglichen Haftung. Es kommt hinzu - das möchte ich Ihnen nicht vorenthalten -, dass der Nationalrat diese Haftungsbeschränkung mit einem reinen Zufallsmehr von 63 zu 66 Stimmen abgelehnt hat.
Ich möchte Ihnen also beliebt machen, dem Minderheitsantrag zu folgen und im Interesse unserer Betriebe, der Produktehersteller, der Lieferanten usw. diese Beschränkung aufzunehmen.

M. **Petitpierre**, rapporteur: Je reviens sur deux points de l'intervention de M. Küchler. Le premier se rapporte à la comparaison avec les conventions sur la responsabilté en matière de transports, notamment le transport aérien. Cette comparaison n'est pas pertinente, car en matière de transport aérien il y a des accords de caractère international qui unifient très largement les règles limitatives de la responsabilité.
En ce qui concerne le deuxième point, dire que cette directive introduit dans le droit suisse quelque chose de nouveau n'est vraiment - permettez-moi de vous le dire, Monsieur Küchler - pas tout à fait juste. Je l'ai précisé au début et cela résulte de tous les textes, on introduit une responsabilité causale qui correspond très largement à celle que nous avons déjà dans notre droit. Donc, il n'est pas question d'introduire ici un corps étranger. En revanche, les limitations de responsabilité dans notre système suisse de la responsabilité sont

pratiquement un corps étranger.
J'aimerais revenir sur des points plus précis: dans notre système de responsabilité, vous avez actuellement aujourd'hui une garantie pour les lésés que, s'il y a une catastrophe à partir d'un seul produit qui touche beaucoup de personnes, il n'y aura pas de limitation de montant. Si on vous suit, on introduit au détriment de ces lésés une limitation de la responsabilité, ce qui, à mon avis, est vraiment plus nouveau que de s'inscrire dans un système de responsabilité qui est déjà connu sans en changer les règles les plus élémentaires. Vous dites qu'il y a moins de responsabilité, c'est très bien pour ceux qui devraient répondre, mais c'est très dommage pour ceux qui devraient recevoir. Cela est un changement.
Vous dites qu'il n'y a pas de motif d'être dur avec le producteur-importateur. Alors pourquoi être dur avec le propriétaire d'un bâtiment ou d'un ouvrage au sens de l'article 58 CO? Vous créez ainsi une espèce de tissu écossais dans notre système de la responsabilité en prétendant ne pas porter atteinte à notre système juridique. Je crois vraiment que cela n'est pas soutenable.
J'aimerais insister sur le fait que l'article 44, alinéa 2, ne sera pas applicable au détriment de l'application de la directive elle-même. En revanche, dès que l'on en sort, l'article 44, alinéa 2, sera applicable. Cela devrait vous rassurer suffisamment. J'insiste pour que, en suivant notre règle de conduite de ne pas bouleverser inutilement l'ordre juridique suisse, vous suiviez la majorité, qui a voté par 6 voix contre une et une abstention, et le Conseil fédéral.

Bundesrat **Koller**: Warum hat Ihnen der Bundesrat diese Lösung vorgeschlagen?
Wir haben mehrere EG-Richtlinien zu übernehmen, die einerseits eine Standardlösung bringen, die aber andererseits neben dieser Standardlösung den Mitgliedstaaten mehrere Optionen eröffnen. Genau hierher gehört die EG-Richtlinie betreffend die Produktehaftpflicht. Es besteht nämlich nicht nur die eine Option betreffend die summenmässige Beschränkung der Haftung, sondern die Mitgliedstaaten haben auch zwei andere Optionen; einige Mitgliedstaaten haben auch von den weitergehenden Optionen Gebrauch gemacht. Die Mitgliedstaaten können nach Artikel 15 der Richtlinie nämlich die Kausalhaftung auch auf landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse ausdehnen und auch auf sogenannte Entwicklungsrisiken; das heisst auf Produkte, die einen Fehler haben, der aber nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem man das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, vom Produzenten noch nicht erkannt werden konnte. Diese drei möglichen Optionen bestehen. Ueberall, wo EG-Richtlinien nun derartige Optionen gewährt haben, haben wir regelmässig - das haben Sie bis heute glücklicherweise auch durchgehalten - die Standardlösung gewählt und auf jede weitere Option, sei es zugunsten der Arbeitgeber oder aber zugunsten der Arbeitnehmer und Konsumenten, verzichtet.
Wenn Sie diese Option herausnähmen, nämlich jene der summenmässigen Beschränkung, wäre das eine Limitierung zu Lasten der Konsumenten, wärend die anderen Optionen eindeutig Optionen zugunsten der Konsumenten gewesen wären.
Hier war es vom Bundesrat auch politisch relativ weise, immer

die Standardlösung zu wählen, weil es - so glaube ich - für den EWR kein guter Start wäre, wenn wir hier und in anderen Fällen immer jene Lösung nähmen, die vor allem die Produzenten begünstigte und auf Kosten der Konsumenten ginge.
Das ist der Hauptgrund, weshalb wir Sie auch hier bitten, es bei der EWR-Standardlösung bewenden zu lassen und diese Option, wie auch andere, die noch gegeben wären, nicht zu nutzen. Dazu kommen die haftungsrechtlichen Ueberlegungen aus der Sicht des schweizerischen Rechts, wie sie Herr Petitpierre vorgetragen hat; ich möchte sie nicht wiederholen.
Daher möchte ich Sie bitten, hier auch Nationalrat und Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 11 Stimmen

Art. 9--12
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 13
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

M. **Petitpierre**, rapporteur: La version du Conseil national a l'inconvénient de fixer comme point de référence dans le temps un moment qui échappe à tout lien avec l'importation dans l'EEE. C'est pourtant l'opération pertinente au sens de l'article 3 de l'arrêté et de l'article 17 de la directive. Si on acceptait cette version, cela créerait de fait une double définition de l'importation, qui compliquerait inutilement la lecture de l'arrêté pendant la période transitoire.
Je vous suggère par conséquent de suivre le Conseil fédéral et votre commission, qui est unanime sur ce point, car cette formule garantit une interprétation stricte et univoque de la notion de mise en circulation à travers l'importation dans l'EEE. Pour le surplus, je vous renvoie au commentaire de l'article 13 dans le message.

Bundesrat **Koller**: Ich möchte zuhanden der Materialien folgendes festhalten: Nach Abklärung mit der EG-Kommission hat sich folgendes gezeigt: Der Importeur haftet nur für jene Produkte, die er nach dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses eingeführt hat. Für Produkte, die er vorher eingeführt hatte, aber erst nach dessen Inkrafttreten verkaufte, haftet er nicht. Denn "in den Verkehr bringen" bedeutet für ihn einführen. Anders als dies der Bundesrat in der Botschaft zum Ausdruck gebracht hat, haftet der Importeur also nicht zwangsläufig für alle fehlerhaften Produkte, die er nach dem Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses verkauft. Es handelt sich hier um eine Präzisierung des Begriffes "in Verkehr bringen" - auch

gegenüber der Botschaft. Das war zuhanden der Materialien noch zu klären.
In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, Ihrem Kommissionssprecher und dem Bundesrat zuzustimmen.

Angenommen - Adopté

Art. 14, 15
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	30 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

An den Nationalrat - Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 21.35 Uhr
La séance est levée à 21 h 35

92.057-25

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Produktehaftpflicht. Bundesbeschluss
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Responsabilité du fait des produits.
Arrêté fédéral

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 1490 hiervor - Voir page 1490 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 28. September 1992
Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1992

Art. 13 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 13 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Herr **Wiederkehr** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Die Diffenrenz betrifft Artikel 13 Absatz 2 des Bundesbeschlusses.
2. Die Kommission hat an ihrer sitzung vom 10. August 1992 beschlossen, für die Uebergangsbestimmungen im Artikel 13 dem Rat einen neuen Absatz 2 zu beantragen. Dies geschah deswegen, weil der Bundesrat in seiner Botschaft die Auffassung vertritt, Artikel 13 könne für Importeure und Lieferanten Härten mit sich bringen, da diese auch dann haften würden, wenn sie nach Inkrafttretn des Bundesbeschlusses ein fehlerhaftes Produkt verkauften, das ihnen vor Inkrafttreten des Bundesbeschlusses geliefert worden sei. Die Kommission war der Auffassung, dass der Importeur und der Lieferant nicht haften sollen, wenn sie beweisen, dass der Hersteller das Produkt vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts in den Verkehr gebracht hat.
Der Rat hat am 31. August 1992 dem neuen Absatz 2 gemäss Kommissionsantrag zugestimmt.
3. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat nachträglich die Meinung des zuständigen Referenten in der EG-Komission zur Frage eingeholt, ob der Beschluss des Nationalrates im Einklang mit der einschlägigen EG-Richtlinie steht. Aus der antwort des Referenten ergibt sich folgendes: Der Importeur haftet nur für jene Produkte, die er nach dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses eingeführt hat. Für Produkte, die er vorher eingeführt hat, aber erst nach dessen Inkrafttreten verkauft, aftet er nicht. Denn "in den Verkehr bringen" bedeutet für ihn "einführen". Anders als dies der

Bundesrat in der Botschaft zum Ausdruck gebracht hat, haftet der Importeur also nicht zwangsläfig für alle fehlerhaften Produkte, die er nach dem Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses verkauft.
Hingegen belässt die Uebergangsbestimmung der EG-Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber keinen Gestaltungsspielraum. Die Schweiz kann deswegen nicht, wie dies der Nationalrat vorschlägt, für Importeure und Lieferanten den massgeblichen zeitpunkt für die Geltung des neuen Rechts festlegen; ebensowenig kann sie Beweisregeln dazu aufstellen.
Der Entwurf des Bundesrates führt auch für den späteren Lieferanten zu keiner unerträglichen Belastung. Dieser wird nämlich selten haften, denn er kann sich gemäss Artikel 4 des Bundesbeschlusses von der Haftung befreien, wenn er den Hersteller oder jene Person benennt, die ihm die Ware geliefert hat. Nach Auffassung des zuständigen Referenten in der EG-Kommission könnte zudem die Uebergangsbestimmung auch für den Lieferanten günstiger ausgelegt werden. Als massgebender Zeitpunkt des Inverkehrsbringens könnte für ihn die entsprechende Handlung des Herstellers oder des Importeurs angesehen werden. Demnach würde er nicht fèr Produkte haften, die ihm vor dem Inkrafttreten geliefert worden sind. Für eine solche Auslegung spricht seine bloss ersatzweise Haftung. Ein übergangsrechtlich bedingtes Ausufern der Haftpflicht für den Lieferanten braucht also nicht befürchtet zu werden.
4. Aufgrund dieser Erläuterungen hat der Ständerat am 28. August 1992 auf Antrag der Kommission der bundesràtlichen Fassung zugestimmt.

M. **Wiederkehr** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

1. La divergence concerne l'article 13 alinéa 2 de l'arrêté fédéral.
2. La commission a décidé à sa séance du 10 août 1992 de proposer au plénum de compléter les dispositions transitoires par un alinéa 2 à l'article 13, le Conseil fédéral ayant émis l'avis dans son message que l'article 13 pouvait entraîner des difficultés pour les importateurs et les fournisseurs, puisqu'ils seraient tenus responsables s'ils vendaient, après l'entrée en vigueur de l'arrêté, un produit défectueux qui leur aurait été livré avant l'entrée en force de ce même arrêté. La commission a jugé que l'importateur et le fournisseur ne devraient pas être rendus responsables, s'ils peuvent prouver que le fabricant a mis le produit en circulation avant la prise d'effet du nouveau droit.
Le conseil a approuvé le nouvel alinéa 2 le 31 août 1992 dans la teneur proposée par la commission.
3. Le Département de justice et police a demnadé après coup l'avis du rapporteur compétent de la Commission européenne, pour savoir si la décision du Conseil national est compatible avec la directive européenne pertinente. De la réponse du rapporteur, il ressort ce qui suit:
L'importateur n'est responsable que des produits qu'il a introduits dans le pays après l'entrée en vigueur de l'arrêté. Il n'est pas responsable des produits qu'il a importés auparavant mais qu'il n'a vendus qu'après la prise d'effet de l'arrêté, car "mettre en circulation" signifie pour lui

"importer". Contrairement à ce qu'a déclaré le Conseil fédéral dans son message, l'importateur n'est donc pas rendu responsable de tous les produits défectueux qu'il a vendus après l'entrée en force de l'arrêté.
Il reste que la disposition transitoire de la CE ne laisse aucune marge de manoeuvre au législateur national, de sorte que la Suisse ne peut, comme le propose le Conseil national, fixer la date déterminante de l'entrée en application du nouveau droit, en ce qui concerne les importateurs et fournisseurs, pas plus qu'elle ne peut édicter ses propres règles quant aux moyens de preuve.
Le projet du Conseil fédéral n'entraîne pas de charge insupportable pour le fournisseur ultérieur, car celui-ci ne sera que rarement rendu responsable, étant donné qu'il peut, en vertu de l'article 4 de l'arrêté, se délier de la responsabilité en indiquant le fabriquant ou l'intermédiaire qui lui a livré la marchandise. De l'avis du rapporteur compétent de la Commission européenne, il serait en outre possible de libeller la disposition transitoire de manière plus favorable au fournisseur. On pourrait en effet considérer comme date déterminante de la mise en circulation celle de la mise sur le marché par le fabriquant ou l'importateur. De cette façon, le fournisseur ne serait pas rendu responsable des produits qui lui ont été livrés avant l'entrée en vigueur de l'arrêté. Le fait que sa responsabilité n'ait qu'un rang subsidiaire argumente aussi en faveur d'une telle interprétation. Il n'y a donc pas lieu de craindre que la responsabilité retombe sur le fournisseur du seul fait du droit transitoire.
4. Compte tenu de ces considérations, le Conseil des Etats s'est rangé le 28 août 1992, sur proposition de la commission, à l'avis gouvernemental.

Antrag der Kommission
Aus oben erwähnten Gründen beantragt die Kommission dem Rat einstimmig, dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Proposition de la commission
Pour les motifs exposés précédemment, la commission unanime propose à son conseil d'approuver le projet du Conseil fédéral et la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté